B 456973 DUPL

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HC
284
.B49

NON
CIRCULATING

Digitized by Google

Digitized by Google

10009

Policey- und Cameral-

Magazin

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten
bey dem
Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Gesetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

Fünfter Band

welcher J und K enthält

herausgegeben
von

Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich- Sayn- Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerrath.

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung 1770.

Digitized by Google

Digitized by Google

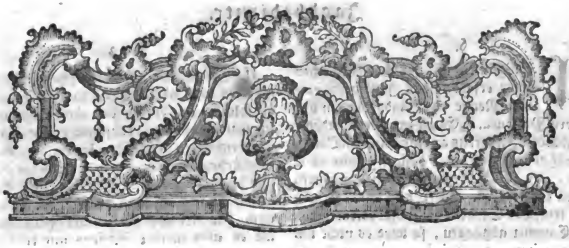

Policey- und Cameral-Magazin

nach alphabetischer Ordnung.

J.

Jagdbediente.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Jagdbedienten. §. 2. Von Ober- Hof- Landjägermeistern ꝛc. §. 3. Erb-Landjägermeistern. §. 4. Ober- Hof- Falkoniermeistern. §. 5. Jagdjunkern. §. 6. Jagdpagen. §. 7. Jagd- und Forstrath. §. 8. Jagd- und Forstsecretair. §. 9. Oberförstern und Förstern. §. 10. Wildmeistern. §. 11. Pürschmeistern. §. 12. Oberjäger. §. 13. Hofjäger. §. 14. Leibjäger. §. 15. Büchsenspanner. §. 16. Gränzschützen. §. 17. Hegereitern. §. 18. Beschuhknechten. §. 19. Jägerpurschen. §. 20. Zerwürknechten. §. 21. Jägerjungen. §. 22. Hundejungen. §. 23. Jagdfourier. §. 24. Jagdmarquetender. §. 25. Jagdhautboisten. §. 26. Jagdvogt. §. 27. Wagenmeister oder Jagdzeugmeister. §. 28. Zeugknechten. §. 29. Jagdschneider. §. 30. Jagdseiler. §. 31. Jagdwagner. §. 32. Jagdschmidt. §. 33. Hühnerfänger. §. 34. Entenfänger. §. 35. Piqueur. §. 36. Windhetzer. §. 37. Wildfactor. §. 38. Jagdconducteur und Feldmesser. §. 39. Die Unterhaltung der Jagdbedienten verursachet einen grossen Aufwand. §. 40. Von der Besoldung und den Accidentien der Jagdbedienten.

Digitized by Google

§. 1.

An königlichen und grosen fürstlichen Höfen erfordert das Jagdwesen eine grose Menge von Jagdbedienten und andern Personen. Es ist zwar verschiedener Jagdbedienten bereits an einem andern Ort (a) Erwähnung geschehen, doch aber nur in so weit, als dieselben zugleich bey dem Forstwesen concurriren. Weil nun in denen meisten teutschen Staaten die Jagdbedienten von der Cammer abhangen; so wird es nicht undienlich seyn, von denselben hier einen kurzen Begrif zu geben.

(a) In dem Art. Forstbedienten, §. 2.

§. 2.

I. Findet man Oberste Hof- und Landjägermeister, wie im Oesterreichischen, welcher daselbst das Obrist- Hof- und Landjägermeisteramt, so wie der Landjägermeister in der Provinz, wo sich die Landesherrschaft mit der Jagd belustiget, das Jagen dirigiret. An andern Orten sind die Titul: Hof- und Landjägermeister, Hofjägermeister, Oberjägermeister, Landjägermeister, und an kleinen Höfen: Jägermeister, in Gebrauch, und sie kommen alle darin überein, daß sie die obersten und vornehmsten Jagdbedienten sind; in einigen Ländern sind dieses auch die Oberforstmeister. Denn heute zu Tage sind die Forst- und Jagdbedienungen mit einander verknüpfet, so daß der Jägermeister Forstgerecht, und der Forstmeister Jagdgerecht seyn muß. Es ist auch in Absicht der Erhaltung der Forste und Jagden beydes nöthig, indem der Jägermeister, das fern er mit dem Holze nichts zu thun hätte, nur blos vor die Erhaltung der Wildbahne und keinesweges auf die gute Forsthaushaltung sehen, hingegen der Forstmeister zwar auf die Verbesserung der Forsten seine Absicht richten, der Wildbahne hingegen Abbruch zu thun stets beflissen seyn würde.

§. 3.

II. In denen österreichischen Staaten giebt es auch oberste Erb- Landjägermeister, die solches Amt erblich bey ihrer Familie besitzen, und es von dem kayserlich- erzherzoglich- österreichischen Hofe zu Lehen empfangen. Sie stehen aber alle unter dem obersten Hof- und Landjägermeister. In der Mark Brandenburg hat die Familie derer von Gröben auch das Erbjägermeisteramt hergebracht, wo es aber meines Wissens nur eine blose Ehrenstelle ohne wirkliche Dienste ist.

§. 4.

III. Das Obrist- Hoffalkenmeisteramt ist im Oesterreichischen auch ein Oberhofamt, und stehen unter dem Obrist- Hoffalkenmeister die Falkenreynamtssecretarii, der Reigerfalkenmeister, der Krähefalkenmeister, der Milanfalkenmeister und der Reyerfalkenmeister, dann die Falkenknechte, die Knechte bey der Reigerparthey, die Knechte bey der Krähenparthey, die Knechte bey der Milanparthey, und die Knechte bey der Reyerparthey, endlich die Falkenwärter und Jungen, und die Knechte und Jungen vor die Wind- und Wachtelhunde. Auch findet man im Oesterreichischen oberste Erb- Landfalkenmeister (a).

(a) S. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. 9. §. 84. p. 442.

§. 5.

IV. An grosen Höfen hat man besondere Jagdjunker oder junge Edelleute, so diesen Titul führen. Sie sind aber keine wirkliche Jagdbediente und haben keine Aufsicht auf andere, sondern sie sind blos zum Staat, sie begleiten die Herrschaft auf die Jagd, und überbringen den gehörigen Rapport, ob das Jagen fertig oder nicht, und was darinnen zu vermuthen, ingleichen auch an den Oberjäger- oder Forstmeister dasjenige, was der Herr befohlen hat.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

V. Die Edelknaben der Jagd eines grosen Herrn, oder sogenannte Jagdpagen, stehen auch in keiner wirklichen Jagdbedienung, sondern sind eines Theils auch zum Staat, andern Theils aber darzu angenommen, um die Grundsätze der Jägerey bey allen vorfallenden Gelegenheiten zu erlernen, und sich geschickt zu machen, mit der Zeit ansehnliche Jagdbedienungen bekleiden zu können.

§. 7.

VI. An einigen Orten hat zuweilen das Mitglied der Cammer, dem das Forst- und Jagddepartement aufgetragen ist, auch den besondern Titul eines Jagd- und Forstraths, welcher nebst dem Oberforstmeister in dem der Cammer subordinirten Forstamt die Forst- und Jagdangelegenheiten besorget, und, wenn es die Vorfälle erfordern, davon bey dem Cammercollegio referiret.

§. 8.

VII. Der Jagd- und Forstsecretarius hat die Forst- und Jagdrechnungen zu untersuchen, aus denenselben Extracte zu machen, bey dem Forstamt das Protocoll zu führen und die vorkommende Expeditiones zu besorgen, und zahlet an einigen Orten auch denen Forst- und Jagdbedienten die Besoldung aus. Zuweilen ist er zugleich Cammersecretarius.

§. 9.

VIII. Von denen Oberförstern und Förstern, als welche heute zu Tage ebenfalls zugleich Jäger sind, ist bereits in der Abhandlung von Forstbedienten das Nöthige erwähnet worden. Sie sollen billig sowohl Holz- als Hirschgerecht seyn.

§. 10.

IX. Des Wildmeisters Amt ist an manchen Orten höher, an einigen Orten aber geringer, als des Oberförsters. Seine Verrichtung ist auch mit des Oberförsters seiner gleich, nemlich auf seine untergebene Jäger und Forstbediente Achtung zu geben, daß in Wald- und Wildsachen kein Unterschleif geschehe, und davon an den Jäger- oder Forstmeister zu berichten.

§. 11.

X. Ein Pürschmeister soll ein von Jugend auf durch alle Bedienungen der Jägerey gegangener und in dieser Wissenschaft wohlerfahrner Mann seyn, welchem zu seiner fleisigen Aufsicht der ganze Jägerhof oder das ganze Jägerhaus mit dem sämtlichen Jagdzeug, allen grosen und kleinen Hunden, auch die Pürschjungen, Knechte und Jäger, zur Aufsicht anvertrauet und befohlen sind. Er muß sich von einem jeden Knecht wegen dessen unterhabenden Hunden täglich rapportiren lassen, was sie nemlich vor Hunde auf denen Mühlen, Schäfereyen, Vorwerken und Meistereyen liegen haben, wie sie mit Nahmen heissen, was abgegangen und was jung worden, solches alles sich auch specificiren lassen. Ueber die im Jägerhofe vorhandene Hunde, und was täglich bey der Fütterung an Brod, Haberschrot, Stroh und dergleichen aufgehet, muß er richtige Rechnung führen, alles benöthigte darzu benzeiten anordnen, und solches anschaffen lassen, damit nirgend kein Mangel erfunden werde. An theils Höfen pfleget der Pürschmeister auch zugleich des Oberjägers Function und Dienst mit zu verrichten. Er dependiret blos allein von dem Oberjägermeister, hingegen stehet der Wagenmeister mit seinen Leuten unter ihm. Und weil er die Herrschaft, das Wild zu pürschen, zur Hirschbrunstzeit, oder zur Auerhahnfalz und sonst anführet, auch, wenn etwas zur Tafel nach Hofe, oder zum Deputat vor die Minister soll geschossen und geliefert werden, seine Pursche zu pürschen beordert, und solche öfters wohl auf etliche Meilen durchs ganze

land in alle Wildmeistereyen vertheilet und ausschicket; so wird er deswegen der Pürschmeister genennet, und sein Dienst ist ansehnlich und wichtig, ob er gleich heute zu Tage nicht adelich ist (a).

(a) S. Joachim Ernst von Beust von der Jagds und Wildbannsgerechtigkeit, 21. Hauptst. §. 6. p. 726.

§. 12.

XI. An manchen Höfen wird auch ein Oberjäger gehalten, welcher den Rang über die gemeine Jäger und Förster hat, und bey einem Jagen so viel als ein Oberförster bedeutet, gestalten ihm alsdann nicht nur die zu dem Jagen erforderliche Jäger, sondern auch die Jagd- und Zeugknechte und andere gehorsam seyn müssen. Wie er dann auch Sorge zu tragen hat, daß das Jagen ordentlich abgehen, und das Jagdzeug wieder an Ort und Stelle kommen möge. Er muß das Jagen selbst formiren und commandiren. Bey dem Treiben führet er das Corps von der Jägerey, und die Hofjäger commandiren auf den Flügeln. Nach dem Jagen ist seine Autorität meistentheils aus, und stehet derselbe, ausser dem Jagen im Jägerhause, unter des Pürschmeisters Inspection; wiewohl sie auch einander zuweilen secundiren müssen. An einigen Höfen aber verrichtet der Pürschmeister zugleich des Oberjägers Function und Dienst (a). An andern Orten hat der Oberjäger zugleich einen wirklichen Forstdienst und den Rang über die Oberförster. Ja zuweilen ist der Oberjägerdienst eine ansehnliche Charge; also ist der Oberforstmeister im Fürstenthum Minden zugleich Oberjäger, und in denen Grafschaften Tecklenburg und Lingen ist der Oberjäger der oberste Forst- und Jagdbediente, und hat bey der Cammer Sitz und Stimme in Forst- und Jagdsachen.

(a) S. von Beust, l. c. p. 727.

§. 13.

XII. Es haben auch einige Herrschaften vor sich am Hofe manchmahl Hofjäger, auf deren Fleis von Rechts wegen es bey dem wirklichen Jagen hauptsächlich ankommt. Sie haben zugleich die Aufsicht über die Hunde und deren Wartung. Zuweilen haben dieselbe auch über andere Forstbedienten zu gebieten, oder haben auch wohl ihre eigene Forstreviere, und über die andere Forstbedienten weiter nichts zu sagen.

§. 14.

XIII. Ein Leibjäger ist der, welcher auf Jagden allezeit vor der Herrschaft her reitet, und von solcher sich nicht weg wenden darf.

§. 15.

XIV. Die Function eines Leibschützen oder Büchsenspanners hat eigentlich ein ansehnlicher, höflicher, vernünftiger und bescheidener Jagdbediente und Jäger. Grose Herren brauchen solche, um ihr Gewehr sauber und rein zu halten, das darzu erkaufte Pülver, Bley und Steine zu verwahren, Kugeln zu jeder Büchse zu giesen, und das Schadhafte repariren zu lassen; daher selbige billig einige Wissenschaft sowohl von eines Büchsenmachers als Büchsenschäfters behörigen Arbeitsstücken haben sollen. Bey dem Scheibenschiesen, oder bey dem Abschiesen auf den Jagen, oder wo es sey, haben sie das abgeschossene Gewehr hurtig auszuziehen, zu laden, und solches auf Verlangen ihrer Herrschaft gleich zu überreichen (a).

(a) S. von Beust, l. c. p. 728.

§. 16.

XV. An der Gränze, wo die Wildbahne von der herrschaftlichen Residenz weit abgelegen ist, und das Wildpret auszutreten pfleget, oder keine gute Nachbarn sind, wird ein Gränz-

Gränzjäger oder Gränzschütz gehalten, welcher das wechselnde Wildpret allda zu schiessen und zu liefern, sonst aber eigentlich mit denen Forstsachen nichts zu thun hat.

§. 17.

XVI. Hegereiter sind an einigen Orten mit denen ordentlichen Jägern einerley; an einigen Orten aber bedeuten sie mehr nicht, als daß sie die Gränzen und Gehege wohl bereiten, und Achtung geben, daß dem Wildpret weder durch Wilddiebe noch Raubthiere und sonsten Schaden zugefüget werde. Es wird ihnen dahero gemeiniglich ein Pferd auf herrschaftliche Kosten gehalten.

§. 18.

XVII. Besuchknechte werden diejenige genennet, welche, ehe ein ordentliches Jagen veranstaltet wird, durch oder mit Besuch des Leithundes den Ort, wo man das Jagen zu halten, oder nur einen oder etliche jagdbare Hirsche, zur Vergnügung der Herrschaft, zu bestätigen Willens ist, erkundigen, und das allda befindliche Wildpret dem Oberjäger oder Forstmeister zu vorgehender Nachricht anzeigen. Ein solcher Besuchknecht ist schon vor wehrhaft zu achten, und muß auch andere fremde Besuch- und Behängzeiten fleisig abgewartet, und also was rechtschaffenes gelernet und begriffen haben.

§. 19.

XVIII. Jägerpursche heissen diejenigen, welche die Jägerey schon erlernet haben, und nachdem sie, nach geendigten dreyen Lehrjahren, freygesprochen worden, ihre Conditiones suchen. Sie tragen ihren Hornsessel und Hirschfänger. Sie sollen sich bemühen, Holzgerecht zu werden, und die Wissenschaft zu erlangen, das Jagdzeug zu verstehen. Im Schiessen, sowohl mit der Flinte im Flug und Lauf, als auch mit dem Pürschrohr Wildpret zu fällen, muß sich ein Jägerpursch fleisig exerciren, alles Benöthigte, als Spanner, Pürschrohr, Flinte, Pulverhorn, Schrotbeutel u. d. anschaffen, und bedenken, daß er zwar kein Junge mehr, doch aber noch auf gewisse Maase, wegen des Leithundes Behäng, ein Lehrling, nicht aber schon ein vollkommener Jäger zu nennen sey.

§. 20.

XIX. Zerwürkknechte zerwürken das bey Hofe in die Küche gelieferte Wildpret. Sie sind aber nicht allenthalben nöthig, sondern es wird diese Arbeit meistentheils von einem anwesenden Jäger oder Jägerpurschen verrichtet.

§. 21.

XX. Jägerjungen sind die Lehrlinge in der Jägerey, welche bey einem erfahrnen Jäger alles erstlich lernen müssen, was zu dieser Kunst erfordert wird, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, adeliche, bürgerliche oder Bauerskinder. Sie sollen seyn von ehrlicher Geburt, wohl erzogen und zur Schule gehalten, gottesfürchtig, fromm und fleisig, getreu, aufmerksam, willig und gehorsam. Sie müssen rechte Lust zur Jägerey haben, sich gegen ihre Lehrmeister wohl verhalten, was ihnen gewiesen wird, fleisig merken, und nicht unachtsam noch vergessen seyn, nicht gebrechlich oder untüchtig, sondern von rechtem Alter und gutem Verstande, dauerhaftig und wachsam, von gutem Gesicht und Gehör, von gutem Athem zu blasen und zu laufen, und dürfen sich keine Arbeit im geringsten nicht verdriesen lassen. Sie tragen nur einen Gürtel, aber, so lange sie noch nicht wehrhaft gemacht worden, keinen Hornsessel und keinen Hirschfänger (a).

(a) S. von Flemming vollkommener teutscher Jäger, Tom. 1. Part. 5. p. 252.

Digitized by Google

§. 22.

XXI. Hundejungen sind zum Theil nichts anders, als Jägerjungen, welche zugleich auf die Fütterung der Hunde sehen, und selbige bey dem Jagen koppelweise hinter sich her führen müssen.

§. 23.

XXII. Das Amt eines Jagdfouriers bestehet darin, daß er nicht nur vor die Herrschaft, deren Cavaliers und sämtlichen Hofstaat, grose und kleine Bediente, deren Carossen, Bagage, Küch- und Kellerwagen, Kutsch- Hand- und Reitpferde oder andere Klepper, alle Bequemlichkeiten verschaffet, sondern auch in Zeiten vor die sämtliche Jägerey und deren Bediente, Pferde und Wagen, die hierzu nöthige Quartiere bestellet, als welche, nachdem das Jagen gros oder weitläuftig, und man mit dem Treiben lange zu bringen muß, bisweilen einige Wochen liegen bleiben müssen. Auch hat er zu sorgen, daß sowohl an Brod vor die Hunde, als Futter vor die Pferde, ingleichen an denen benöthigten Victualien kein Mangel erscheinen möge (a).

(a) S. von Flemming, c. l. p. 275. von Beust, c. l. §. 7. p. 732.

§. 24.

XXIII. Bey grosen und solennen Jagden ist ein Jagdmarquetender unentbehrlich nöthig. Derselbe muß mit allerhand Proviant, sonderlich mit gutem Wein, Bier, Branntewein, Coffee, allerhand Gebratenem und Gekochtem, Brod, Toback u. d. m. versehen seyn, damit die sämtliche Jägerey nicht allein vor sich zur Genüge, sondern auch Fremde, nach einer vorgeschriebenen billigen Taxe, Lebensunterhalt bekommen mögen.

§. 25.

XXIV. Die Jagdhautboisten warten alle Morgen und Abend mit ihrer Musik der Herrschaft, wenn selbige zugegen ist, ausserdem aber dem Oberjägermeister, auf. Des Morgens wird durch einen Trompeter, oder auch nur mit einem Waldhorn, zum Aufbruch geblasen. Bey dem Jagen stehen die Hautboisten in dem am Rolltuche gemachten Schirm, oder auf einer über dieses Tuch erbaueten Bühne, und blasen die aus dem Jagen in den Lauf kommende jagdbare Hirsche an. Bey der Tafel aber warten sie mit ihrer Musik auf.

§. 26.

XXV. Der Jagdlandknecht oder Jagdvogt ist darzu bestellt, daß er an einigen Orten nicht allein die Dorfschaften zur Jagd bestellet, sondern auch die Verbrecher oder ungehorsame Bauern schliesen und fest machen, oder denenselben die Sturmhaube aufsetzen muß.

§. 27.

XXVI. Der Wagenmeister oder Jagdzeugmeister hat die Aufsicht über das hohe und niedere Jagdzeug, worüber er ein richtiges Verzeichnis oder Inventarium hält, das schadhafte oder nasse Zeug wiederum ausbessern, trocknen und aufhängen lässet, damit daran kein Schaden geschehe. Zu dem Ende hat er auch die Handwerksleute, so zu dem Jagdzeug nöthig sind, in seiner Inspection. Wird ein Jagen anbefohlen, so läßt er das Zeug, was und wie viel vom Oberjägermeister verlanget wird, richtig aufladen, besorget zuweilen die benöthigte Vorspanne, und vertheilet die Zeugknechte auf die Stellflügel. Bey groser Sommerhitze und schwerem Gewitter muß er, wegen befürchtender Feuersgefahr, die Zeugknechte und Wagen in Bereitschaft und alles fertig halten, um bey ereignendem Nothfall gleich zur Stelle zu seyn, und das Zeug zu retten. Er hat auch die Hirschgehörne oder Geweihe in seiner Verwahrung.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

XXVII. Die Zeugknechte sind dem Wagenmeister oder Jagdzeugmeister zur Hülfe zugeordnet, nach dessen Anordnung das Zeug zu stellen, anzuschlagen, anzubinden, abführen zu lassen, auszuschlagen, die Furkeln zu setzen, zu heben, zu richten und anzupflöcken, auch, wenn das Jagen ins Ganze gebracht und umher bestellet ist, dasselbige Tag und Nacht mit ihren Stellleuten und Hebegabeln zu begehen, damit das Zeug in Ordnung gestellt bleibe, nicht zerreisse, noch das Wild durchbreche. Nach dem Jagen haben sie Sorge zu tragen, daß das Jagdzeug wieder ordentlich aufgehoben, getrocknet und aufgehänget, auch was daran zu bessern, eiligst wieder zurecht gemacht werden möge.

§. 29.

XXVIII. Die Jagdschneider sind darzu angenommen, daß sie das neue Jagdzeug verfertigen, das alte und schadhafte aber ausbessern müssen. Auf der Jagd müssen sie auf jedem Flügel etwas neues und altes Tuch, festen gedoppelten Zwirn, Wachs und Nadeln, ingleichen Knebel, Bindfaden und Ringe, auch kleine Einfaßleinen bey sich haben, damit, so etwas in Stellen reisset, sie solches geschwinde wieder ausbessern können.

§. 30.

XXIX. Der Jagdseiler macht die grosen und kleinen Leinen, die verschiedene Netze und Garne, und was sonst bey dem Jagdzeuge an Seilerarbeit mehr nöthig ist.

§. 31.

XXX. Der Jagdwagner verfertiget die Furkeln, Hefteln, Schlägel, Deichsel, Wagen und ander Holzwerk, so zu dem Jagdzeug erfordert wird.

§. 32.

XXXI. Eben so verfertiget der Jagdschmidt die Haaken und Ringe, und alles Eisenwerk, so zu denen Zeugwagen nöthig ist.

§. 33.

XXXII. Der Hühnerfänger ist derjenige Jäger, welcher mit dem Feld- oder Rebhühnerfang vor andern wohl umgehen kann. Doch ist selten einer nur ein bloser Hühnerfänger, sondern es ist ihm auch erlaubt, ander Wildpret zu fällen.

§. 34.

XXXIII. Wo man besondere Entenfänge zum Fang der wilden Enten hat, wie z. E. in Sachsen bey Torgau, bey Weissensee (a) ꝛc. da sind ordentliche Entenfänger bestellt, deren ganze Verrichtung darin bestehet, auf den Entenfang Achtung zu geben, das Schadhafte zu verbessern, Hunde zum Fang, und die Lockenten zum Vorgehen abzurichten, und die gefangene Enten an gehörigen Ort zu liefern.

(a) Von dem Entenfang bey Weissensee findet man eine Beschreibung und Abzeichnung in Schrebers Sammlung, 2. Theil, p. 281.

§. 35.

XXXIV. Der Piqueur ist bey der Parforcesjagd derjenige Jäger, der zu Pferde einen Hirschen verfolget, insonderheit aber derjenige, der den Hirschen bestätiget und denselben aufzusprengen und zu foreiren die Erlaubnis hat. Er muß ein wohl erfahrner, vernünftiger, munterer und herzhafter Mann seyn, der sich nicht scheuet, mit dem Pferde über einen Graben oder Hecke zu spreugen, auch im Nothfall gar durch einen Fluß oder Strohm zu setzen, oder durch die mit Dornen verwachsene Dickigte zu rennen, und bey allen solchen Gelegenheiten sein Pferd wohl zu dirigiren wissen.

Digitized by Google

wissen. Er muß die Eigenschaft und sonderlich die Fehrte und das Geloos des Hirsches wohl verstehen, seine unterhabende Parforcehunde genau erkennen, des aufgesprengten Hirsches sowohl sacht gegangene Schritte und Gefehrte, als die in der Flucht flüchtig gemachte Fehrte an deren Sohlen, Seitenschalen, Afterklauen oder Oberrück genau betrachten, ob diese Zeichen mit den vorigen übereinkommen, auch bedürfenden Falls, bey unkenntlicher Fehrte des Hirsches Wechsel desto gewisser zu seyn, absteigen und genau betrachten. Er muß das Parforcehorn nach allen üblichen Tonen zu blasen verstehen, insonderheit aber anfänglich nur die groben unterbrocheuen Tone nehmen, mit dem klaren Tone aber nicht eher blasen, bis er entweder genugsam versichert ist, daß die Hunde den Hirschen gewiß auf der Fehrte haben, oder er gar den Hirschen selbsten zu Gesichte bekommt, den er dann mit hellem hohen und erfreulichen Tone anblasen, und darbey von hellem Halse laut schreyen und ihm zusprechen soll, um damit die Hunde herzu zu locken und anzufeuren, den Hirschen desto gewisser zu verfolgen. Wenn nun endlich der Hirsch gefället oder erleget ist, muß der Piqueur den Tod des Hirsches mit seinem Horn verkündigen, die Hunde abhalten, den Hirschen zerwürken und zerlegen, sodann denen Hunden das Ihrige preis geben, und darbey sich mit Blasen hören lassen, auch den rechten Vorderlauft, wie gebräuchlich, ablösen, und dem Herrn der Jagd geziemend präsentiren.

§. 36.

XXXV. Windhetzer ist ein Titul, den Theils Jäger bey Hofe führen, auch den Rang als Hofjäger haben, und mehrentheils das kleine Weidwerk exerciren. Sie müssen die Windhunde abrichten, um mit denselben die Hasen oder Füchse entweder ins Garn oder vom Strick aus zu hetzen.

§. 37.

XXXVI. Der Wildfactor ist derjenige, an welchen das geschossene Wild, welches verkauft werden soll, abgeliefert wird, der es dann hernach nach der ihm vorgeschriebenen Taxe pfundweise verkauft. Zuweilen hat derselbe die Wildpretsbank in bloser Verwaltung, wo er über das erhaltene und verkaufte Wildpret ordentliche Rechnung führet, und die daraus gelösete Gelder an gehörigen Ort abliefert. Zuweilen aber bezahlet er die erhaltene Stücke Wild baar, da er dann eigener Herr darüber wird, und solches nach seinem Gefallen, doch mit Beobachtung der vorgeschriebenen Taxe, verkaufen, oder aber in seinen Nutzen verwenden oder auch verschenken kann. Doch ist er gemeiniglich verbunden, dahin besorget zu seyn, daß zu den Zeiten, wenn die Jagden erlaubt sind, die Leute allemahl Wildpret bey ihm zu kaufen bekommen können; und darf er auch kein ander Wildpret, als was in denen landesherrlichen Wildbahnen geschossen worden, auf seiner Bank feil haben und verkaufen.

§. 38.

XXXVII. Zu Berichtigung der Jagdgränzen, pfleget zuweilen ein besonderer Conducteur und Landmesser bey der Jägerey bestellet zu werden. Es ist gemeiniglich einer von denen Cammerconducteurs und Feldmessern.

§. 39.

Wenn nun alle diese viele Arten von Jagdbedienten, oder doch die meisten davon, in Menge von einem grosen Hofe unterhalten werden, so kann man leicht ermessen, was dieselbe vor einen erstaunlichen Aufwand dem Herrn verursachen müssen. Man darf sich also nicht verwundern, wenn man lieset, daß nach dem churfürstlich-sächsischen Cammerreglement vom Jahr 1700. in dem damahligen

Digitized by Google

ligen Cammeretat blos der ordentliche Gehalt der Jägereyen an baaren Besoldungen auf 28000. Rthlr. jährlich angesetzt gewesen, ausser welchen Besoldungen die Jagdbedienten auch noch andere Zugänge an Wohnung, Aeckern, Weide, Strafen, Anweisegeldern zu geniesen gehabt, zu geschweigen der vielen Auslösungen bey Jagden und dergleichen, die auch noch ein starkes Capital in der Ausgabe ausmachen (a).

(a) S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande; in Schrebers Sammlung, 7. Theil, p. 212.

§. 40.

Die Jagdbedienten haben gewöhnlicherweise ihre gewisse und festgesetzte Besoldungen an Geld. Weil sie, wie mehrmahlen gedacht, zugleich auch die Forstdienste versehen, so wird in Ansehung derjenigen, die dieses thun müssen, darnach, so wie überhaupt nach eines jeden Rang und Dienst, die Besoldung eingerichtet und abgemessen. Diejenigen, welche Pferde zu halten nöthig haben, sonderlich die höchsten und obersten Forstbedienten, pflegen gemeiniglich auf solche ein Gewisses an Heu und Haber zu bekommen. Die, so in der Residenzstadt wohnen, haben zuweilen freye Wohnung in dem Jägerhause, einige aber, als die Leibjäger, Büchsenspanner ꝛc. solche, wie auch die freye Kost, bey Hofe, und daneben auch die Livree. Andere, die in Marktflecken oder Dörfern wohnen, geniesen zuweilen auch die freye Wohnung in denen Jagd- und Forsthäusern, sodann aber auch etwas an Ackerfeld und Wiesen.

Ausser diesen Geldbesoldungen und Naturalien, bekommen die Jäger das sogenannte Jägerrecht, das Schuß- und Fanggeld, das Pfandgeld, und zuweilen auch einen Theil von denen eingehenden Strafgeldern. Das Jägerrecht heisst das Stück, so dem Jäger von einem Wildpret, das er gefangen oder gepürschet hat, zur Ergötzlichkeit gelassen wird, und ist solches von einem Hirschen oder Thier der Hals, samt denen nächst daran stossenden drey Rippen, von einem wilden Schwein aber die Wamme. Das Schiesgeld pfleget in denen Forst- und Jagdordnungen determinirt zu werden. Es bekommen die Jäger dasselbe gemeiniglich nur von demjenigen Wildpret, so in Ganzem verkauft, verschickt oder verschenkt wird, nicht aber von dem, so sie auf Befehl zur Consumtion vor die Hofhaltung schiesen, als von welchem sie, statt des Schiesgeldes, das Jägerrecht erhalten (a).

Das Schies- und Fanggeld vor die Raubvögel und Raubthiere ist auch mehrentheils bestimmt. Zuweilen bekommen die Jäger die Häute und Bälge von allen Raubthieren, wie sie immer Nahmen haben mögen, statt des Schiesgeldes, ausgenommen von denen, so sie auf denen Klapper- und Treibejagden schiesen oder fangen. Von denen Raubvögeln aber bekommen sie das gesetzte Schies- und Fanggeld; sie müssen aber die Klauen von selbigen auf das Forstamt gegen Bescheinigung einliefern (b).

Das Pfandgeld bekommen die Jäger von denenjenigen, die sie über einen Jagdfrevel betreffen und pfänden, oder auch nur anzeigen; und ist dasselbe gleichfalls schon gesetzlich bestimmt.

Der Antheil an denen Jagdstrafgeldern, den die Jagdbedienten, so wie die Denuncianten überhaupt, zu bekommen pflegen, ist zuweilen der vierte Theil, wenn das Wild in denen landesherrlichen Wäldern erleget worden; wenn aber die Contravention in denen Waldungen der Vasallen geschehen, erhält der beleidigte Eigenthümer solchen vierten Theil zu seiner Satisfaction (c).

Da, wo man die Sportuln oder Accidentien der Bedienten vor schädlich gehalten, und sie deshalben abgeschaffet hat, hat dieses Schicksal zuweilen auch die Forst- und Jägeraccidentien mit betroffen. Doch würde es vielleicht rathsamer gewesen seyn, wenn man

ihnen das Schiesgeld, besonders in solchen Revieren, gelassen hätte, die mit benachbarten Landen oder mit den Revieren der Vasallen gränzen; weil sich die Jäger wenig Mühe geben werden, wenn sie keinen besondern Nutzen davon haben. Und eben dieses ist auch in Ansehung der Raubthiere zu vermuthen. An andern Orten hat man, ohnfehlbar aus dieser Ursache, denen Forst- und Jagdbedienten ihre Accidentien gelassen, ob man solche gleich bey denen andern Bedienten aufgehoben hat (d).

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 122.

(b) S. eben daselbst. Nach der schlesischen Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 21. §. 2. wird das Schiesgeld vor einen Bären, Luchs oder Wolf, aus der Creyscasse bezahlt; vom Fuchs, Bieber, wilden Katze, Marter, Iltis, Wiesel, behalten die Forstbedienten den Balg statt des Schiesgeldes.

(c) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1.

(d) S. eben daselbst, Tit. 21. §. 2.

Jagdcameralwesen.

Inhalt.

§. 1. Das Jagdcameralwesen pfleget sehr eingeschränkt zu seyn. §. 2. Dem Regenten ist die Jagdlust nicht zu mißgönnen; man kann aber dabey nach Grundsätzen verfahren. §. 3. Erster Grundsatz: Die Einkünfte aus dem Jagdregal sollen zu den Jagdlustbarkeiten zureichen. §. 4. Zweyter Grundsatz: Es muß nur ein mittelmäßiger Wildstand unterhalten werden. §. 5. Von Wildzäunen. §. 6. Von Verhütung der Felder gegen das Wild. §. 7. Von Thiergärten. §. 8. Die Vorsorge vor die Jagden und Jagdeinkünfte ist denen Cammercollegiis zu überlassen. §. 9. Von Erhaltung der Jagdgränzen. §. 10. Von der Selbstadministration der Jagden. §. 11. 12. Von Verpachtung der Jagden. §. 13–24. Puncte, worauf es bey Verpachtung der Jagden ankommt. §. 25. Vom Pachtanschlage der Jagd. §. 26. Von Lieferung des Wildprets in die Hofküche. §. 27. Vom Verkauf des Wildprets. §. 28. Von der Nebennutzung aus dem Pelzwerk, §. 29. Wildhäuten, §. 30. Hirschgeweihen, §. 31. Hundefuttergeldern, Hundehaber, Wolfsgeldern und Wolfshaber, §. 32. Concessionsgeldern, §. 33. Jagdstrafgeldern. §. 34. Von denen Ausgaben bey dem Jagdwesen, als auf die Thiergärten, §. 35. Jagdzeughäuser, §. 36. Jagdzeug, §. 37. Forsthäuser, §. 38. Wildscheuern, §. 39. Salzlecken, §. 40. Schies- und Fanggelder, §. 41. Auslösungen, §. 42. Besoldungen, §. 43. Vergütung des Wildschadens, §. 44. Küchen- und Kellereyaufwand. §. 45. Von der Jagdrechnung.

§. 1.

Wo der Regent für die Jagdlust eingenommen ist, da pfleget das Jagdcameralwesen in sehr enge Gränzen eingeschlossen zu seyn, und es wird gemeiniglich in keiner Sache der Vorsorge und Einrichtung des Cammercollegii weniger überlassen, als in dem Jagdwesen. Alle Jagdangelegenheiten, oft selbst die kleinsten, pflegen durch die eigenen Hände des Regenten zu gehen, und die Cammer kann sehr zufrieden seyn, wenn nur das Jagdwesen solchergestalt eingerichtet wird, daß es ohne grose Bedrückung der Unterthanen abgehet, und wenn die Jagdlustbarkeiten nicht einen grosen Theil der andern Einkünfte des Regenten jährlich aufzehren.

§. 2.

Es kann der Regent die Jagdlust geniesen, und man würde thöricht und unvernünftig handeln, wenn man ihm dieses unschuldige Vergnügen mißgönnen wollte. Er kann auch die Jagdangelegenheiten dabey allein dirigiren, und etwa nur seinen obersten Forst- und Jagdbedienten zu Rathe ziehen; und dennoch kann er, wenn er weislich handeln will,

Digitized by Google

will, das Jagdwesen so einrichten, daß es ihm eine Quelle seiner Einkünfte abgiebt, ohne daß die Unterthanen dabey gedruckt werden. Die Cammer wird noch allemahl ein Stück Arbeit vor sich dabey übrig behalten. Es kommt nur darauf an, daß man nach guten Grundsätzen verfähret. Wir wollen diese an die Hand geben, und man wird finden, daß sie so beschaffen sind, daß sie mit der Jagdlust des Regenten vollkommen bestehen können, und ihm solche keinesweges rauben.

§. 3.

I. Der erste Grundsatz ist dieser: Wenn auch aus dem Jagdregal keine Einkünfte und kein Ueberschuß in die Cassen des Regenten fliesen, so muß man es doch wenigstens solchergestalt einrichten, daß die Einkünfte daraus zu den Jagdlustbarkeiten zureichen. Dieser Grundsatz kann ganz leicht befolget werden, ohne daß der Regent in seinem Vergnügen gehindert wird. Es giebt sehr viele Arten von Jagden (a); eine Art ist aber immer kostbaret als die andere. Ein groses solennes Hauptjagen ist das kostbarste. Es erfordert lange Vorbereitung, viele Jäger, viele Leute und Hunde, und ein Jagdzeug, in welchem allein ein groses Capital steckt; und kostet ein solches Ausjagen zu halten oft allein an sich etliche tausend Thaler. Diese Art Jagden schickt sich nur zu besondern Gelegenheiten, wo grose Höfe ihren Staat und Pracht aus Wohlstand zeigen müssen. Ausser solchen Gelegenheiten, die ohnehin so sehr oft nicht vorfallen, wird ein weiser Regent diese Jagd wohl von selbst einstellen, da er bey dem Bestätigungsjagen eben so viel Vergnügen finden kann. Es kostet zwar ein Bestätigungsjagen auch nicht wenig, doch aber nicht so viel, wie ein solennes Hauptjagen (b). Und wenn ein Regent seine Unterthanen liebet; so wird er auch dieses Jagen nicht alle Jahr anstellen, sondern, um selbige mit denen beschwerlichen Jagddiensten zu verschonen, sie nur alsdann vornehmen, wenn sich das Wild allzu stark vermehren will, und es nöthig ist, daß desselben auf einmal eine grose Quantität erleget werde, da dann wohl die Unterthanen selbst um ein solches Jagen anhalten. Das allerverderblichste und zugleich, wegen nöthiger vieler Parforcehunde und Pferde, recht kostbare und gefährliche Jagen ist die aus Engeland und Frankreich herstammende Parforcejagd. Diese nutzet fast gar nichts. Das edelste Wild wird dabey so zu schanden gejagt, daß es die Menschen nicht genieſen können, sondern den Hunden preis gegeben wird; Aecker und Wiesen aber werden mit ihren Früchten und Gewächsen dabey recht unnütze verdorben. Die Reigerbeitze gehöret ebenfalls unter die Jagdlustbarkeiten, die viel kosten und keinen Nutzen bringen, zumahl wenn man es im Grosen treibet, und eine grose Anzahl Falkonnier unterhält, die Falken aber mit vielem Gelde aus fremden Ländern kommen lässet. Giebt es, ausser diesen erzählten Arten der Jagden, nicht noch genug andere, die wenig Kosten verursachen, und doch dem Regenten viel Vergnügen verschaffen? wie z. E. ein Klapper- oder Treibjagen, eine Jagd nach Füchsen und Hasen mit dem kleinen Zeug, die Sauhatz, der Brunstgang, die Auerhahnfalze, die Schnepfenjagd u. d. m. Gewiß, wenn ein groser Herr will, so kann er sich zu allen Jahrszeiten mit der Jagd belustigen, ohne daß er nöthig hat, einen grosen und schädlichen Aufwand dabey zu machen. Es läßt sich bey denen Jagdbedienten, bey denen Jagdhunden, und deren Unterhaltung, bey der Sejour auf den Jagdhäusern, und bey vielen Nebendingen, auch manche Erspahrung anbringen; es kommt hier nur auf das bloſe Wollen des Regenten an. Doch muß man bey gewissen Solennitäten und bey Anwesenheit fremder Herrschaften allerdings eine Ausnahme machen. Hier muß der Wohlstand

observiret werden, und eine zu sehr in die Augen fallende Menage würde hier dem Regenten zu keiner Ehre gereichen.

(a) Diese beschreibet Döbel in seiner Jägerpractica sehr weitläuftig.

(b) Ein Hauptjagen wird es genennt, weil zu demselben ein ganzer Wald auf 3. und 4. Meilen zusammen getrieben wird, zuweilen wohl noch weiter, nachdem befohlen wird, ein recht stark Jagen zu machen. Hierzu werden nun öfters 4. bis 5. Wochen Zeit erfordert, wo die Auslösungen vor die Jägerey viele Kosten verursachen; auch gehöret viel hohes Jagdzeug zu diesem Jagen; überdem aber müssen grose und viele Stellflügel und Alleen frisch aufgeräumet, und um das Jagen zu bewachen, Feuer herum gehalten werden, wodurch der Wald nicht wenig ausgehauen wird. Der vielen Anspannungen vor die Zeugwagen, des vielen Volks zum Treiben und Stellen, und der beschwerlichen und so lange anhaltenden Jagddienste nicht zu gedenken. Ein Bestätigungsjagen hingegen erfordert gar keine lange Zeit, und kann in drey bis vier Tagen, zuweilen auch wohl noch eher, abgejaget werden, indem zu diesem Jagen nur eine geringe Distanz genommen wird; es gehöret auch nicht so viel Jagdzeug darzu, und verursachet also nicht so viel Unkosten, denn, anstatt eines grosen Hauptjagens, können wohl 20. Bestätigungsjagen gemacht werden; und dennoch genieset der Herr eine gleichmäßige Lust. S. Döbel, c. l. 2. Theil, Cap. 11. 14. 16.

§. 4.

II. Zum zweyten Grundsatz muß man annehmen, daß nur ein mittelmäßiger Wildstand in den landesherrlichen Forsten und Waldungen zu unterhalten sey. Ein allzu groser Wildstand ist in vielerley Betrachtung schädlich.

1) Je gröser der Wildstand ist, je gröser ist der Schade, den das Wild dem jungen Holze zufüget, zumahl wenn man die Gewohnheit hat, die schönsten Dickungen auszuleuchten, und also dem Wilde selbsten den Weg zu eröfnen, da es dann einen bessern Zugang zu den jungen Stämmgen findet, und an denselben durch das Abschälen der Rinde und Abbeissen des Mayes und der jungen Aeste grose Verwüstung anrichtet. Man muß den Forst zu seinem Hauptendzweck machen, die Wildbahne aber hiebey nur als eine Nebensache ansehen; denn man kann in einem Lande wohl ohne Wildpret, aber nicht ohne Holz leben, und die Einkünfte, welche dem Landesherrn das Holz liefert, sind mit denenjenigen, so aus der Jagd entstehen, in gar keine Vergleichung zu stellen (a). Der Forst oder das Holz ist das Gröfere, und die Wildbahn das Kleinere, und wenn man keinen Wald mehr hat, so höret die Jagd von selbst auf. Es muß Wild im Walde seyn, aber es muß nicht der ganze Wald ein Thiergarten seyn.

2) Hält man auf einen grosen Wildstand, und wird fast gar kein Wild geschossen, so entstehen auch wenig Einkünfte und Nutzungen aus der Wildbahn. Und wenn sonderlich ein starker Wildstand nicht weit von der Gränze des Landes gehalten wird, so gehet das Wild in benachbarter Herren Wälder über, und kommt diesen zu Nutze. Dieses ereignet sich auch mitten im Lande in Ansehung der Jagdreviere der Vasallen. Aus dieser Ursache ist sonderlich in kleinen Staaten, so zwischen groseu liegen, ein starker Wildstand von keinem Nutzen; das Wild gehet daselbst alle Augenblick über die Gränze, wo die benachbarten Jäger alles wegschiesen, was ihnen vorkommt, und dadurch auch verhindern, daß von ihrer Seiten das Wild nicht herüber wechseln kann. Man heget also das Wild mehr vor den Nachbarn, als vor sich selbst.

3) Verderbet ein starker Wildstand die Felder der Unterthanen, und ist zuweilen die Ursache vieler bittern Klagen der Unterthanen ganzer Länder. Dieser Schaden trift sowohl den Herrn selbst, als die Unterthanen. Diese sollen dem Herrn Steuern und Abgaben ent-

Digitized by Google

entrichten, der grose Wildstand vernichtet ihnen aber den Fond, aus welchem sie solche hernehmen müssen. Wer leidet am meisten, wenn die Unterthanen auf diese Weise ausser Stand gesetzt werden, ihre Schuldigkeiten abzuführen? Keiner, als der Herr selbst. In seine Cassen gehet nichts ein, weil die Unterthanen nichts geben können, und seine Fruchtböden bleiben leer, weil das Wild die Fruchtabgaben und den Zehenten schon selber gehoben hat. Ja wenn der Regent seine Unterthanen conserviren will, so muß er ihnen noch überdies einen Nachlaß an ihren Abgaben verwilligen. Eben so gehet es dem Herrn auch bey seinen Aemtern und Höfen. Hat das Wild denen Pächtern die Früchte ruiniret, so kann auch der Herr von ihnen nicht den völligen Pacht verlangen, den sie versprochen haben, sondern muß ihnen, wenn er nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren will, ebenfalls einen Nachlaß daran angedeihen lassen. Der Anblick vieler starken Rudel von Wild ist also dem Herrn ein theures Vergnügen, vor die Unterthanen aber ein Trauerspiel, so ihnen Thränen und Seufzer auspreßt (b).

An diesem Wildschaden sind öfters auch blos die Forst- und Jagdbedienten schuld, wenn sie die Wildbahnen oder das Gehege bis in die Vorhölzer und Feldsträucher erstrecken, und dadurch das Wildpret aus den hohen Gehölzen und Wäldern in die mit Frucht gebauete Felder ziehen; auf welche Art die armen Leute von der Hut und Trift verdrungen und ihre Feldfrüchte ruiniret werden. Billige Regenten haben selbst diesen Schaden eingesehen und gänzlich abzustellen gesuchet (c).

Am weitesten aber würde die Sache getrieben seyn, wenn man denen Unterthanen nicht einmahl erlauben wollte, sich unschädlicher Mittel zu bedienen, wodurch sie den Wildfras wenigstens einigermassen von ihren Feldern abwenden könnten. Dieses würde mit Recht die gröste Unbilligkeit und Unbarmherzigkeit zu nennen seyn.

(a) S. die Abhandlung von dem Wildpretschaden in Wäldern, und wie demselben einigermassen vorzubeugen; im allgemeinen ökonomischen Forstmagazin, 2. Band, p. 41.

(b) Daher hat Churfürst Moritz zu Sachsen, um sich nicht mit solchen Seufzern zu belästigen, in seinem gemachten Testament seinen Nachfolger Churfürsten August, denen armen Leuten in dem Wildbann an allen Orten zur Ergötzlichkeit, wegen des durch das Wild dieses Jahr über an ihren Feldfrüchten erlittenen Schadens, von seinetwegen und 4. Wochen nach seinem Absterben, 2000. Reichsthaler austheilen zu lassen, damit sie ihrer bisher erlittenen Beschwerung so viel desto besser vergessen möchten. S. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Tom. 2. von Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 14. Hauptst. §. 6. p. 365. Riccii Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 9. p. 162.

(c) Die fürstl. hessencasselischen Forstordnungen von 1593. und 1683. Tit. von Wildpret und gehegten Orten ꝛc. enthalten folgende merkwürdige Verordnung: Nachdem eine Zeitlang, heist es daselbst, von Jägern und Förstern in denen Vorhölzern und Feldsträuchen viel Gehege für das Wildpret gemacht, und den armen Leuten solche gehegte Oerter zu betreiben verboten, auch durch solche Mittel das Wildpret aus denen hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die fruchtbare gebaute Felder, Unsern Unterthanen an der Frucht, und Uns selbsten am Zehenten, zu grosem Nachtheil und Schaden, gezogen werden; oder da je die Förster solche Vorhölzer und Feldsträuche zu betreiben gestatten, Unsere Unterthanen, sonderlich die Schäfere, es mit Verehrung Hämmel, Schaafe, Lämmer oder Geld, theuer von ihnen erhalten, und gleichsam kaufen müssen; gleichwohl aber Unser Wille und Meynung gar nicht ist, daß Unsern Unterthanen der mit groser Mühe, Arbeit und ihrem sauren Schweis ausgestellte Saame, davon sie mit Weib und Kindern das Brod zu Aufenthalt ihres Lebens haben, vom Wildpret verderbt und abgeätzt werden soll: Als wollen Wir, daß Unsere Oberforst- und Jägermeister, desgleichen Ober- und Unterförster, dergleichen schädliche Gehege in den Feld- und Vorsträuchen gänzlich abschaffen, das Wildpret in die hohe Gehölze, und rechte Wildbahn bringen, und den armen Leuten die Feldsträuche, in welchen sie es her-

bracht haben, zu treiben und zu hüten nicht verbieten, sondern ohne Forderung oder Annehmung einigen Geschenks gestatten, auch zulassen, da Wildpret auf dem Saamen, in Gärten oder auf Aeckern befunden wird, daß sie es mit Köttern aus dem Felde scheuchen und abtreiben mögen, damit Unsere liebe Unterthanen, der Arme mit den Reichen, ihr tägliches Brod um so viel besser auferziehen, auch desto mehr Viehes geweidet, und zum Fleischkauf in die Städte gebracht werden könne.

§. 5.

Die bekannte zwey Mittel, um den Wildsfras bey einem starken Wildstand von den Feldern abzuwenden, sind die Wildzäune und die Verhütung der Felder.

An einigen Orten ist die Anlegung der Wildzäune denen Unterthanen zu ihrem eigenen Besten anbefohlen (a). An andern Orten aber wird es nur da gestattet, wo die Unterthanen von alten Zeiten her nach den Lagerbüchern dazu berechtiget sind, und die Nothdurft es erfordert (b). An noch andern ist die Verzäunung seiner Felder einem jeden erlaubt (c).

Die Verzäunung geschiehet gemeiniglich mit Holz, welches auch zuweilen forstzinsfrey dazu gegeben wird (d), oder dem alten Herkommen gemäs gegeben werden muß (e). In beyden Fällen ist verordnet, daß sie oben nicht spitzig seyn, oder Lucken darin gelassen werden sollen, damit so wenig das Wildpret im Ueberspringen Schaden leide, als auch bey dem Durchkriechen verstellt, gefangen und todtgeschlagen werden könne (f). Auch ist die Höhe derselben zuweilen vorgeschrieben (g), und befohlen, daß die Forstbedienten bey deren Anlegung mit zu Rath gezogen, und nach der Fertigung selbige besichtigen und zusehen sollen, ob der Zaun dem Wildpret nicht zum Schaden und Gefahr gesetzt sey.

Diejenige, welche Wildzäune anzulegen berechtiget sind, sind auch befugt, sie wiederum zu repariren, wenn etwas in Abgang gekommen; wobey es dann eben so gehalten wird, wie bey der Anlegung (h). Handelt jemand gegen solche Befehle, oder bedienet sich wohl gar noch anderer Mittel, das Wildpret vorsetzlich auf die spitzige Zäune zu locken (i); so wird solches als ein wirkliches Verbrechen, nach Maasgabe seiner Grösse und der vorhandenen Verordnungen, bestraft. Geschiehet es aber, daß, ohngeachtet obiger Vorsicht, ein Wild in solchen Zaun springet, oder sonst auf andere Weise beschädiget wird und niederlieget, so muß solches denen Forstbedienten angezeigt, und von der Wahlstatt nicht hinweg gethan werden, damit aller beschwerliche Verdacht hinweg falle (k).

Der immer zunehmende Holzmangel aber, und der grose Aufwand, welchen diese Zäune erfordern (l), sind die gegründete Ursache, warum denen Unterthanen an vielen Orten die trockene oder hölzerne Zäune verboten (m), und dagegen mit aller Billigkeit anbefohlen worden, sich der Anlegung lebendiger Hecken und Zäune zu diesem Zweck zu befleisigen (n).

(a) S. fürstl. hessencasselische Forstordnung. p. 32.

(b) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 12. Jul. 1736.

(c) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 98. Hohenlohische Forstordnung, Tit. 11. Churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 5. Jun. 1742. Churfürstl. sächsische Erörterung derer Landesgebrechen de anno 1603. ingleichen Resolutionen de anno 1694. und 1700.

(d) S. fürstl. hessencasselische Forstordnung, c. l.

(e) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 12. Jul. 1736.

(f) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 98. Herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 99. Schwarzburgsondershausische Forstordnung, §. 14. Gräfl. hohenlohische Forstordnung, c. l. Herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 17. Churfürstl. bayerische Forstordnung, Cap. 20.

(g) Also sollen z. E. nach der herzogl. würtembergis-

bergiſchen Forſtordnung, p. 99. und gräfl. hohenlohiſchen Forſtordnung, l. c. die Wildzäune ſechs bis ſieben Schuh hoch ſeyn.

(h) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 12. Jul. 1736.

(i) Dieſes kann geſchehen, wenn Rübelaub oder andere dergleichen Gewächſe auf dieſelben gelegt wird, damit das Wildpret darnach ſpringe, ſich aber ſelber ſteche und umbringe.

(k) S. gräfl. hohenlohiſche Forſtordnung, l. c.

(l) S. gemeinnützlicher Vorſchlag, neuanzulegende Waldungen, oder alte abgängige öde Plätze in denenſelben, zu Abhaltung Gewilds und Viehes, mit groſer Menage einzumachen; im 4. Bande des allgemein. öcon. Forſtmagazins, p. 271.

(m) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 63.

(n) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 32. Herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 99. Bayeriſches Landrecht, Lib. 3. Tit. 16. Art. 2. Braunſchweiglüneburgiſche Forſtordnung, Cap. 3. §. 11.

§. 6.

Die Verhütung oder Bewachung der Felder ſtehet zwar einem jeden frey, doch ſind in Anſehung der Art und Mittel, wie und wodurch das Wildpret abzutreiben, verſchiedene Geſetze vorgeſchrieben. Alſo ſollen treue, fromme und ehrliche Leute zu Hirten und Feldhütern beſtellet und in Beyſeyn eines Forſtbedienten verpflichtet oder beeidiget werden (a). Das Wildpret von der Frucht mit Hunden wegzuhetzen iſt zuweilen gänzlich verboten (b); zuweilen aber wird denen Wildwächtern erlaubt, zu Beſorgung der ihnen anvertraueten Wache und Zurücktreibung des Wildprets von denen Saamfeldern, kleine Hunde, von welchen kein Schaden vor die Wildbahne zu beſorgen, in das Feld mit zu nehmen (c), ſie ſollen aber vorhero dem Forſt- und Jagdbedienten, ob derſelbe etwas dabey zu erinnern, vorgezeiget werden (d). An einigen Orten ſollen dergleichen zur Abtreibung des Wildes erlaubte Hunde mit Knüppeln verſehen ſeyn (e); und darf das Verjagen jeder Hüter nur vor ſich allein thun, und wird nicht verſtattet, daß ganze Gemeinden ſich mit ihren Hunden zuſammen thun (f).

Auſſer dieſem iſt an einigen Orten erlaubt, auf das zu Schaden gehende Wildpret blind zu ſchieſen (g), an andern Orten hingegen iſt ſolches gänzlich verboten, daher die Wildhüter kein Schiesgewehr bey ſich führen dürfen (h). Sich der Federlappen zu Bewahrung der Felder zu bedienen, iſt zuweilen verboten (i). Auch dürfen die Hüter keine Säbel oder anderes Gewehr, wodurch das Wildpret beſchädiget werden kann, bey ſich haben, auch bey dem Abtreiben keine Häckel, womit ſie auf das Wildpret werfen können, gebrauchen, ſondern ſollen nur ihre Hüterhacken (k) oder Geiſſeln darzu nehmen (l). Zuweilen iſt denen Hütern auch erlaubt, Feuer anzumachen, um durch daſſelbe das Wildpret zu verſcheuchen (m), doch ſoll ſolches näher als 6. bis 8. Schritt von einem geſunden oder andern Baum, er ſtehe oder liege, nicht geſchehen (n). Ueberhaupt aber verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſich keiner an dem Wildpret vergreifen, oder demſelben ſonſt vorſetzlich Schaden zufügen darf.

(a) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 28. Jun. 1679. Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 99. Wenigſtens müſſen die Feldhüter, bey ihrer Annehmung, dem Forſtmeiſter des Diſtricts, oder dem Jäger oder Gehegebereuter vorgeſtellet werden, um von denſelben die Unterweiſung zu bekommen, wie ſie ſich zu verhalten haben. S. öſterreichiſche Jäger- und Reisgejaidsordnung unter der Enns, vom Jahr 1743. Art. 44.

(b) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 87. Oeſterreichiſche Jagdordnung, l. c.

(c) S. churfürſtl. bayeriſche Forſtordnung, Cap. 18. und 20. Herzogl. würtembergiſche Landesordnung, Tit. von Abſcheuchung des Wildprets von dem Getreyde, §. 49.

(d) S. fürſtl. naſſauſaarbrückiſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 30.

(e) S.

(e) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 5. Jun. 1742. Oberpfälziſche Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1. Oder die Hunde ſollen an der Hinterhüfte gelähmet ſeyn, ſ. neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 17.

(f) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 101.

(g) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 28. Jun. 1679.

(h) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 99. Oeſterreichiſche Jagdordnung, c. l. Fürſtl. naſſauſaarbrückiſingiſche Wald- und Forſtordnung, l. c. Churfürſtl. ſächſiſches Mandat de an. 1659. in Cod. Auguſt. Tom. 2. p. 559.

(i) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 16.

(k) S. öſterreichiſche Jagdordnung, l. c.

(l) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 5. Jun. 1742.

(m) S. eben daſelbſt.

(n) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 59.

§. 7.

Weil aber doch ein ſtarker Wildſtand mit zu der Jagdluſt gehöret; ſo könnte ein Regent einen anſehnlichen Thiergarten anlegen. In dieſem könnte man, nach verſchiedenen Abtheilungen, ſowohl Schwarz- als Rothwild in ſolcher Anzahl und Menge unterhalten, als es dem Regenten nur immer beliebte; und ein ſolcher Thiergarten könnte durch Alleen und Jagdwege auf das allerbeſte zu ſeiner Jagdluſt eingerichtet ſeyn. Und darneben könnte der Regent ſich dennoch auch in denen übrigen Forſten und Waldungen, ohne darinnen hohes Wild zu hegen, ſich der Jagdluſt nach Gelegenheit der in ſelbigen befindlichen beſondern Arten von Wildpret, z. E. der Auerhahnenbalz, der Schnepfenjagd und dergleichen, gar wohl bedienen.

Es iſt wahr, ein Thiergarten verurſachet viele Koſten, und erfordert ſowohl bey ſeiner erſten Anlage, als auch zu ſeiner Unterhaltung viel Holz. Denn der Zaun wird gemeiniglich aus Palliſaden gemacht, oder wo viel kieferichtes Holz iſt, ſetzet man Säulen und leget Schalholz ein, oder wo viel Eichen ſind, werden Pfoſten geſchnitten und in Säulen eingelegt. Da nun ein Thiergarten nicht klein ſeyn darf, wenn man verſchiedene Abtheilungen vor die mancherley Arten des Wildprets darin machen will, ſich auch ohnedem Wieſen und Aecker in demſelben zur Unterhaltung des Wildes befinden müſſen; ſo kann man leicht beurtheilen, was für eine Menge Holz zur Einfaſſung eines Platzes von einem ſo groſen Umfange erfordert werde, und daß ſolcher Holzaufwand der Forſtöconomie gar nicht vortheilhaftig ſeyn könne.

Allein, ich bin dem allen ohngeachtet der Meynung, daß aller dieſer Aufwand an Geld und Holz, den ein Thiergarten verurſachet, bey weitem nicht mit demjenigen Schaden zu vergleichen ſey, den ein groſer Wildſtand, wenn dem Wilde ſeine Freyheit gelaſſen wird, in allen Forſten, ſowohl an dem Holze, als an denen Feldern, Wieſen und Gärten der Unterthanen, anrichtet. Ein Thiergarten entziehet der Forſtöconomie höchſtens nur einen anſehnlichen Theil eines einzigen Forſtreviers, verſchaffet aber zugleich allen übrigen Forſtrevieren den ſehr groſen Vortheil, daß dieſelbe von einem ſtarken Wildſtande verſchonet bleiben. Das junge Holz kann alſo in denſelben ungeſtöhrt in die Höhe wachſen, und wird den Abgang, den die Verzäunung des Thiergartens nach ſich gezogen, gar bald und reichlich erſetzen, woferne eine verkehrte Forſtwirthſchaft nicht neue Hinderniſſe in den Weg leget.

Ja der Thiergarten ſelbſt wird nicht gänzlich der Forſtöconomie entzogen. Derſelbe beſtehet, wie bekannt, aus Laubhölzern, denn Nadelhölzer ſchicken ſich nicht darzu. Will man nun ordentlich verfahren, ſo richtet man die

Holzun-

Holzungen in dem Thiergarten so ein, daß das Unterholz in 10. bis 12. Jahren abgehol-zet werden kann. Die Eichen- und Buchen-Aepfel- Birn- Arlsbeer- Eyschenbäume muß man schonen, und so viel, als sich wegen des Unterholzes Zuwachs leiden läßt, stehen lassen. Die Abholzung richtet man so ein, daß ein Gehau am andern erfolget. Wenn es nun zu rechter Zeit gehauen wird, muß auch der Gehau auf das forderſamſte geräumet seyn. Den Winter zwar läßt man es nach und nach abschlagen, damit das Wild sein Gefse mit daran haben kann; aber im Frühjahr muß es so bald aufgeräumet und weggeschaffet werden, als möglich ist. Damit nun auch wieder jung Holz aufschlage, wird das junge Gehau vermacht. Hierzu nimmt man Säulen, wo Löcher durch sind, und ziehet Stangen, oder eichene geschnittene Latten durch, diese sind dauerhafter als jene. Auch läßt man von Latten wie Thore zusammen nageln, auf die Art, wie die Bauern auf den Dörfern an einigen Orten vor ihren Höfen haben, welche man bey einander her setzen, und an langen Pfälen, die dabey eingeschlagen werden, fest machen kann; selbige sind allemahl mit leich-ter Mühe an den Pfälen ganz abgehoben und weiter zu schaffen, auch an jüngere Schläge wieder zu setzen. Die junge Gehäue werden 3, 4 oder 5 Jahr, nachdem das Holz stark wächset, zugelassen, nachher aber aufgemacht, und man kann die Säulen und Latten wieder an einem andern Gehau brauchen. Und also continuiret man mit den Gehauen von Jahren zu Jahren. Auf diese Art bekommt das Wildpret frisch Gefse und wieder junge Dickichte; und man nutzet das Holz aus dem Thiergarten, ohne daß der darin befindliche Wildstand darunter leidet (a).

Vielleicht liese sich auch eine Umzäunung des Thiergartens ausfündig machen, die mit ganz mäßigen Kosten und ohne Nachtheil der Waldungen bewerkstelliget werden könnte. Herr Nicolaus Oest hat eine schöne Anweisung gegeben, wie die Landwirthe durch einen Graben und aufgeworfenen Wall, auf welchem eine lebendige Hecke gepflanzet wird, ihre Felder umzäunen können, um solche gegen den Ablauf seines eigenen und Ueberlauf des fremden Viehes in Sicherheit zu setzen (b). Diese vorgeschlagene Umzäunung könnte meines Erachtens ganz wohl bey einem Thiergarten angewendet werden. Die Kosten dabey können so gros nicht seyn: die Waldungen verliehren kein Holz dadurch, und es wird vielmehr durch die auf dem Wall angelegte Hecke, zumahl wenn man in derselben in einer gewissen Distanz auch gros und hoch wachsende Bäume setzen, oder die ganze Hecke aus lauter solchen Bäumen anlegen wollte, die sich alle drey bis vier Jahr köpfen lassen, noch viel Holz gewonnen.

Ein anderer Vorschlag, der mit dem vorhergehenden viel ähnliches hat, gehet dahin, daß der Landwirth einen Graben ziehen, und auf dem von der ausgeworfenen Erde entstandenen Wall, Weidenbäume anpflanzen soll. Dieses müßten ordentliche Saßweiden von neun bis zehen Fus hoch seyn, die bey zunehmenden Jahren mit grosem Vortheil gekappet werden könnten, und einen ansehnlichen Vorrath Holz liefserten. Solche Saßweiden wären nicht weiter von einander zu pflanzen, als in der Entfernung von höchstens ein und einem halben Fus. So lange solche jung wären, wäre eine geringe Vermachung von Rickstangen nöthig, um sie vor dem Anlauf des Viehes zu schützen. In der Folge, wenn die Weidenbäume mit der Zeit in der Dicke ihrer Stämme zunehmen, würden sie starke Pallisaden abgeben, und würde zuletzt der Zwischenraum von einem Baum zum andern so gering seyn, daß kein Hund und noch weniger ein Ochse oder Pferd hindurch kriechen könnte (c). Ich finde keine Ursache, warum man nicht auch einen Thiergarten auf diese bequeme und wohlfeile, zugleich aber auch dauerhafte und nützliche Art, sollte umzäunen können.

In einem solchen Thiergarten kann nun der Regent seine Jagdlust vollkommen büsen, und die herrschaftliche Küche kann daraus in aller Geschwindigkeit mit Wildpret versehen werden; und es ist auch rathsam, daß man zuweilen einige, sonderlich gute, Hirsche schiessen und letztere sich nicht zu stark vermehren läßt, weil sie sich öfters sehr zu Schanden und auch wohl gar zu Tode kämpfen. Wenn man aber von Zeit zu Zeit das Wild, wenn es sich stark vermehret hat, aus dem Thiergarten heraus und ins Freye lassen wollte (d); so würde man von neuem den Fehler begehen, dem man durch die Anlegung eines Thiergartens vorhero abzuhelfen gesuchet hatte; indem sich alsdann das Wild in denen Forsten gar bald wieder auf eine allzu grose Menge vermehren würde.

(a) S. Döbels Jägerpractica, 1. Theil, Cap. 164. pag. 126.

(b) S. desselben ökonomisch-practische Anweisung zur Einfriedigung der Ländereyen.

(c) S. die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren grosen Vortheilen ökonomisch betrachtet, §. 50.

(d) Döbel erwähnet c. l. des Thiergartens bey Dessau, und erzählet, daß, als die Hirsche und das Wild nachhero ins Freye gelassen worden, sie sich binnen 24. Jahren so vermehret hätten, daß man 40, 50, 60. und mehrere Hirsche in einem Rudel, und in einem Distrikt von drey Meilen lang und zwey Meilen breit acht bis neun hundert Hirsche, ohne die Thiere und vielen Tannwildpret, zählen können, ohngeachtet auf 50. Hirsche, und mehr, jährlich par Force gejaget und gefangen worden. Wie werden die Jäger gefrolocket, die armen Unterthanen aber geseufzet haben!

§. 8.

Wenn nun das Jagdwesen auf diese Art und nach obgedachten Grundsätzen eingerichtet wird; so sollte in allen übrigen Forsten und Waldungen die Vorsorge vor die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte denen Cammercollegiis, mit Zuziehung des obersten Jagddienten, überlassen werden, obgleich, wie oben schon erinnert worden, der Regent auch hierinnen sich der Jagdlust mit der Auerhahnenjagd, der Schnepfenjagd, und dergleichen, gar wohl bedienen könnte. Wie will auch in grosen und weitläuftigen Staaten ein Regent in allen seinen Forsten und Waldungen selber jagen können? Die Provinzen, woraus der Staat bestehet, ja selbst die Ereyse einer jeden Provinz, liegen viel zu weit von der Residenz entfernt, als daß sie der Regent mit Gemächlichkeit um der Jagd willen sollte besuchen können. Denn ein weiser und kluger Regent, der das Ruder der Regierung selber führet und vor die Wohlfahrt seines Staats besorgt ist, kann und wird nicht aus einer Provinz in die andere reisen, um blos die darinnen befindlichen Wildbahnen zu besuchen; sondern er wird seine Jagdlust in dem Thiergarten oder Gehege, so von seiner Residenz nicht weit entfernet ist, zu stillen suchen. Alle entlegene Wildbahnen sind also schon an sich selber so beschaffen, daß er sie zu seinem Vergnügen nicht einmahl gebrauchen kann; folglich erfordert diese Beschaffenheit selbst, daß man sie der Vorsorge und Administration der Cammern in denen Provinzen überlassen muß.

§. 9.

Bey dieser Administration der Jagden hat die Cammer folgende Stücke zu beobachten:

A. Muß ihre erste Sorgfalt auf die Erhaltung der Jagdgränzen gerichtet seyn. Zu dem Ende muß sie von allen landesherrlichen Jagdrevieren dienliche und vollständige Charten und Risse bey der Hand haben: und wo die Gränzen zwischen den benachbarten Staaten und den Vasallen zweifelhaftig sind; so muß sie solche durch Recesse und Vergleiche festzusetzen bemühet seyn. Sie muß fleisige Gränzbesichtigungen anordnen, und darauf

Acht

Acht geben lassen, daß die Jagdgränzen nicht geschmälert werden (a).

(a) S. davon mit mehrern den Art. Gränzsachen.

§. 10.

B. Muß die Cammer bey Ausgang eines jeden Jahres von dem Wildstande in allen landesherrlichen Wäldern und Forsten Berichte und Tabellen einsenden lassen; da sie dann mit Zuziehung der obersten Jagdbedienten zu reguliren hat, was das folgende Jahr von Zeit zu Zeit an Wild geschossen werden soll, damit beständig ein mittelmäsiger Wildstand unterhalten werde. Besonders aber muß darauf gesehen werden, daß das meiste Wild in denjenigen Gegenden weggeschossen werde, wo es den Feldern der Unterthanen Schaden zufüget; wie dann auch an den Gränzen des Landes und der Vasallen, welche die hohe Jagd besitzen, alles ohne Unterschied weggeschossen werden muß. Nur das rare Wildpret kann mehr geschonet und zu dem Ende mit den Benachbarten und Vasallen Verabredung genommen werden.

§. 11.

C. Sollte die Selbstadministration der Jagden der Cammer allzu beschwerlich fallen, oder mit vielen Kosten verknüpfet seyn, welche füglicher erspahret werden könnten; so kann man die Jagdreviere und Jagden verpachten. Und das ist eine besondere Weise, die Jagden so, daß sie einem nicht viel kosten, dennoch wohl zu nutzen, und die Revenüen davon auf einen gewissen und festen Fus zu setzen, so daß man sich auf dieselbe allemahl sichere Rechnung machen kann. Es werden sich auch allezeit Jagdliebhaber finden, die zugleich bey sich selbst die Lust sehr hoch anrechnen, wenn sie auch keinen besondern und vielen Nutzen davon haben sollten.

Einige, wie auch der Herr von Justi (a), wollen die Jagden vor keinen schicklichen Gegenstand der Verpachtung ansehen, weil die Jagden zu solchen Güthern gehöreten, deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden könnte; denn es sich auch bey denen Jagden schwerlich genau genug bestimmen liese, auf was Art sie ohne Nachtheil genutzet werden könnten. Doch hat der Herr von Justi nachher (b) zugegeben, die kleinen Jagdreviere, welche die Unterhaltung eines eigenen Jagdbedienten nicht ertragen, an Privatpersonen zu verpachten. Andere wollen nur die Verpachtung der hohen und mittlern Jagd nicht anrathen, halten aber dagegen vor gut, die kleine Jagd auf denen unter den Pflug getriebenen und besaamten sämtlichen Feldern dem Pachter privative mit in Pachtung zu geben, um denselben des Verdrusses und höchst nachtheiligen Schadens zu überheben, den er empfinden muß, wenn seine durch viele Sorgfalt wohlbestellten Felder, nach dem öfters boshaftigen Belieben derer herrschaftlichen Jäger, bey offener und nassen Witterung zur Herbst- und Frühlingszeit mit Mann und Hunden durchgeknetet, und viele Früchte sündlich und schändlich, eben sowohl als durch das wilde Vieh, ungescheut umgebracht werden dürfen (c).

Allein die Erfahrung hat gewiesen, daß die Verpachtung der Jagden nicht allein nicht nachtheilig und schädlich, sondern auch vor den Regenten nützlich and vortheilhaftig ist. In denen königlich-preussischen Staaten werden die Jagden ohne Unterschied, es mögen hohe, mittlere oder niedere seyn, verpachtet. Hierzu würden sich die königliche Krieges- und Domainencammern, die gewiß alles auf das genaueste zu untersuchen und zu prüfen gewohnt sind, wohl niemahls zu entschliesen getrauet haben, wenn sie den Nutzen und Vortheil davon nicht eingesehen hätten und davon völlig überzeuget gewesen wären (d).

(a) In seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 89.
(b) In seinem System des Finanzwesens, §. 512.

(c) S. unpartheyische Erinnerungen wegen nutzbarer Einrichtung verschiedener Pachtsbedingungen, welche bey Verpachtung und Pachtung grosser Landgüther, sowohl denen Verpachtern als Pachtern zu statten kommen können; auch unverfälschte Gedanken, wodurch die Verpachtungen derer Güther nutzbarlich angerathen und behauptet werden; in der leipziger Sammlung, 4. Band, p. 486.

(d) Man muß nicht denken, als wenn die Verpachtung der Jagden erst in denen neuern Zeiten Mode geworden wäre. Keineswegs. Schon vor beynahe anderthalb hundert Jahren ward in dem würtembergischen Landtagsabschied de an. 1629. verordnet, daß alle Forste, bis auf fünfe, denen Aemtern oder andern bestandweis verliehen, und auch, was zu diesen fünfen ausser dem Wildzaun angetroffen würde, weggepürschet werden sollte.

§. 12.

Daß die Jagdreviere durch die Verpachtung derselben ruiniret und verwüstet werden können, kann nicht in Abrede gestellet werden. Allein solches ist nur alsdann zu besorgen, wenn man bey der Verpachtung nicht die gehörige Vorsicht brauchet, noch diejenige Maasregeln ergreifet, welche man zur Conservation der Wildbahne, zur Beförderung des herrschaftlichen Interesse, und vor die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen, dabey billig vorkehren muß. Denn wenn dem Pachter in der Benutzung der Jagd nicht gehörige Gränzen gesetzt werden, sondern alles seinem eigenen Willkühr und Gutfinden überlassen, auch nicht die gehörige Aufsicht darauf gehalten wird; so darf man sich freylich von dem Pachter nicht viel anders versprechen, als daß er, wenigstens in dem letzten Pachtjahre, alles, was ihm nur an Wild vorkommt, wegschiessen werde. Denn sein Augenmerk wird allezeit dahin gehen, nur recht viel Wildpret zu schiessen, um wieder zu seinem bezahlten Pachtgelde zu kommen. Er wird daher nicht allemahl weidmännisch verfahren, und die Conservation der Wildbahne, die er vielleicht nicht länger in Pacht behalten will oder kann, wird seine geringste Sorge seyn.

§. 13.

Soll nun aber die Verpachtung der Jagden keine solche schädliche Folgen nach sich ziehen; so muß man dabey mit vieler Vorsicht und Ueberlegung zu Werk gehen, und die Pachtconditionen so einrichten, daß der Pachter ausser Stande gesetzt werde, weder die Wildbahne zu ruiniren, noch die Unterthanen bedrucken zu können. Es wird hier hauptsächlich auf folgende Puncte ankommen:

1) Muß man die Person und Eigenschaften des Pachters in Betrachtung ziehen. Es ist dieses keine gleichgültige Sache. Es giebt nicht ein jeder Jagdlustiger einen anständigen Pachter ab. Wer wird wohl seinem Herrn anrathen, seine Wildbahnen einem benachbarten Regenten, oder auch nur dessen Vasallen, zu verpachten? Ich werde wohl nicht nöthig haben, die Ursachen davon anzuführen. Man muß vielmehr als eine Regel annehmen, daß man die Jagden nur an Landeseinwohner verpachten müsse. Allein auch nicht alle Landeseinwohner sind zu dieser Pachtung geschickt. Man würde die Wildbahnen keiner geringen Gefahr aussetzen, wenn man die Jagdbedienten selben zur Pachtung lassen wollte, ob sie gleich artis periti sind, und man von ihnen vermuthen sollte, daß sie vor allen andern die Jagd ordentlich und weidmännisch nutzen und tractiren würden. Die Jagdbedienten sollen, wie bald gezeiget werden wird, die Aufsicht über die Pächter haben, und darauf sehen, daß diese die Wildbahne nicht verwüsten. Wird nun die Jagd denen Jagdbedienten selbst verpachtet, wen soll man ihnen zum Aufseher bestellen? und wie soll man versichert seyn, daß sie die ihnen vorgeschriebene Gränzen nicht überschreiten werden, da sie sich selbst überlassen sind, und die Jagd nicht ihres

Ver-

Vergnügens halber, sondern um Nutzen und Gewinnst daraus zu ziehen, gepachtet haben? Man hat dahero an einigen Orten denen Forst- und Jagdbedienten die Pachtung der Jagden sowohl inn- als ausserhalb Landes ausdrücklich und gesetzlich untersaget und verboten (a).

Giebt sich ein Nachbar, welcher ein Landeseinwohner ist und an die landesherrlichen Wildbahnen gränzet, aber eigene Jagd hat, zum Pachter an, so ist solches zwar gut, weil dieser allemahl mehr zum Bestandgeld geben kann, als ein anderer; allein es kann solcher Pacht auch die Wildbahne gar leicht ruiniren, weil der Pachter dieselbe nur gar zu oft mit Fleis verödet, und dagegen seine eigene dadurch in mehrere Aufnahme zu bringen trachtet. Es ist dannenhero bey einem solchen Pachter besonders alle Vorsicht nöthig, und man hat, ehebevor man mit ihm contrahiret, alle Umstände und Beschaffenheit seiner Person wohl zu erforschen und zu untersuchen.

Hat ein solcher Nachbar aber keine eigene Jagden, ist aber ein Liebhaber davon, so kann derselbe einen guten Pachter abgeben, der zuweilen das Vergnügen höher rechnet, als den Nutzen davon.

Auch kann man denen Amtspächtern die Jagd gar wohl mit verpachten. Diese stehen ohnehin unter beständiger guten Aufsicht der Cammer und des Oberforstmeisters, indem dieser und die Departementsräthe an einigen Orten, wo das Cammerwesen in einer guten Verfassung stehet, die Aemter bereisen und die Wirthschaft des Pachters untersuchen müssen. Bey dieser Gelegenheit, und wenn der Oberforstmeister den Amtsforst visitiret, kann er auch ganz füglich den Wildstand untersuchen, und sehen, wie der Pachter die Jagd nutzet, und ob der Amtsförster und Jäger dabey seine Pflicht und Schuldigkeit wahrnimmt, oder nicht. Zuweilen haben selbst die Amtspachter, wenn sie eben das geben wollen, was ein Fremder offeriret, allemahl den Vorzug bey Verpachtung der Jagd (b).

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 176.

(b) S. königl. preußl. schlesische Holz-, Mast- und Jagdordnung, Tit. 21. §. 4.

§. 14.

2) Ist zu überlegen, was vor eine Jagd man verpachten will oder soll, ob es die hohe, Mittel- oder niedere Jagd, sowohl in Ansehung des Haar- als Federwildprets, seyn soll. Es kommt hierbey alles auf die Umstände an. Ist das zu verpachtende Jagdrevier von der Residenz allzu weit entfernt, so, daß weder der Regent in demselben die Jagdlust geniesen, noch auch das Wildpret gut und bequem nach Hofe geschaffet werden kann; so wird man wohl kein groses Bedenken tragen, alle und jede Jagden zu verpachten. Ist ein Revier nicht weit von der Residenz gelegen, und der Hof hat eine starke Consumtion von hohem und mittlerm Wildpret, so aber aus dem Thiergarten nicht alles geschaffet werden kann; so ist zuweilen rathsam, die hohe und Mitteljagd selbst beschiesen zu lassen, und etwa nur die kleine zu verpachten; zumahl wenn der Herr ein Liebhaber der Jagd ist. In denen Revieren, die an den Landesgränzen liegen, dürften sich auch nicht viele Bewegungsgründe finden, welche die Verpachtung sämtlicher Jagden widerrathen sollten.

§. 15.

3) Auch muß die Art und Weise des Jagens, dessen sich der Pachter bedienen soll, demselben vorgeschrieben werden. Nemlich ob er mit Netzen und Garnen, mit Tüchern und Lappen jagen, mit Hunden hetzen, Treibe- und Klapperjagen halten, oder das Wild nur wegpürschen darf? Man wird dabey allezeit Rücksicht auf die Hof- und Unterthanenfelder haben, und solche Art des Jagens verstatten,

ſtatten, durch welche ſelbige am wenigſten Schaden leiden. Sollte nur die Mittel- und niedere Jagd verpachtet werden, ſo würde das Klapperjagen da, wo es den hohen Wildſtand beunruhigen könnte, nicht wohl zu erlauben ſeyn. Man kann auch keine ſolche Art des Jagens verſtatten, bey welcher auf einmahl eine groſe Menge Wild erleget wird, weil dadurch die Wildbahne leicht ruiniret werden dürfte. Man darf nicht befürchten, daß der Pachter ſehr hegen und einen vor die Unterthanen ſchädlichen ſtarken Wildſtand unterhalten werde; hingegen wird man allezeit Urſache haben, darauf zu ſehen, daß er die Wildbahne nicht allzu ſehr angreife.

§. 16.

4) Iſt es dem Regenten gefällig, und das Jagdrevier dazu bequem, ſo kann er ſich in demſelben bey der Verpachtung die Jagdluſt vor ſeine Perſon überhaupt, oder nur in Anſehung gewiſſer Arten von Wildpret, als die Schweinshatz, die Auerhahnfalz, die Schnepfenjagd ꝛc. reſerviren: oder ein und andere ſeltene und rare Arten von Wildpret von der Verpachtung gänzlich ausſchlieſen: oder auch ausbedingen, daß der Pachter gewiſſe Stücke Wildpret, entweder unentgeldlich oder gegen die Bezahlung nach einer geſetzten Taxe, in die Hofküche liefern ſoll; wobey wegen der Wildfuhren und Dienſte, wegen der Zeit der Lieferung u. d. das Nöthige feſtzuſetzen iſt.

§. 17.

5) Iſt zu unterſuchen, ob es, um die benachbarte Städte mit Wildpret zu verſorgen, nöthig ſeyn will, dem Pachter den Wildpretverkauf auf ſolche Städte einzuſchränken, ihm eine Wildpretstaxe vorzuſchreiben, und den Verkauf auſer Landes zu unterſagen? Doch muß man ihm auch dabey die Hände nicht ohne Noth binden, weil eine zu ſtarke Einſchränkung ſonſt die Pächter leichtlich von der Pachtung der Jagd abſchrecken dürfte.

§. 18.

6) Eben ſo können es die einländiſche Manufacturen und Fabriken erfordern, daß man dem Pachter den Verkauf der Wildhäute und Hirſchſtangen auſer Landes verbieten, und ihn dahin anhalten muß, ſolche Materialien lediglich an einländiſche Manufacturen und Fabriken zu verhandeln. Dabey dann auch auszumachen iſt, wie es wegen des Zolles und der Acciſe gehalten werden ſoll.

§. 19.

7) Iſt der Pachter dahin zu verbinden, daß er währender Pachtzeit die landesherrlichen Jagdgerechtſame durch niemand ſchmälern laſſen ſoll. Daher derſelbe alles unbefugte Jagen der Nachbarn zu verhüten, und wenn er dergleichen gewahr wird, ſolches ſogleich gehörigen Orts anzuzeigen hat. Sonderlich muß er nicht zugeben, daß ſich ein Nachbar der Jagdfolge, worzu er nicht berechtiget iſt, anmaſe; dagegen auch der Pachter die hergebrachte Jagdfolge in der benachbarten Vaſallen Revieren zu exerciren niemahls unterlaſſen muß, als wodurch dem Landesherrn leichtlich ein nachtheiliges Præjudicium zugezogen werden kann.

§. 20.

8) Dem Pachter iſt nicht zu erlauben, die ihm verpachtete Jagd hinwiederum einem andern in Afterpacht zu geben. Es iſt oben gezeiget worden, daß die Perſon des Pachters dem Landesherrn gar keine gleichgültige Sache iſt; und durch die Verſtattung einer ſolchen Afterverpachtung dürfte die Wildbahne keiner geringen Gefahr ausgeſetzt werden. Wenigſtens muß die Afterverpachtung nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Cammer geſchehen. Ja es iſt dem Pachter nicht einmahl zu erlauben, jemanden die Mitjagd zu verſtatten, wenn es auch ſelbſt unentgeldlich und nur blos zur Luſt geſchehen ſollte. Doch iſt dem

dem Pachter nicht zu verwehren, ein und andern guten Freund mit sich auf die Jagd zu nehmen, um sich in seiner Gesellschaft mit der Jagd zu belustigen; daß aber ein Fremder diese Lust vor sich allein und mit seinem eigenen Jäger und Hunden einnehme, solches darf der Pachter ebenfalls nicht erlauben.

§. 21.

9) Muß sich der Pachter bey Benutzung der gepachteten Jagd in allen und jeden Stücken auf das genaueste nach der vorgeschriebenen Forst- und Jagdordnung richten, und hat in Uebertretungsfällen die darinnen festgesetzte Strafen so gut zu gewärtigen, als ein anderer. Er muß daher die verordnete Hege- und Jagdzeiten wohl in Acht nehmen, sich aller verbotenen Arten, das Wild zu fangen, enthalten, kein anderes Wildpret schiesen, als worzu er vermöge seines Pachtcontracts berechtiget ist, und überhaupt die Jagd weidmännisch benutzen.

§. 22.

10) Um den Pachter zu einer pfleglichen und weidmännischen Benutzung der Wildbahne desto besser anzuhalten, und um allen Schaden und Nachtheil derselben desto sicherer abzuwenden, würde es sehr gut seyn, wenn man, bey verpachteter Amtsjagd, den Pachter dahin verbinden könnte, daß er sich bey der Benutzung derselben allezeit des Amtsförsters und Jägers bedienen, und ohne dessen Beyseyn und Direction kein Jagen vornehmen, diesem auch die Oberaufsicht auf das Jagdrevier vorbehalten bleiben solle. Der Landesherr darf deswegen keinen Jagdbedienten mehr unterhalten, weil der Amtsförster wegen der Forstöconomie doch beybehalten werden muß. Der Pachter aber muß doch einen Jäger halten, weil ihm nicht gestattet werden kann, durch Bayern oder andere Leute, die keine gelernete Jäger sind, schiesen oder jagen zu lassen. Es kann ihm also ganz gleichgültig seyn, ob er sich darzu des Amtsförsters oder eines eigenen Jägers bedienet. Bey jenem wird er auch viel wohlfeiler davon kommen, weil sich derselbe an dem blosen Schies- und Fanggelde begnügen wird, da er hingegen letztern in Lohn, Kost und Kleidung unterhalten muß. Wenn ein landesherrliches Jagdrevier an einen Vasallen, der eigene Jagd, und also schon einen eigenen Jäger hat, verpachtet wird; so muß der Amtsjäger doch wenigstens bey allen angestellten Jagen mit zugezogen werden, um darauf zu sehen, daß durch allzu häufiges Wegschiesen des Wildes die Wildbahne nicht ruiniret werde; wie ihm dann überhaupt die Aufsicht über dieselbe zustehen und vorbehalten werden muß. Der Pachter kann ihm daher nicht verwehren, die Wildbahne, so oft er es vor nöthig findet, zu begehen und zu visitiren. Doch stehet dem Amtsjäger nicht frey, ohne des Pachters Einwilligung einiges Wildpret zu schiesen; es müßte dann solches seyn, welches sich der Landesherr in dem Pachtcontract vorbehalten hätte.

§. 23.

11) Bey Verpachtung der Jagd wird dem Pachter keine Gerichtsbarkeit mit verpachtet; er darf also keine Jagdfrevel bestrafen, sondern muß dieselbe gehörigen Orts zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen. Doch stehet ihm frey, ja es ist seine Schuldigkeit, die Jagdfrevler zu pfänden, muß aber die abgenommene Pfänder nebst der Anzeige ohne Anstand ins Amt abgeben. Eben so ist er schuldig, auf die Wilddiebe Acht zu haben, und muß sich derselben zu bemächtigen suchen, sie aber auch sogleich dahin abliefern.

§. 24.

12) Die Jagden werden auf drey oder auch auf sechs nach einander folgende Jahre ver-

Digitized by Google

verpachtet. Es kommt hierbey darauf an, wie man sich mit einander vergleichet, und wie die Person des Pachters beschaffen ist.

§. 25.

Weil der Verpachter wissen muß, was er verpachten will, und wie viel Pachtgeld er fordern kann; der Pachter aber wissen muß, was er pachten soll, und ob er das verlangte Pachtgeld geben kann: so ist gleich anfänglich und vor allen Dingen ein Pachtanschlag nöthig. Bey einem Pachtanschlage über ein Jagdrevier kommt es auf nachfolgende Puncte an:

1) Auf die Größe des Jagdreviers. Dieses ist also mit seinen Gränzen genau zu bestimmen.

2) Auf die Beschaffenheit der Wildbahne, ob dieselbe jagdreich ist? was vor Wildpret darin vorhanden, und ob sich sonderlich diejenige Art Wildpret, so verpachtet werden soll, in Menge darin befindet, und wie es nachhaltig darin wegzunehmen sey? Die Decision dieser Fragen muß der ganzen Sache den Anschlag geben, denn von ihr allein kommt aller Vortheil her, der von der Jagd zu erlangen ist, und die Summe des Pachtgeldes richtet sich darnach, wie sich solche Umstände befinden. Und diese Umstände müssen sich sonderlich aus denen Jagdrechnungen ergeben, wenn selbige ordentlich geführet worden.

3) Auf die Lasten, des Pachters Rechte und Kosten. Ob der Pachter einiges Wildpret entweder unentgeldlich, oder gegen einen gewissen Tax, in die Hofküche liefern, oder ein- und andere Deputatstücke abgeben muß? Ob er vermüssiget ist, einen eigenen Jäger zu unterhalten, oder ob er sich des Amtsjägers bedienen kann? wo dann wegen des Lohns, Deputats und Schiesgeldes oder der Jägerrechte, der Unterhaltung der Hunde und andern Aufwands, nach denen 10- oder 12jährigen Rechnungen, ein Gewisses festzusetzen ist, so in dem Anschlage in die Ausgabe kommt, und von der Einnahme abgezogen werden muß.

4) Wird auch an Seiten des Verpachters auf die Lust des Pachters und dessen Nebennutzen, daß er z. E. seine Feldfrüchte in Sicherheit stellet, in dem Ansatz des Pachters reflectiret, doch aber so wenig auf ein als anderes etwas im Anschlage ausgeworfen.

§. 26.

D. Werden die Jagden nicht verpachtet, sondern administriret; so hat die Cammer vorerst davor zu sorgen, daß die Hofküche mit dem nöthigen Wildpret versorget werde. Man kann billig voraussetzen, daß solches Wildpret aus dem Thiergarten und den nächst bey der Residenz gelegenen Wäldern genommen wird, damit die Unterthanen durch entfernte Wildfuhren nicht beschweret werden. Wie dann auch das Wildpret selbst, wenn es zu weit hergebracht werden sollte, nicht selten verderben und zum Verspeisen untauglich werden dürfte.

Zu Schiesung des Wildprets pfleget an einigen Orten der Oberforstmeister denen Förstern und Jägern besondere Wildpretszettel auszugeben, und muß von diesen jährlich eine Specification an die Cammer einsenden (a), um selbige bey der Revision der Jagdrechnungen mit zum Grunde der Untersuchung legen zu können. Die Jäger empfangen bey jedem gelieferten Stücke einen Lieferschein von dem Küchenschreiber, den sie in ihrer jährlichen Rechnung, nach der Wildtaxe, der Cammer statt baaren Geldes zurechnen. Zuweilen muß alles an die Hofküche abgelieferte Wildpret, um besserer Richtigkeit willen, nach der vorgeschriebenen Taxe, sofort baar bezahlet werden (b); welches eine schöne Einrichtung ist.

(a) S. königl. preussisch-schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 26. §. 1.

(b) S.

Digitized by Google

(a) S. neuverbesserte cleb- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 2.

§. 27.

E. In allen abgelegenen Forsten hingegen muß das geschossene Wildpret verkaufet werden, da dann die Cammer eine gewisse den Umständen gemäse Taxe zu machen hat. Man richtet sich dabey hauptsächlich nach der wenigern oder grösern Menge des ordinair vorhandenen Wildprets. Dann wenn ein oder andere Art rar oder doch nicht häufig ist, so ist ganz natürlich, daß ihr Werth höher seyn muß, als wenn es sich in groser Menge findet. Mit Fleis aber eine hohe Taxe zu setzen, um nur viel Geld einzubringen, würde ein sehr verkehrter Weg seyn, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren. Denn da sich das Wildpret nicht lange gut und frisch erhält, sondern bald angehet; so ist der starke und baldige Verschluß desselben das erste, worauf man sehen muß; man wird ihn aber bey einem hohen Preise schwerlich erlangen, sondern das Wildpret wird dem Verkäufer auf dem Halse bleiben und verderben, da sich dann, statt des eingebildeten Gewinnstes, Schaden und Verlust zeigen wird. Das Wildpret muß um ein beträchtliches wohlfeiler seyn, als das Fleisch von Rind- und anderm zahmen Vieh, wenn es die gemeinen Bürger und Bauern kaufen sollen. Denen Unterthanen aber das Wildpret um einen hohen Preis mit Gewalt aufzudringen, läuft wider alle Billigkeit. Ueber die gesetzte Taxe muß gemeiniglich auch das Fuhrlohn, Schiesgeld und die Accise, wo sie eingeführet ist, bezahlet werden

Zugleich muß die Cammer bestimmen, wohin die Jäger die Lieferungen zu verrichten haben. In grosen Forsten geschiehet dieselbe, zur Verhütung des Unterschleises, an den dabey bestellten Forstmeister, der auch den Verkauf des Wildes zu besorgen hat. Zuweilen sind besondere Wildfactors darzu bestellet. Nur in entlegenen Waldungen kann der Verkauf dem Jäger anheim gegeben werden, der aber alle Wochen seinen Bericht, was geschossen worden, an den Forstmeister zu erstatten hat. Bey den Lieferungen bekommen die Jäger die Lieferscheine von dem Forstmeister, Wildfactor, oder wer sonst den Verkauf des Wildprets besorget.

§. 28.

F. Ausser denen eigentlichen Nützungen der Jagd, begreift das Jagdregal noch verschiedene Nebennutzungen in sich, welche die Cammer keinesweges vernachlässigen, noch als wenig bedeutende Dinge ansehen muß. Zu diesen Nebennutzungen gehöret

I. Das Pelzwerk von einigen wilden Thieren. Zu denen Raubthieren, welche Pelzwerk geben, kann man in Teutschland nur die Marter, Hamster, Iltis, Füchse, Dachse und wilde Katzen zählen; denn die Luchse, Wölfe und Bären werden wenig oder gar nicht gefunden, und es ist auch, wegen des Schadens, so sie den Menschen und Viehheerden zufügen, gar nicht rathsam, sie wieder anwachsen zu lassen. Was die erstern anbetrift, so meynet der Herr von Justi (a), daß selbige vielleicht ein gröseres Augenmerk verdienten, als zeither darauf gerichtet worden. Das Rauchwerk finde einen grosen Verbrauch in Teutschland, und doch wäre das, was wir im Lande selbst gewinnten, von gar keiner Beträchtlichkeit. Es giengen dannenhero wichtige Summen davor jährlich aus Teutschland nach Norden, und insonderheit nach Rußland. Indessen sähe man nicht, warum nicht einige Arten davon, insonderheit die Marter, häufiger in unsern Wäldern vorhanden seyn könnten, als sie wirklich Statt fänden. Die Ursache wäre wohl ohne Zweifel, daß man ihren Fang denen Jägern gänzlich überliesse, die ihnen also desto eifriger nachstelleten, da sie hiervon dem Fürsten nichts zu berechnen hätten. Es würde demnach nicht undienlich

seyn, den Fang der Marter, der Ilten und anderer dergleichen Thiere, welche sich hauptsächlich von Vögeln und deren Eyern nähreten, und mithin dem Wildstande keinen Schaden zufügten, auf 10. bis 12. Jahr gänzlich zu verbieten, damit sie sich mehr zu vermehren Zeit hätten; und alsdann ihren Fang dem Fürsten zuzueignen, denen Jägern aber nur ein gewisses Fanggeld davon zuzugestehen.

Nun ist es zwar an dem, daß vor das Rauchwerk jährlich viel Geld aus Teutschland gehet; allein, um dieses Geld im Reiche zu behalten, die schädlichen Raubthiere hegen zu wollen, würde eine Medicin seyn, die viel ärger, gefährlicher und schädlicher wäre, als die Krankheit selbst, so dienlich sie auch immer der Herr von Justi, der vielleicht solche Raubthiere nicht recht kennet, halten mag. Daß die Füchse nicht allein denen Vögeln, sondern auch den jungen Hasen, Rehen, Hühnern und Gänsen gefährlich sind, ist bekannt. Sie thun also dem Wildpret grosen Schaden. Man hat gar nicht nöthig, die Füchse zu hegen. Sie ranzen schon im andern Jahre, und da sie 5, 6, 7. und zuweilen noch mehr Junge wölfen, so vermehren sie sich so leicht, daß sie sich gar nicht ausrotten lassen, ohngeachtet ihnen sehr nachgestellet wird. Die Marter sind denen Landleuten ein beschwerliches Thier. Sie würden ihre Hühnerställe und Taubenschläge vor ihnen vollends nicht sicher stellen können, wenn man sie gar hegen und sich so stark vermehren lassen wollte, indem sie 6, 7. bis 8. Junge bringen. Die Iltise, so auch 6. bis 7. Junge haben, sind, in Ansehung ihrer Schädlichkeit, denen Martern gleich. Was vor Schaden aber die Hamster denen Hauswirthen im Felde thun, kann man im Magdeburgischen und Halberstädtischen erfahren. Sie vermehren sich auch stark, indem sie 4, 5. bis 6. Junge bringen, einige auch des Jahrs zweymahl hecken. Was sollte nun daraus erst vor Schaden entstehen, wenn man alle diese Thiere 10. bis 12. Jahr lang hegen wollte? Würde der Schade nicht den Nutzen, den ihr Pelzwerk bringen könnte, sehr überwiegen? Und dennoch würde der Ausfluß des Geldes dadurch nicht gehemmet werden, weil es ausserdem noch sehr viele Arten von ausländischem Rauchwerk giebt, an dem die Reichen und Vornehmen schon einmahl gewöhnet sind, und die sich wegen des inländischen geringern Pelswerks nicht einschränken lassen (b). Unterdessen ist der Rath des Herrn von Justi, den Fang gedachter Thiere dem Fürsten zuzueignen (c), denen Jägern aber ein gewisses Fanggeld davon zuzugestehen, auch alsdann wohl anzunehmen, wenn dergleichen Raubthiere nicht geheget, sondern, wie bisher gewöhnlich gewesen, weggeschossen werden. Die Cammer kann das Pelzwerk, so etwa bey Hofe überflüssig ist und nicht gebrauchet wird, mit eben dem Nutzen verkaufen, wie die Wildhäute.

(a) In seinem System des Finanzwesens, §. 514.

(b) Der Herr von Justi hat l. c. auch des Biberfangs gedacht, und daß derselbe vielleicht häufiger eingerichtet werden könnte. Allein die Biber sind gefährliche Thiere, sie unterminiren die Dämme, und können dadurch sehr grosen Schaden anrichten. Man verordnet deswegen mit Grund, daß sie weggeschossen werden sollen. S. magdeburg- und halberstädtische Holz- und Jagdordnung, Tit. 31. wo zugleich befohlen wird, die Bälge immediate an S. königl. Majestät, die Geilen aber zur Schloßapothecke in Berlin einzusenden.

(c) Doch will ich nicht hoffen, daß der Herr von Justi diese Zueignung so verstehen wird, daß man aus dem Fang solcher Raubthiere ein landesherrliches Regal machen, folglich auch die Vasallen, welche mit der Jagd berechtiget sind, anhalten soll, die Bälge und Felle derer in ihrem eigenen Jagdrevier gefangenen Raubthiere durch ihre Jäger, gegen ein gewisses Fanggeld, an das Forstamt abliefern zu lassen. Diesem neuen Regal dürften die Landesrecesse, Privilegia, Lehenbriefe und das Herkommen in Teutschland sehr im Wege stehen.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

II. Die Wildhäute, sowohl von dem geschossenen als gefallenen Wilde, sind eine ansehnliche Nebennutzung der Jagd, und können zuweilen, wenn das Land einigermassen gros ist, beträchtliche Einkünfte daraus entstehen. Denn wenn das Wildpret durch herrschaftliche Wildsactors pfundweise verkauft wird, so werden alle Häute davon der Herrschaft berechnet, so wie diejenige vom Fallwildpret, als welche sich die Jäger als ein Accidens nicht anmassen dürfen (a). Die Cammer pfleget die Wildhäute licitationsweise an den Meistbietenden auf gewisse Jahre zu verpachten, dabey aber jederzeit darauf zu sehen, daß die Häute, denen im Lande damit Gewerbe treibenden Handwerkern zum Nachtheil, nicht ausser Landes gehen. Die Wildhäute werden in dreyerley Sorten eingetheilet, nemlich 1) in Sommerguth, 2) Winterguth und Sommerfallguth, und 3) Winterfallguth; nach welcher Ordnung der Sorten dann auch die Preise herunter fallen. Z. E.

A. Sommerguth.

Eine Hirschhaut	6 fl. 30 kr.
Eine Spiesser alte Thier- und Schmalthierhaut	2 40
Eine Wildkalbshaut	50
Eine Rehbocks- Rehgeis- oder junge Rehhaut	30

B. Winterguth und Sommerfallguth.

Eine Hirschhaut	2 fl. kr.
Eine Spiesser alte Thier- und Schmalthierhaut	1 30
Eine Wildkalbshaut	30
Eine Rehbocks- Rehgeis- und junge Rehhaut	20

C. Winterfallguth.

Eine Hirschhaut	1 fl. 45 kr. pf.
Eine Spiess- und Thierhaut	1 7 25
Eine Wildkalbshaut	22 25
Eine Rehbocks- und Rehgeishaut	15

Derjenige, welcher die Wildhäute gepachtet hat, muß selbige annehmen, so, wie er sie findet, sie mögen, nach ihren verschiedenen Sorten, gros oder klein, wenig oder viel durchschossen, oder bey dem Fallguth durchrissen seyn, und darf er deswegen nichts ausschiessen, wenn die Haut sonst nur noch brauchbar und nicht verfaulet ist. Zur Abholung der Häute pfleget man die Zeiten zu beobachten, wenn das Sommer- und Winterguth aufhöret also genennet zu werden (b). Und bey jeder Abholung pfleget auch die Zahlung nach dem accordirten Preise zu geschehen.

(a) S. österreichische Jagdordnung, Art. 36. schlesische Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 22. §. 1. neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 1. nassauische saarbrückische Wald- und Forstordnung, §. 12.

(b) Sommerguth werden die Wildhäute genennet vom 1. Julii an bis 1. Jan. von welcher letzten Zeit man es dann anfängt Winterguth zu nennen, und diesen Nahmen behalten sie dann bis wieder zu Ende des Monats Junii. Bey dem Pelzwerk ist es anders, denn dasselbe ist eigentlich nur in denen Monaten December, Januarius und Februarius, gut zu nennen.

§. 30.

III. Auch geben die Hirschgeweihe eine Nebennutzung des Jagdregals an die Hand. Sie werden theils zu dem bekannten Hirschhorn, als eine Material- und Apothekerwaare, theils aber in denen Stahl- und Eisenwaarenfabriken zu denen Handgriffen der Messer und Hirschfänger gebrauchet, und können in einem ansehnlichen Lande einige tausend Thaler Einkünfte daraus entstehen. Die Cammer darf demnach diese Nebennutzung nicht vernachlässigen, noch weniger aber die Hirschstangen denen Jägern als ein Accidens überlassen, als welches in vielen Ländern, wo man den Nutzen davon eingesehen, verboten, und dagegen verordnet ist, daß sie an das

Digitized by Google

Forstamt abgeliefert und der Herrschaft verrechnet werden sollen (a), und werden die Unterthanen, so dergleichen finden und nicht einliefern, sondern vor sich behalten oder heimlich verkaufen, zuweilen hart bestrafet (b).

Man kann auch die Sammlung der Hirschstangen in einer ganzen Provinz, oder in einem grosen Walde, licitationsweise an den Meistbietenden verpachten. An einigen Orten müssen diejenigen, die dergleichen finden, sie bey dem Forstamte einliefern, und bekommen gemeiniglich ein gewisses Douceur davor (c). An andern Orten dürfen die Hirschgeweihe nicht auser Landes geführet, sondern an die vorgeschriebene Stahl- und Eisenwaarenfabrike, vor eben denselben Preis, als sie sonst zur Forstcasse berechnet worden, überlassen und von den Förstern dahin geliefert werden (d). Damit kein Unterschleif mit denen in den landesherrlichen Forsten gefundenen Hirschstangen vorgehe, und sie nicht heimlich aus dem Lande gebracht werden; so muß, wenn die von Adel, so die hohen Jagden haben, dergleichen wegbringen lassen, ein Attestat von ihnen vorgezeiget werden, wie viel deren, und von wie viel Jahren, sie gesammlet sind (e).

(a) S. österreichische Jagdordnung, Art. 36. churfürstl. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, Gemeine Verbote, §. 12. churfürstl. sächsische Mandate vom 9. Febr. 1626. 15. Mart. 1670. 29. Jan. 1742. sondershausische Jagd- und Forstordnung, §. 14. stollbergische Jagd- und Forstordnung, Art. 21. churfürstl. brandenburgische Forstordnung in der Mark, Tit. 25. und Verbot, die Hirschgehörne und Stangen nicht zu verpartieren, vom 1. May 1685. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 19. §. 15.

(b) In der churmärkischen Jagd- und Forstordnung, c. l. sind zehen Thaler Strafe auf jedes Stück gesetzt.

(c) Nach der churfürstl. maynzischen Wald-Forst- und Jagdordnung, c. l. wird von jedem Pfunde 1. Kreutzer gegeben. Nach der churmärkischen Jagd- und Forstordnung, c. l. von einem jeden Ende 1. Pfennig; nach denen angeführten churfürstl. sächsischen Mandaten aber, von einem jeden Ende 3. Pfennige.

(d) S. disfallsige königl. preußische Ordre vom 5. Febr. 1760.

(e) S. das angeführte churfürstl. brandenburgische Mandat wegen verbotener Verpartierung der Hirschgehörne, vom 1. May 1685. Gasers Cameralwissenschaft, Cap. 20. §. 5. p. 321.

§. 31.

IV. Zu denen Nebennutzungen kann man ferner ein und andere Geld- und Fruchteinnahmen rechnen, so aus der Schuldigkeit der Unterthanen, Jagddienste zu leisten, entstehen. Hieher gehören die Hundefuttergelder und der Hundehaber, ingleichen die Wolfsgelder und der Wolfshaber. Wenn die Unterthanen schuldig sind, die herrschaftlichen Hunde in der Futterung zu unterhalten, sie aber dieser Last gerne überhoben seyn wollen; so pfleget man ihnen auch zuweilen diese Last abzunehmen, und mit ihnen wegen jährlicher Entrichtung eines gewissen Geldes oder einer gewissen Quantität Haber oder Gerste, statt der Hundehaltung in natura, sich zu verstehen. Ein gleiches geschiehet wegen der aufgehobenen Wolfsjagden und derer alsdann wegfallenden Dienste. Und wenn die Jagden im Lande verpachtet werden, so pflegen die Jagddienste überhaupt in eine Geld- oder Fruchtabgabe verwandelt zu werden (a).

(a) S. hiervon mit mehrern den Art. Jagddienste.

§. 32.

V. Da das landesherrliche hohe Jagdregal unter andern auch das Recht in sich schliesset, andern die Jagd zu verleihen; so pflegen hiebey verschiedene Nebeneinkünfte sowohl bey der ersten Concession, als bey künftigen Lehensfällen, sich zu ereignen. Es ist aber nicht gebräuchlich, diese Einkünfte unter die Jagdrevenüen zu rechnen, daher sie auch in der Jagdrechnung keine Stelle finden, sondern

sondern in der Cammer- oder Rentenrechnung ihre Rubrike haben; es wäre dann, daß sie immediate in die landesherrliche Chatoulle fliesen.

§. 33.

VI. Endlich gehören auch die Jagdstrafgelder zu denen Nebennutzungen. Da man in dem Cameralwesen heut zu Tage viel einsichtiger und klüger geworden, als es vor Zeiten unsere Vorfahren gewesen; so ist es kaum mehr nöthig zu erinnern, daß man diese Strafgelder nicht als ein Accidens oder Stück der Besoldung, weder ganz noch zum Theil, denen Jagdbedienten überlassen soll, damit selbige nicht, unter dem scheinbaren Vorwand des herrschaftlichen Interesse, die armen Unterthanen mit grösern Strafen belegen mögen. Es geschiehet auch dieses wohl nirgends mehr, sondern die Strafgelder werden insgesamt der Herrschaft berechnet. Nur geschiehet es zuweilen, daß denen Jagdbedienten, oder auch andern Denuncianten, in gewissen Fällen ein gewisser Antheil davon, zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit und Treue, gegeben wird.

Noch weniger ist zu vermuthen, daß man jetzo auf den schönen Einfall kommen sollte, die Geldstrafen denen Jagdbedienten um ein gewisses Geld, nach Art einer Admodiation, zu verlassen.

Die Jagdstrafen sind in denen Jagdordnungen mehrentheils schon festgesetzt, und pflegen zugleich mit denen Forststrafen erhoben und berechnet zu werden, wie davon, so wie von denen Strafgerichten selbst, bereits anderwärts weitläuftig gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Forststrafgericht.

§. 34.

G. Bisher haben wir von denen Haupt- und Nebennutzungen der Jagd und des hohen Jagdregals gehandelt, und gezeiget, wie aus diesen Quellen die Jagdrevenüen entspringen, und wie diese von der Cammer verwaltet werden. Diese Revenüen können nun zwar in ansehnlichen Staaten ziemlich beträchtlich seyn, sie werden aber mehrentheils von denen vielen und starken Ausgaben, die bey dem Jagdwesen auf so verschiedene Gegenstände verwendet werden müssen, wieder verschlungen; so, daß in vielen Staaten solche Revenüen zu Bestreitung dieser Kosten nicht einmahl zureichen wollen, und man also nicht sagen kann, daß der Landesherr von seinem Jagdwesen einigen Nutzen und Vortheil habe. Nur in denjenigen Staaten, wo nach oben angeführten Grundsätzen verfahren wird, und wo man die Jagden verpachtet, kann mit Wahrheit behauptet werden, daß man jährlich einen ansehnlichen Ueberschuß an den Jagdrevenüen in denen Rechnungen aufweisen kann.

Unter die Gegenstände, welche einen starken Aufwand erfordern, gehören

I. Die Thiergärten, zumahl wenn sie mit hölzernen Zäunen oder auf eine andere kostbare Art eingefangen werden; wovon aber bereits oben gehandelt worden.

§. 35.

II. Die Jagdzeughäuser nehmen bey ihrer ersten Anlage grose Summen weg, zumahl wenn, wie an vielen Orten gewöhnlich ist, dabey zugleich ein Jägerhof zur Wohnung der Jagdbedienten angeleget wird. Und da bey Häusern alle Jahr etwas auszubessern vorfällt; so pfleget in der Jagdrechnung die Rubrike: Ausgabe an Baukosten, selten leer zu seyn.

III. Das Jagdzeug selbst und dessen Unterhaltung ist ebenfalls ein wichtiger Artikel in der Ausgabe. Man darf nur ein mittelmäsiges Jagdzeug von etwa zehen bis zwölf Wagen anschaffen, so wird darzu schon ein ansehnliches Capital erfordert. Um sich davon desto besser zu überzeugen, will ich hier einige Anschläge von Jagdtüchern mittheilen. Ich finde dieses um so mehr nöthig, weil doch die Vorsorge vor die Anschaffung derselben der Cammer überlassen ist, welche die Sache mit dem Oberjägermeister überleget, und mit denen Handwerkern veraccordiret, folglich wissen muß, was dazu erfordert wird.

Digitized by Google

I. Anschlag	Rthlr.	Gr.	Pf.
eines Tuches, so 225. Ehlen, leipziger Maas, lang ist.			
450. Ehlen Leinwand, à 2. Gr. 6. Pf.	46	21	–
Die obere und untere Leine, eine jede wird 285. Ehlen lang, wieget 80. Pfund, also beyde zusammen 160. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf. .	30	–	–
Die obere Saumleine, 10. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf. . .	1	21	–
Die untere Saum- oder Rinkenleine, 9. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf. .	1	16	6
Das Gemäsche, 50. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	9	9	–
6. Paar Windleinen, 9. Pfund, à 4. Gr.	1	12	–
150. eiserne Rinken, à 4. Pf.	2	2	–
12. Knebel, à 6. Pf.	–	6	–
Schneiderlohn	5	–	–
Zwirn und Wachs	1	–	–
	99	15	6
Dieses viermahl genommen, weil 4. Tücher auf einen Wagen gehen, macht	398	14	–
Hierzu der Wagen mit zwey Zugeschirren	36	–	–
Kostet demnach ein complet Fuder Zeug	434	14	–

NB. Dieses Tuch hat nur ein Obergemäsche, so nur eine ganze Masche ist, unten aber kein Gemäsche. Wird das Gemäsche von anderthalb Maschen gemacht, so kommt es noch halb so hoch im Preise, der übrige sämtliche Ansatz aber bleibet, wie er ist.

Digitized by Google

II. Anschlag eines Tuches von eben derselben Länge, so Ober- und Untergemäsche von einer halben Masche hat.	Rthr.	Gr.	Pf.
Leinwand 450. Ehlen, à 2. Gr. 6. Pf.	46	21	–
Zwillich 25. Ehlen, à 3. Gr.	3	3	–
Eine Ober- und Unterleine, wiegen 180. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	33	18	–
Die Ober- und Untersaumleine, 18. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	3	9	–
Die Gemäschleinen, 54. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	10	3	–
Sechs Paar Windleinen, 12. Pfund, à 4. Gr.	2	–	–
Zwölf Knebel	–	6	–
Zwirn	–	18	–
Bindfaden	–	15	–
Wachs	–	12	–
Schneiderlohn	6	16	–
Das Gemäsche einzuziehen	2	–	–
	110	1	–
Dieses viermahl gerechnet, thut	440	4	–
Hierzu der Wagen	36	–	–
Kommt das Fuder Zeug oder Tücher	476	4	–

III. An-

III. Anſchlag	Rthlr.	Gr.	Pf.
eines Tuches gänzlich ohne Gemäſche, ſo 5. Ehlen hoch und 150. Schritte lang ſtellet.			
675. Ehlen Leinwand, à 1. Gr. 8. Pf.	46	21	–
Eine Oberleine von 80. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	11	16	–
Eine Unterleine, 70. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	10	5	–
Zwey Saumleinen, 20. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	2	22	–
Sechs Paar Windleinen, 9. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	1	7	6
12. Knebel	–	6	–
300. Eiſerne Ringen, à 4. Pf.	4	4	–
Zwirn und Wachs	1	8	–
Bindfaden	–	5	–
15. Eiſerne Stellhacken, à 1. Gr.	–	15	–
Schneiderlohn	6	–	–
	85	13	6
Dieſes viermahl gerechnet	342	6	–
Hierzu der Wagen	36	–	–
Kommt das ganze Fuder Zeug	378	6	–

NB. Bey den vorigen Tüchern iſt die Seilerarbeit zu 4. Gr. 6. Pf. angeſetzt. Wenn man aber den Hanf ſelber kauft, und vom Centner 10. Gr. zu hecheln, und von jedem Pfunde 1. Gr. zu ſpinnen dem Seiler giebt, ſo kommen die Leinen das Pfund nur auf 3. Gr. 6. Pf. zu ſtehen.

IV. An-

Digitized by Google

IV. Anschlag eines Tuches von 120. Ehlen lang, mit Ober- und Untergemäsche, und allen Zugehörungen.	Guld.	kr.	pf.
500. Ehlen Leinwand, 1. Ehle breit, à 5. kr.	41	40	–
60. Claftern Oberleinen, die Claster wieget 1½. Pfund, à 18. kr.	27	–	–
60. Claftern Unterleinen, die Claster wieget 1. Pfund, à 18. kr.	18	–	–
120. Ehlen Obergemäsche, ist 34. Pfund schwer, à 20. kr.	11	20	–
120. Ehlen Untergemäsche, 27. Pfund schwer, à 20. kr.	9	–	–
22. Stück Windleinen, jede 1. Pfund schwer, à 18. kr.	6	36	–
8. Ehlen Wechselgemäsche, 1½. Pfund schwer, à 20. kr.	4	–	–
3. Zahlen oder 60. Gebind Zwirn, die Zahl à 50. kr.	2	30	–
12. Eiserne Ringe, à 4. kr.	–	48	–
12. Stellstangen, à 1. kr.	–	12	–
12. Eiserne Ringe an dieselbe, à 1. kr.	–	12	–
12. Heftleinen, à 1. kr.	–	12	–
1. Wechselruthe	–	1	–
1. Eiserner Ring daran	–	1	–
1. Heftleine daran	–	1	–
6. Hebegabeln, à 1. kr.	–	6	–
6. Eiserne Hacken und Stacheln daran, à 10. kr.	1	–	–
4. Grose Pfäle, à 1. kr.	–	4	–
24. Kleine Pfäle, à 1. kr.	–	24	–
	123	7	–
Solches viermahl gerechnet	492	28	–
Hierzu 1. eiserner Stickel, ohngefähr 14. Pfund schwer, à 5. kr.	1	10	–
4. Eiserne gegossene Schlägel, jeder ohngefähr 7. Pfund schwer, à 5. kr.	2	20	–
Der Wagen	54	–	–
Kostet also ein Wagen Zeug	549	58	–

NB. Bey diesem Anschlag ist kein Schneiderlohn angerechnet, weil vorausgesetzt wird, daß die Schneiderzunft schuldig ist, die Arbeit unentgeldlich zu verfertigen.

Digitized by Google

V. Anschlag

eines halben Tuches, so drey Ehlen hoch ist und 200. Schritte stellet, aber weder Ober- noch Untergemäsche hat.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
600. Ehlen schmale Leinwand, à 1. Gr. 4. Pf. thut	33	8	–
Die Ober- und Unterleine, 150. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	21	21	–
Zwey Saumleinen, 22. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	3	5	–
Acht Paar Windleinen, 6. Pfund, à 3. Gr. 6. Pf.	–	21	–
Acht Knebel	–	2	–
400. Eiserne Rinken, à 4. Pf.	5	13	4
Zwirn und Wachs	1	–	–
Bindfaden	–	7	–
Schneiderlohn	6	–	–
20. Eiserne Stellhacken, à 1. Gr.	–	20	–
Summa:	73	1	4
Dieses zu 6. Tüchern gerechnet, weil so viel auf einen Wagen gehen,	438	8	–
Der Wagen	36	–	–
Kommt das ganze Fuder Zeug	474	8	–

VI. Anschlag

eines Hirschgarns, welches 100. Schritte Busenreich, und 4. Ehlen in der Höhe stellet, wenn aber der Busen ausgezogen wird, die Länge und Höhe eines hohen Tuches bekommt.

2. Centner fein gesponnene und gezwirnte Leine, die eines kleinen Fingers stark ist, das Pfund à 4. Gr. 6. Pf.	41	6	–
Ober- und Unterleine, 100. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	18	18	–
Strickerlohn	12	–	–
Summa:	72	–	–

VII. An-

Digitized by Google

VII. Anſchlag

von Tücherlappen, wo ein Gebund 133. Lappen, jeder eine Ehle lang und breit, hält.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
133. Ehlen Leinwand, à 1. Gr. 3. Pf.	6	22	3
Die Leine, 10. Pfund, à 4. Gr. 6. Pf.	1	21	–
Schneiderlohn, Zwirn und Wachs	–	12	–
Zwey eiſerne Rinken	–	–	8
	9	7	11
Vor 133. Wappendrücke auf die Lappen, à 4. Pf.	1	20	4
Summa:	11	4	3

VIII. Anſchlag

von Tücherlappen, da ein Gebund 60. Lappen, à 1. Ehle lang und breit, enthält.

	Guld.	Kr.	Pf.
60. Ehlen Leinwand, à 5. kr.	5	–	–
120. Ehlen Leinen, wiegen 10. Pfund, à 18. kr.	3	–	–
1. Zahl Zwirn	–	50	–
1. Pfal mit einem hölzernen Krappen	–	2	–
6. Stangen, à 1. kr.	–	6	–
1. Eiſerner Rink an die Leine	–	4	–
Schneiderlohn ceſſat ex ratione, wie bey dem IV. Anſchlag.			
	9	2	–
Auf eine Karre kommen 16. Gebund, nebſt Zugehör, thut 16. mahl	144	32	–
Hierzu 2. Stickel	2	20	–
Und 2. eiſerne Schlägel	1	10	–
Koſtet alſo ein Karren Lappen	148	2	–

IX. Anſchlag	Rthlr.	Gr.	Pf.
von Federlappen, 1. Gebund auf 150. Schritte gerechnet, und wo 2. Federn in einem Knoten ſind.			
1¼. Pfund ſtarker und widerwindig oder gegen einander gezwirnter Bindfaden	–	6	3
1. Schock Flederwiſche oder Gänſeflügel, das Stück à 3. Pf.	–	15	–
Vor das Knüpfen	–	8	–
Der Haſpel	–	2	–
Koſtet alſo 1. Gebund Federlappen	1	7	3

X. Anſchlag			
eben eines ſolchen Gebunds Federlappen, wo drey Federn in einem Knoten kommen.			
Bindfaden	–	6	9
Federn	–	22	6
Der Haſpel	–	2	–
Vor das Knüpfen	–	5	–
Summa:	1	12	3

Dieſe

Diese Anschläge (a) können hinreichend seyn, um sich einen Begrif von den Kosten eines Jagdzeughauses zu machen. Die beste Menage bey dem Jagdzeuge ist, wenn man es wohl in Acht nimmt, daß, wenn es naß geworden, bald wieder getrocknet, und wenn es zerrissen, bald wieder ausgebessert, sonderlich aber vor die Mäuse wohl verwahret werde; daher auch nicht ohne Grund angerathen wird, oben über das Zeughaus keine Fruchtboden anzulegen, weil dadurch die Mäuse herbeygelocket werden, der durch den Boden fallende Staub aber die Tücher ruiniret.

(a) Ich habe diese Anschläge, ausgenommen die beyde sub No. IV. und VIII. aus Döbels Jägerpractica, 2. Theil, Cap. 6. 7. und 8. entlehnet, wo die Tücher, Garne und Lappen nach ihrer Beschaffenheit, und wie sie zu verfertigen, ausführlich beschrieben werden.

§. 37.

IV. Die Forsthäuser, die zur Wohnung der Forst- und Jagdbedienten bestimmet sind, veranlassen auch, sowohl in ihrer ersten Anlage, als in ihrer Unterhaltung, nicht geringe Kosten. Weil sie aber nach guten Grundsätzen denen Forstbedienten nach einem aufgenommenen Inventario übergeben werden müssen; so sind auch diese schuldig, solche Häuser in demjenigen Stande zu unterhalten, in welchem sie dieselbe bekommen haben, folglich alle diejenige kleine Reparaturkosten, so etwa nur unter 5. bis 6. Rthlr. betragen, aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Doch ist dabey darauf zu sehen, daß sie die kleinen Verbesserungen nicht vernachlässigen, und grosse Reparaturen ohne Noth veranlassen, die der Cammer zur Last fallen.

§. 38.

V. Die Wildscheuern, in welchen das Heu zur Winterfütterung des Wildprets verwahret wird, gehören auch in den Artikel der Baukosten, und müssen in gutem Stande unterhalten werden. Diese Ausgabe ist aber von keiner sonderlichen Erheblichkeit.

§. 39.

VI. Eben so sind auch die Kosten, die jährlich auf das Salz zu den Salzlecken verwendet werden müssen, beschaffen, und haben nicht viel zu bedeuten. Die Salzlecken pflegen des Jahrs dreymahl erneuert und mit Salz angefrischet zu werden; nemlich Anfangs des Monats May, Augusts und Septembers; es kommt aber das erstemahl nur eine geringe Quantität auf eine Salzlecke, die beyde letzteremahle aber nur die Hälfte davon (a). Um allen Unterschleif zu vermeiden, muß der Küchenschreiber, oder wer sonst das Salz ausgiebt, dasselbe sogleich bey der Austheilung an die Förster mit Leimen vermischen, um es dadurch zum Gebrauch vor Menschen untüchtig zu machen.

(a) Nach der gräfl. wittgensteinischen Forst- und Jagdordnung, §. 72. soll auf jede Salzlecke das erstemahl zwey Viertel, die beyde anderemahl aber ein Viertel Salz gegeben werden. Es ist ein Viertel ein Maas, so ohngefähr 10. Pfund Korn in sich faßt.

§. 40.

VII. Auch müssen die Schies- und Fanggelder der Jäger von der Einnahme abgezogen werden. Diese Ausgabe kann aber auch nicht viel betragen, indem bey dem Wildpret, welches verkauft wird, und so den grösten Theil ausmacht, der Käufer gemeiniglich das Schiesgeld zugleich mit bezahlen muß.

§. 41.

VIII. Die Auslösungen der Jagdbedienten bey der Jagd, sonderlich bey Zeugjagen, womit sie zuweilen einige Wochen zubringen, verursachen schon grösere Kosten, zumahl wenn dabey auf keine Menage gesehen wird.

Digitized by Google

§. 42.

IX. Die Besoldungen würden einen wichtigen Artikel in der Ausgabe ausmachen, wenn solche denen Jagdbedienten blos allein vor ihre Jagddienste gegeben würden. Da aber die meisten zugleich Forstdienste zu besorgen haben, und diese ihnen die mehreste Arbeit und Verrichtungen verursachen; so wird man kaum das Drittel der Besoldung auf den Jägerdienst rechnen können. Derer jenigen Jagdbedienten aber, die mit dem Forstwesen nichts zu thun haben, sind eben so viel nicht, daß ihre Besoldungen grose Summen ausmachen sollten (a); zumahl es jetzo selten mehr geschiehet, daß denen Jagdhandwerksleuten, als Schneidern, Seilern ꝛc. eine besondere Besoldung ausgeworfen wird. Es ist auch dieses eine ganz unnöthige Ausgabe. Diese Handwerker bekommen vor ihre Arbeit ihren bedungenen Lohn, und da sie diese Arbeit vorzüglich vor andere Meister ihres Handwerks verfertigen, mithin eine Nahrung treiben, die gleichsam mit einem Monopolio verbunden ist, so können sie sich an ihrem Verdienst gar wohl genügen lassen, ohne eine besondere jährliche Besoldung zu verlangen; es wäre dann, daß man mit ihnen einen so leidlichen Accord machte, daß dadurch die Besoldung einigermasen wieder eingebracht würde, sie auch bey dem Jagen selbst in Person erscheinen, und dabey sowohl ihre Handwerksarbeit verrichten, als auch bey dem Stellen und Abnehmen der Tücher Hand mit anlegen, oder auf die Jagdbauern Aufsicht haben müßten. In diesem Fall würden sie eine mäßige Besoldung gar wohl verdienen.

(a) Es müßte dann seyn, daß eine Parforcejagd und Fauconnerie unterhalten würde. Denn diese beyde Arten von Jagdlust erfordern ihre besondere Bedienten, welche besoldet seyn wollen, auch gemeiniglich reichlich besoldet werden. Sie pflegen daher den Jagdbesoldungsetat um ein ansehnliches zu vermehren.

§. 43.

X. Wenn nach oben §. 4. angeführtem zweyten Grundsaß kein allzu groser Wildstand unterhalten, dabey aber denen Unterthanen erlaubet wird, sich zu Abschenchung des Wildes unschädlicher Mittel zu bedienen; so wird der Fall nicht oft vorkommen, wo die Unterthanen wegen erlittenen Wildschadens mit Recht eine Vergütung sollten begehren können. Es wird zwar auch bey einem mittelmäßigen Wildstande der Wildschaden nicht gänzlich verhütet werden können, er wird aber wohl selten von solcher Erheblichkeit seyn, daß eine Vergütung Statt finden sollte. Soll diese Statt finden; so muß der Schaden an den Feldfrüchten, wo nicht die Hälfte, doch wenigstens den dritten Theil der gehoften ganzen Erndte von allen Feldern betroffen haben (a). Also wird es gemeiniglich bey Mißwachs, Wetters- und Hagelschaden gehalten. Einen so beträchtlichen Schaden aber kann man von einzelnen wenigen Stücken Wild, als bey einem mäßigen Wildstande beysammen herum zu gehen pflegen, nicht vermuthen; es müßten dann die Unterthanen aus einer unverantwortlichen Faulheit und Nachläßigkeit ihre Felder nicht gehütet und das Wild nicht abgeschenchet, sondern es ganze Täge und Nächte sich geruhig auf denselben haben ätzen lassen. In welchem Fall sich aber die Unterthanen solchen Schaden selber zugezogen, mithin sich auch aller Vergütung unwürdig gemacht haben würden.

Wird hingegen auf Befehl des Regenten ein groser Wildstand unterhalten, gegen welchen die Unterthanen, aller angewandten Mittel ungeachtet, ihre Felder nicht in Sicherheit stellen können; so erfordert Recht und Billigkeit, daß der denen Unterthanen an ihren Feldfrüchten zugefügte Schaden, wofern derselbe nur erheblich, nicht aber so gering ist, daß er nicht verdienet, dem Fürsten vor

Digitized by Google

vor die Ohren gebracht zu werden, ihnen ersetzet, oder davor ein Nachlaß an ihren Geld- oder Fruchtabgaben zugestanden werde. Es finden sich auch Ordnungen, in welchen eine billigmäsige Vergütung feyerlich versprochen worden (b). Ja man hat so gar Exempel, daß die höchsten Reichsgerichte einen Reichsstand angehalten haben, seinen Unterthanen wegen der Vergütung des zukünftigen Wildschadens hinlängliche Sicherheit zu verschaffen (c).

Wenn nun von denen Unterthanen über Wildpretschaden geklaget wird; so verordnet die Cammer gemeiniglich eine Commission, welche den Schaden in Augenschein nehmen und ihn pflichtmäsig taxiren (d), nachmahls aber ihren Bericht darüber an die Cammer erstatten muß. An einigen Orten wird diese Commission einem Forstmeister aufgetragen (e); ich halte aber vor sicherer und rathsamer, daß Cameralbediente und Wirthschaftsverständige zu diesem Geschäfte gebrauchet werden. Ein Forst- und Jagdbedienter wird zwar den Schaden in Augenschein nehmen, und auch denselben äusserlich beurtheilen können; er wird aber wohl selten im Stande seyn, ihn ordentlich und zuverlässig zu taxiren. Diese Taxation ist aber der eigentliche Endzweck der Commission, weil ohne dieselbe die Cammer nicht bestimmen kann, wie viel denen Verunglückten zur Vergütung oder Remission zugestanden werden soll. Zu geschweigen, daß, wenn einem Jagdbedienten diese Commission aufgetragen wird, dabey oft etwas menschliches mit unterlaufen kann. Die Jagdbedienten suchen die Neigung des Regenten zur Jagd eher zu vermehren, als zu verringern. Sie werden sich also wohl hüten, demselben den Wildschaden in derjenigen Gröse und Beschaffenheit vorzustellen, in welcher er sich wirklich befindet; darunter müssen dann die armen Unterthanen leiden.

(a) Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten und erzwingen wollen, daß ein Fürst hierin auch zu Ersetzung des allergeringsten Schadens verbunden sey, s. HEINR. HILDEBRAND de conservatione ferarum nociva, §. 7. seqq. vermengen ganz offenbar die Person des höchsten Oberhaupts mit einem Unterthanen oder Landsassen. Denn weil bey diesen das Recht, Wild zu hegen, an sich betrachtet, nicht aus einer landesherrlichen Gewalt oder einem hohen Regal, wie bey dem Fürsten, herrühret, so können diese zwar nach denen in den Rechten vorgeschriebenen Formuln, als actione de pastu, utili L. Aquil. oder in factum, wider einander, auch wegen Ersetzung des geringsten Schadens, Klage erheben; allein bey einem Fürsten findet dieses nicht Statt. S. von Ickstatt von den Jagdrechten, 2. Theil, 2. Cap. §. 77. p. 218.

(b) S. churfürstl. sächsische Landesordnung de An. 1573. Tit. Abscheuchung des Wildprets vom Getreydig.

(c) Herr von Moser führet in seiner Forstöconomie, 7. Buch, 3. Cap. §. 27. pag. 665. ein merkwürdiges Reichshofrathsconclusum in Sachen Hohenzollern-hechingischer Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen, vom 13. Febr. 1739. an; wo es in dem Urthel gegen die Gemeinde Gausselfingen ꝛc. heist: Weilen sich aber jedoch der Herr Fürst unter andern vor den etwa künftigen Wildschaden zu dessen Ersetzung freywillig anerboten, auch andere billigmäsige Vorschläge gethan; so würden solche fürstliche Anerbietungen hiermit dergestalten angenommen, daß der Herr Fürst, wie allen Gemeinden, also auch besonders der Gemeinde zu Gausselfingen, wegen des zukünftigen Wildschadens, wie es dann hiernächst von ohnpartheyischen Leuten taxirt werden solle, entweder ein gewisses proportionirtes Capital, wovon sie die jährlichen Interessen pro rata erheben könnten, anlegen, oder ihnen nach selbst eigener fürstlichen Erklärung etwas Gewisses an herrschaftlich-jährlichen Gefällen nachgelassen ꝛc. werden solle.

(d) Zu dem Ende muß der Augenschein bey Zeiten, und ehe die Früchte vom Felde abgebracht werden, eingenommen werden, weil sonst alle Untersuchung vergeblich seyn würde.

(e) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 17. Aug. 1674.

§. 44.

XI. Den gröstenAufwand, wozu die Jagd Anlaß und Gelegenheit giebt, daran aber

an

an und vor sich selbst keine Schuld hat, muß man in der Küchen- und Kellereyrechnung suchen. Allein hierbey hat die Cammer nichts zu sagen noch zu disponiren. Alles hänget lediglich von dem Willen und Befehl des Regenten ab. Weise Regenten wissen sich in ihren Jagdlustbarkeiten zu mäßigen, und eine anständige Menage gereichet ihnen zu keiner Unehre.

§. 45.

Die Administration der Jagdrevenüen ist eines der vornehmsten Geschäfte bey dem Jagdcameralwesen; wobey es hauptsächlich darauf ankommt, daß dieselben richtig eingebracht, und, so wie die Ausgaben, welche das Jagdwesen erfordert, gehörig berechnet werden (a). Glücklich kann sich eine Cammer schätzen, wann sie ihrem Regenten bey dem Schluß der Jagdrechnung einen ansehnlichen Ueberschuß nachweisen kann.

(a) S. den Art. Jagdrechnung.

Jagddienste.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Eintheilung der Jagddienste. §. 3. Die vornehmsten und gebräuchlichsten Arten derselben. §. 4. Wer Jagddienste leisten muß, und wer davon befreyet ist. §. 5. Auf wessen Kosten die Jagddienste geleistet werden. §. 6. Von Verwandlung der Jagddienste in Geld- oder Fruchtabgaben, und von der Präscription dieser Dienste. §. 7. Die Jagddienste sollen denen Unterthanen, so viel möglich, erleichtert werden. §. 8. In welchen Stücken solches geschehen kann. §. 9. Dagegen müssen auch die Unterthanen ihre Schuldigkeit beobachten. §. 10. Von Bestellung der Jagddienste. §. 11. Darzu sollen tüchtige Leute geschickt werden. §. 12. Womit selbige versehen seyn sollen. §. 13. Wie sie den Dienst verrichten sollen. §. 14. Von Bestrafung der Nachlässigen und Ungehorsamen.

§. 1.

Jagddienste oder Jagdfrohnen, sind diejenige Herrn- oder Frohndienste, welche die Unterthanen ihren Herrschaften bey dem Jagen zu leisten schuldig sind. Das Recht, diese Dienste von den Unterthanen zu fordern, hat seinen Grund in der Landeshoheit, als welche der Grund des landesherrlichen hohen Jagdregals ist (a); die Bestimmung dieses Rechts aber, und wie weit sich desselben Gränzen erstrecken, kommt, wie überhaupt bey dem ganzen Dienstwesen, also insbesondere auch bey denen Jagddiensten, auf das Herkommen, die Landesgewohnheit und auf die mit denen Unterthanen errichtete Verträge und Recesse an.

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 5. §. 11. Beck de Jurisd. et. foreſt. Cap. 17. §. 1. Wenn also jemand von einem Fürsten oder Landesherrn mit dem Wildbann belehnet worden, oder solchen auf andere rechtmäßige Art und Weise in einem fremden Territorio überkommen hat; so kann derselbe des Landesherrn jagdfrohnbare Unterthanen zum Jagen nicht aufbieten, es wäre dann, daß ihm der Landesherr solche zugleich ausdrücklich mit überwiesen, oder daß der Wildbannsherr dieses Recht durch eine Präscription gebührend hergebracht, oder daß durch die Gewohnheit des Orts ein anders hierin eingeführt zu finden. S. Harpprecht Diss. de venat. precar. th. 39. Knipschild de Nobilib. Lib. 3. Cap. 5. n. 287. Beck c. l.

§. 2.

Man kann die Jagddienste verschiedentlich eintheilen, z. E. in Spann- oder Pferde- und Handdienste; in gemessene oder ungemessene Dienste; in gemeine Jagddienste und solche, so zur Jagdfolge oder zum Jure lequelæ gehören, zu welchem letztern alle und jede Unterthanen, mediate und immediate, Bürger und Bauern, verbunden sind, als

zur

Digitized by Google

zur Wolfsjagd (a); dahingegen die Bürger der Municipalstädte von denen gemeinen Jagddiensten gemeiniglich befreyet sind, sondern in diesem Stück die Städte dem Adel gleich gehalten werden (b). Man kann auch die Eintheilung machen in die Dienste, die bey angestellter Jagd selbst geleistet werden, und in solche, welche ausserdem und nur zum Behuf und Beförderung der Jagd prästiret werden müssen, zu welchen letztern gehören, wenn die Landseiler die Jagdzeuge, Garne und Netze machen, die Unterthanen die Jagdhunde unterhalten und füttern, auch das Ablager der Jäger und des Herrn, wenn er gejaget, ausrichten müssen ꝛc. Wir wollen uns aber bey allen diesen und andern dergleichen Eintheilungen nicht aufhalten. Es wird dienlicher seyn, wenn wir die vornehmsten und gewöhnlichsten Arten der Jagddienste nach einander durchgehen, und das Nöthigste bey einer jeden anmerken.

(a) S. Knichen de Superiorit. territ. Cap. 3. n. 370. Richter Vol. 1. P. 3. Conf. 3. n. 22. Jargow c. l.

(b) S. Lyncker Vol. 1. Ref. 113. n. 93. & Vol. 2. Ref. 5. n. 17.

§. 3.

Die vornehmsten und gebräuchlichsten Arten der Jagddienste sind folgende:

1) Sind die Unterthanen schuldig, bey Anlegung der Wildhäger und Wildzäune ihre Spann- und Handdienste zu leisten (a). Diese Dienste sind um so billiger, und können um so weniger von denen Unterthanen als beschwerlich angesehen werden, da diese Häger und Wildzäune, in welchen das Wild eingeschlossen, mithin von ihren Aeckern und Wiesen abgehalten wird, zu ihrem eigenen Besten gereichen.

2) Müssen sie helfen die Pürsch- und Jagdwege, Stallungen ꝛc. machen und aufräumen. Man gestattet denen Forstbedienten nicht, sich das Heu, Grummet und Holz in solchen Jagdwegen zuzueignen, sondern sie müssen solches alles in denen Waldungen der Grundherrschaften, Gemeinden und Unterthanen, denen Eigenthümern zurücklassen (b).

3) Sind sie schuldig, das Jagdzeug oder die hohen Tücher und Lappen, wenn sie nachgesehen, ausgebessert oder zur Jagd gebrauchet werden sollen, abzuheben und herunter zu langen, sie auszubreiten, die Leinen einzuziehen, und hernach nebst denen Stellstangen und übrigen Geräthschaften auf die Jagdwagen zu laden, nach vollendeter Jagd aber alles wieder abzuladen, und die Tücher und Lappen wieder aufzuhängen. Die Spanndienster aber müssen die geladene Jagdwagen auf die Jagd, und nachmahls wiederum zurück in das Zeughaus fahren. Die Unterthanen müssen vor alles, was ihnen auf den Jagdwagen zugezählet und zugeliefert worden, und daß es richtig und vollzählig wiederum zurück komme, stehen, und den sich dabey findenden Abgang ersetzen; und wenn sie selbst etwas davon, sonderlich von den Stricken und Leinen, entwenden, werden sie höher als andere Jagdfrevler (c), und zuweilen, andern zum Beyspiel, öffentlich am Leibe gestrafet (d).

4) Bey der Jagd selbst müssen die Unterthanen die Umstellung der Hölzer mit dem Jagdzeuge verrichten, das Wild mit eintreiben, die Hunde zum Jagen führen, bey denen Klapperjagden das Wild treiben, die Pferde leiten, das Wildpret tragen ꝛc. ꝛc.

5) Sind die Unterthanen schuldig, die Wildpretsfuhren zu thun, oder das, sowohl auf ordentlichen Jagden erlegte, als auch von denen Jägern in ihrem Revier gepürschte und geschossene Wild, an den Ort, wohin es verordnet ist, zu fahren oder zu tragen. Das vornehmste dabey kommt darauf an, daß das Wildpret frisch an Ort und Stelle kommt, mithin die Abfuhre beschleuniget wird (e).

Digitized by Google

Die Schultheisen und Gemeindsvorsteher müssen daher ernstlich daran seyn, daß, wenn ein oder anderer Jäger auf Befehl ein Stück Wild in seinem Revier geschossen (f), und von ihnen zu dessen Abholung und Fortbringung an Ort und Stelle eine Dienstfuhre verlanget, sie ihm ungesäumt damit an Hand gehen, und wenn der erstere, zweyte, dritte oder vierte Unterthan, an welchem der Dienst stehet, nicht einheimisch ist, sogleich der nächstfolgende, so sich zu Hause befindet, bestellet und aufgeboten, und von demselben das Stück Wild ohne Anstand abgeholet, auch ohne allen Aufenthalt auf eben diese Weise von Ort zu Ort frisch und unverletzt fortgebracht werde. Wer sich dabey säumig und nachlässig bezeiget, muß nicht allein das zu Schaden gekommene Wildpret bezahlen, sondern wird noch ausserdem an Gelde bestraft (g). Dieses Fortbringen von Ort zu Ort fällt dem Unterthan nicht so beschwerlich, als wenn derjenige Unterthan, in dessen Feldmark das Wild gefället worden, dasselbe ganz allein an den Ort, wohin es befohlen, bringen muß (h); denn auf diese Art muß derselbe oft ein Stück Wild viele Stunden weit fahren, und dadurch einen ganzen Tag an seiner eigenen Wirthschaftsarbeit versäumen, da er in jenem Fall nur ein paar Stunden auf die Wildpretsfuhre zu verwenden hat. Das Wildpret kann auf der einen als andern Weise eben so geschwinde fortgebracht werden, man darf nur eine gute Einrichtung dabey machen; man muß denen Unterthanen die an sich beschwerlichen Jagddienste auf alle Art zu erleichtern suchen. Wenn, wie in Sachsen, wegen der Wildfuhren besondere Contracte aufgerichtet worden, so müssen die Unterthanen sich darnach richten, und mit Fortschaffung des vor die Hofküche geschossenen Wildprets sich nicht saumselig erweisen (i).

6) Müssen die Unterthanen die Briefe, so Forst- und Jagdsachen betreffen, schleunig fortschaffen (k). Zu dem Ende müssen die Bauermeister in denen Dörfern alle in Eilfertigkeit und Ermangelung anderer Gelegenheit an die Forstbediente kommende oder von denselben ablaufende, zuweilen mit dem besondern Zeichen der Wolfsangel bemerkte Briefe annehmen, und ohne Zeitverlust ferner fort an gehörigen Ort liefern; dagegen aber an denen Orten, da das freye Brieftragen nicht hergebracht, die Leute davor, nach Proportion des Weges, des Dienstgeldes gewärtig seyn; jedoch dürfen keine Unterschleife darunter vorgehen, und keine Privatbriefe mit untergestochen werden (l).

7) Müssen sie helfen die Salzlecken anrichten, wogegen ihnen an einigen Orten ein Jagddiensttag erlassen zu werden pfleget (m).

8) Eine besondere Art der Jagdfrohnen ist, wenn die Landschneider die Jagdzeuge sowohl neu machen, als flicken, und die Seiler die Netze und Garne ausbessern müssen; wogegen sie von andern Jagddiensten befreyet sind (n).

9) An einigen Orten müssen sich die Unterthanen zum Spüren der wilden Schweine gebrauchen lassen; wo man in einem jeden Jagdrevier einige Unterthanen eigens dazu zu bestellen, und sie dagegen von andern Jagddiensten zu befreyen pfleget. Es darf aber ein solcher Spürer kein Gewehr beym Spüren bey sich tragen, nicht nach Füchsen, Mardern und andern dergleichen Thieren gehen, keine Fuchshütten machen, noch Füchse schiesen, oder selbige und die Marder in Eisen fangen, noch Raubvögel schiesen (o).

10) Unter die Jagddienste gehöret mit die Fütterung und Aufstockung der Jagdhunde. Zuweilen trift diese Schuldigkeit alle Unterthanen überhaupt. Wo dieses hergebracht ist, da ist vornemlich zu sorgen, daß eine Gleichheit beobachtet und besonders der Arme nicht über Vermögen damit gedrückt werde.

Zuweilen

Digitized by Google

Zuweilen ist verordnet, daß die Forstmeister denen Beamten, Schultheisen und Richtern jedes Orts die Hunde ausliefern, und diese alsdann eine solche Einrichtung machen sollen, daß von denen Vermöglichsten im Flecken, so wie sie es vor gut ansehen, die Fütterung wechselsweise besorget werde (p). An einigen Orten wird denen Unterthanen vor die Hundefütterung ein sogenannter Hundshaber gegeben, oder an ihren Prästationen und Schuldigkeiten etwas erlassen (q). An andern Orten müssen die Müller und Feldmeister die Hunde halten (r), und erstere, wenn sie es nicht thun, dafür ein gewisses Hundekorngeld geben (s). Denen Forstbedienten wird nicht gestattet, unter dem Vorwand der herrschaftlichen, ihre eigene Hunde einzulegen, und solche alsdann, wenn sie erwachsen, zu verschenken, zu verkaufen oder sonst zu veräussern, oder auch, als ob sie die herrschaftliche Hunde in ihrer Kost und Verpflegung hielten, von denen Unterthanen Geld oder Früchte zu erpressen, und sonst einigen Vortheil damit zu spielen (t). Nimmt ein Hund ohne Schuld des Unterhalters ab, so ist er schuldig, so bald er solches gewahr wird, es dem nächsten Forstbedienten anzuzeigen; läßt er aber solchen mit Fleis liederlich verderben oder gar umkommen, so ist er schuldig, wenigstens den Werth des Hundes zu ersetzen (u). Geschiehet aber demselben ein Schade ohne seine Schuld; so fällt auch gemeiniglich alle Strafe weg (w). Es würde auch etwas unbilliges seyn, wenn ein Bauer, oder wer sonst den Hund hält, denselben, wenn er etwa von einem Schwein gehauen oder sonst verletzet wird, auf seine Kosten heilen lassen, oder wenn er gar auf dem Platz bleibet, oder verlohren wird, einen andern dafür anschaffen müßte (x). Sonst muß derjenige, welcher den Hund in der Fütterung hat, auch so lange davor sorgen, daß er nicht ins Feld oder Holz komme, und in der Wildbahne irgendwo Schaden anrichte (y).

11) An einigen Orten ist auch die Gewohnheit eingeführet und gehöret mit zu den Jagddiensten, daß die Unterthanen die Jäger samt ihren Hunden und Pferden mit Essen und Futter verpflegen und unterhalten müssen, welches man die Jägeratz, Jägerzehrung oder das Atzungsrecht nennet (z). Es ist aber dieses nicht aller Orten hergebracht, oder doch, wo es nicht abgeschaffet, auf gewisse Maase eingeschränkt, also daß die Jäger nur frey Quartier bekommen (aa); oder diese Jägeratzung nicht anders, als pfleglich und herkömmlich gebrauchet und gesuchet, und von den Jägern kein Panketiren, Schwelgerey, Trotzen und Pochen dabey vorgenommen werden soll (bb). An etlichen Orten wird vor die Zehrung von denen Unterthanen ein gewisses Geld gefordert, so das Jägergeld oder Lagergeld genennet wird (cc). Es tauget diese Jägeratz überhaupt nicht viel, indem sie die bequemste Gelegenheit darbietet, die Unterthanen zu drücken, wie dann die Mißbräuche, so dabey vorzugehen pflegen, schon von andern gezeiget worden (dd).

12) Zu denen Jagddiensten gehören endlich auch die Wolfsjagden. Weil diese Dienste zu dem Jure sequelæ gehören, so sind ordentlicher Weise weder die Bürger in den Städten, noch die Unterthanen auf dem Lande, sie mögen unter denen landesherrlichen Aemtern, oder unter denen hohen und niedern Stiftern, oder unter denen von der Ritterschaft oder sonst jemand stehen, davon befreyet (ee), woferne nicht besondere Verträge oder die Observanz ein anders mit sich bringen (ff). Denn diese Wolfsjagden sind Nothjagden, die allen und jeden Einwohnern des Landes zum Besten geschehen, daher auch dieselben an und vor sich ungemessen sind, und nach Beschaffenheit der Gefahr, der Menge solcher grausamen Raubthiere, ingleichen der Zeit und des Orts, und vieler andern Umstände mehr, bestimmet werden (gg).

Digitized by Google

Daher müssen auch diejenigen, welche von denen andern Jagddiensten befreyet sind, die Wolfsjagddienste mit verrichten (hh); wiewohl zuweilen einige durch ein besonderes Privilegium davon befreyet werden (ii). Wenn Vasallen, deren Dörfer nahe an denen landesherrlichen Wäldern liegen, oder gar mit denen Amtesdörfern vermischt sind, durch das Herkommen von der Wolfsjagd befreyet sind; so werden sie dennoch angesprochen, ihre Unterthanen mit zu Hülfe zu geben, doch daß ihnen solches nicht zur Consequence gezogen werden soll (kk). Weil aber die Wolfsjagd denen Unterthanen zu grosser Beschwerde gereichet, und der zu Vertilgung der Wölfe abgezielte Zweck mit leichtern Kosten bewerkstelliget werden kann; so hat man in einigen Landen, um die Unterthanen zu conserviren und sie der vielen Ungelegenheit zu überheben, die Wolfsjagden gänzlich aufgehoben, und an deren Statt denen Forstbedienten frey gegeben, die Wölfe, gegen ein gewisses Schies- und Fanggeld, zu schiessen oder zu fangen; wogegen die Dorfschaften, dieser Erleichterung wegen, und zu Ueberhebung derer darzu erforderten schweren Dienste, Unkosten und Ungemachs, ein gewisses Geld erlegen müssen (ll).

(a) S. Jargow, c. l. von Ickstatt, c. l. 2. Theil, 2. Cap. §. 85. p. 224.

(b) S. österreichische Jagdordnung, Art. 35.

(c) S. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 7. und die derselben beygefügte Busordnung, Art. 43. wo 25. Gulden Strafe auf die entwandte Wind- und andere Leinen gesetzt sind. Die gräfl. Wittgensteinische Forst- und Jagdordnung setzt §. 110. das Duplum des Werths des verlohrnen oder veruntreueten Stücks darauf.

(d) S. österreichische Jagdordnung, Art. 37.

(e) S. fürstl. hessen-darmstädtische Forstordnung, §. 96. churfürstl. hannoverisches Ausschreiben vom 26. Mart. 1675. und Patent vom 13. Jun. 1677. Klingner ad Beck Cap. 17. §. 1. p. 723.

(f) Bey denen ordentlichen Jagden wird schon gesorget, daß das erlegte Wild bald abgefahren werde.

(g) S. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, l. c. §. 10. nach welcher die Dorfsvorsteher allenfalls selbst vor die Bezahlung und Strafe stehen sollen.

(h) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 116.

(i) S. Cod. August. Tom. 2. p. 560.

(k) S. österreichische Jagdordnung, Art. 52. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 10. Zuweilen muß, zu Beförderung der Briefe, der Aufschrift beygefüget werden, daß der Inhalt Jagdgeschäfte betreffe; und damit, wenn das Ausschreiben verschiedene Orte passiret, man wissen möge, wo es eigentlich liegen geblieben, muß an jedem Ort, wo es abgeleget und ferner fortgetragen werden soll, die Stunde des Anlangens und Wiederabgehens mit Benennung des Orts darauf geschrieben werden. S. nassau-saarbrucksingische Wald- und Forstordnung, §. 26.

(l) S. churf. hannoverisches Ausschreiben vom 6. Jan. 1693.

(m) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 23. Mart. 1681.

(n) S. Mosers Forstöconomie, 7. Buch, 5. Cap. §. 36. Jargow von Regalien, c. l. Stisser, c. l. §. 40. p. 195.

(o) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 81. 82.

(p) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 102.

(q) S. Balthasar de oper. subditor. cap. 11. p. 285. Schweser theatr. servitut. Tit. 12. §. 9. Tit. 20. §. 8.

(r) S. Beck c. l. cap. 17. §. 2. p. 210. sachsengothaische revidirte Landesordnung de an. 1667. Part. 2. Tit. 15. Erasm. Ungepauer Diss. de venatione, thes. 137.

(s) S. Stisser, c. l. §. 48.

(t) S. herzogl. würtembergisches Rescript de an. 1714. und Generalrescript vom 15. Oct. 1744.

(u) S. fürstl. hessen-darmstädtische Forstordnung, §. 91. welche vor einen Jagdhund 10. Gulden, vor einen englischen 20. Gulden, auch nach Gelegen-

Gelegenheit ein mehreres setzet. Die fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung setzet §. 53. überhaupt 20. Gulden.

(w) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 103. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, l. c.

(x) S. Schweser theatr. servit. Tit. 20. §. 8. Beck, c. l. p. 311.

(y) S. fürstl. hessen-darmstädtische Forstordnung, §. 91.

(z) S. Beck, c. l. p. 310. Stisser, c. l. §. 46.

(aa) S. Stisser, c. l.

(bb) S. sachsen-gothaische Landesordnung, c. l.

(cc) S. Knichen de jur. territ. cap. 4. n. 47. Beck, c. l.

(dd) S. Georg Engelh. Löhneiß in seiner Hof-Staats- und Regierungskunst, 3. Buch, 25. Cap. p. 340.

(ee) S. churfürstl. brandenburgisches Mandat wegen der Wolfsjagd im Herzogthum Magdeburg, vom Jahr 1680. österreichische Jagdordnung, Art. 39. sachsen-gothaische Ordnung wegen der Wolfsjagd, vom 21. Nov. 1656. Klingner ad Beck cap. 3. §. 5. p. 574. Beck, c. l. §. 1. p. 306.

(ff) S. Fritsch de Jur. sequel. cap. II. n. 14. P. Müller Diss. de persecut. lupor. thes. 16. seq.

(gg) S. von Ickstatt, l. c. 2. Theil, 1. Cap. §. 37. p. 132. Daher auch die Unterthanen, wenn sie gleich nur mit dem Spann zu dienen und mit denen dazu dienlichen Geräthschaften zu erscheinen schuldig sind, dennoch mit der Hand dienen müssen. S. königl. preussisches Reglement wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Tecklenburg, vom 7. Sept. 1752. Art. 8. und Reglement wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Lingen, vom 15. April 1756. Art. 8.

(hh) S. eben diese beyde königl. preussische Dienstreglements, l. c. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 6. Nach denen churfürstl. braunschweig-lüneburgischen Edicten vom 23. Jun. 1682. 13. Aug. 1687. und 17. Febr. 1717. müssen auch die zum Ausschuß verordnete Unterthanen die Wolfsjagddienste verrichten, wenn sie gleich von den andern Jagddiensten befreyet sind. Klingner supplem. ad Beck, cap. 3. §. 5. p. 575.

(ii) S. neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 24. §. 1.

(kk) S. königl. preußl. schlesische Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 23. §. 1.

(ll) Wie solches 1693. in Churſachsen geschehen, wovon die Mandate vom 11. Oct. 1693. und 8. Nov. 1717. in Cod. August. Part. 2. p. 583. und 612. stehen. Klingner, c. l.

§. 4.

Wer die Jagddienste leisten müsse, ist nicht überall so genau ausgemacht, sondern es hänget solches lediglich von dem Herkommen und der Gewohnheit des Landes, und denen errichteten Verträgen und Recessen ab. Wo es Principia fest zu setzen gilt, da wird die Untersuchung eine Beschäftigung derer Regierungen und Justizcollegiorum. In Ansehung derer landesfürstlichen unmittelbaren Amtsunterthanen ist es gar keinem Widerspruche unterworfen, daß selbige alle erforderte Jagddienste zu leisten verbunden sind. Was aber die landesfürstlichen mittelbaren Amtsunterthanen anbelanget, welche ihren in die Aemter einbezirkten Erbherren ebenfalls Dienste leisten müssen, und mit denen unmittelbaren Amtsunterthanen gemengte Dienste haben, pfleget in Churſachsen zuförderst nach denen alten richtigen Amtsbüchern oder denen vorhandenen Vergleichen gegangen, sonsten aber derer Vasallen Unterthanen mit doppelten Bürden und dergleichen Diensten nicht beschweret zu werden, sondern wenn die unmittelbare Amtsunterthanen zwey Fuhren leisten, müssen jene die dritte thun (a). Ordentlicher Weise sind die Unterthanen der Edelleute und Vasallen nicht schuldig, dem Landesherrn die Jagddienste zu leisten; anerwogen dieselben eigentlich des Lehenherrn Unterthanen nicht sind, folglich mit keinem onere subjectionis beleget werden können (b). Zuweilen werden in denen Jagdordnungen die Schlösser und andere von undenklichen Jahren her allezeit frey

gewesene Edelsitze, auch diejenige Höfe, Häuser und Gärten, so aus landesherrlicher Gnade von denen Jagddiensten befreyet worden, ausdrücklich ausgenommen (c); zuweilen sollen die Unterthanen derer von Adel zu keinen andern, als Wolfs- und denen hohen Jagden, gefordert werden (d). Daß sie von der Wolfsjagd nicht befreyet sind, ist vorher gezeiget worden.

Alte, abgelebte (e), preßhafte Männer, Wittwen (f), und andere zum Jagen undienliche unbegüterte Leute, sind vor ihre Person von Jagddiensten frey; haben sie aber dienstbare Güther, oder doch Knechte und erwachsene Söhne, so müssen sie dieselbe an ihrer Statt zur Jagd schicken, oder die Güther durch andere mit Diensten bestehen und vertreten lassen (g). Auch soll zuweilen da, wo jeder zum Beweis seiner Exemtion einen schriftlichen Schein vorzuzeigen gehalten ist, denen sechzigjährigen Männern dieser Schein ohnentgeldlich ausgestellet werden (h).

Zwey, drey oder mehr Hausgesessene in einem Hause, Guth oder Hofreith, werden nicht vor eine Haushaltung gezählet, sondern alle zwey oder drey, so viel ihrer sind, sind Jagddienste zu leisten schuldig (i).

Die Schultheisen, Landscheffen, Gemeindsvorsteher und Heimbürger, ingleichen die Hirten und Dorfhüter (k), nicht weniger alle Kirchenbediente, Todtengräber, Hebammenmänner, auch im Würtembergischen die Pflegkastenknechte und Kiefer, sind gemeiniglich vor ihre Person von denen Jagddiensten frey, dagegen aber schuldig, in Heis- und Aufrufung zum Dienst desto sorgfältiger zu seyn, und nebst denen übrigen Jagdbefreyeten und zu Haus bleibenden auf Feuer und Brand gute Acht zu geben, und überhaupt allen Schaden abzuwenden, oder wo es in ihrer Macht nicht stehet, doch zeitig gehöriger Orten kund zu thun (l). Wenn sie aber liegende dienstbare Güther besitzen, sind sie schuldig, jemand vor sich zu stellen, der den Dienst versiehet (m).

Und eben so, wie mit diesen, verhält es sich auch mit denen Salpetersiedern, Zöllnern (n), angeworbenen Soldaten, oder denen Unterthanen, so zum Ausschuß bestellet sind (o), Berghütten- und Hammerleuten (p), und andern dergleichen Personen, welche das Befreyungsrecht hergebracht haben.

Andere Personen sind zwar von einigen, aber nicht von allen Jagden frey. Also sind zuweilen die Kastenmeister nicht von denen Wolfsjagden, die Viehhirten, die nicht in dienstbaren Güthern sitzen, desgleichen, und die Zehentsammler nur von denen Sommerjagden befreyet (q).

Die Befreyung vom Jagddienst zu ertheilen, ist als eine blose Gnadensache ein Reservatum vor den Landesherrn, deren sich kein Bedienter anmasen kann (r).

(a) S. Erörterung derer Landesgebrechen de 1703. in Cod. August. Tom. I. p. 164. Klingner supplem. ad Beck, cap. 17. p. 728.

(b) S. Beck, c. l. cap. 17. §. 1. p. 306.

(c) S. österreichische Jagdordnung, Art. 31.

(d) S. herzogl. braunschweig-lüneburg-zellische Resolution vom Jahr 1682. §. 2. und die Gerichtsordnung, p. 525. Lünigs Collect. von landsf. Ritterscb. Tit. 1. p. 1236.

(e) Die nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 27. verschonet diejenige, so das 60te Jahr zurück geleget, nach vorgängiger Anzeige und darüber beygebrachter Bescheinigung, von Leistung der Jagddienste.

(f) Doch sollen nach der churfürstl. maynzischen Wald-Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 6. die Alten sowohl als die Wittweiber an ihrer Statt einen Dienstboten, so sie deren haben, auf die Wolfsjagd schicken.

(g) S. fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung vom 17. Nov. 1665. Art. 5.

(h) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 11. Dec. 1709.

(i) S.

Digitized by Google

(i) S. fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung, Art. 6.

(k) S. churfürstl. mayntzische Wald-Forst- und Jagdordnung, c. l. wo diese auch von der Wolfsjagd befreyet werden.

(l) S. fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung, Art. 7.

(m) S. eben daselbst, Art. 9.

(n) S. hessencasselische Verordnung de an. 1751.

(o) S. churf. braunschweig-lüneburgische Edicte und Ausschreiben vom 23. Jun. 1682. 13. Aug. 1687. und 17. Febr. 1717.

(p) Nach denen churfächsischen Resolutionen vom 7. Jan. 1709. in Cod. August. Tom. 2 p. 395. sq. sollen die in wirklicher Bergarbeit stehende Bergleute und Häusler zu denen Jagddiensten, und Heutragen in dem Wald, andergestalt nicht gezogen werden, als wenn dergleichen Dienste von ihren Häusern über 30. Jahr hergebracht; jedoch, daß, woferne nachgehends solche Häuser wiederum an andere Besitzer kommen, so nicht von der Bergarbeit wären, oder auch die jetzige mit Tode abgiengen, so dann die Possessores gleich andern dasigen Unterthanen nicht unbillig zu tractiren. Klinger supplem. ad Beck cap. 15. p. 716. Heute zu Tage pflegen die Berghütten- und Hammerleute gemeiniglich von denen Jagddiensten befreyet zu werden; wie solches die meisten Bergprivilegia ausweisen. Die hessencasselische Verordnung vom 29. Nov. 1752. befreyet sie ebenfalls.

(q) S. fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung Art 8. 10. und 11.

(r) S. ebendaselbst, zu Ende.

§. 5.

Ordentlicher Weise müssen die Unterthanen die Jagddienste auf ihre eigene Kosten verrichten (a); es wäre dann, daß durch eine besondere Gewohnheit ein anders hergebracht oder ausdrücklich bedungen, daß die Herrschaft denen Unterthanen bey dem Jagen die Kost reichen lassen solle, oder daß die Unterthanen so arm wären, daß sie die Zeit, da sie der Jagd beywohnen, und die Dienste thun müssen, sich die Kost nicht anschaffen können, denn in diesem Fall ist die Herrschaft ebenfalls schuldig, dieselbe bey dem Jagddienst zu unterhalten (b); wie dann auch die Unterthanen, mit ihrem eigenen Zeug bey der Jagd zu dienen, und wenn es verlohren oder zerbrochen, solches auf ihre Kosten wieder zu machen, verbunden sind (c). Bey der Wolfsjagd aber wird der Billigkeit gemäs gehalten, daß solche nicht auf der Unterthanen, sondern der Herrschaft Kosten vorgenommen werde; wo nicht dieserhalb ein anders hergebracht ist (d). Eben so billig sey es auch, daß der Landesherr oder die Landschaft die Heilungs- und Begräbnißkosten trage, wann ein Unterthan auf der Wolfsjagd verwundet oder gar ums Leben gebracht wird (e).

(a) S. Richter Part. 2. Dec. 98. Maier de Jur. venand. cap. 13. th. 19. p. 310. Westenholz de Jurisdict. forest. cap. 5. §. 68. von Ickstatt von Jagdrechten, 2. Theil, 2. Cap. §. 88. p. 225.

(b) S. Harpprecht de venat. precar. §. 27. Maier, c. l.

(c) S. Berlich. Part. 2. Concl. 65. n. 16. Westenholz, c. l.

(d) S. Schweser theatr. servit. Tit. 12. §. 9. Carpzov Lib. 1. Resp. 57.

(e) S. Schweser, c. l. Müller Diss. de persecut. lupor. th. 18.

§. 6.

Zuweilen suchen die Unterthanen sich von den Jagddiensten frey zu machen, und erlegen lieber ein gewisses Jagdgeld jährlich davor. Doch muß solches mit Einwilligung beyder Theile, der Herrschaft nemlich und der Unterthanen, geschehen, indem ein Theil wider Willen des andern solche Verwandlung der Jagddienste in Geld nicht vornehmen kann (a). Eine Herrschaft wird dabey die Vorsicht gebrauchen, daß sie solche Veränderung nicht vor immer und ewig vornimmt, sondern sich dabey allezeit die Macht und Freyheit vorbehält, den

Digitized by Google

den Vergleich wieder aufzuheben, und die Jagddienste wiederum in Natur zu fordern; denn die Zeiten können sich ändern. Ein Landesherr kann kein Liebhaber der Jagd seyn, er verpachtet seine Jagden, und hat also die Jagddienste nicht nöthig, sondern nimmt lieber das Jagdgeld davor (b). Sein Nachfolger hingegen kann ein Vergnügen an der Jagd finden: wenn nun die Jagddienste vor immer und ewig abgeschaft worden; so können die Unterthanen dazu von neuem nicht gezwungen werden, sondern es sind neue Verträge nöthig, wenn man sie ihnen wieder auflegen will; und da finden sich dann gemeiniglich viele Hindernisse und Schwierigkeiten. Diese aber fallen weg, wenn man sich das Widerrufungsrecht vorbehalten hat. Ob man dieses Recht auch denen Unterthanen zugestehen soll? ist eine Frage, die zwar die Jura contractus bilateralis bejahen; allein ich halte doch dafür, daß es denen Regeln der Klugheit gemäser sey, wenn man die Unterthanen dahin disponiret, daß sie sich dieses Rechts ihrer Seits begeben. Man müßte die Unterthanen, ihr veränderliches, trotziges und widerspenstiges Gemüth wenig haben kennen lernen, wenn man mir hierin den Beyfall versagen wollte. Wenigstens kann ich Exempel anführen, wo man auf diese Art denen Unterthanen die Jagddienste erlassen hat (c).

Es muß aber auch das Geld, so vor die Jagddienste bezahlet werden soll, dergestalt moderiret werden, daß es eine Proportion mit denen Jagddiensten habe. Wie aber von einer Gemeinde, die ihren Dienst in Natur leistet, kein Geld weiter gefordert werden kann; so kann sie auch, wenn sie ein Jagdgeld bezahlet, ausserdem noch zu Leistung wirklicher Jagddienste nicht angehalten werden; es wäre dann, daß sie nur von ein und andern Arten derselben befreyet worden. Also pfleget man die Befreyung zuweilen nur auf die Dienste bey denen ordinairen Jagden, nicht aber auf die Wolfsjagden, zu extendiren: oder wenn die Wölfe im Lande vertilget und rar geworden, so daß die Wolfsjagden von selbst wegfallen; so pfleget man die Unterthanen, gegen jährlicher Entrichtung eines geringen Geldes (d), von der Wolfsjagd dergestalt zu befreyen, daß sie nicht mehr alle Jahr nach den Wölfen spüren dürfen, doch aber, wenn sich einige blicken lassen, sich zum Dienst auf Erfordern stellen, dabey aber auch die ordinairen Jagddienste jederzeit verrichten müssen.

Zuweilen ist auch mit einer Gemeinde der Vergleich getroffen, daß sie dem Förster, so oft er einen Wolf schiesset und solchen in das Amt liefert, 5. Rthlr. vor jeden erlegten Wolf bezahlen muß, dagegen aber mit der Wolfsjagd verschonet bleibet (e).

An einigen Orten giebt diejenige Gemeinde, welche von der Wolfsjagd befreyet worden, statt des Geldes, einen sogenannten Wolfshaber, und zwar zuweilen nur alsdann, wenn in dem Amte ein Wolfsjagen wirklich gehalten wird, ausserdem aber nicht (f).

Also pfleget auch der Jagddienst des Hundehaltens zuweilen in eine Geldabgabe verwandelt, und eine Gemeinde oder auch einzelne Unterthanen dagegen von diesem Dienst befreyet zu werden. So muß im Würtembergischen eine befreyete Gemeinde 4. Gulden 10. Kr. vor einen Hund bezahlen (g); und in einigen churfächsischen Aemtern wird von jedem Dorfe ein jährliches Hundekostgeld verrechnet, welches die Bauern zusammen ausbringen und dessen Betrag entrichten (h).

Anstatt des Hundegeldes wird an einigen Orten ein sogenannter Hundehaber, oder auch Hundegerste entrichtet, wenn die Unterthanen von der wirklichen Unterhaltung der Hunde befreyet sind. Wenn die Nothdurft nicht erfordert, die Hunde in Natur zu halten; so

Digitized by Google

so pfleget an einigen Orten, der Billigkeit gemäs, kein Surrogatum davor eingezogen zu werden (i).

Endlich können auch die Unterthanen die Befreyung von den Jagddiensten durch die Präscription erlangen. Es wird aber dazu erfordert, 1) daß sie darthun und erweisen, daß man solche Dienste ihnen einsmahls abgefordert habe; 2) daß sie sich darwider gesetzet und die Dienste zu leisten verweigert haben; 3) daß sie darbey in bona fide sind; und endlich 4) daß die Herrschaft dabey acquieseiret, und eine rechtsverjährte Zeit verflossen (k), und zwar nach einiger Meynung eine undenkliche Zeit (l), oder wie andere wollen, eine Zeit von 40. Jahren (m).

(a) S. Fritsch de Jur. sequel. cap. 11. §. 3. n. 9. Maier de Jur. venand. cap. 13. th. 19. p. 309. Schwesser theatr. servitut. Tit. 20. §. 35.

(b) Also sollen nach der Dorfordnung des Fürstenthums Minden vom 7. Febr. 1755. §. 56. die Unterthanen, weil die landesherrlichen Jagden verpachtet werden, mit allen Wildprets-fuhren und Jagddefrairungen, als Beköstigung der Jäger und Hunde, so lange verschonet bleiben, als königl. Majestät die Jagden selbsten zu exerciren nicht Willens sind, und die Unterthanen vor diese ihre Schuldigkeit ein Gewisses an Gelde jährlich entrichten.

(c) Z. E. in dem churfürstl. sächsischen Begnadigungsbrief vom 4. May 1618. in welchem denen ins Amt Dölitzsch gehörigen Unterthanen die Jagddienste gegen eine gewilligte Geldabgabe erlassen werden, heist es: — die in bewährter Receß benemten Dienste, bis auf Hinterziehen, erlassen, dergestalt, daß dieselben mit solchen Diensten so lange verschonet seyn und bleiben sollen, weil sie uns das gewilligte Geld erlegen, und wir ihnen die Dienste nicht wieder aufkündigen möchten: welches denn jederzeit in unsern Erben und Nachkommen Willen und Gefallen stehen soll ꝛc. S. Klingner supplem. ad Beck, cap. 17. p. 726.

(d) Z. E. an einigen Orten von jedem Unterthan einen Gulden, und von einer Wittfrau einen halben Gulden jährlich, welcher daher der Wolfsgulden genennet wird.

(e) Wie davon Strube in Comment. de Jure Villic. cap. 5. §. 8. p. 193. ein solches Exempel von denen Amtsgesessenen des Amts Isohlenberg, in dem Stift Hildesheim, anführet.

(f) S. österreichische Jagdordnung, Art. 38. Zuweilen wird auch Wolfsgerste statt des Wolfshabers gegeben.

(g) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 20. April 1735.

(h) S. Klingner, c. l. p. 731.

(i) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.

(k) S. Maier de Jur. venand. cap. 13. th. 21. p. 315. sqq. Brunnemann ad L. cum scimus, Cod. de agricol.

(l) S. Balthasar de oper. subdit. cap. 9. p. 28. Hert. de superioritat. territor. p. 331.

(m) Nach dem L. 4. Cod. de præscript. 30. vel 40. annor. L. fin. Cod. de fund. patrimon. cap. 4. X. de præscript. Maier, c. l. Gail. de arrest. cap. 7.

§. 7.

Die Jagddienste sind an sich selbst sehr beschwerlich, zumahl wenn der Regent selbst ein passionirter Jäger ist, und Jahr aus Jahr ein, im Winter und Sommer, sich mit denen verschiedenen Arten der Jagden zu vergnügen suchet. Man würde die Sache zu weit treiben und einen sehr eingeschränkten Verstand an den Tag legen, ja mit allem Recht einer Grillenfängerey zu beschuldigen seyn, wenn man an den Regenten ein so unschuldiges Vergnügen tadeln wollte, als sie sich durch die Jagd machen, die nicht allein zu ihrer Gesundheit gereichet, sondern die auch zu verschiedenen Geschicklichkeiten und Tugenden die Hand bietet, oder doch zu einer Art der Uebungen darinnen Gelegenheit giebet. Nur wird ein weiser Regent bey seiner Jagdlust allemahl an seine arme Unterthanen denken. Er wird erwägen, daß die Wohlfahrt der Unterthanen der Grund seiner eigenen Wohlfahrt ist, und daß diese allemahl leiden muß, wenn jene gehindert

und gestöhret wird. Er wird sich also seines Jagdvergnügens so bedienen, daß die Unterthanen durch allzu viele und zu beschwerliche Jagddienste nicht bedrückt und zu Grunde gerichtet werden.

§. 8.

Da christliche und gottesfürchtige Regenten die Feyerung der Sonn- Bus- und Feyertäge selbst ihren Unterthanen anbefehlen, auch alles Jagen und Hetzen an solchen gottesdienstlichen Tagen, als eine Entheiligung des Sabbaths, ihren jagdberechtigten Vasallen und Unterthanen zu verbieten pflegen (a); so würde es sehr unschicklich seyn, wenn der Landesherr selbst die Jagddienste an solchen Tagen von seinen Unterthanen begehren wollte. Wenigstens hat man es im vorigen Jahrhundert nicht verlanget, noch an Bedienten geduldet (b).

Die Dienste zu Büfung seiner Jagdlust um solche Zeit zu fordern, da eine gute Witterung die schleunige Einernde des verlieheuen Segens auf dem Felde oder in Weinbergen erfordert, ist selbst von Landesherren vor ungerecht erkannt worden (c).

Mehr Leute zum Dienst zu fordern, als man nöthig hat, oder solche von entlegenen Dorfschaften viele Stunden weit herkommen zu lassen, daß sie ermatten und kraftlos werden, ehe sie an die Arbeit kommen, ist gleichfalls verschiedentlich untersagt (d). Bey ersterm können viele Unterschleife vorgehen, wodurch die Unterthanen bedrückt werden. Es wird zu dem Ende verordnet, daß die Beamte durchaus keine Jagddienste innen behalten und darunter Vortheil suchen, sondern was etwa zur selben Zeit nothwendig zu gebrauchen, allemahl dem Oberforst- und Jägermeister eine Specification unter ihrer eigenen Hand zuschicken sollen, damit die Nahmen derjenigen, welche zu Herrndiensten geladen, bey der Jagdrolle und Mannzahl beobachtet und Unterschleif verhütet werden möge (e). Die Jagdbediente sollen die Dienste nicht mit Geld, Geschenk oder auf andere Weise von jemand ablösen lassen, noch weniger einige Fuhr- oder Handdienste zu ihren Privatgeschäften, Haus- und Wirthschaftswesen anverlangen (f). Das andere, wenn nemlich die Unterthanen ohne Noth von weit entlegenen Dorfschaften zum Dienst bestellet werden, muß ihnen natürlicher Weise zu groser Beschwerung gereichen; zu geschweigen, daß dabey allerhand Prägravationen vorgehen können; daher denen Jagdbedienten billig verboten wird, in Andegehrung der Dienste einen Ort vor dem andern zu beschweren (g).

Auch gereichet zu keiner geringen Bedrückung der Unterthanen, wenn bey Leistung der Jagddienste kein Unterschied unter den reichen und armen Unterthanen gemacht wird, zumahl bey denen Spanndiensten; wodurch dann der Arme in seiner Haus- und Feldarbeit nothwendig zurück gesetzt wird und Schaden leidet: denn wenn diejenige Unterthanen, so zu ihrem Feld- und Ackerbau drey, vier und mehr paar Ochsen haben, mehr nicht als ein Paar anspannen, gleich dem armen Mann, der nur ein Paar in Vermögen hat; so muß dieser, indem er alles sein Vieh anspannet, nothwendiger Weise währenden Jagddienst seine Nahrung hintansetzen, dahingegen der andere reiche mit seinem zu Hause behaltenen Vieh ganz ungehindert seine Arbeit vor sich selbst oder durch seine Knechte verrichten kann. Damit der arme Unterthan durch eine solche Ungleichheit nicht gar unterdrücket werde, hat man an einigen Orten verordnet, daß aller Orten im Lande, wo die Jägerey hinkommt, die Unterthanen alles ihr Vieh, dessen sie sich zu ihrer Nahrung an Karren, Wagen oder Pflug bedienen, auch an die Zeugwägen spannen sollen (h). An andern Orten suchet man aller Prägravation dadurch vorzukommen, daß man die Dienst-

bestel-

bestellungen nach dem Contributionsfus unter die Unterthanen repartiret.

Ferner wird denen Forstbedienten billig alles ungebührliche Balgen und Schlagen der Unterthanen verboten, dagegen aber anbefohlen, sich der Billigkeit und Mäßigung zu befleisigen, und alle Excesse zu vermeiden (i).

(a) Die herzogl. sachsen-weimarische Jagdordnung, Art. 4. verbietet solches bey hundert Goldgulden Strafe. Eben so wird das Jagen in denen Feyertagen in der churfächsischen Erörterung derer Landesgebrechen de an. 1603. in Cod. August. Tom. I. p. 164. und in der churfürstl. braunschweig-lüneburgischen Sabbaths-feyerordnung vom 19. May 1710. ingleichen in der magdeburgischen Holz- und Jagdordnung de an. 1687. Sect. 9. §. 31. verboten.

(b) S. herzogl. würtembergische Generalrescripte vom 6. Febr. 1652. 15. Febr. 1664. und 15. April 1666.

(c) S. eben daselbst.

(d) S. herzogl. würtembergische Generalrescripte vom 21. Mart. 1664. und 23. Mart. 1681. Sonderlich sollen die Jäger auf demFall, wenn die Herrschaft das hohe Wildpret jagen will, darzu man Tücher gebrauchet, es also anstellen, daß die Aufforderung der Leute, so viel möglich, eingezogen werde. S. churfächsische Erörterung derer Landesgebrechen de an. 1603. in Cod. August. c. l.

(e) S. churf. braunschweig-lüneburgische Verordnung vom 3. Aug. 1683.

(f) S. österreichische Jagdordnung, Art. 31.

(g) S. eben daselbst.

(h) S. churfürstl. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 1.

(i) S. herzogl. würtembergische Generalrescripte vom 7. Aug. 1699. und 18. April 1739. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102.

§. 9.

Hingegen sind aber auch die Unterthanen ihrer Seits schuldig, sich willfährig und gehorsam zu erzeigen, das, was ihnen anbefohlen wird, ohne Murren zu verrichten, mit denen Jagdzeugen ordentlich und ehrlich umzugehen, sich nicht statt der Arbeit zu verstecken, oder gar Muthwillen zu treiben, das Jagen nicht zu verlassen, bis ihnen die Erlaubnis darzu ertheilet worden, und also überhaupt durch ihr Betragen denen Jagdbedienten nicht selber zu Widerwillen und unfreundlicher Begegnung Gelegenheit zu geben (a).

(a) Es werden wenig Forst- und Jagdordnungen seyn, welche nicht diese Pflichten denen Unterthanen einschärfen. S. herzogl. würtembergische Generalrescripte vom 21. Mart. 1664. und 31. Aug. fürstl. hessen-darmstädtische Forstordnung, §. 102. churfürstl. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 2. 3. 6. 7. 9. 11. österreichische Jagdordnung, Art. 31. 38. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 103. wo denen Jägern erlaubt wird, die muthwillige und saumhafte Dienstleute, wenn keine Vermahnung helfen will, mit mäßiger Disciplin zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, §. 112. 114. 115. fürstl. nassau-saarbrückische Wald- und Forstordnung, §. 28. 29. Beck, c. l. Cap. 17. §. 4. p. 315.

§. 10.

Mit der Bestellung der Unterthanen zu den Jagddiensten wird es verschiedentlich gehalten. An einigen Orten wird die Bestellung von der Cammer besorget, und ist denen Beamten und Forstbedienten ausdrücklich verboten, ohne landesherrlichen Specialbefehl, auch Vorwissen und Einwilligung der Cammer, vor sich allein Jagd- und dergleichen Dienste zu bestellen (a). An andern Orten geschiehet die Bestellung von dem obersten Forst- und Jagdbedienten. Wenn also von dem Landesherrn ein Jagen, es sey mit dem hohen Zeug, Wolfsgarn, Durchklappern oder dergleichen verordnet, und solches dem Jäger- oder Oberforstmeister angekündiget wird, muß derselbe beyzeiten diejenige Gemeinden, an denen alsdann die Reihe ist, darzu bestellen (b). Doch müssen die Jagdbediente, um besserer Ordnung und Richtigkeit willen, die Jagddienste nicht von

denen Unterthanen unmittelbar, sondern von den Beamten (c), oder Schultheisen (d), oder dem Dorfrichter jeden Orts (e), anbegehren; wo dann diese, auf die erhaltene Anzeige, schuldig sind, die verlangte Dienstleute auf dem bestimmten Tag und Stunde zu stellen (f), und werden, wenn sie die angesagte Dienstleute nicht verschaffen, zuweilen vor jeden Tag eines Handdienstes mit einem Thaler, eines Spanndienstes aber mit drey Gulden Strafe beleget (g).

Wenn die Unterthanen zu Jagddiensten bestellet werden, müssen die Beamte dieselben mit andern Dienstverrichtungen, so viel möglich, verschonen: wie dann auch die Unterthanen vor sich ohne Wissen und Befehl der Beamten um die Jagenszeit keine Herrendienste anderwärts vornehmen dürfen (h).

Wenn die Wolfsjagden, bey Veränderung eines neuen Schnees, etliche Tage nach einander continuiret werden, oder doch gar oft in einem Winter geschehen müßten; sollen die Unterthanen nicht alle mit einander und auf einmahl, besonders aus denen von der Haltstette weit entlegenen Dorfschaften, nicht Mann vor Mann, sondern einmahl ums andere die Hälfte oder zwey Drittel derselben genommen und geheisen werden, damit die Dörfer durch die allzu starke Ausleerung von Leuten nicht in Gefahr gesetzet werden (i). Diejenige, welche mit ihrem Gespann dienen, um die Jagdzeuge und Netze abzufahren, werden ordentlicher Weise früher bestellt, um das Zeug vorher auf die Jagdwagen zu laden, und solche zur Abfuhre in Bereitschaft zu stellen; diejenige aber, so die Lappen auf ihren eigenen Karren oder Wagen führen müssen, werden gemeiniglich auf denselben Tag bestellet, wenn die Abfuhre des sämmtlichen Jagdzeuges geschehen soll, da ihnen sodann bey dem Aufladen die Lappen und andere kleine Geräthschaften zugezählet werden, und ein Karren nach dem andern mit seiner erhaltenen Ladung abfähret.

(a) S. churfürstl. braunschweig-lüneburgisches Rescript vom 27. Jul. 1678. Wenn auch die Cammer mit der wirklichen Bestellung der Jagddienste nichts zu thun hat; so wird es doch allemahl gut seyn, wenn sie von der vorseyenden Jagd beyzeiten Nachricht erhält, um sich in Bestellung anderer herrschaftlichen Dienste, und damit diese durch jene nicht aufgehalten und verhindert werden, darnach richten zu können.

(b) S. fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 26.

(c) S. herzogl. würtembergisches Rescript vom 23. Dec. 1690. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 2.

(d) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 112.

(e) S. österreichische Jagdordnung, Art. 31.

(f) Nach obigem herzogl. würtembergischen Rescript bey 10. Gulden Strafe.

(g) S. österreichische Jagdordnung, c. l.

(h) S. fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung, Art. 2.

(i) S. eben daselbst, Art. 3. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 18. April 1739.

§. 11.

Zu den Jagddiensten sollen solche Personen abgeschickt werden, welche dazu tüchtig und zu gebrauchen sind, gestalten keine untüchtige Leute, sondern allein solche, so dazu vermöglich und brauchbar sind, auf der Jagd passirt werden (a). Kinder, Mädgens und Weibsleute zum Jagen zu schicken, ist wegen des Unvermögens der erstern, und wegen des Unfugs, so durch die letztern gemeiniglich entstehet, an einigen Orten überhaupt ganz verboten, und werden diejenige, welche dergleichen schicken, eben so angesehen, wie die, so ganz ausgeblieben (b). Daher sollen keine Kinder und Buben unter 16. Jahren, mit welchen nichts auszurichten, geschickt werden (c). An andern Orten wird ein Unterschied

schied unter den Jagden gemacht, und werden nur bey hohen und Wolfsjagden Leute erfordert, die nicht unter 18. und nicht über 50. (d) oder 60. Jahren sind (e), doch aber keine Weibsleute (f), und bey andern gemeinen Jagden auch wohl Knaben und Mädgens von 12. Jahren (g) angenommen.

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 104. 112. österreichische Jagdordnung, Art. 31.

(b) S. fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung, Art. 4. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 21. Mart. 1664. gräflich-stollberg-wernigerodisches Patent vom 7. Mart. 1735.

(c) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 24. Oct. 1683.

(d) S. fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 27.

(e) S. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, §. 57. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 21. Mart. 1664.

(f) S. fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 28.

(g) S. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, c. l. gedachtes herzogl. würtembergisches Generalrescript.

§. 12.

Zuweilen ist auch befohlen, daß die Dienstleute mit Beilen oder Barten bey Jagen erscheinen sollen (a); an einigen Orten aber befinden sich die Beile schon bey dem herrschaftlichen Jagdzeug. Bey der Klapperjagd aber müssen die Leute mit tüchtigen Klappern erscheinen (b). Diejenige, so Spanndienste leisten, sollen mit lauter brauchbaren und tüchtigen Pferden versehen seyn (c).

(a) S. gräfl. stollberg-wernigerodisches Patent vom 7. Mart. 1735.

(b) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 104.

(c) S. eben daselbst, §. 113.

§. 13.

Damit man versichert seyn möge, daß alle diejenige Unterthanen, so zum Jagddienst bestellet worden, wirklich erscheinen und bey der Jagd selbst ihre Schuldigkeit beobachten; müssen die Schultheisen die Hand- und Spanndienster mit ihren Vor- und Zunahmen, und wie viel Pferde jeder der letztern zu stellen habe, specificiren, und die Specificationes mit denen Jagdleuten sofort an den Jagdschreiber einsenden (a). An einigen Orten muß der Schultheis die zu den Handdiensten bestellte Unterthanen in einem Hausen selbsten zur Jagd führen, und dem Forstmeister, oder dem, der das Jagen dirigiret, die Rolle oder Specification der Dienstleute einliefern, nach welcher sodann die Leute verlesen, und die fehlende, zu spät kommende oder untüchtig befundene Leute zur Bestrafung notiret werden (b). Der Schultheis wird zuweilen auch alsdann als Jagdschultheis mittelst Handschlags verpflichtet, und muß bey dem Jagen verbleiben, hin und wieder auf und abgehen, und fleißig Achtung geben, damit ein jeder an dem Orte, dahin er gestellet worden, seinen Dienst recht versehe (c).

Verhelet ein Schultheis einen Unterthan, so zum Jagen bestellt ist, so wird derselbe davor mit Strafe angesehen (d).

Die Anweisung zur Arbeit geschiehet sodann durch die anwesende Forstbediente und Jäger, und die Schultheisen sind schuldig, nebst denen Forstbedienten jeden zu seiner Arbeit mit anzutreiben (e). Besonders müssen sie darauf sehen, daß sich nach dem Verlesen kein fauler und ungehorsamer Unterthan heimlich wegschleiche, und, in Meynung, nach vollzogener Jagd beym Verlesen wieder herbey zu gehen, währender Jagd in die Hecken verstecke, oder wohl gar wieder nach Hause laufe (f). Währet das Jagen oder Treiben mehrere Tage, so werden die Leute doch

Digitized by Google

gemeiniglich nicht länger als über Nacht aufgehalten, und des andern Tages wiederum abgelöset (g). Es darf aber niemand, ehe und bevor diejenige, so zur Ablösung beordert, wirklich erschienen, das Jagen abgeblasen, und das Zeug aufzuheben befohlen worden, davon laufen (h); wie dann auch keinem Forstbedienten frey stehet, aus Freundschaft, oder gegen Geschenk und dergleichen, jemand früher, als solches durchgängig erlaubet worden, weggehen zu lassen (i). Deswegen auch nach geendigtem Jagen oder Treiben die Rolle oder Specification der Dienstleute wiederum abgelesen, und diejenige, welche zu früh das Jagen verlassen, zur Bestrafung angemerkt, die andern aber dimittiret werden (k).

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordnung, §. 111. 113.

(b) S. fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung, Art. 2. fürstl. nassau-weilburgische Forstordnung, §. 57. gräfl. stollberg-wenigerodisches Patent vom 24. Mart. 1732. fürstl. nassau-saarbrückusingische Wald- und Forstordnung, §. 27.

(c) S. churfürstl. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 3.

(d) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102.

(e) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 21. Mart. 1664 fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung, Art. 1.

(f) S. fürstl. nassau-saarbrückusingische Wald- und Forstordnung, §. 28.

(g) S. herzogl. würtembergisches Generalrescript vom 17. Jun. 1665.

(h) S. churfürstl. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, c. l.

(i) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 102. wo 3. Gulden Strafe darauf gesetzt sind.

(k) S. fürstl. hessencasselische Jagddienstordnung, Art. 1.

§. 14.

Alle Fehler der Nachlässigkeit und des Unhorsams, so die Unterthanen bey ihrer Dienstleistung begehen, werden von denen Forst- und Jagdbedienten fleisig angemerkt, und nachmahls, wenn die Jagd vorbey ist, in eine ordentliche Jagdfrevelliste gebracht, diese aber wird an die Cammer oder das Forstamt abgegeben, woselbst sodann denen Frevelern die gehörige Strafe, welche gemeiniglich in denen Forst- und Jagdordnungen bereits determiniret ist, dictiret und zur Erhebung gegeben wird.

Jagdrechnung.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Wer die Jagdrechnung führet. §. 3. Amts- oder Particulairjagdrechnung und Formular davon. §. 4. Von denen Belegen zu dieser Rechnung. §. 5. Von der Haupt- oder Generaljagdrechnung und Formular davon. §. 6. Von dessen Belegen. §. 7. Von der Revision der Jagdrechnung.

§. 1.

Die Jagdrechnung ist ein richtiges Verzeichnis aller und jeder bey dem Jagdwesen, sowohl an Geld als Naturalien, vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben, und des bey dieser Haushaltung am Ende des Jahrs verbliebenen Ueberschusses oder Restes.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Wer die Jagdrechnung führen soll und muß, kommt auf eines jeden Landes Einrichtung an, und auf die Verfügungen, die jeder Herr deshalb vor gut findet. An einigen Orten führen solche die Beamte, und der Amtsförster hält ein Manual, so zum Gegenregister dienet. An andern Orten führen die Forstmeister die Rechnung, und der Förster das Gegenbuch. Und an noch andern berechnet jeder Förster die in seinem Revier vorfallende Einnahme und Ausgabe selbst, und ein anderer höherer Forstbedienter führet die Controlle.

Es kommt hierbey darauf an, was vor eine Jagdrechnung geführet werden soll, ob es die Haupt- und Generalrechnung von allen und jeden Forsten und Revieren in einer ganzen Provinz, oder ob es eine Particulairrechnung von einem einzelnen Forst seyn soll. Letztere wird bey jedem Amte vor dessen Beamten und Amtsförster zugleich mit der Forstrechnung am besten geführet. Und aus diesen Particulairrechnungen entstehet sodann die Hauptrechnung, welche der Oberforstmeister führet, der sich dann dabey des Forst- und Jagdschreibers, so wie des Küchenschreibers, bedienet. Und diese Hauptjagdrechnung pfleget auch mit der Hauptforstrechnung combiniret zu werden, damit man alle und jede Nutzungen, Einnahmen und Ausgaben der ganzen Forst- und Jagdwirthschaft, weil beyde so genau mit einander verbunden sind, mit eins übersehen könne.

§. 3.

Ausser der Deutlichkeit und Richtigkeit, als den beyden Haupteigenschaften aller Rechnungen, kommt es bey denen Particulairjagdrechnungen der einzelnen Forste noch auf folgende Puncte an.

1) Muß alles Wildpret, so gepürschet worden, nicht nur nach der Stückzahl und Sorten desselben angezeiget, sondern auch der Tag und Ort beygefüget werden, an welchem, und wo, solches gepürschet worden.

2) Folglich muß keine Gattung des verschiedenen Wildprets mit einander vermenget, sondern jede sowohl in Einnahme als Ausgabe besonders aufgeführet werden.

3) Muß, zum Beweis besserer Richtigkeit, keine Gattung überhaupt berechnet, sondern jeder Käufer besonders angezeiget werden.

4) Alles dasjenige, was verschenkt oder zur Hofküche oder zum Deputat abgeliefert worden, muß nicht nur mit aufgeführet, sondern auch nach der Wildpretstaxe mit berechnet werden.

5) Muß kein Rubrum ausgelassen werden, wenn auch schon durch den Weg, welchen das Rubrum anzeiget, nichts eingenommen oder ausgegeben seyn sollte.

6) Sonderlich ist zu verhüten, daß die Jagdrechnung nicht mit der Forstrechnung vermenget werde. Das Forstwesen hänget zwar mit dem Jagdwesen sehr genau zusammen, denn die Forste oder Waldungen geben den Grund zum Jagdwesen ab; wo keine Waldungen sind, da fallen auch die Jagden weg. Allein es ist doch ein jedes ein besonderer und vor sich zu behandelnder wirthschaftlicher Gegenstand; und man muß von einem jeden besonders wissen, was er jährlich einträget. Die Forst- und Jagdrechnungen werden zwar mit einander combiniret, doch dergestalt, daß die Forstrechnung mit ihrer ganzen Einnahme, Ausgabe und Abschluß vorangesetzt, sodann aber derselben

die

Digitized by Google

die Jagdrechnung gleichfalls mit ihrer ganzen Einnahme, Ausgabe und Abschluß angehänget wird. Um aber sogleich übersehen zu können, was beydes zusammen eingetragen; so pfleget man am Ende die Einnahme und Ausgabe von beyden summarisch anzuzeigen und zusammen zu rechnen, und dann daraus den Hauptabschluß zu formiren.

Es ist aber ganz natürlich, daß in einer Amts- oder Particulairjagdrechnung viele Rubriken nicht vorkommen können, die sich in der Hauptjagdrechnung befinden, weil die Aemter oder Förster mit verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nichts zu thun haben. Dahin gehören z. E. die Einnahmen und Ausgaben aus dem Thiergarten, aus den Wildhäuten und Gehörne, wovon das Wildpret in die Hofküche geliefert wird, die Kosten des Zeughauses und der Jagdzeuge, u. d. m. Was nun vor Rubriken in der Amtsjagdrechnung vorzukommen pflegen, und wie dieselbe ohngefähr einzurichten, kann aus nachstehendem Formular ersehen werden.

Rechnung

Rechnung

des

Fürstlichen Amts N. N.

über

Einnahme und Ausgabe

der dasigen

Amtsjagdrevenüen,

vom 1. Jan. bis ult. Dec. 1768.

geführet von

N. N. Amtmann

daselbst.

Digitized by Google

I. Einnahmegeld	fl.	kr.	pf.
Bestand vom vorigen Jahre.			
Nichts.			
Weil, laut vorjähriger Rechnung und derselben Nachweisung, der Ueberschuß an die fürstliche Renteycasse abgeliefert worden.			

II. Ein-

No. des Belegs.	II. Einnahmegeld an Pacht- und Beſtandgeldern.	fl.	kr.	pf.
1.	Hat, vermöge bey fürſtl. Cammer errichteten Contracts vom . . . 1767. N. N. zu N. N. die Mitteljagd auf dem Revier N. N. auf 3. Jahr gepachtet, jährlich vor . . . fl. und zahlte den . . . huj. an. bey hieſigem Amte ſein Pachtgeld vor das erſte Jahr mit			
2.	Iſt, auf Ratification fürſtl. Cammer, der Vogelſang auf dem N. Forſt am N. den . . . huj. an. und vor dieſes Jahr an N. N. vor . . . fl. verpachtet worden, zahlt ſolches Beſtandgeld den . . . mit			
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
	Summa an Pacht- und Beſtandgeldern			

III. Einnahmegeld

vor Rothwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	No. des Tafelzettels.	Nahmen des Orts, wo es gepürschet worden.	Hirsche.	Alte Thiere.	Spiesser.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.
		Summa:								

IV. Ein-

Digitized by Google

IV. Einnahmegeld

vor Tannenwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	No. des Schiesszettels.	Nahmen des Orts, wo es gepürschet worden.	Tannenschaufelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspiesser.	Tannenschmalthier.	Tannenkuhrschkalb.	Nach der Wildprets taxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

V. Einnahmegeld

vor Rehwildpret und Hasen zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	No. des Schusszettels.	Nahmen des Orts, wo es gepürschet worden.	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockskälber.	Hasen.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

VI. Ein-

VI. Einnahmegeld

vor Schwarzwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	No. des Schiesszettels.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig Frischling.	Sommerfrischling.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

VII. Ein-

VII. Einnahmegeld

vor Federwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	No. des Schusszettels.	Ort, wo sie geschossen worden.	Auerhahne.	Fasanen.	Birkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

VIII. Einnahmeyeld

vor Vogelweidwerk zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildspreistaxe. fl.	kr.	pf.

IX. Einnahmegeld

vor verkauftes Rothwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	dl.

X. Ein-

XI. Einnahme gegen vor verkauftes Tannenwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schreibens.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Tannenschaufelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspieser.	Tannenschmalthiere.	Tannenhirschkalb.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

XI. Einnahmegeld

vor verkauftes Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monat.	No. des Schiesszettels.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden,	Nahmen der Käufer.	Alte Rehe und Böcke.	Rehhocksälber.	Hasen.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

XII. Einnahmegeld

vor verkauftes Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schusszettels.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Frischlinge.	Ueberjährige Frischlinge.	Sommerfrischlinge.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

XIII. Einnahmegeld

vor verkauftes Federwildpret.

Tag und Monat.	No. des Geschoßzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Auerhahne.	Fasanen.	Birkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

XIV. Einnahmegeld

vor verkauftes Vogelweidwerk.

Tag und Monat.	Nahmen der Käufer.	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

XV. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Rothwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schiesskettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es bekommen.	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.								
			2. Gnädigst verschenkt.								

Digitized by Google

XVI. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Tannenwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schreibens.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es bekommen.	Tannenschaufelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspiesser.	Tannenschmalthiere.	Tannenkälber.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.									
			2. Gnädigst verschenkt.									

Digitized by Google

XVII. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monat.	No. des Schiesszettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es bekommen.	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockkälber.	Hasen.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.						
			2. Gnädigst verschenkt.						

Digitized by Google

XVIII. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schußzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es empfangen.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährige Frischling.	Sommerfrischling.	Nach der Wildprets-taxe. fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.									
			2. Gnädigst verschenkt.									

Digitized by Google

XIX. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Federwildpret.

Tag und Monat.	No. des Schusses.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, so es empfangen.	Auerhahne.	Fasanen.	Birkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Becacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.
			1. Zum Deputat.																
			2. Gnädigst verschenkt.																

XX. Ein-

XX. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Vogelweidwerk.

Tag und Monat.		Nahmen derer, so es erhalten.	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.
		1. Zum Deputat.							
		2. Gnädigst verschenkt.							

XXI. Einnahmegeld

vor Hirschgehörne und Stangen, so an das Forstamt eingeliefert worden.

Tag und Monat.	No. des Lieferungsscheins.		Stück.	Pfund.	Nach der Taxe. fl.	kr.	pf.

XXII. Ein-

XXII. Einnahmegeld

an Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienstgeldern.

Tag und Monat.	Beylags No.	Nahmen der Gemeinden.	Hundefuttergeld.			Wolfsjagdgeld.			Jagddienstgeld.			Summa Summarum.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

XXIII. Einnahmegeld an Jagdstrafen.

Monat.	Forst und Jagdstrafprotocoll. Pag.		fl.	kr.	pf.
		NB. Die monatliche Einnahme an Jagdstrafgeldern kann hier nur in solle ausgeworfen werden.			
		NB. Werden die Forst- und Jagdstrafgerichte nicht bey dem Amte, sondern bey dem Forstamte gehalten; so cessiret diese Rubrik.			

RECA-

Digitized by Google

RECAPITULATIO
aller Einnahme.

Pag.		fl.	kr.	pf.
58	I. An Beſtand vorjähriger Rechnung			
59	II. An Pacht- und Beſtandgeldern			
60	III. An Rothwildpret			
61	IV. An Tannenwildpret			
62	V. An Rehwildpret und Haſen			
63	VI. An Schwarzwildpret			
64	VII. An Federwildpret			
65	VIII. An Vogelweidwerk			
66	IX. Vor verkauftes Rothwildpret			
67	X. " " " Tannenwildpret			
68	XI. " " " Rehwildpret und Haſen			
69	XII. " " " Schwarzwildpret			
70	XIII. " " " Federwildpret			
71	XIV. " " " Vogelweidwerk			
72	XV. Vor Deputat- und verſchenkt Rothwildpret . . .			
73	XVI. " " " " " " Tannenwildpret			
74	XVII. " " " " " " Rehwildpret und Haſen . .			
75	XVIII. " " " " " " Schwarzwildpret . . .			
76	XIX. " " " " " " Federwildpret			
77	XX. " " " " " " Vogelweidwerk . . .			
78	XXI. Vor Hirſchgehörne und Stangen			
79	XXII. Vor Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienſtgelder . .			
80	XXIII. An Jagdſtrafen			
	Summa aller Einnahme:			

zur fürſtlichen Hofſtatt.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

I. Ausgabegeld

auf Bau- und Reparaturkosten.

Tag und Monat.	Belegs No.		fl.	kr.	pf.
	1	Das neue Forsthaus zu N. aufzubauen, zu richten, zu kleben, zu decken und inwendig auszumachen, wie auch Schreiner- Töpfer- und Glaserarbeit, laut von der Cammer approbirten Anschlag und errichteten Baucontract vom . . .			
	2	Dem Dachdecker N. N. vor die auf der einen Seite wandelbaren Wildscheuer bey N. N. zu repariren			
	3	Vor 200. neue Dachziegel dazu			
	4	Ingleichen ¼ Tonne Kalk			
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
		Summa an Bau- und Reparaturkosten:			

II. Aus-

II. Ausgabegeld

vor Rothwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Lieferschein. No.	Das oben pag. 60. dafür in Einnahme gesetzte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildprets-taxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

III. Ausgabegeld

vor Tannenwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Lieferschein. No.	Das oben pag. 61. in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Tannenschaufelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspieser.	Tannenschmalthier.	Tannenhirschkalb.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.

IV. Aus-

Digitized by Google

IV. Ausgabegeld

vor Rehwildpret und Hasen zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Einnahm. No.	Das oben pag. 62. in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als:	Alte Rehe und Böcke.	Rehgeißkälber.	Hasen.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

V. Ausgabegeld

vor Schwarzwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Lieferschein. No.	Das oben pag. 63. in Einnahme gekommene wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährige Frischling.	Sommerfrischling.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

VI. Ausgabegeld

vor Federwildpret zur fürstlichen Hoffstatt.

Tag und Monat.	Lieferschein. No.	Das oben pag. 64 in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als:	Auerhahne.	Fasanen.	Birkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

VII. Aus-

Digitized by Google

VII. Ausgabegeld

vor Vogelweidwerk zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Lieferschein. No.	Das oben pag 65. in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.

VIII. Aus-

Digitized by Google

VIII. Ausgabegeld
vor Deputat- und verschenkt Rothwildpret.

Tag und Monat.	Einschein. No.	Das oben pag. 72. in Einnahme gesetzte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

IX. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Tannenwildpret.

Tag und Monat.	Fortschreiben. No.	Das oben pag. 73. in Einnahme gesetzte wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	Tannenschaufelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspiesser.	Tannenschmalthiere.	Tannenhirschkälber.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.

X. Aus-

X. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monat.	Einsichten. No.	Das oben pag. 74. in Einnahme gekommene wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als:	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockskälber.	Hasen.	Nach der Wildprets taxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

XI. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	Einnahm. No.	Das oben pag. 75. in Einnahme gestellte wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährige Frischling.	Sommerfrischling.	Nach der Wildprets-taxe. fl.	kr.	pf.

XII. Aus-

Digitized by Google

XII. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Federwildpret.

Tag und Monat.	Belegschein. No.	Das oben pag. 76. in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Auerhahne.	Fasanen.	Birkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Becacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

XIII. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Vogelweidwerk.

Tag und Monat.	Lieferschein. No.	Das oben pag. 77. in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gestellet, als;	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

XIV. Ausgabegeld

vor Schies- und Fanggeld von Wildpret.

Monat.	Beleg. No.		Nach der Taxe. fl.	kr.	pf.

XV. Aus-

Digitized by Google

Jagdrechnung.

XV. Ausgabegeld

vor Hirschgehörne und Stangen, so an das Forstamt geliefert worden.

Tag und Monat.	Einschein. No.	Das oben pag. 78. in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Stück.	Pfund.	Nach der Taxe. fl.	kr.	pf.	Douceur. fl.	kr.	pf.	Summa Summarum: fl.	kr.	pf.

XVI. Aus-

XVI. Ausgabegeld auf die Jägerey und Jagdsachen.

Tag und Monat.	Beleg. No.		fl.	kr.	pf.
		Vor 30. Metzen Salz zu den Salzlecken auf dem Amtsforst			
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.			

Digitized by Google

Jagdrechnung.

XVII. Ausgabegeld

auf Schies- und Fanggeld von Raubthieren.

Tag und Monat.	Beleg. No.		Nach der Taxe. fl.	kr.	pf.

XVIII. Aus-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Jagdrechnung.

XVIII. Ausgabegeld auf Besoldungen.

Tag und Monat.	Beleg. No.		fl.	kr.	pf.
		Cessat, weil die Besoldungen vor die Amtsförster bereits in der Forstrechnung huj. an. in Ausgabe gebracht worden.			

Digitized by Google

Jagdrechnung.

XIX. Ausgabegeld insgemein.

Tag und Monat.	Beleg. No.		fl.	kr.	pf.

RECA-

RECAPITULATIO
aller Ausgabe.

Pag.		fl.	kr.	pf.
82	I. Auf Bau- und Reparaturkoſten			
83	II. Vor zur fürſtlichen Hofſtatt geliefertes Rothwildpret . . .			
84	III. ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ Tannenwildpret . . .			
85	IV. ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ Rehwildpret und Haſen .			
86	V. ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ Schwarzwildpret . . .			
87	VI. ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ Federwildpret . . .			
88	VII. ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ Vogelweidwerk . . .			
89	VIII. Vor Deputat- und verſchenkt Rothwildpret			
90	IX. ſ ſ ſ ſ ſ ſ Tannenwildpret			
91	X. ſ ſ ſ ſ ſ ſ Rehwildpret und Haſen . . .			
92	XI. ſ ſ ſ ſ ſ ſ Schwarzwildpret . . .			
93	XII. ſ ſ ſ ſ ſ ſ Federwildpret			
94	XIII. ſ ſ ſ ſ ſ ſ Vogelweidwerk			
95	XIV. Schies- und Fanggeld von Wildpret			
96	XV. Hirſchgehörne und Stangen			
97	XVI. Auf die Jägerey und Jagdſachen			
98	XVII. Schies- und Fanggeld von Raubthieren			
99	XVIII. Auf Beſoldungen			
100	XIX. Insgemein			
	Summa aller Ausgabe:			

BALANCE.

Beleg. No.		fl.	kr.	pf.
	Die Einnahme war pag. 81.			
	Die Ausgabe pag. 101.			
	Abgezogen, bleibt Ueberschuß:	—	—	—

Nachweisung.

Diese . . . fl. . . kr. . . pf. Ueberschuß werden folgendergestalt nachgewiesen:

An baarem Gelde zur fürstlichen Cammer geliefert:

	Den . . . . . 1768.			
	Ingleichen den . . ——			
	Ferner den . . . ——			
	Weiter den . . . . ——			
	Summa, wie oben:	—	—	—

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Diese Amtsjagdrechnung wird durch folgende Belege erwiesen und berichtiget:

1) Die eingenommene Jagdpacht- und Bestandgelder werden durch die beygelegte abschriftliche Cammercontracte, Ratificationes und Decrete oder Resolutiones, so dem Amte zugefertiget worden, erwiesen.

2) Das in Einnahme gebrachte Wildpret vor die fürstliche Hofstatt wird durch die vom Oberforstmeister dem Amte und Amtsförster zugeschickte Schieszettel berichtiget, womit sich letzterer rechtfertiget, daß er das in Einnahme gesetzte Wildpret auf Befehl geschossen hat.

3) Eben dergleichen Schieszettel beweisen auch das zum Verkauf, ingleichen zum Deputat und Verschenken geschossene Wildpret.

4) Die Hirschgehörne und Stangen werden durch die Lieferscheine, welche das Forstamt dem Amtsförster bey jeder Lieferung ertheilet, bescheiniget.

5) Die Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienstgelder werden durch den von der Cammer approbirten Amtsetat, oder ertheilte Erhebungen justificiret.

6) Die Jagdstrafen werden durch die Forst- und Jagdstrafprotocolla oder einen Extract aus selbigen bewiesen.

7) Bey der Ausgabe werden die Bau- und Reparaturkosten durch die approbirte Bauanschläge und Contracte berichtiget.

8) Daß das zur fürstlichen Hofstatt geschossene Wildpret auch wirklich dahin abgeliefert worden, wird durch die vom Küchenschreiber ertheilte Lieferscheine bewiesen.

9) Und die Deputanten, so wie diejenige, die geschenkt Wildpret bekommen, müssen durch eben dergleichen Lieferscheine den richtigen Empfang bekennen.

10) Eben so müssen die Käufer dem Amtsförster über das erkaufte Wildpret solche Lieferscheine zustellen.

11) Das Schies- und Fanggeld vom Wildpret hat seine Taxe, und aus der Rechnung ersiehet man, was an Wildpret geschossen und gefangen worden; das Beleg bestehet also aus einer blosen mit der Rechnung übereinstimmenden und vom Beamten attestirten Specification.

12) Daß die in Rechnung gebrachte Hirschgehörne und Stangen richtig an das Forstamt abgeliefert worden, wird durch die von demselben ausgestellte Lieferscheine bewiesen.

13) Was auf die Jägerey und Jagdsachen ausgeben worden, muß durch Quittungen beleget werden.

14) Das Schies- und Fanggeld von Raubthieren hat auch seine Taxe; und daß die in der Rechnung angegebene Summe ihre Richtigkeit habe, wird durch die Specification, welche das Forstamt, oder das Amt, wohin die Klauen und Ohren von den Raubthieren eingeliefert worden, attestiret, dargethan.

15) Die

Digitized by Google

15) Die Besoldungen der Amtsförster sind schon in der Forstrechnung angeführet und beleget. Finden sich bey dem Amte ein und andere Jagdbediente, die mit dem Forstwesen nichts zu thun haben, so kommen deren Besoldungen hier in die Jagdrechnung, und werden mit einem Extract aus dem Amtsbesoldungsetat und denen Quittungen solcher Bedienten erwiesen.

16) Was auf die Rubrik: Insgemein, in Ausgabe kommt, sind mehrentheils Kleinigkeiten, wo man nicht allemahl Belege verlanget, sondern die Posten bona fide annimmt. Uebersteigen diese Posten aber eine gewisse vorgeschriebene Summe, z. E. von einem halben Gulden, so müssen sie auch mit Quittungen beleget werden.

§. 5.

Was nun die Haupt- oder Generaljagdrechnung über alle Jagdeinnahmen und Ausgaben eines ganzen Landes betrift; so bestehet selbige eines Theils aus der Hofjagdrechnung, welche über das Jagdwesen bey Hofe, über den Thiergarten und über diejenige Gehege, die der Fürst zu seiner Lust sich vorbehalten hat, von dem Oberforstmeister selbst geführet wird; andern Theils aber aus vorangeführten besondern Amtsjagdrechnungen, welche der Oberforstmeister von denen Amtsförstern erhält, und aus selbigen die Summen jeder Rubrik in die Hauptrechnung überträget, und mit denen Amtsjagdrechnungen selbst beleget. Man wird die Einrichtung davon aus nachstehendem von mir entworfenen Formular deutlich einsehen können.

Digitized by Google

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

sämtlicher

Jagdrevenüen

des

Fürstenthums N. N.

vom 1. Jan. bis ult. Dec. 1768.

geführet von

N. N. Oberforstmeister.

Digitized by Google

Jagdrechnung.

I. Einnahmegeld.

Bestand vom vorigen Jahre.

Beleg. No.	Beleg. Pag.		fl.	kr.	pf.	Summa Summarum. fl.	kr.	pf.
		In der Hofjagdrechnung nichts, weil der Bestand an fürstliche Rentey abgeliefert worden.	″	″	″	″	″	″
I.	1	Im Amt Fürstenau	″	″	″	″	″	″
II.	1	Im Amt Reichenau	″	″	″	″	″	″
III.	1	Im Amt Grünberg	″	″	″	″	″	″
IV	1	Im Amt Rosenthal	″	″	″	″	″	″

Digitized by Google

II. Einnahmegeld an Pacht- und Bestandgeldern.

Beleg. No.	Beleg. Pag.		fl.	kr.	pf.	Summa Summarum. fl.	kr.	pf.
		In der Hofjagdrechnung cessat	″	″	″	″	″	″
I.	2	Im Amt Fürstenau	75	″	″	75	″	″
II.	2	Im Amt Reichenau	100	″	″	100	″	″
III.	2	Im Amt Grünberg cessat	″	″	″	″	″	″
IV.	2	Im Amt Rosenthal	250	″	″	250	″	″
		Summa:				425		

Digitized by Google

Jagdrechnung.

III. Einnahmegeld

vor Rothwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege:	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
Den .			Haben Se. Durchl. Selbst gepürscht	1		2			7	30	″			
									12	″	″			
Den . .			Vom Hofjäger N. geschossen	1			3		18	″	″			
Den . .			Se. Durchl. gepürschet	2					7	30	″			
					1				15	″	″			
									7	30	″			
						3			18	″	″			
Den . .			Similiter	3					22	30	″			
						1			6	″	″			
												114	″	″
			— ꝛc. ꝛc. ꝛc.											
				6					45	″	″			
	I.	3	Im Amt Fürstenau			8			48	″	″			
							7		42	″	″			
								4	18	″	″	153	″	″
				8					60	″	″			
	II.	3	Im Amt Reichenau			6			36	″	″			
							10		60	″	″			
								8	36	″	″	192	″	″
				4					30	″	″			
	III	4	Im Amt Grünberg			5			30	″	″			
							2		12	″	″			
												72	″	″
	IV.	3	Im Amt Rosenthal cessat, weil es zu weit entlegen, und daselbst das Wild zum Verkauf geschossen wird.									″	″	″
			Summa:	25	1	25	22	12				531	″	″

IV. Ein-

Digitized by Google

IV. Einnahmegeld

vor Tannenwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Tannenschaufelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspieser.	Tannenschmalthiere.	Tannenhirschkälber.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Rosenthal												
			Summa:												

Digitized by Google

Jagdrechnung.

V. Einnahmegeld

vor Rehwildpret und Hasen zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockskälber.	Hasen.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau									
			Im Amt Reichenau									
			Im Amt Grünberg									
			Im Amt Rosenthal									
			Summa:									

VI. Ein-

Digitized by Google

VI. Einnahmegeld
vor Schwarzwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig Frischling.	Sommerfrischling.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Rosenthal												
			Summa:												

VII. Ein-

Jagdrechnung.

VII. Einnahmegeld

vor Federwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Beleg. No. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Auerhahne.	Fasanen.	Birkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildspretstaxe. fl. kr. pf.	Summa. fl. kr. pf.
		Im Amt Fürstenau															
		Im Amt Reichenau															
		Im Amt Grünberg															
		Im Amt Rosenthal															
		Summa:															

VIII. Ein-

VIII. Einnahmegeld
vor Vogelweidwerk zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau										
			Im Amt Reichenau										
			Im Amt Grünberg										
			Im Amt Rosenthal										
			Summa:										

Digitized by Google

IX. Einnahmegeld vor verkauft Rothwildpret.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau											
			Im Amt Reichenau											
			Im Amt Grünberg											
			Im Amt Rosenthal											
			Summa:											

X. Ein-

Digitized by Google

X. Einnahmegeld vor verkauft Tannenwildpret.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Tannenschaufelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspieser.	Tannenschmalthier.	Tannenhirschkalb.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Rosenthal												
			Summa:												

Jagdrechnung.

XI. Einnahmegeld

vor verkauft Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockkälber.	Hasen.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau									
			Im Amt Reichenau									
			Im Amt Grünberg									
			Im Amt Rosenthal									
			Summa:									

XII. Ein-

Digitized by Google

XII. Einnahmegeld

vor verkauft Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig Frischling.	Sommerfrischling.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Resenthal												
			Summa:												

Digitized by Google

Jagdrechnung.

XIII. Einnahmegeld

vor verkauft Federwildpret.

Tag und Monat.	Beleg. No. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Auerhahne.	Fasanen.	Birkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Becaccinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildspretstaxe. fl. kr. pf.	Summa. fl. kr. pf.
		Im Amt Fürstenau															
		Im Amt Reichenau															
		Im Amt Grünberg															
		Im Amt Rosenthal															
		Summa:															

Digitized by Google

XIV. Einnahmegeld

vor verkauft Vogelweidwerk.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau										
			Im Amt Reichenau										
			Im Amt Grünberg										
			Im Amt Rosenthal										
			Summa:										

XV. Ein-

Jagdrechnung.

XV. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Rothwildpret.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Hirsche.	Alte Thiere.	Spiesser.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
				—	—	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Fürstenau	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Rosenthal	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Summa:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

XVI. Ein-

Digitized by Google

XVI. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Tannenwildpret.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Tannenschaufelhirsche.	Tannengabelhirsche.	Thiere.	Tannenspiesser.	Tannenschmalthier.	Tannenhirschkalb.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau.												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Rosenthal												
			Summa:												

XVII. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockkälber.	Hasen.	Nach der Wildspretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
				—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Fürstenau	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Rosenthal	—	—	—	—	—	—			
			Summa:	—	—	—	—	—	—	—	—	—

XVIII. Ein-

Digitized by Google

XVIII. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Schwarzwildpret.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig Frischling.	Sommerfrischling.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Rosenthal												
			Summa:												

Digitized by Google

XIX. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Federwildpret.

Tag und Monat.	Beleg. No. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Auerhahne.	Fasanen.	Birkhahne.	Trappen.	Haselhühner.	Rebhühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Beccacinen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildspretstaxe. fl. kr. pf.	Summa. fl. kr. pf.
		Im Amt Fürstenau															
		Im Amt Reichenau															
		Im Amt Grünberg															
		Im Amt Rosenthal															
		Summa:															

XX. Ein-

XX. Einnahmegeld

vor Deputat- und verschenkt Vogelweidwerk.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau										
			Im Amt Reichenau										
			Im Amt Grünberg										
			Im Amt Rosenthal										
			Summa:										

XXI. Einnahmegeld vor verkaufte Wildhäute.

Tag und Monat.	Beleg. No. Pag.		Sommerguth.					Winterguth und Sommerfallguth.					Winterfallguth.					Nach der Taxe. fl. kr. pf.	Summa. fl. kr. pf.
			Hirschhäute.	Spieser, Alterthiers u. Schmalthierhäute.	Wildkalbshäute.	Rehhäute.		Hirschhäute.	Spieser, Thiers und Schmalthierhäute.	Wildkalbshäute.	Rehhäute.		Hirschhäute.	Spieser, Thiers und Schmalthierhäute.	Wildkalbshäute.	Rehhäute.			
		Aus dem Thiergarten und Gehege.																	
		Aus dem Amt Fürstenau																	
		Aus dem Amt Reichenau																	
		Aus dem Amt Grünberg																	
		Aus dem Amt Rosenthal																	
		Summa:																	

XXII. Ein-

XXII. Einnahmegeld
vor verkaufte Hirschgehörne und Stangen.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Stück.	Pfund.	Nach der Taxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Aus dem Amt Fürstenau								
			Aus dem Amt Reichenau								
			Aus dem Amt Grünberg								
			Aus dem Amt Rosenthal								
			Summa:								

XXIII. Ein-

Jagdrechnung.

XXIII. Einnahmegeld an Jagdstrafen.

Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forstamt	fl.	kr.	pf.
			Aus dem Amt Fürstenau			
			Aus dem Amt Reichenau			
			Aus dem Amt Grünberg			
			Aus dem Amt Rosenthal			
			Summa:			

XXIV. Ein

XXIV. Einnahmegeld

an Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienstgeldern.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forstamt	Summa. fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürstenau	—	—	—
			Im Amt Reichenau	—	—	—
			Im Amt Grünberg	—	—	—
			Im Amt Rosenthal	—	—	—
			Summa:	—	—	—

Digitized by Google

RECAPITULATIO
aller Einnahme.

Pag.		fl.	kr.	pf.
106	I. An Bestand vom vorigen Jahre			
107	II. An Pacht- und Bestandgeldern			
108	III. Zur fürstlichen Hofstatt Rothwildpret			
109	IV. " " " " " Tannenwildpret			
110	V. " " " " " Rehwildpret und Hasen . . .			
111	VI. " " " " " Schwarzwildpret			
112	VII. " " " " " Federwildpret			
113	VIII. " " " " " Vogelweidwerk			
114	IX. Vor verkauftes Rothwildpret			
115	X. " " " Tannenwildpret			
116	XI. " " " Rehwildpret und Hasen			
117	XII. " " " Schwarzwildpret			
118	XIII. " " " Federwildpret			
119	XIV. " " " Vogelweidwerk			
120	XV. Vor Deputat- und verschenkt Rothwildpret			
121	XVI. " " " " " " Tannenwildpret			
122	XVII. " " " " " " Rehwildpret und Hasen . . .			
123	XVIII. " " " " " " Schwarzwildpret . . .			
124	XIX. " " " " " " Federwildpret			
125	XX. " " " " " " Vogelweidwerk			
126	XXI. Vor verkaufte Wildhäute			
127	XXII. Vor verkaufte Hirschgehörne und Stangen			
128	XXIII. An Jagdstrafen			
129	XXIV. An Hundefutter-, Wolfsjagd- und Jagddienstgeldern . . .			
	Summa aller Einnahme:			

Digitized by Google

I. Ausgabegeld
auf Bau- und Reparaturkosten.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.						Summa. fl.	Summa. kr.	Summa. pf.
			Bey der Hofjagdrechnung	fl.	kr.	pf.				
			Bey dem Jagdzeughause							
			Bey dem Thiergarten							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			Im Amt Fürstenau	—	—	—				
			Im Amt Reichenau	—	—	—				
			Im Amt Grünberg	—	—	—				
			Im Amt Rosenthal	—	—	—				
			Summa:	—	—	—		—	—	—

Digitized by Google

Jagdrechnung.

II. Ausgabegeld
auf die Jägerey und Jagdsachen.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey der Hofjagdrechnung	Summa. fl.	kr.	pf.
			Vor ein neues Jagdzeug			
			Vor die Reparatur der Jagdzeuge			
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
			Im Amt Fürstenau			
			Im Amt Reichenau			
			Im Amt Grünberg			
			Im Amt Rosenthal			
			Summa:			

III. Aus-

III. Ausgabegeld

vor Rothwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 108. dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit			

Digitized by Google

Jagdrechnung.

IV. Ausgabegeld

vor Tannenwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 109. dafür in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit			

Digitized by Google

V. Ausgabegeld

vor Rehwildpret und Haſen zur fürſtlichen Hoffiatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 110. dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe geſtellt mit			

Digitized by Google

Jagdrechnung.

VI. Ausgabegeld

vor Schwarzwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 111. dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit			

Digitized by Google

VII. Ausgabegeld

vor Federwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 112. dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit			

Digitized by Google

Jagdrechnung.

VIII. Ausgabegeld

vor Vogelweidwerk zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 113. dafür in Einnahme gebrachte Summe wird hier wieder in Ausgabe gestellt mit			

Digitized by Google

IX. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Rothwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 120. dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit			

Digitized by Google

X. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Tannenwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 121. dafür in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit			

Digitized by Google

XI. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Rehwildpret und Hasen.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 122. dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gestellt mit			

Digitized by Google

XII. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Schwarzwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die dafür oben pag. 123. in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit			

Digitized by Google

XIII. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Federwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 124. dafür in Einnahme gebrachte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit			

Digitized by Google

XIV. Ausgabegeld

vor Deputat- und verschenkt Vogelweidwerk.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die dafür oben pag. 125. in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit			

Digitized by Google

XV. Ausgabegeld

vor Douceur vor eingelieferte Hirschgehörne und Stangen.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forstamt	Stück.	Pfund.	fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	Summa: kr.	Summa: pf.
			Aus dem Amt Fürstenau								
			Aus dem Amt Reichenau								
			Aus dem Amt Grünberg								
			Aus dem Amt Rosenthal								
			Summa:								

Digitized by Google

XVI. Ausgabegeld

vor Schies- und Fanggeld von Wildpret.

Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forstamt	fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	Summa: kr.	Summa: pf.
			Im Amt Fürstenau	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—			
			Im Amt Rosenthal	—	—	—			
			Summa:	—	—	—	—	—	—

XVII. Aus-

XVII. Ausgabegeld

vor Schies- und Fanggeld von Raubthieren.

Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forstamt				Summa: fl.	Summa: kr.	Summa: pf.
				fl.	kr.	pf.			
			Im Amt Fürstenau	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—			
			Im Amt Rosenthal	—	—	—			
			Summa:	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

XVIII. Ausgabegeld
auf Auslösungen bey herrschaftlichen Jagen ꝛc.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forstamt		fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	Summa: kr.	Summa: pf.
			Im Amt Fürstenau Cessat.		—	—	—			
			Im Amt Reichenau Cessat.		—	—	—			
			Im Amt Grünberg Cessat.		—	—	—			
			Im Amt Rosenthal Cessat.		—	—	—			
				Summa:	—	—	—	—	—	—

XIX. Aus-

XIX. Ausgabegeld auf Besoldungen.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forstamt	fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	Summa: kr.	Summa: pf.
			Im Amt Fürstenau	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—			
			Im Amt Rosenthal	—	—	—			
			Summa:	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

XX. Ausgabegeld
auf Unterhaltung der Hunde.

Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.					Summa: fl.	Summa: kr.	Summa: pf.
			Im herrschaftlichen Hundszwinger						
			Im Amt Fürstenau Cessat.						
			Im Amt Reichenau Cessat.						
			Im Amt Grünberg Cessat.						
			Im Amt Rosenthal Cessat.						
				Summa:					

XXI. Aus-

Digitized by Google

XXI. Ausgabegeld insgemein.

Tag und Monat.	Beleg. No.	Beleg. Pag.		Summa: fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Bey dem Forstamt						
			Im Amt Fürstenau						
			Im Amt Reichenau						
			Im Amt Grünberg						
			Im Amt Rosenthal						
			Summa:						

RECA.

RECAPITULATIO
aller Ausgabe.

Pag.		fl.	kr.	pf.
131	I. Bau- und Reparaturkoſten			
132	II. Auf die Jägerey und Jagdſachen			
133	III. Zur fürſtlichen Hofſtatt Rothwildpret			
134	IV. " " " " " Tannenwildpret			
135	V. " " " " " Rehwildpret und Haſen . . .			
136	VI. " " " " " Schwarzwildpret			
137	VII. " " " " " Federwildpret			
138	VIII. " " " " " Vogelweidwerk			
139	IX. Deputat- und verſchenkt Rothwildpret			
140	X. " " " " " Tannenwildpret			
141	XI. " " " " " Rehwildpret und Haſen . . .			
142	XII. " " " " " Schwarzwildpret			
143	XIII. " " " " " Federwildpret			
144	XIV. " " " " " Vogelweidwerk			
145	XV. Douceur vor eingelieferte Hirſchgehörne			
146	XVI. Schies- und Fanggeld von Wildpret			
147	XVII. " " " " " von Raubthieren			
148	XVIII. Auf Auslöſungen			
149	XIX. Auf Beſoldungen			
150	XX. Auf Unterhaltung der Hunde			
151	XXI. Insgemein			
	Summa aller Ausgabe: fl. kr. pf.			

BALAN-

Balance.

Beleg. Lit.	Beleg. No.	Pag.		fl.	kr.	pf.
			Die Einnahme war pag.			
			Davon abgezogen vorstehende Ausgabe . . .			
			Bleibt Ueberschuß:			
			Nachweisung.			
			Dieser Ueberschuß wird folgendergestalt nachgewiesen:			
			Vom Forstamt sind an die Rentey eingeliefert			
A.			Den . . . 1768.			
B.			Den . . . ——			
C.			Den . . . ——			
D.			Den . . . ——			
			Von denen Aemtern sind an die Rentey geliefert			
	I.	28	Vom Amt Fürstenau			
	II.	27	. . . Reichenau			
	III.	29	. . . Grünberg			
	IV.	26	. . . Rosenthal			
			Summa wie oben:			

Digitized by Google

§. 6.

Die Haupt- oder Generaljagdrechnung wird beleget in Ansehung derjenigen Posten, so die Aemter betrift, mit der Amtsjagdrechnung; in Ansehung der Hofjagdrechnung aber

1) Mit Schieszetteln, so der Oberforstmeister dem Hofjäger ertheilet. Diese Zettel fallen aber bey demjenigen Wildpret weg, so der Fürst oder andere herrschaftliche Personen zur Lust schiesen.

2) Mit der Berechnung über die Wildhäute aus der Küchenschreiberey.

3) Mit der Berechnung über die Hirschstangen, welche der Wagenmeister, oder wer sonst die Aufsicht über das Jagdzeughaus hat, zu führen pfleget.

4) Mit verschiedenen Bau- und Handwerkscontracten, so von der Cammer, und letztere wenigstens von dem Oberforstmeister approbiret sind.

5) Mit Liefer- und Empfangsscheinen über abgegebenes, verkauftes oder verschenktes Wildpret.

6) Mit denen von denen Jägern und Förstern eingegebenen Designationen der Hirschstangen, geschossenen Wildprets und Raubthiere, und deren darunter gesetzten Quittungen wegen des empfangenen Douceurs, Schies- und Fanggelder.

7) Mit denen vom Oberjäger, Jagdschreiber, oder wem es sonst oblieget, gehaltenen Berechnungen über die Auslösung der Jagdbedienten.

8) Mit dem von der Cammer approbirten Jagdbesoldungsetat.

9) Mit dem vom Oberforstmeister gefertigten Etat über die Unterhaltung der Hunde, so wie mit der Berechnung über die Hundefütterung.

§. 7.

Da die Jagdrechnungen, wie schon erinnert worden, mit denen Forstrechnungen zugleich angefertiget werden, so werden sie mit diesen auch zugleich bey der Cammer eingegeben, und daselbst revidiret. Es würde aber überflüssig seyn, diese Materie von der Revision, Justification und von der Decharge, als wovon in der Abhandlung von der Forstrechnung ausführlich gehandelt worden, hier nochmahls zu wiederholen.

Jagdregal.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Der Grund des Jagdregals liegt in der Landeshoheit. §. 3. Das Jagdregal enthält die Jagdgerechtigkeit und den Wildbann in sich. §. 4. Nicht der Wildbann allein, sondern auch die Jagdgerechtigkeit gehöret zu dem Jagdregal. §. 5. Rechte, so zur Jagdgerechtigkeit gehören, als I. das Verleihungsrecht. §. 6. Von der Koppel- oder Mitjagd. §. 7. Von der Vorjagd. §. 8. Von der Lustjagd. §. 9. Von der Klapperjagd. §. 10. Von Gnaden- Bestand- und Gnaden- und Bestandjagden. §. 11. Rechtliche Grundsätze in Ansehung der denen Vasallen zustehenden Jagdgerechtigkeit. §. 12. II. Das Recht der Jagdgränzen. §. 13. III. Alle Mittel, Wege und Anstalten, so zur uneingeschränkten Ausübung der Jagdgerechtigkeit erfordert werden. §. 14. IV. Das Recht, über alles, was der Wildbahne nützlich oder schädlich ist, Gesetze zu geben. §. 15. V. Alle Mittel und Wege zur Fangung des Wildes. §. 16. VI. Das Recht der Jagddienste. §. 17. 18. VII. Das Recht der Jagdfolge. §. 19. Vom Wildbann, darzu gehören folgende Rechte: §. 20. I. Das Recht, Jagdordnungen zu publiciren. §. 21. II. Das Recht, die Jagdzeiten zu bestimmen. §. 22. III. Das Recht, die schädliche Arten

der

Digitized by Google

der Jagden zu verbieten. §. 23. IV. Das Recht, das Wild zur hohen, mittlern und niedern Jagd zu bestimmen. §. 24. V. Das Recht über die Jagdbedienten der Vasallen. §. 25. VI. Das Recht, die Verpachtung der Privatjagden einzuschränken. §. 26. VII. Das Recht, die Jagd einzustellen oder einige Arten von Wild von den concedirten Jagden auszunehmen. §. 27. VIII. Das Recht, die Ausrottung der schädlichen Thiere zu befehlen. §. 28--30. IX. Das Recht, der Wilddieberey zu steuren und solche zu bestrafen. §. 31. X. Das Recht, Cavillereyen zu verleihen. §. 32. XI. Das Recht, den Pferde- und Viehschnitt zu verleihen. §. 33. XII. Das Recht, sich die Hirschstangen und Fallhäute einliefern zu lassen.

§. 1.

Das Jagdregal der teutschen Fürsten und Stände ist das aus der Landeshoheit herrührende hohe Recht des Landesherrn, den Fang aller in den Wäldern und sonst in dem Lande befindlichen wilden Thiere, die in keinem Privateigenthum sind, zu dirigiren, durch Gesetze und Ordnungen zu bestimmen, die oberstrichterliche Macht in allen dahin gehörigen Angelegenheiten auszuüben, und diesen Fang in allen Gegenden zu seinem eigenen Nutzen auszuüben, in welchen Privatpersonen die Jagdgerechtigkeit nicht von undenklichen Zeiten hergebracht, oder durch die landesherrliche oder kayserliche Beleihung erhalten haben.

§. 2.

Ich würde mich völlig in die Geschichte und Lehre des teutschen Staatsrechts hinein begeben müssen, und also viel zu weit über die Gränzen einer Policey- und Cameralabhandlung hinaus gehen, wenn ich den Ursprung des teutschen Jagdregals hier ausführen sollte. Man kann auch bey dem Cameralwesen nicht in alles dieses hinein gehen, oder ausmachen, ob, wenn, wie und wo es geschehen, daß der Regent die Jagd als ein Regal überkommen? sondern man muß es nur nehmen, wie man es findet, und allezeit, wenn man die Fähigkeit der Jagd zu Revenüen und ihre Größe im Cameralwesen einsehen, oder diesen Fond bestimmen will, vor allen Dingen fragen: Wie und in welchem Maas der Regent die Jagdgerechtigkeit, und ob er sie privative von Alters her als ein Regal habe, oder nicht?

Genug, daß heutiges Tages der Grund des Jagdregals in der Landeshoheit lieget, welche die Stände des teutschen Reichs während den Zeiten des grosen Interregni nach und nach an sich gebracht haben, und die ihnen nachher durch die kayserliche Capitulationen und Friedensschlüsse ausdrücklich bestättiget worden. Aus diesem Grunde wird also die Jagd regulariter unter die Regalien gerechnet, und die Landsassen und Vasallen, welche die Jagd nicht durch einen rechtmäsigen Titel erlanget haben, werden davon ausgeschlossen, bis sie ihre Befugnis entweder durch eine undenkliche Verjährung (a), oder durch eine geschehene Schenkung und Belehnung erwiesen haben. Stisser hat (b) vieles gesammlet, was theils diesen Satz beweiset, theils aber auch als eine Ausnahme von der Regel anzuführen wäre; und wenn man die übrigen Schriftsteller, welche bald vor (c), bald gegen das Jagdregal (d) geschrieben, durchgehet, so wird man allemahl finden, daß zwar unzählig viele Ausnahmen Platz greifen, daß selbige aber dennoch bey uns die Regel noch nicht aufheben, die Jagd sey unter die Regalien zu rechnen (e).

(a) S. Wernher de vera sententia præscriptionis immemorialis. Leyser de juribus prædiorum nobilium, inprimis Saxonicor. §. 44. Stryck de interesse Controversiarum juris in foro, cap. 5. §. 7. Idem de necessitate edendi titulum, cap. 3. n. 2. Traugott Thomasius in Diss. an jus venandi tempore alias consuetо præscribere possit subditus? In den brandenburgischen

burgiſchen Landen iſt aus beſondern Gnaden denen Beſitzern eine funfzigjährige Poſſeſſion zugeſtanden, wie davon Lünig in Corp. Juris feud. Tom. 2. p. 845. Nachricht giebet; wiewohl nach dem Corpore Juris Fridericiani, Part. 2. Lib. 3. Tit. 5. Art. 3. §. 51. und 52. zur Präſcription der kleinern Regalien, als der Jagdgerechtigkeit, eine undenkliche Poſſeſſion, deren Anfang nicht ausfündig gemacht werden kann, erfordert wird; und ſoll dieſer modus acquirendi ratione futuri nur von Anno 1740. den 31. May, als dem Tage der angetretenen Regierung Sr. königl. Majeſtät, angehen, weil Höchſtdieſelben ratione præteriti in dem Codice Fridericiano declariret, daß alle diejenigen, welche zu der Zeit im wirklichen Beſitz ſolcher Regalien non vi, non clam, non precario geweſen, dabey geſchützet werden ſollen. In Oeſterreich wird nach Kayſers Leopolds Satz- und Ordnung ob der Ens, Tit. 9. nur ein zwey und dreyſsigjähriger Beſitz erfordert. In Sachſen hingegen findet contra Principem die Präſcription keine Statt; ſ. Schaumburgs Einleitung zum ſächſiſchen Recht, Part. 2. Exercit. 5. §. 2. ſq.

(b) In ſeiner Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen.

(c) Vor die Regalität der Jagden haben geſchrieben: Carpzov Part. 2. Dec. 109. Heigius Quæſt. 15. §. 44. Richter Vol. 2. Conſ. Hertius in Diſſ. de ſuperioritate territ. §. 49. de Pleſſen de libertate germanica, cap. 4. §. 8. von Ickſtatt in der gründlichen Abhandlung von den Jagdrechten; de Ludwig in Diſſ. de different. Jur. Rom. & Germ. circa venat. differ. 21. 22. ſq. Dieſer macht aber einen Unterſchied inter prædia & Dynaſtias originariæ nobilitatis & feuda beneficiata; jenen will er die Jagd als ein Pertinenzſtück zueignen, dieſen aber den Beweis einer undenklichen Verjährung oder andern Conceſſion auflegen, und wie beydes auf den Unterſchied der feudorum datorum & oblatorum hinaus läuft, alſo gehet ſeine Meynung dahin, daß der Vaſall die Qualität des feudi dati und oblati beweiſen müſſe. Thomasius in Diſſ. de Regalibus Fiſci Principum Germaniæ, cap. 2. §. 2. Meier in Diſſ. de jure venandi cap. 3. th. 5. Linck in Diſſ. de jure venandi regalibus adſcripto; Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 5. Gaſſer in der Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften, Cap. 20. §. 1. 2. 3. Lübbe in der gründlichen Bewährung des Jagdregals; Jo. Ulr. Cramer in vindiciis regalis juris venandi, u. a. m.

(d) Gegen die Regalität der Jagd haben geſchrieben: Bilderbeck gründliche Deduction gegen die vermeynte Regalität der Jagden; Eyben Diſſ. de Jure venandi; de Schulenburg in Diſſ. de Privilegiis ac Prærogativis Nobilium mediatorum in Germania, §. 5. p. 50. Strube de orig. Nobilit. Germ. Sect. 2. cap. 3. und deſſen vindiciæ juris venandi Nobilitatis germanicæ. Leyser in Diſſ. de juribus prædiorum Nobilium, §. 42. und in Medit. ad Pand. Spec. 441. ſchreibet die Niederjagd dem Adel, die hohe Jagd hingegen dem Landesherrn zu.

(e) Dabey iſt zu merken, 1) daß das Jagdregal nicht allezeit mit der Landeshoheit verbunden iſt, ſondern ſich gar oft, wie Stiſſer c. l. Cap. 1. §. 20. mit vielen Exempeln beweiſet, auſſerhalb des Territorii erſtrecket, da es dann als eine Servitus Juris publici anzuſehen iſt. S. Wolfarth de eo, quod in Germania juſtum eſt circa bannum ferinum in alieno territorio acquiſitum; Bonhoeffer de Jure venandi per modum ſervitutis juris publici in territorio alieno, ejusque uſu & abuſu; Engelbrecht de ſervitutibus juris publici. 2) Wenn mittelbare Stände und Privatperſonen Regalien haben, ſo haben ſie ſolche nicht als Regalien, ſondern als Privilegien, und nur den Gebrauch und die Verwaltung eines ſolchen Rechts, welches ſonſt ein dem Reich unmittelbar unterworfener Reichsſtand kraft habender Landeshoheit ausübet. S. Sixtin. de regal. Lib. 1. cap. 4. n. 99. Ziegler de Juribus Majeſt. Lib. 1. cap. 3. §. 15. Eyben Diſſ. de Regalibus privatorum.

§. 3.

Es enthält das Jagdregal eigentlich zweyerley hohe Rechte in ſich, nemlich die Jagdgerechtigkeit an ſich ſelbſt, und den Wildbann oder die hohe Gerichtsbarkeit über alles Jagdweſen im Lande. Dieſe beyde Rechte ſind von einander unterſchieden, und eines begreift das andere gar nicht unter ſich. Man kann alſo weder von der Jagdgerechtigkeit auf den Wildbann, noch von dem Wildbann auf die Jagdgerechtigkeit ſchlieſen; indem eines von dieſen

Digitized by Google

diesen beyden Rechten allein und ohne das andere besessen und ausgeübet werden kann. Also stehet dem Landesherrn der Wildbann oder die oberstrichterliche und gesetzgebende Macht über die Jagden zu, und das Jagdregal desselben verliehret dabey nichts, sondern bleibet dem ohngeachtet in seinem vollkommenen Stande und Wirkung, wenngleich nicht der Landesherr selbst, sondern ein anderer die Jagd ausübet, und wenn auch selbst diese Ausübung der Jagd nicht von seiner Lehnreichung herrühret, sondern ein ex immemoriali possessione herfliesendes Jus proprium zum Grunde hat. Weil jedoch das Jagdregal aus der Landeshoheit entspringet; so waltet bey dem Landesherrn die rechtliche Vermuthung vor, daß er den Wildbann allenthalben in seinen Landen hat, wenn nicht das Gegentheil klar erwiesen wird.

§. 4.

Unter der Jagdgerechtigkeit ist demnach zuförderst das Recht enthalten, sich aller Jagden im Lande anzumasen, in so fern nicht Privatpersonen seit undenklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit hergebracht haben, oder Städte und Vasallen nicht bereits damit beliehen sind. Es haben zwar einige neue Rechtsgelehrte das Jagdregal des Landesherrn allein in dem Wildbann gesetzet, und die Jagdgerechtigkeit davon ausgeschlossen; indem sie lieber annehmen wollen, daß er die Jagdgerechtigkeit als ein seinen Domainen anklebendes Recht besitze, welches dann die Jagdgerechtigkeit sehr einschränken würde. Vermuthlich haben sie durch diese Erfindung die Vasallen, deren Jagdgerechtigkeit in denen Lehenbriefen nicht erwähnet ist, von der Last des Beweises gegen den Fiscum entledigen wollen. Allein es ist diese Erfindung zu diesem Endzweck gar nicht nöthig, indem ein von undenklichen Zeiten her bewiesener Besitz wider den Fiscum allemahl zureichend ist (a). Man hat also gar nicht nöthig, aus dieser Ursache das Jagdregal zu verstümmeln, und die Jagdgerechtigkeit davon wegzunehmen. Das Wild gehöret unstreitig zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats; und alles, was dieses Eigenthum unter sich begreift, kann niemand anders als der obersten Gewalt zustehen, welche den ganzen Staat vorstellet, und dessen allgemeines Eigenthum verwaltet.

(a) Welches weitläuftig behauptet Leyser in Medit. ad Pand. Part. 7. pag. 30. n. 7.

§. 5.

Zu der Jagdgerechtigkeit, in so weit sie ein Theil des Jagdregals ist, gehören nachfolgende Rechte:

1. Stehet dem Landesherrn das Recht zu, andern die Jagd zu verleihen und zu erlauben. Dieses kann entweder uneingeschränkt oder mit verschiedenem Vorbehalt geschehen. Es kann also der Landesherr sich die hohe Jagd vorbehalten, und nur die Mittel- oder auch nur die niedere Jagd verleihen; er kann sich auch bey der verliehenen Jagd die Koppel- oder Mitjagd, oder nur die Vorjagd, oder auch nur die Lustjagd vorbehalten. Er kann die bloße Klapperjagd, oder gar nur die Gnadenjagd verleihen, u. s. w. Es kommt hier alles auf den Willen des Landesherrn und dessen Erklärung an.

§. 6.

Die Koppel- oder Mitjagd ist ein Recht des Landesherrn, in den Jagdgehegen seiner Landsassen und Vasallen die Jagd zugleich mit auszuüben (a), und zwar ohne daß letztere befugt sind, dagegen in denen landesherrlichen Jagdrevieren zu jagen. Der Landesherr hat also die einseitige Koppeljagd (b), es wäre dann, daß dagegen auch die Jagd in denen landesherrlichen Revieren verstattet worden (c), wo alsdann die mutuelle Koppeljagd Statt findet. Die Koppeljagd üben

die Jagdberechtigten entweder insgesamt mit einander aus, wo man es die Samtjagd nennet, oder ein jeder vor sich allein. Im erstern Fall theilen sie das gefangene Wildpret zu gleichen Theilen, in letzterm aber behält ein jeder vor sich, was er erleget. Zuweilen kommt die Koppeljagd vielen in einem Forste zu, doch so, daß einer das hohe, der andere das niedere Wildpret, unangefragt des andern zu schiesen berechtiget ist. Daher kann einer mit dem Grundherrn die hohe Koppeljagd, ein anderer aber eben mit diesem die niedere Koppeljagd zu treiben befugt seyn. Wo der Landesherr die Koppeljagd hat, da müssen die Forst- und Jagdbedienten eben solche Aufsicht darauf haben, als auf die ordentlichen Gehege, dahero auch die Jagdfiscäle sich allemahl interveniendo melden, wenn an den Orten wegen eines Jagdverbrechens oder sonst Streit entstehet (d). Sonst können auch Privatpersonen die Koppeljagd, wo sie selbige durch Belehnung, Verträge, Erbvergleiche, Urtheil, Verjährung oder durch Freundschaft, hergebracht haben, exerciren. Ist aber solche mutuelle Koppeljagd ein bloses mutuum precarium oder reciproque Familiarität, so kann sie zu keinen Zeiten ein beständiges Recht zuwege bringen, daher auch beyde Theile, den Umständen nach, gar bald aus dieser Communion treten können (e).

(a) Stisser macht c. l. Cap. 7. §. 51. 52. 53. und 56. einen Unterschied unter der Mitjagd, Gesamtjagd und Koppeljagd. Die Gesamtjagd nennet er diejenige, welche von den Vasallen unter einander auf ihren gemeinschaftlichen oder in vermengten Feldfluhren und Hölzern verrichtet wird; dahingegen die Koppeljagd auf des andern Grund und Boden, und samt und sonders getrieben wird. Aber meiner Einsicht nach, bestehet der ganze Unterschied nur in modo, die Koppel oder Societas ist allemahl da.

(b) Also besitzt der Landesherr auf der Insel Rügen die durchgängige Mitjagd auf seiner Landsassen Güther; s. königl. Policeyordnung von 1681. Cap. 20. p. 37. Stisser c. l. §. 52.

(c) Also haben, nach der churſächsischen Jagdordnung von 1555. die Besitzer der schriftsässigen Rittergüther auf denen landesherrlichen Aemtern und Closterguthern, an welche sie anstossen, und wo kein Gehege aufgerichtet ist, und keine Hegesäulen gesetzt sind, dem alten Herkommen nach, die Macht, Weidewerk zu treiben. S. Stisser c. l. §. 56. Berger Oeconom. Jur. Lib. 2. Tit. 2. a. 6. n. 2. Riccius Entwurf der Jagdgerechtigkeit, Cap. 5. §. 6.

(d) S. Gassers Cameralwissenschaft, c. l. §. 5.

(e) S. Treiber Diss. von Aufkündigung der Koppeljagd; Homborg de Convenatione.

§. 7.

Die Vorjagd oder Durchzug ist ein Recht des Landesherrn, kraft dessen er in seiner Vasallen und Landsassen Gehegen 8. oder 14. Tage vor Bartholomäi einen Jagddurchzug entweder in eigener hohen Person, oder durch seinen vornehmsten Jagdbedienten hält (a). Dieses Recht stehet zuweilen dem Landesherrn in seinem ganzen Lande durchgängig zu (b), oder wird durch das Herkommen bestättiget (c), oder besonders ausgedungen.

(a) S. Schneider Diss. vom Recht der Vorjagd.

(b) Wie solches von Thüringen bezeuget Leyser in Jur. Georg. Lib. 3. Cap. 12. von Schwarzburg Fritsch de Jure convenandi, membr. 2. §. 2. und gewissermasen vom Bisthum Hildesheim Strube im gründlichen Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, pag. 115.

(c) S. fürstl. sachsen-querfurtische Forst- und Jagdordnung, Hauptpunct 12. Cap. 20. churf. brandenburgische hinterpommerische Jagd- und Holzordnung, Tit. 12. Stisser c. l. §. 49.

§. 8.

Die Lustjagd bestehet in einer Befugnis des Landesherrn, vermöge derselben solcher zu seiner Ergötzung in des Vasallen Gehege zu jagen berechtiget ist. Also stehet im Fürstenthum Pfalz-Neuburg dem Pfalzgrafen, dessen Söhnen, Erben und Nachkommen frey, in eigener Person, der Lust halber, an den

Digitized by Google

den Orten, wo ein Landesstand das Weidewerk zu treiben befugt ist, zu hetzen und zu jagen (a). Wenn ein Landesherr einem Vasallen das Lustjagen erlaubet; so kann derselbe solches nur vor seine Person gebrauchen, und darf es weder durch einen Jäger verrichten lassen, noch einem andern abtreten (b).

(a) S. Declaration der Landesprivilegien des Fürstenthums Neuburg von 1607. §. Demnach zum siebenzehenden ꝛc. bey dem Lünig in Collect. von der landsässigen Ritterschaft, Tom. I. p. 1164.

(b) S. Reinhard Diss. de eo, quod justum est circa venationem, th. 16.

§. 9.

Die Klapperjagd ist ein Recht, mit Klappern, Geräusch und Geschrey vieler Menschen, Anschlagung der Bäume, Hetzen der Hunde und Blasen der Hörner, auch Lösung des Gewehrs, einen Ort zu durchstreichen, und das Wildpret herauszujagen (a). Ordentlicher Weise ist diese Art zu jagen weder dem Inhaber der mittlern oder niedern Jagd, an denjenigen Orten, wo ein Stand des hohen Wildprets ist, damit dasselbe durch das Lermen nicht beunruhiget und aus seinem Stand gebracht werde, noch dem Besitzer der hohen Jagd, an denen Orten, wo das mittel- und niedere Wildpret seinen Staud hält, erlaubt, sondern stehet nur dem zu, welcher des ganzen Weidewerks berechtiget ist; es wäre dann, daß ein anders durch rechtsverjährte Zeit hergebracht, oder sich einer in dem ruhigen Besitz des Klapperns befindet (b).

(a) S. Bastineller Diss. von der Klapperjagd.

(b) S. Stisser c. l. §. 61. Bastineller, c. l. §. 13. Riccius, c. l. Cap. 7. §. 2.

§. 10.

Die Gnadenjagd ist diejenige, welche der Landesherr (a) jemanden aus lauter Gnaden, entweder auf eine gewisse Zeit, oder bis auf Widerrufen, verleihet (b). Bey den Gnadenjagden gebrauchet der Landesherr gemeiniglich die Vorsicht, daß der Besitzer derselben einen Revers von sich an die Cammer ausstellen muß, daß er solche unter keinem andern Titel besitzen, die in dem Begnadigungsbrief bestimmte Zeit, Ort, Weise und Gelegenheit sehr genau beobachten, und dieselbe dem Fürsten auf den ersten Widerruf und Wink wieder abtreten wolle (c). Zuweilen wird ausbedungen, daß der Besitzer der Gnadenjagd dem Landesherrn allezeit das ansehnlichste Stück aus der Gnadenjagd, als einen ansehnlichen Hirschen, Bären, Luchs, Wolf, wilde Katze ꝛc. ausliefern soll (d). Von dieser Art Jagd ist die Bestand- und Gnadenjagd unterschieden. Diese bestehet darin, daß ein Fürst einem seiner getreuen Diener zu Verbesserung seines Gehalts oder zu Belohnung getreuer Dienste, auch wohl bisweilen gegen einen geringen Abtrag, Pension oder Recognition vor die verliehene Gnade, die Jagd auf gewisse Jahre, auf Zeit Lebens oder auf Widerrufen, aus Gnaden überlässet (e). Eine andere Bedeutung hat es mit den blosen Bestandjagden, als welche nichts anders, als auf gewisse Jahre verpachtete Jagden sind (f).

(a) Solche Ertheilung der Gnadenjagden kann nicht allein ein Landesherr, sondern auch ein Vasall und jede Privatperson, so das Jagdrecht besitzet, verrichten; wie solches Harpprecht in Diss. de Venat. precariis, §. 12. sq. Streit in Diss. de Venat. precariis, cap. 2. weitläuftig ausführen. S. auch Petr. Müller Diss. de Venat. precariis.

(b) S. Streit, c. l. Sect. 2. cap. I. §. 3. Doch dergestalt, daß derselbe die Jagd selbst oder durch seine eigene Leute bestellen und weidmännisch gebrauchen soll. Denn man gestattet ihm nicht, ohne landesherrliche ausdrückliche Bewilligung die Jagd wiederum an andere abzutreten oder zu überlassen. S. churbayerisches Jagdmandat vom 3. Jul. 1677. Zuweilen wird die Gnadenjagd auf die blose Person des Begnadigten

Digitized by Google

gnadigten extendiret, wo sie sodann derselbe durch keinen andern ausüben lassen darf. S. Riccius, c. l. Cap. 6. §. 7.

(c) S. von Ickstatt von Jagdrechten, 2. Theil, Cap. 5, §. 9. p. 275.

(d) S. bayerische Forst- und Jagdordnung, Cap. 8. Riccius, c. l. §. 14.

(e) S. Harpprecht, c. l. §. 6. p. 13. Streit, c. l. Sect. 2. cap. 1. §. 6.

(f) Die Bestandjagd wird oft mit der Gnadenjagd vermenget und nach einem Leisten tractiret, wovon Fritsch in Diss. von Bestand- und Gnadenjagden, §. 2. selbst nicht frey ist.

§. 11.

Da es so vielerley Arten der Jagden giebt, da immer eine mehr oder weniger eingeschränkt und vor den Besitzer mehr oder weniger vortheilhaftig ist, als die andere; der Landesherr aber bey einer Art immer mehr oder weniger an seinem Jagdregal verliehret, als bey der andern: so muß man vor allen Dingen auf die Worte und den Verstand der Belehnungs- oder Schenkungsbriefe sehen, um zu wissen, wie weit sich die Jagdgerechtsamkeit, so einem Vasallen verliehen worden, erstrecken, und auf was Art und Weise er dieselbe ausüben und nutzen soll.

Wenn hingegen ein Vasall die Jagdgerechtigkeit durch eine stillschweigende Bewilligung eines Fürsten oder durch eine undenkliche Verjährung erlanget hat; so pfleget man die Erlangung nach dem Besitz zu beurtheilen, das ist, man vermuthet, daß der Besitzer alle diejenigen Rechte gleich im Anfang besessen, wie solche durch den gegenwärtigen Gebrauch bestimmet sind.

Die Abtretung der Jagdgerechtsamkeit mag nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen seyn; so muß sie also erkläret und ausgeleget werden, daß dieses Recht, so viel möglich, das ist, so weit es die Worte des Schenkungs- oder Belehnungsbriefes, und die, kraft des Besitzes, unternommene Handlungen oder Actus possessorii gestatten, zum Nutzen des Fürsten unverletzt erhalten werde.

Ferner läßt sich in zweifelhaften Fällen nicht ohne Grund vermuthen, daß das Jagdrecht, welches die Vasallen besitzen, ihnen vielmehr bittweise und nur auf eine gewisse Zeit, als auf beständig und als ein erbliches und eigenthümliches Recht vergönnet worden. Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß ein Fürst, bey Abtretung seines Rechts, so viel, als immer möglich, davon zurück behalten habe.

Aus eben diesem Grunde folget die Vermuthung, daß ein Vasall das Jagdregal vielmehr als ein Lehen, als nach Art eines Allodialrechts besitzet.

Wenn ein Vasall von dem Fürsten mit einem Guthe oder Schlosse schlechthin, und ohne daß dabey des Jagdrechts Erwähnung geschehen, beschenkt worden; so ist nicht zu vermuthen, daß auch dieses Recht darunter begriffen sey; weil die Begnadigung des Fürsten hier also erkläret werden muß, daß denen Regalien desselben ohne Noth kein Eintrag geschehe. Dieses findet auch so gar Statt, wenn ein Guth oder Schloß mit seinen Zugehörungen verliehen worden, also daß unter dem Nahmen der Zugehörungen auch nicht einmahl das Jagdregal verstanden werden kann, weil zu glauben, daß der Fürst hier nur die gemeinen und Privatpertinenzen, nicht aber die Zugehörungen des Staats, als unter welchen die Jagdgerechtigkeit gehöret, verstanden habe. Wenn sich aber ein Fürst der allgemeinen Formul: mit allen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, bedienet, und das Jagdrecht von alten Zeiten her durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der hohen Landesobrigkeit auf ein solches Guth gekommen; so wird dafür gehalten, daß auch der neue Besitzer dieses Rechts theilhaftig werde.

Ferner

Digitized by Google

Ferner ist zu vermuthen, daß dieses Recht einem Unterthan mit dem Fürsten zugleich, nicht aber alleine, eingeräumet worden.

Wenn einem Unterthan oder Landsassen die Jagd schlechthin eingeräumet worden; so vermuthet man mit Grund, daß nur die Niederjagd darunter zu verstehen sey; weil zu vermuthen, daß der Fürst nur diejenige Art der Jagd verstanden habe, welche denen hohen landesherrlichen Rechten am wenigsten Abbruch thut.

Wenn in dem Schenkungs- oder Belehnungsbrief nur blos der hohen Jagd gedacht worden; so ist es keine Folge, daß auch die Niederjagd darunter zu verstehen sey; noch weniger kann man behaupten, daß unter der Niederjagd auch die hohe mit begriffen werde.

Wenn in denen Lehen- und Schenkungsbriefen nur gewisse Arten von Weidwerk benennet sind, oder bey der Verjährung die Jagd nur auf besondere Gattungen vom Wilde und Vögeln eingeschränkt worden; so kann ein Vasall oder Landsasse sein Jagdrecht auch nicht weiter treiben und andere Arten darunter ziehen.

Einem Unterthan oder Landsassen ist nicht erlaubt, die in der Belehnung oder durch die Verjährung bestimmte Art und Weise der Jagd zu überschreiten, und sich eines andern Jagdzeuges zu bedienen. Ist also jemand nur mit Netzen und Garn zu jagen befugt, so darf er sich nicht der Hunde und des Gewehrs bedienen. Ist hierinnen nichts ausgemacht, so muß man sehen, ob die hohe oder niedere Jagd verliehen worden? In dem ersten Fall bedienet sich der Besitzer aller und jeder Arten der Jagdzeuge, in dem andern aber nur der Netze, Garnen ꝛc. ꝛc. (a)

(a) Die weitere Ausführung dieser und mehr anderer rechtlichen Grundsätze findet man in des Herrn von Ickstatt Abhandlung von den Jagdrechten, im 5. Cap. des zweyten Theils, und bey andern Rechtslehrern, die von dieser Materie geschrieben haben.

§. 12.

II. Gehöret zur Jagdgerechtigkeit das Recht, Jagdgränzen zu setzen. Jagdgränzen werden am gewöhnlichsten durch Säulen bemerket, damit dieselben auf der Jagd selber desto leichter in die Augen fallen, und heisen dieselben Jagdsäulen; geschiehet die Bemerkung aber durch Steine, so werden solche Jagdsteine genennet. Was bey Setzung der Gränzen zu beobachten, davon ist bereits anderwärts umständlich gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Gränzsachen, in dem 4ten Bande dieses Werks.

§. 13.

III. Besonders begreifet die Jagdgerechtigkeit alle diejenige Mittel, Wege und Anstalten in sich, die zu ihrer uneingeschränkten Ausübung, sowohl in Absicht auf die Jagdlust, als auf den Nutzen, erfordert werden. Darzu gehöret nun

1) Die Hegung des Wildes, oder das Recht, einen Wildstand zu halten, die Wildbahne mit einem Hag, Gehäge oder Zaun zu umschliesen, oder einen Thiergarten anzulegen. Es ist dieses Recht ein unstreitiges Relervatum des Landesherrn, es wäre dann, daß ein landsässiger Vasall in einem undenklichen Besitz einen Thiergarten zu hegen befindlich wäre (a); denn das gemeine Sprichwort: Wer darf jagen, darf auch hagen, hat seinen grosen Abfall, und ist nur von dem Landesherrn zu verstehen (b), sollte auch vielmehr umgekehrt heisen: Wer darf hagen, darf auch jagen; weil das Recht zu hagen gröser ist, als die Gerechtsame zu jagen, und eben das Jagen zum Endzweck hat, dieses aber auch ohne Hagen Statt finden kann, wenn das Wild in seiner Freyheit gelassen wird, zu gehen, wo es will. Es muß aber das Hagen

zu keines andern Nachtheil gereichen, weil es sonst dem andern viel schlimmer und beschwerlicher seyn würde, als die Jagd selbst (c). So muß auch derjenige, der eines andern Wald einzulandern Willens und befugt ist, den Hag von seinem eigenen Holz verfertigen, und darf das Holz dazu nicht aus dem Walde, worinnen er das Jagen hat, hauen lassen (d); jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallungen zu bauen (e), ingleichen das Holz, Stellungen oder Stellstätten aus- ab- und durchzuhauen, so das Zweigrecht genennet wird, unverwehrt und zugelassen (f); man pfleget aber das dabey abgehauene Holz denen Besitzern der Waldungen verabfolgen zu lassen (g).

2) Das Recht, denen Forstbesitzern zu gebieten, daß sie keine Stände und Dickungen, wo sich das Wildpret aufhält, aushauen dürfen, sondern dem Wachsthum des Unterholzes eine längere als gewöhnliche Zeit verstatten müssen (h).

3) Das Recht, Salzlecken oder Sulzen anzulegen und zu verbieten. Dieses sind Haufen von reinem klaren Leimen, mit Salz vermischt, welche zwischen eichene Pfosten, die im Quadrat vier Fuß haben, und anderthalb Fus hoch sind, geschlagen werden (i); sie dienen dem Rothwild zum angenehmen Genuß und zur Gesundheit, und dadurch wird sowohl das in der Nähe befindliche aufgelocket, als auch dem, welches bereits da ist, sein Stand beliebt gemacht. Denen Vasallen und Landsassen ist die Anlegung dieser Salzlecken nicht verstattet, sondern wird ihnen zuweilen bey groser Strafe verboten (k); es wäre dann, daß sie besonders dazu berechtiget wären; man erlaubet ihnen auch nicht, da, wo die Salzlecken befindlich sind, zu jagen oder zu schiesen (l).

4) Das Recht, die Hegung der Sohlungen, oder Sohllachen, Suhlen oder Sudeln, welches Sümpfe oder morastige Oerter sind, wo sich die Hirsche und das Wildpret, wie auch die Sauen bey heissem Wetter hineinlegen und sich darinnen abkühlen, zu gebieten, und zu befehlen, daß weder die Hirten und Schäfer das Vieh nicht daran laufen lassen, noch die Eigenthumsherrn der Gehölze und Wiesen durch unflätige stinkende Dinge das Wildpret davon nicht abscheuchen sollen (m).

5) Das Recht, die Fütterung, Körnung und Wildschuppen vor das Wild zu veranstalten, andern aber solches zu verbieten. Es wird daher niemanden, auch denenjenigen, so die hohe Jagd auszuüben befugt sind, verstattet, dergleichen Körnung weder öffentlich noch heimlich schlagen zu lassen, noch das Wildpret durch einige Fütterung und Getreyde, noch auf andere Weise, über die Reinungen zu körnen und zu locken, noch auch neue Wildgruben zu machen (n). Die landesherrlichen Forstbedienten müssen, zu besserer Erhaltung des Wildprets, in den hohen Wäldern und der Wildbahn Wildscheuern und Schoppen aufrichten, und solche des Winters mit einigen Fudern Waldheu versehen lassen (o). Hieher gehöret auch das Recht, zur Winterzeit und bey gefallenem Schnee und Glaseis, zu Erhaltung des Wildprets, einen Niederschlag in der Vasallen und Unterthanen Waldung von solchem Holze zu machen, bey dessen Rinden und Aesten sich das Wild äsen kann (p). Man verbietet auch das Auflesen der Eicheln, Buchäckern, Haselnüsse und des Holzobstes, so wie das eigenmächtige Abhauen der wilden Obstbäume (q). Man verordnet, daß zum Behuf des Wildstandes in denen Gemeindewaldungen allezeit ein gewisser Theil abgehenkt und geheget bleiben soll (r).

(a) Also haben der Herr Graf zu Stollbergwernigerode einen ziemlichen Hagen oder Thiergarten unter des Königs von Preussen Hoheit im halberstädtischen Territorio, bey ihrem Residenzschlosse. S. Stisser, c. 1. Cap. 6. §. 62.

(b) S.

(b) S. Schilter in Exercit. theoret. pract. 45. thes. 8. Hertius in Paræmiis Lib. 2. Opuscul. Part. 18. & Resp. 319. Reinhard in Jur. forest. Germanor. Sect. 1. cap. 2. §. 8. Sect. 2. §. 7. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 5. §. 14. Untersuchung der Frage: Was eigentlich das Wort Hagen bedeute? im 1. Bande des allgemein-öconom. Forstmagazins, p. 287.

(c) S. Maier de Jure venandi, cap. 13. th. 18.

(d) S. Maier, c. l. Beck de Jur. forest. cap. 16. §. 2. p. 296.

(e) S. Westenholz de Jurisdict. forest. cap. 5. th. 66. Beck, c. l.

(f) S. Maier, c. l. Westenholz, c. l. Beck, c. l. Krebs de Ligno & Lapide, Part. 1. Class. 4. Sect. 7. p. 170.

(g) S. hinterpommerische Jagd- und Forstordnung, Tit. 12. Stisser, c. l. §. 65.

(h) S. Seckendorfs Fürstenstaat, Part. 3. Cap. 3. Es wird auch der Holzschlag überhaupt nicht dem Willkühr der Forstbesitzer überlassen, sondern muß nach dem Gutachten und Anweisen der landesherrlichen Forstbedienten geschehen. S. den Art. Forstregal.

(i) S. Döbels Jägerpractica, Part. 3. p. 101.

(k) Die hessendarmstädtische Forstordnung, Tit. 1. beym Fritsch, Part. 3. p. 181. verbietet allen von Adel und Landsassen die Anlegung der Salzlecken in ihren Gehölzen oder Jagden bey 100. Goldgulden Strafe. Eben diese Strafe setzt auch die querfurtische Jagd- und Forstordnung, Cap. 12. §. 44. darauf, und verbietet die Anlegung der Salzlecken auch denen, so die hohe Jagd auszuüben berechtiget sind. Die königl. österreichische Jäger- und Reisgejaidsordnung vom Jahr 1743. §. 43. setzet das erste mahl 100. Ducaten Strafe, das andere mahl den Verlust ihrer Wildbahne darauf.

(l) S. österreichische Jägers ꝛc. Ordnung, §. 7.

(m) S. sachsenquerfurtische Jagd- und Forstordnung, Cap. 12. §. 43.

(n) S. eben daselbst, §. 44. Die österreichische Jäger- ꝛc. Ordnung, §. 43. verbietet dergleichen Fütterungen bey 100. Ducaten Strafe.

(o) S. fürstl. hessische Jagd- und Forstordnung, Tit. 2. §. 7.

(p) S. hessenmarpurgische Forstordnung, Art. 11. Stisser, c. l. §. 77. Doch soll, nach der österreichischen Jäger- ꝛc. Ordnung, §. 35. nicht mehr Proßholz (wie es daselbst genennet wird) jährlich geschlagen werden, als das Wild zum Fras bedarf. Auch sollen sich die Jagdbedienten dieses Proßholz nicht zueignen.

(q) S. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagd- auch Fischereyordnung vom 5. Nov. 1744. Cap. 2. §. 12. Auch verbietet die Ausbebung der jungen wilden Obstbäume die hessendarmstädtische Forstordnung, Part. 3. Tit. 75. die pfalzneuburgische Forstordnung, Part. 3. Art. 15. die gräfl. hohenlohische Forstordnung, Tit. 14.

(r) S. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 3. nach welcher der fünfte Theil der Waldung abgehenkt und geheget werden soll.

§. 14.

IV. Gehöret hieher das Recht, über alles dasjenige, was der Wildbahne schädlich oder nützlich seyn kann, Gesetze und Verordnungen zu machen. Also wird

1) Verboten, daß sich niemand mit einer Büchse oder Flinte in denen Wäldern, Forsten und Jagdrevieren sehen und betreten lasse (a); doch wird denen Reisenden erlaubt, mit ungeladenem Gewehr den Weg des Waldes durch zu passiren; oder sie müssen auch wohl den Hahn von dem Gewehr abschrauben (b). In denen königl. preussischen Landen darf nicht einmahl ein Feldjäger, er sey von dem Corps zu Fus oder zu Pferde, weder in den landesherrlichen, noch in adelichen oder städtischen Gehegen mit Gewehr oder Hunden gehen, darin zu schiesen oder zu jagen; wie dann überhaupt allen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen verboten ist, sich in besagten Gehegen betreten zu lassen, oder darin auf einige Art Schaden zu thun (c). Zu Verhütung dergleichen Unfugs, dürfen zuweilen die abgelegenen Müller und andere dergleichen Leute keine Flinte oder Büchse, bey Strafe der Confiscation des Gewehrs, bey sich im Hause haben, sondern müssen zu

ihrer Beschützung sich blos zweyer mit Kugeln geladenen Pistolen gebrauchen (d). Das wirkliche Schiesen in den Gehegen und Wildbahnen ist noch strafbarer, und werden diejenigen, so sich darüber betreten lassen, zuweilen gar als Wilddiebe angesehen und bestraft, zumahl wenn sie überwiesen werden, daß sie nach Wild geschossen haben.

2) Wird das freye Herumlaufen der Hunde in den Holzungen und Gehegen verboten, und anbefohlen, daß denen Hunden Knüttel angeleget werden sollen (e). Es wird auch wohl vorgeschrieben, was vor Hunde sollen erlaubt und verboten seyn, wer Hunde halten darf, oder nicht, u. d. m. Also wird keinem verstattet, Hunde in die Waldung zu bringen, um solche zu exerciren (f). Die Befehle wegen Halt- und Nichthaltung der Hunde sind oft sehr verschieden. Feldschützen, Hirten, Schäfern, Metzgern, Hütern der Feldfrüchte und dergleichen, ist solches gemeiniglich überall erlaubt, doch mit gewissen Einschränkungen. Alle sollen überhaupt unschädlich seyn. Im Würtembergischen sollen die schädlichen Zazen und Mistbeller, welche die Hölzer und Felder ausstreifen und jöchen, bisweilen grose Hunde an sich ziehen und mit Hülfe derselben das Wild niederfällen, nicht gestattet, sondern todtgeschossen werden (g). Im Bayerischen (h), wie auch im Oesterreichischen (i), sind die sogenannten Pallets chiens courrens und Wildbottenhunde verboten. Im Nassau-Usingischen sollen keine Hunde, so stark laufen und das Wildpret verfolgen und anfassen können, des Nachts auf die Feldwache mitgenommen werden, sondern nur kleine Hunde, die der Wildbahne keinen Schaden thun. Die Schäfer aber sollen ihre Hunde des Tages über beständig am Stricke oder Riemen führen, oder so oft sie dieselbe los laufen lassen, es sey dann, daß es zur Beschützung der Heerde geschehe, dem Landesherrn jedesmahl mit einem Hammel, und dem Jäger, so ihn darüber ertappet, mit einem halben Gulden verfallen seyn. Des Nachts aber mogen die Schäfer ihre Hunde bey dem Pferch los lassen; andere Schwein- und Kuhhirten aber sollen gar keine Hunde bey sich haben. Die Metzger hingegen, wenn sie Schlachtvieh oder Kälber vor sich treiben, mögen ihre Hunde los laufen lassen, ausserdem aber, und wenn sie ohne Vieh durch Wälder und Felder gehen, sollen sie ihre Hunde am Strick führen (k); welches letztere wegen der Metzger auch an andern Orten verordnet ist (l). Auch sollen die Hirten und Schäfer zur Zeit, wenn das Wildpret setzt, ihre Hunde an Stricken leiten, damit sie denen jungen Wild- und Rehkälbern keinen Schaden thun können (m). Wo die Jagd dem Landesherrn allein, oder auch einem Vasallen in seinem Gebiet allein zustehet, da ist ausser denselben niemand befugt, irgend eine Gattung Jagdhunde zu halten (n). Im Fürstl. Nassau-Weilburgischen ist allein denen Schäfern erlaubt, einen Hund zu halten, andern Hirten hingegen nicht (o). Im Oesterreichischen ist allen und jeden, ausser einem Cavalier oder andern vornehmen Personen, verboten, Fanghunde zu halten, und die Bauern, Fleischhacker und andere, sonderlich die ihre Mühlen, Höfe und Wohnung auf der Einsicht haben, sollen nur ordinaire Haushunde halten, selbige aber niemahls mit sich in das Feld oder Holz nehmen, sondern zu Hause an Ketten anhängen, oder aber, wenn sie doch selbige bey dem Hause ledig herum laufen lassen wollen, solche entweder an einem vordern Fus völlig lähmen, oder ihnen einen Prügel anhängen (p). Im Sachsenweimarischen soll kein Unterthan und Einwohner seine Hunde in denen Städten oder Dörfern, noch weniger aber auf dem Felde und im Holze frey herum laufen lassen, die Haushunde sollen an Ketten gehalten, die Metzgerhunde, wenn solche nicht wirklich das Vieh treiben, am Stricke geführet, die

Schäfer-

Digitized by Google

Schäferhunde aber mit Knütteln versehen werden; und damit die Hunde desto leichter erkannt werden mögen, soll denen erstern oder Haushunden der Schwanz, denen Schafhunden die Ohren, und denen Metzgershunden sowohl der Schwanz als die Ohren abgeschnitten werden (q). Zuweilen ist auch die Höhe und Art der Hunde vorgeschrieben: also sollen im Hessendarmstädtischen die Hirtenhunde entweder nur von der Höhe von drey Viertel Ehlen, oder so beschaffen seyn, daß dadurch dem Wilde, sonderlich den jungen Kälbern und Frischlingen, kein Schaden zugefüget werden könne; ingleichen sollen denen Feld- und Fruchthütern oder Schützen nur aufs höchste zwey kleine Stäuber vorgedachter Gröse zugelassen seyn (r). An einigen Orten werden keine gröfere Hunde als Dachoschlieser erlaubt (s). Zuweilen wird auch vorgeschrieben, wie viel Hunde einem erlaubt seyn sollen. Also werden im Hessencasselischen den Schäfern bey jedem Pferch zwey, ein geringer oder kleiner und ein groser verstattet (t). In der Oberpfalz sollen die Bauern, Köbler und Söldner nur einen Hund halten, denselben bey dem Hause anlegen, und die Hüter keine windische Stäuber, noch geringe, sondern starke Hunde oder Schafrieden, und mehr nicht, als zu Verwahrung der Heerde vonnöthen, halten, und ihnen Prügel anlegen, die Metzger aber keine Stäuber oder windische Hunde halten (u). An einigen Orten darf niemand ohne Erlaubnis Hunde halten. Also soll in der Grafschaft Wittgenstein, damit nach Möglichkeit das Wildpret in Ruhe bleibe, niemand, es sey Bedienter oder Unterthan, auch kein Förster, welchem es nicht specialiter erlaubet, Hunde halten, diejenige aber, welchen es erlaubet worden, solche mit Knütteln behängen (w). Alle Hunde endlich, nur diejenige ausgenommen, welche als Schooshündgen gebrauchet werden, oder doch sonst gar nicht vor die Thore oder aufs Feld kommen, sollen mit Knütteln oder Bengeln behänget werden. Dieses Gebot ist von so bekanntem Nutzen und so allgemein, daß sich nicht leicht eine Forst- und Jagdordnung finden wird, darinnen es nicht mit enthalten wäre; nur werden diese Knüttel, sowohl ihrer Länge als Gestalt nach, verschiedentlich vorgeschrieben (x). Weil aber die Hunde sich mit diesem Knüttel nicht selten ans Feuer legen, und wenn sie zuweilen entzündet, zu Heu und Stroh laufen und also Feuerschaden verursachen können; so ist an einigen Orten, statt des Knüttels, eine herabschleppende eiserne Kette anzuhängen befohlen worden (y).

3) Ferner verordnet man die Abschaffung derer ins Feld auslaufenden Katzen, weil selbige dem kleinen Wildpret viel Schaden zufügen (z); und wird zuweilen befohlen, daß denen jungen Katzen die Ohren abgeschnitten werden sollen, um dadurch derselben Aus- und Herumlaufen in denen Feldern und Gärten zu verhindern (aa).

4) Werden die spitzigen Zäune und Planken um die Wein- Obst- und Krautgärten und Wiesen verboten, damit sich das Wild daran nicht spiesen möge (bb); und um die in oder nahe an denen Wäldern gelegene Wiesen sollen nur niedrige Zäune gegen das schwarze Wild gemacht, und selbige zur Zeit der Schweinjagd in erforderlicher Weite geöfnet werden (cc).

(a) S. königl. preussisch-schlesische Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 15. §. 3. österreichische Jägerordnung, §. 15.

(b) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 83. churfächsische renovirte Jagdmandate de An. 1686. 1692. und 1697. churbraunschweigisches Edict de An. 1711. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1. churbayerisches Jagdmandat vom 17. Aug. 1650. österreichische Jägerordnung, §. 17. churmaynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 4. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung de An. 1757. §. 11.

(c) S. königl. preuſſiſches Reglement, welchergeſtalt es hinkünftig in Dero Forſten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden ſoll, vom 3. Oct. 1754. §. 5. und 7.

(d) S. fürſtl. heſſencaſſeliſches Mandat vom 18. Aug. 1740. churfürſtl. bayeriſches Wildſchützenmandat vom 25. Febr. 1735. Art. 13.

(e) Dieſes Recht ſtehet auch oft demjenigen zu, welcher nur das Jagdrecht hat, ſ. Beck de Jur. foreſt. p. 228. Boeckler de Venat. controverſ. 5.

(f) S. neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung vom 30. Nov. 1742. Tit. 14. §. 1.

(g) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 104. und Generalreſcript vom 20. Febr. 1664.

(h) S. churbayeriſches Jagdmandat vom 9. Nov. 1715.

(i) S. öſterreichiſche Jägerordnung, §. 20.

(k) S. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 30.

(l) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 91. fürſtl. naſſau-weilburgiſche Forſtordnung, §. 55. gräfl. ſtollberg-wernigerodiſches Patent vom 1. Oct. 1748. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 9. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 90. wo wegen der Schäferhunde ein gleiches verordnet wird.

(m) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 33. fürſtl. naſſau-weilburgiſche Forſtordnung, §. 53.

(n) So verbietet ein gräfl. ſtollberg-wenigerodiſches Patent vom 17. Jan. 1753. dieſes allen Eingeſeſſenen in der Grafſchaft Wernigerode.

(o) S. Forſtordnung, §. 53.

(p) S. Jägerordnung, §. 33.

(q) S. diesfallſige Verordnung vom 6. Aug. 1736. beym Stiſſer, l. c. §. 45 p. 202.

(r) S. Forſtordnung, §. 100.

(s) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 17.

(t) S. Forſtordnung, p. 33.

(u) S. oberpfälziſche Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1.

(w) S. Forſt- und Jagdordnung, §. 86.

(x) Herr von Moſer in ſeiner Forſtöconomie, 7. Buch, 6. Cap. §. 22. p. 694. merket als etwas beſonderes an, daß in dem Erzſtift Maynz, kraft der Forſtordnung, Cap. 2. §. 3. die Schäferhunde keine Bengel oder Knüttel, ſondern ein hölzernes Creutz drey Viertel Ehle in die Länge und Breite und eine Viertel Ehle tief vom Hals an bis unter die Bruſt, tragen müſſen. Allein dieſes iſt nichts beſonderes, ſondern auch hier im Wittgenſteiniſchen gebräuchlich, da nach der Forſt- und Jagdordnung, §. 86. die Hunde mit Knütteln mit einem eiſernen Gewerbe und einem eiſernen verſchloſſenen Halsbande, jeder Knüttel von genugſamer Länge und Dicke, auch oben durch denſelben an dem eiſernen Gewerbe mit einem Kreutz von einer Ehlen lang verſehen, behänget werden ſollen.

(y) S. fürſtl. braunſchweigiſches Cammerausſchreiben vom 24. Aug. 1690. königl. preuſſiſches Patent vom 5. Aug. 1702.

(z) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 20. §. 2.

(aa) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche diesfallſige Verordnung vom 30. Nov. 1735. beym Stiſſer l. c. §. 45. p. 204.

(bb) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, Tit. von Verhütung der Früchte; ſchwarzburg-ſondershäuſiſche Forſtordnung, §. 14. hohenlohiſche Forſtordnung, Tit. von Verzäunung der Güther.

(cc) Die öſterreichiſche Jägerordnung, §. 34. verordnet, daß in dieſem Fall die Zäune nur drey und einen halben Schuh hoch ſeyn ſollen.

§. 15.

V. Sind alle Mittel und Wege zur Fangung des Wildes als ſo viel beſondere Rechte anzuſehen; als:

1) Das Recht, Alleen, Jagd- und Pürſchwege durch der Unterthanen Waldungen hauen zu laſſen (a); wo dann zuweilen angeordnet wird, wie breit ſolche Wege gemacht werden ſollen (b). Wenn die Vaſallen und Unterthanen ſich in der ihnen anbefohlenen Räumung der verwachſenen Jagdwege ſäumig erweiſen, ſo pfleget man ſelbige durch die Amtsunterthanen aufräumen zu laſſen, und

und dieſen vor ihre Bemühung das aufgeräumte Holz ohnentgeldlich zu überlaſſen (c).

2) Das Recht, Vogelheerde anzurichten, ſolche zu verbieten und zu erlauben; wohin auch die Vogelſchneiden und Dohnenſtiegen gehören, ingleichen das Lerchenſtreichen. Einen Vogelheerd anzulegen iſt derjenige befugt, welcher das Niederweidwerk beſitzt (d); wer aber dieſes nicht hergebracht hat, darf auch auf ſeinen Güthern keinen Vogelheerd machen (e), ſondern daſelbſt ſtehet ſolches Recht dem Landesherrn zu. Mit den Dohnenſtiegen, Geſchneiden oder Vogelſchneiſſen hat es gleiche Bewandnis (f). Eben dieſes iſt auch von dem Lerchenſtreichen mit Tagenetzen zu ſagen, denn der Gebrauch der Nachtnetze gemeiniglich verboten iſt (g). Es muß aber mit dem Lerchenſtreichen dergeſtalt verfahren werden, daß die Unterthanen an ihren Triften, zumahl im Winterfelde, nicht verhindert werden (h).

3) Das Recht, ſich der Grundſtücke der Unterthanen zu groſen und feyerlichen Jagden zu bedienen.

(a) S. Klingner ad Beck de Jurisd. foreſt. Cap. 13. §. 6. p. 200. welcher daſelbſt verſchiedene churfürſtlich-ſächſiſche Verordnungen anführet.

(b) Nach der öſterreichiſchen Jagdordnung, Art. 35. ſollen die Pürſch- und Jagdwege vier Clafter breit ſeyn.

(c) S. die bey dem Klingner c. l. angeführte ſächſiſche Verordnungen.

(d) S. Beck de Jurisd. foreſt. Cap. 13. §. 7. p. 263.

(e) S. ſachſenweimariſche Forſtordnung, Cap. 2. §. 8. ſachſenquerfurtiſche Forſtordnung, Cap. 12. §. 36.

(f) S. Stiſſer c. l. §. 34.

(g) S. magdeburgiſche Policeyordnung, Cap. 9. Sect. 11. §. 12.

(h) S. Herold. Deciſ. foreſt. Conſ. 15.

§. 16.

VI. Vornemlich gehöret hieher das Recht, von den Unterthanen Jagddienſte oder Frohnen verrichten zu laſſen. Unter dieſen Jagddienſten wird auch die Jägeratzung, die Unterhaltung der Hunde, u. d. m. begriffen. Gleichwie aber das Dienſtweſen überhaupt durch die Gewohnheiten und das Herkommen des Landes und durch beſondere Receſſe und Verträge beſtimmet wird; alſo geſchiehet ſolches auch insbeſondere in Anſehung der Jagddienſte. Es iſt davon bereits anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

(a) Siehe die Art. Dienſtweſen und Jagddienſte.

§. 17.

VII. Ferner begreift die hohe Jagdgerechtigkeit das dem Landesherrn zuſtehende Recht der Jagdfolge in ſich. Es iſt aber die Jagdfolge das Recht, ein angeſchoſſenes Thier, ſo verwundet iſt und ſchweiſet, wenn es über die Gränze gehet, verfolgen und vollends erlegen zu dürfen.

Es wird mit dieſem Recht verſchieden gehalten, und man muß auch hier die Landesgeſetze, Gewohnheiten, das Herkommen und die errichteten Verträge zur Richtſchnur nehmen. Die meiſte und gebräuchlichſte Folge, wie ſie an vielen Orten ausgemacht iſt, iſt alſo, daß, wenn der Jäger in ſeinem Revier etwas von wilden Thieren anſchieſet, er, wo das Thier geſtanden und angeſchoſſen worden, und wo der erſte Schweis und die Flucht iſt, mit ſeinem Schweishund nachſuchen muß. Wenn es nun über die Gränze iſt, ſo muß daſelbſt die Flucht und der Schweis verbrochen werden, nemlich durch einen Zweig oder Reis, der in die Erde geſteckt wird. Hierauf ziehet der Weidmann weiter nach, und löſet ſeinen Hund. Wenn dann das Thier gefangen oder vollends geſchoſſen iſt, muß es ſofort dem Gränznachbar angemeldet, ihm auch

Digitized by Google

auch die Flucht und der Schweis, wo es über die Gränze ist, gezeiget werden. Alsdann ist er befugt, selbiges zu sich zu nehmen, und lässet es ihm der Gränznachbar ohngeweigert verabfolgen. Wäre es aber, daß er den Hund in seinem Revier gelöset und an das Thier gelassen, und er also den Schweis und die Flucht auf der Gränze nicht wüßte, so zeiget er dem Gränznachbar auf dem Anschuß den Schweis und die Flucht an (a).

Es wird auch die Folge dergestalt gehalten, daß, wer in seinem Revier ein Thier angeschossen, auf dem Anschuß die Flucht und den Schweis verbrochen, alsdann aber mit seinem Hunde nachsucht und an die Gränze kommt, er daselbst gleichfalls die Flucht und den Schweis verbrechen, und davon ablassen, solches aber doch vorher seinem Gränznachbar melden muß. Entweder gehet selbiger selbst mit heraus, oder erlaubet ihm, das Thier zu verfolgen und zu fällen; so darf er ihm nur sowohl das Thier, als auch den Schweis und die Flucht, auf der Gränze zeigen, alsdann wird es ihm abgefolgt. Hätte er aber durch Verfolgung seines Hundes das Thier übergebracht, ohne daß er wisse, wo es übergeflohen; so zeiget er auf dem Anschuß Flucht und Schweis (b).

Es ist sowohl bey diesen als noch andern Arten der Folge gewöhnlich, daß der Jäger das Thier 24. Stunden in seines Gränznachbars Revier suchen und fällen darf, nachhero aber ist es nicht mehr sein, sondern des Gränznachbars. Zuweilen wird, wegen der Zeit, zwischen ein ebenes und gebirgigtes Land ein Unterschied gemacht. Also wird in den Fürstenthümern Ober- und Niederbayern demjenigen, der Erb- oder Gnadenjagden hat, verstattet, dem in seinem Jagdrevier verwundeten Thier auch in ein ander Revier mit dem Leithunde, auf ebenem Lande bis an den andern, im Gebirge aber bis an den dritten Tag nachzuhängen; doch muß in solchem Nachhängen das verwundete Thier, an demjenigen Ort, wo es die Flucht in eines andern Revier genommen, verbrochen, auch solches, wenn Leute zugegen, bewiesen werden, damit nicht dadurch dem frischen Wildpret, sondern dem verwundeten nachgetrachtet werde (c). Zuweilen macht man auch einen Unterschied unter landesherrliche und Privatgehege. Wenn also im Oesterreichischen ein Landmann oder dessen Jäger in seiner Wildbahne zu rechter und vorgeschriebener Zeit ein schwarzes oder rothes Wildpret, oder ander erlaubtes Thier, worunter auch der Rehbock zu verstehen, anschieset, daß es verwundet in die landesherrliche oder eines andern Wildbahne tritt; so darf er, unter keinerley Vorwand, nicht gleich dem angeschossenen Thier nachziehen oder nachsuchen, sondern muß vorhero dem landesherrlichen Jäger oder Forstknecht in selbigem Ort, oder demjenigen, dem die Wildbahne gehörig, daß solches in seines Herrn Wildbahne angeschossen worden, anzeigen, und wenn er denselben nicht antrift, wenigstens in dessen Behausung entweder schrift- oder mündlich es anmelden, sodann aber soll er, und zwar in der landesherrlichen Wildbahne und Gehege, einen Tag, ausser selbigen hingegen zwey Tage hindurch, es wäre dann, daß jemand ex privilegio die Verfolgung und Nachsuchung auf eine längere Zeit, oder von seiner Wildbahne bis auf einen gewissen determinirten Ort gebührete, dem verwundeten Thier auch mit einem Hund an der Schnur nachzuziehen die Macht haben; doch soll der Hund von der Schnur nicht ausgelassen werden, und die Hebung des Wildes nicht eher geschehen, bis nicht vorhero dem Jäger, in dessen Gezirk das angeschossene Thier gefallen, Faisch und Fehrten vorgezeiget worden (d).

Wenn des einen Hund das von ihm in seinem Revier angeschossene Thier in des andern Revier verfolget, stellet oder fängt es

Digitized by Google

es gar, und wäre ihm der Hund mit dem Thier auſſer Geſicht zu Gehör gekommen, der andere kommt hinzu, fället das Thier, oder nimmt es dem Hunde ab; ſo überſchickt er dem erſtern ſeinen Hund, und meldet, daß er ein Thier, welches ſo und ſo beſchaffen, vor ſeinem Hunde gefället. Dieſer muß ſodann entweder auf der Gränze oder dem Anſchuß Flucht und Schweis zeigen, ſo wird es dem, der es angeſchoſſen, nicht vorenthalten, wenn es anders aufrichtig und gränznachbarlich zugehet. Thut der Gränznachbar dieſes nicht, und überſchickt auch dem erſtern ſeinen Hund nicht, ſondern jagt ihn fort, nimmt das Thier zu ſich und behält es, ohne ſeinem Nachbar etwas davon wiſſen zu laſſen, ſo iſt es unrecht, und ſo viel als entwendet.

Mit der Folge des kleinen Weidwerks wird es dergeſtalt gehalten, daß man ſolche nach der Obſervanz und jagdmäſig exerciret, ſo daß, was über die Gränze gelaufen, zwar ohnangeſagt hinweggenommen werden kann, es muß es aber der Nachfolger an der Hand führen, und nicht aufbinden, bis er es an die Gränze gebracht, woſelbſt es angehetzet worden; und wenn der Hetzer von einem der landesherrlichen Jagdbedienten des Orts angetroffen wird, iſt er ſchuldig, demſelben das Lager, oder wo er angehetzet hat, zu weiſen. Wenn aber etwas angeſchoſſen wird und auf die landesherrliche Gränze fällt, ſo muß er es dem nächſten Jagdbedienten des Orts anſagen, ihm auch die Zeichen und den Anſchuß zeigen; ehe er ſolches thut, darf er daſſelbe nicht aufheben und hinweg nehmen (e).

(a) S. Döbels Jägerpractica, Part. 3. p. 99.

(b) S. Moſers Forſtöconomie, 7. Buch, 4. Cap. §. 3. p. 669.

(c) S. bayeriſche Gejaigdsordnung, Cap. 3. im Landrecht de an. 1616. p. 778.

(d) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 2.

(e) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung de ao. 1704. Art. 18. Und in der ſachſenquerfurtiſchen Jagdordnung, 12. Hauptpunct, §. 18. 19. heiſt es: Wo die Jagdfolge hergebracht iſt, da ſoll ſolche nach der Obſervance forſtmäſig exerciret werden, ſo, daß dasjenige, was gehetzet oder geſchoſſen worden, und über die Gränze gelaufen, zwar weggenommen werden möge, jedoch ſoll es in der Hand getragen und nicht eher aufgebunden werden, bis es wieder an die Gränze gebracht, wo es gehetzet worden; und wenn der Hetzer von einem unſerer Jagd- und Forſtbedienten betroffen wird, iſt er ſchuldig, das Lager demſelben zu weiſen. Wenn aber etwas an Wildpret, ſo zur hohen und Mitteljagd gehörig, bey einer berechtigten Folge angeſchoſſen wird, und auf unſerer Gränze fället, ſo ſoll derjenige die Büchſe oder Flinte an dem Orte, wo es geſchoſſen, niederſetzen, oder das Schloß abſchrauben, das geſchoſſene alsdann verfolgen, und einem von unſern am nächſtwohnenden Jagd- und Forſtbedienten es anſagen, ihme auch zeigen, was das Wildpret vor Zeichen von ſich gegeben, und wo es angeſchoſſen, und alſo dergleichen Wildpret ſich nicht eher anmaſſen. Mit dem Federwildpret, wenn es angeſchoſſen iſt und überflieget, wird es alſo gehalten, wie mit dem, was gehetzet worden. Wo aber die Folge nicht hergebracht, da ſoll dieſes alles unterlaſſen, oder auch alſo, wie es Herkommens, gehalten werden; jedoch wenn was geſchoſſen wird, ſoll es allemahl unſern Jagd- und Forſtbedienten angeſaget werden, damit das Wildpret nicht etwa verdirbet.

§. 18.

Vaſallen und andern mit der Jagd beliehenen Privatperſonen wird die Folge ſelten in des Lehens- oder Landesherrn Revier geſtattet. Alſo wird ſie ihnen im Churfürſtenthum Sachſen gar nicht verſtattet (a); daher die churſächſiſche Landesordnung weiter nicht als auf die Vaſallen, daſern dieſelben unter einander ſich der Folge bedienen, gezogen werden kann (b). Wenn alſo Vaſallen ein Thier angeſchoſſen, und es bis an die Gränze nachſuchen, ſo müſſen ſie abbrechen, und ſolches demjenigen, welcher die Aufſicht in des Herrn Revier hat, anmelden, welcher dann hinziehet, das Thier verfolget, fället und

zu sich nimmt, und seinem eigenen Herrn einliefert. Geschiehet es aber, daß das Thier wieder herüber in des Vasallen Revier fliehet, und wird daselbst gefället oder gefangen, so gehöret es dem Vasallen. Oder der Jäger des Vasallen, wenn dieser das Recht der Folge hat, darf zwar folgen, aber mit Hinterlassung seiner Flinte oder Büchse und Hunde, und wird ihm sodann nach geschehener Anzeige des Anschusses das Wildpret verabfolget (c).

Sollte es sich auch zutragen, daß des Vasallen Jäger in seinem Revier ein verwundetes Thier mit seinem Hunde jagte und in des Landesherrn Revier käme, so verfolgt jener zwar seinen Hund und fället auch das Thier, er muß es aber an den Landesherrn liefern. Oder er darf blos den Hund verfolgen, muß denselben sodann alsbald ankoppeln und am Strick wieder zurück führen (d).

Wenn ein Vasall auf seinem Grund und Boden ein Stück Wild anschieset, welches in des Landesherrn Revier überliese, und er meldet solches dem Forstbedienten desselben nicht, und folgte demselben entweder ohne Meldung, oder liese es umkommen, so wird zuweilen eins wie das andere als strafbar angesehen (e).

Wie sich ein Reichsstand gegen den andern wegen der Folge verhalte, deshalb kann man keine Regel machen. Ein groser Rechtsgelehrter (f) sagt zwar, man müsse hier darauf sehen, ob einer das Wild bereits auf seinem eigenen Grund und Boden verwundet, daß es schweise, oder nicht. Im erstern Fall wäre er der Nachfolge berechtiget, wenn solche nur ohne Blasen des Jagdhorns und Anhetzung der Hunde geschehe; im letztern Fall aber stünde ihm die Jagdfolge nicht zu, und der andere könnte ihm, wenn er auf dessen Grund und Boden, wo er nicht die Wildbahne hat, dem Wilde doch nachzujagen sich unterstünde, armata manu Widerstand thun. Allein andere (g) halten davor, daß, was auch den erstern Fall anbetrift, man dieses so en general von unsern teutschen Territoriis und ihrer jetzigen Verfassung gar im geringsten nicht sagen könne; und wenn es ein Landesherr in des andern Territorio nicht etwa unläugbar hergebracht, oder durch einen Vertrag erlanget hätte, so würde es wohl nie erlaubet werden. Welche Meynung auch allerdings gegründet ist. Reichsstände errichten gemeiniglich Verträge auf, wenn sie sich die Jagdfolge reciproce verstatten wollen, und darauf ist dann allemahl zu sehen. Ein Reichshofrathsconclusum (h) will, daß, wenn ein Reichsstand die Folge auf des andern Territorio prätendiret, dieser auch ex æquitate dem andern solche zugestehen müsse.

Die Vasallen aber unter einander halten meistentheils einer gegen den andern die Folge, allwo sodann die Folge, so wie gedacht worden, von ihnen unter einander gehalten und alles abgefolget wird.

(a) Vermöge des unterm 5. Jul. 1712. ergangenen, den Anfang und das Ende der Jagdzeiten betreffenden, churfürstlich-sächsischen Befehls, sollen diejenigen, so an das landesfürstliche Gehege anstosen, alles von ihnen und den Ihrigen angeschossene, verwundete und auf die Wildbahne und Revieren überlaufende Wildpret dem nächstangränzenden Jagd- und Forstbedienten, wie gebräuchlich, anzuzeigen schuldig seyn, damit diese es suchen, verfolgen und in die Wildmeisterey einliefern, selbiges aber nicht den Raben und Raubthieren zu Theil werden möge.

(b) S. de Wernher in Observ. forens. Vol. 5. Part. 7. Obs. 67. p. 147.

(c) S. königl. preussisch-schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 22. §. 2. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 4.

(d) S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 19.

(e) S.

Digitized by Google

(e) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, c. l. cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, c. l.

(f) Nemlich Sam. Stryck in Diss. de via facti Princip. Imper. permissiv. cap. 1. §. 37.

(g) S. Riccius von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 8. §. 4. p. 139. von Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 11. Hauptst. §. 5. p. 223.

(h) In causa Stollberggeudern contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, sub dato 6. August. 1717. in Tom. 5. der Reichshofraths-Conclus. p. 591.

§. 19.

Der Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht, in allen die Jagd betreffenden Dingen, begreift gleichfalls verschiedene andere Rechte unter sich; indem der Regent vermöge dieses Regals alles dasjenige zu besorgen hat, was das gemeinschaftliche Beste des Staats in Ansehung der wilden Thiere und der Jagden erfordert, damit weder das Wild gänzlich ausgerottet, noch die Unterthanen durch den allzu grosen Stand desselben und die Jagden der Privatpersonen bedrücket werden. Wir wollen die hieher gehörigen besondere Rechte etwas näher betrachten.

§. 20.

I. Und vornemlich gehöret hieher das Recht des Landesherrn, Jagdordnungen im Lande zu publiciren, Jagdgerichte anzuordnen, und sowohl den Vasallen unter einander selbst in Jagdstreitigkeiten, als den Unterthanen in ihren Beschwerden über das Jagdwesen, Recht und Gerechtigkeit handzuhaben; oder mit einem Worte, die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in allen Jagdsachen.

Die Jagdordnungen, welche der Landesherr publiciret, haben nicht allein seine eigene Jagden, sondern auch die Jagden aller Vasallen, Privatpersonen und Städte im Lande. zum Vorwurf; und dieselbe müssen sich alle bey ihrem Jagdwesen nach diesen landesherrlichen Jagdordnungen richten. Daher ein Landesherr Jagdordnungen vorschreiben kann, wenn er auch schon selbst keine eigene Jagden haben sollte. Es können die Vasallen bey ihrem Jagdwesen und unter ihren Förstern und Jägern auch Ordnungen und Anstalten machen, es dürfen aber solche denen landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht entgegen seyn.

Die Jagdgerichte sind mit denen Forstgerichten gemeiniglich combiniret, und werden die Forst- und Jagdsachen bey einerley Amt oder Collegio tractiret, wovon bereits anderwärts umständlich gehandelt worden (a).

Die Jagdstreitigkeiten unter denen Vasallen selbst, oder mit ihren Unterthanen, werden gemeiniglich bey denen Regierungen oder Justizcollegiis angebracht und daselbst untersuchet und entschieden. Kommen aber landesherrliche Jura dabey in conflictum, so concurriret auch die Cammer dabey, und der Jagdfiscal muß die landesherrliche Gerechtsame respiciren.

(a) S. den Art. Forstgerichte.

§. 21.

II. Gehöret hieher das Recht, die Jagdzeiten zu bestimmen, das ist, die Zeiten zu verordnen, in welchen das Wild geschonet werden soll, und wanneher man dasselbe zu schiesen und zu fangen befugt seyn soll.

Man findet zwar keine Wildbahne, bey welcher die Zeit, zu welcher das Jagen anfangen und aufhören, oder in welcher gehe-get und geschonet werden soll, nicht schon durch gewisse Verordnungen bestimmet ist; weil aber immer eine von der andern abweichet, so will ich einige dieser Verordnungen hier mit anführen.

Digitized by Google

Im Oesterreichischen soll kein Hirsch unter zehen Enden, ausser wenn ein achtendiger dem Wildpret und der Fehrten nach jagdbar, gefället, und zwar vor die Grashirschen der Terminus a quo von dem Samstag Abend vor Pfingsten bis S. Johannis Baptistæ inclusive, dann vor die Hirschfaist von diesem Tag bis den 15. Sept. inclusive, als dem Termino ad quem, bey 100. Ducaten Strafe beobachtet werden. Zu Fällung derer Thiere ist Terminus von S. Bartholomäi bis heilige drey Könige inclusive bestimmet. Schwarz Wildpret zu schiesen, ist nur von S. Galli bis heilige drey Könige erlaubt. Rehböcke können das ganze Jahr hindurch geschossen werden. Hasen sollen von Bartholomäi bis zu Ende April gehetzet werden. Rebhühner mit Netzen zu fangen, ist nur von Michaelis bis halben Februarii verstattet (a).

Im Maynzischen soll die Zeit zum Jagen gehalten werden, und zwar in Ansehung der Hirsche von Johannis Baptistæ bis halben October, mit anderm rothen Wildpret hingegen von Joh. Bapt. bis heilige drey Könige, mit dem schwarzen Wildpret von S. Galli bis auch heilige drey Könige; Hasen und Hühner sollen von Petri Cathedra an bis auf Bartholomäi geschonet werden (b).

Im Sachsengothaischen sollen diejenigen, so der hohen Wildbahn befugt, gewisse Zeit halten, nemlich so viel das rothe Wildpret betrift, von Trinitatis bis Andreä, und was die Rehe und Sauen anlanget, von Trinitatis bis Fastnachten; wegen des niedern Weidwerks hingegen keiner dasselbe weder in seinem Eigenthum, noch Koppeljagd, noch andern Orten, zwischen Fastnacht und Bartholomäi solches zu treiben, Hasen zu schiesen oder zu hetzen, noch Hühner zu fangen oder zu schiesen, sich unterwinden, alles bey hundert Goldgulden Strafe (c).

Im Churfürstenthum Sachsen soll mit denen hohen Jagden, die sonsten nach der alten Zeit jedesmahl von Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, und mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veracordiret, auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet, mit denen Mittel- und Niederjagden aber, welche man zeithero alsbald um Bartholomäi vorigen Calenders exerciret, bis auf den Tag Aegidii angestanden werden; und sämtlich hohe, Mittel- und Niederjagden, so sonst mit Fastnachten vormahls ihre Endschaft genommen, werden nunmehro auf den Sonntag Invocavit erst beschlossen (d).

Die mecklenburgische Landesordnung (e) verordnet, daß alles Wild von Fastnacht bis auf Jacobi geschonet werden soll; doch ist unter diesem Verbot das Federwildpret nicht begriffen, nur soll man sich der Jagd nach selbigem pfleglich und mit Mäsigung gebrauchen (f); und mit gleicher Mäsigung dürfen auch Hasen ohne Unterschied der Zeit geschossen werden (g).

Die anhältische Landesordnung (h) gebietet, damit um Bartholomäi anzufangen und auf Fastnacht aufzuhören.

Im Hohenlohischen muß jedermann vom ersten May an, die nächst an einander darauf folgende vier Wochen, und dann von Bartholomäi bis 8. Tage nach Michaelis die Wildfuhren mit Huth und Trieb, Holzhauen und Holzlesen verschonen, auch sonst nicht beunruhigen (i).

Im Sachsenquerfurtischen nehmen die hohen Jagden auf den ersten Sonntag nach Trinitatis den Anfang, Rehe und Schwarzwildpret aber samt der Niederjagd soll erst auf Aegidii angestellet, und auf Invocavit der Schluß gemacht werden (k).

In Bayern sind folgende Zeiten determinirt. Der Hirsch vom 1. Jul. bis 8. Sept. das Wild von Michaelis bis Weihnachten; das Schwarz-

Digitized by Google

Schwarzwild von Gallen bis Weihnachten; ein Reh von Ostern bis Johannis; die Hasen von Jacobi oder 25. Jul. bis Matthias oder 24. Febr. die Füchse von Michaelis bis Lichtmeß (l). In der Obernpfalz aber soll das Wildpret von Ostern bis Johann geschonet werden (m).

In Schlesien wird die Setz- und Schonezeit gehalten vom 1. Mart. an bis Bartholomäi oder 24. Aug. besonders sollen die rothe Thiere und Kälber geschonet werden vom 1. Nov. bis zum 24. Aug. Die Ricken oder Hillen sollen das ganze Jahr durch nicht geschossen werden. Die Sauen sollen vom 6. Jan. an bis zum 16. Oct. geschonet werden. Alles andere kleine Wild, als Hasen, Schwanen, alle Arten von Hühnern, wie auch Trappen, sollen vom 1. Mart. bis zum 24. Aug. geschonet werden. Jedoch ist noch bis Ende Martii ein Haselhahn, bis medio Aprilis ein Auerhahn, und bis Ende May ein Birkhahn zu schiesen erlaubt. Ein Erpel kann durch das ganze Jahr geschossen werden. Wilde Gänse, auch Enten und Schnepfen, nebst andern dergleichen Zugvögeln, sind weiter nicht als in der Brutzeit, nemlich vom 1. May bis 24. Jun. zu schonen, wie dann auch vom 24. Jun. an, einen jungen Hasen zu schiesen, erlaubt ist (n).

Im Clev- und Märkischen sollen alle Thiere, Ricken und Säue, wie auch alle Hasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kann, ingleichen alles Wildpret, vom 1. Mart. bis den 1. Sept. geschonet werden, ausgenommen die Schnepfen, Gänse und Enten, welche, weil es unbeständige Vögel, von denen, die dessen befugt sind, wohl geschossen werden können (o).

Im Nassauusingischen ist die Setz- und Schonezeit vom 12. May bis 12. Jun. und währender Hirschbrunst vom 12. Sept. bis 12. October festgesetzt (p).

In der Grafschaft Wittgenstein sollen die Setz- Faist- und Brunstzeiten, der Wildbahne zum Besten, ordentlich gehalten, und sämtliche Waldungen erstlich vom 12. May bis zu dem 15. Jun. sodann vom 1. Aug. bis den 1. Sept. und wiederum vom 20. Sept. bis den 20. Oct. gänzlich zugethan werden (q).

An diese Verordnungen sind sowohl hohe als niedere Forstbediente, wie auch alle Vasallen und Landeseingesessene, welche in ein oder anderm Forst die Jagd etwa hergebracht haben, nicht nur gebunden, sondern werden auch im Uebertretungsfall zuweilen mit empfindlicher Strafe angesehen (r).

Doch werden die Hegezeiten gemeiniglich in so weit limitirt, daß dem Besitzer der Jagden dennoch allemahl frey stehe, auf ein Fest oder zu einer Ausrichtung ein Stück Wild zu schiesen (s).

(a) S. österreichische Jägerordnung, Art. 1. 3. 4. 5. 8. 28.

(b) S. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 2. 6.

(c) S. gothaische Landesordnung, Part. 3. n. 10. p. 343. und damit kommt überein die fürstl. eisenachische Jagd- und Forstordnung de an. 1645. Cap. 2. ingleichen auch die jenaische Jagd- und Weidwaldordnung, §. 2. und die coburgische, §. 2.

(d) S. churf. sächsisches Mandat vom 20. Sept. 1702. und 5. Jul. 1712.

(e) Vom Jahr 1562. Tit. 26. so auch in dem mecklenburgischen Erbvergleich vom 18. April 1755. §. 295. bestättiget worden.

(f) S. diesen Erbvergleich, §. 296.

(g) S. eben daselbst, §. 299.

(h) Vom Jahr 1572. Tit. 26.

(i) S. gräfl. hohenlohische Jagd- und Forstordnung, Tit. 4.

(k) S. fürstl. sachsenquerfurtische Forst- und Jagdordnung, 12. Hauptpunct, §. 2.

(l) S. bayerische Jagd- und Forstordnung, Cap. 3.

(m) S. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1.

(n) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 3. womit auch die königl. preussische magdeburg- und halberstädtische Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 32. übereinkommt; ingleichen auch das Edict wegen der Satz- Hege- und Brutzeit, vom 11. Mart. 1713. welches letztere aber durch das Edict wegen der Hegezeit, vom 14. Aug. 1713. also erläutert wird: Weil nach dem neuen Calender der Tag Bartholomäi eher, als sonsten, fällt, und oftmahls alsdann noch viel Getreyde auf dem Felde ist, woran dann die Unterthanen bey dem Hetzen viel Schaden leiden würden, daß es bey dem am 18. Aug. 1710. publicirten Edict ferner sein Bewenden haben, und das Jagen und Weidewerken nicht eher als bis auf Aegidii angefangen, und bis auf Invocavit freygelassen werden soll. Die Instruction oder Holzordnung vor die Städte in der Neumark, vom 25. April 1751. Tit. 8. §. 2. setzt die Hegezeit vom 1. Mart. bis 24. Aug.

(o) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 20. §. 1.

(p) S. fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 13.

(q) S. gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 74.

(r) Die schlesische Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 2. dictirt ihnen die Hälfte derer auf die Wilddiebereyen gesetzten Strafen. Ein churfächsisches Mandat de an. 1626. 100. Rthlr. Hafer, und einige andere de an. 1610. 1659. und 1670. den Verlust der Jagd. Die gothaische Jagdordnung 100. Goldgulden, die österreichische 100. Ducaten. Und das in Fritschii Corp. Jur. venat. p. 204. einverleibte schwarzburg-rudolstädtische Mandat sagt: So sich aber jemand in der Zeit auch des letzten Tages vor Bartholomäi einiges Weidewerk zu treiben unterstehen und darüber besichtiget würde, der soll seiner Hunde und Garne verlustig seyn, und von dem Tage seiner Verbrechung an, in 5. Jahren, die nächstfolgende ganz und gar, auch in seinen eigenen Gerichten und Weichbilden, ob er der hätte, kein Weidewerk zu treiben sich unterfangen.

(s) S. magdeburgische Holz- und Jagdordnung, Sect. 9. §. 9. schlesische Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 2. Die neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, l. c. erlaubet einen Rehbock, Spieser, Keiler, oder Schwein. Die bayerische Jagdordnung, Cap. 12. im bayerischen Landrecht, p. 783. verstattet einem, auf Ostern aufs meiste drey Hasen mit dem Garn zu fangen. In der altenburgischen Landesordnung, p. 337. und 394. wird denen Jagdberechtigten nachgelassen, auf die zwey hohen Feste Ostern und Pfingsten, und zu Ehrenausrichtungen in ihren gehegten Jagden einen oder mehr Hasen, auch hohes Wildpret, so sie dessen befugt, mit Vorbewußt der fürstlichen Jagdbedienten schiesen und pürschen zu lassen, aber nicht mit Hunden zu hetzen. Nach dem mecklenburgischen Erbvergleich, §. 299. ist in Ehren- und Nothfällen, nemlich zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, sonst aber nicht, einem jeden von der Ritterschaft und von den Landbegüterten, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, auch selbst in der verbotenen Zeit, ohne Meldung bey dem Landesherrn, und ohne eine besondere Verstattung von demselben erhalten zu müssen, nach Nothdurft etwas Wild zu fällen, erlaubt.

§. 22.

III. Wird hieher gerechnet das Recht, die schädlichen Arten der Jagden zu verbieten, wie auch alle schädliche Unternehmungen, wodurch die Wildbahne verwüstet und das Wild vertilget wird, zu untersagen und abzustellen.

Also wird verordnet, daß keiner, so der hohen Jagd berechtiget, eines Hirsches oder Thieres halber, um denselben entweder aus dem Winde zu kommen, sich besser zu verdecken, oder einen bequemen Schuß zu haben, über die Gränze treten und von derselben herüber in sein Gericht oder Gehölz zu schiesen, sich unterfangen soll (a).

Wenn ein Jagdberechtigter die Jagdhunde auf der Gränze löset, und solche in den Forst und Gehege des andern überlaufen läßt, sich auf der Gränze aufsetzet, und wenn das Wild aus dem benachbarten Forst kommt, solches schieset, wird es als ein Eingrif in des andern Jagd angesehen (b).

Zu-

Digitized by Google

Zuweilen ist das Streichen nach Lerchen mit Nachtgarnen zu Schonung der Rebhüner verboten (c).

Selbstgeschoß zu legen, um das Wildpret auf denen Steigen dadurch zu erlegen, ist durchgehends verboten, weil sowohl Menschen als Vieh dabey Schaden nehmen können (d).

Und aus eben dieser Ursache sind auch die Wolfs- oder Fuchsgruben verboten (e). Und wenn solche ja verstattet werden sollen, so müssen die Gruben nur in sehr abgelegenen und wüsten Oertern, durch welche kein Weg gehet, noch das Vieh dahin kommen kann, gemacht, zugleich aber auch die Menschen durch gewisse Merkmahle, daß sie sich in Obacht nehmen, deswegen erinnert werden.

Dratschlingen vor die Hasen zu legen (f), wie auch dergleichen vor Auer- und Birkhahnen und ander Federwildpret (g), ingleichen Schnee- Laus- und Steckgarne nach Hasen zu stellen (h), sind alles unzulässige und verbotene Arten, das Wildpret zu fangen.

Das Ausnehmen der Eyer und Jungen von allem Vogelwildpret ist überall verboten (i); so wie das Auffangen der Wild- und Rehkälber oder jungen Hasen (k), so besonders von denen Hirten, Mädern und Schnittern geschiehet.

Dachse und Marter sollen in der Wildbahne nicht gefangen werden (l).

Die Obstbäume soll man schonen und stehen lassen, weil das Wildpret seine Nahrung davon mit haben muß (m).

Alles verdächtige und unnöthige Herumgehen und Durchstreichen derer Hölzer, da es Wildfuhr hat, ist verboten (n); da dann aber billig zur Verwarnung alle dergleichen Wege und Pfäde, gleich bey dem Eingang in den Forst, vergraben oder sonst gezeichnet werden (o).

(a) S. altenburgische Landesordnung, p. 395. gothaische Landesordnung, p. 343. und Jagdmandat de an. 1644.

(b) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 15. §. 8.

(c) S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 14. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 9. Sect. 11. §. 12.

(d) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 18. §. 1. neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 15. churfürstl. brandenburg-hinterpommerische Jagd- und Holzordnung, Tit. 22. österreichische Jagdordnung, Art. 14. 25. fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 11. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1. In Schrebers neuen Cameralschriften, 7. Theil, p. 160. findet sich eine artige und sowohl nach Policey- als Rechtsgrundsätzen verfaßte Abhandlung von Selbstschüssen, so den gräfl. solmsischen Amtmann zu Baruth, Herrn Christian Wilhelm Thymen, zum Verfasser hat.

(e) Im Königreich Böhmen sind die Wolfsgruben bey Strafe 500. Schock Meißnisch durchgehends verboten. S. kayserl. Rescript de an. 1713. in Weingartens Cod. Ferdinand. Leopold. Joseph. Carolino, p. 707. österreichische Jagdordnung, Art. 14. nassau-saarbrückusingische Wald- und Forstordnung, §. 11. Nach der oberpfälzischen Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1. ist denen Unterthanen zugelassen, Wolfsgruben an Orten, wo es dem Wildpret und Menschen ohne Schaden ist, mit Vorwissen der Obrigkeit zu machen.

(f) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 80. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 6. bayerische Jagdordnung, Cap. 13. österreichische Jagdordnung, Art. 14. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 7. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 20. 25. gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 128.

(g) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 87. herzogl. sachsenweimarische Jagdordnung, Art. 13. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 2. §. 9. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, l. c. §. 10.

(h) S. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 85. schwarzburg-rudolstädtisches Jagdmandat von 1673.

Digitized by Google

1673. würtembergische Forst- und Jagdordnung, Part. 3. Tit. von Hasen und Füchsen; churpfälzische Landesordnung, Tit. 18.

(i) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 4. clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 19. wo aber die Kiebitzeyer ausgenommen werden; Holzordnung vor die Städte in der Neumark, Tit. 8. §. 4. fürstl. hessencasselische Forstordnung, p. 33. herzogl. sachsengothaische Forstordnung, 2. Hauptpunct, §. 7. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1. österreichische Jagdordnung, Art. 19. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 8. nassau-saarbrückusingische Wald- und Forstordnung, §. 23. gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 129.

(k) S. braunschweig-lüneburgisches Edict de 1645. bayerische Jagdordnung, Cap. 12. österreichische Jagdordnung, Art. 18. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 8. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 22. 25. gräflich-wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 85. Holzordnung vor die Städte in der Neumark, Tit. 8. §. 4.

(l) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 80. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 14.

(m) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 92.

(n) S. eben daselbst, §. 84. gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 73.

(o) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 84.

§. 23.

IV. Das Recht, zu verordnen und zu bestimmen, was vor Wild zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören und gerechnet werden soll (a). Diese Eintheilung muß man allemahl genau beobachten, und in jedem Lande nach den Jagdgesetzen einsehen, wie weit sich jede Art erstrecket, weil darauf eines Theils der Werth des Nutzens von der Jagd ankommt, andern Theils aber dadurch der Jagdbefugnis Maas und Ziel gesetzt wird, welches die jagdberechtigte Vasallen und Städte nicht überschreiten dürfen.

Im Churſächsischen, allwo man die Jagd in die hohe, Mittel- und niedere abtheilet (b), rechnet man zur hohen Jagd, hohen und Hauptwildbahn, Hauptwildfuhr, das hochrothe und hochschwarze grobe Wildpret und grose Weidewerk, als Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stückenwild, Wildskälber, Tannenhirsche, Tannenwild, Tannenwildskälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanenhähne, Fasanenhühner, Focken. Zur Mitteljagd die Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, grose Brachvögel. Zur niedern Jagd die Hasen, Füchse, Dachse, Bieber, Fischottern, Marter, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Teicher, Seemeben, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kiebitzen, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen, und alle andere kleine Vögel.

Im Herzogthum Sachsenlauenburg werden, dem Landesgebrauch nach, nur die Hirschen zur hohen Jagd gerechnet; die Schweine aber und alles übrige Wild unter der niedern Jagd begriffen (c).

In Franken rechnet der Adel unter dem kleinen Wildbann das Hetzen, Hühner, Hasen, Rehe, Füchse, Dachse, Enten, Krammetsvögel, und alle andere Vögel zu fangen, auf Heerden, in Garnen, und zu schiesen ihres Gefallens; und da ihnen auch ein Hirschkalb oder Frischling im Reh- oder Hasengarn einfiele, solle solches ihnen, denen von Adel, und nicht des hohen Wildbannsherrn seyn (d). Welches alles aber noch sehr disputirlich ist (e).

In

In Oesterreich unterscheidet man nicht unter der hohen und niedern Jagd, sondern theilet daselbst die Jagd in das Reisgejägd und die Wildbahn ab. Unter die Wildbahnen rechnen sie Hirsche, Wild, Bären und Schweine; in das Reisgejägd aber gehöret alles andere, wie es Nahmen hat, z. E. Rehe, Wölfe, Hühner, wilde Gänse, und alles, was unter diesen sonsten stehet; und kommt das Reisgejägd daselbst und in den zugehörigen Erblanden allen Landleuten, welche adeliche Rittergüther besitzen, zu (f).

In Bayern theilen sie die Jagd auch in das hohe und niedere Reisgejägd ein. Zum hohen rechnen sie Hirsche, wilde Schweine, Gemsen ꝛc. und vom Vogelwerk hat sich der Landesherr die Falken, Reiger und Mülanen zu seiner besondern Ergötzlichkeit vorbehalten. Desgleichen ist den Landständen auch nicht durchgehends erlaubt, die Fasanen zu fangen, wohl aber die Haselhühner und Auerhahnen. Zum niedern Reisgejägd zählet man daselbst die Rehe, Bären und Schweine, vom Strick aus, oder durch Jagdhunde gezogen; ingleichen Hasen, Füchse, Dachse, Krammetsvögel, Lerchen, Schnepfen, Kammetor, wilde Enten, wilde Gänse, und überhaupt, was unter dem Wort Vögel sonst begriffen. Das Lerchenstreichen aber ist heutiges Tages in Bayern, aus alter Gewohnheit, allen Unterthanen frey gelassen, doch nicht eher, als bis nach Jacobi (g).

Den gemeinen Unterschied des hohen und niedern, Roth- Schwarz- und Tannen- des edlen und unedlen, Raub- und grimmigreissenden, vierfüßigen und Federwildes kann man aus folgender Tabelle ersehen.

Hohe Jagd.

Haarwild.

Rothwild.	Hirsche, Stückenwild, Hirschkalb, Wildkalb,	Hochroth Wild.	Edel.
	Rehbock, Rehe, Rehkälber,	Niederroth Wild.	
Tannwild.	Tannhirsch, Tannthier, Tannhirschkalb, Tannwildkalb,		Edel.
Schwarzwild.	Hauende Schweine, Angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge,		Edel.
Raubthiere.	Luchse, Wölfe,		Unedel.

Grimmigreiſſende: Püffel, Auerochſen, Löwen, Bären — Edel / Unedel — Sind nicht unſers Landes.

Federwild.

Edel: Schwane, Trappen, Kraniche, Auerhahnen, Faſanen, Haſelhühner, Birkhühner, Groſe Brachvögel.

Raubvögel: Die Reiher und alles Federſpiel, Steinadler, Gemeine Adler, Schuhu, Baumfalk, Gerfalk, Alpfaut, Sacrifaut, Hautifaut, Fremdling, Blaufus, Lerchenfalk, Habicht, Sperber — sind nicht unſers Landes. — Werden der Jagd und Beitze halber edel genennet.

Niedere Jagd.

Haarwild.

Edel: Haſen, Biber, Eichhörner.

Raubthiere.	Füchſe, Dachſe, Fiſchottern, Wilde Katzen, Marter, Iltis, Hamſter, Wieſeln.	Unedel.

Federwild.

Schnepfen, Rebhühner, Wilde Gänſe, Wilde Enten, Waſſerhühner, Wilde Tauben, Wachteln, Ziemer, Amſeln, Droſſeln, Schnarren, Kiebitze, Brachvögel, kleine, Lerchen, und alle kleine Vögel.	Edel.
Mauſegeyer, Eulen, und alle übrige Raubvögel, Raben, Krähen, Elſtern,	Unedel.

(a) Von dem Urſprung der Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere, haben verſchiedene Gelehrte gehandelt, die aber auch verſchiedener Meynung ſind. Andr. Ockel in Tr. de Palatio regio, theſ. 62. ſq. behauptet, daß dieſer Unterſchied der hohen und niedern Jagd bereits zu der Ottonum Zeiten bekannt und üblich geweſen. Welchem auch Chr. Thomasius in Diſſ. de hominibus propriis apud Germanos, §. 100. beypflichtet. Hingegen Heigius in Quæſt. Jur. Civ. & Sax. Part. 1. quæſt. 15. §. 62. de Ludwig in Conſil. Halenſ. Tom. 2. Lib. 2. n. 90. Stiſſer in ſeiner Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, Cap. 7. §. 21. 22. 23. Strube in Vindic. Jur. ven. cap. 1. §. 36. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 4. §. 1. & 2. Johann Jacob Reinhard in ſeinen Anmerkungen zu der Frage: Ob die Eintheilung derer Jagden in hohe und niedere, alt oder neu ſey? in den carlsruher Sammlungen, p. 221. behaupten, daß dieſer Unterſchied in Teutſchland eine Geburt des ſechszehenten Jahrhunderts, und alſo nicht viel älter, als zweyhundert Jahre ſey. Die Unterſuchung dieſer Sache iſt kein bloſer Gegenſtand der Jagdhiſtorie, ſondern ſie iſt in Praxi von groſer Wichtigkeit. Denn ſtünde zu erweiſen, daß in dieſer oder jener Provinz der angeführte Unterſchied der hohen und niedern Jagd vor etwa 200. Jahren noch unerfindlich und unbekannt geweſen,

weſen, und es käme ein über dieſe Zeit hinaufſteigender Lehnbrief vor, in welchem die Jagd begriffen iſt; ſo würde dieſer nach der damahligen Zeit von allen Jagden zu verſtehen ſeyn. S. Stryck Conſ. in Fritsch. Corp. Jur. venat. for. p. 903. Horn in Acceſſ. ad Jurispr. feudal. p. 52. Dafern aber der Unterſchied zur Zeit der Belehnung bereits bekannt und gangbar geweſen; ſo werden die in dem Lehnbrief ſimpliciter geſetzte Worte: mit der Jagd oder den Jagden, blos auf die niedere Jagden gedeutet. S. Herold Obſerv. foreſt. 14. n. 113. Finckelthaus Obſ. 41. Klock P. 1. Conſ. 29. n. 608. ſq. Riccius, c. l. von Beuſt von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 5. §. 6. p. 93.

(b) Nach dem churfürſtl. Edict vom 8. Nov. 1717. ſo bey dem Bastineller in Diſſ. von der Klapperjagd, §. 4. not. a. und im Cod. Auguſt. P. 2. p. 611. zu finden.

(c) Vermöge des Receſſes, welchen An. 1702. Herzog Georg Wilhelm zu Braunſchweiglüneburgzelle mit daſiger Ritterſchaft errichtet. S. Lünig Coll. von landſ. Ritterſchaft, Tom. 1. p. 1310.

(d) S. Joh. Fr. von Lendersheim Diſcurſus de Jure & Privil. Nobilium liber. & immed. Th. 12. not. c.

(e) S. von Beuſt, c. l. §. 3. p. 83.

(f) S. Kayſers Rudolphi II. Jagdordnung im Oeſterreichiſchen ob der Enns, de an. 1581. §. 1. & 4. ap. Fritsch. in Corp. Jur. venat. foreſt. P. 3. fol. 70. & 71.

(g) S. Ertel de Jurisdict. infer. Lib. 2. Cap. 7. Obſ. 3. p. 292. & 293.

§. 24.

V. Das Recht, die Eigenſchaften der Jagdbedienten, ſo die Vaſallen annehmen, feſtzuſetzen, und allenfalls ihre Prüfung zu veranſtalten. Alſo ſollen in Schleſien die Magiſtrate in denen Städten, welche Jagdgerechtigkeiten haben, tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte, oder Bauern zum Schieſen und Jagen gebrauchen; die Schützen auch allemahl von der Cammer, oder demjenigen, dem ſolches von jener committiret wird, in Eid und Pflicht genommen werden. Die Vaſallen aber, ſo Jagdgerechtigkeit haben, und nahe an denen landesherrlichen Forſten belegen ſind, ſind angewieſen, gleichfalls ausgelernete und tüchtige Jäger und Schützen anzuſetzen und zu halten, dieſelben in Eid und Pflicht zu nehmen, und ſie ihres Verhaltens halber auf die landesherrliche Forſt- und Jagdordnung zu verweiſen (a). Und in der Mark Brandenburg iſt verboten, das Schieſen und Jagen durch Bürger, Handwerker, Hirten, Schäfer, Bauern und Coſſaten verrichten zu laſſen, ſondern es ſoll ſolches durch vereidete und erfahrne Schützen geſchehen (b). Im Churfürſtenthum Maynz ſind die ungelernte Jäger oder Bauernſchützen nicht allein bey Verluſt der Jagd, ſondern auch 50. Rthlr. Strafe auf jedem Fall, verboten (c). Noch weniger wird geſtattet, die Schergen, Büttel, Frohnboten und Gerichtsknechte zur Jagd zu gebrauchen (d). Im Oeſterreichiſchen dürfen die Herrſchaften, welche ihre Wildbahne eine Stunde weit von der landesherrlichen und in hohem Gebirg haben, durch ihre Unterthanen und Bediente das hohe Wildpret ſchieſen laſſen; diejenige aber, deren Wildbahne über eine Stunde von der landesherrlichen nicht entfernet iſt, ſollen bey 100. Rthlr. Strafe ſich darzu ihrer gelernten Jäger gebrauchen (e).

Man muß auch in Haltung der Jäger eine vernünftige Maas halten, daß man nicht eine ganze Anzahl Jäger zum Verderben der ganzen Jagd aufſtelle. Denn obgleich, wenn einer Stadtgemeine oder ganzem Collegio die Jagd nachgelaſſen iſt, in dubio geglaubet wird, daß die Ausübung der Jagd allen und jeden zukomme; ſo kann und ſoll ſich doch die Gemeine oder die Stadt derſelben durch einen oder zwey, ſo das Jagen verſtehen, ihres Rechts bedienen, welches auch am füglichſten iſt, und vielem Streit und andern Unordnungen dadurch vorgebauet wird; zumahl da ſonſt gar zu beſorgen, daß durch die

Digitized by Google

die Vielheit der Jäger das Wildpret ganz und gar in der Gegend aufgerieben und vertilget werde. Und aus eben der Ursache ist die alte Anzahl der Schützen oder Jäger von denen Jagdberechtigten ausser Noth nicht zu vermehren. Wie es dann auch nicht leichtlich erlaubet wird, daß, wenn ein mit der Jagd belehntes Guth unter viele Besitzer vertheilet wird, an die Stelle eines einzigen vor der Theilung annoch gewesenen Schützens, nachgehends mehrere substituiret werden (f).

(a) S. schlesische Holz-Mast- und Jagdordnung, Tit. 15. §. 6. 7.

(b) S. churbrandenburgischer Landesreceß von 1653. §. 8. womit auch das königl. preußl. Mandat, daß die Jagden durch keine des Weidwerks unerfahrne exerciret werden sollen, vom 8. Mart. 1712. so wie die neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 3. übereinstimmet.

(c) S. churf. maynzische Wald-Forst- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 19.

(d) Wie der von Clingensperg in seinem Hofmarchsrecht, Cap. 34. n. 13. aus der bayerischen Jagdordnung angeführet hat.

(e) S. österreichische Jagdordnung, Art. 6.

(f) S. königl. preussisches Mandat, bey zertheilten Jagden nur einen Schützen zu halten, vom 9. May 1704. Man verordnet auch zuweilen, daß die Vasallen, bey Verwirkung und Einziehung der Jagdgerechtigkeit, nicht ohne Noth zu viel Jagdbediente halten sollen; s. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 29. Jul. 1705. noch daß die Jäger und Förster nicht zu viel Jungen annehmen sollen, weil dadurch das Wildpret nur geschmälert wird. S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 3. Jun. 1695.

§. 25.

VI. Das Recht, denen jagdberechtigten Vasallen bey Verpachtung ihrer Jagden gehörige Gränzen vorzuschreiben. Also ist in Sachsen einer Privatperson nicht wohl vergönnet, seine Jagd einer andern Privatperson zu verpachten, es wäre dann Koppeljagd, da ihm dann selbige an seinen Mitjagdberechtigten, nicht aber jedem Fremden zu verpachten nachgelassen wird. Ja, es dürfen so gar die Vogelheerde, welche die Unterthanen auf ihren Güthern halten, an Fremde nicht vermiethet werden (a). Im Maynzischen dürfen die Jagden auch nicht an Auswärtige verlehnet werden (b). In den Fürstenthümern Gotha und Altenburg ist verordnet, daß keiner das Niederweidwerk, es sey in seinem Eigenthum, oder Koppeljagd, oder andern Orten, wenn er es vor sich nicht brauchen könnte oder wollte, ohne sonderliche deshalben erlangte fürstliche Concession andern zu verpachten, nicht Macht haben soll (c). Im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ist zwar die Verlassung des Reisgejägds oder niedern Jagd dem gemeinen Mann, auch Bürgern und Bauern, desgleichen allem andern ledigen Gesind eingestellet und verboten; jedoch aber, weil an etlichen Orten des Landes der grosen Wälder und Gebirge, auch der Landgränze halber billige Gedanken vorgefallen, so ist die Verlassung an dergleichen ungewöhnlichen Orten, da man mit Hund und Netz nicht jagen kann, denen, so es gebühret, verwilliget worden (d). Im Lande unter der Enns hingegen ist verboten, sowohl die Wildbahn auf roth und schwarzes Wildpret, als auch das Reisgejaid, wie es Nahmen haben, und so klein es immer seyn mag, einer unadelichen gemeinen Person, sonderlich aber einem Bürger, Bauern oder gar vacirenden Jäger in Bestand zu verlassen; in Betrachtung, daß diese Leute, mit Hindansetzung ihrer Arbeit und Gewerbes, sich einzig und allein auf das Jagen legen, den Müssiggang gewohnen, nichts als den Gewinn suchen, mithin die Wildbahn und Reisgejaider aboeden, und letzlich Wildpretschützen abzugeben verleitet werden. Ingleichen soll bey Bestandverlassung derer Wildbahnen und Reisgejaider der benachbarten Herrschaft und dann einem jeden, so im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Landmann ist,

Digitized by Google

gegen alle andere Adeliche, oder ſonſt caracteriſirte Perſonen, ſo keine Landleute ſind, das Einſtandrecht gebühren (e).

Wo ſich aber dergleichen Verbot nicht findet, da bleibet es einem Vaſallen unverwehrt, ſeine Jagd einem andern zu verpachten. Daher wenn in einem Diſtrict einer von Adel das hohe Wild, der andere das niedere zu jagen Macht hat; ſo können ſie entweder die Nutzung ihrer Gerechtigkeiten beyde zugleich, oder ein jeder die ſeinige insbeſondere, verpachten, und zwar ohne Begrüſſung des andern (f). Wenn ſie aber beyde einerley Recht, und die hohe und niedere Jagd zuſammen gemeinſchaftlich zu exerciren haben; ſo können ſie zwar beyde zuſammen entweder die eine oder die andere Art der Jagden, oder beyde zugleich, gemeinſchaftlich verpachten; wofern ſie aber hierüber nicht ſollten einig werden können, ſo iſt das Recht des verbietenden oder widerſprechenden Theils kräftiger und ſtärker, als des andern (g).

(a) S. von Bennigſen ökonomiſch-juriſtiſche Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, Cap. 2. §. 59.

(b) S. churf. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordnung, Cap. 2 §. 19.

(c) S. Maier de Jur. venand. cap. 3. theſ. 1. p. 20. Schubert Diſſ. de Jure locandi Vaſallorum, §. 5. Beyfugen zur altenburgiſchen Landesordnung, Part. 3. n. 2. p. 395. Beyfugen zur gothaiſchen Landesordnung, Part. 3. n. 10. p. 343.

(d) S. Kayſers Rudolphi II. Reisgejagdsordnung im Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns, de an. 1581. Art. 6.

(e) S. die in dieſer Abhandlung beſtändig unter dem Nahmen der öſterreichiſchen Jagdordnung angeführte königl. öſterreichiſche Jäger- und Reisgejaidsordnung unter der Enns, de an. 1743. Art. 6.

(f) S. Pruckmann de venat. cap. 4. n. 67. Sixtin. de regal. Lib. 2. cap. 18. n. 56. Klock Tom. 1. Conſ. 10. n. 438.

(g) Per L. 28. commun. divid. S. Fritsch de convenat. membr. 1. n. 10.

§. 26.

VII. Das Recht, ſowohl die Jagd überhaupt in gewiſſen Fällen eine Zeitlang gänzlich einzuſtellen, als auch ein und andere Arten des Wildes, welches entweder überhaupt oder doch der Orten rar, oder zu gewiſſem beſondern Gebrauch gut iſt, von denen den Vaſallen concedirten Jagden auszunehmen, und zu verordnen, daß ſolche Arten im Lande geheget werden und dem Landesherrn vorbehalten ſeyn ſollen.

Es träget ſich zuweilen, wiewohl ſelten, zu, daß eine Wildbahn entweder ſtark angegriffen und mitgenommen, oder gar völlig verödet worden, und es alſo nöthig ſeyn will, eine neue Wildbahn ſtatt der ruinirten oder eingegangenen wirthſchaftlich anzurichten. In dieſem Fall pfleget man die Jagd auf eine gewiſſe Zeit einzuſtellen, damit ſich das Wild wieder vermehren könne. Dieſer Fall trug ſich z. E. im Jahr 1709. im Churfürſtenthum Sachſen zu, da in dem damahligen harten Winter die Wildbahn an mehrern Orten ſehr vieles gelitten hatte. Es ward daher verordnet, daß die Kuppel- und neuerlich concedirte Niederjagden daſſelbe Jahr niemand verſtattet ſeyn ſollten (a). So ſoll in Friesland allezeit das dritte Jahr die Jagd auſſer den Wäldern, bey Strafe zehen Carolinen, verboten ſeyn, und wird daſelbſt an einem Tage nicht mehr als drey Haſen zu fangen erlaubt (b). Und in Bayern ward im Jahr 1715. um die im Lande völlig ruinirte Jagden wiederum in beſſern Stand zu bringen, verordnet, daß die Jagd auf das rothe Wild drey Jahr, auf das ſchwarze aber zwey Jahr eingeſtellet, und deswegen alle churfürſtliche Pfleg- und Gnadenjagden eingezogen werden ſollten. Und weil ſich der Landesherr ſelbſt, auſſer ſeinem errichteten Pare, an allen übrigen Orten der Jagd enthalten zu wollen declarirte; ſo wurden auch die Stände angewieſen, dieſem Exempel zu folgen, und

und das Wild in ihren Districten gleichfalls in Ruhe zu lassen (c). Aus eben dieser Ursache pfleget man zuweilen auch die sonst verstattete Jagdzeit einzuschränken. Also ward auch in Bayern im Jahr 1679. um dem schwarzen Wildpret wiederum aufzuhelfen, die in der Jagdordnung gesetzte Zeit restringiret, und befohlen, daß von allen Ständen, welche Erb- und Gnadenjagd haben, die Jagd auf die Schweine nicht eher und länger, als von Allerheiligen bis auf Catharina, und welche dessen von dem Strick aus befugt sind, von Martini bis Catharina exerciret werden sollte (d).

Was die verordnete Hegung ein und anderer Arten aus- und inländischen raren Wildes betrift; so findet man davon verschiedene Exempel. Also sind im Churfürstenthum Sachsen, wie im vorhergehenden gezeiget worden, die Bären zwar mit unter der hohen Jagd begriffen; es wird aber dennoch keinem der hohen Jagd berechtigten Vasallen erlaubt, Bären vor sich zu fällen (e). Sie sind also ein Reservatum des Landesherrn. Eben dieses findet in Stachsen auch in Ansehung der Auerochsen Statt, als die ehemahls aus dem landesherrlichen Auergarten bey Königsburg in das Freye gelassen worden (f). So ist auch ehedem in denen königl. preussischen Staaten die Hegung der Auern, ingleichen der Elendthiere, bey 500. Rthlr. Strafe anbefohlen worden (g).

Die Biber sind wegen ihrer Haare und Geilen von bekanntem Nutzen, daher die Hegung derselben gleichfalls an Orten, wo sie sich aufzuhalten pflegen, gewöhnlich ist. So wurde An. 1707. und 1714. dem Adel und denen Beamten in denen königl. preußl. Landen befohlen, die im Elbstrohm und übrigen Landen befindliche Biber zu schonen, auch, zu Verhütung alles vorzugebenden Irrthums, an denen Orten keine Otter zu schiesen (h). Weil man aber wahrgenommen, daß die Biber durch das Unterminiren der Dämme groſen Schaden thun; so ist das Schiesen derselben nachher wieder freygegeben und selbst anbefohlen worden (i).

Im Churfürstenthum Bayern sollen bey schwerer Strafe keine Schwanen mehr geschossen werden (k).

Eben so finden sich Verordnungen, welche das Schiesen der Fasanen (l), Ortolanen (m), Milanen (n), Nachtigallen (o) verbieten. Und wo man die Rehe mit Schuhu, die Elstern, Raben und andere Vögel, auch Reiger und Hasen mit Falken beitzet, da pfleget auch die Hegung solchen Federspiels geboten zu werden (p).

Im Churfürstenthum Hannover ist auch das Schiesen und Fangen der Feldhühner zum hohen Plaisir des Landesherrn gerechnet, und einiger adelichen Landsassen unterthänigst gethane Erklärung, auf gewisse mit ihnen verglichene Bedingung und Jahre in verschiedenen Districten sich dessen zu enthalten, zu gnädigstem Gefallen und desto vergnüglicherm Gebrauche gereichend genennet, sowohl allen andern Landsassen und Unterthanen, auch Fremden und Ausländern, wes Standes und Condition die seyn, in solchen Feldhühner zu schiesen oder zu fangen, verboten worden; widrigenfalls derselbe, wenn es eine vornehme Person, in eine Geldbuse von 100. Rthlr. eine mittelmäsige von 50. Rthlr. und eine geringe von 30. Rthlr. verfallen seyn soll (q). Welcher landesfürstliche Befehl nachher auf alle und jede Jagdgehege, wo dieselben belegen, extendiret, sowohl daß der Uebertreter vor jedes schiesende oder jagende Feldhuhn eine Geldbuse von 100. Rthl. erlegen, und der fünfte Theil dem Denuncianten zugewandt, nicht weniger, daß derjenige, welcher nur nach Feldhühnern schieset oder ihnen Schlingen leget, vor jeden Schuß, oder jede legende Schlinge, dergestalt bestraset

Digitized by Google

ſtrafet werden ſolle, ernſtlich verordnet worden (r).

Die Hegung der Ricken oder Rehgeiſe iſt in denen königl. preuſſiſchen Landen durchgängig anbefohlen, und dürfen ſolche nirgends geſchoſſen werden, um dadurch die Vermehrung des Rehwildprets deſto eher zu befördern (s).

(a) S. churf. ſächſiſche Verordnung vom 5. April 1709.

(b) S. Huber Prælect. ad Pand. Lib. 41. Tit. 1. §. 5.

(c) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 9. Nov. 1715.

(d) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 6. Sept. 1679.

(e) S. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, im Anhang, p. 197.

(f) S. churf. ſächſiſches Mandat vom 21. Jul. 1733.

(g) S. die disfallſige Mandate vom 24. May 1681. und 8. Mart. 1689.

(h) S. die deshalb publicirte Mandate vom 8. Dec. 1707. und 20. Jan. 1714. magdeburgiſche Policeyordnung, Cap. 9. Sect. 11. §. 32.

(i) S. disfallſige Verordnung vom 16. Dec. 1729. königl. preuſſ. Holz- und Jagdordnung vor das Herzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt, Tit. 31.

(k) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 16. May 1733.

(l) S. churbraunſchweigiſche Edicte gegen das Schieſen der Faſanen, vom 8. May 1696. und 14. Mart. 1703. königl. preuſſ. Edicte wegen Hegung des Faſanenwildprets, vom 24. Nov. 1697. und 24. Aug. 1712.

(m) S. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, c. l.

(n) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 11. April 1681.

(o) S. herzogl. ſachſeneiſenachiſches Patent gegen das Wegfangen der Nachtigallen, vom 31. Mart. 1751. churf. brandenburgiſche Mandate wegen Hegung der Nachtigallen, vom 25. Aug. 1686. und 28. Mart. 1693. nach welchen auch, zu Vermeidung alles Unterſchleifs, nicht erlaubt ſeyn ſoll, fremde Nachtigallen aus andern Landen einzuführen und ſolche in Bauern zu halten, auſſer wenn glaubwürdige Atteſtate beygebracht werden, daß ſie in fremden Landen gefangen worden. Jetzo ſcheinet man darauf nicht mehr ſo ſcharf in denen königl. preuſſiſchen Landen zu halten, indem auch die neuern Forſt- und Jagdordnungen die Hegung der Nachtigallen gänzlich mit Stillſchweigen übergehen.

(p) S. herzogl. würtembergiſche Jagd- und Forſtordnung, Tit. vom Federſpiel, p. 95. nach welcher alle Blaufus, Happich und Happichlein geſchonet werden ſollen. Womit auch übereinkommt die fürſtl. heſſendarmſtädtiſche, Part. 3. Tit. 90. die gräflich-hohenlohiſche, Tit. 8. und die churfürſtlich-bayeriſche, Cap. 24. wo ſich der Landesherr die Reiger vorbehalten hat. Und in der churfürſtlich-ſächſiſchen Verordnung vom 26. Mart. 1740. wird denen Vaſallen gleichfalls anbefohlen, daß ſie ſich des Reigerſchieſens gänzlich enthalten ſollen.

(q) S. churfürſtl. braunſchweigiſches Edict dieſerhalb, vom 16. Nov. 1699.

(r) S. dergleichen vom 6. Mart. 1700.

(s) S. königl. preuſſiſches Edict, wegen Schonung des Rehwildprets, und in ſpecie der Ricken, vom 30. Jul. 1749. welches unterm 13. Jul. 1754. auch auf das Herzogthum Magdeburg und die Grafſchaft Mannsfeld extendiret worden. Schleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 3.

§. 27.

VIII. Ferner gehöret hieher das Recht, die Ausrottung der wilden und ſchädlichen Thiere den jagdberechtigten Vaſallen anzubefehlen, wenn ſie es nicht von ſelbſt thun, denen Unterthanen aber ſolches zu erlauben. Denn ordentlicher Weiſe können die Raubthiere von denen, welche die Jagd haben, ſonſt aber auch und im Nothfall, zu Beſchützung ſeiner und der Seinigen, von jedermann angegriffen und verfolget werden, ſonderlich wo dieſelben in groſer Menge und vor Menſchen und Vieh, auch vor das Wildpret ſchädlich ſind; in welchem Fall diejenigen, ſo dergleichen erlegen, noch darzu belohnet werden.

Digitized by Google

werden. Doch muß man heute zu Tage hierzu, auſſer der Nothwehr, die Erlaubnis des Jagd- und Wildbannsherrn haben, und dergleichen Thiere, oder wenigſtens derſelben Häute oder Bälge, demſelben einliefern; wie dieſes z. E. in Bayern verordnet iſt, allwo jedermann erlaubt iſt, die Wölfe, Bären, Luchſe, Ottern, Iltiſe, wilde Katzen und dergleichen, zu jeder Jahrszeit, ſo gut wie man kann, zu fangen (a). In Oeſterreich iſt dieſes einem jeden, jedoch nur in ſeiner eigenen hohen Wildbahn und zugleich dabey habenden Reisgejaid, erlaubt, nur wird das Luдern auf die Raubthiere daſelbſt nicht geſtattet (b).

(a) S. churbayeriſche Gejaidsordnung, Cap. 16. p. 785.

(b) S. öſterreichiſche Jäger- und Reisgejaids-ordnung unter der Enns, Art. 25.

§. 28.

IX. Das Recht, denen Walddiebereyen im Lande, nicht allein in denen landesherrlichen Forſten und Wildbahnen, ſondern auch in der Vaſallen Jagdrevieren, durch dienliche Policeyanſtalten vorzubeugen, auf dieſelbe ſcharfe und nachdrückliche Strafen zu ſetzen, die Unterſuchung und den Proceß wider die Wilddiebe anſtellen, und die Beſtrafung ſelbſt an dieſelbe vollſtrecken zu laſſen.

Zu Verhütung der Wilddiebereyen pfleget man nachfolgende Maasregeln und Anſtalten vorzukehren.

1) Verbietet man, daß niemand weder auf dem Lande noch in Städten und Märkten der Wilddieberey verdächtige Perſonen bey ſich aufnehmen, beherbergen und bewirthen ſoll (a), ſonderlich ſoll ſolches nicht in Gärten und andern abgeſondert liegenden Häuſern geſchehen, widrigenfalls aber der Eigenthümer vor den durch ſie verübten Schaden angeſehen werden (b). Wenn ſich dergleichen Leute einfinden, ſollen ſie ſogleich angezeiget und arretiret werden. Die Vaſallen und Gerichtsobrigkeiten ſollen auf dergleichen beſchryene und herumvagirende Wildſchützen gute Obacht halten, und ihnen in ihren Gerichten keinen Aufenthalt geſtatten; und wird ihnen zuweilen im Uebertretungsfall die Gerichtsbarkeit, auf ein, zwey oder mehr Jahre, nach Beſchaffenheit der Umſtände, aufgehoben (c).

2) Die Unterthanen überhaupt ſind ſchuldig, alle diejenige, welche der Wilddieberey verdächtig ſind, nicht nur anzuzeigen, ſondern auch, bey wirklicher Ertappung in ſolchem Verbrechen, ſich derſelben zu bemächtigen, und in Verhaft zu nehmen, wenn es in ihren Kräften ſtehet (d); widrigenfalls ſie, wenn ſie es verſchweigen, und ſie nachhero überführet werden, daß ſie es gewußt haben, mit der auf die Wilddiebe geſetzten Strafe beleget werden (e). An einigen Orten werden die Dorfſchaften, ſo oft Forſtgericht gehalten wird, auf ihre Unterthanenpflicht befraget, ob ihnen ein oder mehrere Perſonen wiſſend ſind, die ſich an Wildpret vergriffen und nicht ins Pfand geſtellet, noch von den Förſtern angezeiget worden; da ſie dann mit der Wahrheit herausgehen müſſen, und, wenn ſie nicht geſtrafet werden wollen, nichts verhehlen dürfen (f).

3) Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen mit Theil haben, es ſey durch Abſchleppen des gefangenen Wildprets, oder durch wiſſentliches Abkaufen und Verkaufen, Beherbergung und Behauſung der Wilddiebe, werden gleichfalls mit harter Strafe angeſehen (g), und zuweilen denen Wilddieben gleich geachtet und beſtrafet (h).

4) Damit die Wilddiebe durch Verkaufung der Wildhäute deſto eher auskommen und kundbar werden, pfleget man zu verordnen, daß kein Weißgeber oder Lederbereiter, bey Strafe der Aufhebung des Handwerks und Bürgerrechts, oder anderer exemplariſchen

Ahndung, einige rohe und ungearbeitete Hirsch- oder Wildhäute, wie auch kein Wirth und Vorkäufer einiges Wildpret von dem gemeinen Mann oder Bauern, ohne vorgewiesenes glaubhaftes Attestat, wie er solches an sich gebracht, oder von wem er solches zu verkaufen den Befehl habe, abkaufen oder abnehmen, sondern es, mit Aufhebung der Haut oder des Wildprets, gehörigen Orts anzeigen soll (i); und pfleget diese Verordnung besonders auf die Juden extendiret, und denenselben dergleichen Erhandlung der Wildhäute vor andern verboten zu werden (k).

5) Zu gleichem Ende wird verordnet, in denen Städten genaue Obacht auf diejenige zu haben, welche Wildpret zu Markt bringen, und selbige unter den Thoren zu visitiren (l). Die jagdberechtigte Vasallen aber werden angewiesen, ihren Jägern, Bedienten, oder denen, durch welche sie einiges in ihren eigenen Revieren geschossenes roth und schwarz Wildpret in die Stadt schicken, ein entweder von ihnen selbst oder von ihren Verwaltern unterschriebenes und besiegeltes Attestat, um sich damit bey denen Zollstätten und andern gehörigen Orten legitimiren zu können, mitzugeben; und wenn das Wildpret zerwürkt in die Stadt geführet werden wollte, sollen allemahl die Schalen beygelassen werden. Die Vorkäufer aber und alle Unterthanen insgemein, welche Feder- und anderes Wildpret zum Verkauf in die Stadt bringen, sollen sowohl über das aus denen angränzenden Ländern überbringende Wildpret einen Zollzettel von dem ersten Gränzzoll, als auch über das von denen Jagdberechtigten im Lande erkaufte Wildpret ein glaubhaftes Attestat vorweisen, widrigenfalls aber arretiret und zur Strafe gezogen, das Wildpret aber ihnen abgenommen werden. Ingleichen soll keiner ohne Ausnahme, weder in denen Städten, Märkten und Schlössern, als überhaupt auf dem Lande, einiges Wildpret, ohne Vorweisung dergleichen Attestats, jemand, sonderlich denen herumvagirenden herrnlosen Jägern, abkaufen, sondern selbige anhalten und anzeigen (m).

6) Damit auch denen Wilddieben die Gelegenheit, Schiesgewehr zu bekommen, abgeschnitten werde, ist an verschiedenen Orten befohlen, daß die Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Schlosser, Schmiede, und alle, die mit solcher Arbeit umgehen, denen Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Pürschen taugliche gezogene oder ungezogene Rohre zurichten oder verkaufen, noch ihnen die Händlerinnen, Unterkäuferinnen oder Trödlerinnen dergleichen zubringen und damit an die Hand gehen, oder ihnen zu kaufen geben sollen (n). Ja es werden zuweilen allen und jeden Unterthanen die gezogene und ungezogene Rohre durchgehends verboten; denenjenigen Bürgern und Unterthanen aber, die sich des Scheibenschiesens bedienen, solche zwar zur Zeit des Scheibenschiesens verstattet, sie dürfen sich aber zu anderer Zeit, ausser der Stadt oder Markt, wo sie wohnen, damit bey schwerer Strafe nicht betreten lassen (o). Wie dann überhaupt diejenige, so sich mit Schiesgewehr, das ihnen zu führen nicht zukommt, in denen Forsten und Wildbahnen finden lassen, an vielen Orten als Wilddiebe angesehen und bestraft werden (p).

7) Weil man auch zuweilen wahrgenommen, daß Passagiers, so mit der Post oder sogenannten Hauderern reisen, wenn sie in die Waldungen und Gehege gekommen, von dem Wagen abgestiegen, mit Gewehr in das Gehege gegangen, und was sie zum Schuß bringen können, gefället und mit sich in dem Wagen fortgebracht haben; so hat man verordnet, daß die Posthalter und Hauderer, bey ansehnlicher Geldstrafe und Ersetzung des Schadens, dergleichen Passagiers das Aussteigen und Schiesen nicht zulassen, vielweniger aber einiges geschossenes Wildpret aufpacken und fortführen lassen, und wenn sie

dieses

dieſes nicht verhindern können, den Thäter bey der nächſten Station anzeigen ſollen (q).

8) Wird der Wilddieberey dadurch kräftig vorgebeuget, wenn man die Wilddiebe in beſtändiger Furcht und Schrecken zu erhalten ſuchet, und ſie ſo zu ſagen vogelfrey macht, daß ſie ſich nirgends mit Sicherheit aufhalten können. Zu dieſem Ende pfleget man folgende Anſtalten zu machen. Wenn ſich ein oder mehrere Wildpretſchützen ſehen oder verſpüren laſſen, wird ſelbiger Orten gegen dieſelbe, wie gegen andere bedrohliche landſchädliche Leute, öffentliches Aufgebot vorgenommen, und ein allgemeiner Streif, worzu alle benachbarte Beamte, Gerichte und Dörfer, Beyhülfe und Vorſchub leiſten müſſen, gethan, auch, bey vorhandener Gefahr und erforderter Eilfertigkeit, werden gar mit Sturmläuten der Glocken die Unterthanen zuſammen gerufen, und auf ſolche Art die Wildpretſchützen eifrigſt aufgeſucht, verfolget und arretiret (r). Man pfleget auch dann und wann auf einen gewiſſen verabredeten Tag, doch in geheim und Verſchwiegenheit, die Wälder, Gehölze und Büſche durchziehen, und die Wirthshäuſer, Schenken und andere verdächtige Häuſer viſitiren zu laſſen (s). Dergleichen Streifereyen und Viſitationen werden allenthalben, wo es nöthig, ohne Anſehung der verſchiedenen Gerichtsbarkeiten vorgenommen: und wenn in ein oder des andern Vaſallen Gericht eingefallen, und ein unter daſſelbe gehöriger Unterthan wegen Verdachts begangener Wilddieberey aufgehoben und inhaftiret wird; ſo iſt ſolches dem Vaſallen an ſeiner Gerichtsbarkeit auf keine Weiſe präjudicirlich (t); doch pfleget der Vaſall oder deſſen Gerichtsbeamte bey dem Einfall und der Viſitation mit zugezogen zu werden (u). Eben alſo läſſet man in denen Städten und Marktflecken, ſo oft es wegen genugſam vorhandener Judicien nöthig zu ſeyn befunden wird, durch die Marktcommiſſarien oder Richter, auf dem Lande aber in Gegenwart eines jeden Orts Obrigkeit oder einer von derſelben abgeordneten Perſon, die Stände der Wildpretsverkäufer viſitiren, und nachſehen, ob ſie verdächtiges oder ohne Paß und Atteſtat hereingebrachtes Wildpret verkaufen (x). Auch werden die Wildpretsdiebe ſehr abgeſchreckt und in Furcht gehalten, wenn öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Jäger befugt ſeyn ſollen, auf die Wilddiebe, im Fall ſie ſich nicht gutwillig ergeben wollen, ſondern ſich zur Gegenwehr ſetzen oder gar auf die Jäger zu ſchieſen drohen, Feuer zu geben, und ihnen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nach den Beinen oder ſie gar todt zu ſchieſen; als welche Befugnis denen Jägern an verſchiedenen Orten ertheilet worden (y). Doch pfleget man ihnen zugleich eine beſondere Inſtruction zu ertheilen, wie ſie ſich in dergleichen Fällen verhalten ſollen; und wenn ſie derſelben nicht unverantwortlich zuwider gehandelt, ſo wird ihnen, bey erfolgter Entleibung eines Wilddiebes, über das Juramentum purgatorium weiter nichts zugemuthet (z).

9) Und da denenjenigen, welche einen Wilddieb, oder auch einen Hehler, Theilnehmer und Helfershelfer, der Obrigkeit anzeigen, gemeiniglich eine Vergeltung oder Douceur gegeben, dabey aber ihr Nahmen verſchwieden wird (aa); ſo müſſen ſich ſowohl ein als andere deſto mehr in Acht nehmen, und dürfen ſo leicht nicht jedermann trauen; es verurſachen auch dieſe Beloßnungen, daß mancher Wilddieb verrathen und angezeiget wird, der auſſerdem vielleicht verſchwiegen geblieben ſeyn würde.

(a) S. churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate vom 25. Jan. 1657. 28. Mart. 1663. 29. Jul. 1705. 17. April 1717. und 25. Febr. 1735. churhannoveriſches Edict de an. 1711.

Digitized by Google

(b) S. fürstlich-hessencasselisches Mandat vom 18. Aug. 1740. oberpfälzische Landes- und Policeyordnung, Tit. 18. §. 1.

(c) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 11. Sept. 1666.

(d) S. fürstl. hessen-darmstädtische Forstordnung, §. 81.

(e) S. königl. preußl. Edict vom 9. Jan. 1728. und dessen Erläuterung vom 2. Mart. ej. an.

(f) S. churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, Cap. 15. §. 7.

(g) S. vorangeführte churfürstl. bayerische Wildschützenmandate. Nach der österreichischen Jagdordnung unter der Enns, Art. 41. werden die Theilnehmer das erstemahl mit einer willkührlich gemessenen Leibesstrafe angesehen, in öfterm Betretungsfall aber, nebst solcher Leibesstrafe, von Haus und Hof abgestiftet und aus dem ganzen Jagdgezirk weggeschaft.

(h) S. churf. hannoverisches Edict vom 22. Jul. 1735. bischöfl. würzburgische Verordnung der Wilddiebe halber, vom 4. Nov. 1720. §. 11.

(i) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate; österreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 40. herzogl. würtembergische Wildverordnung, Art. 17. fürstl. hessendarmstädtische Forstordnung, §. 81.

(k) S. würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 13.

(l) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate, und Jagdmandat vom 19. Jun. 1673.

(m) S. österreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 30.

(n) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate; würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 12. Nach dem churfürstl. hannoverischen Edict vom 22. Jul. 1735. wird besonders eine gewisse Art von Gewehr, darvon die Kolbe ab- und aufgeschraubet werden kann, ingleichen die Windbüchsen verboten, und denen Büchsen- und andern Schmieden untersagt, ohne speciale Erlaubnis dergleichen verdächtiges Gewehr zu verfertigen.

(o) S. würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, c. l.

(p) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate, und Jagdmandat vom 15. Oct. 1674.

(q) S. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordnung, gemeine Verbote, §. 18.

(r) S. würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 9. churbayerische Wildpretschützenmandate; österreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 41. und 47.

(s) S. churf. sächsischer Befehl vom 30. April 1721.

(t) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate, und Jagdmandat vom 3. Jun. 1695.

(u) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate.

(x) S. österreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 30.

(y) S. churfürstl. bayerisches Jagdmandat vom 11. Oct. 1674. und Wildpretschützenmandate; churf. sächsisches Mandat vom 9. Sept. 1738. markgr. brandenburg-onolzbachisches Mandat vom 22. Jul. 1716. würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 8. fürstl. nassau saarbrück-usingische Wald- und Forstordnung, §. 14. gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 77.

(z) S. würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, l. c.

(aa) Nach der königl. preußl. schlesischen Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. und 2. bekommt der Denunciant den vierten Theil der gesetzten Geldstrafe. In der Grafschaft Wernigerode bekommt jeder, der einen Hasendieb einliefert, aus der herrschaftlichen Casse 20. Rthl. und es hat gewünschten Effect gethan. S. Mosers Forstöconomie, 7. Buch, 6. Cap. §. 36. p. 700. Nach dem churfürstl. bayerischen Jagdmandat vom 4. Jan. 1696. und Wildpretschützenmandaten, erhält der Denunciant 50. Gulden; und nach der nassau-saarbrück-usingischen Wald- und Forstordnung, §. 19. das aufbehaltene Wildpret oder Häute, und überdas noch 10. Gulden, wenn er den Wilddieb einliefert. In diesem letztern Fall setzt die gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordnung, §. 77. 30. Rthlr. zur Ergötzlichkeit aus.

§. 29.

Was die auf die Wilddieberey gesetzte Strafen betrift; so war man vorzeiten hierin zuweilen recht grausam, und nach dem

die

die Leidenschaft des Regenten zur Jagd stark oder schwach war, nach dem wurden auch die Wilddiebe gestraft (a). Heute zu Tage aber verfähret man weit gelinder, und ziehet alle Umstände, welche bey dem Wilddieb vorkommen können, bey der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens in Betrachtung. Man richtet nemlich das Augenmerk auf folgende Umstände.

1) Was den Wildpretschützen zum Wildschiesen bewogen: ob er es aus Zorn, weil er Schaden von dem Wildpret gehabt, oder aus Nutzen, oder aus Muthwillen gethan; und ob es nicht ein schädlich wildes Thier gewesen, so er erleget (b). Denn wenn jemand ein Wild, so ihm auf seinem Acker Schaden gethan, aus Zorn darnieder geschossen, so kann derselbe nicht als ein Wilddieb gestraft werden (c).

2) Ist die Person anzusehen, ob selbige eines vornehmen oder geringen Standes, jung oder alt sey (d). Es gehen zwar die landesfürstliche Verbote und Jagdordnungen in diesem Fall die Landsassen im Lande sowohl, als andere Unterthanen an, und wird in selbigen zuweilen ausdrücklich gesagt: sie seyen von Adel, oder sonst wie sie wollen (e); allein es ist doch in Ansehung der Bestrafung der Unterschied zwischen einem adelichen Landsassen und den gemeinen Unterthanen darinnen zu beobachten, daß jener nicht so leicht, es wäre dann das Verbrechen allzu gros, mit Gefängnis, sondern mit einer proportionirten Geldstrafe zu belegen ist (f); daher auch in Sachsen ein Edelmann mit der daselbst ehedem auf die Wilddieberey gesetzt gewesenen Strafe der Tratto di corda (g) nicht bestrafet worden (h).

3) Ob einer nur im Sinne gehabt, in des andern Wald nach Wildpret diebischer Weise zu gehen, die That aber ihn wiederum gereuet; auf welchem Fall derselbe mit der Strafe zu verschonen (i). Doch dürfte alsdann auf solche vorgegebene Reue nicht reflectiret und der Verbrecher mit der gänzlichen Strafe nicht verschonet werden, wenn die Landesgesetze ausdrücklich verordnen, daß derjenige, dem sonst Schiesgewehr zu führen nicht gebühret, in der Wildfuhr damit ertappet wird, er läugne gleich das Wildschiessen, wie er wolle, dennoch vor einen Wilddieb gehalten, und, wenn er gleich keinen Schaden gethan, nach den Gesetzen abgestraft werden soll (k).

4) Ob er das Wild nicht aus Furcht, weil ihm solches etwa auf den Hals gekommen, und er sich gefürchtet, es möchte ihm Schaden thun, sondern aus purem Frevel erschossen; und ob er auch vorher gewußt habe, daß eine so harte Strafe darauf stehe (l).

5) Ob derjenige, so das Wild geschossen, ein Fremder oder ein Unterthan, oder sonst eine im Lande wohnende Person sey, angesehen an einigen Orten jener nicht so hart, als dieser einer, bestrafet wird; wiewohl man auch nach den gemeinen Rechten davor hält, daß auch ein Fremder denen Gesetzen und Ordnungen desjenigen Landes, in welchem er etwas verbrochen, unterworfen, und darnach zu bestrafen sey, wenn er nur die auf das Verbrechen darinnen gesetzte Strafe vorhero gewußt habe (m).

6) Ob er nach dem Wildpret zwar geschossen, solches aber nicht getroffen oder bekommen, mithin man des Corporis delicti wegen gewiß sey (n).

7) Ob einer in groser Theurung und Hungersnoth, oder auch aus allzu groser Armuth, sein Leben zu erhalten, Wildpret gefangen und geschossen (o).

8) Ist der Ort zu considériren, ob es in der besten Wildfuhr und in der Sulz; oder aber nur in Vorhölzern (p); ingleichen ob es in landesherrlicher Wildbahne, oder in

den Jagdrevieren der Vasallen geschehen, als in welchem letztern Fall nur eine willkührliche Strafe, in ersterm aber die ordentliche und gesetzte Strafe Statt zu finden pfleget (q); doch wird auch zuweilen unter denen landesherrlichen und der Vasallen Wildbahnen kein Unterschied gemacht (r).

9) Sind die Qualitates zu erwägen, ob der Schütz mit Gewehr, um sich damit zu wehren, oder nur dem Jagdherrn zum Schimpf zu jagen, ausgegangen (s). Wenn also ein Wildpretschütz im Walde oder auf dem Felde sein Gewehr gegen einen Jagdbedienten ergreifet, oder auf einigmahliges zum Stehen beschehenes Zurufen, sich nicht arrestiren lassen will; so ist diesem zugelassen, auf denselben Feuer zu geben (t).

10) Muß die Zeit in Acht genommen werden, ob es nemlich bey nächtlicher Weile, oder bey Tage, oder zu anderer verbotenen Zeit geschehen, wenn das Wild gesetzet, oder ein saugendes Kalb hat (u).

11) Ob der Wildpretschütz das Delictum vielmahl wiederholet, oder es nur einmahl gethan (x).

12) Ob derselbe schon einmahl wegen dergleichen Verbrechens bestrafet und abgemahnet worden (y). Dahero diejenigen Herrschaften wohl thun, welche alle Jahre dergleichen Wildschiesen durch öffentliche Mandata verbieten lassen (z).

13) Ob sich der Wilddieb gegen denjenigen, der ihn ertappet und pfänden, oder zur Haft bringen wollen, mit Waffen gewehret, denselben verwundet, oder gar getödtet habe (aa).

14) Ob er, nebst dem Wildschiesen, auch geraubet, gemordet, und andere Uebelthaten mehr im Walde oder sonst begangen (bb).

15) Muß die Zahl und der Werth der geschossenen Wildstücke überleget, anbey auch weiters inquiriret werden, ob vieles davon in seinen Nutzen gekommen, und was er davon lucriret oder participiret (cc).

16) Ob der Wildpretschütz hohes Wildpret, oder nur Hasen und ander klein Weidwerk, in- oder ausserhalb dem Gehege gefangen oder geschossen (dd). Wobey zu merken, daß sowohl an einem durch einen Ausschuß erlegten, als auch von selbst gefallenen Wildpret, ein Diebstahl begangen wird (ee).

17) Ob ein Unterthan in seinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wilde durch Schlingen, Fallen und dergleichen nur nachgestellet und es gefangen, aber nicht geschossen habe (ff).

(a) Daß man ehedem die Wilddiebe auf Hirsche zu schmieden im Gebrauch gehabt, halten viele, weil die davon erzählte Exempel von keinem glaubwürdigen Geschichtschreiber bewähret werden, vor eine pure Legende. S. Stissers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 10. §. 40. p. 487. Joh. Petr. de Ludewig Diss. de furto ferarum, p. 9.

(b) S. Ertel Prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 2. cap. 7. obs. 8.

(c) S. Georg Morus de Jur. venandi, Part. 1. cap. 5. n. 18.

(d) S. kluger Beamte, Part. 1. Tit. 34. §. 15. de Ickstatt Diss. de eo, quod juris est circa venationes, cap. 2. §. 59.

(e) S. herzogl. braunschweigisches Edict wegen der Wilddiebe de an. 1645.

(f) S. Huff Diss. de ardear. venatione, th. 35.

(g) Von dieser Strafe handelt Christ. Gottfr. Berger Dissert. de pœna Tratto di corda; Doepler Theatr. pœn. & execut. crimin. Part. 1. cap. 40. p. 904.

(h) S. Doepler, c. l.

(i) S. Joh. Rudinger Observ. singular. Cent. 5. Obs. 64. n. 1.

(k) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate.

(l) S. von Flemming teutscher Jäger, Tom. 1. in Append. §. 16. fol. 7.

(m) S.

(m) S. Huff, c. l. churpfälzische Malefitzordnung, Art. 4. §. ult. Maier de jur. venand. cap. 14. th. 4. p. 334. Nach der würzburgischen Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 7. sollen die Jäger und Forstbediente die fremde und unbekannte Wilddiebe, so sich in denen Forsten und Wildfuhren mit Rohren, Flinten, Stricken, Garn oder Hunden betreten lassen, ernstlich anrufen und warnen, daß sie sich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hunde von sich stellen; und wenn selbige darauf den Ausreiß nehmen und flüchtig gehen, denen Jägern auf sie Feuer zu geben zugelassen seyn.

(n) S. Beck de Jurisd. foreſt. cap. 12. §. 5. p. 192. Carpzov Pract. crimin. Part. 2. qu. 84. num. 51. & 58. Morus, c. l.

(o) S. von Flemming, c. l. Rudinger, c. l. n. 2. Die bayerische Wildpretschützenmandate verordnen, daß diejenige, welche weder verruft noch bedrohlich gewesen, sondern etwa aus Armuth ein oder zwey Stück in fremden Gründen oder Hölzern geschossen, nach geschworner Urphed, nebst Erinnerung der Strafe des Meineides, etliche Jahr des Landes verwiesen, oder, nach Gestalt der mit unterlaufenden Umständen, ob einer im Lande angesessen oder begütert, mit Weib und Kind beladen, oder nicht, mit einer wohl empfindlichen und ergiebigen Schanzstrafe, als etwa nach Gestalt des Verbrechens 4, 5. oder 6. Monat bey einem Opere publico in Eisen und Banden, auch wohl nach Beschaffenheit der Personen, Umstände und Mißhandlung, zu Verrichtung gewisser Arbeit auf einige Täge in der Woche mit Wasser und Brod angestellet, und nebst Vergütung des geschossenen Wildes und Abtragung der Kosten, da es einer vermag, angesehen; und wenn er in diesem Verbrechen das zweytemahl kommt, mit Abhauung der rechten Haud, und tertia vice mit dem Strang auf öffentlicher Strafe abgestrafet werden soll.

(p) S. Ertel, c. l. Lib. 2. cap. 7. Obs. 8. p. 298. kluger Beamter, Part. 1. Tit. 34. §. 15. Rudinger, c. l. n. 3. p. 394.

(q) Also werden in Churſachsen nach der Constitution de an. 1584. mit der gesetzten Strafe des Galgens nur diejenige angesehen, welche in der churfürstlichen gehegten befriedigten Wildbahne freveln. Welche aber sich in denen Wäldern und Hölzern oder Feldern derer von Adel als Diebe des hohen, rothen und schwarzen Wildprets betreten lassen, werden willkührlich bestrafet. S. Berger Oecon. Jur. p. 228. Begehen sie aber den Diebstahl an kleinem Wildpret in der adlichen und anderer Jagdbarkeit, so müssen sie, so oft sie deshalb betreten werden, 100. Gulden oder 100. Scheffel Haser Strafe erlegen. S. Landesordnung de an. 1555. Tit. Daß keiner auf des andern Grund und Boden ꝛc. §. So wollen ꝛc. Carpzov, c. l. Lib. 2. Qu. 84. n. 75. Auch werden diejenige, welche in dem landesherrlichen Thiergarten Wildpret schiesen und stehlen, härter gestrafet, als wenn solches in offener landesherrlichen Wildbahne geschiehet. S. churfürstl. bayerische Wildpretschützenmandate.

(r) Wie z. E. in der königl. preußl. schlesischen Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. 2. wo es heist: Daß derjenige, wer der auch sey, welcher auf Unsern, oder auch Unserer Vasallen und Landeseingesessenen Heiden, Gehegen, Feldern und Fluhren, ohne Erlaubnis und Befugnis jaget, hetzet oder schieset, soll folgende Strafe zu Unserer königl. Casse erlegen ꝛc. von welcher Strafe jedesmahl der vierte Theil, wenn das Wild auf Unsern Heiden erleget, dem Denuncianten; wenn aber die Contravention auf Unserer Vasallen Heiden geschehen ist, dem beleidigten Eigenthümer loco satisfactionis gegeben werden soll. Die Strafe ist also in beyden Fällen einerley.

(s) S. Ertel, c. l. p. 298.

(t) S. marggräfl. brandenburg-onolzbachisches Mandat vom 22. Jul. 1716. würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 7. Die churf. bayerische Wildpretschützenmandate verordnen, daß diejenigen Wildschützen, welche des Wildschiesens halber schon verruft, daß sie es schon lang getrieben, oder viel und oft das Wildpret niedergeschossen, und denen Förstern und Ueberreitern, Amtleuten oder andern auf Leib und Leben nachgegangen oder bedrohlich gewesen, und dessen rechtlich convinciret oder selbst bekenntlich sind, sie wären gleich vorhero dieses Verbrechens willen ingelegen und abgestraft worden, oder nicht, auf offenen Strasen, da sie grassiret und Wildpret geschossen, vom Leben zum Tode mit dem Strange hingerichtet werden sollen. Diejenige aber, welche zwar verruft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich gewesen, sollen das erstemahl mit Abhauung der rechten Hand, das zweytemahl aber, wie die verrufte und bedrohliche, mit dem Strang gestraft und auf offener Strafe aufgehenkt werden.

(u) S.

Digitized by Google

(u) S. Doepler, c. l. Part. 2. cap. 44. n. 96. p. 498.

(x) S. Doepler, c. l. Die herzogl. würtemberg. Constitution wegen der Wildpretschützen, vom 1. Aug. 1588. Art. 3. 9. 10. verordnet, daß derjenige, welcher eins, zwey, drey oder vier Stück Wildpret schieset und fället, und darüber zum erstenmahl betreten, oder sonst kundlich gemacht, oder mit Recht auf ihn bewiesen wird, wenn nicht andere beschwerliche Umstände darzu kommen, einen Monat lang mit Wasser und Brod auf seine Kosten im Thurn, folgends ihm alle Wehr, ohne Zechen, Besuchung der Hochzeiten und alle ehrliche Gesellschaften verboten, auch in den Zehenten gebannet, daraus ohne Begnadigung nimmermehr zu kommen, gestraft werden, und das zu halten und zu leisten einen leiblichen Eid schwören soll. Wenn aber einer über vier Stück, von fünf bis auf zehen, geschossen, so soll derselbe, zu obbestimmter Baunung und Thurnstrafe, noch ferners zwanzig Pfund Heller Geldstrafe zu erlegen schuldig seyn. Wenn einer, so Wildpret geschossen, auch darüber gestraft worden, in gleichem Verbrechen wiederum und also zum andernmahl ergriffen worden, soll in das Halseisen erkennet und mit Ruthen ausgestrichen, ihm auch, wegen begangenen Meineides, die Finger gespitzet, und nochmahls in seines Flecken Markung gebannet werden. Hat ein Wildpretschütz zum drittenmahl diese That wiederholet, so soll, nach den ihn gravirenden Umständen, und wegen der mit unterlaufenden äussersten Verachtung seiner Herrschaft und Obrigkeit, alsdann die Strafe des Schwerdts Statt haben.

Nach der würzburgischen Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 2. 3. 4. 5. soll der Dieb das erstemahl, nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut, auch andern Unkosten, in Fusschellen mit einem am Leibe festgemachten eisernen Ring und daran gehefteten Hirschgewicht, auf ein halbes Jahr lang, zu öffentlicher Schanzarbeit verurtheilet werden. Bey dem zweytenmahl soll entweder die nemliche Strafe auf ein ganzes Jahr Statt finden, und der Dieb dabey aus dem Amt, wo er seßhaft, in ein anderes verschickt, oder anstatt dieser Strafe, auf vorher abgeschworner Urphede, auf ewig des Landes verwiesen werden. Und auf dem dritten Betretungsfall ist die ewige Landesverweisung mit dem Staupenschlag gesetzet. Und wenn sich der Dieb, solcher dreymahligen Bestrafung ohngeachtet, dennoch wieder betreten läßt, soll er am Leben gestraft werden.

Nach der fürstlich-nassau-saarbrück-usingischen Wald- und Forstordnung, §. 15. 16. soll der Wilddieb, wenn er sich entweder mit Gewehr in denen landesherrlichen Wildfuhren betreten lassen, oder allbereits ein oder anderes Stück gefället, vor das erstemahl mit 100. Gulden Strafe, und zwar letztern Falls, nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut, angesehen; und wenn er es nicht in Vermögen hat, auf ein ganzes Jahr zur herrschaftlichen Arbeit in Eisen und Banden, auf seine Kosten, condemniret; das zweytemahl auf ewig des Landes verwiesen, und das drittemahl nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wider ihn verfahren werden.

Nach denen churf. bayerischen Wildpretschützenmandaten wird der Wilddieb, der zwar verruft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich gewesen, das erstemahl mit Abhauung der rechten Hand, das zweytemahl aber, gleichwie die verrufte und bedrohliche, mit dem Strang gestraft.

Nach der österreichischen Jagdordnung unter der Enns, §. 41. soll der Wilddieb, dessen Mithelfer oder Hehler, das erstemahl mit einer zwar willkührlichen, doch gemessenen Leibesstrafe angesehen; wenn er sich aber öfters betreten läßt, nebst der Leibesstrafe annoch von Haus und Hof abgestiftet und aus dem ganzen Jagdgezirk abgeschaft werden.

(y) S. Ertel, c. l. Lib. 2. Cap. 7. Obs. 8. p. 298.

(z) Also wird z. E. in denen churf. bayerischen Mandaten, so die Wilddiebe betreffen, gemeiniglich verordnet, daß sie des Jahrs viermahl vor den Kirchen und Gerichtsstellen verlesen werden sollen.

(aa) S. Beck, c. l. p. 192.

(bb) S. Doepler, c. l. p. 498. Seidensticker de furib. ferar. §. 57.

(cc) S. kluger Beamte, Part. 1. Tit. 34. §. 15. Ertel, c. l. p. 298. und die vorhergehende Anmerkung (x); wiewohl hier mehr auf die Verachtung der landesherrlichen Gesetze, als auf den Werth des geschossenen Wildes zu sehen ist. In Sachsen wird jedoch ein Wilddieb, wenn er so viel geschossen, daß der Werth desselben, nach pflichtmäßiger Taxation unpar-

theyischer

theyischer Jäger und richterlichem Ausspruch, fünf ungarische Ducaten des besten Goldes übersteiget, mit dem Strange, ausserdem aber gemeiniglich nur mit dem Staupenschlag bestraft. S. Carpzov Pract. crim. Part. 2. Qu. 84. n. 50. sq. Berger Oecon. Jur. p. 228.

(dd) Also gehen die in der Anmerkung (x) aus der würzburgischen Verordnung angeführte Strafen blos auf die Wildschützen, welche hohes Wildpret fällen, oder mit Gewehr in der hohen Wildfuhr ergriffen werden. Wer sich aber nur an solchen Stücken vergreifet, die zur niedern Jagd gehören, derselbe soll, nach §. 6. zum erstenmahl eine Geldstrafe, und zwar von einem Hasen 16. fl. von einer wilden Gans, Enten, Feldhuhn und Schnepfe 12. fl. Strafe erlegen, das zweytemahl eben dieses Geld wieder bezahlen, annebst, aus ihrem Amt in ein anderes zu ziehen, gezwungen werden, wo er seine Wildpretsdiebereyen zu treiben wenniger Gelegenheit hat, das drittemahl aber, nach geschworner Urphed, des Landes auf ewig verwiesen, und endlich das viertemahl, nebst abermahliger Landesverweisung und Erneurung der vorhero abgeschwornen Urphed, mit Ruthen ausgestrichen werden.

(ee) S. Maier de Jur. venand. cap. 6. th. 7. p. 206. Und dienet dem Wildschützen das Vorgeben, daß er das Wildpret gefunden und mit sich genommen habe, zu keiner Entschuldigung. S. königl. preußl. Edict wegen der Wilddiebe, vom 9. Jan. 1728.

(ff) Nach denen churf. bayerischen Wildprets-schützenmandaten, soll der Unterthan, so in seinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wilde nachstellet und fänget, an Gelde, oder, wenn er solches nicht hat, mit Gefängnis bestraft werden. In Sachsen stehet nach dem churfürstl. Mandat de an. 1698. 100. Rthlr. Strafe, oder, in Ermangelung des Vermögens, Leibes- und Gefängnisstrafe darauf. Die würzburgische Verordnung, §. 15. dictiret jedoch die ordentliche vor die wirkliche Wildprets-diebe bestimmte Strafe, nebst Bezahlung des Wildprets.

§. 30.

Aus diesem erhellet, daß heute zu Tage in vielen Fällen, sonderlich wenn sich die Wilddiebe mehrmahlen betreten lassen, oder eine gewaltsame Gegenwehr brauchen, die Todesstrafe auf die Wilddieberey gesetzt ist. Hierbey aber ist anzumerken, daß die Todesstrafe nur alsdann Statt findet, wenn jemand in den landesherrlichen Gehegen einen Wilddiebstahl ausgeübet hat. Diejenigen hingegen, welche in der Vasallen und Unterthanen Wildbahnen betreten werden, will man hieher nicht ziehen; vielmehr werden solche willkührlich bestrafet (a); welche Strafe zu determiniren sonder Zweifel dem Landesherrn ex suprema jurisdictione forestali zustehen wird.

Anstatt der Todesstrafe haben verschiedene Landesregenten auch die Geldstrafen vorbehalten, und deshalb gewisse Taxen (b) gesetzet, nach welchen diejenigen, so es im Vermögen haben, statt der Lebensstrafe büssen müssen. Die aber die Geldstrafen nicht aufbringen können, werden nach Proportion am Leibe gestrafet (c).

Diese Geldstrafen werden zuweilen zugleich auf diejenige Verbrechen extendiret, welche in denen Forsten, Feldern und Fluhren der Vasallen und Landeseingesessenen begangen werden, wo dann von solchen Strafen der beleidigte Eigenthümer einen gewissen Theil loco satisfactionis bekommt. Denn diese Strafen fliesen als fiscalische Strafen in die landesherrliche Cassen (d).

Ob nun gleich, statt der Todesstrafe, die Geldstrafen verordnet und festgesetzt worden; so hindert doch solches gar nicht, daß nach denen dabey vorkommenden Umständen nicht sollte davon abgegangen werden können. Denn wenn der Wilddieb z. E. sich dem Jäger mit Gewalt widersetzet und nach ihn geschossen, oder ihn gar verwundet hätte, und er dabey ein berufener Mensch wäre, der schon lange von der Wilddieberey Profession gemacht; so würde die Geldstrafe nicht hinlänglich seyn, sondern man würde

ihm den Proceß machen, und ihn mit einer harten Leibes- oder gar Lebensstrafe ansehen müssen.

(a) S. de Ludewig Diss. von Wilddieben, differ. 2. not. p. Pönalpatent des fränkischen Creyses vom 28. Jun. 1720. schwäbisches Pönalpatent vom 6. May 1720.

(b) Dergleichen Taxen findet man z. E. in der königl. preußl. schlesischen Holz- Mast- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. Neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 21. und die Taxe aus der magdeburgischen Policeyordnung hat Stisser in seiner Forst- und Jagdhistorie, Cap. 10. §. 38. p. 486. und Gasser in seiner Cameralwissenschaft, Cap. 20. §. 6. p. 321. angeführet.

(c) S. schlesische Holz- Mast- und Jagdordnung, c. l. §. 4.

(d) S. eben daselbst, §. 1.

§. 31.

X. Es wird auch in den meisten Landen das Recht, Cavillereyen zu verleihen, davon Erbpächte und Zinsen zu nehmen, desgleichen dem Caviller gegen gewisse Abgaben das Hundeschlagen in den Hundstagen zu gestatten, als eine Folge aus dem Jagdregal betrachtet; wannenhero auch die Caviller in verschiedenen Landen a) blos unter den Jagdgerichten stehen, und müssen, wenn es ihnen befohlen wird, das Luder vor die Krähen- und Schieshütte fahren (b), Jagdhunde in die Fütterung nehmen, auch Pferdeschwänze zu Geschneiden, Handschuh- und Hundekoppel entrichten (c).

(a) Wie z. E. in Bayern. S. Jagdmandat vom 16. Jun. 1688.

(b) S. hessendarmstädtische Forstordnung, Part. 3. Tit. 86.

(c) S. Stissers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6. §. 71. p. 233.

§. 32.

XI. Einige sehen es auch als ein zum Jagdregal gehöriges Recht an, wenn der Regent, oder dessen Cammer, den Pferde- oder Viehschnitt an jemanden verleihet oder verpachtet. Allein man könnte dieses Recht viel eher unter die Policeyanstalten rechnen, wenn es sonst eben so gros, rathsam oder vortheilhaftig wäre, sich desselben zu bedienen; wiewohl auch die Policeyanstalt hierüber sich nicht weiter erstrecken kann, als daß man vor die Geschicklichkeit dieser Leute sorget, und sie anhält, im Lande zu wohnen (a).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 506.

§. 33.

XII. Endlich zählen einige auch das Recht, die Hirschstangen und die Häute des gefallenen Wildes in dem ganzen Lande zum Nutzen des Landesherrn einliefern zu lassen, zu dem Jagdregal. Allein dieses kann sich höchstens nur auf diejenige Jagdreviere der Vasallen erstrecken, in welchen nicht diesen, sondern dem Landesherrn, die hohe Jagd zustehet. Denn ist ein Vasall mit der hohen und uneingeschränkten Jagdgerechtigkeit versehen; so müssen ihm, da ihm das hohe Wild selbst zustehet, auch die Hirschstangen und Fallhäute, als davon fallende Nebennutzungen, gehören; es sey dann, daß sich der Landesherr durch ein undenkliches Herkommen in dem Besitze dieses Rechts befände; da dann billig vermuthet werden muß, daß seine Vorfahren sich dasselbe bey Concedirung der Jagden vorbehalten haben.

Jahr-

Digitized by Google

Jahrmarkt.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Unterschied zwischen Jahrmärkte und solenne Messen. §. 3. Nutzen und Nothwendigkeit der Jahrmärkte. §. 4. Verschiedene Arten der Jahrmärkte. §. 5. Von Krammärkten. §. 6. Von Roß- und Viehmärkten. §. 7. Von Wollmärkten.

§. 1.

Ein Jahrmarkt wird diejenige angesetzte Zeit genennet, zu welcher alle Jahr an einem darzu bestimmten Orte mit mancherley Waaren Kauf und Verkauf angestellet, und ein öffentlicher Handel getrieben wird.

§. 2.

Die Jahrmärkte sind von denen Messen unterschieden. Denn wenn diese gleich ebenfalls zu gewisser Zeit und an einem bestimmten Orte, auch zu gleichem Endzweck, nemlich des öffentlichen Handels wegen, gehalten werden; so wollen sie doch mehr sagen, als die Jahrmärkte, indem sie allgemeine und solenne Märkte sind, und sich, ihren Marktrechten und Freyheiten nach, auf das ganze Reich erstrecken; sie werden auch eigentlich nur in wichtigen Handelsplätzen, worauf ausländischer Handel getrieben wird, gehalten, und zu ihrer Anlegung muß das Recht nicht nur vom Landesfürsten, sondern im teutschen Reich auch vom Kayser ertheilet werden. Dahingegen das Recht, einen nicht solennen Jahrmarkt zu halten, unter die eigenen Stadtrechte gehöret, und von jedem Reichsstand, kraft habender Landeshoheit, ertheilet wird (a).

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. I. Cap. 7. §. 24. p. 292.

§. 3.

Die Jahrmärkte sind von grosem Nutzen. Der Grund davon lieget in der durch dieselbe mitbewirkten Beförderung des Zusammenflusses und des Umlaufes der Waaren in alle Gegenden des Landes; einer Sache, worauf es bey den Commercien und Gewerben sehr viel ankommt; sodann aber in der Bequemlichkeit der Einwohner. Denn ausserdem, daß denen Städten dadurch einige Nahrung zuwächst; so hat eine jede Gegend des platten Landes Verkehr mit ihrem Vieh und Producten nöthig, und die Landleute müssen Gelegenheit haben, ihre Producte, als Wolle, Flachs, Hanf, Wachs und dergleichen, zu verkaufen. Und da diese Producte Materialien zu vielen Manufacturen abgeben, und nicht entbehret werden können; so hat der Manufacturist oder Handwerker die Bequemlichkeit, auf denen Jahrmärkten diese Waaren in Menge anzutreffen und zu kaufen, ohne nöthig zu haben, darnach viel im Lande herum zu reisen, und sie einzeln bey den Landleuten aufzukaufen. Die Landleute aber haben die Bequemlichkeit, daß sie diejenigen Waaren, so sie dagegen nöthig haben, ohne Mühe wiederum mit zurücknehmen können.

Es muß also nicht leicht die kleinste Stadt im Lande vorhanden seyn, die nicht mit einigen Jahrmärkten versehen ist; und wenn sie eingegangen sind, so muß sich die Landespolicey um die Ursache davon erkundigen, und solche wieder in Gang zu bringen suchen (a).

(a) Die nichtigen Gründe, womit Becher in seinem politischen Discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte, 27. Hauptst. §. 7. und 8. p. 1714. und ff. die Jahrmärkte sowohl, als die Messen selbst, verwerflich und schädlich zu machen suchet, und deren Aufhebung verlanget, hat der sel. Hr. Hofrath Zincke, in seinen Anmerkungen daselbst, sattsam widerleget.

Digitized by Google

§. 4.

Der Endzweck der Jahrmärkte ist, Waaren zu kaufen und zu verkaufen. Da es nun verschiedene Waaren giebt; so hat auch diese Verschiedenheit Anlaß und Gelegenheiten zu verschiedenen Arten von Jahrmärkten gegeben. Man hat also, ausser denenjenigen, wo allerhand Kramwaaren verkauft werden, auch Roß- oder Pferdemärkte, Viehmärkte, Wollmärkte, Honigmärkte und dergleichen. Alle diese Jahrmärkte sind nun entweder mit einander verbunden, und werden zusammen zu gleicher Zeit an dem bestimmten Ort gehalten, wenn nemlich die Zeit so beschaffen, daß mit allen solchen Waaren der Verkehr geschehen kann, oder und wenn dieses nicht angehet, so findet der eine oder andere Jahrmarkt vor sich allein Statt.

§. 5.

Was die Krammärkte betrift, so können selbige, bey ihrer ersten Anlegung, durch folgende Mittel in Aufnahme gebracht werden.

1) Müssen sie auf eine solche Zeit verleget werden, wo in keiner nahe gelegenen Stadt zu gleicher Zeit Markt oder Messe gehalten wird (a).

2) Muß sowohl Fremden als Einheimischen freystehen, mit allerhand Waaren und Producten den Jahrmarkt zu beziehen, und solche zum freyen Verkauf auszulegen. Nur werden die im Lande verbotene Waaren, ingleichen die vor Menschen und Vieh ungesunde Sachen, vornemlich aber die von inficirten Orten herkommende Federn, Wolle oder wollene Waaren, Pelzwerk und andere giftfangende Waaren, billig davon ausgenommen (b).

3) Wenn man denen auf den Markt ziehenden Kaufleuten, Krämern und andern Verkäufern, auf gewisse Jahre von der Accise und dem Stättegelde (c), eine Befreyung verwilliget.

4) Wenn sowohl denen Käufern als Verkäufern höflich begegnet und ihnen alle mögliche Erleichterung verschaffet wird. Dahin gehöret, daß die Verkäufer ihre benöthigte Buden oder Tische auf dem Markt bereit finden, und bey der Bezahlung des Budengeldes nicht übernommen werden. An vielen Orten ist es gebräuchlich, daß der Magistrat die Buden neu anschaft und unterhält, und ehe der Markt angehet, durch den Marktmeister und Marktdiener deren Aufrichtung besorgen, nach geendigtem Markt aber sie wieder abnehmen und in Verwahrung bringen lässet. Zuweilen hält auch die Kirche solche Buden. Es gereichet diese Anstalt zu groser Bequemlichkeit der Verkäufer, und das Capital, das zu diesem Behuf angewandt wird, verintereſſiret sich reichlich. Auch gehöret hieher, daß die Verkäufer von allen Plackereyen verschonet bleiben müssen. Das Buden- und Stättegeld, und was sonst die Verkäufer zu entrichten haben, muß in der gedruckt zu publicirenden Marktordnung deutlich vorgeschrieben seyn, und über das gesetzte weder von dem Magistrat, noch von dem Marktmeister und Marktdiener, bey Vermeidung schwerer Ahndung und Cassation, nicht das geringste gefordert werden.

5) Wenn gute Ordnung herrschet, und sowohl die Verkäufer als Käufer auch darin alle Bequemlichkeit finden. Zu dem Ende müssen die Oerter und Plätze, wo ein jeder Verkäufer in denen Jahrmärkten feil haben soll, ein- vor allemal bestimmet und einem jeden mit Bescheidenheit angewiesen werden. Auf diese Art wissen Käufer und Verkäufer sich sogleich zu suchen und zu finden. Damit auch die freye Passage denen gehenden und fahrenden nicht benommen werde, sondern jedermann auf der Strase ungehindert gehen, reiten und fahren könne, müssen die Buden, Tische und Bänke, worinnen und worauf die Verkäufer ihre Waaren aus-

Digitized by Google

auslegen, auf der Strafe darnach gesetzt werden, und zwar, so viel möglich, in gerader Linie, und niemahls mitten auf der Strafe.

6) Muß das Hausirengehen in den Häusern verboten, oder wenigstens sehr eingeschränkt werden, weil sonst die Verkäufer darunter leiden (d). Das Vor- und Aufkaufen aber vor den Thoren ist schlechterdings nicht zu gestatten.

7) Muß durch den Marktmeister und Marktdiener oder andere Unterpoliceybedienten auf alle verdächtige Personen, die auf das Stehlen ausgehen, genaue Aufsicht gehalten, solche Leute aufgesuchet und sogleich aufgehoben werden.

8) Muß die Policey vor die Erhaltung guter Ordnung in denen Wirthshäusern sorgen, und nicht zugeben, daß Händel und Schlägereyen entstehen. Und wenn zwischen Käufern und Verkäufern, oder bey den letztern unter einander, während Markts Streitigkeiten oder Schlägereyen entstehen, so müssen solche ohne alle Weitläuftigkeit und Aufenthalt nach Recht und Billigkeit entschieden und abgethan werden (e).

(a) Ehedem war es sehr gebräuchlich, die Jahrmarktszeiten auf die Sonn- und Feyertäge zu setzen; allein man hat solches an vielen Orten abgeschaft und sie auf andere Tage verleget; wie ich davon verschiedene landesherrliche Verordnungen in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Jahrmärkte, angeführet habe. Wo es aber noch gebräuchlich ist, da gestattet man doch nicht, daß an denen Sonn- und hohen Festtägen vormittags, so lange der Gottesdienst währet, und an catholischen Orten am Frohnleichnamsfest, so lange, als die Procession dauert, die Buden, Laden und Gewölbe geöfnet und Waaren verkauft werden. S. Marktordnung vor die Stadt Striegau, vom 31. Mart. 1749.

(b) S. Generalinstruction vor die Policeybürgermeister in denen schlesischen und glatzischen Mediatstädten, vom 6. Jun. 1754. §. 27.

(c) Das Stätte- oder Stand- und Budengeld ist gemeiniglich eine Einnahme der Stadtcämmereycasse. Zuweilen fliesset auch ein gewisser Antheil davon in die landesherrliche Renteycasse.

(d) S. den Art. Hausirengehen.

(e) Auf verschiedenen Märkten haben die Stadträthe eine uneingeschränkte Jurisdiction über alle, welche dahin kommen, entweder durch alte unüberlegte Privilegia, oder durch Anmassung hergebracht, dergestalt, daß Käufer und Verkäufer, oder wer nur sonst zur Marktzeit dahin kommt, in allen Angelegenheiten daselbst Recht nehmen muß, die nicht auf dem Markte, sondern lange vorher an andern Orten, geschehen sind. Diese ungereimte und mit dem Endzweck der Märkte gar nicht übereinstimmende Jurisdiction ist sonderlich auf der sogenannten Eselswiese zu Querfurt zu einem grosen Mißbrauche gediehen. Wenn jemand in dieser Gegend eine unerweisliche Schuld, oder andere ungegründete Forderung und Anspruch an einen andern hat, so wartet er, bis er ihn auf der Eselswiese antrift, und verklaget ihn alsdann. Wenn der Beklagte den Ungrund der gegenseitigen Forderung nicht sogleich erweisen kann, worzu er sich niemahls gefaßt gemacht hat; so wird er condemniret, und muß Caution stellen, oder es werden ihm Pferde und Wagen arretiret, oder wohl gar er selbst. Man sollte kaum glauben, sagt der Hr. von Justi, der dieses in seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 652. anführet, daß solche ausserordentliche Mißbräuche mit der Gerichtsbarkeit vorgehen könnten. Ein jeder hat seine Obrigkeit, wo er zu Recht stehen muß; und deswegen kommt niemand auf solche Märkte, um daselbst über alte oder nichtswürdige Forderungen und Streitigkeiten erkennen zu lassen. Dergleichen Märkte können auch nicht den Endzweck haben, Handels- und andere Streitigkeiten daselbst auszumachen.

§. 6.

Bey denen Roß- und Viehmärkten pfleget man folgende Maasregeln zu nehmen, um selbige nicht allein in Aufnahme zu bringen, sondern auch dabey das allgemeine Beste des Landes zu befördern, die denen landesherrlichen Accise- und Zollcassen zum Nachtheil

gereichende Unterschleife aber nach Möglichkeit zu verhindern.

1) Die Städte oder Flecken, wo Viehmärkte angeleget werden sollen, müssen so gelegen seyn, daß die Land- und Zollstrase durch dieselbe gehet, damit die Viehhändler nicht nöthig haben, mit ihren Heerden beschwerliche Umwege zu machen. Hiernächst müssen die Städte und Flecken vor den Thoren mit grosen und geräumigen Plätzen versehen seyn, um die Pferde auf selbigen vorreiten, das Horn- und andere Vieh aber zur Schau und Besichtigung ausstellen zu können. Es müssen ferner daselbst, oder in denen ganz nahe dabey gelegenen Dörfern, hinlängliche Stallungen vorhanden seyn, um das Vieh bey Nacht und übler Witterung einstellen zu können; die Viehhändler aber müssen Gelegenheit finden, in Wirths- und andern Häusern Obdach und Nahrung sowohl vor sich, als Futter vor das Vieh, gegen billige Bezahlung, zu bekommen. Es ist gut, wenn an solchen Orten sich nahe gelegene Weideplätze vor das Rindvieh, so wie Flüsse und Bäche zur Tränke und Schwemme vor die Pferde, befinden.

2) Was die Zeiten anbetrift, zu welchen die Roß- und Viehmärkte gehalten werden sollen, so richtet man sich hierin gemeiniglich nach denen ordentlichen Messen und Krammärkten, da dann ein Tag entweder vor oder nach denselben Viehmarkt gehalten zu werden pfleget. Will man aber die Viehmärkte besonders und vor sich allein anlegen; so wird die bequemste Zeit darzu wohl diejenige seyn, wenn der Landwirth theils die Auswinterung des Viehes scheuet, und solches deshalb losschläget, theils aber auch zur Mast auf den Winter einkauft; folglich die Herbstzeit.

3) Um die neu angelegte Viehmärkte in Gang und Aufnahme zu bringen, pfleget man die auswärtigen Viehhändler sowohl, als einheimische, wenn sie solche Märkte betreiben, oder auch daselbst einiges Vieh oder Pferde aufkaufen, nach Beschaffenheit der Umstände, ob die Käufer es wieder ausser Landes bringen, oder in andere Provinzen des Landes treiben, zuweilen von dem ganzen oder halben Zoll zu befreyen (a).

4) Ist zu veranstalten, daß denen Viehhändlern unterweges die Fortbringung ihres Viehes durch Uebertheurung des Futters, oder sonst, nicht schwer gemacht werde. Man pfleget zu dem Ende alle Grundherrschaften, deren Verwalter, auch Schulzen und Unterthanen, so auf dem Wege betroffen werden, durch besonders erlassene Verordnungen ernstlich zu erinnern und ihnen anzubefehlen, die vor das Vieh unentbehrliche Hütung auf einen billigen und leidentlichen Preis zu setzen, das Wasser, so weit selbiges jedermann unschädlich zu haben ist, zu Tränkung des Viehes unentgeldlich abzulassen (b), und wenn sie Futter zum Verkauf haben, solches denen Viehhändlern oder Treibern gleichfalls um einen billigen Preis vor ihr Vieh zu überlassen (c). Wenn aber etwa durch diesen Viehtrieb an ein oder andern Orte einiger Schaden verursachet würde, so sollen solchen, wenn kein gütlicher Abtrag Statt findet, jedes Orts Obrigkeiten und Gerichte auf Eid und Pflichten, nuthin eben auf dem Fus, wie alldorten unter denen Eingesessenen in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, taxiren (d).

5) Muß keine Vor- und Aufkauferey des Viehes verstattet werden. Zu dem Ende wird bey Confiscation des aufgekauften Viehes und anderer unausbleiblichen Strafe, allen fremden und einheimischen Schlächtern und Viehhändlern, Christen und Juden, untersaget und verboten, im Lande herum zu vagiren, und weder vor, noch in denen Viehmärkten, denen mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern entgegen zu reisen, ihnen ganze Parthien Vieh abzuhandeln, nachhero solche

Digitized by Google

solche wieder auf die Märkte zu treiben, und denen ausländischen Käufern den Preis des Viehes zu vertheuren (e). Die Fleischer sollen vielmehr auf die Viehmärkte gehen, und sich daselbst mit der Nothdurft versorgen (f).

6) Werden die ausländischen Viehhändler um so eher dahin bewogen, daß sie unsere Viehmärkte besuchen, und ihr Vieh dahin zum Verkauf bringen, wenn man die einheimische Fleischer dadurch von dem Besuch der ausländischen Viehmärkte abzuhalten suchet, daß man auf dasjenige Vieh, so sie auf diese Art ins Land bringen, einen starken Zoll leget (g).

7) Muß denen Viehhändlern auf den Märkten sowohl, als an denen Orten, wo ihre Schuldner wohnen, gehörige und schleunige Justiz wider dieselbe administriret werden. Die Schuldner müssen angehalten werden, ihnen das contractmäßige Kaufpretium in dem bestimmten Termino solutionis zu bezahlen, und es ist ihnen nicht zu verstatten, den Gläubiger zu nöthigen, die Münzsorten in höherm Werth anzunehmen, als sie nach dem Wechselcours gelten. Weitläuftige Processe sind nicht zuzulassen, sondern es muß, wie in causis mercantilibus & summariis gebräuchlich ist, ohne Zeitverlust verfahren werden (h).

8) Pfleget man denen ausländischen Viehhändlern die Versicherung zu ertheilen, daß sowohl sie selbst, als ihre Leute, so sie bey dem Vieh haben, von der militairischen Werbung befreyet und gegen dieselbe völlig gesichert seyn sollen (i). Es ist diese Vorsicht höchstnöthig, da die Viehtreiber gemeiniglich starke und handveste Leute zu seyn pflegen, welche sonst die Furcht vor der Werbung leicht zurückhalten und den Viehhandel stöhren dürfte.

9) Die Entrichtung der Abgaben, so gewöhnlichermasen im Zoll und der Handlungsaccise bestehen, muß denen ausländischen Viehhändlern, so viel möglich, erleichtert, dabey aber auch zugleich auf die Sicherheit der landesherrlichen Cassen gesehen werden. Es fällt denen Viehhändlern nicht selten schwer, wenn sie sogleich in der ersten Stadt, die sie passiren, die Handlungsaccise erlegen müssen, indem es ihnen öfters, wenn sie noch nichts verkauft, an Gelde fehlet, ihnen auch wohl das Vieh höher geschätzet wird, als sie solches auf denen Viehmärkten verkaufen. Um nun solche Hindernisse denen Viehhändlern aus dem Wege zu räumen, pfleget man zuweilen folgende Einrichtung hierin zu machen.

Ein jeder Viehhändler muß mit seinem Vieh die ordentliche Zollstraße und keine Nebenwege treiben (k). Auf dem ersten Gränzzollamte giebt er die Anzahl seines Viehes an, auch den Ort, wohin er mit dem Vieh treibet, und wo er solches zu verkaufen gesonnen ist. Er löset einen Zettel auf selbiges. Der Zolleinnehmer muß die Anzahl des Viehes selbst durchzählen, und auf dem Zollzettel nicht allein die Anzahl desselben, sondern auch den Ort, wohin der Viehhändler reisen will, deutlich exprimiren, den Viehhändler, wie er sich unterwegs zu verhalten, instruiren, und von demselben einen Ducaten Pfand zur Sicherheit, daß er den Zollzettel bey der Retour wieder richtig einliefere, fordern, dieses eingelegte Pfand aber auf dem Zollzettel mit Buchstaben gleichfalls notiren.

Von der Zollstation nun muß der Viehhändler die gerade Zollstraße nach dem in dem Zollzettel benannten Orte, und keine Nebenwege nehmen, damit er sich auf keine Weise verdächtig mache, auch zu dem Ende in allen Zollstationen, so er passiret, das Vieh zählen und den Zollzettel visitiren lassen. Denn der Handel mit dem Vieh auf dem platten Lande wird nicht gestattet; weshalb die Nachzählung

zählung des ein- und durchgehenden Viehes, sowohl bey dem erstern Gränzzoll, als nachher bey den übrigen Zollämtern, oder wenn in der Stadt, so passiret wird, kein Zollamt ist, von dem Accisamt, unausbleiblich geschehen muß. Wird bey entdeckten Unterschleifen gefunden, daß ein oder das andere vorliegende Zollamt hierinnen nachläßig gewesen; so wird es mit einer Geldstrafe von einem Rthlr. von einem jeden übersehenen Stück beleget.

Weil sich aber Fälle zutragen können, daß ein Viehhändler, wenn ein Stück Vieh lahm wird, solches verkaufen muß; so ist zwar solcher Fall von dem Verbot, auf dem Lande mit Vieh zu handeln, eximiret, es muß sich aber der Viehhandler von der Obrigkeit des Orts, wo er das Vieh verkauft, ein Attest geben lassen, daß er aus dieser Ursache das Vieh verkaufet, und in solchem Attest auch der Preis, wie theuer das Stück Vieh verkauft worden, exprimiret werden.

Damit aber der Viehhändler bey Ertheilung des Attests nicht übersetzet werde, so ist bestimmet, wie viel dafür genommen werden soll; und ist eine Strafe von 8. Ggr. von jedem zu viel genommenen Kreutzer darauf gesetzt.

Langet der Viehhändler solchergestalt an dem im Zollzettel benannten Ort oder Viehmarkt an; so muß derselbe sich mit seinem Zollzettel bey dem Accisamt gehörig legitimiren, daß er die ins Land getriebene Anzahl Vieh richtig habe, oder den Abgang mit Attest erweisen; dahero auch, wenn ein Stück Vieh unterweges crepiret, der Viehhändler sich ein gleichmäßiges Attest ertheilen zu lassen hat.

Von so viel Stück Vieh, als der Viehhändler auf der Reise aus Noth verkaufen müssen, und von demjenigen, so er auf dem ersten Markt verkauft, bezahlet derselbe bey dem Accisamt die Handlungsaccise, und läßt diese Zahl auf dem Zollzettel abschreiben, und von dem Accisamt zugleich sich einen Passirzettel ertheilen, daß von so viel Stück Vieh die Handlungsaccise bezahlt worden.

Wenn der Viehhändler mit dem unverkauften Vieh auf andere Märkte treibet; so muß er den Ort, wo er hintreiben will, gleichfalls dem Zollamt, oder, wenn dieses nicht vorhanden, dem Accisamt anzeigen, und ihn in dem Zollzettel gleichfalls exprimiren lassen, worauf er dann die gerade Strase nach solchem Orte nimmt, und sich auf dem Wege vorbeschriebenermasen verhält.

Hat der Viehhändler sein Vieh völlig verkauft, und sich mit denen benöthigten Passirzetteln versehen; so überliefert er bey seiner Retour in dem Gränzzollamte sowohl den Zollzettel, als auch den Accisepassirzettel, den der Zolleinnehmer revidiret, und wenn alles richtig befunden wird, das eingelegte Pfand dem Viehhändler zurückgiebt.

Will der Viehhändler, wegen anderwärts habender Verrichtungen, dieselbe Strase nicht zurückgehen, und das Gränzzollamt, wo er sein Vieh bey dem Eingange angesaget, nicht wieder berühren; so wird ihm an dem Orte, wo er das letzte Vieh verkauft, von dem Zoll- oder Accisamt der zum Pfande eingelegte Ducaten nach Abzug des Postgeldes zurückgegeben, wogegen das Zoll- oder Accisamt den Zollzettel und die Accisepassirzettel an das Gränzzollamt remittiret, dieses aber den Ducaten dagegen übermachet.

Die zurückgelieferten Zollzettel asserviret der Zolleinnehmer und produciret sie bey Abnahme der Rechnung; vor jeden aber, den er nicht produciren kann, muß er einen Ducaten Pfand berechnen.

Die Viehhändler sind schuldig, den wahren Preis, um welchen das Vieh verkauft worden, richtig anzugeben. Und damit die

Accis-

Digitized by Google

Accisämter das wahre Kaufpretium desto beſſer erforſchen mögen; ſo muß bey Erlegung der Handlungsacciſe ſowohl der Verkäufer als Käufer ſich auf dem Accisamt ſiſtiren, und den Preis richtig anzeigen, widrigenfalls aber von jedem zu wenig angegebenen Thaler jeder einen Rthlr. Strafe erlegen, die Acciſe aber wird nach dem ausfündig gemachten wahren Kaufpretio bezahlet (l).

10) Weil auf denen Viehmärkten der Viehhandel mehrentheils durch Mäcklers getrieben wird; ſo müſſen auch dieſe mit einer gehörigen Inſtruction verſehen werden. Zum Muſter wollen wir hier die Inſtruction vor die briegiſchen Viehmäckler anführen (m).

§. 1. Muß ſich jeder Chriſt oder Jude, welcher auf hieſigen Viehmärkten zu mäckeln geſonnen, an jedem Markt beym königlichen Handlungsgericht melden, und die erforderliche Licenzzettel gegen die Gebühr ſuchen.

§. 2. Sind auch die Armenianer und Coſacken, welche ihre eigene Mäckeljuden in ihrer Geſellſchaft mit ſich bringen, ſchuldig, dieſelben dem Handlungsgericht vorzuſtellen, da dann denſelben die Licenzzettel ohnentgeldlich ertheilet werden ſollen.

§. 3. Hat ſich jeder Mäckler in ſeinem Dienſt überhaupt treu und ehrlich zu verhalten, und ſich beſonders alles, was zu Beförderung und Beſten hieſiger Viehmärkte gereichet, angelegen ſeyn zu laſſen; daher er dann auch

§. 4. So bald er von einem gegründeten Verdacht ein oder der andern Heerde, in Anſehung der Geſundheit, das geringſte in Erfahrung bringet, ſolches bey dem Handlungsgericht unverzüglich in Anzeige bringen muß; welches er ingleichen

§. 5. Bey Ausforſchung einiger unerlaubten Vorkaufereyen zu beobachten, in welchem Fall ihm auch die Denunciationsgebühren zufliesen ſollen.

§. 6. Im Handel ſelbſt muß Mäckler ſeiner Parthey, welche ihn darzu erſuchet, und wenn ſich ihm beyde Theile anvertrauet, ſo ein als dem andern getreu und redlich dienen; inſonderheit aber

§. 7. Den Kauf in Anſehung der Bedingung, Gewähr- und Bezahlung des Kaufgeldes, mit deutlichen Worten und Vermeidung aller Dunkelheit ſchlieſen, und dabey abſonderlich wegen des Werths der abgehandelten Münzſorten beyde Theile deutlich vereinigen; maſen auſſerdem in zweifelhaftem Fall der wichtige Ducaten nicht anders als zu 82¼ Sgr. der pohlniſche oder Creuzthaler zu 38. Sgr. der Timpf zu 6. Sgr. der Schostag zu 2. Sgr. gerechnet werden ſollen.

§. 8. Bleibt das Mäckelgeld auf 1. Drittel Procent des ganzen Kaufpretii feſtgeſetzt, welches in dubio von Käufern zu entrichten.

§. 9. Muß kein Mäckler bey einer Heerde, wobey er ſich als Procenet gebrauchen laſſen, ſodann ſelbſt als Käufer eintreten; wie dann auch

§. 10. Kein Mäckler dem andern Eintrag zu thun, oder ſich wider den Willen der Käufer und Verkäufer ein- oder beyden Theilen zum Mäckler aufzudringen hat.

§. 11. Endlich lieget einem jeden Mäckler ob, dieſen zu Anfange des Markts erhaltenen gedruckten Licenzſchein und Inſtruction dem königl. Handlungsgericht ohnfehlbar wiederum zurück zu ſtellen.

§. 12. Derjenige nun, welcher ſich nach ſolcher Inſtruction nicht in allen Stücken auf das genaueſte achten, und auf Uebertretung ein oder des andern Puncts und unerlaubten Betrügereyen und Chicanen betroffen würde, ſoll nicht nur bey erſterer Betretung damit,

daß er auf den briegiſchen Viehmärkten zur Mäcklerfunction niemahlen mehr zu admittiren, beſtraſet, ſondern auch, vorkommenden Umſtänden nach, mit Stockhaus- Arreſt- und anderer allenfalls empfindlicher Leibesſtrafe beleget werden.

11) Endlich muß die Policey alle mögliche Anſtalten vorkehren, daß durch das ausländiſche Vieh, ſo in das Land und auf die Viehmärkte getrieben wird, nicht die Viehſeuche mit eingeſchleppet werde. Wie man dann zur Zeit der Viehſeuche die Viehmärkte gar einzuſtellen pfleget (n).

(a) S. königl. preußl. Avertiſſement, wie es mit den Zollabgaben von Vieh, welches von denen Märkten zu Brieg und Chroterſchien gebracht wird, gehalten werden ſoll, vom 21. Mart. 1742. Avertiſſement wegen der briegiſchen Viehmärkte, vom 8. Jul. 1742.

(b) S. königl. preußl. Patent wegen Facilitirung des Negotii dererjenigen, ſo aus der Ukraine und denen tartariſchen Gränzen nach Schleſien mit Vieh handeln, vom 10. Oct. 1742.

(c) S. königl. glogauiſches Cammerreſcript, daß denen nach der Mark treibenden pohlniſchen Viehhändlern vor ihre Heerde das Futter um einen billigen Preis überlaſſen werden ſoll, vom 2. Dec. 1751.

(d) S. vorangeführtes Patent vom 10. Oct. 1742.

(e) S. königl. preußl. Verordnung wegen Verhütung der Aufkaufereyen des pohlniſchen Viehes, vom 5. Jun. 1743. ingleichen Patent gegen die Vor- und Aufkauferey des Viehes, vom 6. Nov. 1743. und Circulare deshalb, vom 14. Jan. und 21. Oct. 1746.

(f) S. obgedachtes Patent wegen Facilitirung des Negotii der Viehhändler, vom 10. Oct. 1742.

(g) S. königl. preußl. Verordnung, daß von jedem Stück Rindvieh, ſo die ſchleſiſchen Käufer auf den pohlniſchen Viehmärkten einkaufen, 5. Rthl. Zoll eingefordert werden ſoll, vom 9. April 1743.

(h) S. das Patent vom 10. Oct. 1742.

(i) S. vorläufiges königl. preuſſiſches Avertiſſement an die aus Pohlen, Rußland, Ukraine und Wallachey, nach Schleſien auf die Viehmärkte zu Brieg, Breßlau und Schweidnitz, mit ihren Heerden kommende Viehnegocianten, vom 8. Jul. 1750.

(k) S. disfallſige königl. preußl. Verordnung vom 3. Oct. 1749. Die Haltung der Landſtraſe wird nicht blos darum geboten, damit die landesherrlichen Zoll- und Acciſerevenüen nicht Gefahr laufen mögen, ſondern auch zu verhüten, daß durch die Betreibung der engen Nebenwege dem Landmann am Getreyde und Wieſewachs kein Schaden zugefüget, zugleich aber auch, welches am meiſten zu befürchten, nicht die Viehſeuche eingeſchleppet werde.

(l) Auf dieſe Art iſt die Einrichtung in Schleſien gemacht worden. S. Reglement, wie es künftig mit Einrichtung der Handlungsacciſe von dem aus Pohlen kommenden Vieh gehalten werden ſoll, vom 16. Mart. 1745.

(m) Dieſe Inſtruction findet ſich in der Sammlung ſchleſiſcher Landesgeſetze vom Jahr 1751. p. 492.

(n) Davon iſt bereits im Art. Hornviehſeuche ausführlich gehandelt worden.

§. 7.

Wenn in einem Staate die Wollmanufacturen in Flor ſind, ſo verdienen die Wollmärkte und der Wollhandel alle Aufmerkſamkeit der Landespolicey. Denn auſſerdem, daß man dafür ſorgen muß, daß gute und feine Wolle im Lande erzeuget werde, muß das Hauptaugenmerk dahin gerichtet werden, daß die innländiſchen Manufacturen allezeit mit der benöthigten Wolle verſehen ſeyn mögen. Dieſen gebühret demnach allezeit der Vorkauf der Wolle, und man muß ſorgfältig dahin bedacht ſeyn, daß ihnen ſolche weder von andern durch die Aufkauferey vertheuret, noch weniger aber durch die Ausfuhre aus dem Lande gar entzogen werde. Dieſe Vertheurung und Ausfuhre kann nun nicht beſſer als durch angelegte Wollmärkte verhindert werden, wenn nemlich verboten wird, die Wolle auf dem Lande aufzukaufen. Dieſes muß niemanden, weder Chriſten noch Juden, verſtattet werden; nur denen Manufacturiſten ſelbſt kann man es gewiſſermaſen erlauben,

Digitized by Google

erlauben, nemlich in so ferne sie die Wolle blos zum Behuf ihrer Manufacturen, nicht aber zum Wiederverkauf an andere, einkaufen (a).

Die Landleute müssen dannenhero ihre erzeugte Wolle in die Städte auf die Wollmärkte bringen, und niemahls anderswo, als daselbst, verkaufen. Wenn dawider gehandelt wird, so muß sowohl der Käufer der erhandelten Wolle, als der Verkäufer, der dafür erhaltenen Gelder verlustig seyn. Die einländische Wolle muß von keinem Wollhändler, sondern blos allein von denen im Lande wohnenden wirklichen Wollarbeitern und Fabricanten erkauft werden dürfen, es müßten dann diese nicht alle Wolle kaufen können oder wollen (b). Daher pfleget man auch denen einländischen Juden den Einkauf der Wolle nicht anders, als auf denen Wollmärkten, und zwar dergestalt zu verstatten, daß die Fabricanten und christlichen Einkäufer den Vorzug haben, die Juden aber nur dasjenige einkaufen dürfen, was unverkauft übrig bleibet, zu dem Ende sie auch keinesweges des Vormittages, sondern nur des Nachmittages in den Sommerwollmärkten um 4. und in den Winterwollmärkten um 2. Uhr, bey gesetzter Geldstrafe, zum Einkauf admittiret werden. Doch dürfen die Juden die eingekaufte Wolle nur an christliche Fabricanten im Lande, bey Confiscation der Wolle oder ansehnlichen Geldstrafe, verlassen (c), denn die Ausfuhre der Wolle aus dem Lande überhaupt gänzlich untersaget ist (d). Wiewohl auch zuweilen erlaubet wird, daß die Landeseingesessene, wenn sie auf dem ersten Wollmarkte keinen Absatz finden, oder ihre Convenienz anderwärts besser anzutreffen vermeynen, ihre Wolle in loco einlegen, oder weiter, es sey nach andern einländischen Wollmärkten, oder auch ausser Landes und auf fremde Wollmärkte, zum Verkauf führen können (e). Es kommt hierbey auf die Umstände und Beschaffenheit des Landes und der darin befindlichen Wollmanufacturen an.

Sonst werden die Wollmärkte gemeiniglich zugleich mit denen gewöhnlichen Messen und Jahrmärkten gehalten. In denen clevischen und mörsischen Städten aber ist, vom 1. Junii an bis den 1. September jeden Jahrs, alle Sonnabend Wollmarkt (f). Zur Aufnahme des Wollhandels und der Wollmärkte dienet sehr, wenn anbefohlen wird, daß die Wolle, bevor sie nach den Märkten verführet wird, gereiniget und trocken gemacht (g), auch an den Räthen der Züchen nicht die beste Wolle geleget werden soll, um, wenn solche zur Probe aufgeschnitten werden, der Wolle ein gutes Ansehen zu geben (h), indem dergleichen Betrug denen Wollfabricanten zum Nachtheil gereichet.

(a) Zu dem Ende wird zuweilen befohlen, daß die Fabricanten sich von dem Magistrat Atteste geben lassen sollen, daß sie die Wolle zur einländischen Fabrike allein einkaufen, und daß diese Wolle hernach in der nächstgelegenen accisebaren Stadt gewogen und tarifmäßig veracciset werden soll. S. schlesische Verordnung wegen des Wollverkaufens, vom 10. Dec. 1748.

(b) S. königl. preußl. Verordnung, die Unterschleife bey dem Wollhandel betreffend, vom 16. Jul. 1753. und Edict, daß die Juden sich alles Wollkaufs enthalten, die christlichen Wollhändler aber dazu jedesmahl Concessionen suchen, auch den Paß zur Ausführung der ausländischen Wolle mit einem Eid beschwören sollen, vom 19. April 1727. Patent, daß kein Kaufmann oder Wollhändler in Berlin Wolle kaufen soll, ehe die Manufacturiers versorget sind, diese aber keine Wolle jenen überlassen sollen, vom 1. Jun. 1717.

(c) S. vorstehende schlesische Verordnung vom 10. Dec. 1748.

(d) Davon habe ich in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Wolle, viele landesherrliche Verordnungen angeführet.

(e) S. schlesische Ordre wegen Verkaufung der Wolle auf dem platten Lande und Verführung derselben auf einländische Märkte, vom 5. Sept. 1750.

(f) S. angeführte Verordnung vom 16. Jul. 1753.

(g) S. disfallsige königl. preussische Verordnungen vom 26. Jun. 1719. 28. Aug. 1747. 9. Jul. 1750.

(h) S. diese letztere Verordnung vom 9. Jul. 1750.

Intelligenzwesen.

Inhalt.

§. 1. Was unter dem Intelligenzwesen verstanden wird. §. 2. Nutzen und Nothwendigkeit dieser Policeyanstalt. §. 3. Es ist dieses Werk eine Policeyanstalt, aus welcher keine Privatsache oder Gewerbe zu machen. §. 4. Artikel, so in die Intelligenzblätter gehören. §. 5. Maasregeln zu Ausbreitung dieser Blätter. §. 6. Worzu der Ueberschuß aus dieser Anstalt anzuwenden. §. 7. Von der Direction des Intelligenzwesens, sonderlich in denen preussischen Landen.

§. 1.

Unter dem Intelligenzwesen verstehet man diejenige Policeyanstalt, da in allen ansehnlichen Städten des Landes, von einem besonders darzu angeordneten Amte oder Addreßcomtoir, wöchentlich ein gedruckter Bogen herausgegeben, und darin von allen zu verkaufenden, zu verleihenden, zu verpachtenden, in den Nahrungsstand einschlagenden Sachen Anzeige und Nachricht gegeben, auch solche Abhandlungen mitgetheilet werden, die den Manufacturen, Fabriken und Gewerben, und überhaupt dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, zur Aufnahme, Vortheil und Beförderung gereichen.

§. 2.

Das Intelligenzwesen gehöret mit zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes. Dieser Zusammenhang kommt hauptsächlich auf die Beförderung des Absatzes, und auf einen lebhaften Umlauf an; der Umlauf aber bestehet in einem oft wiederholten Zusammenfluß des Geldes und der Waaren. Nun müssen die Käufer und Verkäufer, oder diejenigen, so Arbeit und Dienste suchen und verlangen, einander hiervon öffentliche Nachricht geben können; denn sonst würden beyde Theile, aus Mangel der Nachricht, öfters in Verlegenheit seyn; da ihnen doch beyderseits gesholfen seyn würde, wenn sie von ihren gegenseitigen Bedürfnissen Nachricht hätten. Da nun das Intelligenzwesen oder die öffentliche Frag- und Anzeigeanstalt ihnen diesen Vortheil verschaffet, mithin den Zusammenhang des Nahrungsstandes befördern hilft; so ergiebet sich der Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Policeyanstalt hieraus von selbsten.

§. 3.

Es ist das Intelligenzwesen eine öffentliche Policeyanstalt, welche von der Anordnung des Landesherrn abhänget. Man hat zwar an einigen Orten eine Privatsache oder ein Gewerbe eines Buchführers oder Buchdruckers, oder solcher Leute, die von der Zeitungsschreiberey leben, daraus zu machen getrachtet, und nur von weitem eine Aufsicht der Policey dabey beobachtet; man hat aber auch wahrgenommen, daß ihre Blätter viel unnützes und lächerliches Zeug in sich enthalten haben, daher sie auch wenig Abnehmer gefunden; und eben so wenig haben sie ausgebreitet oder zu allen erforderten Absichten gebrauchet, oder auch auf der andern Seite mit dem nöthigen Stoff zu nützlichen Anzeigen, auch nur vor eine einzige Stadt, versehen werden können. Bisweilen hat man auch daraus nichts als gelehrte Anzeigen gemacht, und also den wahren Endzweck

solcher

solcher Frag- und Anzeigeblätter gänzlich bey Seite gesetzt.

Es muß das Intelligenzwesen unter der Direction der Policey stehen. Es muß ein von der Obrigkeit darzu besonders angeordnetes und mit verpflichteten Bedienten versehenes Addreßhaus, Comtoir oder Cammer vorhanden seyn, wo ein jeder dasjenige anzeigen kann, was er zu Beförderung seiner Gewerbe und Angelegenheiten bekannt zu machen wünschet. Selbst die Natur der Sache erfordert diese Einrichtung. Denn die Nachrichten, welche ertheilet werden, müssen glaubwürdig und beständig seyn, wenn der Zweck erreichet werden soll, sonderlich da man genöthiget ist, die Nothwendigkeit der Anzeige einiger Dinge durch allerhand Präjudiz und Schaden, welche von der unterlassenen Anzeige zu gewisser Zeit erfolgen sollen, zur Wirklichkeit zu bringen, den nützlichen Stoff dazu zu erlangen, und damit einem ganzen Lande zu dienen.

§. 4.

Das Addreßcontoir bringet alle bey ihm eingekommene Anzeigen, zu deren Einreichung gewisse Tage in der Woche bestimmet sind, unter gewisse Artikel oder Rubriken, und läßt solche ein, zwey und mehr Bogen stark, nach der Menge der eingelaufenen Sachen, wöchentlich drucken. Die Rubriken sind gemeiniglich folgende:

1) Citationes edictales.

2) Gerichtliche Notificationes, als Publicationes der Prioritätsurthel, Eröfnung deponirter Testamente, Subhastationes, Liquidationes &c. Dabey ist nur zu merken, daß man bey dergleichen Inserendis alle mögliche Kürze gebrauchen, auch nicht alle und jede, sondern nur solche gerichtliche Handlungen, so dem Publico zu wissen nöthig sind, in die Anzeigeblätter bringen muß, weil sonst dadurch das Druckerlohn nur unnöthiger Weise vermehret wird (a).

3) Steckbriefe, oder Nachrichten von echapirten oder geflüchteten Verbrechern und Personen. Allein diese Nachrichten haben hier wenig Wirkung, weil solche Blätter ausser dem Lande wenig gelesen werden, auch durch die Lesung derselben ein flüchtiger Verbrecher schwerlich zur Haft gebracht werden kann; denn ehe die Nachricht an das Intelligenzcomtoir eingesendet, daselbst gedruckt und ausgegeben wird, kann der Verbrecher längst die Gränze erreichet haben. Die Zeitungen, die in die benachbarten Staaten gehen, und wöchentlich drey- bis viermahl ausgegeben werden, können hier viel eher eine gute Wirkung haben.

4) Vacanzen, oder Nachrichten von verstorbenen landesherrlichen Bedienten sowohl geistlichen als weltlichen Standes.

5) Beförderungen, oder Anzeige derjenigen Personen, welche in die Stelle der verstorbenen oder abgegangenen Bedienten befördert worden; wobey zuweilen auch die Militairpromotiones mit angemerket werden.

6) Sachen, so zum Verkauf angeboten werden, sowohl bewegliche als unbewegliche.

7) Sachen, welche zu kaufen gesuchet werden.

8) Sachen oder Güther, Häuser, Gärten und dergleichen, welche zu verpachten oder zu vermiethen sind.

9) Sachen, so zu pachten oder zu miethen gesuchet werden.

10) Capitalia, so verlanget werden.

11) Capitalia, so zu verlehnen sind.

12) Personen, so in Diensten verlanget werden.

13) Personen, so ihre Dienste antragen.

14) Verlohren gegangene Sachen.

15) Gefundene Sachen.

16) Gestohlene Sachen.

17) Brandassecurationssachen.

18) Landesherrliche und obrigkeitliche Verordnungen und Ausschreiben in Policey-Commercien-Manufactur- und ökonomischen Sachen.

19) Die marktgängigen Preise der Lebensmittel, der Wolle und anderer sehr gangbaren Waaren, so wie

20) Die Taxen des Brods, des Bieres und Fleisches, und andere Policeytaxen. Es ist aber als etwas sehr überflüssiges anzusehen, wenn man alle Woche nur immer den Preis und die Taxen der Lebensmittel und allgemein nöthigen Waaren wiederholet, ohne daß eine Veränderung darinnen vorgefallen, oder wenn man die Taxen solcher Oerter im Lande immer anführet, die in denen Landespreisen keinen Ausschlag geben. Diese beyde Artikel müssen nur alsdann Statt finden, wenn eine Veränderung darin vorgegangen; und bis dahin gelten die vorhergehende Preise und Taxen immerfort.

21) Nachrichten von angekommenen, abgegangenen und zu erwartenden Schiffen und Fuhrleuten.

22) Inn- und ausländischer Geld- und Wechselcours.

23) Lotteriesachen.

24) Nahmen der angekommenen und durchpassirten Fremden, und deren Logis.

25) Anzahl der in verflossener Woche Gebohrnen, Verstorbenen und Copulirten; welcher Artikel aber dem Endzweck dieser Blätter, welche blos zu Beförderung des Nahrungsstandes gereichen sollen, eben nicht gemäs ist. Doch könnte es nichts schaden, wenn in dem ersten Intelligenzblat jeden Jahrs dergleichen Nachricht von dem ganzen verflossenen Jahre gegeben würde.

26) In einigen Städten, wo die bekannt zu machenden Nachrichten vor den Nahrungsstand nicht so häufig vorfallen, daß sie wöchentlich einen Bogen erfüllen, ist man zeither gewohnet gewesen, in denen Intelligenzblättern gelehrte Abhandlungen über allerley Materien mitzutheilen. Diese Einrichtung ist nicht zu verwerfen, und ist sehr geschickt, die Intelligenzblätter, die sonst ausser demjenigen, was ein jeder zu seinen Absichten darinnen suchet, vor fast alle Leser allzu trocken sind, desto mehr beliebt zu machen, und deren Absatz auch ausser Landes zu vermehren. Man sollte also dieses auch in solchen Städten nicht unterlassen, wo die Nachrichten, die bekannt zu machen sind, wöchentlich einen und mehrere Bogen erfüllen. Allein diese Abhandlungen sollten nichts als solche Materien in sich enthalten, welche mit dem Nahrungsstande die genaueste Verwandtschaft hätten, und demselben zu einem lehrreichen Unterricht gereichten. Die Commercien, die Manufacturen, die Fabriken, die Handwerke, das Brauwesen, der Gartenbau, die Landwirthschaft, und andere Stadt- und Landnahrungsgeschäfte, müssen allein die Gegenstände dieser Abhandlungen seyn. Abhandlungen hingegen aus der Geschichte, aus den Alterthümern, von alten Münzen, aus der Rechtsgelehrsamkeit, und wohl gar aus der Weltweisheit und Gottesgelahrheit, bringen denen mit Gewerben beschäftigten Personen, als zu deren Vortheil solche Blätter hauptsächlich gewidmet sind, keinen Nutzen. Auch können medicinische Abhandlungen in diesen Blättern gewissermasen Platz finden. Denn da die Policey bey allgemeinen und besondern Fällen, die für das Leben und die Gesundheit der Menschen von schädlichen Folgen seyn können, die wirksamsten Mittel zu deren Abwendung vorkehren muß; so

Digitized by Google

so findet sie durch die Intelligenzblätter die bequemste Gelegenheit, solche Mittel allenthalben im Lande bekannt zu machen. Nachrichten also, wodurch die Leute von dem rechten Verhalten nicht nur bey grassirenden ansteckenden Seuchen, sondern auch bey gemeinen Kranckheiten, unterrichtet werden; ingleichen, von dem Gebrauch unrechter Hausmittel, wodurch sie um ihre Gesundheit und Leben kommen können; und wie sie sich vor besondere Unglücksfälle, wodurch ihre Gesundheit und Leben in Gefahr kommen kann, hüten sollen; solche Nachrichten, sage ich, sind von der Art, daß sie, zum Besten des gemeinen Wesens, mit Nutzen denen Anzeigeblättern einverleibet werden (b). Solche medicinische Abhandlungen aber, die nur blos denen Aerzten und Naturforschern nützlich seyn können, sind darzu gar nicht geschickt.

(a) S. königl. preußl. Circulare wegen Inserirung der Actuum judicialium in die Intelligenzblätter, vom 30. April 1753. und Rescript, daß die Inserenda in den Intelligenzblättern in möglichster Kürze abgefasset werden sollen, vom 19. May 1752.

(b) S. Abhandlung von der Vorsorge der Policey für Abwendung des Schadens an dem Leben und der Gesundheit der Menschen; in Schrebers Sammlung, 10. Theil, pag. 343.

§. 5.

Da die Intelligenzblätter unläugbar den Nahrungsstand und dessen Zusammenhang befördern; so muß man auch alle Maasregeln ergreifen, damit diese Anstalt aufrecht erhalten, und der darunter habende Endzweck erreichet werde. Alle diese Maasregeln müssen darauf gerichtet seyn, daß die Ausbreitung derer Intelligenzblätter im Lande, so viel möglich, befördert werde. Ohne diese Ausbreitung können sie den grosen Nutzen nicht haben, den sie haben sollen.

Man muß demnach die Menschen von dem grosen Nutzen dieser Blätter überzeugen, sie bald in dem rechten Gebrauch derselben unterrichten, bald sie auf angenehme Weise, solche zu halten und zu lesen, locken und reitzen, und also die Ausbreitung derer Anzeigen, wenigstens im Lande, allgemein machen. Und es ist gewiß, daß das Verlangen nach Vergnügen, der Eigennutz, die Leichtigkeit, Bequemlichkeit und die Kleinigkeit der Kosten, endlich aber die Reitzung der Neuigkeit, dasjenige sind, darauf sich die vornehmsten Mittel, diesen Zweck zu erlangen, beziehen müssen.

Allein da es unter denen Leuten noch immer träge und sorglose Gemüther, sonderlich unter dem gemeinen Mann, giebt, welche sich durch alles dieses nicht bewegen lassen, sich dieses Mittels zu bedienen, sondern lieber bey ihrer alten Leyer bleiben, die sie von ihren Voreltern gelernet und geerbet haben; so ist es schlechterdings nöthig, daß die Policey zugleich einen gelinden Zwang, wenigstens so lange die Sache noch nicht in Schwang gebracht ist, damit verknüpfe.

Es sind aber viele Leute, die man nicht zur Abnahme und zum Anzeigen zwingen kann, oder zu zwingen nöthig hat; denn sie sind theils nicht in unserer Gewalt, theils lieben sie die Sache schon von selbsten, theils aber können sie uns nicht viel dabey helfen. Und alle Einnahme, ja aller Nutzen, den man von diesen erwarten kann, ist ungewiß; folglich kann man darauf nicht viel Staat in irgend einer Absicht machen. Dahin sind die Auswärtigen, die blosen speculativischen Gelehrten und viele andere neugierigen Leute zu rechnen. Allein man lasse diese auf gutem Glück bey seinen Blättern beruhen, und erwarte, ob sie ihrer vielen oder wenigen zum Gebrauch und zum Kauf gefallen werden.

Nur aber muß man es dabey nicht auf dieser ihren Geschmack allein ankommen lassen. Viele im Lande und in der Policey desselben sind mehr dabey interessirt. Und darum findet

Digitized by Google

det ein gewisses Nöthigen Statt. Jedoch die Leute sind von verschiedener Art, die man nöthigen kann und muß, hereinzukommen, oder in solche gute Sachen hineinzugehen. Man muß daher mit Unterschied verfahren, damit es nicht allen zu lästig werde, und endlich die Sache nicht den grösten Theil ihrer Annehmlichkeit, wo nicht verliehre, denn noch vor denen verberge, welche die Dinge nur nach der Empfindung lieben oder hassen, nicht aber mit Nachdenken ihrem wahren Werthe nach erkennen können.

Man kann aber die Leute in Policeysachen, entweder gleich durch Gesetze, Befehle, Strafen, Aufsicht, oder auch durch Umwege, unvermerkt nöthigen. Zu denen ersten hat man bey verschiedenen Nachlässigen das gröste Recht, und die Klugheit hat dabey nichts einzuwenden. Bey andern aber findet diese letzte wenigstens allerhand erhebliches zu erinnern, wenn die erste Art zu nöthigen angebracht werden soll.

Diejenigen, die im Staat ein öffentliches Amt haben, wenn es nur einigermasen betrachtungswürdig ist, müssen sich um die Nachrichten solcher Blätter nicht nur ihres Privatnutzens, sondern auch ihres Amts und des gemeinen Bestens wegen, bekümmern, deswegen sie besoldet werden. Und bey diesen ist kein Bedenken, daß die höchste Gewalt in einem Staat denenselben bey Strafe befehlen könne, solche Blätter in collegialischer oder anderer Gesellschaft, so sie an einem oder etlichen nahe gelegenen Orten ausmachen können, zu halten, und die wenigen Groschen, so dafür bezahlet werden, anzuwenden. Es müssen demnach alle hohe und niedere Collegia, nemlich Regierungs-Justiz-Cammer-Policey-Magistratscollegia, die Intelligenzblätter halten. Und wenn gleich die Kirchen und Geistlichen am wenigsten mit dem Nahrungsstande zu schaffen haben; so werden, dem ohngeachtet, doch diese Anzeigeblätter vor ihnen keine ganz unnütze Waare seyn, auf welche sie nicht jährlich eine so geringe Ausgabe sollten verwenden können. Ja ich glaube, daß diese Blätter denen Landgeistlichen ganz unentbehrlich sind, weil diese nicht allein selbst Ackerbau und Viehzucht treiben, und auf ihren Pfarräckern eben so gut, wie die Bauern, allerhand in die Manufacturen gehende Producte erzeugen können, an deren baldigen und vortheilhaften Absatz ihnen also auch nicht wenig gelegen ist; sondern auch durch den Canal dieser Landgeistlichen solche Nachrichten denen Bauern auf eine sehr bequeme Art mitgetheilet werden können. Es würde demnach gar nichts unbilliges seyn, wenn man gesetzlich verordnete, daß sowohl die Geistlichen in jeder Stadt zusammen, als auch die Landgeistlichen jeder Inspection in Gesellschaft, diese Intelligenzblätter halten sollten. In denen königlich-preussischen Staaten ist solches wirklich geschehen. Jede Kirche muß einen Intelligenzbogen nehmen: doch wird Ecclesia mater & filia vor eine Kirche gehalten, und brauchen nur einen Bogen zu nehmen (a), und unvermögende Kirchen sind davon befreyet (b).

Da die Intelligenzblätter hauptsächlich zum Vortheil derer mit Gewerben beschäftigten Personen gewidmet sind; so begreift man von selbst, daß Kauf- und Handelsleute, Manufacturiers und Fabricanten und Handwerksleute, diejenigen sind, welche diese Blätter vor allen andern lesen und halten sollen. Nun kann man zwar diese Leute nicht wohl zwingen, daß ein jeder derselben vor sich solche Blätter halten soll; allein man kann doch mit Fug und Recht anbefehlen, daß eine jede Gilde oder Innung, in welcher die Handelsleute und Handwerker eingeschlossen sind, solches thun sollen. Und wenn ja eine oder die andere Innung aus sehr wenigen Gliedern bestehen sollte; so könnte man ihrer

zwey

zwey oder drey zu diesem Endzweck zusammenschlagen.

Eben so können und müssen alle Wirthshäuser und Gasthöfe, ingleichen alle Coffeehäuser und Weinhäuser, zu Haltung der Anzeigeblätter gesetzlich angehalten werden. Dadurch gewinnet man auch dieses, daß nicht allein diejenige Personen, bey welchen der Zwang nicht füglich anzubringen stehet, sondern auch die Fremden, denen oft ebenfalls daran gelegen seyn kann, die Nachrichten in die Hände bekommen.

Zu Beförderung des Absatzes der Intelligenzblätter dienet ferner, daß man gleich im Anfang, und ehe der erste Bogen ausgegeben wird, ein Avertissement, wie ein jeder sich dieses nützliche Werk bedienen kann, an jedermann gratis austheilen läßt. Dieses kann bey vielen, welche es sonst, wegen Mangel des rechten Begrifs davon, unterlassen haben würden, eine Lust und Begierde darzu erwecken.

Auch soll man nicht gestatten, daß Nachrichten, die den Nahrungsstand betreffen, in die Zeitungen eingerückt werden, als wohin sie nicht gehören, daselbst den Raum unnöthiger Weise erfüllen, und wenn solches häufig geschiehet, verursachen, daß die Intelligenzblätter weniger gesuchet werden. Damit man denenjenigen, welche ihre Anzeige und Bekanntmachung schleunig befördert wissen wollen, und sich deshalb der Zeitungen bedienen, diesen Einwand benehmen möge; so würde es nicht undienlich seyn, wöchentlich zweymahl die Intelligenzblätter auszugeben, so, wie wirklich zu Hannover geschiehet. Es würde dieses um so mehr in grosen Städten nöthig seyn, wo die Menge der bekannt zu machenden Sachen gemeiniglich wöchentlich zwey, drey und mehr Bogen auszugeben erfordern, die mit eben den Kosten, und noch schicklicher auf zweymahl, als auf einmahl, ausgegeben werden können.

Der Preis dieser Blätter muß auch sehr mäßig seyn. Jeder Bogen muß höchstens einen Groschen gelten, und über diesen Preis muß auch das Einschreibegeld, oder was vor die Nachricht, die jemand will kund machen lassen, gegeben wird, nicht steigen. In Berlin wird vor 1. bis 4. gedruckte Zeilen, jede von 12. bis 14. Worten, mit 2. Gr. vor 5. bis 8. Zeilen 4. Gr. und sofort von 4. zu 4. Zeilen 2. Gr. mehr bezahlt (c). Und da die Intelligenzblätter im Lande gemeiniglich postfrey sind, so gereichet solches ebenfalls zu Beförderung ihres wohlfeilen Preises, und zur Bequemlichkeit vor die Interessenten, die sie halten.

Was aber den Verschluß und Absatz in auswärtigen Ländern anbetrift, so kann derselbe schwerlich anders, als durch nützliche Abhandlungen über allerhand in die Oeconomie, Commercien, Manufacturen und Fabriken, oder in die Policey und das Cameralwesen einschlagende Materien, befördert werden; indem alle andere in diesen Blättern befindliche Rubriken denen Ausländern wohl ganz gleichgültig seyn können.

(a) S. Verordnung vom 1. Oct. 1732.

(b) S. Verordnung vom 18. Aug. 1732.

(c) Laut der Verordnung vom 9. Jan. 1768.

§. 6.

Wenn die Intelligenzanstalten eine gute Einrichtung haben; so kann es auch an dem Absatz der Blätter niemahls fehlen; folglich ist auch gar kein Zweifel, daß sich nicht alle Jahr ein ansehnlicher Ueberschuß dabey finden sollte, obgleich die Kosten, welche auf die Besoldung derer Bedienten bey dem Adreßcomtoir und auf die Druckerey verwendet werden müssen, nicht wenig betragen. Ja ich glaube, daß, wenn wöchentlich nur ein Bogen ausgegeben, und nur 1000. Stück gedruckt und verschlossen werden, jedes zu 1. Ggr. gerechnet, man auf die Hälfte der

Digitized by Google

Einnahme als Ueberschuß allemahl sichere Rechnung machen kann.

Aus diesem Ueberschuß pfleget man, guten Grundsätzen gemäs, keine Finanzrevenüe zu machen, sondern ihn vielmehr zum Behuf anderer Policeyanstalten anzuwenden. Also werden z. E. die Revenüen von denen breßlauischen Intelligenzblättern nüit zur Unterhaltung der Arbeitshäuser in Brieg und Jauer, diejenige von denen berlinischen aber zur Unterhaltung des potsdamschen grosen Waysenhauses verwendet. An andern Orten werden die Gassenlaternen davon erhalten. Dergleichen Anwendungen machen solche Anstalt noch angenehmer, und stopfen zugleich denenjenigen, die aus Unverstand über den landesväterlichen Zwang dabey sich beklagen, oder die Sache gar als eine Plusmacherey und neue Einnahme vor den Landesherrn ansehen, den Mund.

§. 7.

Was die Direction des Intelligenzwesens betrift, so pfleget in denen königlich-preussischen Landen in jeder grosen oder Hauptstadt, wo dergleichen Anzeigeblätter ausgegeben werden, eine besondere Intelligenzcommission angeordnet zu seyn, welche die Oberaufsicht und Direction dieser Policeyanstalt hat; und pfleget diese Commission aus einem oder mehr Räthen, sowohl von der Regierung als der Cammer, zu bestehen; zuweilen befindet sich auch der Postmeister dabey. Der Rendant aber ist gemeiniglich einer derer Postsecretairs, bey welchem sich dann das Addreßcomtoir und die Casse befindet. Denn es ist zu merken, daß in diesen Staaten das Intelligenzwesen, wegen desto bequemerer Versendung der Anzeigeblätter, mit denen Posten verbunden ist, wenn gleich der Ueberschuß davon nicht zu den Posteinkünften gerechnet, sondern, wie gedacht, zum Behuf anderer nützlichen Policeyanstalten verwendet wird. Daher stehen alle Intelligenzanstalten in allen königlichen Ländern unter der obersten Direction des Generalpostamts zu Berlin, wo dann auch ein Generalinspector über sämtliche Addreßcomtoirs und der Hauptrendant der Hauptintelligenzcasse bestellet ist (a).

(a) Es kann dieses zum Begrif von dem Intelligenzwesen genug seyn. Sonst hat Herr von Justi in seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 767. und im ersten Stück seiner göttingischen Policeyamtsnachrichten, von dieser Materie gehandelt; so wie der sel. Canzler von Ludewig in seinen gelehrten Anzeigen, Tom. 1. p. 1-28. Und in Berlin kam 1727. ein umständlicher Bericht von dem Intelligenzwerk, 1728. aber Anmerkungen über den Nutzen und Gebrauch des Intelligenzwerks heraus. In denen leipziger Sammlungen, 3. Band, p. 879. u. f. finden sich Gedanken vom Intelligenzwesen, und sonderlich denen wöchentlichen Anzeigen, im 8. Bande aber, p. 538. f. Eingesendetes Schreiben, worinnen verschiedenes bey den öffentlichen Anzeigen angemerket wird.

Judentoleranzwesen.

Inhalt.

§. 1. Ob die Juden dem Lande nützlich oder schädlich sind? §. 2. Das Recht, Juden aufzunehmen, stehet allein dem Landesherrn zu. §. 3. Policeymäßige Eintheilung der Juden. §. 4. Juden sollen nur in Städten wohnen. §. 5. Juden soll man im Lande nicht zu stark anwachsen lassen. §. 6. Von der festgesetzten Zahl der tolerirten Stammjuden. §. 7. Von Judenbedienten und ausserordentlichen Schutzjuden. §. 8. Vom Famulitio der Juden. §. 9. Von dem Besitz unbeweglicher Güther. §. 10. Von Verheyrathung der Juden. §. 11-16. Von denen den Juden zu verstattenden Gewerben und Nahrungsarten. §. 17. Vom Waarenhandel der Juden. §. 18. Vom Hausiren. §. 19-23. Des Herrn von Justi Meynung, daß denen Juden die Handlung nicht

zu

zu gestatten sey, wird untersuchet. §. 24. Von Banquerouts der Juden. §. 25-28. Von der gottesdienstlichen Einrichtung der Juden. §. 29. Von ihren Begräbnissen. §. 30. Der Rabbiner und Judenältesten haben keine eigentliche Jurisdiction. §. 31. Vom Foro der Juden. §. 32. Einrichtung wegen der fremden Juden, §. 33. und wegen der Bettelsuden. §. 34. Von den jüdischen Abgaben. §. 35. Von Receptionsgeldern. §. 36. Vom Schutzgelde, §. 37. besonders in Schlesien. §. 38. Von Traugeldern. §. 39. Von Grundzinsen und Juribus stolæ. §. 40. Von der Profitnachsteuer. §. 41. Von der Loskaufung von Inmuthungen. §. 42. Von gemeinen Abgaben. §. 43. Von Strafgeldern. §. 44. Von der Obligatione in solidum der Judenschaft wegen ihren Abgaben. §. 45. Von den Abgaben der fremden Juden. §. 46. Tabelle über den Zustand des Judenwesens im Lande.

§. 1.

Ob die Juden einem Staate nützlich oder schädlich, und ob sie in demselben zu dulden sind, oder nicht? ist eine Frage, worüber die Meynungen derer policeyverständigen Gelehrten sehr getheilet sind. Indem einige die Juden vertheidigen, und sie, weil sie der Bevölkerung zu statten kommen und ein fleißiges Volk sind, vor nützlich, oder wenigstens vor unschädlich halten, wenn sie durch die Gesetze in Schranken gehalten werden; so giebt es hingegen andere, die denen Juden wegen ihres Wuchers, ihrer Betrügereyen, Verhehlung der Diebstähle, und ihres grosen Hasses wider die Christen, solche harte Vorwürfe machen, daß man allerdings glauben sollte, sie wären die allerschädlichsten Leute vor einen christlichen Staat. Allein, wenn man diese Vorwürfe näher untersuchet; so wird man finden, daß eines Theils ihnen dieselbe mit Unbilligkeit gemacht werden, andern Theils aber daß die Juden, wenn sie schädlich sind, an sich selbst daran nicht Schuld haben, sondern daß die Schuld an der schlechten Beschaffenheit der Gesetze lieget, die aus Mangel der Aufsicht und der rechten Einrichtung nicht beobachtet werden.

Daß es nicht viele Juden geben sollte, die mit Recht des Wuchers, der Betrügereyen, der Verhehlung der Diebstähle und dergleichen, beschuldiget werden, ist nicht zu läugnen. Soll oder kann man aber deswegen von einem ganzen Volke ein allgemeines nachtheiliges Urtheil fällen, ohne eine offenbare Unbilligkeit zu begehen? Giebt es dann nicht auch viele ehrliche und rechtschaffene Leute unter den Juden? Daß die Juden Wucher treiben, ist wahr. Allein warum erlauben ihnen die Gesetze selbst, daß sie so hohe Zinsen nehmen dürfen. Würden nicht viele Christen dergleichen auch nehmen, wenn es ihnen erlaubt würde? Machen sich die Juden wirklicher Betrügereyen und Verfälschungen schuldig; so liegt es gewiß wiederum an der Schläfrigkeit, Unachtsamkeit und Sorglosigkeit derer jenigen, so vor die Aufrechthaltung der Gesetze wachen sollen. Verstehet man aber unter denen Betrügereyen, daß sie die Einfältigen zu berücken, und schlechte Sachen theuer zu verkaufen suchen; daß sie vor Kleidungen und Mobilien ein Spottgeld geben, und solche wieder theuer an den Mann zu bringen wissen: so dürfen die Christen, die dergleichen Handel treiben, denen Juden nichts vorwerfen, indem sie so gut, wie diese, glauben, ihren Vortheil hierinnen so hoch treiben zu können, als es ihnen möglich ist. Es ist dieses gleichsam die natürliche Folge in diesen Arten der kleinen Gewerbe. Eben so sind die Gesetze, und nicht die Juden, daran schuld, wenn diese das gute Geld aus dem Lande schaffen, und schlechtes dagegen einschleppen; wenn sie die Münzen beschneiden, gute Münzen einschmelzen, das Bruchsilber einkaufen und an fremde Münzstätte liefern, und dergleichen mehr. Denn so bald die Gesetze dergleichen

gleichen Unordnungen dulden, die freylich einem Lande äusserst nachtheilig sind; so werden sie geschehen, es mögen Juden in dem Lande befindlich seyn, oder nicht.

Man richte demnach das Judentoleranzwesen nur nach vernünftigen Grundsätzen ein, und schreibe ihnen scharfe Gesetze vor, was für Arten der Nahrung und Gewerbe sie treiben, und wie sie sich dabey verhalten sollen; man lasse es aber auch nicht an der blossen Vorschrift bewenden, sondern mache solche Anstalten, daß die Gesetze aufrecht erhalten und auf das genaueste befolget werden; so wird sich zeigen, daß die Juden kein so schädliches Volk vor den Staat sind, als sich viele einbilden. Und da es blos auf die Regierung ankommt, ob sie diese Leute dem Staate nützlich machen will, welches sie um so leichter bewerkstelligen kann, da sie über dieselbe viel freyere Hände hat, als in vielen Landen über andere Classen und Ordnungen der Unterthanen die Grundgesetze und Verfassungen des Staats nicht erlauben; so finde ich keinen Grund, warum man die Juden, so lange sie sich denen vorgeschriebenen Gesetzen gemäs betragen, nicht im Lande dulden sollte (a).

(a) Weitläuftiger von dieser Sache haben von Justi in seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 846. u. f. und Hoffer in seinen Beyträgen zum Policeyrecht der Teutschen, p. 425. u. f. gehandelt.

§. 2.

Wie die Juden in den alten Zeiten zu des Kayfers unmittelbaren Unterthanen gehöret haben, und dessen Cammerknechte genennet worden, und ob und in wie weit das Jus habendi & tolerandi Judæos de reservatis Imperatoriis und dem Röm. Kayser allein gebühret, davon handeln die Lehrer des teutschen Staatsrechts (a).

Heute zu Tage ist das Recht, Juden im Lande aufzunehmen, zu dulden, und sie nach Beschaffenheit der Umstände wieder aus dem Lande zu schaffen, ein Stück der Landeshoheit, und stehet dieses Recht in unserm teutschen Reich (b) allein denen Fürsten und Ständen desselben zu, so, daß ohne derselben besondere Einwilligung, Privilegium oder Concession, sich kein Vasall oder Stadt dieses Rechts anmaßen darf (c).

(a) Sonderlich Limnæus und de Ludewig ad Aur. Bull. Schilter, Moser &c.

(b) Es findet dieses auch in andern Staaten, welche mit dem teutschen Reiche in keiner Verbindung stehen, Statt. Daher heist es in dem königl. preußl. Reglement, wie es mit dem Toleranzwesen in Ansehung der Juden und derer von denselben an die königl. Cassen abzugebenden Schutzgelder und andern Gebühren im Erbherzogthum Schlesien, exclusive der beyden Städte Breßlau und Glogau, gehalten werden soll, vom 2. Dec. 1751. §. 18. „Se. königl. „ Majestät declariren ferner hierbey allergnä„digst, wie Sie, vermöge des Allerhöchst Dero„selben allein competirenden landesherrlichen „Toleranzregalis, keinem Magistrat, Land„stand oder Grundherrschaft gestatten wer„den, eigenmächtig so wenig Juden aufzu„nehmen, als zu expelliren ꝛc.

(c) S. churf. brandenburgische Verordnung, daß die Unterobrigkeiten ohne churfürstliche Vergleitung keine Juden aufnehmen sollen, vom 25. Jul. 1696. königl. preußl. Rescript wegen Vergleitung der Juden von Unterobrigkeiten, vom 1. Aug. 1703. Rescript, daß die Universität zu Halle keine Juden recipiren soll, vom 21. Jun. 1707.

§. 3.

In Ansehung der Policeymaasregeln, Anstalten und Einrichtungen bey dem Toleranzwesen, pfleget man zuweilen die Juden in drey Classen einzutheilen. Zu der ersten Classe rechnet man die ordentlichen Schutzjuden, oder diejenigen, die unter der festgesetzten Anzahl derer Juden stehen, welche in der Stadt aufgenommen worden und geduldet werden sollen, und die allein die Befugnis haben, ein Kind anzusetzen, und auf ihr Recht

Recht zu verheyrathen. Diese Befugnis ist es hauptsächlich, die sie von andern Juden unterscheidet. In der zweyten Classe befinden sich die ausserordentliche Schutzjuden, welche auf Lebenslang geduldet werden, aber nicht befugt sind, ein Kind anzusetzen, noch ihres Orts auf ihr Recht zu verheyrathen. Zu diesen gehören die, so eines ordentlichen Schutzjuden Wittwe geheyrathet, oder sonst eine Concession erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrigen Kinder von der Familie eines ordentlichen Schutzjuden, worauf bereits ein Kind angesetzt worden; nicht weniger die publiquen Bedienten bey der Judenschaft, als Rabbinen, Beysitzer, Cantor ꝛc. Die dritte Classe begreift die fremden Juden in sich, die in das Land nur ab- und zureisen. Nach diesem dreyfachen Unterschied werden nun die Juden auch auf verschiedene Art behandelt (a).

(a) Dieser Unterschied ist in denen königl. preussischen teutschen Staaten gesetzlich gemacht worden. S. Generalprivilegium und Reglement vor die Judenschaft im Königreich Preussen, der Chur und Mark Brandenburg, den Herzogthümern, und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinterpommern ꝛc. vom 17. April 1750. §. 5. In Breßlau hat man auf diesen Unterschied, wiewohl mit einiger Abänderung, auch den Bedacht genommen. S. Declaration, welchergestalt das in der Hauptstadt Breßlau überhand genommene unnütze Judenvolk, a dato publicationis, binnen zwey Monaten gedachte Stadt räumen, einige zum Münzwesen nöthige wohlberüchtigte jüdische Familien aber geduldet, und denenselben mit einigen wenigen Speciebus von Waaren der Handel al grosso, keinesweges aber mit offenen Laden, verstattet werden soll, vom 6. May 1744. Bey der übrigen Judenschaft in denen schlesischen Städten hat man nur den Unterschied unter Stammjuden und eigenen Wirthen, oder Dienstboten von andern, oder fremden Juden, angenommen. S. die dem schon angeführten schlesischen Judentoleranzreglement vom 2. Dec. 1751. beygefügte Instruction vor die Judentoleranzämter, §. 2. In andern Landen machet man keinen andern Unterschied, als zwischen denen im Lande tolerirten Schutzjuden und denen fremden.

§. 4.

Es ist als ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß man denen Juden, welche man im Lande dulden will, nur in Städten, keinesweges aber auf dem Lande und in den Dörfern, zu wohnen verstatte. Denn wenn gleich die Policey im Stande ist, die Juden dem Staate nützlich zu machen; so ist doch auch gewiß, daß hierzu eine ganz besondere Aufsicht erfordert werde. Es ist gleichsam eine natürliche Eigenschaft der Juden, daß sie sehr listig und verschlagen sind, und hierin thun sie es denen meisten Christen weit zuvor. Sollten sie nun in den Dörfern wohnen, so würde allerdings zu besorgen seyn, daß sie die einfältigen Bauern bald in ihr Garn locken und sie auf alle mögliche Art aussaugen und bedrucken dürften; welches man auch schwerlich würde verhindern können, weil die Anstalten zur beständigen guten und genauen Aufsicht auf dem Lande sich nicht so bequem, wie in den Städten, machen lassen. Man findet auch Exempel, daß man diesem Grundsatz gefolget, und die Wohnung der Juden auf den Dörfern gesetzlich verboten hat (a). Doch kann es auch Fälle geben, wo man die Duldung der Juden auf dem Lande nicht ganz und gar aufheben kann. Also können sich ein und andere Provinzen finden, wo die Vasallen und Grundherrschaften, wegen Mangel der christlichen Pächter, ihre Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen nicht anders, als durch Verpachtung an Juden, nutzen können, daher man ihnen auch die Erlaubnis darzu nicht wohl abschlagen kann; doch pfleget man dergleichen Pachtjuden dadurch in gehörigen Schranken zu halten, daß man ihnen nicht gestattet, neben solchen gepachteten Nahrungen, einen andern Handel, es sey mit welchen Waaren

es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben (b).

Da, wo die Accise eingeführet ist, dürfen die tolerirten Juden auch nur in solchen Städten wohnen, wo die Accise vorhanden ist (c), um dadurch die Unterschleife und den Schaden, den die landesherrlichen Cassen dadurch leiden würden, zu verhindern. Ja viele Städte haben durch besondere Privilegia die Freyheit erhalten, keine Juden bey sich aufnehmen zu dürfen (d), daher sie dann auch billig damit verschonet werden.

(a) S. königl. preußl. Rescript, daß denen Juden nicht erlaubt seyn soll, auf den Dörfern zu wohnen, vom 16. Oct. 1706. Rescript, daß weder auf dem Lande, noch von einem Particulier, Juden vergleitet werden sollen, vom 21. Nov. 1703. und das schon angeführte Generalprivilegium und Reglement vor die Judenschaft, §. 33. Ja nach dem Rescript an die königsbergische, pommerische und neumärkische Cammer, die Judenfamilien an kleinen Oertern betreffend, vom 9. Aug. 1753. sollen die Juden so gar in denen kleinen Städten, sonderlich in denen, die mitten im Lande belegen, und woselbst die Juden ganz unnöthig und vielmehr schädlich sind, bey aller Gelegenheit und nach aller Möglichkeit daraus weggeschaffet, und hauptsächlich nur in denen kleineren, nach den pohlnischen Gränzen zu belegenen, Städten gelassen werden.

(b) Dergleichen Verfassung findet in Schlesien Statt, wo sowohl in denen oberschlesischen, als in verschiedenen nächst an der pohlnischen Gränze gelegenen niederschlesischen Creysen, dergleichen Pachtjuden verstattet werden. S. das schon angeführte Reglement wegen des Judentoleranzwesens in Schlesien, §. 9.

(c) S. königl. preußl. Generalprivilegium und Reglement vor die Judenschaft, l. c.

(d) Also sollen nach den verneuerten Privilegien der marggräfl. brandenburgischen Hauptstadt Culmbach vom 2. May 1713. §. 42. die Juden sich daselbst nicht niederlassen, einkaufen oder anbauen, es geschehe, unter was Nahmen und Prätext es wolle. Ein gleiches hat man auch in Christian-Erlang eingeführet. S. Corp. Const. Brand. Culmbac. Part. 2. Tom. 2. p. 680. ingleichen in der Stadt Neustadt an der Aisch. S. Rescript, die Burificirung der Stadt Neustadt an der Aisch von der allda wohnenden Judenschaft betreffend, vom 7. Aug. 1739.

§. 5.

Als einen andern allgemeinen Grundsatz hat man angenommen, daß man die bereits im Lande befindliche Juden zwar dulden, sie aber nicht allzu sehr einnisteln und vermehren lassen soll. Auf diesem Grundsatz beruhen alle Maasregeln und Anstalten, wodurch man ihre Aufnahme und Verheyrathung einzuschränken suchet. Es fliesset zwar dieser Grundsatz aus der fast allenthalben angenommenen Meynung her, daß die Juden wegen ihres Wuchers und Betrügerey schädliche Leute sind, und daß folglich ihrem Wucher und Betrügerey leichter zu steuern ist, je weniger Juden sich im Lande befinden; wie dann auch die Verhinderung ihrer allzu starken Vermehrung im Lande denen Grundsätzen der Bevölkerung, als welcher die Juden, nach ihren gottesdienstlichen und sittlichen Begriffen, durch ihr Heyrathen ungemein zu statten kommen würden, nicht gemäs zu seyn scheinet.

Allein es ist dieser Grundsatz, dem ohngeachtet, gar wohl zu vertheidigen. Es ist schon oben erwähnet worden, daß die Juden unter einer sehr genauen Aufsicht gehalten werden müssen, wenn sie die Gesetze beobachten sollen, die ihnen wider den Wucher und Betrügerey vorgeschrieben worden. Daß sie aber hierzu fast alle geneigt sind, kann wohl nicht in Abrede gestellet werden, es ist solches auch ganz natürlich. Alle Juden ernähren sich vom Handel, denn ausser den Pettschierstechern werden wenige seyn, die eine Profession treiben, wovon sie allein leben. Die Juden werden also von Jugend auf zum Handel erzogen; und da sie gemeiniglich viel Witz und Verstand haben, so lernen sie die Vortelchen bey

bey dem Handel gar bald. Sie haben eben sowohl, wie die christlichen Handelsleute, den Grundsatz angenommen: Vom Profit muß der Mensch leben; nur daß die Juden von diesem Profit allzu ausgedehnte Begriffe haben, in welchen sie auch zum Theil von denen Gesetzen selbst gestärket werden; wiewohl auch viele christliche Krämer denen Juden hierin nichts nachgeben; denn der Handel ist schon an sich selbst eine sehr gefährliche Klippe, woran die Redlichkeit leicht Schifbruch leiden kann. Da nun, wie gesagt, alle Juden handeln, alle aber durch die Gewinnsucht geleitet werden; so muß es der Policey natürlicher Weise weit gröfere Mühe machen, wenn sie eine grose Menge Juden in den gehörigen Schranken erhalten soll, als wenn nur eine ganz mäsige Anzahl derselben ihrer Aufsicht anvertrauet ist.

Was den Punct der Bevölkerung anbetrift; so ist gar nicht zu läugnen, daß die Juden darzu nicht wenig beytragen würden. Allein wollen wir dann den Staat dergestalt mit Judenfamilien anfüllen, daß vor dieselben die Christen nicht mehr aufkommen können? Wo eine Judenfamilie wohnet und sich nähret, da kann auch eine Christenfamilie Nahrung finden, und dieser gebühret mit Recht der Vorzug. Es kommt nicht blos auf die Menge der Menschen im Staate an, sondern darauf, welche Menschen dem Staate am nützlichsten sind; und hier haben die Christen wiederum den Vorzug vor den Juden. Nun kann zwar die Policey die Juden zu nützlichen Leuten bilden, wenn sie will; allein die Christen sind es schon und bleiben es vorzüglich vor ihnen. Denn die Juden dahin zu bringen, daß sie Manufacturen, Fabriken und Handwerke treiben, würde dennoch viele Mühe und Arbeit kosten. Sie aber anzuhalten, entweder wüste Oerter anzubauen und den Ackerbau zu erlernen, oder in den Bergwerken zu arbeiten, oder gar als Soldaten, als eine Freyparthey, zu dienen; solches ist ein Project, dessen Ausführung man dem Urheber davon billig allein überlassen muß (a).

Es bleibet demnach der Grundsatz, daß man die Juden im Lande nicht allzu stark anwachsen und sich vermehren lassen soll, allemahl vernünftig; obgleich einem kleinen Fürsten, der sich nicht um eine grose Armee bekümmern darf, sondern der nur für gute Einnahmen und weisliche Ausgaben seiner Gefälle zu sorgen hat, der Rath gegeben werden will (b), alle sonstige Anstalten zur Vertreibung und Verminderung der Juden zu unterlassen, weil ihm das Judendepartement etwas ansehnliches eintragen und seine fürstliche Casse, ohne die Juden dabey zu Grunde zu richten, gewiß erhöhen würde.

(a) Derselbe ist der Herr Diaconus Seb. Friedrich Treschо, in den Briefen über die neueste theologische Litteratur, P. 2. p. 49.

(b) Von Herrn Philippi im vergröserten Staat, Cap. 6. p. 152.

§. 6.

Diesem zweyten Grundsatz zu Folge, pfleget man ein- vor allemahl festzusetzen, wie viel ordentliche Schutz- oder Stamm- und Handelsjuden mit ihrer Familie in jeder Stadt wohnen und geduldet werden sollen; welche Anzahl dann niemahls vermehret wird (a).

Ein jeder dieser ordentlichen Schutz- oder Stammjuden bekommt ein Privilegium, so er aber zuforderst nur vor seine Person genieset; doch hat er die Freyheit, seine Kinder bey sich zu behalten, so, daß diese, so lange er lebet, seines Schutzes mit geniesen; doch dürfen selbige keine besondere Handlung vor sich führen (b). Eben so werden auch die jeden Orts eingebohrne, verarmte und abgelebte Eltern, gleich den Kindern, bey jeder Familie geduldet.

Nur diesen privilegirten Schutzjuden ist erlaubt, ein einziges von ihren Kindern zu ver-

verheyrathen und auf der Eltern Schutzbrief anzusetzen. Es muß aber dieses Kind, so angesetzt werden will, ein gewisses festgesetztes Vermögen (c), worunter jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung samt ungewissen Schulden nicht mitgerechnet werden (d), erweislich in Vermögen haben. Ein solches angesetzte Kind darf aber bey Lebzeiten des Vaters weder Wechsel schliesen, noch eine separate Wirthschaft oder Handel, am wenigsten aber ein besonderes Familitium führen (e). Auch darf das angesetzte eine Kind, so lange der Vater lebet, kein Kind wiederum ansetzen (f). Alle übrige Kinder aber müssen unverheyrathet bleiben, oder wenn sie bey Lebzeiten des Vaters heyrathen, sich aus der Stadt begeben, und können nicht bey dem Vater bleiben, wenigstens keine Handlung treiben. Wenn jedoch die zweyte und dritte Kinder reicher Juden ein ansehnliches Vermögen zusammenbringen, pfleget man ihnen ein besonders Privilegium zur Aufnahme unter die ausserordentliche Schutzjuden nicht zu versagen (g).

Keinem ordentlichen Schutzjuden wird erlaubet, seinem angesetzten Kinde bey Lebzeiten seinen Platz abzutreten; es müßte dann ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen und sich des Gebrauchs seines Rechts begeben wollen; in welchem Fall jedoch um die Erlaubnis angehalten, und wenn diese erfolget, die Renunciation von dem Vater ad Acta gegeben werden muß (h).

Wenn ein ordentlicher Schutzjude bey seinem Leben ein Kind, Sohn oder Tochter, angesetzet und verheyrathet hat; so darf er von der einmahl getroffenen Wahl hernach nicht wieder abgehen. Im Fall das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten mit Tode abgehet, wird dem Vater an dessen Statt ein ander Kind in seinem Handel dergestalt mit aufzunehmen verstattet, daß solches nach seinem Absterben in seine Stelle trete. Wenn aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben der Vater verstirbt, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgehet; so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter, ohne eine anderweitige landesherrliche Concession, angesetzet werden. Auch können auf der verstorbenen Groseltern Privilegia keine Enkel sich ansetzen, wenn ihr Vater oder Mutter sich wegbegeben (i).

Stirbt ein Vater, und die Kinder sind noch nicht angesetzt, oder unmündig, oder abwesend; so müssen im ersten Fall sie selbst, oder ihre Vormünder, binnen drey Monaten, im letztern Fall aber binnen Jahr und Tag, wegen Conservation des väterlichen Privilegii sich bey der Cammer melden, und solches ad Acta verzeichnen lassen, dergestalt, daß, wenn solches nicht geschehen, sie kein fernes Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern noch genießen sollen. Hat der Vormund aber hierbey etwas versehen, so bleibet dem Kinde nach dessen Bescheinigung, bis es 25. Jahre erreichet, sein Schutzrecht zu suchen doch vorbehalten (k).

Wenn ein ordentlicher Schutzjude stirbet, so fällt sodann das Privilegium auf sein ältestes Kind (l), dessen Brüder und Geschwister aber können keinen weitern Schutz zur Handlung darauf genießen. Ist bey dem Absterben des Schutzjuden noch kein Kind angesetzt, so verbleibet der Wittwe, Nahmens des Schutzkindes, der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolget, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdann angesetzt werden, es wäre dann, daß der Bruder zum Vortheil der Schwester renunciiret und bereits grosjährig sey, oder der Vater vor seinem Absterben en faveur der Tochter disponiret hätte. Es muß sich aber die Wittwe wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutzkindes bey der Cammer gehörig melden,

Digitized by Google

melden, und solches ad Acta verzeichnen lassen (m).

Denen Wittwen ordentlicher Schutzjuden, so keine Kinder aus erster Ehe haben, wird zwar verstattet, sich wieder zu verheyrathen; allein eine solche Wittwe bekommt mit ihrem künftigen Mann nur einen Platz unter den ausserordentlichen Schutzjuden, es wäre dann, daß die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheyrathet, dieser aber ohne Kinder verstorben; denn in diesem Fall kann sie ihr habendes Recht auch auf einen zweyten Mann bringen (n).

Ein Verwandter kann niemahls auf eines ordentlichen Schutzjuden Privilegium angesetzt noch angenommen werden, weil die Privilegia sich nicht auf die Verwandten erstrecken. Wenn aber jemand keine Kinder, und doch ein ansehnliches Vermögen hinterläßt, so auf einen Fremden ausserhalb Landes fallen und weggezogen werden dürfte; muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf die landesherrliche Resolution und Einwilligung gewärtigen (o).

Keinem ordentlichen Schutzjuden ist erlaubt, über ein Jahr lang, es wäre dann, daß er seines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubnis sich ausserhalb seiner ordentlichen Heymath beständig aufzuhalten; und wenn ja dazu einer die Erlaubnis erhalten, so soll selbige nicht beständig, noch über drey Jahr dauern; der Jude aber zu allen und jeden, sowohl öffentlichen als andern bey der Judengemeine seines Domicilii vorkommenden Abgaben, seiner Abwesenheit ohnerachtet, schlechterdings beytragen, oder des Privilegii verlustig erkläret werden. Auch soll kein Jude an zweyen Orten, unter dem Vorwand, zu den Anlagen zu contribuiren, Schutzbriefe, und den Effect, an zwey Orten Kinder ansetzen zu können, geniesen; es wäre dann, daß solches zum Besten einer oder der andern Familie besonders erlaubet würde (p).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 3. Die Judenschaft in Berlin bestehet aus etwa 400. Familien. S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte, Berlin und Potsdam, p. 131. Im Jahr 1747. wurden daselbst 2007. Seelen gezählet. S. eben daselbst, p. 121. Nach der Declaration wegen der Judenschaft zu Breßlau, §. 1. und 10. sollen in dieser Stadt nur 12. Handel und Wandel treibende Juden etablirt seyn. Ausserdem aber sind in Ober- und Niederschlesien die daselbst An. 1751. recipirt- und wohnhaft gewesene Juden beybehalten worden, und sollen, so lange sie sich eines redlichen und unbescholtenen Betragens befleisigen, keine Betrügereyen ausüben, und durch ein dem Publico nachtheiliges Verhalten des königlichen Schutzes sich nicht unwürdig machen, ferner geduldet und geschützet werden. Vor das künftige aber sollen in Niederschlesien und der Grafschaft Glatz, an solchen Orten, wo bishero keine Juden gewesen, desgleichen in Oberschlesien, an denen Orten, welche ein Jus prohibendi haben, auch von nun an gar keine, in denen übrigen Städten und Dörfern aber, worinnen bisher Judenfamilien und Personen die Toleranz gehabt, keine neue ohne Vorwissen und Approbation der Cammer recipiret werden. S. schlesisches Judentoleranzreglement vom 2. Dec. 1751. §. 1.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 3. Breßlauisches Judenreglement, §. 16. 17.

(c) Nach dem königl. preußl. Generaljudenprivilegio, §. 5. n. 2. soll das eine Kind, so auf der Eltern Schutzbrief angesetzt werden will, ein Vermögen von 1000. Rthlr. besitzen. Und n. 14. wird vorgeschrieben, daß der Erweis des Vermögens dergestalt geführet werden soll, daß ein paar Judenältesten, so mit den Interessenten nicht verwandt, noch sonst bey der Sache interessiret sind, zusamt dem Rabbi, das Vermögen, und worin es bestehet, untersuchen und deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Gezeugnis ertheilen, und

darauf der sich verheyrathende oder anzusetzende den nach jüdischen Gesetzen und Gewohnheit einzurichtenden Formulare und dabey üblichen Ceremonien vorgeschriebenen Eid vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen, samt dessen wirklichen Eigenthum, bestärken. Nach dem breßlauischen Judenreglement, §. 15. ist das Vermögen wenigstens auf 2000. Rthlr. bestimmet. Das schlesische Judentoleranzreglement aber verordnet, §. 6. daß kein fremder Jude, der ein eigenes Gewerbe treiben, oder eine Pachtung übernehmen will, aufgenommen werden soll, wenn er nicht, wofern der Anzug auf dem Lande geschiehet, wenigstens 200. Rthlr., bey einer Stadt aber 3. bis 500. Rthlr., nach der Größe derselben und der Erkenntnis der Cammer, eigenthümlich an Vermögen zu besitzen erweislich machen kann. Nach dem marggräflich-brandenburg-onolzbachischen Judenprivilegio vom 20. Mart. 1717. Tit. I. §. 5. soll derjenige Jude, so in der fürstlichen Residenz aufgenommen werden will, am wenigsten 1000. Gulden, der aber, so sich in einer Landstadt niederläßet, 500. Gulden Vermögen besitzen, und solches durch Attestationen von dem Ober- und Amtbarnossen, wovor diese aber zu antworten haben, erweislich machen, oder wo noch ein Zweifel daran gesetzet würde, soll der recipirende Jude sein einbringendes Vermögen gar beschwören. Und um dessen Vermögenszustand noch mehrere Gewißheit zu haben, sollen die Vorsteher der Judenschaft schuldig seyn, bey der angeordneten Judendeputation zwey Jahr nach einander, nach der Reception eines neuen Schutzjudens, schriftlich anzuzeigen, ob und wie hoch derselbe in der Anlage stehe? gestalten derjenige, welcher in der Anzeige seines Vermögens falsch befunden wird, ohne Nachsicht, mit Zurücklassung der erlegten Concessionsgelder und Gebühren, des Schutzbriefes verlustig seyn und ausgeschaffet werden soll.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 2.

(e) S. breßlauisches Judenreglement, §. 17.

(f) S. königl. preußl. Generaljudenpribilegium, c. l.

(g) S. eben daselbst, §. 5. n. 4. wo solches Vermögen auf 10000. Rthlr. bestimmet wird.

(h) S. eben allda, §. 5. n. 5.

(i) S. ibid. §. 5. n. 6.

(k) S. eben daselbst.

(l) S. ibid. §. n. 4. Nach dem breßlauischen Judenreglement, §. 15. sind diese Privilegia allerdings personalia, und keinesweges auf die Familien gerichtet, und sollen daher mit dem Absterben des Impetranten ungültig seyn. Wenn jedoch eines aus des verstorbenen Privilegiati Kindern sich wohl aufgeführet, seines Leumuths und Wandels halber gute Zeugnisse hat, auch wenigstens 2000. Rthlr. erweislich besitzet; so soll in solchem Fall das nachgelassene Kind, præ aliis, zu Erlangung des väterlichen Privilegii admittiret werden.

(m) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 7. Nach dem breßlauischen Judenreglement, l. c. soll in dem Fall, wenn der absterbende Privilegiatus eine Wittwe, welche den Handel zu continuiren im Stande ist, und 2000. Rthlr. in Vermögen hat, nachläßet, dieselbe, so lange sie nicht ad secunda vota schreitet, den Genuß des Privilegii vorzüglich vor dem Kinde und allen andern haben; und sollen, zu Vermeidung der jüdischen Propagation, so viel immer möglich, fremde Juden excludiret werden.

(n) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 9.

(o) S. eben daselbst, §. 5. n. 10.

(p) S. ibid. §. 7.

§. 7.

Ausser denen ordentlichen Schutz- oder Stammjuden, sind noch verschiedene andere Juden, denen man zwar den Schutz im Lande nicht wohl versagen kann, weil eines Theils jene ohne diese bey ihrer gottesdienstlichen und sittlichen Einrichtung nicht fortkommen, andern Theils aber diese ohne Beyhülfe und Unterstützung von jenen nicht leben können. Weil man aber doch auch bey diesen ausserordentlichen Schutzjuden obgedachten Grundsatz beobachten muß, wenn man den Endzweck, den man sich dabey vorgesetzt hat, nemlich die Verhinderung der allzu grosen Vermehrung der Juden, erreichen will; so pfleget man auch zu bestimmen, wie

Digitized by Google

wie es mit diesen ausserordentlichen Schutzjuden gehalten werden soll.

Zu diesen werden zuforderst die publiquen Bedienten der Judenschaft gerechnet, und man setzt fest, wie viel derselben in jeder Stadt, wo Juden sind, gehalten werden sollen. Also sollen z. Z. in denen königlichen Residenzien Berlin folgende geduldet werden: Ein Rabbi oder Vicerabbi, 4. Beysitzer, ein Ober- und ein Untercantor mit seinen Bassisten und Discantisten, welche letztere aber unverehlicht seyn müssen; 4. Klepper, davon der eine dem Policeydirectorio, zu Anmeldung der fremden Juden, täglich aufwarten muß; 2. Schulbedienten bey der Synagoge; 6. Todtengräber, welche zugleich bey der Gemeine mit aufwarten; 1. Kirchhofwächter, 3. Kollers, 3. Fleischhacker, 1. Scharrnschreiber samt dessen Controlleur, 3. Bäcker und 1. Garkoch, 1. publiquer Gesetzschreiber, 2. Thorsteher mit einem Gehülfen, 2. Lazarethaufwärter, 1. Medicus, 1. Badebedienter mit einer Badefrau, 1. Federviehmäster, 8. Krankenwärter, 2. Ebräische Buchdrucker, 2. Mädchensschulmeister, so beweibet. Diese und nicht mehrere sollen, jedoch mit Approbation der Cammer, von den Judenältesten selbst bestellet, auch, so viel möglich, einheimische arme Judengenossen dazu angelehret und genommen werden.

An andern Orten in denen königl. preußischen Landen sollen diese publique Bediente nach Proportion der jüdischen Gemeinde, jedoch nicht über 2. Todtengräber, in kleinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden, nicht mehr als ein Todtengräber und ein Koller erlaubt seyn; und diese Proportion soll auch wegen der Schulmeister, so aber unverheyrathet seyn, nicht über drey Jahr an einem Orte bleiben, noch im geringsten handeln müssen, beobachtet werden. Zu Unterweisung der Judentöchter werden in Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurt an der Oder, auch Stargard in Pommern, 2. publique, und in andern Städten, wenn über 10. Judenfamilien darin sind, ein beweibter Schulmeister, in den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht zugelassen (a).

In Breßlau werden, ausser einem, oder, der Nothdurft nach, zweyen rußischen und dreyen pohlnischen Mäcklern, oder sogenannten Schamesen, folgende Officianten geduldet: 1. Rabbiner, 1. Schulmeister 1. Schuldiener, 1. Schulsänger, 2. Beschneider, 4. Krankenwärter, als 2. männlichen und 2. weiblichen Geschlechts, 2. Tauchweiber, 2. Todtengräber, 1. Fleischhacker mit denen ihm in seinem Privilegio verstatteten Gehülfen, und 3. Garköche, welche zugleich mit Roscherwein handeln können, ihre Garküche aber in denen angewiesenen Häusern etabliren müssen (b).

Alle diese Officianten müssen sich aller Art von Handlung dergestalt gänzlich enthalten, daß, wenn sie sich darauf, es sey vor sich, oder andere, wenig oder viel, was vor Waare es auch angehe, betreten lassen, sie, ausser dem Verlust ihres Toleranzbriefes, auch sofort das erstemahl mit 100. Rthlr. oder falls sie solches nicht hätten, mit Landesverweisung, oder dergleichen schweren Strafe, beleget werden sollen. Wie dann auch zugleich derjenige, in dessen Nahmen oder auf dessen Geheis, oder zu dessen Besten der Handel geschehen, gleichergestalt mit 100. Rthlr. Geldstrafe beleget werden soll (c).

Zu denen ausserordentlichen Schutzjuden werden hiernächst noch folgende gerechnet: als die zweyten und dritten oder übrige Kinder eines ordentlichen Schutz- oder Stammjudens, so auf das väterliche Privilegium nicht angesetzt werden können; wofern sie nemlich nach des Vaters Tode ein besonderes Privilegium erhalten haben. Denn so lange,

als der Vater lebet, haben ſie deſſen Schutzes mit zu genieſen, dürfen aber keine beſondere Handlung vor ſich führen (d).

Ferner die Wittwe eines ordentlichen Schutzjudens, wenn das Schutzkind bereits angeſetzt worden; denn wenn dieſes noch nicht geſchehen, verbleibet der Wittwe Nahmens des Kindes der Platz zur Anſetzung ſo lange offen, bis ſolche erfolget iſt (e).

Ingleichen die Wittwen der ordentlichen Schutzjuden, ſo keine Kinder aus erſter Ehe haben, und einen andern Mann heyrathen, da dann Mann und Weib unter die Zahl der auſſerordentlichen Schutzjuden gehören. Denn es wird einer ſolchen Wittwe das anderweite Heyrathen nicht verwehret, es muß aber der zweyte Mann ein Schutzgenoſſe aus dem Lande und kein fremder Jude ſeyn; es wäre dann, daß ſie darthun könnte, welchergeſtalt ſie durch eine Verheyrathung an einen auswärtigen ein anſehnliches Vermögen ins Land zöge; in welchem Fall darüber angefraget und die Einwilligung nachgeſuchet werden muß. Eben ſo wird auch denen Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen zwar erlaubt, es darf aber nicht zum Nachtheil der Kinder aus erſter Ehe geſchehen, und bekommt ſolche Wittwe, ſo bald das erſte Kind aus erſter Ehe angeſetzet, mit ihrem zweyten Mann nur einen Platz unter den auſſerordentlichen Schutzjuden (f).

Obgedachte publique Bediente, ſo wie die privilegirte Pettſchierſtecher, Brillenmacher, optiſche Glasſchleifer, Mahler und andere, welche ſich mit einer denen Juden erlaubten Profeſſion ernähren, oder von der Judengemeine Unterhalt bekommen, dürfen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, ſondern ſie werden auch nicht anders als auſſerordentliche Schutzjuden angeſehen und angeſetzet; mithin können ſie in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre dann, daß ſelbige zugleich, oder vorhin, ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und ſich wegen Alters, oder anderer Urſachen halber, mit zu den publiquen Bedienten gebrauchen laſſen, oder darunter begeben, wo ſie dann, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, unter den Ordinariis mit aufgeführet, unter den Bedienten aber nur remiſſive angeſetzt werden (g).

Weil ein auſſerordentlicher Schutzjude kein Kind anſetzen kann, ſo iſt er auch nicht im Stande oder befugt, ſeinem Kinde den Platz abzutreten; noch weniger aber ſtehet ihm, noch einem ordentlichen Schutzjuden, frey, mit ſeinem Privilegio zu handeln, und ſolches vor Geld oder Schulden, ohne landesherrlichen Conſens, an einen andern zu cediren, wofern er nicht deſſelben verluſtig werden will (h).

Die Kinder vergleitet geweſener verſtorbener oder ſo heruntergekommener, und ſonſt ſo beſchaffener Juden, daß ſie kein Recht zur Anſetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht beſitzen, werden zwar, wie deren Wittwen, geduldet; wenn ſie aber zu mannbaren Jahren kommen, dürfen ſelbige ſich durchaus, und bey Vermeidung der Austreibung, nicht unterſtehen, vor ſich ſelbſt zu handeln, ſondern ſie ſollen entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder ſich von dem Ort wegbegeben und anderwärts unterzukommen ſuchen, oder auch ſich auf ſolche Sachen legen, daß ſie ſtatt abgehender öffentlicher jüdiſcher Bedienten angenommen werden können, damit man deſto wenigere Fremde darzu aufzunehmen nöthig habe (i).

(a) S. königl. preuſſ. Generaljudenprivilegium, §. 3.

(b) S. breßlauiſches Judenreglement, §. 18.

(c) S. eben daſelbſt, §. 20. Die fürſtl. heſſencaſſeliſche Judenordnung vom 12. Jan. 1749. §. 8. verbietet denen Rabbinen und jüdiſchen Officianten ebenfalls allen Handel.

(d) S.

Digitized by Google

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 3. 4.

(e) S. eben daselbst, §. 5. n. 7.

(f) S. ibid. §. 5. n. 9.

(g) S. eben allda, §. 5. n. 12.

(h) S. daselbst, §. 5. n. 5.

(i) S. ibid. §. 5. n. 16.

§. 8.

Wenn man Juden im Lande unter gewisser Einschränkung toleriren will, so muß man ihnen auch die Annehmung der nöthigen Domestiquen verstatten, indem sie ohne dieselbe weder ihren Handel noch Haushaltung bestreiten können. Weil aber unter dem Vorwand des Famulitii sich viele Unordnungen bey dem Judenwesen einschleichen können, indem mancher Schutzjude, um nur viele fremde Juden mit guter Manier ins Land zu bringen, die Anzahl seines Gesindes zum Schein vermehren kann, oder sich auch wohl fremde Juden vor dergleichen Gesinde ausgeben, dadurch einen Eingang ins Land bekommen, und also Gelegenheit finden können, ihre heimliche Practiquen zu treiben; dieses alles aber denen angenommenen guten Grundsätzen gerade zuwider läuft: so siehet man leicht ein, daß man auch dieses Famulitii wegen gewisse Maasregeln ergreifen muß, um jene Unordnungen möglichst zu verhindern.

Also werden denen in Breßlau zwölf privilegirten Handelsjuden, jedem insbesondere, nicht mehr dann vier, dem Rabbiner drey, allen und jeden übrigen Schutzjuden aber nur zwey Personen, so alle unverheyrathet seyn müssen (a), zum Famulitio verstattet. Keinem dieser Bedienten aber soll vergönnet werden, einigen Handel, er sey so klein und mit was vor Waaren als er wolle, so wenig vor sich als seine Herrschaft, weder öffentlich noch heimlich, zu führen, dergestalt, daß, wenn derselbe darauf betreten wird, seine Herrschaft in eine ohnnachbleibliche Strafe von 100. Ducaten verurtheilet, der Contravenient aber mit Landesverweisung oder anderer arbitrairen nachdrücklichen Strafe beleget, und dagegen, so bald nur der Handel erwiesen, und mithin das Corpus delicti klar, so wenig von Seiten des Dienstherrn als des Dienstboten, in Ansehung der Strafe, irgend einige Entschuldigung nicht angenommen werden soll. Doch ist dem Juden erlaubt, durch seinen Dienstboten, auf Verlangen dieser oder jener Herrschaft, eine ausdrücklich begehrte Waare derselben zuzusenden (b).

Knechten, Mägden und andern Domestiquen, wird zu heyrathen gar nicht gestattet, sondern so bald sie solches unternehmen, dürfen sie nicht weiter geduldet werden (c). Wenn jedoch ein jüdischer Knecht, der das festgesetzte Vermögen besitzt, und um die Concession und den Schutz anhält, eines andern Schutzjuden Tochter heyrathen will; so wird ihm solches zwar verstattet, er darf aber nicht eher heyrathen, bis er nicht wirklich drey Jahre ausserhalb der Stadt, wo er gedienet hat, gewesen, und daß solches geschehen sey, bey der Cammer richtige Zeugnisse beygebracht hat; damit den Beschwerden, daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen Herrn Kunden an sich zögen, dadurch vorgebeuget werde (d).

Damit auch die Unordnung, daß andere Juden, als zum Famulitio dieses oder jenes gehörig, sich ausgeben, und unter dem Prätext allerhand Practiquen treiben, vermieden werde; so muß in Breßlau jeder privilegirter oder mit einem Toleranzbrief (e) versehener Jude im Januario jeden Jahres bey dem Judenamt seine Domestiquen oder Famulitium in Person sistiren, deren Nahmen, Statur und Alter, annotiren lassen, und darf selbige, ohne beschehene Anzeige an das Judenamt, in dem Lauf desselben Jahres nicht

abschaffen, oder andere an ihre Stelle annehmen, damit man solche alle kennen möge (f).

Daß die Juden sich der Christen nicht zu Knechten und Mägden bedienen sollen, findet man in verschiedenen Verordnungen vorgeschrieben (g), es wollen aber solches ein und andere Schriftsteller nicht billigen (h); es ist auch an einigen Orten erlaubt.

(a) In den andern schlesischen Orten ist nachgelassen, daß ein im Lande wohnhafter Jude einen fremden beweibten Juden als Famulum annehmen kann, nur muß er es sowohl bey dem Landrath als Toleranzamte anmelden, bey Strafe von 4. Rthlr. vor jeden Monat, so darunter versäumet worden. Gehet ein solcher beweibter fremder Jude nachhero aus dem Dienste, so darf demselben die Treibung eines eigenen Gewerbes im Lande nicht gestattet werden, wofern er sich nicht zu dem bestimmten Vermögen qualificiret, auch bey der Cammer die Toleranz gesuchet und erhalten; ausserdem soll selbiger angehalten werden, sich wieder aus dem Lande zu begeben. S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 7.

(b) S. breßlauisches Judenreglement, §. 23. Die angeführte hessencasselische Judenordnung verordnet, §. 4. daß in den Städten die Juden über zwey, und auf dem Lande über einen Domestiquen nicht halten, auch jeder Hausvater vor sie haften soll; und §. 8. will sie auch, daß die Dienstboten nicht vor sich handeln, noch mit ihrem Brodherrn in Gemeinschaft stehen sollen.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 13.

(d) S. eben daselbst, §. 5. n. 11.

(e) In Schlesien bekommen die Stamm- und Handelsjuden Privilegia, die jüdische Bediente und andere Juden aber Toleranzbriefe von der Cammer.

(f) S. breßlauisches Judenreglement, §. 24.

(g) S. marggräfl. brandenburg-culmbachische Policeyordnung, Tit. 37. §. 1. hessencasselische Judenordnung, §. 9.

(h) S. Sigmund Jacob Baumgartens von der theologischen Facultät zu Halle approbirtes Bedenken von gewissenhafter Duldung der Juden und ihres Gottesdienstes unter den Christen, und über Christ. Wilh. Christliebs kurzen Auszug aus dem Schulchot oder jüdischen Busgebeten, Halle, 1748. 4. Herrn Canzler Ludovici bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, §. 4698. und 4699.

§. 9.

Da die Juden geduldet werden, so müssen sie auch Häuser haben, in welchen sie wohnen können. Es kommt hier aber auf die Frage an, ob denen Juden die Acquirirung eigenthümlicher Häuser zu verstatten sey, oder ob man sie anhalten solle, in Christenhäusern zur Miethe zu wohnen? An vielen Orten schreibet man denen Juden hierunter nichts vor, sondern sie haben die Freyheit, sich eigene Häuser anzuschaffen, oder bey denen Christen sich einzumiethen. An andern Orten hat man diese Freyheit eingeschränket. In denen königl. preussischen Landen sollen die Schutzjuden, so keine eigene Häuser haben, auch, ohne besondere vorher erlangte Concession, keine kaufen, sondern, wenn solches heimlich geschiehet, der Kauf an sich null und nichtig seyn. In Berlin soll es bey der 1747. befundenen Zahl von 40. eigenthümlichen Judenhäusern verbleiben, und selbige niemahls vermehret werden. Ehe und bevor von solchen 40. Häusern, worunter jedoch die publiquen Häuser, als Synagoge, Schule ꝛc. nicht begriffen, eines nicht wieder an einen Christen verkauft wird, soll keinem Juden ein neuer Hauskauf verstattet, die Besitzer der Häuser auch solche Leute seyn, die bey extraordinairer Einquartierung die Soldaten zu logiren oder auszumiethen im Stande sind, und solches jederzeit bey jedem neuen Kauf von denen Aeltesten nachgewiesen und attestiret, auch, wenn hiernächst sich solches anders befinden sollte, sie dafür nachdrücklich bestrafet, das Haus auch, auf Anzeige der Serviscommission, vom Magistrat sofort subhastiret und an einen Christen verkauft werden.

Digitized by Google

den. Wofern auch ein Jude ein Haus kaufen möchte, welches höher in der Servisanlage stünde, als der jüdische Verkäufer des vorigen Hauses ehemahls Servis entrichtet hat; so soll auf das neue Haus der bisherige Servis vor wie nach bleiben und abgetragen werden, und der jüdischen Anlage solches accresciren (a). In denen Provincialstädten soll es nach Proportion der Judenfamilien, in so weit sie noch nicht auf darüber erhaltene landesherrliche Concession im Besitz derselben sind, und bis auf 5. Familien ein Haus, und so weiter nach Anzahl der Familien, zu kaufen nachgegeben seyn. Wo aber in einer Provincialstadt noch keine Juden angesetzt sind, soll auch solches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu besitzen, ohne landesherrliche eigenhändige Verordnung erlaubet werden.

In dem Brandenburg-Anspachischen wird denen Juden zwar verstattet, sich eigene Wohnungen anzuschaffen, sie sollen aber keine neugebauete Christenhäuser ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, wie auch keine nahe an der Kirche oder auf dem Markt stehende Häuser erkaufen und besitzen (b).

Wüste und neue Stellen zu bebauen, wird in denen königlich-preussischen Landen denen Juden, wo sie geduldet werden, nach vorgängiger Untersuchung und darüber erhaltener Verordnung von der Cammer, erlaubet, es sollen dieselbe aber nirgends Freyhäuser, ingleichen keine öffentliche Wirthshäuser noch Branhäuser sich eigenthümlich anschaffen, noch dergleichen oder andere, weder unter dem Vorwand einer darauf erworbenen Hypothek, Concession oder andern Contracts, käuflich oder wiederkäuflich an sich bringen, noch miethsweise bewohnen. Wann sich auch ein Jude hinter einen Christen stecken, und demselbigen in der Absicht Geld vorstrecken sollte, daß er, der Christ, ein etwa zum Kauf stehendes, dem Juden anständiges, Haus käuflich erstünde, und hernach dem Juden mittelst heimlichen Contracts einräumte, solches Haus also in der That aus christlichen Händen brächte; so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Capitals und Zinsen verlustig, und solche halb dem potsdamschen grosen Waysenhause, halb aber dem Denuncianten zufallen und gegeben werden (c).

Landgüther hingegen wird denen Juden zu erkaufen und zu besitzen in Teutschland mehrentheils nicht gestattet (d). An einigen Orten wird ihnen nicht einmahl zugelassen, um ausgeborgter Gelder willen, sich die Nutzungen derer Unterthanen Felder oder Wiesen, anstatt der Zinsen, verschreiben und einweisen zu lassen, bey Verlust des Vorlehens und der Zinsen, so oft einer hierwider handelt (e). Wie dann überhaupt die teutsche Rechte denen Juden verbieten, sich bona immobilia cum pacto antichretico verschreiben zu lassen (f). Doch können die Juden im Anspachischen sich hypothecam bonorum immobilium verschreiben lassen, sofort in Prioritäts- und Concursefällen der in den gemeinen Rechten versehenen Wirkung theilhaftig werden, daferne nur die Schuld vor Amt, unter welchem der Debitor angesessen, protocolliret und in das Schuldbuch eingetragen, und der Schuldner nebst seinem Weibe (deren Einwilligung entweder durch die Unterschrift oder andere rechtserweisliche Mittel nothwendig und als ein Essentialstück bey sothanen Contracten zu achten, dergestalt, daß in dessen Ermangelung der ganze Handel null und unbindig seyn soll) vorhero vernommen und untersucht, woher die Schuld rühre, und ob kein wucherlicher Contract vorgegangen, und das Anlehen zu deren Nutzen angewendet worden (g). Man gestattet zuweilen nicht einmahl, daß die Juden Bauer- und Gärtnerstellen pachten dürfen (h).

Selbst

Selbst die Miethung der Christenhäuser ist denen Juden nicht allemahl ihrem Willkühr überlassen, und man findet verschiedene Einschränkungen dabey. Zuweilen ist verordnet worden, daß die Juden bey Christen nicht wohnen sollen (i), da man hingegen an andern Orten Gesetze antrift, welche haben wollen, daß in denen Christenhäusern, wo lauter Juden sind, wenigstens eine Christenfamilie mit wohnen soll (k).

Die Juden verlangen zuweilen, das Recht zu haben, daß der christliche Eigenthümer des Hauses, worin sie zur Miethe wohnen, solche Hausmiethe, wenn gleich die Miethzeit zu Ende gehet, dem jüdischen Miethsmann nicht aufkündigen dürfe, um das Haus etwa um einen höhern Zins an einen andern Juden zu vermiethen. Die Juden haben zu dem Ende unter sich die Gewohnheit eingeführet, und werden vermittelst eines heimlichen Bannes unter sich dazu angehalten, daß, wenn ein Jude aus eines christlichen Eigenthümers Hause ziehe, sodann ein anderer Jude dessen gehabte Zimmer oder Laden, vor Ablauf eines Jahres, oder länger, nicht wiederum miethen dürfe. Die Juden wollen dadurch verhindern, daß sie sich einander ihre an die Quartiere und Laden einmahl gewöhnte Kunden nicht entziehen sollen. Allein, da diese Gewohnheit höchst unvernünftig und schädlich ist, indem sie dem Eigenthümer die Hände bindet, und das Recht nimmt, sein Haus um eine höhere Miethe an einen andern zu verlassen, dadurch aber derselbe grossen Schaden leidet, weil die Zimmer alsdann eine lange Zeit leer bleiben und ihm nichts eintragen, und er dem ohngeachtet die auf dem Hause liegende Lasten und Abgaben immer fort tragen muß; so wird diese schädliche Gewohnheit billig abgeschaft und verboten (l).

(a) Nach dem Generaljudenprivilegio, §. 28. Jedoch hat nachhero der König aus besonderer Gnade die Anzahl der Häuser mit 30. vermehret. S. Edict vom 11. Nov. 1763.

(b) S. marggräfl. brandenburg-onolzbachische Judenordnung, Tit. 4. §. 12.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, l. c.

(d) S. eben dasselbe, l. c. herzogl. mecklenburgischer Erbvergleich vom 18. April 1755. Art. 20. §. 377. fürstl. hessencasselische Judenordnung, §. 29. Die fürstl. bambergische Verordnung vom Jahr 1708. §. 9. erlaubet denen Juden, liegende Güther, an Höfen, Feldern oder Wiesen, zu besitzen. S. Hoffers Beyträge zum Polizeyrecht, p. 440. Es giebt aber auch Staaten in Teutschland, wo die Juden eigenthümliche Aecker und Wiesen ungehindert besitzen können.

(e) S. gedachte bambergische Verordnung de 1708. c. l.

(f) S. königl. preußl. Rescript, denen Juden keine Häuser cum pacto antichretico zu verschreiben ꝛc. vom 24. May 1702.

(g) S. onolzbachische Judenordnung, Tit. 4. §. 12.

(h) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 12.

(i) S. fürstl. hessencasselische Judenordnung, §. 9. Man hat hierin denen Principiis Juris Canonici, Can. nullus, Can. omnes, Causa 28. quæst. 1. gefolget.

(k) S. diesfallsige königl. preußl. Ordre vom 19. Febr. 1724.

(l) S. königl. preußl. Rescript wegen Ausmiethung eines den andern Juden in seinem bisherigen Quartier und Laden, vom 5. Sept. 1760.

§. 10.

Da die Juden sich sehr frühzeitig zu verheyrathen pflegen, an sich selbst aber ein fruchtbares Volk sind, und mehrentheils mehr Kinder in der Ehe erzeugen, als die christliche Eheleute aufweisen können; so würde alle Einschränkung bey derselben Toleranz nicht hinreichend seyn, ihre allzu starke Vermehrung im Lande zu verhindern, wenn man ihnen nicht auch zugleich in Ansehung ihrer Verheyrathung nöthige Gränzen setzte, und solche auf alle Art einzuschränken suchte.

In

In denen königl. preussischen Staaten soll (a) keinem Juden eine Heyrath verstattet, noch einige Erlaubnis, sich auf eine oder andere Art anzusetzen, gegeben, noch derselbe eher getrauet werden, als bis von der Krieges- und Domainencammer eine gründliche Untersuchung mit Zuziehung des Officii Fisci deshalb geschehen, und darüber ein denen festgesetzten Grundsätzen gemäses Gutachten, wobey zugleich die wahren Umstände des anzusetzenden Juden wegen seines erforderten Vermögens, samt dessen Erweise, in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Concession ausgefertiget worden. Zu welcher Untersuchung die jedesmahligen Judenältesten, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am besten kennen und vor beydes responsable seyn müssen, gezogen werden sollen. Ehe solche erfolget, sollen weder die Chargenjura (b), noch Traugelder angenommen, am wenigsten aber durch blose Erlegung der sonst geordneten Chargengelder jemand angesetzet, oder auf den erhaltenen Trauschein, ohne daß er sein Privilegium oder Concession vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wem derselbe solches aufträget, bey 1000. Rthlr. Strafe, so der jedes Orts confirmirte Rabbi, als welcher dafür stehen und ohne dessen Wissen und Willen niemand, am wenigsten ein fremder Rabbi, eine Trauung in Berlin verrichten muß, getrauet, auch derjenige, so sich daselbst trauen lassen, seines Schutzrechtes verlustig erkläret werden; immasen durch Erlegung der Chargengelder allein sich niemand zur Heyrath legitimiren kann. Auch darf die Trauung nicht eher geschehen, als bis der Gewohnheit und denen jüdischen Gesetzen nach die Tnoim oder Ehestiftung mit Consens der Aeltesten und des Rabbi, wenn es in Berlin geschiehet, zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und wirklich abgefasset worden; und dieses ebenfalls bey 1000. Rthlr. Strafe (c).

Es ist auch schon oben erinnert worden, daß nur die ordentlichen Schutzjuden das Recht haben, ein Kind anzusetzen und auf ihr Recht zu verheyrathen, wenn das vorgeschriebene Vermögen dargethan werden kann; und daß die andere Kinder, wenn sie sich verheyrathen, fort müssen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigstens keine Handlung treiben dürfen. Wenn jedoch die zweyten und dritten Kinder reicher Juden 10000. Rthlr. zusammenbringen, sollen selbige um ein besonderes Privilegium sich gehörigen Orts anmelden (d).

Auch ist im vorherigen schon angemerket worden, daß denen Wittwen der ordentlichen Schutzjuden, so keine Kinder aus erster Ehe haben, aber sich doch gerne wieder verheyrathen wollen, solches nicht anders nachgegeben werde, als daß sie mit ihrem künftigen Mann einen Platz unter den ausserordentlichen Juden erhalten, und der künftige zweyte Mann ordentlicher Weise ein Schutzgenosse aus dem Lande und kein Fremder sey; es wäre dann, daß sie dociren könnten, welchergestalt sie durch eine Verheyrathung an einen Auswärtigen ein ansehnliches Vermögen ins Land zögen, wo sodann die Wittwe deshalb gehörigen Orts anfragen, doch aber, wie sonst in allen Fällen geschiehet, die 30. Rthlr. Chargenjura erlegen muß. Wie dann auch, gegen Erlegung dieser Gelder, denen Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen verstattet wird (e).

Diejenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheyrathen und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwiegertochter oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mitgiften die Eltern sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen. Wie denn überhaupt kein berlinischer Schutzjude und dessen Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie sich in Berlin ansetzen

Digitized by Google

wollen, sich anders als an einen berlinischen Schutzjuden, oder dessen Kind, oder doch wenigstens aus einer der königlichen Provinzien gebürtigen, verheyrathen sollen (f).

Knechten, Mägden und andern Domestiquen, wird das Heyrathen gar nicht gestattet, sondern so bald sie solches unternehmen, sollen sie nicht weiter geduldet werden (g).

Wenn ein oder anderer derer Kinder eines wirklichen Schutzjudens sich durch eine Heyrath aus der Fremde glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen ins Land bringen könnte, soll, nach dessen Erweis, auch darzu Erlaubnis gesuchet und dem Befinden nach ertheilet werden (h).

Wenn ein fremder Jude, so ausserhalb den königlichen Landen wohnet, eine Judentochter heyrathen, und sich mit selbiger nach seiner Heymath sodann begeben will, derselbe kann, weil er keinen Schutz in den königlichen Landen verlanget, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauschein von dem Rabbi getrauet werden; es muß aber derselbe sodann nach vollzogener Heyrath nicht länger als sechs Wochen an dem Orte, wo die Schwiegereltern wohnen, wenn er aber keine Schwiegereltern daselbst hat, nicht länger als vierzehen Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, ausser Landes hinbegeben. In Entstehung dessen aber muß der fremde Jude, nach Verfliesung solcher Zeit, täglich einen Species-Ducaten zum Behuf des potsdamischen Waysenhauses erlegen, und solchen zu Berlin an das Policeydirectorium, in andern Städten aber an die Magistrate zur Berechnung bezahlen (i).

Im Bayreuthischen ist denen Juden das gewöhnliche frühe Heyrathen untersaget, und keinem Mannsbilde vor dem 25sten, keiner Jüdin aber vor dem 20sten Jahr die Verehlichung verstattet (k). Eben dieses findet auch im Hessencasselischen Statt, und die verheyratheten Kinder werden ohne Schutz über vier Wochen bey ihren Eltern nicht geduldet (l).

(a) Nach dem Generaljudenprivilegio, §. 5. n. 13.

(b) Chargenjura werden in denen königl. preussischen Staaten diejenige Gelder genennet, welche von allen Bedienungen, Pensionen, geistlichen Beneficiis, Standeserhöhungen, Dispensationen, Avancements, Gnadensachen, vom Jure Incolatus, u. s. w. wenn nicht eine königliche Dispensation erfolget, entrichtet werden müssen.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium c. l.

(d) S. eben daselbst, §. 5. n. 4.

(e) S. ibid. §. 5. n. 9.

(f) S. allda, §. 5. n. 11.

(g) S. eben daselbst, §. 5. n. 13.

(h) S. ibid. §. 5. n. 11.

(i) S. ibid. §. 5. n. 13.

(k) S. marggräfl. brandenburg-culmbachisches Ausschreiben vom 7. Febr. 1733.

(l) S. fürstl. hessencasselische Judenordnung, §. 8.

§. 11.

Um den Wucher und die Betrügereyen bey den Juden zu verhindern, ist kein besseres Mittel, als ihnen diejenige Arten der Nahrung, so sie treiben sollen, so wie die Waaren, mit welchen ihnen der Handel verstattet seyn soll, ausführlich vorzuschreiben, zugleich aber auch solche Anstalten der Aufsicht zu machen, damit man sich die Beobachtung der Gesetze von ihnen, so viel möglich, versprechen kann. Die Einrichtungen in denen königlich-preussischen Staaten haben auch in diesem Stücke viel vorzügliches an sich, daher ich kein Bedenken tragen darf, sie hier ebenfalls hauptsächlich zum Grunde zu legen.

Was nun erstlich die Gewerbe und Nahrungsarten, so denen Juden ausser ihrem gewöhn-

gewöhnlichen Handel zu verſtatten, anlanget; ſo kann man hierbey nicht wohl eine Generalregel feſtſetzen, ſondern es hänget hier das meiſte lediglich von den Umſtänden des Landes oder der Provinz ab; und es können die Umſtände erfordern, daß man oft in einer Provinz denen Juden eine oder die andere Nahrungsart verſtatten muß, die man ihnen in einer andern Provinz nicht zulaſſen kann.

1. Wird denen Juden die Bierbrauereynahrung ordentlicher Weiſe nicht erlaubet; daher ſie Brauhäuſer weder eigenthümlich anſchaffen, oder käuflich und wiederkäuflich an ſich bringen, noch miethsweiſe bewohnen dürfen (a). Wenn ſich jedoch Gegenden finden, wie z. E. in verſchiedenen an der pohlniſchen Gränze gelegenen niederſchleſiſchen, ſo wie in denen oberſchleſiſchen Creyſen, wo es an chriſtlichen Leuten ermangelt, an welchen die Bierbrauereyen verpachtet werden könnten; und dann viele Vaſallen und Herrſchaften, wenn man ihnen ſolche Verpachtung an Juden nicht geſtatten wollte, keinen geringen Nachtheil an ihren Einkünften leiden, mithin auſſer Stand kommen würden, ihre Steuercontingente der Nothdurft nach gehörig abzuführen: ſo iſt ſolches ein Fall, wo eine Ausnahme von der Regel Statt findet, und die Verpachtung der Bierbrauereyen an Juden erlaubet wird (b). Jedoch iſt ſolchen Pachtjuden überhaupt verboten, neben der Pachtnahrung einen andern Handel, es ſey womit es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben (c).

2. Das Branntweinbrennen wird ordentlicher Weiſe denen Juden gleichfalls nicht geſtattet. Jedoch erlaubet man, daß vergleitete Juden und deren Kinder das Branntweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und andern, auf dem Lande verrichten (d), oder Branntweinbrennereyen pachten können (e).

3. Weil die Juden an ihren Sabbathen und Feſttagen kein Geld angreifen dürfen, das Bier und den Branntewein aber bey den chriſtlichen Schenken gleich bezahlen müſſen; ſo wird ihnen zwar erlaubt, Bier und Branntewein unter ſich zu verſchenken, ſie müſſen aber in Berlin darzu vier in verſchiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen, und bey dem Policeydirectorio dahin vereiden laſſen, keinen, als nur Juden, davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Branntewein von Chriſten zu nehmen, keinesweges aber ſelbſt zu brauen oder zu brennen (f). In Schleſien iſt die Pachtung des Branntweinſchanks denen Juden jederzeit erlaubt geweſen (g).

4. Die Verpachtung derer denen Vaſallen oder Städten zuſtehenden Privatzöllen und Mauthen an Juden wird, weil bey denſelben die Plackerey der Juden faſt unvermeidlich iſt, nicht verſtattet (h).

5. Der Weinhandel, ſowohl ins groſe, als ins kleine, wie auch der Weinſchank, wird denen Juden nicht zugelaſſen; doch erlaubet man ihnen, zu ihrem eigenen Gebrauche den ſogenannten Kauſcherwein und Meth auswärts kommen, und einer dem andern etwas abzulaſſen, den Meth auch ſelbſt zu brauen (i). In Schleſien wird die Verpachtung des Wein- und Methſchanks an Juden verſtattet (k).

6. Eben ſo wird in Schleſien auch die Verpachtung der Bäckereynahrung erlaubet, wie nicht weniger 7. der Schlachtnährung. Doch ſoll bey dieſen beyden Verpachtungen darauf geſehen werden, daß darunter gegen die Landesgeſetze (l) zum Nachtheil der Städte nichts vorgehe; mithin ſoll in ſolchen Fällen, wenn dieſe Nahrungen erſt angefangen werden wollen, oder eine nahe gelegene Stadt das Meilenrecht hat, und der Verpachter ſeine dagegen habende Gerechtigkeit nicht hinlänglich juſtificiren kann, die Confirmation

verweigert werden; und die Landräthe sind verpflichtet, bey Einsendung der Contracte darauf zu attendiren, und in dem Bericht mit anzuführen, ob und warum gegen eine solche Verpachtung ex hoc capite keine Bedenklichkeit vorkomme (m). In denen übrigen königlich-preussischen Staaten wird das Schlachten denen Juden in so weit zu ihrer eigenen Consumtion verstattet, daß sie ein Stück Vieh auf den Viehmärkten einkaufen, aber bey christlichen Schlächtern durch einen sogenannten Koller, doch so viel das grose Rindvieh betrift, nicht anders als in den publiquen Schlachthäusern, wo dergleichen vorhanden, schlachten, und wenn der Schnitt gerathen, dasjenige, so sie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den christlichen Schlächtern zum Verkaufe lassen, auch sowohl in diesem Fall, als wenn der Schnitt nicht gerathen sollte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preises, wofür er das Fleisch behalten wolle, handeln können. Selbst aber sollen sie, bey Verlust des gekollerten Viehes, zum Vortheil der Armen, kein Fleisch an jemanden davon ablassen oder verkaufen. Doch ist im Clevischen, Märkischen, Mindenschen und Halberstädtischen, wie auch in Preussen, denen Juden das Schlachten unter gewissen Bedingungen noch zur Zeit nachgelassen (n).

8. Bauer- und Gärtnerstellen dürfen die Juden nicht pachten (o), wie sie dann schon angezeigtermasen keine Land- und Feldgüther besitzen sollen.

9. Auch sollen keine ganze Viehnutzungen an Juden verpachtet werden (p). Sie sollen auch nicht mit einländischem Vieh handeln, auch nicht Vieh auf dem Lande oder einländischen Jahrmärkten einkaufen und in die Stadt bringen, bey Confiscation des Viehes, so sie eingekauft und hereinbringen wollen; jedoch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen contractmäßig genugsames und gutes Fleisch zu liefern. Hingegen wird sowohl denen einheimischen als ausländischen Handelsjuden frey gegeben, mit Partheyen Horn- oder andern Vieh, so sie von auswärtigen Landen hereinbringen, die Städte und Messen im Lande, zu Beförderung des Viehhandels und der Zufuhr, zu betreiben (q).

In Ansehung der Verpachtungen überhaupt ist in Schlesien festgesetzt, daß keinem Juden, weder fremden noch einheimischen, der Bier- und Brannteweinurbar, Wein-, Meth-, Bier- und Brannteweinschank, Backen und Schlachten, oder andere dergleichen Nutzung verpachtet werden, noch die errichtete Pacht gültig seyn soll, wenn nicht der Contract davon bey der Krieges- und Domainencammer zur Confirmation eingereicht worden, und sind die Verpächter insonderheit verpflichtet, die Contracte getreulich und mit Inferirung aller dabey errichteten Conditionen, besonders des Pachtquanti, wie sie wirklich geschlossen worden, einzureichen, ohne daß etwas dabey simulirt oder verhehlet werde, bey sonsten zu gewärtigender Suspension des Urbars vor die im Contract exprimirte Pachtzeit.

Weil auch die verschiedene Pachttermine, wenn die Pacht den Anfang nimmt, in der Determinirung und Berechnung der Tolerangebühren allerhand Confusion und Schwierigkeit verursachen können; so ist ausdrücklich verordnet, daß alle Pachtcontracte, die Verpachtung mag auf ein oder mehrere Jahre geschehen, von Termino Trinitatis bis zu Trinitatis, angefertiget, und nicht anders, als auf solche Weise, confirmiret werden sollen; ratione temporis aber, auf wie lange die Contracte zu schliesen, soll es zwar Sr. königl. Majestät zu aller Zeit frey stehen, nach vorkommenden Umständen pro utilitate publica diese oder jene Arten der Verpachtungen generaliter aufzuheben, oder darunter andere Modalitäten vorschreiben zu mögen,

da

da dann denen geschlossenen Pachtcontracten dadurch von selbst derogiret wird; ausserdem aber sind die Pachtcontracte vor die darinnen exprimirte Zeit gültig, jedoch sollen dieselbe nicht länger, als höchstens auf 3. Jahre, geschlossen werden, und wenn nach deren Verlauf die Pacht continuiret, soll darunter aufs neue Confirmation gesuchet werden.

Wenn nun der Contract einmahl bey der Kriegs- und Domainencammer exhibiret und confirmiret, mithin der davon zu entrichtende Toleranzcanon determiniret worden; stehet so wenig dem Dominio, als den Pachtjuden, frey, von solchem Canone abzugehen, und ist das Dominium oder der Verpächter schuldig, wenn er gleich dem Juden die Pacht wieder abnehmen wollte, oder der Pachter gienge mit Tode ab, oder es cessirte die Pacht sonsten auf andere Weise, die Bezahlung des festgesetzten Canonis vor das currente Jahr, in welchem die Veränderung geschiehet, zu prästiren, masen die königl. Casse sich lediglich wegen eines einjährigen Canonis jederzeit an den Verpachter hält, der sich dagegen bey dem Pachter prospiciren muß. Es kommt auch dem erstern nicht zu statten, wenn gleich im Contract die Clausul enthalten, daß der Verpachter wegen der Toleranzgebühren nicht responsable seyn, sondern der Pachter allein davor haften solle, als welche Clausula pro non adjecta gehalten wird, weil Se. königl. Majestät die Verpachtungen an Juden unter keiner andern Bedingung, als solcher, daß die Verpächter, sie mögen seyn wer sie wollen, schlechterdings vor die richtige Abführung der Schutzgelder haften müssen, gestatten, daher selbige keine andere Judenpächter annehmen müssen, als von denen sie wegen der richtigen Bezahlung des Toleranzgeldes, nebst ihrer Pacht, genugsame Sicherheit bekommen können (r).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11. und 28.

(b) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 9.

(c) S. eben daselbst, §. 12.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11.

(e) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 9.

(f) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 15.

(g) S. schlesisches Judentoleranzreglement, c. l.

(h) S. eben daselbst.

(i) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 15.

(k) S. schlesisches Judentoleranzreglement, c. l.

(l) Und zwar das Edict wegen der Handwerker auf dem Lande in Schlesien, vom 10. Dec. 1748.

(m) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 12.

(n) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 13. In Teutschland gibt es verschiedene Staaten, sonderlich unter den kleinern, wo denen Juden das Schlachten zum Verkauf, sowohl an Juden als Christen, erlaubet wird. Es ist dieses zuweilen ein gutes Mittel, um die christlichen Schlächter zu Raison zu bringen, wenn diese sich keine Taxen wollen vorschreiben lassen, und sich denen Policeyanstalten widersetzen.

(o) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 12.

(p) S. eben daselbst, §. 9.

(q) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 13.

(r) Diese ganze Einrichtung hat den Endzweck, daß man eines Theils aus denen Pachtcontracten den sichern Fus entnehmen könne, um die Toleranzgelder nach denen Pachtnutzungen gehörig bestimmen zu können; andern Theils aber die landesherrlichen Cassen wegen richtiger Abführung dieser Toleranzgelder in Sicherheit zu setzen. Zugleich aber kann die Cammer dabey allemahl wahrnehmen, ob die Vasallen zu solchen Pachtungen auch Juden annehmen, denen es nicht gebühret, und weshalb sie die Erlaubnis nicht nachgesuchet haben.

§. 12.

10. Die Handwerker und gemeine Professionen werden fast überall zunftmäsig getrieben,

Digitized by Google

trieben, und aus diesem zunftmäßigen Verhältnis ist gefolget, daß nun hier und dar Meister, Gesellen und Jungen auf eine gewisse Anzahl eingeschränkt sind. Nach denen Reichsgesetzen (a) können zwar die Landesherren und Obrigkeiten in diesem Stück wider die Handwerksordnungen nach eigener Willkühr verfahren; es sind aber die Umstände vieler kleinen Städte und Oerter also beschaffen, daß man von selbsten eher auf die Verminderung als Vermehrung der Handwerksstätte zu sehen hat. Wenn also gleich die den Juden ankleben sollende Unrüchtigkeit, deren Begrif die erbaren Handwerker noch nicht vergessen haben, keine Hindernis im Wege legte; so würde doch diesfalls mit den Juden um so weniger fortzukommen seyn, da vielmahls schon die christliche Unterthanen sich die vorerwähnte Einschränkungen gefallen lassen müssen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß die Juden, wenn man ihnen die Treibung der Handwerke gestatten wollte, denen christlichen Handwerksleuten grosen Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe thun, selbige dadurch herunter bringen, und zu Abtragung derer öffentlichen Abgaben untüchtig machen würden. Zu geschweigen, daß die erforderliche Aufsicht wider die Betrügereyen der Juden bey Treibung der Handwerke sehr schwer zu bewerkstelligen seyn würde. Es geschiehet demnach mit gutem Grunde, wenn verordnet wird, daß die Juden kein bürgerliches Handwerk treiben sollen, und dieses ist auch die Ursache, warum man ihnen, wie schon gedacht, das Bierbrauen und Branntweinbrennen, als bürgerliche Nahrungen, verbietet. Doch gestattet man ihnen solche Gewerbe, wovon sich keine Professionsverwandte und privilegirte Zünfte finden, z. E. das Pettschierstechen; es müssen aber die Pettschierstecher sich bey jedes Orts Obrigkeit eidlich verbinden, daß sie keine falsche Accise-Zoll- und andere landesherrliche Siegel, noch weniger aber Münzstempel, sie mögen von dem landesherrlichen oder anderer Potentaten Gepräge seyn, bey Strafe der Karre und gänzlichem Verlust des Schutzes, stechen oder verkaufen wollen. Ferner das Mahlen, Optischengläser-Diamant- und Steinschleifen, Gold- und Silbersticken, weisse Waaren ausnähen, Kratzwaschen und dergleichen (b).

(a) Nemlich nach dem Reichsschluß vom Jahr 1731.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11.

§. 13.

11. Eben diesen Grundsatz heget man auch gemeiniglich in Ansehung der Manufacturen und Fabriken, und will solche denen Juden gleichfalls nicht gestatten, sie müßten dann darzu besondere landesherrliche Concessiones erlanget haben (a). Der Herr von Justi ist der Meynung (b), daß die Juden bey keinen Gewerben und Handthierungen nützlicher seyn könnten, als bey denen Fabriken und Manufacturen. Seine Gründe sind wichtig, ich will sie hier anführen, so wie er sie vorträget: „Der Jude, sagt er, „ist gewohnt, sehr sparsam zu leben, und „alles auf das genaueste einzurichten. Dieses ist aber eben dasjenige, was hauptsächlich bey denen Fabriken erfordert wird, „wenn sie in Aufnahme kommen sollen. Je „wohlfeiler wir die Manufacturen- und „Fabrikenwaaren gewinnen können, je sparsamer wir die Anstalten darzu machen können; desto sicherer werden sie in andern „Landen Abgang finden, und desto weniger „werden sie im Lande zu Grunde gehen. Die „vornehme Wirthschaft der Fabricanten hat „die meisten Manufacturen zu Grunde gerichtet.

„Man suchet jetzo in allen Landen die „Manufacturen und Fabriken in Flor zu bringen. Ich glaube, daß kein leichteres Mit-

„tel

„ tel darzu ist, als wenn man ein Gesetz „ giebt, daß nach Ablauf von 10. Jahren die „ Juden mit nichts anders handeln sollten, „ als was sie selbst verfertiget haben, oder „ durch ihre erweisliche Anstalten haben „ arbeiten lassen. Man würde Wunder„ dinge sehen, wie die Juden die Manu„ facturen- und Fabrikenarbeiten erlernen, „ und auf alles raffiniren würden, was nur „ im Lande verfertiget werden könnte. Bey „ dieser Verfügung könnte man alle Juden „ in uneingeschränkter Anzahl aufnehmen. „ Je mehr derselben wären, desto vortheil„ haftiger würde es vor den Staat seyn. „ Auf diese Art würden die Juden auch mit „ den festesten Banden an das Land verknü„ pfet werden. Ausser den Häusern, die zu „ denen Fabrikenanstalten erfordert werden, „ sind die Fabriken und Manufacturen schon „ selbst also beschaffen, daß sich dabey am „ allerwenigsten an eine Veränderung des „ Aufenthalts denken läßt. Das Land, wor„ innen sie einmahl wären, und dessen Wohl„ fahrt, müßte ihnen also ihres eigenen Vor„ theils halber theuer und werth seyn.

„ Wollte man einwenden, daß die Juden „ die Manufacturen- und Fabrikenwaaren „ nach der Gesinnung, die man ihnen bey„ mißt, leicht und betrügerisch machen wür„ den; so hat dieser Einwurf bey keinem Ge„ werbe weniger etwas zu bedeuten, als bey „ diesem. Wenn ein Land blühende Manu„ facturen haben will; so ist es ohnedem „ nothwendig, daß über die Güte, Tüchtig„ keit und Beschaffenheit der Waaren Reges„ ments und Vorschriften gegeben, und die „ genauesten Beschauanstalten angeordnet „ werden. Die Juden würden also tüchtige „ Waaren verfertigen müssen, gesetzt, daß „ sie auch von selbst nicht darzu geneigt wä„ ren; und in der That, wenn man einmahl „ ihre grose Gewinnsucht, ihre Neigung zum „ Wucher, und ihren Haß gegen die Chri„ sten, als richtig voraus setzt; so kann man „ keine schicklichern Gewerbe und Nah„ rungsarten ausfindig machen, als eben die „ Manufacturen und Fabriken. Hier kön„ nen sie dem Lande am allerwenigsten schäd„ lich fallen. Man kann sie hier auf das „ vollkommenste übersehen, welches sich ge„ wiß in keinem andern Gewerbe so gut thun „ läßt.

„ Die Juden selbst würden bey einem sol„ chen Gesetze nichts einbüssen. Die mei„ sten müssen bey ihrer Schacherey, ohnge„ achtet ihres beständigen Herumlaufens, sehr „ kümmerlich leben, und dabey tausenderley „ Spott und Schmachreden erdulden. Sie „ würden ein viel sichers, reichlicheres und „ vergnügteres Stück Brod haben, wenn sie „ sich denen Manufacturen, Fabriken und „ anderer Waarenbearbeitung widmeten. „ Diejenigen aber, die ein beträchtliches Ver„ mögen besitzen, würden mit eben so viel „ Vortheile und Vorzuge Manufactur- und „ Fabrikenherren abgeben, als sie jetzo Wechs„ ler, Kaufleute, und andere Negotianten „ sind. Diese Gewerbe lassen sich in solcher „ Erstreckung treiben, daß ein sehr groses „ Vermögen dabey angewendet werden „ kann." Bis hieher Herr von Justi.

Bey dieser sonst ganz gründlichen Meynung desselben, würde es aber wohl nicht allemahl auf das Gesetz oder den Machtspruch eines Regenten, sondern an den meisten Orten vielmehr darauf ankommen, ob auch die Provinz oder das Land selbst zu Anlegung neuer Manufacturen und Fabriken geschickt sey, und ob auch derselben so viele angeleget werden können, daß sich alle im Lande befindliche Juden mit selbigen zu beschäftigen im Stande wären, ohne daß man nöthig hätte, dennoch ihrer viele bey ihrem gewöhnlichen Handel und Krämerey zu lassen.

Es fehlet in Teutschland gar nicht an Ländern, wo sich nicht viele neue Manufacturen

und

Digitized by Google

und Fabriken anlegen lassen, und wo sich dennoch nicht wenig Juden befinden. Daselbst würden also alle Machtsprüche des Regenten von schlechter Wirkung seyn. Durch eine oder die andere neue Manufactur und Fabrike aber, wodurch nur ein Theil der vorhandenen Juden beschäftiget und in Nahrung gesetzt würde, würde auch der Endzweck kaum nur halb erreichet werden, weil man dem andern Theil der Juden, wofern man sie nicht fortjagen wollte, ihren Handel nach wie vor lassen müßte. Auch würde bey dem Vorschlage des Herrn von Justi alle Behutsamkeit nöthig seyn, damit die Juden durch ihre neu anzulegende Manufacturen und Fabriken nicht denen alten, so sich in der Christen Händen befinden, Schaden und Nachtheil zufügen. Denn es ist allerdings zu besorgen, daß die Juden auch hier auf alles raffiniren würden, um ihre neue Werke in Aufnahme zu bringen, sollte es gleich mit Schaden und Nachtheil der alten geschehen.

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11. In Berlin und Potsdam sind viele Juden, welche Manufacturen treiben. S. Beschreibung der königl. Residenzien Berlin und Potsdam.

(b) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 859. u. f.

§. 14.

12. Die Geldgewerbe, wohin der Handel mit Bruchgold und Silber, das Gold- und Silberschmelzen und Scheiden, das Geldauslehnen sowohl auf Pfänder als Verschreibungen, und hauptsächlich das ganze Wechselnegotium gehöret, können denen Juden, so im Lande toleriret werden, zwar nicht wohl versaget werden; man muß aber, wenn sie diese Gewerbe nicht dem Lande zum Schaden treiben sollen, selbige dergestalt einschränken und unter guter Aufsicht halten, daß sie nicht schädlich werden können. Bey dem Münzwesen kann man die sogenannten Münzjuden, welche die Münzen mit dem Bruchgolde und Silber versorgen, nicht entbehren; sie sind also dabey so nöthig, als nützlich. Es kommt bey allen diesen Gewerben auf die gute Beschaffenheit der Gesetze, auf eine genaue Aufsicht und auf die rechte Einrichtung an. Wenn diese Stücke gehörig besorget werden, so können die Juden bey diesen Gewerben dem Staate so leicht keinen Schaden und Nachtheil zuziehen.

Zu dem Ende ist in denen königlich-preussischen Landen verordnet, daß die Juden das Gold- und Silberschmelzen und Scheiden, bey Leib- und Lebensstrafe, anders nicht, als auf denen landesherrlichen Münzen vornehmen sollen (a). Gleiche Strafe und die Confiscation ist auf das Aufkaufen des alten Goldes und Silbers, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, ingleichen der Krätze und Teste, um es ausser Landes wieder zu verkaufen, gesetzt, sondern es soll solches in die landesherrliche Münzen gegen die Bezahlung geliefert werden (b). Diejenige Juden, welche sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen umzuschmelzen, zu beschneiden, oder gar ausser Landes zu führen, oder schlechte verrufene und geringhaltige Münzsorten ins Land zu bringen, ingleichen die, so gute goldene und silberne Münzsorten gegen schlechte verrufene einwechseln, umsetzen, damit wuchern, und sich solcher im Handel und Wandel äussern, sollen ohne Ansehung der Umstände erstlich des Schutzes in allen königlichen Landen verlustig seyn, und über dieses an Hab und Guth, auch nach Befinden an Leib und Leben gestrafet werden (c). Weil aber alle diese Gesetze, so ernstlich und scharf sie auch sind, ohne Wirkung bleiben würden, wenn es dabey an der gehörigen Aufsicht ermangeln sollte; so wird gemeiniglich in dergleichen Gesetzen sowohl denen Cammern, als allen im Lande befindlichen Ober- und Niederinstanzien, Obrigkeiten,

Digitized by Google

keiten, denen sämtlichen Land- und Steuerräthen, Magistraten, Accise-Zoll- und Postbedienten, ingleichen dem Officio Fisci ernstlichst eingeschärfet, gegen die Contraventiones aufs genaueste Acht geben und invigiliren zu lassen. Da nun allen und jeden Obrigkeiten, Collegiis und Bedienten diese Aufsicht anbefohlen ist, und derjenige unter ihnen sich einer schweren Verantwortung und Bestrafung ohnfehlbar aussetzen würde, welcher dergleichen Unterschleife und Contraventiones in Erfahrung brächte und nicht sogleich anzeigete; dieses aber denen Juden gar nicht unbekannt ist: so werden diese durch die voraussehende gewisse Entdeckung ihrer bösen Streiche, und durch die Furcht der darauf gesetzten schweren Strafe, von der Uebertretung der Gesetze kräftigst abgehalten.

In Ansehung der verboteneu Ausfuhre des Goldes, Brand- und Bruchsilbers, oder Pagaments, des Testes, Krätze und Schlichs, sollen besonders die Post-Zoll- und Accisebedienten auf die Unterschleife genaue Acht haben, bey vorkommenden verdächtigen Umständen das zu versendende anhalten, alles genau untersuchen, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe anzeigen. Damit auch, unter dem Vorwand, als sollte das Pagament zur Münze nach andern königlichen Erblanden gesandt werden, keine Defraudationes vorgehen mögen; so ist dergleichen Ausfuhre nach andern königlichen Provinzien ebenfalls verboten, wenn nicht zuvor darüber bey der Cammer mit Benennung des auszusendenden Quanti gehörige Anzeige geschehen, und von derselben ein Freypaß darauf ertheilt worden (d).

(a) S. königl. preußl. Verordnung, wie sich die Juden wegen des Gold- und Silberschmelzens in der Mark Brandenburg richten sollen, vom 24. Sept. 1718. Generaljudenprivilegium, §. 12.

(b) Davon finden sich viele königlich-preußische Mandate in meiner Cameralistenbibliothek, V. Theil. Art. Gold, angeführet. Die neuesten sind vom 13. Oct. 1742. 16. Mart. 1756.

(c) Diese Verbote finden sich in sehr vielen königl. preussischen, in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Münzsachen, angeführten Münzedicten, sonderlich in demjenigen vom 21. Aug. 1756.

(d) S. vorstehendes königl. preußl. Mandat vom 13. Oct. 1742.

§. 15.

Die andere Art der jüdischen Geldgewerbe bestehet im Geldauslehnen, sowohl auf Unterpfänder als Schuldverschreibungen. Auch in Ansehung dieser Gewerbe kann man die preussischen Einrichtungen als gute Muster ansehen. Denn man hat dem Wucher und denen Betrügereyen der Juden, worzu ihnen sonst dieses Gewerbe die beste Gelegenheit darbietet, mit vieler Sorgfalt zu steuren gesuchet.

Die Juden dürfen von keinem Unterofficier und Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo sie nicht genugsam versichert sind, daß solche derselben rechtmäßiges Eigenthum, auch keine Montirungsstücke sind, und sollen sich allenfalls darüber einen Schein von dem Commandeur der Compagnie vorzeigen lassen.

Ueberhaupt müssen die Juden bey allen Versetzungen und Verkaufe wohl versichert seyn, daß die Pfänder nicht gestohlen, oder von jungen Leuten ihren Eltern, oder von ungetreuem Gesinde ihrer Herrschaft heimlich entwandt und versetzt worden, weshalb sie sich bey denen Eltern oder der Herrschaft jedesmahl erkundigen müssen. Andergestalt sollen diejenigen Juden, derselben Frauen oder Gesinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeldlich herausgeben, sondern, wofern sie Wissenschaft gehabt, und dessen rechtlich überführet worden, daß das Pfand gestohlen oder heimlich entwandt, soll dergleichen Pfän-

Digitized by Google

derinnhaber, gleich denenjenigen, so wissentlich gestohlene Sachen gekauft (a), angesehen, und nicht nur vor sich, sondern auch vor seine Kinder, wenn solche schon angesetzt sind, alles Schutzes verlustig gehen, die Schutzbriefe cassiret, er mit denen Seinigen aus dem Lande geschaffet, auch in solcher Familie Stelle keine andere wiederum angesetzet, überdem auch der Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der gestohlnen oder verhehlten Sachen dem rechten Besitzer, wie dieser es allenfalls beschwören möchte, zu bezahlen. Wenn er aber solches nicht thun kann, soll, über dem cassirten Schutzbrief und fortgeschasten darzu gehörigen Familie, die sämtliche Judenschaft des Orts ex officio angehalten werden, den Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen in subsidium baar und ohne alle Widerrede dem bestohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Wannenhero die Juden selbst sich unter einander genau zu beobachten und wahrzunehmen, auch wenn sie einen oder andern der Ihrigen auf unrichtigem Wege betreffen, solchen sofort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und ist demnach die Judenschaft, sonderlich die Aeltesten, schuldig, um allem Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebeshehler und anderes liederliches Gesindel unter ihnen, so dieselben entdecken, weg- und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleistet werden soll.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfandeinsetzers Händen gekommen, oder mit dessen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger desselben bezahlet worden; so soll, wenn zur Einlösung desselben keine gewisse Zeit bestimmet worden, der Pfandinnhaber, so das Geld darauf geliehen, befugt seyn, solches Pfand nach Verlauf eines Jahres, und nachdem solches dem Einsetzer, wenn er anders zur Stelle ist, bey Ablauf des Jahres zur Einlösung zuförderst wieder angeboten worden, zu verkaufen und loszuschlagen. In demjenigen Fall aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredet worden, folglich die verfliessende Einlösungszeit dem Schuldner statt des Gläubigers erinnert, und der Pfandeinsetzer nach Ablauf derselben keine Anstalt zur Einlösung machet, alsdann stehet dem Pfandinnhaber frey, mit Verkauf des Pfandes zu verfahren; doch muß solches mit Vorwissen der Ober- oder Untergerichte, worunter der Pfandgeber gehöret, und nachdem solches die zur Taxation eidlich bestellten Taxatores gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des darzu berufenen Schuldners Beyseyn, wenn er aber nicht erscheinet, auch bey dessen Ausbleiben vor die Taxe zugeschlagen, oder falls er es nicht davor annehmen wollte, wie sonst gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anschlagszettel feil geboten, an den Meistbietenden verkauft, der bisherige Pfandinnhaber, samt den Gerichts- und Taxationsgebühren, welche doch ganz geringe anzusetzen, daraus bezahlet, und was nach Abzug des darauf gelieferten Capitals, Interessen und Unkosten übrig bleibet, dem Pfandeinsetzer oder dessen Erben zurückgegeben, wenn die aber beyde nicht zu finden, der Ueberschuß gerichtlich deponiret, und solches durch den öffentlichen Wochenzettel bekannt gemacht werden.

Damit aber bey Ablösung des Pfandes von dem Pfandeinsetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingesetzt hat; so soll ein jeder Schutzjude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, schuldig seyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darein er durch den Pfandeinsetzer selbst, oder einen, so er dazu gestellet, und zwar in teutscher Sprache und teutscher Schrift einschreiben lassen muß, wer der Pfandeinsetzer sey, wobey er, wenn er seinen eigentlichen Nahmen nicht kund werden lassen will, statt dessen sich einiger willkührlichen Buchstaben bedienen mag,

Digitized by Google

mag, sodann, was er eigentlich vor Stücke verpfändet, es sey dann, daß solche in des Juden Gegenwart versiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder silbernen Münzen und Medaillen oder Juwelen bestehet, vor Probe und Sorten zum Pfande eingesetzet, wie hoch er solches ästimiret, und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Interessen er zu geben versprochen, auch an welchem Tage und Jahre solches alles geschehen sey. Auf daß aber solches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadtschreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von dem Stadtschreiber unterschrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Fadens, womit solches eingenähet oder eingebunden, mit dem ordinairen Stadtsiegel gesiegelt, an Gebühren aber dafür weiter nichts als sechs Ggr. von dem Stadtschreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber, sollen die Verleiher gehalten seyn, dem Pfandeinsetzer aus dem Pfandbuche eine Abschrift unter ihrem Nahmen auszustellen, oder wenn sie selbst nicht schreiben können, die Abschrift von einem andern, oder dem Einsetzer selbst, nehmen lassen, und nur ihre Nahmen, oder ein Zeichen, oder ihr Pettschaft darunter setzen; auf welche Weise es auch zu halten, wenn mit dergleichen versetzten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinsen von einer gewissen Zeit bezahlet werden, so allezeit allenfalls auch ins Pfandbuch zu notiren und Abschrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieses nicht beobachtet, sondern unterlässet, und solches angezeiget wird, soll seines Darlehns verlustig, und das Pfand unentgeldlich herausgegeben werden, das eigentliche Creditum aber dem Fisco verfallen seyn; und soll die Obrigkeit, sonderlich bey entstehenden Klagen, die Pfandbücher nachsehen, und die Uebertreter dieser Verordnung in gehörige Strafe nehmen (b).

Was die Interessen und Zinsen anbetrift, so die Juden in denen königlich-preussischen Landen zu nehmen berechtiget sind; so sollte ehedem der Jude, wenn er Gelder auf Wechsel ausleihet, und der Wechsel unter oder auf 12. Monat gestellet wird, 12. Procent Zinsen zu nehmen befugt seyn (c); wenn es aber ein Capital von 100. Rthlr. und darüber betrift, und solches über ein Jahrlang zinsbar stehen soll, derselbe bey Verlust des Capitals und der sämtlichen Zinsen, nicht mehr als 8. Procent nehmen; und mehr als letztere sollten auch alsdann nicht genommen werden, wenn ein Jude auf Pfand oder Hypotheque bis 100. Rthlr. leihet; wenn er aber thalerweise auf Pfand Geld ausleihet, sollte er zwar, wenn das darauf geliehene unter 10. Rthlr. ist, wöchentlich vom Thaler einen Pfennig Zins, aber durchaus nicht annoch einiges Einschreibegeld nehmen, doch sollte das Darlehen nicht länger als auf ein Jahr stehen (d). Es ist aber dieses nachhero (e) geändert und verordnet worden, daß die Juden, wenn sie Geld ohne Pfand auf Zinsen ausleihen, es mag auf Wechsel oder Obligationen seyn, es mag die Summe über oder 100. Rthlr. betragen, es mag das Capital auf ein oder mehrere Jahre ausgethan werden, nicht mehr als 7. Procent, und auf Pfänder nur 6. Procent, wenn sie aber thalerweise Geld ausleihen, und das Anlehen in 10. Rthlr. und darunter bestehet, nicht mehr als einen halben Pfennig vom Thaler wöchentlich, nehmen sollen (f). Dieses sind die preussischen Einrichtungen.

In andern teutschen Staaten hat man dem Wucher der Juden gleichfalls zu steuern gesuchet. Im Hessencasselischen dürfen die Ju-

Digitized by Google

den von grosen ausgeliehenen Summen über 20. Rthlr. nicht mehr als 6. Procent Interessen nehmen; sich anstatt der Geldzinsen keine Früchte, Garn und dergleichen geben lassen; bey allen Auslehnungen über 20. Rthlr. soll die ganze Summe in Gegenwart der Obrigkeit des Orts dem Entlehner baar ausgezahlet, auch die Schuldverschreibung mit ihrer Unterschrift und beygedrucktem Amtssiegel ausgefertiget werden. Wenn die Summe unter 20. Rthlr. ist, darf der Jude 8. Procent nehmen, in welchem Fall auch Privathandschriften, so von ein paar Zeugen mit unterschrieben worden, gelten. Unerlaubte Cessiones actionum sollen nach den Reichssatzungen gestrafet werden. Die Juden müssen alle Contracte und Handlungen in ihrem alleinigen Nahmen schliesen, und keine Gefährde brauchen. Sie dürfen auch, wenn sie mit Auswärtigen contrahiren, keinen hessischen Bürger oder Selbstschuldner mit einführen. Sie sollen, wenn gestohlene oder verdächtige Sachen an sie kommen, sogleich davon Anzeige thun (g).

In dem Stift Fulda ist verordnet, daß die nicht bey Gericht oder Amt angezeigte Contracte und heimlich ausgefertigte Verbriefungen ohne Unterschied des Betrags null und nichtig seyn sollen (h). Weil aber diesem nicht nachgelebet wurde, so ward anderweit befohlen, daß bey allen und jeden Contractscheinen, Obligationen, schriftlichen Verbrief- und Versicherungen, wie sie Nahmen haben, nicht nur die angebliche Berechnung gerichtlich vorgenommen, niedergeschrieben, und in die Judicialausfertigung, mit Anmerkung des Gerichtsprotocolli, ordentlich inseriret, sondern auch bey allen vorkommenden Liquidationen oder verneuernden Obligationen die Grundursach deutlich angemerket und mit fortgeschrieben, ingleichen die Schuld in quanto & quali besonders benennet, hauptsächlich aber dahin gesehen werden soll, damit der Anatocismus unterbleibe, das ist, Wucher über Wucher, und Zins von Zins denen Schuldigern nicht abgefordert und aufgerechnet werde (i).

Im Bambergischen soll keine Schuldverschreibung, die sich über 10. Gulden beläuft, und bey den Juden ertheilet wird, als gültig angesehen und darauf erkennet werden, sie wäre dann von der ordentlichen Amtsobrigkeit ausgefertiget worden. Ueberdies sollen die Juden ihre an Christen ausgeliehene Gelder oder ausgeborgte Waaren in ihre Bücher teutsch eintragen (k), wenn sie anders damit einen Beweis bey der Obrigkeit führen wollen. Dafern die ausgeborgte Waaren eine beträchtliche Summe auswerfen, soll man selbige nicht über ein Jahr ausstehen lassen, oder im widrigen Fall es der Obrigkeit anzeigen, welche zu vernehmen hat, ob der Schuldner dessen geständig sey, oder nicht, da dann im ersten Fall dem Borger sogleich ein Auszugszettel zur künftigen Nachricht behändiget werden soll. Wenn die eingesetzten Pfänder in verglichener oder von Rechtswegen gebührender Zeit nicht gelöset werden, sollen solche durch rechtliche Erkenntnis der Obrigkeit, und zwar, so hoch selbige hinauszubringen, verkauft, dann der Ueberrest dem Schuldner zurückgegeben werden (l).

Im Anspachischen, wenn ein Christ mit einem Juden handelt, und die Bezahlung Zug vor Zug geschiehet, und keine unbewegliche Güther darunter begriffen sind, der Handel aber nicht über 50. Rthlr. antrift, soll, solchen Handel bey denen Aemtern protocolliren zu lassen, kein Theil gehalten seyn (m). Wenn hingegen zwischen einem Christen und Juden ein Handel über unbewegliche und liegende Güther vorgehet, und die Bezahlung auch Zug vor Zug geschiehet, und wenn auch solcher nicht über 50. Rthlr. anbetrift, und des Christen Weib mit solchem unbeweglichen Gütherhandel zufrieden ist, und ihren Widerwillen und Widerspruch nicht binnen

Digitized by Google

nen 8. Tagen, da sie es erfähret, oder da sie dabey gewesen, nicht bey der Handlung bezeiget; so soll jedoch solcher Handel bey Amt protocolliret werden. Wenn auch zwischen einem Christen und Juden auf Borg oder auf Fristen gehandelt wird, und die Summe über 75. fl. beträget, oder in dem Handel, Kauf oder Tausch, Häuser, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Weyher und dergleichen, unterpfandsweise verschrieben werden, oder zwischen Bürgern, so nicht Handlung oder Krämerey treiben, oder auch zwischen Bauern und Juden die Contracte nach und nach öfters geschehen, daß zwar die Summe auf einmahl nicht gröser, aber, wenn die zu verschiedenenmahlen gemachte Schulden zusammengerechnet werden, oder wenn sonsten beyde Theile mit einander abrechnen, die bewilligte Zahl der 75. fl. überschreitet; so soll bey vorkommenden Prioritäts- und Concursfällen und gerichtlichen Klagen der Jude es auf seine Gefahr haben, und gewärtig seyn, daß nach denen ergangenen Ausschreiben (n) keine Verschreibung oder Obligation aller Judengläubiger gültig seyn, oder darauf eine Hülfe Rechtens erkannt werden, wenn nicht solche Schulden vor Amt, unter welchem der Debitor angesessen, protocollirt und in das Schuldenbuch eingetragen, und der Schuldner nebst seinem Weibe (deren Einwilligung entweder durch die Unterschrift oder andere rechtserweisliche Mittel nothwendig und als ein Essentialstück bey obgemeldeten Contracten zu achten ist, dergestalt, daß in dessen Ermangelung der ganze Handel null und unbündig seyn soll,) vorhero vernommen und untersucht, woher die Schuld rühre, und ob kein wucherlicher Contract vorgegangen, und das Anlehen zu deren Nutzen angewendet worden. Gleichwie aber diese Protocollirung der Schulden keinen andern Effect hat, als daß darmit die Liquidität der Schuld erwiesen werden könne; also müssen die Schutzjuden, wenn allenfalls mit einem Schuldner es zum Concurs und Schuldaustheilung kommen dürfte, sich dahin prospiriren, daß, wo die Ober- und Aemter nach dem emanirten Civiltax die Schuldsumme zu consentiren nicht Macht haben, selbige wegen künftiger Priorität in Concursfällen den landesherrlichen Specialconsens bey dem fürstlichen Hofrath gebührend auswirken. Sodann ist das ehemahlige Ausschreiben (o) wiederholet worden, daß kein Schutzjude, bey Vermeidung schwerer Strafe, denen Unterthanen mit dem Beding Geld vorstrecken soll, daß dieselbe anstatt der Bezahlung ihnen ihre zu hoffen habende Möste und neue Weine, auch wohl die Früchte und Gras auf Feldern und Wiesen um einen sehr geringen Preis überlassen sollen; sondern die Juden sollen sich mit der Restitution ihres vorgeliehenen und bey Amt protocollirten Geldes samt denen erlaubten Zinsen begnügen lassen; es wäre dann, daß der Debitor mit Geld nicht aufkommen könnte, welchenfalls sonach der creditirende Jude, mit Einverständnis des Debitoris, mit Most, Wein und Früchten, nach dem jedesmahligen Werth sich bezahlt machen darf (p).

Denen Schutzjuden ist im Anspachischen die Zinsnehmung bey denen christlichen Unterthanen, über das sonst landübliche Quantum von geringen und nicht über 50. Rthlr. anlaufenden Capitalien, auf nachgesetzte Weise und Maas zugestanden worden, daß nach Inhalt des Judenprivilegii (q), 1) das Capital aus lauter baarem Geld, zu Abtragung herrschaftlicher Schuldigkeiten, oder Beförderung andern augenscheinlichen Nutzens vorgeliehen, und 2) dem Capital keine Waare beygeschlagen, auch 3) bey einem Schuldner nur ein solches Capital gemachet, und mehr nicht als 4) ein Pfennig Zins von 1. Rthlr. wöchentlich, und solcher länger nicht, als zwey Jahrlang, genommen werde. Wenn aber das Capital über zwey Jahr stehen bliebe,

Digitized by Google

soll der creditirende Jude nach Ausgang der zwey Jahr, so von Zeit des dargezählten Geldes anzurechnen, entweder landläufige Zinse nehmen, oder wenn der schuldige Unterthan das aufgekündete Capital nicht zahlen wollte oder könnte, ihn, den Schuldner, vor Amt und seiner ordentlichen ersten Instanz behörig zu verklagen, und also in mora zu constituiren schuldig seyn, auch solcher Debent in liquiden Sachen zu Abzahlung Capitals und Zinses allenfalls executive angehalten werden; es sey dann, daß der Schuldner aus erweislichen und kundbaren zugestossenen Unglücksfällen, als Feuerschaden an Gebäuden, Wetterschlag an denen Feldfrüchten, nahmhaften Mißwachs und Viehsterben ꝛc. die gemachte Schuld nicht abführen könnte, auf welchem Fall der darleihende Jude das Capital noch ein Jahr, gegen reichende 6. Gulden Procent, dem Debenten zu lassen gehalten seyn, ingleichen auch der Jude, wenn eine solche Schuld zur Klage kommt, sodann und a dato der Klage an, nach dem disfallsigen Ausschreiben (r), mehrere Zinse nicht, als 6. Procent, nehmen soll. 5) Sollen alle solche Anlehen beydes von dem Darleiher und Debenten, wie oben erwähnet, vor Amt in loco contractus, zu dessen Protocollirung und Ertheilung schriftlichen förmlichen Consensus, zu beyder Theile Sicherheit und Abwendung aller Circumventionen angezeiget; übrigens aber 6) von allen andern über 75. fl. ansteigenden Vorlehen das geringste nicht über obgedachte landübliche Zinse an sogenannten Present-Recompensgeldern, Getreyde, Vieh und dergleichen, bedungen oder zugelassen werden (s).

Nach den Reichsgesetzen (t) soll kein Christ hinfüro einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, oder ein Jude als Schuldglaubiger einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einigen Weg cediren, oder einiges contractsweise zustellen, bey Verlust derselben Forderung. In Gemäsheit dieser allgemeinen Verordnung sind viele besondere Landesgesetze ertheilet worden (u). Einige Rechtsausleger halten dergleichen Verordnungen vor unbillig, weil sie mit der den Juden auch nur einschränkungsweise zugestandenen Freyheit zu handeln nicht bestehen könnten (x). Ja andere behaupten so gar, daß die Verordnung solcher Reichsgesetze ausser Observanz wären, und dahero nach dem reichscammergerichtlichen Gebrauch ein Jude seine Forderung an einen Christen gar wohl cediren könne (y).

Bey allen diesen guten Verordnungen muß man sich billig verwundern, daß man denen Juden noch immer erlaubet, höhere Interessen zu nehmen, als sonst denen Christen nirgends gestattet wird. Es ist gar nicht abzusehen, aus was vor zureichenden Gründen dergleichen Gesetze gegeben worden. Daß dergleichen hohe Interessen dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaftig seyn können, braucht keines Beweises. Und eben aus dieser Ursache hat man sie den Christen verboten. Warum soll man dann eine dem Nahrungsstande so nachtheilige Sache denen Juden verstatten? Sollen diese ein besonderes Recht haben, dem Nahrungsstande Schaden zu thun? Was helfen die Anstalten und Maasregeln wider den Wucher der Juden, wenn man ihnen durch die Verstattung höherer, als landüblicher, Interessen selbst darzu die Hand bietet?

(a) Nach dem königl. Edict wegen des Betragens der Juden in Ansehung gestohlener Sachen, vom 15. Jan. 1747.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 24. 25. 26. und §. 27. wird zugleich verordnet, und bey Verlust des Pfandes verboten, daß die Juden weder die versetzten Stücke selbst gebrauchen, noch andern zum Gebrauch verleihen sollen.

(c) Nach dem königlichen Edict vom 24. Dec. 1725.

(d) S.

(d) S. königl. preuſſ. Generaljudenprivilegium, §. 27.

(e) Durch das königl. Edict vom 13. Jan. 1755.

(f) Dieſer halbe Pfennig Intereſſe vom Thaler wöchentlich, iſt daſelbſt auch denen Chriſten verſtattet worden. Es thut ſolches noch etwas weniges über 9. Procent.

(g) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Judenordnung, §. 22-26.

(h) Nach den Edicten vom 12. Jun. 1723. und 4. Mart. 1727.

(i) S. Decret vom 9. Mart. 1728. Hoffers Beyträge, p. 450.

(k) Dieſes letztere hat ſchon die Reformat. Polit. de an. 1577. Tit. 20. §. 3. verordnet.

(l) S. fürſtl. bambergiſche Verordnung vom Jahr 1705. §. 2. 4. 5. und 6.

(m) Im Bayreuthiſchen hingegen ſind die zwiſchen Chriſten und Juden errichtete Contracts und Handlungen, wenn ſie einzeln oder wiederholt und conjunctim am Werth mehr als 20. fl. fränkiſch betragen, unkräftig, und ziehen gegen die Chriſten keine Verbindlichkeit nach ſich, wenn ſie nicht mit gehörigen Umſtänden ad Protocollum bey Amt angezeiget worden. S. Corp. Conſt. Culmbac. P. 2. Tom. 1. p. 190.

(n) Vom 21. Nov. 1699. und 9. Oct. 1721.

(o) Vom 21. Nov. 1699.

(p) S. marggräfl. onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 8.

(q) Vom 6. Mart. 1705.

(r) Vom 22. Febr. 1712.

(s) S. marggräfl. onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 9.

(t) S. Reichsabſchied de an. 1551. §. 79. Polizeyordnung de an. 1577. Tit. 20.

(u) Dahin unter andern, auſſer der angezogenen bambergiſchen Verordnung vom Jahr 1705. §. 3. gehöret: Rechtliches Erkenntnis, daß die von einem Juden geſchehende Ueberweiſ- oder Abtretung ſeiner bey Chriſten habenden Schuldforderungen nichtig ſey; in Corp. Conſt. Brand. Culmbac. P. 2. Tom. 1. p. 272. Des heil. röm. Reichs ohnmittelbar freyer Ritterſchaft der ſechs Ort in Franken erneuert- vermehrt- und confirmirte Ordnungen und Privilegien, p. 120.

(x) S. Puffendorff in Obſervationibus Juris univerſi, Tom. 2. Obſ. 158.

(y) J. E. der Freyherr von Cramer in den wetzlariſchen Nebenſtunden, 3. Theil, p. 108. S. auch J. H. Boehmeri Diſſ. de ceſſione nominis a Judæo in Chriſtianum facta, rata & irrita, Francof. 1718. In Sachſen wird ſolches auch nicht obſerviret. S. Carpzov L. 5. Reſp. 38. & P. 2. C. 35. D. 45. Schilter ad Pand. Ex. 30. §. 77. Struck de Jur. & Act. non ceſſibil. C. 1. §. 3.

§. 16.

Was das Wechſelnegotium der Juden anbetrift, ſo ihnen gemeiniglich aller Orten geſtattet wird; ſo iſt bekannt, daß man allerwegen vorgeſchriebene Wechſelordnungen findet, die gemeiniglich mit vieler Vorſicht und Behutſamkeit aufgeſetzt worden. Nach ſolchen Wechſelordnungen müſſen ſich dann auch fürnemlich die Juden richten. Beſonders iſt ihnen aller Betrug auf das nachdrücklichſte verboten; und wenn ein Jude nicht baar Geld, ſondern andere Sachen auf Wechſel angiebt, oder ſonſt betrüget, wird er zuweilen ſeiner Forderung verluſtig, und mit Staupenſchlägen aus dem Lande gejaget (a); und wenn er zu der Verfallzeit einen neuen und höhern Wechſel, als der erſte geweſen, von dem Chriſten erzwinget, oder eine Diſcretion über die Zinſen nimmt, oder übermäſige Zinſen ſich voraus zahlen läſſet, ſoll in denen preuſſiſchen Landen die Schuld, in ſo weit ſie richtig, an die Armencaſſe des Orts verfallen, und der Jude mit ſamt ſeiner Familie ſeines Judenprivilegii verluſtig ſeyn (b).

(a) S. königl. preuſſ. diesfalliges allgemeines Edict vom 8. April 1726. und deſſen Declaration vom 7. Jan. 1745. wie auch Generaljudenprivilegium, §. 27.

(b) S. königl. preuſſiſche Wechſelordnung vom 30. Jan. 1751. Art. 20.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

13) Weil bey dem Waarenhandel verschiedene Waaren vorkommen, deren Güte und Aufrichtigkeit man nicht sofort äusserlich beurtheilen kann, und bey welchen die Juden ihre Verfälschungen und Betrügereyen anwenden dürften; so pfleget man in Ländern, wo die Policey gut eingerichtet ist, dergleichen Waaren denen Juden zu verbieten, und ihnen dagegen diejenige vorzuschreiben, mit welchen zu handeln ihnen lediglich und allein erlaubt seyn soll. Was man dieserwegen in denen königlich-preussischen Staaten weislich verordnet hat, bestehet in nachfolgenden.

Daselbst ist denen berlinischen Juden verboten, mit wollenen Fabriken und Manufacturen, oder derselben Verlag, roher Wolle und wollenen Garne, ohne besondere landesherrliche Concession, sich zu vermengen. Sie sollen (a) in dasigen Residenzien keine Wolle, es sey einheimische oder ausländische, Schaar-Rauz- oder Gerberwolle, kaufen, kein Geld darauf leihen oder gegen Waare annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle an sich bringen, Verkehrung damit treiben, solche spinnen lassen, Juden- oder Christenfabricanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenem wollenen Garne verlegen, und wollene Waaren selbst verfertigen, Weberstühle kaufen, von den Fabricanten annehmen, oder Geld darauf leihen. Widrigensfalls soll nicht nur die Wolle, das gesponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, ingleichen die Weberstühle und übriges Handwerkszeug confiscirt, sondern auch der Jude, bey welchem dergleichen gefunden werden, oder dessen, jedoch ohne Weitläuftigkeit oder Form von Proceß, nur einigermasen überzeuget wird, wegen solcher Uebertretung der Gesetze, andern zum Exempel, dem Befinden gemäs nachdrücklich und unnachbleiblich bestrafet werden; als worauf die Cammer, Magistrate und Officium Fisci mit allem Ernst und Nachdruck halten und dafür allenfalls stehen sollen. Jedoch bleibet die Sterbes und Merzfelle aufzukaufen, und die Wolle von diesen Fellen abzubringen, frey; sie müssen aber bey unnachbleiblicher exemplarischen Bestrafung die bewolleten Felle und Wolle nicht ausser Landes bringen, sondern an die Fabricanten einländischer Städte verkaufen (b).

Ferner sollen die Juden mit rohen Rind- und Pferdehäuten, noch auch mit rohem oder gefärbtem Leder, es habe Nahmen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren, nicht weiter handeln, als ihnen solches nachgelassen ist, und hernach weiter unten angezeiget werden wird. Auf solchem Fall aber sollen sie dennoch durchaus kein Waarenlager damit halten, noch dergleichen etwa überkommenes Leder ausser den Jahrmärkten feil haben; und die Accisecammern müssen ihnen solche nicht eher folgen lassen, bis die Einbringer desselben die erforderte Beschaffenheit durch bündige Gezeugnisse erweisen, oder allenfalls eidlich bestärket haben. Wiewohl in denenjenigen Provinzien, worunter dieserwegen besonderer Umstände halber etwas mehreres durch landesherrliche höchsteigenhändig unterschriebene Ordres nachgegeben worden, es auch dabey sodann noch zur Zeit sein Verbleiben hat (c).

Was die Specerey- und Gewürzwaaren betrift, weil solche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bedrochen seyn müssen; so ist ihnen zwar erlaubt, dergleichen Specerey und Gewürz, auch andere zur Speisung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als Rosinen, Mandeln, Reis, Senf, Kümmel, Anis und dergleichen, vor andere Juden einzukaufen, welches sich auch in Ansehung anderer Victualien, als Graupen, Grütze,

Digitized by Google

Grütze, Mehl ꝛc. so mietig werden kann, und sodann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, verstehet. Jedoch müssen die Victualien auf dem öffentlichen Markte, und nicht weiter als zu eigenem Gebrauche, von ihnen gekauft werden.

Auch dürfen die Juden nicht mit unfabricirtem Toback handeln, noch weniger letztern selbst fabriciren, auch ohne besondere Concession keine Höckerwaaren, als Heringe, Butter, Käse, eingewässerten Stock- Berger- oder Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, Lichte, Eyer, Schmeer, Hirsen, Linsen, allerley Grütze, Gerstengraupen, Rüben, Erbsen, Getreyde im einzelnen, Gartenwerk, Obst und dergleichen führen (d).

Hingegen ist denen Juden erlaubt, mit nachfolgenden Waaren zu handeln: als mit Drap d'or, Drap d'argent, reichen Stoffen und Bändern, ein- und ausländischen gestickten Waaren, goldenen und silbernen einländischen, in der berlinischen königlichen Gold- und Silbermanufactur fabricirten Tressen, Touren, Points d'Espagne, Gold- und Silberfaden und Cantillen, desgleichen mit Juwelen, Bruchgold und Silber, Lingots, allerhand alten Taschenuhren, und dergleichen; ferner mit Geldwechsel und Pfändern, Geldmäckeln, Aufkauf und Verkauf von Häusern und Güthern vor andere Leute; nicht minder mit allerhand brabantischen, holländischen, schlesischen und churſächsischen weissen und seidenen Waaren, Canten, Nesseltuch und ganz weissem einländischen groben Futtercattun, einländischer Leinwand, weissen Zwirn, Tafel- und Tischzeug, ganz und halb, sonderlich auch einländischen seidenen Waaren, auch mit aus- und einländischen ungefärbten gar gemachtem Leder, mit einländischem Sammet; dann mit allerhand im Lande fabricirten ganz- und halbwollenen und baumwollenen Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen; wie auch mit denen im Lande fabricirten Cattunen und Zitzen; ferner mit Pferden, rohen Kalbs- und Schaaffellen, Federn, Perruquen, Haaren, auch Cameels- und Pferdehaaren, Talch, Wachs und Honig, pohlnischen Waaren, Pelzwerk, so noch roh und unverarbeitet ist, aber keinen neuverfertigten Kürschnerwaaren, in den Städten, wo Kürschner wohnen, es wäre dann, daß sie den Kürschner, von welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft, sofort benennen könnten; wie auch mit Thee, Caffee, Chocolade und fabricirten aus- und einländischem Schnupf- und Rauchtoback. So stehet ihnen auch noch frey, mit allerhand alten Kleidern, alten und gebrauchten Meublen, Haus- und Küchengeräthe, und überhaupt mit allem demjenigen, was ihnen oben nicht generaliter und specialiter verboten ist, wenn es auch hier nicht specificiret, noch eigentlich benannt worden, zu handeln, zu stutzen und sonst zu verkehren; doch alles dieses nicht anders, als in denen Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Laden und Buden (e).

Denenjenigen Schutzjuden, so besondere landesherrliche Concessiones haben, in den Städten, worinnen sie vergleitet sind, oder wohnen, offene Laden und Buden zu haben, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo sie wohnen, oder auch auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten stück- oder ehlenweise zu verkaufen, ist solches zwar noch ferner erlaubet worden; sie müssen aber so wenig auf einländischen Messen und auf Jahrmärkten, wie sie sich sonst zum Nachtheil der christlichen Kaufleute verschiedentlich anmaßen wollen, vielweniger aber an denen Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder Kramladen öfnen und darin verkaufen, oder durch die Ihrigen verkaufen lassen; gestalten dann auch keinem Juden frey stehet, an einem andern Orte, als wo er wohnet, in denen königlichen Landen ausser Meß- und Jahrmarkts-

marktszeiten, da ihnen auf dem Markte eine absonderliche Bude zu haben erlaubt ist, eine offene Bude und Kramladen zu halten (f).

Zu Breßlau besonders sollen die privilegirte Juden keinesweges, auch nie und zu keiner Zeit, ausser in Messen und Märkten, allwo es jedem erlaubet ist, offene Laden haben, noch weniger en detail oder à la Minuta, am allerwenigsten aber mit allerley Waaren handeln; vielmehr sollen dieselben schuldig und bey schwerer Strafe verbunden seyn, sich mit folgenden Speciebus begnügen zu lassen, und, ausser Meß- und Jahrmarktszeit, blos allein damit, und sonst mit irgend einem mehrern nicht, und zwar vorhin besagter massen all grosso zu negotiiren, als nemlich:

1) Mit Pfandleihen und Wechseln.

2) Juwelen, ächten Corallen, goldenen und silbernen Uhren, Dosen und andern dergleichen Bijouterien.

3) Reichen und schweren Stoffen, Bändern, Schabracken, goldenen und silbernen Tressen und Spitzen, jedoch daß von den letztern, nemlich von den Tressen und Spitzen, nicht unter ein halb Pfund oder 50. Ehlen verkaufet werde.

4) Berlinischen und andern in denen königlichen Landen fabricirten, keinesweges aber fremden und ausländischen, oder schlesischen seidenen und wollenen Zeuchen.

5) Allerley feinen Canten.

6) Rohen und rauhen Häuten, jedoch daß selbige, zum Nachtheil derer einländischen Gerber und Landesnothdurften, nicht ausser Landes geführet werden.

7) Jüdischen Büchern.

8) Pferden.

9) Alten Kleidern und Meublen.

10) Pettschierstecherarbeit.

11) Und endlich mit Koscherwein und dergleichen Waaren, welche die Juden von Christen nicht kaufen dürfen.

Weil aber die mehresten bemeldter Waaren nicht zum currenten Handel gehören, mithin die Juden daraus schwerlich im Stande sind, ihre Subsistenz ehrlicher Weise zu nehmen, oder ihren jährlichen Canonem und gemeine Lasten zu tragen; so ist ihnen, als ein Præcipuum vor fremden die Messen und Märkte beziehenden Juden, vor der Hand und bis zu landesherrlicher Revocation verstattet worden, daß sie drey Tage vor Anfang, und drey Tage nach Ende derselben, mit allen in der Messe und Märkten verstatteten Waaren Handel treiben können und mögen. Jedoch müssen sie sich, so wie andere fremde zur Messe und Markt sich einfindende Juden, ratione des Minutirens, an das Meßreglement aufs genaueste binden.

Derjenige privilegirte Schutzjude, welcher sich gelüsten läßt, entweder selbst oder durch die Seinigen, irgend einige andere, als obspecificirte Waaren, wie z. E. leichte Seidenwaaren, Taffente, Gros de Tours, ausländische wollene oder ostindianische Waaren, ausser der Meß- und Marktzeit, einzeln oder en gros zu verkaufen, soll, wenn er der That überführet, das erstemahl, nebst Confiskation der Sorte der Waaren, wovon er gegen die Verordnung verkauft hat, mit 100. Ducaten Geldstrafe zum Besten des landesherrlichen Fisci beleget, und, bey fernerer Uebertretung, ipso facto seines ganzen Privilegii verlustig seyn (g).

Auch sollen diese Juden ausser Markt- und Meßzeiten dergleichen Waaren, als ihnen ausser Markt und Messen zu debitiren nicht vergönnet ist, keinesweges einbringen; und wenn sie ja dergleichen einführen sollten, sollen dieselbe von der Douane versiegelt, und eher nicht, als gegen die Messe und Markt eröfnet

eröfnet werden. Wenn aber die Juden die Jahrmärkte in denen Landstädten mit allerhand Waaren beziehen wollen; so soll alsdann, auf beschehene Anzeige, die etwa zwischen Messen und Märkten erhaltene neue und versiegelte Waaren von der Douane entsiegelt und revidiret, nach der Retour aber sofort, und bis zu der Messe oder Markt, wieder versiegelt werden und bleiben (h).

Im Bambergischen wird denen Juden der Handel mit folgenden Waaren verstattet, als: mit Kramwaaren an Tüchern, dessen die Ehle über 12. Batzen werth ist, es wäre dann, daß sie die geringere Tücher von denen einländischen Tuchmachern mit denen gewöhnlichen Zeichen stückweise erhandelt hätten; dann an Hüten, deren einer auch über 12. Batzen werth ist, oder da die geringere von einländischen Hutmachern erkauft worden; ferner Sammet, Seide, Taffent, Strümpfen, allerhand Bändern, guten Handschuhen, goldenen, silbernen, wollenen, leinenen Spitzen, Borten, Leinwand, Barchent, Cöllnisch, Zwillich, alten Kleidern; ingleichen mit Gold- und Silbergeschmeiden, Sackuhren, Pfanden, Ringen, Kleinodien, Perlen, Wechsel, Pferden, Rindvieh, jedoch mit keinem gemästeten, Lein- und Rüböl, Bruchzinn, Messing, Kupfer und Wollen, doch daß diese letztere vier Sorten in der Waage abgewogen und denen respective Kandelgiesern, Kupferschmieden und Tuchmachern das Einstandrecht darauf gelassen werden soll.

Hingegen ist ihnen verboten, daß sie mit keinerley Getreyde, grünem oder dürrem Obst, Saamenwerk, Safran, Süsholz, Schmalz, Hopfen, rohen Häuten, Leder, gemeinem Pelzwerk, Gewürz, Unschlitt, Hanf, Wein, Stahl und Eisen, Wagen- und Räderholz, unter einigerley Prætext handeln, oder solcherley Waaren aufkaufen, eintauschen oder an Schulden annehmen, noch auch sonsten sich gelüsten lassen sollen, das Jahr hindurch in Bamberg und auf dem Lande offene Märkte und Stände zu bauen und aufzurichten (i).

Die anspachischen Gesetze verordnen nur überhaupt, daß die dortige Schutzjuden an ihrer Handthierung und Nahrung von niemand verhindert noch beeinträchtiget werden sollen. Die Erkaufung der rohen Häute wird ihnen dergestalt überlassen, daß sie mit unschutzbaren und fremden Juden deswegen in keine Gemeinschaft treten, und wenn sie rohe Häute von den Scharfrichtern und Fallmeistern erhandeln, diese vorhero denen Handwerkern, so dergleichen rohe Häute arbeiten, anzubieten wären (k).

(a) Nach dem diesfallsigen königlichen Edict vom 24. April 1737.

(b) S. königl. preussisches Generaljudenprivilegium, §. 14.

(c) S. eben daselbst, §. 16.

(d) S. allda, §. 17.

(e) S. ibid. §. 18.

(f) S. eben daselbst, l. c.

(g) S. königl. preußl. Declaration wegen des Judentoleranzwesens zu Breßlau, §. 11-14.

(h) S. eben daselbst, §. 25. 26.

(i) S. bambergische Verordnung vom Jahr 1708. §. 7. 8.

(k) S. marggräfl. onolzbachische Judenordnung, Tit. 8.

§. 18.

Da das Hausiren in und ausser den Städten überhaupt eine höchst schädliche und zu vielen Unordnungen und Vervortheilungen Anlaß gebende Sache ist; so ist solches sowohl denen Christen als Juden verboten (a). Es hält zwar der Herr Professor Hoffer (b) dafür, daß vor kleine Städte, wo man vielmahls wenig mehr kaufen und verkaufen könnte, als auf dem Lande, das Hausiren der Juden gleichwohl seinen Nutzen hätte,

vornemlich in dem Fall, wenn man alte Sachen abzuſetzen gedächte, welches bey den Chriſten mit weit gröſerm Schaden zu geſchehen pflegte. Dieſes Verhältnis ſchiene manchem Geſetzgeber unbekannt geweſen zu ſeyn, welcher von einer mit allen Bequemlichkeiten verſehenen Stadt aus, wider das Handeln und Hauſiren der Juden Befehle ertheilet. Allein meines Ermeſſens ſind dieſe Befehle allemahl vernünftig und gegründet. Denn ob man gleich jenen Nutzen nicht in Abrede ſtellen kann; ſo iſt derſelbe dennoch viel zu klein und zu geringe, als daß man deshalb die, wegen des in vielem Anbetracht weit gröſern Schadens, ſo das Hauſiren verurſachet, ſo nothwendige Gebung ſolcher Befehle darwider, unterlaſſen ſollte. Unter dem Vorwand, alte Sachen bey den Leuten in den Häuſern zu kaufen, könnte alles dasjenige von den Juden ausgeübet werden, was das Hauſiren ſchädlich machet. Und dieſes iſt die Urſache, warum man obigen kleinen Nutzen nicht in Betrachtung ziehen kann, ſondern das Hauſiren, ſonderlich auſſer den Jahrmärkten, denen Juden ſchlechterdings unterſagen muß. Wer alte Sachen abſetzen will, hat in den Jahrmärkten Gelegenheit genug darzu.

(a) S. den Art. Hauſirengehen, im 4. Bande dieſes Werks.

(b) In ſeinen Beyträgen zum Policeyrecht, p. 443.

§. 19.

Da wir bisher die Gewerbs und Nahrungsarten der Juden betrachtet haben; ſo müſſen wir noch die Frage unterſuchen, ob es rathſam ſey, denen Juden zu erlauben, Commercien oder Kaufhandel zu treiben?. Obgleich der Herr von Juſti geſtehet, daß diejenige Juden, welche ordentliche Kaufleute ſind, einem Lande nicht ſchädlich ſeyn können, weil ſie, ſie mögen Wechſelnegotianten, oder Kaufleute en gros, oder Krämer ſeyn, durch ihren eigenen Vortheil genöthiget würden, ehrlich und aufrichtig zu verfahren. Denn ſo bald ein ſolcher Jude betrügeriſch wäre, ſo würde niemand mit ihm zu handeln begehren, und er würde ſelbſt den gröſten Nachtheil davon haben. Man würde auch ſelten finden, daß die Juden von dieſer Art betrügeriſch wären. Man ſähe in Engeland, Holland, und in den Handlungsplätzen anderer Staaten, von dieſer Nation groſe und aufrichtige Negotianten, mit welchen jedermann gerne zu thun hätte; und warum ſollte der Jude nicht ſowohl, als der Chriſt, einſehen, wenn es ſein Nutzen erfordert, ein ehrlicher Mann zu ſeyn; und wenn es Zeit und Umſtände erlauben, einen wichtigen Vortheil zu machen, ohne darüber ſeinen guten Nahmen zu verliehren (a)? ſo will, ohngeachtet alles deſſen, was er alſo zur Vertheidigung der Juden ſagt, er dennoch einem Staate niemahls den Rath geben, denen Juden die Commercien oder den Kaufhandel zu geſtatten (b). Wir wollen die Gründe, womit er ſeine Meynung zu unterſtützen ſuchet, unterſuchen.

Er ſagt, 1) die Juden wären, ihrem eigenen Geſtändniſſe nach, Fremdlinge unter uns, und gäben durch ihre beſondere Religion, Gebräuche, Sitten und Lebensart, genugſam zu erkennen, daß ſie nicht mit denen übrigen natürlichen Einwohnern der Länder vermiſcht ſeyn wollen. Ohne ſich auf ihre eitle Erwartung zu berufen, nach welcher ſie beſtändig bereit wären, die Länder, in welchen ſie Fremdlinge wären, ſo fort zu verlaſſen, wenn der glückliche Zeitpunct ihrer Hofnung eintreffen ſollte; und ſo ſicher man auch vor dieſer Urſache ihres Abzuges ſey, ſo könnten ſie doch durch Betrüger geäffet werden, wovon die Geſchichte bereits Beyſpiele hätte. Wenigſtens folgte hieraus allemahl ſo viel, daß ſie niemahls eine ſolche Verbindlichkeit, Eifer und Zuneigung gegen das Land hätten,

worinnen

worinnen sie leben, als ein anderer Eingebohrner. Dieses wäre also eine Wahrheit, die man nicht in Zweifel ziehen könnte, wenn man auch die Billigkeit hätte, auf ihren Haß gegen die Christen, den man ihnen vielleicht nicht ungegründet vorwerfe, keinen Bedacht zu machen. Folglich würde ein Jude allemahl bereit seyn, das Land, worinnen er lebet, zu verlassen, wenn er einen anständigern Aufenthalt fände; und die Liebe zu seinem Vaterlande, diese Triebfeder edler und dem Staate nützlicher Unternehmungen, würde er niemahls unter die Bewegungsgründe seiner Handlungen rechnen.

Dieses ganze Raisonnement hat zwar einen ziemlichen Schein; allein im Grunde kommt es mir sehr seichte vor. Es ist wahr, die Juden sind gewissermasen Fremdlinge unter uns; und, weil sie keinen Bürgereid abstatten, noch in Aemtern und Gilden stehen, auch, wie einige annehmen, am wenigsten zu den Oneribus publicis beytragen (c), werden sie nach der gemeinen Rechtslehre nicht vor Bürger und des eigentlichen Bürgerrechts fähig gehalten (d); sie sind aber doch, als Schutz- und Schirmverwandte, unter dem Nahmen der Unterthanen begriffen. Sie haben ihre eigene Güther an Häusern, und an einigen Orten auch an Aeckern und Wiesen; sie acquiriren sich selbst, können Contracte schliesen, und, wie wir gesehen, gewisse Nahrungen, Gewerbe und Handlung treiben, Testamente und andere letzte Willensverordnungen aufrichten, recht- und gesetzmäsige Ehen eingehen, mit den Christen activo und passive vor Gericht stehen, und ihre bürgerliche Handlungen werden nach den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Landes beurtheilet. Alles dieses haben die Juden mit denen übrigen natürlichen und christlichen Einwohnern des Landes gemein; ob sie gleich von denselben sich durch ihre besondere Religion, Gebräuche, Sitten und Lebensart unterscheiden. Dieser Unterschied kann aber, wenn die Policeyeinrichtung gut ist, keinen schädlichen Einfluß in die Handlung oder Commercien haben. Wie sehr sind nicht die Mennonisten, ihren Grundsätzen, Gebräuchen und Sitten nach, von denen andern christlichen Religionsverwandten unterschieden; und dennoch hat noch niemand den Einfall gehabt, sie von Treibung der Handlung auszuschliesen. So sicher man vor die Eintreffung der eiteln Hofnung der Juden, und vor diese Ursache ihres Abzuges ist; eben so sicher kann man heutiges Tages, bey der sehr verbesserten Policey, auch vor die jüdischen Betrüger seyn. Wird aber in einem Staate die Justitz gut administriret, finden die Juden Schutz und Nahrung in demselben, und werden sie nicht durch allzu hohe Abgaben oder sonst gedrucket; so werden sie eben eine solche Verbindlichkeit, Eifer und Zuneigung gegen das Land haben, als die andern Einwohner; sie werden selbst nicht auszuwandern verlangen. Wenn hingegen weder Justitz, noch Schutz, noch Nahrung, sondern vielmehr nichts als Bedruckung sich im Lande findet; so ziehet der Handelsmann fort, er mag ein Jude oder ein Christ seyn.

(a) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 850.

(b) Eben daselbst, §. 854. u. f.

(c) Dieser angenommene Satz leidet in vielen Ländern eine starke Ausnahme, da die Juden mit Abgaben nicht wenig beschweret sind.

(d) S. Freyherrn von Cramer rechtliche Ausführung, daß die Schutzjuden in Teutschland zwar in civitate, aber nicht de civitate sind; in den wetzlarischen Nebenstunden, 3. Theile, p. 94. sq. Von Selchow Element. Jur. Germ. §. 214.

§. 26.

2) Die Commercien wären eine so wichtige Sache vor den Staat, worauf dessen Wohlfahrt hauptsächlich beruhete, daß man sie keinen Fremden anvertrauen könnte. Wenn

Digitized by Google

ein Staat keinen andern Kaufhandel hätte, als der von Fremdlingen geführet würde; so hätte er eigentlich gar keine, wenigstens nicht genugsam gegründete und versicherte Commercien. So bald es diesen Fremdlingen einfiele, das Land zu verlassen, als worzu man sie bey allen Gelegenheiten bereit erachten müßte; so wäre es sofort um die Commercien des Landes geschehen. Spanien und Portugall würden sich sehr betrügen, wenn sie glauben wollten, daß sie deßhalb eigene Commercien hätten, weil so viele Engelländer, Holländer, Franzosen, Genueser und andere Nationen, bey ihnen wohnen und daselbst Handlung treiben. Es wäre dannenhero jederzeit die allgemeine Maxime aller weisen Regierungen gewesen, daß man sich bestrebet hätte, die Commercien nur durch die Eingebohrnen des Landes führen zu lassen; und nach diesen Grundsätzen könnte es schwerlich rathsam seyn, die Juden zu denen Commercien zuzulassen.

Ich gebe dem Herrn von Justi die Richtigkeit dieser Grundsätze gerne zu. Nur sehe ich nicht ein, wie man dieselbe auf unsere Juden in Teutschland anwenden könne. Die Exempel von Spanien und Portugall lassen sich hieher nicht applicliren. Ein anderes wäre es, wenn ein teutscher Staat die Commercien gröstentheils oder ganz und gar durch Juden treiben liese. Allein dieser Fall existiret nirgends. Es ist in dem vorhergehenden gezeiget worden, daß man da, wo eine gute Policeyeinrichtung ist, nur eine gewisse und gemeiniglich sehr mäßige Anzahl Juden in einer Stadt zu dulden pfleget. Die Zahl der vorhandenen christlichen Kaufleute wird also allemahl die Zahl der tolerirten Juden weit übertreffen. Auch sind es nur die Juden in Handelsstädten, welche eigentlich Commercien treiben; denn diejenige, so in andern, sonderlich kleinen, Landstädten wohnen, treiben blose Krämerey. Ueberdem ist allen Juden nur der Handel mit gewissen Waaren verstattet; und diese Sorten von Waaren sind gemeiniglich so beschaffen, daß der denen Juden verstattete Handel mit selbigen weder denen christlichen Kaufleuten, noch denen Commercien überhaupt schaden kann; ja er muß vielmehr nützlich seyn, weil er gröstentheils mit einländischen Waaren getrieben werden muß, wodurch die Manufacturen und Fabriken in Aufnahme gebracht werden. Bey einer solchen Einrichtung passen obige Grundsätze gar nicht auf unsere Juden, wenn man selbige auch, da sie es doch nicht sind, als gänzliche Fremdlinge ansehen wollte.

§. 21.

3) Je enger und fester man auch die eingebohrnen Kaufleute an das Land verknüpfen könnte, desto sicherer würde allemahl die Handlung des Staats seyn; und desto weniger hätte man zu befürchten, daß mit dem Abzug der Kaufleute grose Geldsummen, zum äussersten Nachtheil der Commercien und des gesamten gemeinen Wesens, ausser Landes gehen. Diese Vorsicht wäre in neuern Zeiten desto nothwendiger geworden, da ein Kaufmann durch das Wechselgeschäfte im Stande wäre, sein Vermögen ohne alles Aufsehen ausser Landes zu schaffen. Es wäre dannenhero klugen Regenten allemahl angenehm gewesen, wenn sie die Kaufleute, und insonderheit grose Capitalisten, in weitläuftige Werke und Unternehmungen hätten ziehen können, bey welchen es denenselben nicht so leicht fiele, eine Veränderung ihres Aufenthalts vorzunehmen. Wenn man also jedenen Juden die Commercien erlauben wollte; so sollte man nur diejenigen dabey zulassen, die mit unbeweglichen Güthern angesessen wären. Allein in den meisten Staaten äusserte man hierinnen ganz verkehrte Grundsätze. Man gestattete ihnen den Kaufhandel in der gröstten Erstreckung, und verböte ihnen unbewegliche Güther zu besitzen. Es konnte nichts

Digitized by Google

nichts widersinnischer seyn. Dergleichen üble Grundsätze hätten wir einem übertriebenen Religionseifer zu danken, der allemahl schädlich wäre, so bald er sich in die bürgerlichen Gesetze einmischet. So bald der Staat jemand den Aufenthalt, Nahrung und Gewerbe im Lande gestattete; so wäre es sein Vortheil, sich so fest, als möglich, mit ihm zu verknüpfen.

Daß man denen Juden den Besitz unbeweglicher Güther, nemlich Landgüther, verboten, schreibe ich mehr der Vorsorge vor die Aufnahme der Landwirthschaft, als einem übertriebenen Religionseifer zu. Denn daß sich die heutigen Juden zum Ackerbau nicht sonderlich schicken, ist eine bekannte Sache. Wenn der Herr von Justi mit so vielem Eifer hier verlanget, daß man denen Juden den Besitz unbeweglicher Güther verstatten soll; so stimmet solches mit dem, was er an einem andern Orte behauptet (a), gar nicht überein; nemlich, daß niemand Eigenthümer eines Bauerguthes seyn sollte, der es nicht selbst bewohnete und Wirthschaft darauf triebe. Wie soll nun ein Jude dieses thun, und doch zugleich Handlung treiben können? denn hoffentlich wird man ihm die Handlung auf dem Dorfe nicht zulassen.

(a) In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, §. 183.

§. 22.

4) Gleichwie die Commercien einen grosen, und vielleicht den wichtigsten, Theil von der Wohlfahrt des Staats ausmachten; so wären sie eine sehr zärtliche Sache; und diejenigen, welche sie trieben, müßten vorzüglich mit Liebe und Zuneigung gegen das Land erfüllet seyn. Alle Nationen arbeiteten in der grosen Sache der Commercien einander entgegen, und suchten hierinnen die Obermacht über einander zu gewinnen. Jede hätte ihre besondere Absichten, zu deren Ausführung nicht selten das Geheimnis nöthig wäre. Der Jude wäre ein Weltbürger. Er wäre nie ein Bürger eines besondern Staats. Er würde also allemahl bereit seyn, die Geheimnisse der Commercien und den Vortheil des Staats seinem besondern Interesse aufzuopfern. Es wären noch auf verschiedene andere Art in gewisser Maase Geheimhaltungen nöthig. Wenn der Staat im Krieg begriffen wäre; so müßte der Feind das Auslaufen der Kaufartheyschiffe und den Ort ihrer Bestimmung nicht wissen. Man hätte den Juden in Engeland und Holland vielleicht nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß die Feinde und die Seeräuber öfters hierinnen von ihnen sehr schädliche Nachrichten bekommen hätten.

Was der Herr von Justi hier denen Juden vorwirft, scheinet auf einem blosen Vorurtheil zu beruhen. Gesetzt, daß die Juden bereit sind, die Geheimnisse der Commercien und den Vortheil des Staats ihrem besondern Interesse aufzuopfern; sind sie es dann allein, die solche Vorwürfe verdienen? Kann man dieses nicht oft auch von christlichen Kaufleuten vermuthen? Der Herr von Justi sagt selbst (a), daß die Grundsätze der Kaufleute von den Maasregeln und Absichten der Regierung gemeiniglich sehr unterschieden zu seyn pflegten. Der Kaufmann hätte gemeiniglich nichts zum Endzwecke, als den Gewinst; und aus dieser Ursache hält auch der Herr von Justi vor rathsam, keine Kaufleute zu Mitgliedern in das Commerciencollegium aufzunehmen (b). Ist es nun das eigene Interesse, welches die Kaufleute, sie mögen Christen oder Juden seyn, regieret; so ist es nicht die Beschaffenheit eines Weltbürgers, so etwa dann und wann einen Juden zu Entdeckung der Handlungsgeheimnisse verleitet hat. Hätten wir eine vollständige Handlungsgeschichte; so würde man in derselben vielleicht ebenfalls Exempel finden, daß

daß christliche Kaufleute zu dergleichen Entdeckungen bereit gewesen, wenn sie sich durch die bloße Gewinnsucht haben regieren lassen.

(a) In seiner Staatswirthschaft, 1. Band, §. 179.
(b) Eben daselbst, §. 224.

§. 23.

5) Endlich sagt der Herr von Justi: Die Commercien, worauf die Wohlfahrt des Staats so sehr beruhete, wären ohne Zweifel das vorzüglichste Nahrungsgeschäfte. Es wäre sehr sonderbar, daß wir die Juden fast von allen Nahrungsarten und Gewerben ausschlössen, und ihnen doch die wichtigste und vornehmste Handthierung frey gäben. Wir hätten diese verkehrte Sache dem thörichten Hochmuth unserer Handwerker in alten Zeiten zu danken. Diese hätten sich zu vornehm gehalten, daß sie Juden unter sich hätten aufnehmen sollen; die Commercien aber hätten niemand zu wichtig geschienen, und so edel, daß sie ihnen nicht überlassen werden können.

Ich habe hiergegen nichts zu erinnern, und es ist alles, was hier gesagt wird, der Wahrheit gemäs. Nur giebt es kein Argument wider die Juden ab. Das Zunftwesen bey den Handwerken ist einmahl eingeführet und schwerlich wiederum abzuschaffen. Will und muß man die Juden im Lande dulden, denn sie müssen doch wo in der Welt leben; so gönne man ihnen auch die Handlung; man richte es aber dabey, nach denen oben gegebenen Exempeln ein und anderer Staaten, so ein, daß man ihnen den Handel nach vernünftigen Principiis regulativis einschränket; so werden die Commercien keinem Nachtheil oder Gefahr dabey ausgesetzt seyn.

§. 24.

Noch ein wichtiger Punct ist übrig, auf welchen die hohe Landespolicey, bey der denen Juden verstatteten Handlung, ihr Augenmerk hauptsächlich richten muß. Es ist die Verhütung der vorsetzlichen und betrüglichen Banqueroute der Juden. Die Banqueroute der Handelsleute überhaupt, sie mögen Christen oder Juden seyn, haben einen so schädlichen Einfluß in die Commercien und Gewerbe, daß die Aufmerksamkeit der Landespolicey hier niemahls zu gros seyn kann. Exemplarische und harte Bestrafungen pflegen gemeiniglich als das beste Mittel angesehen zu werden, um die vorsetzlichen und betrüglichen Banqueroute zu verhindern. Und wenn man hierbey standhaft ist, und die angedrohete Strafen ohne Nachsicht vollstrecken läßt, ohne sich daran durch scheinbare Vorstellungen einer Unschuld, oder durch vorgegebene und bemäntelte Unglücksfälle irre machen zu lassen; so hat dieses Mittel auch noch allemahl eine gute Wirkung gethan.

Was insonderheit die Juden betrift; so pfleget man zu verordnen, daß, wenn ein Schutzjude einen im geringsten verdächtigen Banquerout machet, und sich ausser Stands des befindet, seine Creditores zu bezahlen, derselbe, nebst allen denenjenigen, so unter seinem Schutzbriefe stehen, oder daher angesetzt worden, des Schutzes verlustig gehen, sein Schutzbrief gänzlich cassiret werden, und dergestalt erloschen seyn soll, daß auch solcher nicht einmahl mit einer andern und neuen Judenfamilie besetzet werden darf (a); doch, wenn sich bey vorkommenden dergleichen Fällen besondere Umstände finden, die einige Mitigation verdienen möchten, solche sodann an den Landesherrn berichtet, und darüber Resolution eingeholet (b), dagegen aber auch von denen Justizcollegiis kein banquerouterender Jude unter keinerley Vorwand, ohne landesherrlicher eigenhändigen Dispensation von der darauf gesetzten Strafe, die sich zuweilen auch auf die Versagung eines ehrlichen Begräbnisses erstrecket, befreyet werden soll (c). Wenn inzwischen ein dergleichen

fallit

fallit gewordener und verschuldeter Jude verstirbt, und dessen Eltern oder Erben können vor desselben Begräbnis unmöglich Rath schaffen, noch auch deshalb so bald annehmliche Caution stellen, worzu sie zuförderist mit allem Ernst anzuhalten sind, soll der verstorbene Jude zwar begraben, jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch prompte Execution angehalten werden; und sind die Judenältesten angewiesen, darauf genaue Attention zu nehmen, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorsetzlichen Banquerout ereignet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen (d).

(a) S. die diesfallsige königl. preußl. Edicte vom 14. Jun. 1715. 4. Febr. 1723. 20. May 1736. 25. Dec. 1747. und Generaljudenprivilegium, §. 10.

(b) S. königl. preußl. Edict vom 23. Jan. 1749. und Generaljudenprivilegium, c. l.

(c) S. königl. preußl. Verordnung wegen der Banquerouts der Juden, vom 2. Dec. 1755.

(d) S. königl. preußl. Edictum declaratorium vom 24. Dec. 1730. und Generaljudenprivilegium, c. l.

§. 25.

Da, wo man die Juden duldet, ist ihre eigene gottesdienstliche Einrichtung eine nothwendige Folge der Duldung, welche die Gewissen christlicher Regenten und Obrigkeiten keinesweges verletzen kann. Doch gebrauchen sich christliche Regenten billig auch in Ansehung der Juden ihrer landesherrlichen Gewalt und Aufsicht, so ihnen über alle gottesdienstliche Gesellschaften und Religionspartheyen in dem Staat zukommt, um ihnen in ihren Religions- und Kirchensachen gehörige Gränzen zu setzen, damit sie die ihnen verstattete Freyheit nicht zu weit ausdehnen und mißbrauchen können. Hingegen muß man auch die Gränzen solcher Gewalt nicht überschreiten, weil eine solche Ueberschreitung sonst einen unrechtmäßigen Gewissenszwang ausmachen würde. Sonderlich muß man sich hüten, die Bekehrung der Juden durch gewaltsame Mittel zu befördern. Man würde sich sehr irren, wenn man aus dem Recht, die Juden im Lande zu dulden, sich sofort berechtiget zu seyn glauben wollte, die Juden zu Anhörung christlicher Predigten und zu Lesung und Anschaffung christlicher Lehrbücher und Streitschriften, und also mit Gewalt zu Annehmung der christlichen Religion nöthigen zu dürfen. Es ist viel billiger, wenn man die Juden bey ihren üblichen Gebräuchen und Ceremonien schützet, und ihnen zu dem Ende Synagogen, Schulen und Kirchhöfe verstattet, damit sie ihren Gottesdienst ungestöhrt verrichten und ihre Kinder in ihrem Glauben erziehen lassen können. Ihre Bekehrung aber muß man blos ihrer eigenen innerlichen Ueberzeugung überlassen.

§. 26.

Eigenmächtiger Weise dürfen die Juden keine Synagogen und Schulen anlegen und erbauen, sondern es wird darzu die landesherrliche Concession und Erlaubnis erfordert. Diese Concession müssen zuweilen die Juden mit schwerem Gelde bezahlen; welches auch gar nichts unbilliges ist. Haben die Juden in einer Stadt noch keine Synagoge und Schule, und es wird ihnen die Erbauung derselben verstattet; so pfleget ihnen entweder ein an einem abgelegenen Orte der Stadt noch unbebaueter Platz darzu angewiesen zu werden, oder wenn dergleichen Platz ermangelt, müssen sich die Juden darzu bequeme Häuser mit obrigkeitlichem Consens von Christen kaufen, und selbige zu solchem Endzweck einrichten. Wenn in diesem letztern Fall bisher Steuern, Grundzinsen und dergleichen auf solchen Häusern gehaftet haben; so muß die fernere Abführung derselben die Judenschaft gemeiniglich übernehmen, obgleich mit diesen Häusern eine solche Veränderung in Ansehung des

Digitized by Google

Gebrauchs vorgehet, denn dieserhalb darf das Steuercatastrum der Stadt keinen Ausfall leiden. Zuweilen verstattet man denen Juden auch nur, daß sie sich in einem oder andern deter Wirthshäuser, die denen fremden ausser den Messen und Märkten ankommenden Juden zu ihrem Absteigequartier angewiesen sind, einen Saal zur Synagoge miethen dürfen (a).

Zusammenkünfte und Privatbetstunden mit Versammlung vieler andern Juden in ihren Häusern zu halten, pfleget an einigen Orten nicht erlaubet zu werden, weil solches nicht allein aller guten Ordnung zuwider läuft, sondern auch der Gemeine anstößig ist, und ihrer gottesdienstlichen Versammlung in der Synagoge vielen Eintrag thut. Und wenn es ja mit landesherrlicher Bewilligung geschiehet; so pfleget man zu bestimmen, wie viel solcher Betstunden, und in welchen Strafen solche zu halten, verstattet seyn soll; wo dann dergleichen Betstunden blos vor alte abgelebte und kränkliche Leute, samt Kindern unter 12. Jahren, weil solche zur Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von Michaelis bis Ostern in gewissen von denen Judenältesten dazu ausgemachten Häusern in denen vorgeschriebenen Strafen von einem Schulmeister gehalten, dabey aber keine andere Ritus, Ceremonien und Handlungen, als nur diejenigen, welche bey dem Beten unumgänglich nöthig sind, gebrauchet, und zugleich was in der Synagoge vor die armen Juden und sonst gesammlet wird, beygetragen, auch die Zusammenkünfte jedesmahl in einem Hintergebäude oder an einem solchen Orte gehalten werden sollen, wo denen Nachbarn und sonst dem Publico durch überlautes Geschrey keine Ungemächlichkeit zuwachsen kann (b).

Denen Juden ist allenthalben verboten, auf die christliche Religion zu schmähen. Besonders sollen sie in denen königlichen preussischen Landen, bey Leib- und Lebensstrafe und gänzlicher Verbannung der sämtlichen Judenschaft aus dem Lande, das jüdische Gebet, so sich anfänget: Alehnu Jeschabbeach, nicht mißbrauchen, sich gewisser verdächtiger Worte in demselben und des Ausspeyens und Hinwegspringens dabey (c), so wie anderer Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bey ihren Festen, sonderlich dem so genannten Hamans- oder Purimsfeste, enthalten (d).

(a) S. königl. preuß. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 31.

(b) S. königl. preuß. Verordnung vom 2. Febr. 1745. und Generaljudenprivilegium, §. 30.

(c) S. diesfallsiges königl. preuß. Edict vom 28. Aug. 1703. Generaljudenprivilegium, c. l.

(d) S. eben daselbst.

§. 27.

In Religions- und Kirchensachen sind die Juden denen Aeltesten und dem Rabbi unterworfen. Diese werden von einer gewissen Anzahl aus den Vermögensten, Mittlern und Armen der Judenschaft erwählet, welche vorhero einen Eid ablegen müssen, daß sie keine dazu wählen wollen, so der Gemeine vorzustehen nicht tüchtig sind. Die Zahl der Aeltesten ist bestimmet, und pflegen selbige zuweilen alle drey Jahr von neuem erwählet zu werden. Die Wahl des Rabbi und der Aeltesten muß jedesmahl, innerhalb einer gesetzten Zeit, bey Vermeidung der Wahl, dem vorgesetzten Landescollegio gemeldet, und sodann darüber die landesherrliche Confirmation gesuchet werden.

Bey Erwählung der Aeltesten, wie auch der gelehrten Assessoren, Armenvorsteher und Cassierer, soll dahin gesehen werden, daß keine nahe Blutsfreunde, z. E. Vater und Sohn oder Schwiegersohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im ersten Grad, zugleich dazu

bestellet

bestellet werden; sondern es sollen selbige so wenig Connexion mit einander haben, als im gemeinen Leben möglich ist. Auch soll, wo möglich, der Rabbi ein Fremder seyn, oder doch wenigstens sonst keine Connexion mit der Gemeine haben. Wenn die Gemeine nach Verfliesung der drey Jahre einen oder zwey der bisherigen Aeltesten von neuem erwählen will; so müssen erhebliche Ursachen deshalb angeführet werden, wenn solches nachgegeben werden soll (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 29.

§. 28.

Die Judenältesten werden zu Führung ihres Amts zuweilen mit einer besondern Instruction versehen (a). Wenn selbige und der Rabbi vermerken, daß unter der Judenschaft etwas vorgehet, dabey des Landesherrn und des ganzen Staats Interesse versiret, so müssen sie solches sowohl vor sich, als auf Erfordern, bey Verlust aller ihrer Rechte, offenbaren. Ohne Consens der Aeltesten darf kein Schutzjude seinen Stand in der Synagoge an jemanden, und niemahls an einen Fremden, verkaufen oder vertauschen. Wenn solches mit derselben Vorwissen geschiehet, darf dem Veräusserer dieses Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuförderist sein etwa restirendes Schutzgeld oder andere Præstanda bezahlet, oder dieserhalb sonst Richtigkeit gemacht zu haben nachweisen kan.

Wenn wegen der jüdischen Ceremonien und Kirchengebräuche sonst in der Gemeine Streitigkeiten in der Synagoge selbst vorfallen, sollen solche durch den Rabbi und die Aeltesten erörtert und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geldbusen von selbigen beleget, mit dem Banne aber und Geldstrafen, so über 5. Rthlr. austragen, ohne Vorwissen des Magistrats gegen niemanden verfahren, noch weniger solche vom Rabbi, er sey allein oder mit denen Aeltesten, jemanden auferleget werden. Der Rabbi und die Aeltesten sollen keinen Juden, der etwa nicht nach ihrem Sinne ist, mit dem heimlichen Bann belegen, sondern derselbe soll allezeit an sich null und nichtig seyn (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 31. Nach der Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 21. soll der Rabbiner nicht befugt seyn, Fasten anzuordnen, oder den kleinen so wenig, als den grosen Bann zu verhängen.

§. 29.

Weil man auch denen tolerirten Juden verstatten muß, ihre Leichen zu beerdigen; so pfleget man ihnen zu erlauben, ausserhalb der Stadt einen Platz zu einem Kirchhofe anzukaufen. Sie müssen davon zuweilen einen gewissen jährlichen Canonem an die Cammer entrichten; dagegen die privilegirte Juden vor sich und ihre Familie vor die Beerdigung weiter nichts zu entrichten haben; wenn aber ein fremder Jude daselbst begraben seyn will, muß davor jedesmahl etwas gewisses an die landesherrliche Casse bezahlet werden (a). An einigen Orten müssen die Juden denen Geistlichen die bey denen Christen gewöhnliche Jura Stolæ entrichten (b).

(a) S. königl. preußl. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 30.

(b) S. die diesfallsige marggräfl. brandenburg-culmbachische Rescripte vom 12. Jul. 1715. und 7. Oct. 1729.

§. 30.

Dem Rabbi und denen Aeltesten wird keine eigentliche Jurisdiction zugestanden, daher sie sich in bürgerlichen Rechtssachen keiner Erkenntnis und Rechtsverabscheidung anmasen dürfen; sondern es müssen die Rechtssachen an ihr ordentliches Justizforum verwiesen

wiesen werden. Doch verstattet man in denen königlich-preussischen Landen, in Sachen, da Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre Ritus einschlagen, als die jüdischen Ehepacta und deren Gültigkeit bey Concursen, Rechtscognition in Successionsfällen, die blos nach den mosaischen Gesetzen bey ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Testamente, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und denen gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Cognition, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon denen Partheyen, wenn sie damit nicht zufrieden, allezeit frey bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, ad Judicem ordinarium per modum simplicis querelæ zu provociren; und müssen der Rabbi und Assessores zugleich dafür stehen, wenn sie bey Inventariis, Theilungen, Bestellung der Vormünder nicht legal verfahren. Der Juden Ehestiftungen sollen, wenn solche von denen sogenannten Beglaubten mit unterschrieben, und die Interessenten selbige durch den bey ihnen üblichen Mantelgrif vollzogen, vor gültig angesehen werden, ohne daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nöthig sey(a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 31.

§. 31.

Was das Forum der Juden anbetrift; so stehen sie in Criminal- und Civilsachen unter den Justizcollegiis, zu Berlin unter dem Cammergericht (a), und zu Breßlau unter dem Magistrat (b), an andern Orten unter der Regierung. In allen übrigen Sachen aber, so die Annehmung und Verheyrathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Concessionen, die Wegschaffung der unverleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden, ihre Abgaben und dergleichen, betreffen, gehören sie zum Ressort des höchsten Landescollegii, oder, wie es in den königlich-preussischen Landen heißt, des Generaldirectorii (c), und der demselben subordinirten Cammern. Und soll die Cammer alle Jahr mit denen Judenältesten eine Zusammenkunft ansetzen und Nachfrage halten, wie sie ihr Amt verwaltet, und ob sie dem Generaljudenprivilegio und andern landesherrlichen Verordnungen nachleben. Wo dann der Tag dieser Zusammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden soll, damit diejenigen von der Judenschaft, so gegründete Beschwerungen haben, es sey warum es wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Befinden nach abgethan und geändert werden können (d).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 32.

(b) S. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 33.

(c) S. Generaljudenprivilegium, §. 32. und dieſfallsige königl. Declarationes vom 15. Febr. und 10. April 1743. und 12. Mart. 1750.

(d) S. Generaljudenprivilegium, c. l.

§. 32.

Bisher haben wir von denen privilegirten Juden gehandelt, welche im Lande geduldet werden. Nun kommen wir auf die fremden Juden. Diese sind entweder solche, welche in anderer Herren Landen wohnen, und nur ihrer Gewerbe oder Handthierungen halber, oder auch wohl blos um zu betteln, in unser Land kommen oder durch dasselbe reisen. Oder es werden diejenige Juden in einer Stadt oder Provinz als fremde angesehen, die aus einer andern Stadt oder Provinz, so jedoch der Botmäßigkeit eben desselben Regenten unterworfen ist, dahin kommen. Wegen dieser beyden Arten fremder Juden hat man nun ebenfalls eigene Vorkehrungen treffen müssen.

Also

Digitized by Google

Also soll in Berlin ausserhalb denen Jahrmärkten kein nicht nach Berlin gehöriger Jude, er mag auch gleich sonst in denen königlichen Landen vergleitet seyn, oder nicht, mit andern Waaren, als mit Bruchgold und Silber, in diese Stadt gelassen werden; und eben so wenig auch ausserhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts. Jedoch sind die Rabbinen und Gelehrten, so kein Verkehr haben, ausgenommen. Auch wird es dem fremden Juden verstattet, wenn sich derselbe stehenden Fuses durch ein Attest der Judenältesten legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder wegen eines zu Berlin habenden und ihn selbst und unmittelbar angehenden Processes, oder um daselbst Waaren einzukaufen, dahin kommt oder durchreiset, oder auch zu den Festtagen, Hochzeiten, Beschneidungen und Besuch seiner Freunde sich einfinden kann. In diesen vier letztern Fällen wird er jedoch längstens über acht Tage in der Stadt Berlin nicht geduldet; und wofern er über diese Zeit daselbst bleibet, nachdem er bey dem Policeydirectorio eine fernere Dilation gesuchet und erhalten, muß er vor jeden der übrigen Tage seines dasigen Aufenthalts einen Ducaten an Golde vor das potsdamische grose Wayssenhaus erlegen. Solche Dilation soll sonderlich denenjenigen ohne Schwierigkeit ertheilet werden, welche Waaren in Berlin einzukaufen Willens sind, und sich binnen dieser Zeit zu expediren nicht im Stande gewesen; oder auch die blos zum Besuch ihrer Anverwandten dahin gekommen.

Von denen vier Kleppern, so der Judenschaft zu Berlin zugestanden worden, muß täglich einer bey dem Policeydirectorio aufwarten, sich daselbst alle Morgen einfinden, und demselben die fremden Juden an eben dem Tage, da sie ankommen, anmelden, und einen ordentlichen täglichen Rapportzettel, worin die angekommene und weggegangene Juden aufgeführet sind, abgeben. Denen fremden Juden aber muß dieser jüdische Aufwärter von obgedachter Verordnung wegen ihres Aufenthalts Nachricht ertheilen.

Alle fremde Juden, die nicht etwa mit der Post, Extrapost oder eigenem Fuhrwerk, sondern zu Fus oder geritten kommen, dürfen in Berlin und in andern grosen Städten, nur durch gewisse benannte Thore herein und herauspassiren, auch ordentlicher Weise nicht eingelassen werden, als wenn sie ein Attest oder Paß vorzeigen, wo sie herkommen, und was die Ursache ihrer Reise und Anherokunft sey; welches letztere, in Ermangelung des Passes oder Attests, sie dem Aufwärter mündlich anzeigen müssen, der es dann dem Rapportzettel einverleibet (a).

In Breßlau sind die hiebevor schon gebräuchlich gewesene Thorsteher wieder eingeführet worden. Diese müssen sich den ganzen Tag an denjenigen Thoren, durch welche alle fremde Juden allein ein- und herauspassiren dürfen, befinden. Sie sollen keinen Juden, der bekanntlich und berufenermasen von Practiquen, Mäckeley oder andern unerlaubten Dingen Profession machet, und überhaupt keinen fremden Juden einlassen, welcher nicht wenigstens 50. Rthlr. Geld bey sich hat und solches darzeiget, oder aber Waaren zum Verkauf wirklich einbringet. Kein Thorschreiber darf ohne Beyseyn der Thorsteher einen Juden einlassen; zu dem Ende müssen letztere sich von Ostern bis Michaelis bis Abends um 8. Uhr, von Michaelis bis Ostern aber bis 6. Uhr, des Morgens hingegen mit dem Thoraufschluß am Thore aufhalten; und nach diesen gesetzten Stunden wird kein Jude mehr in die Stadt eingelassen.

Wenn ein ankommender Jude, um herein gelassen zu werden, sich legitimiret hat, muß der Thorsteher demselben, und zwar jedem

Digitized by Google

besonders, ein Billet ertheilen, worauf der Nahme, Alter, Kleidung, die Summe des bey sich habenden Geldes oder Benennung der Waaren, auch Tag und Stunde seiner Ankunft verzeichnet ist. Mit diesem Billet begiebt sich der Jude selbst in Person sofort nach der Ankunft, im Fall er aber gegen Abend angekommen, auf den andern Morgen früh, zu dem bestellten Commissario, und läßt sein Billet stempeln; der Commissarius aber notiret desselben Inhalt in sein Journal. Auf dieses Billet nun wird dem Inhaber verstattet, ausser Meß- und Marktzeit, drey Tage, länger aber nicht, in der Stadt Breßlau zu bleiben. Die besonders darzu angenommene Aufseher müssen von Morgen bis in die Nacht auf den Gassen umhergehen, und alle ihnen zu Gesicht kommende nicht privilegirte Juden um ihren Zettel befragen. Wenn nun, nach Abfluß gedachter drey Tage, ein Jude von dem Aufseher annoch angetroffen wird, muß dieser ihn mit zu dem Commissario oder Judenamt gehen heisen, allwo er, nach erstattetem Bericht an die Cammer, und von derselben eingelangtem Decisso, seines Ungehorsams halber mit nachdrücklicher Geldstrafe beleget, oder, in dessen Ermangelung, empfindlich am Leibe gestrafet wird. Weigert sich der Jude, mit dem Aufseher zu gehen, oder entläuft ihm; so wird er, wenn er dennoch ertappet wird, auf exemplarische Art, und allenfalls mit dem Staupenschlag gezüchtiget. Es wird dagegen schlechterdings keine Ausflucht attendiret. Und wenn er auch vorgeben sollte, ob hätte er sein Negotium binnen den drey Tagen nicht vollenden können, denn wenn er solches nicht durch ein schriftliches und besiegeltes Attest eines breßlauischen wohlberüchtigten Kaufmanns, mit welchem er zu negotiiren hat, erweisen kann; so wird auch darauf nicht im geringsten reflectiret. Ehe der fremde Jude nach Verfluß der drey Tage wieder abreiset, muß er sich bey dem Commissario angeben, damit derselbe seinen Abzug sowohl in das Journal, als auf des Juden Billet notiren, und nach der täglich von denen Thorstehern ihm einzureichenden Desgnation, ob und welcher Jude abgegangen oder eingekommen, collationiren könne, ob der Jude auch zu rechter Zeit wieder abgereiset sey. Wie dann auch die Aufseher Morgens und Abends bey dem Commissario Rapport erstatten, ingleichen die Schames anzeigen müssen, wenn sie vermerket, daß ein Jude über die gebührende Zeit sich in der Stadt aufgehalten.

In Meß- und Marktzeiten ist jedem fremden Juden erlaubt, sich einzufinden, und die Meß- und Marktzeit über in Breßlau aufzuhalten; es wird ihnen jedoch kein längerer Aufenthalt, als längstens vier Tage nach der Messe, oder zwey Tage nach dem Markt, verstattet.

Die pohlnischen Juden, so zum Handel in Breßlau eintreffen, sind von allen diesen Verordnungen ausgenommen. Selbige haben die völlige unumschränkte Freyheit, sich in so starker Anzahl und so oft einzufinden, auch sich so lange aufzuhalten, als ihre Handelsnothdurft und Geschäfte es erheischen. Doch damit in ihrem Gefolge, und unter dem Prætext einer Zugehörung, andere von bloser Mäckeley lebende Juden sich nicht mit einschleichen mögen; darf ein solcher pohlnischer jüdischer Handelsmann mehr nicht, denn einen Mäckler mitbringen, muß auch denselben wieder mit sich zurück nach Pohlen nehmen; und wird sothanem Mäckler nicht verstattet, sich vor den Thoren der Stadt Breßlau so lange aufzuhalten, bis ein anderer pohlnischer Jude kommt; weil er sich sonst mit diesem gleichergestalt einschleichen, und also in fraudem legis zu Treibung seiner Practiquen dennoch die mehreste Zeit in der Stadt seyn würde.

Damit man im Stande sey, allenfalls durch Visitation zu erruiren, ob irgend Juden

den vorhanden, welche sich heimlich einpracticiret, oder über die Gebühr aufgehalten, und selbige zur gebührenden Strafe gezogen werden können; so darf kein Bürger in der Stadt und Vorstädten, ausser Meß- und Marktzeiten, bey 20. Rthlr. Strafe, einen fremden Juden in sein Haus einnehmen; sondern es sind vier Wirthshäuser eigens bestimmet, in welchen zu solcher Zeit die fremden Juden blos allein logiren sollen.

Ein jeder in oder ausser Meß- und Marktzeiten einkommender Jude, ausgenommen die pohlnische Handelsjuden, als die von allen Beschwerden gänzlich befreyet sind, muß sofort bey der Entrée einen Reichsthaler erlegen, welchen der Thorsteher erhebet, in sein Journal notiret, und alle Abend dem Commissario abliefert, dieser aber davon monatlich einen Extract der Cammer überreichet und jährlich Rechnung ableget (b).

Ausser denen beyden Städten Breßlau und Glogau, hat man in Schlesien, königl. preussischen Antheils, in Ansehung der fremden Juden folgende Einrichtung gemacht.

Alle fremde Juden ohne Unterschied, so über 15. Jahr alt sind, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche sich zu Verrichtung ihrer Angelegenheiten, oder zu Treibung einigen Gewerbes, ausser Jahrmarktszeiten, in Schlesien einfinden, müssen pro rata temporis ihres Aufenthalts, von dem Tage an, da sie ins Land kommen, täglich dem königl. Aerario an Toleranz 3. Kr. und an Personalaccise 1. Kr. abführen. Dieser Abgabe sind auch alle in denen übrigen königlich-preussischen Landen vergleitete Juden, wenn sie nach Schlesien kommen, unterworfen (c).

Hingegen sind von dieser Abgabe befreyet: 1) Alle in dem preussischen Schlesien wohnende Juden, wenn sie sich an denen Orten, welche sie extra locum domicilii bereisen, dieserhalb durch einen Toleranzbrief oder Attestat des colligirenden Toleranzamts legitimiren; widrigenfalls sie diese Gebühren ebenfalls entrichten müssen.

2) Die im österreich-schlesischen Antheil wohnende Juden, wenn selbige sich dieserhalb mit gültigen Attestaten von Magistraten oder Grundherrschaften der Orten, wo sie wohnen, legitimiren; wohingegen die Juden aus Böhmen, Mähren und andern österreichischen Provinzien, dieser Abgabe unterworfen sind.

3) Alle pohlnische Juden, welche wahre Kaufleute sind, mit Waaren aus Pohlen wirklich ins Land kommen, solche vernegotiiren, Landwaaren dagegen ausführen, und sich auf einmahl nicht länger, als 14. Tage, im Lande verweilen. Ingleichen die pohlnische Juden, welche mit Pferden und Vieh die schlesische Viehmärkte besuchen. Diejenige Juden aber, welche nicht als wahre pohlnische Kaufleute anzusehen, und sich pro forma nur in denen pohlnischen Gränzstädten aufhalten, keine pohlnische Waaren einführen, sondern mit Mäckeleyen oder andern Handel in Schlesien ihr Gewerbe treiben, und das Geld dafür ausser Landes schleppen, von einem Orte zum andern herumreisen, müssen die tägliche Toleranz- und Personalaccise gleich andern fremden Juden entrichten.

4) Zu Jahrmarktszeiten sind alle fremde Juden an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, und bey währendem Markt, in favorem Commercii von solcher Abgabe frey (d). So wie alle fremde Juden, welche nach den breßlauischen Messen und Märkten, ingleichen nach Frankfurt an der Oder auf die Messe, oder auch nach andern Märkten der schlesischen Städte reisen, wenn sie sich im Lande auf der Route oder unterwegens an einem Orte ausser dem Meß- oder Marktorte nicht länger als etliche Stunden, eine Nacht

Digitized by Google

oder höchstens nicht länger als 24. Stunden aufhalten, und daselbst keinen Handel treiben: im Fall sie aber unterwegens an einem Ort länger als 24. Stunden sich aufhalten, oder binnen denen 24. Stunden wirklich einen Handel treiben; so müssen sie die Tagegebühr abführen (e).

5) Werden alle fremde Juden mit solcher Abgabe verschonet an dem Feste des jüdischen kleinen Neujahrs, an dem grosen Neujahr, a: dem Lauberhüttenfest, und zwar in jedem solcher grosen Feste einen ganzen Tag über, auch bey dem zweyten Feste des Abends zuvor. Dann sind sie auch davon frey den ersten und letzten Tag der Pascha oder Osterfestes.

6) Endlich genuesen solche Befreyung die auswärtigen jüdischen Hebammen, welche an der Gränze denen jüdischen Weibern in Kindesnöthen zu assistiren ins Land kommen (f).

In denen accisbaren Städten, wo Thorschreiber sind, darf kein fremder Jude, wenn er gleich keine Waaren bey sich führet, zur Stadt einpassiren, ohne sich bey dem Thorschreiber zu melden. Dieser ertheilet demselben einen Tagegroschenzettel, und zwar auf jede Person, wenn sie gleich beysammen einkommen, einen besondern. Mit diesem giebt sich der Jude bey dem Acceises oder Zollamte an, und wenn er auspassiren will, entrichtet er den Tagegroschen. Solchen empfänget und attestiret der Einnehmer. Wenn der Jude auspassiret, legitimiret er sich mit diesem Zettel, und der Thorschreiber setzt darunter, wenn er auspassiret. Denselben Zettel behält der Jude zu seiner Legitimation, der Thorschreiber hingegen behält eben dergleichen ausgefüllten Zettel in seinem Zettelbuche zur Controlle des Manuals des Einnehmers; und wenn der Jude später auspassiret, als er den Tagegroschen entrichtet, weiset ihn der Thorschreiber damit zurück an den Einnehmer, welcher auf den Zettel den Nachtrag hinzusetzt.

An denen Orten, wo keine Thorschreiber sind, müssen die einkommende Juden sich immediate bey dem Accisamt melden, und die Accisecontrolleurs müssen ein besonderes Register führen, und darin die Nahmen der eingekommenen Juden, mit Beysetzung des Tages, wenn sie eingekommen und wieder abgegangen, aufzeichnen. Eben dieses wird auch an denen Orten, wo keine Accisemter, sondern nur Zollämter befindlich sind, oder wo die Collectur von einer Magistratsperson wahrgenommen wird, beobachtet; nur müssen allda die Collectores das besondere Register selbst, und dergestalt accurat führen, daß solches mit dem Palletbuch ganz genau harmontret.

Damit auch an denen Orten, wo keine Thorschreiber sind, die Juden ohne Entrichtung der Gebühren nicht fortgehen, müssen die Collectores von denselben ein Pfandgeld zur Sicherheit einlegen lassen, und solches in dem Register und auf dem Zettel mit notiren, so bey dem Ausgange aber restituiret wird. An denenjenigen Orten aber, wo Thorschreiber befindlich sind, wird kein Pfand eingeleget, weil dieselbe Acht geben müssen, daß kein Jude ohne Entrichtung des Tagegroschens auspassiret.

Derjenige Jude, welcher die zu erlegende Gebühr zu vertuschen suchet, muß vor jeden Tag, den er verschweiget, einen Thaler an Strafe erlegen; wie dann derselbe auch an dem Tage, da er abgefertiget wird, vereisen, oder sich aufs neue melden muß. Wofern aber die Collectores selbst bey Berechnung der erlegten Gebühren einige Unrichtigkeit begehen; müssen dieselbe vor jeden Tag, zum erstenmahl einen Thaler, zum zweytenmahl zwey Thaler Strafe erlegen, und zum drittenmahl werden sie mit der Cassation, oder auch nach Befinden noch härter bestrafet.

Die

Digitized by Google

Die Gebühren werden von dem Tage an, da die Juden ins Land kommen, gerechnet, und sind die Juden schuldig, denen colligirenden Aemtern die Tage richtig anzuzeigen, welche sie auf der Reise im königlichen Schlesien zugebracht, oder welche zu der Zurückreise, so weit selbige durch Schlesien gehet, erforderlich sind, wovon die Collectores sodann die Gebühr ebenfalls entrichten lassen, und solche in dem Passirzettel mit exprimiren, wogegen vor solche Tage an andern Orten, wenn die Erlegung durch solche Passirzettel erwiesen wird, die Gebühr nicht weiter abgeführet werden darf.

Die Filialreceptores senden am 25. des Quartalmonats das eingehobene Geld nebst dem Register an das colligirende Amt, welches aus selbigem und aus seinen Palletbüchern und Registern quartaliter einen Extract in duplo verfertiget, und davon eines immediate an die Cammer, und das andere an den dazu angestellten Hauptrendanten mit dem Gelde, und zwar den 2ten des Monats nach dem Quartalmonat, einsendet. Wenn in einem Quartal keine Gelder eingekommen, wird nur ein Attestat an die Cammer, und das andere an den Hauptrendanten zur gesetzten Zeit übersandt.

Nach Ablauf des Jahrs wird von jedem colligirenden Amte die Jahrsrechnung angefertiget, welche die Creyscalculatores mit denen Palletbüchern und Registern revidiren und attestiren, worauf, und wenn solches geschehen, dieselben in duplo nebst denen Belegen an die Cammer eingesandt werden. Von jedem colligirenden Amte werden an Douceur pro Rthlr. 2. Ggr. abgezogen, welche auch die Filialreceptores geniesen; es wird aber sodann von dem Hauptamte wegen der bey dem Filialamte eingekommenen Gelder weiter nichts abgezogen (g).

Im Hessencasselischen werden die fremde unverdächtige Juden nur auf kurze Zeit und mit Vorwissen der Obrigkeit, in den Festungen aber keiner ohne obrigkeitlichen Schein über Nacht geduldet. In der Residenzstadt Cassel mußten ehedem die fremde, so wie auch die im Lande in Schutz stehende Juden, vor jede Nacht, welche sie darin blieben, einen Ducaten bezahlen (h); welches aber dahin abgeändert worden, daß ein inländischer Schutzjude vor eine jede Nacht einen Leibzoll von 4. Ggr. ein ausländischer Jude aber vor jede Nacht 8. Ggr. bezahlen soll (i); doch sind davon die mit der Post ankommende und mit der folgenden wieder abreisende Juden, so wie diejenige, welche Märkte besuchen, und zwar letztere 4. Tage lang, davon befreyet (k).

Im Anspachischen ist einem jeden unverdächtigen fremden Juden zu passiren und zu repassiren erlaubt, er muß aber bey der ersten Zollstatt mit 5. Kreutzer einen Zollzettel lösen, und solchen an den übrigen Zollstätten ohnentgeldlich unterschreiben lassen, wodurch er 14. Tage frey ist. Die Schutzjuden im Lande dürfen bey Strafe keinen fremden, auch unverdächtigen Juden, ohne Vorbewußt des Amts, mehr als eine Nacht beherbergen. Wenn ausser Landes wohnende Juden bey Hochzeiten, Beschneidungen und Begräbnissen sich einfinden; so geben sie nur den ersten Tag den gewöhnlichen Leibzoll, und sind sodann acht darauf weiters folgende Tage frey (l).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 20. 21.

(b) S. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 2. 3. 5. 6. 7. 8.

(c) S. Instruction, wie es mit Colligirung des sogenannten Tagegroschens von den fremden Juden in Schlesien, breßlauischen Departements, exclusive der Stadt Breßlau, gehalten werden soll, vom 26. Dec. 1748. §. 1. 2.

(d) S. eben daselbst, §. 1. 2. 3.

(e) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 20.

(f) S. eben daselbst, c. l.

(g) S. Vorangeführte Instruction wegen des Tagegroschens, §. 4. bis zu Ende. Da diese schöne Einrichtung so beschaffen ist, daß sie in den meisten Stücken, und ohne wenige Abänderung, auch in andern Ländern ganz füglich und mit gutem Nutzen imitiret werden kann; so habe vor dienlich erachtet, solche hier ganz ausführlich, nach Anleitung selbiger Instruction, zu beschreiben.

(h) S. fürstl. hessencasselische Judenordnung vom 12. Jan. 1749. §. 6.

(i) Vermöge Ausschreibens fürstl. hessencasselischer Rentcammer vom 8. Jan. 1751.

(k) S. fürstl. hessencasselische Judenordnung, c. l.

(l) S. marggräfl. onolzbachische Judenordnung, Tit. 3.

§. 33.

Das Herumstreichen der Bettel- oder sogenannten Schnurrjuden wird in Ländern, wo eine gute Policeyverfassung ist, schlechterdings nicht geduldet. In denen königl. preuß. schen Staaten dürfen gar keine Bettelsjuden eingelassen werden, sondern müssen sofort an der Gränze zurück gewiesen werden (a). Im Fall sich dennoch ein Bettelsjude durch, und bis an die Residenz Berlin schleichet, so wird er sogleich in das am Prenzlauerthor befindliche Armenjudenhaus gebracht, ihm daselbst ein Allmosen gereichet, und er, ohne weiter in die Stadt zu lassen, Tages darauf wieder aus dem Thore gewiesen. Und wenn sich dergleichen Juden zu Festzeiten in Menge in Berlin einfinden, wird von dem Gouvernement an das Judenarmenhaus ein Unterofficier mit einigen Mann gesetzt. Wofern aber einige gelehrte Juden darunter sind, so in die Stadt wollen, müssen die Judenältesten oder Vorsteher dieselben in Berlin dem Policeydirectorio, in den übrigen Städten aber dem Policeybürgermeister zuförderst anzeigen und Erlaubnis dazu erlangen (b).

An andern Orten begnüget man sich damit, daß man die Betteljuden nicht in die Stadt einlässet, sondern ihnen das Allmosen vor den Thoren reichen lässet (c).

(a) S. königl. preussisches Edict, die Juden, so nicht vergleitet und betteln, nicht zu dulden, vom 17. Oct. 1712. wegen Abhaltung der fremden Betteljuden, vom 3. Jan. 1737. Edict, daß in denen königl. gesamten Landen gar keine Betteljuden mehr eingelassen, sondern sofort an der Gränze zurück gewiesen werden sollen, vom 9. Sept. 1738. schlesische Instruction wegen Colligirung des Tagegroschens, §. 10. Nach der hessencasselischen Judenordnung, §. 5. soll auch kein Betteljude im Lande geduldet werden.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 22.

(c) S. marggr. brandenburg-culmbachisches diesfallsiges Reskript vom 12. Jul. 1715.

§. 34.

Die Juden sind nicht ohne Ursache ehedem Cammerknechte genennet worden; denn es ist zu vermuthen, daß man damahls, eben so gut, wie jetzo, verstanden hat, dieselbe zu einem ergiebigen Fond der landesherrlichen Cammereinkünfte zu machen. Und vielleicht haben die damahligen Cameralisten mit unsern heutigen gleiche Grundsätze dabey angenommen. Heutiges Tages wird auf den freywilligen Aufenthalt der Juden unter den Christen, und daß es ihr eigener Wille ist, daß sie Fremdlinge unter uns seyn wollen, ein Grundsatz gebauet, nach welchem bey denen den Juden aufzulegenden Cameralabgaben auf eine genaue Billigkeit und gerechte Proportion eben keine Rücksicht zu nehmen wäre. Und daher soll es kommen, daß das jährliche Kopfgeld, so die Juden entrichten müßten, fast allenthalben auf reiche und arme unter ihnen gleich stark sey, und man es denen armen Juden überlasse, ob sie durch Beysteuer der reichen, oder auf andere Art, dasselbe aufbringen können (a). Allein

wider

wider die Richtigkeit dieses Grundsatzes läßt sich noch gar viel einwenden; und es giebt auch, wie ich bald zeigen werde, verschiedene Staaten in Teutschland, wo man solchen Grundsatz nicht angenommen, sondern, bey Einrichtung der jüdischen Abgaben, den Ort ihrer Wohnung, die Art ihres Gewerbes, die Beschaffenheit ihres Standes, ihr Alter, und andere Umstände in Betrachtung gezogen hat; so, daß man daselbst bey den meisten Abgaben der Juden noch eine ziemlich billige und gerechte Proportion antrift. So viel ist inzwischen nicht zu läugnen, daß die Juden, überhaupt betrachtet, an den meisten Orten mit weit schwereren Abgaben beleget worden, als die christlichen Unterthanen des Landes. Dieses hält auch gar nichts unbilliges in sich. Denn eines Theils legen sich die wenigsten Juden auf Professionen, Manufacturen und Fabriken, wo sie sich von ihrer eigenen Hände Arbeit nähren könnten, sondern ihre meisten Gewerbe und Nahrungsarten sind so beschaffen, daß der Fleis und Schweis der Christen ihnen dabey zum Gewinst dienet; andern Theils geben die Juden ihre Abgaben aus freyem Willen. Es wird nirgends ein Jude gezwungen, im Lande zu bleiben. Wollen die Juden die ihnen auferlegte Abgaben nicht übernehmen; so stehet ihnen frey, sich fort zu begeben und einen andern Ort zur Wohnung zu suchen: so bald sie sich aber erklären, sich im Lande etabliren zu wollen; so bald willigen sie auch ganz ungezwungen in die Abgaben, die ihnen auferleget werden. Hierzu kommt, daß die Juden zur Beschützung des Landes nichts beytragen. Sie sind zum Soldatenstand, den die christlichen Einwohner und Unterthanen zum Schutz des Landes über sich nehmen, ganz untüchtig. Und indem letztere diesen Schutz dem Lande leisten, werden die Juden dadurch zugleich mit beschützet. Da sie nun also gewissermasen einen grösern Schutz genieſen, als jene, welche dazu selbst das Ihrige beytragen; so ist es auch billig, daß sie dagegen grösere Abgaben über sich nehmen, um dadurch denen christlichen Unterthanen die Aufbringung der starken Kosten, so solcher Schutz des Landes erfordert, in etwas zu erleichtern. Ueberdem erfordern die Grundsätze einer weisen Regierung, daß denen Juden grösere Abgaben aufgeleget werden, als denen christlichen Unterthanen. Schwere und starke Abgaben sind der Bevölkerung sehr hinderlich. So sehr nun weise Regenten, die ihr Augenmerk auf diesen wichtigen Punct richten, ihre christliche Unterthanen damit verschonen werden, so weislich werden sie sich derselben bedienen, um die allzustarke Vermehrung der Juden zu verhindern, als welche dem Lande allemahl schädlich ist. Die Absicht der Bevölkerung kann sich niemahls bis auf die Juden erstrecken.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 255.

§. 35.

Denen Juden kommt ihre Aufnahme und Erlaugung des Schutzes fast allenthalben ziemlich hoch zu stehen, und sie müssen zuweilen ihren Schutzbrief und die Concession theuer bezahlen. Im Anspachischen wird dabey auf den Ort, wo sie wohnen wollen, Rücksicht genommen; weil an einem Orte immer mehr vor sie zu verdienen ist, als an einem andern. Nebst dem gewöhnlichen Herrn- und Canzleytax und denen übrigen Deputations- und Canzley-Juribus, muß der neurecipirende Jude in der fürstlichen Residenzstadt 60. Thaler, in einer Landstadt 50. Thaler, und in einem Marktflecken oder Dorf 25. Thaler, vor den Schutzbrief und die Concession sogleich baar entrichten (a).

In denen königl. preussischen Staaten pfleget man die Privilegien- und Receptionsgelder, oder, wie sie dortselbst heisen, Chargenjura, bey jedesmahliger Reception eines

Juden erst zu bestimmen, nachdem vorhero wegen dessen Vermögen und übrigen Umstände genaue Untersuchung angestellet worden.

Wenn bey der Landesregierung eine Veränderung vorgehet, so müssen gemeiniglich die Juden sich ihre Privilegia von dem neuen Regenten confirmiren lassen, und pflegen sie alsdann neue Schutzbriefe, statt der zurückgegebenen alten, zu bekommen. Dafür müssen sie dann abermahls ihr schuldiges Opfer bringen, so mehrentheils den Nahmen eines Don gratuit erhält, und von der ganzen Judenschaft insgesamt erleget wird; wo dann dieselbe auch unter sich selbst, was ein jeder Jude darzu zu contribuiren hat, die Repartition machet, jeder aber muß hernach vor sich die Canzleyjura vor die Expedition des neuen Schutzbriefes entrichten.

(a) S. marggräfl. brandenburg-onolzbachische Judenordnung, Tit. 1. §. 6.

§. 36.

Ein jeder Schutzjude muß jährlich ein gewisses Schutzgeld, so man auch Kopfgeld, Toleranzgeld, Toleranzcanon ꝛc. zu nennen pfleget, dem Landesherrn entrichten. Wo man denen Landständen, Vasallen und Magistraten nicht gestattet, Juden bey sich eigenmächtig aufzunehmen, da pfleget man ihnen auch nicht zu erlauben, von denjenigen Juden, die sie mit landesherrlicher Einwilligung bey sich aufgenommen, ein eigentliches Schutzgeld zu fordern und zu erheben; sondern ihnen wird nur nachgelassen, vor die Erlaubnis, auf ihrer Jurisdiction, Grund und Boden zu wohnen, einen billigen jährlichen Zins von ihnen zu erheben, so, wie sie sich darüber mit ihnen vergleichen können (a).

Von dem Schutzgelde ist ordentlicher Weise kein Schutzjude befreyet; doch pfleget man denen Schul- und publiquen Bedienten, Todtengräbern, Wehmüttern und dergleichen, weil alle diese gemeiniglich keinen Handel treiben dürfen, eine Befreyung davon, so wie auch von andern jüdischen publiquen Abgaben, zu verstatten (b). Selbst die sogenannten Hofjuden oder Hoffactors, welche einige vornehme geist- und weltliche Mediatstände in Schlesien mit landesherrlichem Consens bey sich auf- und annehmen, müssen das Schutzgeld und übrige jüdische Prästationen an die landesherrliche Cassen, auf gleichem Fus, wie die andern Juden, abführen (c).

In denen königl. preussischen Staaten soll, wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer publiquen Abgaben, der Modus colligendi allezeit nach dem befundenen Vermögen eingerichtet werden (d); und wie sorgfältig man dabey auf eine billige und gerechte Proportion bedacht ist, wird sich aus der diesfallsigen Einrichtung in Schlesien ersehen lassen, die wir zu dem Ende ausführlich hier mittheilen wollen.

(a) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 18.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 6.

(c) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 19.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, c. l.

§. 37.

Die beyden Städte Breßlau und Glogau haben ihre eigene Verfassung. Ausserdem ist in Schlesien in jedem Creyse in einer Stadt, wo es sich nach der Situation der verschiedenen Districte und ohne Beschwerde der contribuirenden Juden am füglichsten hat thun lassen, ein sogenanntes Toleranzamt angeordnet, und dabey der Accise- oder Zolleinnehmer des Orts zum Rendanten der Toleranzgelder des Creyses bestellet worden.

Ein jedes Toleranzamt muß zu Anfang jeden Jahres die Classification derer sämtlichen

chen unter demselben stehenden Juden, nach der vorgeschriebenen Instruction, anfertigen, und das Classificationsprotocoll an die Cammer einsenden. Diese formiret aus selbigem die Specialtoleranzetats, setzet in denselben den Canon bey jedem Individuo fest, und fertiget jedem Amt seinen Etat, nebst denen gedruckten an die tolerirte Juden abzugebenden Toleranzzetteln, zu. Nach diesem Etat cassiret sodann jedes Amt die Toleranzgelder in denen festgesetzten Quartalterminis, gegen Ausstellung der gedruckten Quittungen, ein, und sendet sie an die angewiesene Hauptcasse ein. Von denen nach dem Etat eingegangenen Toleranzgeldern ist jedem Amt verstattet, von einem jeden Rthlr. 3. Ggr. an Douceur vor die Classification der Juden, Beytreibung der Gelder und Aufsicht über das Judenwesen, abzuziehen. Das übrig bleibende Quantum fliesset in die landesherrliche Cassen, worüber jeder Rendant die Specialrechnung führet, und solche zur gesetzten Zeit an die Cammer zur Justification einsendet (a).

Was nun die Principia regulativa (b) betrift, so man in Ansehung der Toleranzgelder angenommen, und nach welchen man bey der Classification der Juden verfähret; so bestehen solche in folgenden.

I. Müssen die Toleranzcollectores bey jedem Juden zuverlässig zu eruiren trachten, wie stark dessen Familie ist, nemlich Mann, Frau, Söhne und Töchter über 15. Jahr, Söhne und Töchter unter 15. Jahr, Knechte und Mägde über oder unter 15. Jahren. Insonderheit müssen sie sich auch befleisigen, das von denselben treibende verschiedentliche Gewerbe genau zu erforschen.

II. Die zu classificirenden Juden sind entweder Stammjuden und eigene Wirthe, oder Dienstboten von andern; und die erstern haben entweder eine gewisse Nahrung und Urbar gepachtet, oder treiben sonsten einiges Gewerbe.

III. Die Pachtjuden, welche eine gewisse Geldpacht an das verpachtende Dominium zu entrichten haben, müssen sich legitimiren, daß ihre Contracte zur Cammer eingesendet und von denselben ratihabiret worden.

IV. Bey jedem Judenwirth, der auf dem Lande wohnet, kommt eine dreyfache Prästation vor, aus welcher der Toleranzcanon zu formiren ist, nemlich

1) Der Toleranzimpost,
2) Die Personalaccise,
3) Die Contribution oder Nahrungssteuer.

V. Denen Juden, so in acciseharen Städten wohnen, werden nur die beyden erstern Prästationes angesetzt, und bleiben sie von der dritten frey, weil sie statt dessen die Consumtionsaccise und den Servis entrichten.

VI. In Ansehung des Toleranzimposts wird der Unterschied beobachtet, ob der Jude einen Urbar und Nahrung gepachtet, oder ob er sonsten ein eigenes Gewerbe treibet. Bey den Pachtjuden wird der Toleranzimpost nach dem im confirmirten Contract exprimirten Pachtquanto reguliret, und wird derselbe nach Verschiedenheit dieses Quanti von allen Pächtern ohne Unterschied nach folgender Anweisung angesetzt.

Digitized by Google

Von dem Pacht-Quanto von fl.	bis	fl.	Soll gegeben werden	An Toleranzimpost. fl.	An Contribution oder Nahrungssteuer. fl.	kr.
10	—	25		4	1	20
26	—	50		8	2	40
51	—	75		12	4	—
76	—	100		14	4	40
101	—	200		16	5	20
201	—	300		18	6	—
301	—	400		21	7	—
401	—	500		24	8	—
501	—	600		27	9	—
601	—	700		30	10	—
701	—	800		33	11	—
801	—	900		36	12	—
901	—	1000		39	13	—
1001	—	1100		42	14	—
1101	—	1200		45	15	—
1201	—	1300		48	16	—
1301	—	1400		51	17	—
1401	—	1500		54	18	—
1501	—	1600		57	19	—
1601	—	1700		60	20	—
1701	—	1800		63	21	—
1801	—	1900		66	22	—
1901	—	2000		69	23	—

Digitized by Google

VII. Wegen der Juden, so keine Pacht haben, sondern ein eigenes Gewerbe treiben, sind nachfolgende fünf Classen gemacht worden.

	Geben jährlich fl.	oder	Rthlr.	Gr.
I. Classe.				
Dahin gehören diejenige, welche mit Wechseln, Juwelen, seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und andern kostbaren Waaren handeln; ingleichen, welche als Capitalisten anzusehen sind, ...	24		16	—
II. Classe.				
Diejenige, so mit Büchern, Leder, Getreyde, Cattun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, ingleichen die Goldschmiede, Sticker und Rabbiner, ...	18		12	—
III. Classe.				
Diejenige, so mit gemeinen Judenspitzen und Povelwaaren handeln, ...	14		9	8
IV. Classe.				
Diejenige, so mit alten Kleidern, welschen Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, wie auch die gemeine Mäckler, ...	10		6	16
V. Classe.				
Dahin gehören alle übrige geringere Gewerbe, so unter obige vier Classen nicht füglich gebracht, aber auch als Dienstboten nicht angesetzt werden können, ...	5		3	8

VIII. Die unverheyrathete Juden, welche dergleichen Gewerbe treiben, wie vorher specificiret, werden nach Beschaffenheit derselben unter obige Classen ebenfalls gerechnet, aber um 3. Gulden weniger, als die verheyrathesten, angesetzet.

IX. Die jüdischen Wittwen, wenn sie Pachtungen, Krämerey oder Handlung treiben, oder von ihren Capitalien leben, bezahlen den Toleranzimpost, wie die unverheyrathete.

X. Mit der zweyten Prästation, nemlich der Personalaccise, wird es dergestalt gehalten, daß bey jedem Stammjuden oder Judenwirth vor den Mann, die Frau und jedes Kinde, so über 15. Jahr alt ist, männlichen oder weiblichen Geschlechts, individualiter jährlich 6. Gulden oder 4. Rthlr. angerechnet werden. Hat ein Jude seinen Schwiegersohn mit dessen Frau bey sich, müssen von beyden gleichfalls 8. Rthlr. entrichtet werden.

XI. Von der dritten Prästation der Nahrungssteuer, so die Juden auf dem Lande zu entrichten haben, ist festgesetzt, daß denen Judenpächtern der dritte Theil von dem Toleranzimpost zur Nahrungssteuer angesetzt werden soll; wie aus der bey No. VI. angeführten Tabelle zu ersehen ist.

Von den übrigen Gewerbejuden wird jährlich gegeben:

Ein

	Rthlr.	Sgr.
Ein Bäcker	4	—
Ein Schlächter	4	—
Wenn aber ein Jude diese Nahrung mit in seinem Pachtquanto hat, nur die Hälfte, mithin	2	—
Ein Krämer 3. 4. 5. bis	6	—
Ein Häusler, so ein eigen Haus hat	1	12
Ein Häusler, so zur Miethe wohnet	—	18
Die übrigen, so nicht specialiter benannt, 2. bis	3	—

XII. Was die Dienstboten betrift; so kommen bey denselben nur zwey Præstationes vor, nemlich der Toleranzimpost und die Personalaccise.

Der Toleranzimpost wird nach den Classen gerechnet, und entrichten jährlich:

	Rthlr.	Sgr.
Die Branntweinbrenner, Branntweinschenken, Branntweinknechte, Pottaschenbrenner, welche bey denen Bestandsjuden in Diensten stehen	2	—
Die Præceptores durchgehends	2	—
Andere Dienstboten bey denen Pachtjuden, wie auch denen Gewerbejuden der ersten Classe	2	—
der zweyten Classe	1	8
der dritten Classe	1	—
der vierten Classe	—	16

An Personalaccise erlegen jährlich:

	Rthlr.	Sgr.
Die Branntweinbrenner, Branntweinschenken, Branntweinknechte und Pottaschenbrenner, so bey denen Bestands- und andern Pachtjuden in Diensten stehen, vor jede Person	2	—
Ist der Dienstbote verheyrathet, zahlet die Frau auch	2	—
Deren Kinder, so über 15. Jahr alt, erlegen nur	—	16
Alle übrige geringe Dienstboten bey den Wirthen	—	16

Und müssen die Juden, bey denen sie in Diensten stehen, diese Abgaben nebst ihren zugleich entrichten.

XIII. Die Branntweinbrenner, Branntweinschenken, Pottaschenbrenner und andere jüdische Bedienten, welche nicht bey jüdischen Pächtern dienen, sondern von denen Dominiis selbst in ihren Diensten gebrauchet werden, werden nicht als Dienstboten classificiret, sondern müssen, wenn sie nicht Pächter sind, gleichwohl den Toleranzimpost und Personalaccise, als die Gewerbejuden, wenigstens nach der letzten Classe, entrichten.

XIV. Da auch ein Jude eine Pachtung, und überdem noch ein anderes separirtes Gewerbe hat, wird von jeder solcher besondern Nahrung der Toleranzimpost nach dem Aussatz der Classe angesetzet.

Wenn jedoch der Bier- und Branntweinurbar in einer Summe gepachtet, wird der Toleranzimpost allein nach dem ganzen Quanto der Pacht gerechnet. Die Personalaccise cessiret bey dem zweyten Gewerbe, das Nahrungsgeld von demselben aber wird nur mit der Hälfte des geringsten Satzes, so ein anderer giebet, der dergleichen Gewerbe allein treibet, aufgeführet.

XV. Derjenige Pachtjude, dessen Nahmen im Contract exprimiret ist, wird nach den Umständen des Pachtquanti classificiret; läßt

läßt aber derſelbe durch ſeinen Sohn, Vater, Bruder, oder andern Befreundten, die Pachtung adminiſtriren, ſo müſſen dieſelben die Præſtanda, nach den Sätzen, als Dienſtboten beſonders abführen.

XVI. Die Dominia, welche etwas an einen Juden verpachten, ſind ſchuldig, vor den davon zu entrichtenden Canonem zu ſtehen; auch muß überhaupt jede Obrigkeit vor die unter ihr befindliche Juden haften, und dieſelbe nicht eher, bis ſie ihren Canonem berichtiget, abziehen laſſen.

XVII. Den jüdiſchen Unterpächtern der königlichen Aemter, dafern ſie nicht die Exemtion beſonders von der Cammer erhalten, wird der Toleranzimpoſt nur auf die Hälfte angerechnet, die übrige Præſtanda aber müſſen ſie völlig abführen.

XVIII. Jedes Toleranzamt muß von der Claſſification ſeines Crenſes ein Protocoll aufnehmen, und ſolches, nebſt einer nach dem unten folgenden Schemate eingerichteten Tabelle, längſtens medio Maji an die Cammer einſenden. In dem Protocoll werden bey einem jeden Juden die Præſtationes nach der Vorſchrift und denen bey jedem vorkommenden Umſtänden angeſetzt. Im Fall der herauskommende Canon von dem vorigen merklich differiret und zweifelhaftig iſt, ob der Jude den höhern Canonem werde aufbringen können, oder auch nach des Juden Vermögen zu urtheilen ſtehet, daß er den vorigen höhern Canonem wohl ferner abtragen könne; ſo wird davon im Protocoll pflichtmäſige Meldung gethan. Das Protocoll wird nach folgendem Schemate eingerichtet.

Actum N. N. den

Nachdem bey der pro 1744. anbefohlenen Claſſification die Umſtände ſämtlicher unter dieſes Toleranzamt gehörigen Juden genau unterſuchet worden; als ſind dieſe Juden nach deren Befund folgendergeſtalt claſſificiret worden:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Beuthen.			
1	Iſaac Löbel, Handelsjude mit ſeinen Stoffen und Capitaliſt, aus derſelben Stadt gebürtig, alt 39. Jahr, verheyrathet, hat 1. Sohn über 15. Jahr, und zwey Töchter unter 15. Jahren, 1. Knecht und 1. Magd über 15. Jahren.			
	An Toleranz . . . 16. Rthlr. Gr.			
	Perſonalacciſe vor ihn 4 Rthlr.			
	pro Uxore . . 4			
	pro Filio über 15. Jahr . 4 12			
	Vor einen Knecht und eine Magd			
	an Toleranz 4			
	Perſonalacciſe 1 8 Gr. 5 8	33	8	—
	Biskowitz.			
2	Hirſchel Elias, Branntweinarrendator gebürtig aus N. alt 20. Jahr, hat 2. Jahr daſelbſt gewohnet, nebſt ſeinem Weibe und 1. Magd, exerciret daneben das Backen und Schlachten, giebt vermöge Contracts 400. Rthlr. Pacht.			
	An Toleranz vor die Pacht . . 14 Rthlr. Gr.			
	Perſonalacciſe pro ſe 4 Rthlr.			
	pro Uxore 4 8			

					Rthlr.	Gr.	Pf.
	Nahrungssteuer	4 Rthl.	16 Gr.				
	Toleranz vor Backen und Schlachten	3		8			
	Nahrungsgeld dito	4					
	Toleranz vor 1. Magd	2					
	Personalaccise vor dieselbe			16			
					36	16	—
3	Joachim Jacob, Branntweinbrenner bey denselben, gebürtig von N. alt 16. Jahr, ist verheyrathet, ohne Kinder.						
	An Toleranz	2		16			
	An Personalaccise pro se & Uxore	4					
					6	16	—
	Bujakow.						
4	Moses Joseph, Bier- und Branntweinarrendator, aus N. hat 18. Jahr daselbst gewohnet, alt 51. Jahr, auf 100. fl. arrendiret, hat bey sich sein Weib und 3. Töchter unter 15. Jahren, 1. Magd über 15. Jahren, hat dabey eine Krämerey.						
	Toleranz als Arrendator	9 Rthlr.	8 Gr.		Pf.		
	Personalaccise pro se & Uxore	8					
	Nahrungssteuer	5	2	8			
	Toleranz als Krämer	3		8			
	Nahrungssteuer	1	12				
	Toleranz vor die Magd	2					
	Personalaccise vor dieselbe			16			
					27	22	8
5	David Moses daselbst, Branntweinbrennerknecht, gebürtig in loco, ledig, alt 30. Jahr.						
	An Toleranz	2 Rthlr.	16 Gr.				
	An Personalaccise	2					
					4	16	—
	Camin.						
6	Joachim Joseph, Bier- und Branntweinpächter, aus Mähren gebürtig, ein und ein halb Jahr daselbst wohnhaft, 29. Jahr alt, giebt 50. fl. Pacht, hat bey sich ein Weib und 1. Sohn unter 15. Jahren, keine Magd.						
	Toleranz	5 Rthlr.	8 Gr.		Pf.		
	Personalaccise pro se & Uxore	8					
	Nahrungssteuer	1	19	4			
					15	3	4
				Summa:	124	10	—

SCHEMA

SCHEMA

zur Tabelle.

Consignation derer Juden und derselben pro $17\frac{1}{3}\frac{3}{3}$. repartirten Toleranzgelder im N. Creyse.

No.	Nahmen der Oerter.	Anzahl der Juden.
1	Beuthen	7
2	Biskowitz	5
3	Bujakow	7
4	Camin	3
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	

NB. Die Oerter werden nach dem Alphabet aufgeführet.

Digitized by Google

Oerter des Creyses, wo die Juden wohnen.	Nahmen des Stammjudens.		Dessen Condition und Gewerbe.	Geburtsort.	Alter.	Wie lange er daselbst wohnhaft.
	No.				Jahre.	Jahre.
Beuthen.	1	Isaac Löbel	Handelsmann und Capitalist	Beuthen	39	5
Biskowitz.	2	Hirschel Elias	Pachter, Bäcker und Schlächter	N. N.	20	2
	3	Joachim Jacob	Branntweinsbrenner	N. N.	16	5
Bujakow.	4	Moses Joseph	Arrendator und Krämer	N. N.	51	18
	5	David Moses	Branntweinsbrennerknecht	Bujakow	36	5
Camin.	6	Joachim Joseph	Pachter	Mähren	29	1½
	6					

Digitized by Google

Ist verheyrathet	Ist ledig.	Kinder. Ueber 15. Jahr. Söhne.	Töchter.	Unter 15. Jahr. Söhne.	Töchter.	Gesinde an Knechten und Mägden über 15. Jahr.	Hat arrendiret.	Der Canon ist gewesen pro $17\frac{51}{52}$.			wird zahlen pro $17\frac{52}{53}$.			Rationes des Abgangs und Zuwachs.	Soll nach dem Decreto Cameræ erlegen:		
							Rthlr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
verheyrathet	⸗	1	⸗	⸗	2	2	⸗	33	8	⸗	33	8	⸗		33	8	⸗
simil.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	400	36	16	⸗	36	16	⸗		36	16	⸗
simil.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	6	16	⸗	6	16	⸗		6	16	⸗
simil.	⸗	⸗	⸗	⸗	3	1	$66\frac{2}{3}$	27	22	8	27	22	8		27	22	8
⸗	ledig	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	4	16	⸗	4	16	⸗		4	16	⸗
verheyrathet	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	$33\frac{1}{3}$	15	3	4	15	3	4		15	3	4
		1	⸗	1	5	4									124	10	⸗

XIX. Der Canon wird alle Quartal bezahlet. Kein Magistrat oder Grundherrschaft darf einem Juden gestatten, im laufenden Jahre von dem Orte, wo er zum Etat gebracht, wegzuziehen, bevor er nicht wegen bezahlten Toleranzcanonis vor das ganze Jahr, oder daß das Toleranzamt gegen den Abzug nichts zu erinnern habe, sich ausgewiesen, widrigenfalls die königliche Casse bemächtiget ist, wegen des unberichtigten Rückstandes an das Dominium oder Grundherrschaft sich zu halten, und von selbiger den Rest ersetzen zu lassen.

Es muß auch ein einmahl classificirter Jude, wofern nicht von der Cammer, aus untersuchten und erheblich befundenen Ursachen, die Verminderung zugestanden wird, den völligen Toleranzcanonem vor das laufende Jahr bis zur neuen Classification entrichten, ob er gleich nachher ein anderes geringeres Gewerbe anfangen wollte; tritt er aber in eine gröfere Pacht, so ist er schuldig, nach Proportion des gröfern Pachtquanti, den höhern Canonem über den Etat zu erlegen.

XX. Wird bey jeder Classification untersuchet, ob ein oder anderer Jude in dem abgewichenen Jahr sich schon daselbst aufgehalten, und dafür keinen Canonem abgeführet, da dann zugleich notiret wird, wie viel derselbe als einen Rest zu bezahlen hat.

(a) S. schlesisches Judentoleranzreglement, §. 17.

(b) Solche sind in der diesem Judentoleranzreglement angehangenen Instruction, wornach die Judentoleranzämter bey Classification der Juden zu verfahren, enthalten.

§. 38.

Da man, wie in den vorherigen gezeiget worden, denen Juden nicht zu gestatten pfleget, sich nach eigenem Gefallen zu verheyrathen, sondern selbige schuldig sind, darzu die landesherrliche Einwilligung nachzusuchen; so müssen sie auch gemeiniglich der dieselbe gewisse Concessions- oder Traugelder entrichten. Die Wittwen, welche zur zweyten Ehe schreiten, müssen in denen königlich-preussischen Landen 30. Rthlr. Chargen-jura dafür erlegen (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 9. In Breßlau müssen die Juden vor den Trauschein 10. Rthlr. entrichten. S. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 30.

§. 39.

An einigen Orten müssen die Juden von dem Platz, wo sie mit landesherrlicher Einwilligung eine Synagoge oder Schule angeleget, jährlich einen gewissen Canon oder Grundzins entrichten. Eben dieses geschiehet auch von dem Platz zu ihrem Kirchhof. Also müssen die Juden in Breßlau einen jährlichen Canonem von 25. Rthlr. entrichten, dagegen die dasigen toleriten Juden, nebst ihrem Familitio, bey vorfallenden Begräbnissen weiter nichts entrichten; wenn aber ein fremder Jude allda begraben seyn will, muß vor sothane Leiche 5. Rthlr. zur landesherrlichen Casse erleget werden (a).

(a) S. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 30. An einigen Orten, wie im Bayreuthischen, müssen die Juden die Jura Stolæ bey ihren Hochzeiten, Beschneidungen und Leichen an die Geistlichkeit der Christen entrichten; wovon oben §. 29. die Landesgesetze angeführet werden. Sonst hat die Frage: Ob die Juden die Jura Stolæ zu bezahlen angehalten werden mögen? Joh. Mich. Frid. Lochner in Otiis, in der 8. Pentæ, p. 141. u. f. bejahet.

§. 40.

Zuweilen müssen die Juden von dem Gewinn des aus denen von ihnen ers und verhandelten eigenen und lehnbaren Güthern erlöseten Kaufschillings dem Landesherrn einen gewissen Theil unter dem Nahmen einer Profitnachsteuer entrichten. Ehedem waren die

Schutz-

Digitized by Google

Schutzjuden im Anspachischen dazu verbunden; es ist ihnen aber solches nachgelassen, und dagegen verordnet worden, daß sie anstatt derselben von einem Tagwerk eigener Wiesen 1. fl. 15. Kr. und von einem Morgen eigenen Ackers 1. fl. von einem Tagwerk Lehnwiesen aber 45. Kr. und von einem Morgen Lehnacker 30. Kr. rheinischer Wehrung, als ein Surrogatum entrichten sollen. Die fremden ausherrischen Juden aber müssen bey vorkommenden Fällen diese Profitnachsteuer annoch abführen (a).

(a) S. marggräfl. brandenburg-onolzbachische Judenordnung, Tit. 8. §. 9. und 10.

§. 41.

Wenn man zuweilen mit Zumuthungen hervortritt, wobey man keine andere Ursache angeben kann, als die Loskaufung von der Zumuthung, so man schon voraus siehet; so scheinet man den oben angeführten Grundsatz, nach welchem bey den jüdischen Abgaben auf eine genaue Billigkeit und gerechte Proportion keine Rücksicht zu nehmen sey, wirklich angenommen zu haben. Also soll die anspachische Judenschaft jährlich am 20. November 3000. fl. entrichten, um dadurch von der Annahme der aus den fürstlichen Marställen ausgemusterten Pferde, vor ein ihr bestimmtes gewisses Quantum, befreyet zu bleiben (a).

(a) S. marggräfl. brandenburg-onolzbachische Judenordnung, Tit. 7.

§. 42.

Ausser denen eigentlichen jüdischen Abgaben, sind die Juden auch zu Entrichtung verschiedener gemeinen Abgaben, die auch denen christlichen Unterthanen obliegen, verbunden. Besitzen die Juden eigenthümliche Häuser; so müssen sie die darauf haftende Grundzinsen, Servis-Feuersocietäts- und andere Gelder, nachdem es die Verfassung des Landes mit sich bringet, entrichten; so wie die Steuern und Abgaben von ihren Aeckern und Wiesen.

Wo die Accise eingeführet ist, da müssen sie auch solche abführen, wie ingleichen die Zölle, Mauthen, Fähr- und Brückengelder; sie pflegen aber in dergleichen Personal- und Waarenabgaben denen Christen gleich gehalten zu werden (a).

Ziehet ein Jude aus dem Lande mit seiner Familie und Habseligkeiten, so ist er das Abzugsgeld zu bezahlen schuldig, und z. E. in Schlesien mit 10. Procent, wenn er nur ein Jahr und sechs Wochen im Lande gewohnet hat; doch werden diejenige Juden nicht darunter verstanden, welche nur als Domestiquen im Lande sich aufgehalten, wenn sie gleich verheyrathet sind (b). In denen übrigen königlich-preussischen Staaten soll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutzbrief abgeben müssen, im Fall sie nicht etwa ein grosses im Lande erworbenes Vermögen von fünf und mehr tausend Rthlr. besitzen, wegen des Abschosses nichts abgefordert werden (c); welches auch in Ansehung des zweyten Kindes Statt haben soll, in so fern es aus dem Lande weg muß, wenn auch das Vermögen noch gröser ist. Im Fall sie aber eine Erbschaft aus dem Lande holen, so müssen sie davon den Abschoß entrichten, auch dazu, was sie vorhin an Mitgiftsgeldern empfangen, conferiren (d).

(a) S. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 34.

(b) S. diesfallsiges schlesisches Circulare vom 17. Dec. 1748.

(c) Dieses kommt mit der Meynung derjenigen überein, welche behaupten, daß die Juden in Ansehung ihres beweglichen Vermögens von der Nachsteuer zu befreyen wären, weil sie ohnedem jährlich ein ziemlich starkes Schutzgeld geben müßten. S. den 1. Band dieses Werks, Art. Abzugsgeld, §. 16.

(d) S.

Digitized by Google

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 15.

§. 43.

Unter der Judenschaft fallen in gewissen Fällen, wo es ihre Gebräuche mit sich bringen, ein und andere Geldstrafen vor, in welche der Uebertreter von dem Rabbiner und denen Judenältesten condemniret wird. Diese Strafen sind zuweilen auch eine kleine Quelle der landesherrlichen Toleranzeinkünfte. Also sollen in denen königlich-preussischen Staaten von dergleichen fallenden Geldstrafen und denen täglichen 2. Rthlr. welche ein im Bann stehender vermögender Jude, so lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, zwey Drittel der Generalstrafcasse, und ein Drittel der jüdischen Armencasse zufliesen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Specification davon, welche vom Rabbi und Aeltesten unterschrieben, und jedesmahl zu Ende des Decembris überreichet, auch wenn nichts gefallen, dennoch solches angezeiget werden muß, bey dem Magistrat in Berlin, und in den Provinzien denen Krieges- und Domainencammern, doppelt eingegeben werden (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 31.

§. 44.

Damit die Schutzgelder und andere jüdische Abgaben in denen gesetzten Terminen richtig in die landesherrliche Cassen eingehen, und dabey kein Ausfall entstehe; pfleget man nicht allein in casu moræ sogleich mit der Execution hinterher zu seyn, sondern man verbindet auch wohl die ganze Judenschaft einer jeden Provinz, vor die Bezahlung in solidum zu haften (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 8.

§. 45.

Was die Abgaben der fremden Juden betrift; so ist schon in den vorhergehenden (a) gezeiget worden, daß an einigen Orten, wie z. E. in Breßlau, der fremde Jude bey seiner Ankunft in die Stadt 1. Rthlr. Entreesgeld, an andern Orten in Schlesien vor jeden Tag 3. Kr. an Toleranz, und 1. Kr. Personalaccise, welche 4. Kr. die Tagegebühren genennet werden, in Berlin vor jeden Tag, den sie über die verwilligte Zeit daselbst verbleiben, 1. Ducaten, in andern Ländern aber, wie im Anspachischen, Hessencasselischen ꝛc. den Leibzoll, entrichten muß; von welchem letztern er jedoch zuweilen frey ist, wenn er zu Begräbnissen, Beschneidungen und Hochzeiten reiset (b).

Ausserdem müssen die fremden Juden, welche Handlung treiben und die Messen und Jahrmärkte besuchen, die an einigen Orten eingeführte Handlungs- und Lösungsaccise entrichten. Dabey wird der fremde Jude in Berlin so angesehen, als wenn er vor 50. Rthlr., in den andern königl. preussischen Landstädten aber, als wenn er vor 25. Rthlr. eingebrachte Waaren wirklich verlost hätte; da er dann, er mag viel oder gar nichts verlöset haben, dennoch von respective 50. Rthlr. oder 25. Rthlr. Waaren die Lösungsaccise erlegen, was er aber etwa darüber verlöset, jederzeit tarifmäßig versteuren, solches also allemahl getreulich anzeigen muß, widrigenfalls er in Confiscation seines ganzen Krams verfallen seyn soll (c).

(a) S. oben §. 32.

(b) S. fürstl. hessencasselische Verordnung vom 11. Febr. 1734.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 23.

§. 46.

Ist das Judentoleranzwesen einmahl in eine gute Verfassung gesetzt worden, so ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß es auch beständig in derselben erhalten werde. Die Judenordnungen müssen allenthalben auf

amilien
ohne
ſtlichen
wohnen
eilet

Digitized by Google

Digitized by Google

auf das genaueste befolget werden. Ohne Vorwissen der Cammer muß keine Veränderung mit den Juden vorgenommen, die an jedem Orte bestimmte Zahl der Judenfamilien und publiquen Bedienten und ihrer eigenthümlichen Häuser nicht vermehret, ohne landesherrliche Concession keine neue Juden zugelassen, am wenigsten unvergleitete Juden geduldet werden. Hierauf müssen nicht allein die obern und untern Policeybedienten beständig genau und sorgfältig Achtung geben, sondern die Cammer muß auch von Zeit zu Zeit zuverlässige Nachricht erhalten, wie es um das Judenwesen im Lande stehe, und ob denen Gesetzen und Vorschriften allenthalben ein gehöriges Genüge geleistet werde. Diese Nachrichten suchet man in denen königlich-preussischen Staaten denen Cammercollegiis auf die Art zu verschaffen, daß in einer jeden Provinz die Commissarii loci in Ansehung der accisbaren Städte, die Landräthe aber in Ansehung des platten Landes, alle Vierteljahr, oder jährlich zu Anfang jeden Jahrs, über den Zustand des Judenwesens ihres Departements eine nach der Vorschrift eingerichtete Tabelle an ihre vorgesetzte Cammer einsenden müssen. Ich will, zum Beschluß dieser Abhandlung, das Formular einer solchen Tabelle hier sub Lit. A. mittheilen.

Justitzverwaltung.

Inhalt.

§. 1. Groser Einfluß der Justitzverwaltung in den Nahrungsstand und Wohlstand des Staats. §. 2. Die Vorsorge vor die Justitzverwaltung gehöret vor die Landespolicey. §. 3. Grundsätze, nach welchen das Justitzwesen einzurichten; I. Grundsatz, alle Gesetze müssen nach dem Zustande des Landes und der Zeiten eingerichtet seyn. §. 4. II. Grundsatz, die bürgerlichen Gesetze müssen gewiß und deutlich seyn. §. 5. III. Grundsatz, die Justitz muß ohne Verzögerung administriret werden. §. 6. IV. Grundsatz, die Justitz muß unpartheyisch verwaltet werden. §. 7. V. Grundsatz, der Landesherr soll niemahls selbst die Hand in die Verwaltung der Justitz einschlagen. §. 8. VI. Grundsatz, das einmahl in eine gute Verfassung gesetzte Justitzwesen muß auch in derselben beständig erhalten werden. §. 9. Das Justitzwesen giebt einen Fond zufälliger landesherrlichen Einkünfte ab.

§. 1.

Die Justitzverwaltung hat einen grosen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand des Staats. Wenn die Gesetze nicht weise und gut sind, wenn sie nicht deutlich und gewiß sind, wenn die Verfahrungsart in den Gerichten übel eingerichtet und langwierig ist, wenn die Gerechtigkeit nicht unpartheyisch verwaltet, sondern durch Gunst und Geschenke geleitet wird; so muß dieses der Glückseligkeit der Unterthanen und der gesamten Wohlfahrt des Staats nothwendig zum grosen Nachtheil gereichen. Ja alle Maasregeln zur Beförderung des Aufnehmens des Nahrungsstandes sind von keiner Wirkung, wenn die Gerechtigkeit übel verwaltet wird.

§. 2.

Da nun die Verwaltung der Gerechtigkeit einen so grosen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand des Staats hat; da die Gesetze nach dem Zustande des Landes und der Zeiten eingerichtet seyn, alle aber dahin abzielen müssen, dem Staate so viel Stärke, Macht und Glückseligkeit zu verschaffen, als er nach seinen Umständen nur immer erwei-

Digitized by Google

chen kann; da auch die bürgerlichen Gesetze, wodurch die besondere Gerechtsame und Anforderungen der Unterthanen entschieden werden, gar viel darzu beytragen können, die Cultur des Landes, den Anwachs der Einwohner und die Vergröserung des Nahrungsstandes zu befördern; von allen diesen Umständen des Landes aber das höchste Landescollegium, welches alle innerliche Landesangelegenheiten und die Policey besorget, allein die beste Kenntnis haben kann: so folget hieraus von selbst, daß die Vorsorge vor die Justitzverwaltung hauptsächlich vor die Landespolicey gehöret. Dieses Collegium allein kann im Nahmen des Regenten die gesetzgebende Macht besitzen, und demselben müssen auch die Erklärungen der Gesetze, welche im Grunde nichts anders als neue Gesetze sind, vorbehalten bleiben. Die Justitzcollegia müssen diesem höchsten Collegio des Landes unterworfen seyn, und sich allein mit der Application der Gesetze beschäftigen.

Man findet diese Einrichtung auch in einigen teutschen Staaten, wo das Generaldirectorium, Geheimeraths-collegium, oder wie sonst das höchste Landescollegium genennet wird, die Justitzverwaltung des Landes einrichtet, dirigiret und besorget. Diese Besorgung kann von dem höchsten Landescollegio auch am füglichsten geschehen, weil dasselbe mit den obersten Staatsbedienten und Räthen besetzt ist, welche sowohl in der Staatskunst und Policey, als zum Theil auch in der Wissenschaft der Rechte erfahren sind; denn diese drey Wissenschaften müssen zugleich das Ihrige zur Einrichtung des Justitzwesens beytragen. Man pfleget aber doch auch, wenn eine dergleichen neue Einrichtung gemacht werden soll, den von dem höchsten Landescollegio entworfenen Plan denen Ländständen zu communiciren, und sie mit ihren gutachtlichen Erinnerungen darüber zu vernehmen.

§. 3.

Soll die Justitzverfassung im Lande gut seyn, so muß man dieselbe nach guten und vernünftigen Grundsätzen einrichten. Folgende Grundsätze werden vermuthlich die hauptsächlichsten seyn.

1. Alle Gesetze, nach welchen die Unterthanen im bürgerlichen Leben sich richten sollen, müssen nach dem Zustande des Landes und der Zeiten eingerichtet seyn. Ein jedes Land befindet sich in vielen besondern Umständen, die es nicht allemahl, ja selten, mit andern Ländern gemein hat, wenn sie auch gleich in verschiedenen andern Stücken zusammen mit einander übereinkommen. Ein jedes Land muß demnach seine eigene bürgerliche Gesetze haben, die mit seinem Zustande übereinstimmen. Es ist etwas ungereimtes und widersinnisches, wenn ein Volk sich nach denen Gesetzen einer andern Nation von ganz andern Sitten, Neigungen, Absichten und Beschaffenheiten richten soll. In diesem Fall befinden wir uns in Teutschland. Unsere Vorfahren haben recht unüberlegt gehandelt, da sie die römischen Rechte angenommen, die sich doch sehr schlecht auf unsere teutsche Verfassung schicken.

Man muß auch die Zeiten in Betrachtung ziehen. Vor hundert und mehr Jahren waren die Umstände der Länder viel anders beschaffen, als sie es jetzo sind. Die damahlige Gesetze wollen also nicht allemahl auf unsere jetzige Umstände passen. Dieses ist die Ursache, warum man allenthalben neue Gesetze antrift, durch welche die alten entweder aufgehoben oder verändert und verbessert worden. Alles dieses findet sonderlich in Ansehung derjenigen Gesetze Statt, die in die Cultur des Landes, den Anwachs der Einwohner und die Vergröserung des Nahrungsstandes, oder mit einem Worte, in die Policey einen Einfluß haben. Wenn man also das Justitzwesen in eine gute Verfassung

setzen

Digitized by Google

ſetzen will; ſo muß ein jedes Land ſeine eigene und ſolche Geſetze haben, die mit ſeinem jedesmahligen Zuſtande in allen Stücken vollkommen übereinſtimmen.

§. 4.

II. Die bürgerlichen Geſetze müſſen gewiß, einfach, kurz, deutlich und in der Landesſprache abgefaßt ſeyn. Die Gewißheit der Geſetze iſt ihre allernothwendigſte Eigenſchaft. Wie ſoll man ſeine Handlungen nach denen Geſetzen einrichten, wenn es zweifelhaftig iſt, was ſie verfügen? Ungewiſſe Geſetze reitzen die Unterthanen, ſich in Rechtshändel einzulaſſen, und ſich dadurch vielen Verdruß, Verſäumnis ihrer Gewerbe und viele Koſten zuzuziehen. Denn ſo lange es ungewiß iſt, ob man Recht oder Unrecht hat, ſo will niemand gern ſein Recht fahren laſſen. Auch in dieſen traurigen Fall hat uns die Annehmung der römiſchen Rechte geſetzt. Man hat ganze Tractate von römiſchen Geſetzen geſchrieben, die ſich einander widerſprechen (a). Dieſes iſt die Urſache, daß die wenigſten Proceſſe in der erſten Inſtanz geendiget werden. Die ſtreitende Partheyen werden hauptſächlich durch dieſe Ungewißheit der Geſetze in Kummer und Verdruß geſtürzet und um ihr Vermögen gebracht; während daß die Richter und Advocaten den beſten Vortheil davon ziehen.

Damit aber jedermann, der einen natürlichen Verſtand hat, wiſſen könne, was er zu thun und von der Entſcheidung der Geſetze zu gewarten habe; ſo müſſen dieſe verſtändlich, einfach, kurz, deutlich und in der Landesſprache abgefaßt ſeyn.

(a) Wer von der Ungewißheit der römiſchen Geſetze einen kurzen, aber deutlichen, Begrif haben will, darf nur die Vorrede zu dem Project des Corporis Juris Fridericiani oder preuſſiſchen Landrechts leſen.

§. 5.

III. Die Juſtitz muß ohne alle Verzögerung adminiſtriret, und die Endſchaft der Proceſſe, ſo viel nur immer möglich, befördert werden. Langwierige und ewige Proceſſe, die ein unſeliges Erbtheil auf verſchiedene Zeugungen hinaus ſind, können vermögende Familien zu Grunde richten. An die Langwierigkeit der Proceſſe ſind verſchiedene Umſtände unſerer gewöhnlichen Juſtitzverfaſſung ſchuld. Ich will zur Erläuterung der Sache die hauptſächlichſten anführen.

Wenn man zu viel Inſtanzen verſtattet; ſo finden ungewiſſenhafte Advocaten und proceßſüchtige Partheyen alle Gelegenheit, die Proceſſe zu verewigen; und ſelten werden die Proceſſe eine Endſchaft gewinnen, bevor ſie nicht alle Inſtanzen durchgegangen ſind. Sind die Inſtanzen überdem vor die Unterthanen unbequem eingerichtet, ſo, daß ſie viele Meilen von ihnen entfernt ſind; ſo verurſachet dieſes, daß man viele und lange Termine verſtatten muß, wenn die Advocaten neue Inſtructiones nöthig haben, denen ſtreitenden Partheyen aber verurſachet es viele Koſten und mehrere Verſäumnis, wenn ſie perſönlich im Gericht erſcheinen und weit dahin reiſen müſſen.

Man ſollte, wie in denen königlich-preuſſiſchen Staaten geſchehen, nur drey Inſtanzen verſtatten, und bey denſelben ſollte es lediglich gelaſſen, und das letzte Urthel, es mag con- oder reformatoria derer vorigen Sentenzen ſeyn, als ein Judicatum gehalten, und unter keinem Prätext, auch einer inſanablen Nullität, angefochten werden. Denn es iſt dem Publico mehr daran gelegen, daß, wenn auch die unterliegende Parthey vermeynen ſollte, daß ihr zu viel geſchehe, eine Particulierſache darunter leide, als daß unter dem Prätext einer Nullität denen ſtreitenden Partheyen Gelegenheit gegeben werde, durch dergleichen vierte Inſtanz die Proceſſe zu verlängern (a).

Man muß die Inſtanzen auch ſo einzurichten ſuchen, daß ſie nicht allzu weit von

Digitized by Google

einander entfernet sind. Will sich dieses nicht allemahl thun lassen; so kann man auf andere Art denen Partheyen darunter eine Bequemlichkeit verschaffen, und ihnen viele Versäumnis und Kosten ersparen. Zum Beyspiel kann uns die Einrichtung bey dem altmärkischen Obergerichte dienen. Wenn von diesem Obergerichte an das Cammergericht zu Berlin appelliret wird, wird der Appellationsproceß bey dem Obergerichte instruiret, und wenn Acta geschlossen, werden dieselbe an das Cammergericht zum Spruch eingeschickt. Wenn das Urthel in der Appellationsinstanz fertig ist, wird solches nebst denen Acten an das Obergericht zur Publication remittiret. Suchet die eine Parthey die Revision dargegen, so wird solche ebenfalls bey dem Obergerichte, wenn gleich desselben Urthel reformiret worden, interponiret, und daselbst excipiendo geschlossen, die Acta aber werden wiederum an das Cammergericht eingesandt. Dieses verfertiget das Urthel in Revisorio, und schickt es nebst denen Acten an das Obergericht zur Publication und Execution zurück (b). Auf diese Art wird der Proceß mit Gewinnung vieler Zeit, und ohne daß die Partheyen nöthig haben, durch weite Reisen sich Unkosten zu machen und ihre Gewerbe zu versäumen, durch alle drey Instanzen geführet.

Es müssen aber auch die drey angeordnete Instanzen nicht ohne Unterschied verstattet werden. Es giebt verschiedene Fälle, wo gar kein Remedium und also keine zweyte Instanz zugelassen werden kann; z. E. wenn das Gravamen offenbar wider die Justiz- und Landesverfassung läuft: wenn ob periculum in mora interimistice, und bis rechtlich darüber erkannt werden kann, insonderheit in Spolien-, Gränz-, Pacht- und Unterthanensachen, etwas verordnet wird ꝛc. In einigen Fällen muß das Remedium nur quoad effectum devolutivum verstattet werden; z. E. wenn ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung nach Wechselrecht erkannt wird; wo der Beklagte entweder bezahlen, oder das Geld deponiren, in dessen Entstehung aber gegen ihn mit Personalarrest ohne Ansehen der Person verfahren werden, und er die Remedia aus dem Arrest verfolgen muß. Ingleichen in Alimentsachen, oder wo Periculum in mora ist, und das Collegium solches billig findet ꝛc. Die dritte Instanz muß niemahls verstattet werden, in Bagatellsachen, wenn über Incidentpuncten in denen zweyen vorigen Instanzen gesprochen worden; wenn die Sache nicht eine gewisse festgesetzte Summe betrift, in Possessorio ordinario, wenn die beyden Sententiæ conformes sind ꝛc. (c).

Die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens ist an vielen Orten noch sehr weitläuftig, anstatt daß sie so kurz, als möglich, doch aber auch nicht tumultuarisch, seyn sollte. In denen königlich-preussischen Landen müssen die Processe, a die litis contestatæ, in allen dreyen Instanzen in einem Jahre abgethan werden (d). Wer die neue Proceßordnung oder den Codicem Fridericianum gelesen, wird eingestehen, daß solches ganz wohl möglich ist. Die Advocaten dürfen nicht alle Sachen promiscue annehmen, sondern müssen zuförderst die Sache wohl überlegen, die Parthey, wo möglich, selbst über alle Umstände, und was der Beklagte etwa excipiren könnte, befragen, die Documenta, worauf sich die Klage gründet, genau examiniren, und den Beweis, wenn die Klage negiret werden sollte, zur Hand schaffen; mit einem Wort: es muß der Advocat gleich im Anfang von der Sache sich vollkommen instruiren, damit es im Lauf des Processes nicht nöthig sey, zu Einholung näherer Instruction, Dilationen zu verstatten. Wenn der Advocat findet und in seinem Gewissen versichert ist, daß die Sache offenbar ungerecht ist, muß er solche von sich abweisen, und die

Digitized by Google

die Partheyen ermahnen, von der Sache abzustehen. Wenn der Advocat eine offenbar ungerechte Sache defendiret, unnöthige Exceptiones oder Incidentpuncte hervor gesucht, oder die Schriften mit verdrießlichen Repetitionen weitläuftig gemacht hat ꝛc. wird dessen Honorarium der Sportulcasse zugesprochen, und er dem Befinden nach weiter bestrafet (e).

In Klagsachen, welche sich nicht über 10. Rthlr. erstrecken, wird kein förmlicher Proceß verstattet, sondern solche müssen von den Partheyen selbst, oder ihren Gevollmächtigten, mündlich, ohne dabey einige schriftliche Sätze zu admittiren, und zwar bey den Untergerichten durch den Richter des Orts, bey den Obergerichten aber durch ein paar Membra Collegii, ad Protocollum vernommen, und, in Entstehung der Güte, sogleich und auf einmahl, so weit es thunlich, nach Recht und Billigkeit gehoben und ausgemachet werden. In andern Rechtshändeln hingegen, so über 10. bis 30. Rthlr. betreffen, stehet denen Partheyen bey denen Untergerichten frey, bey denen Obergerichten aber lieget ihnen ob, sich eines ordentlich recipirten Advocaten zum Assistenten oder Mandatario zu gebrauchen, und muß dabey, wie es die Rechte anweisen, jedoch ohne Weitläuftigkeit und ohne die Termine unnöthig zu vervielfaltigen, verfahren werden (f).

Die Dilationes sind überhaupt sehr eingeschränkt worden, und werden dieselbe nur in höchstnothwendigen Fällen, niemahls aber in wichtigen Sachen, über die dritte Dilation verstattet (g).

Weil viele Processe dadurch weitläuftig gemacht werden, daß die Güte nicht gleich anfangs unter denen Partheyen versuchet wird; so muß, wenn eine Klage angebracht und Terminus zum Verhör angesetzt wird, der Citation mit eingerückt werden, daß die Partheyen, wo möglich, in Termino in Person, oder durch einen zur Pflegung der Güte genugsam Bevollmächtigten, erscheinen sollen. Wenn die Partheyen in Termino mündlich gehöret sind, muß der Präsident noch desselben Tages entweder selbst die Güte vornehmen, oder einen Rath von dem Senat, wohin die Sache gehöret, deputiren, welcher die Partheyen, so viel möglich, ohne der Advocaten Gegenwart zur Güte zu vermahnen hat. Im Fall die Güte nicht verfangen will, müssen die Advocaten die Güte innerhalb drey Tagen unter sich nochmahls tentiren, in deren Entstehung aber solches in der nächsten Audienz anzeigen, da dann der unterdessen auf das Protocoll verfertigte Bescheid sofort publiciret wird. Wenn auch schon die Sache so beschaffen, daß die Hauptsache vor der Hand nicht verglichen werden könnte, so muß doch der Rath dahin sehen, daß, wenn viele Puncte eingeklaget werden, wenigstens einige und die geringere in der Güte abgethan, oder die Exceptiones dilatoriæ und Incidentpuncte conpiret und die Hauptsache allein tractiret und zur definitiva instruiret werden, wozu die Advocaten am meisten contribuiren können, wenn sie in calibus dubiis auf einen oder ein paar Räthe compromittiren, und über die Frage, ob die Exceptiones dilatoriæ und Incidentpuncte gegründet sind, oder nicht, deren Decision sich submittiren. Damit der künftige Referent wissen möge, wer von beyden Theilen die etwa proponirte billige Conditiones ausgeschlagen; so muß der Rath ein ordentlich Protocoll darüber halten und die Vorschläge notiren; weil derjenige Advocat, welcher die Güte nicht annehmen wollen, nachher aber gleichwohl den Proceß verliehret, seiner Gebühren verlustig erkläret wird. Vor die Versuchung der Güte, wenn sie zerschläget, dürfen so wenig das Gericht als die Advocaten etwas fordern oder nehmen. Wenn sie aber Statt findet, ist der Advocat befugt, eben so viel, als wenn der Proceß

durch eine ganze Instanz durchgeführet wäre, zu liquidiren, welches das Gericht allenfalls determiniren muß. Dem Gerichte aber wird nichts als die Ausfertigung des Vergleichs in die Sportulcasse bezahlet (h).

Die viele und lange Ferien sind gleichfalls eine Gelegenheit, die Processe zu verzögern. In denen preussischen Landen gelten dahero keine andere Ferien, als die Neujahrswoche, die Oster- und die Pfingstwoche; in der Erndte aber dürfen die Ferien nicht länger als vier Wochen währen; und der Präsident muß davor sorgen, daß in diesen Ferien alle rückständige Relationes verfertiget, referiret und abgethan werden (i).

Auch ist die Verschickung der Acten, als eine gleichmäßige Gelegenheit zur Verzögerung, gänzlich abgeschaft worden (k).

Ich würde mich in ein sehr weites Feld begeben, wenn ich alle Maasregeln, welche man in denen preussischen Landen bey der Einrichtung des Modi procedendi, zu Abkürzung der Processe, genommen hat, anführen wollte. Will man in einem Lande das Justizwesen in eine gute Verfassung setzen; so wird man allemahl wohl thun, wenn man sich dabey die preussische Einrichtung zum Muster erwählet, wie bereits verschiedene Regenten gethan haben. Läßt sich gleich, wegen der besondern Umstände der Länder, und sonderlich wegen der Connexion mit denen beyden höchsten Reichsgerichten, nicht alles und jedes anwenden, so wird man dem ohngeachtet noch genug finden, welches allgemein und allenthalben brauchbar ist. Sonderlich wünschte ich, daß man aller Orten dasjenige nachahmen möchte, was man dort wegen der geringfügigen Streitsachen, vornemlich unter den Bauern, eingeführet hat. Nichts kann den Landmann eher zu Grunde richten, als die Processe, sonderlich wenn selbige langwierig und kostbar sind. Ausserdem, daß sie ihr weniges erübrigtes Geld dem Richter und Advocaten zutragen müssen, versäumen sie dabey die ihnen bey ihrer Haus- und Landwirthschaft niemahls entbehrliche und überflüssige Zeit. Kommt alsdann noch der schädliche Modus exequendi hinzu, da man dem Bauer Pferde und Vieh, diese vornehmsten Stützen seines Ackerbaues, oder sein bißgen Vorrath Heu, Futter und Früchte, ohne alle Nachsicht wegschatzet; so darf man sich nicht wundern, wenn derselbe zu Grunde gehet.

Die Sportuln tragen auch nicht wenig zur Verschleppung der Processe bey. Die Sportuln taugen überhaupt in keiner Bedienung nichts, und bey der Verwaltung der Justiz sollten sie am wenigsten Statt finden. Ueberläßt man denen Justizbedienten die Sportuln als einen Theil ihrer Besoldung, und schränket man die Gebühren der Advocaten nicht gehörig ein; so finden beyde ihren Vortheil dabey, wenn sie die Processe weitläuftig und langwierig machen. Man gebe demnach denen Bedienten eine zureichende Besoldung, man richte die Sportuln, deren Abführung die Unterthanen sich nicht entschütten können, nach der Billigkeit ein, und lasse solche dem Landesherrn, zu Bestreitung der Besoldungen, berechnen; die Gebühren der Advocaten aber bestimme man nach einem billigen Fus; so wird man schon dadurch der Langwierigkeit und Verzögerung der Processe Einhalt thun. In denen königlich preussischen Landen hat man alle Sportuln derer Präsidenten, Räthe und Subalternen, die Copialgebühren ausgenommen, aufgehoben, und bey jedem Collegio eine sogenannte Sportulcasse errichtet, worin alle Sportuln und Gebühren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, als Siegel-Expeditions-Commissions-Urthels-Confirmations- und andere in der zu dem Ende vorgeschriebenen Sportulordnung enthaltene Gebühren, Succumbenzgelder, kleine Strafen ꝛc. eingeleget und gesammlet, davon aber ein

und

und andere Justitzbedienten theils ihre völlige Besoldungen, theils Zulagen bezahlet werden. Hingegen sind die Präsidenten, Räthe und Subalternen mit zulänglichen Besoldungen versehen worden.

Um die Advocaten im Zaum zu halten, daß sie die Processe durch Incidentpuncte, Restitutionsgesuche, weitläuftige Schriften ꝛc. zur Ungebühr nicht verlängern und die Unterthanen rumiren; ist ihnen nicht allein eine billige Taxe vorgeschrieben, sondern ihnen auch verboten worden, etwas von Gebühren von der Parthey, so lange der Proceß währet, zu fordern oder zu nehmen; sondern es müssen dieselbe bis zum Ende des Processes ausgesetzt und alsdann von ihnen liquidiret werden; das Collegium aber muß solche mit denen Acten conferiren, und dabey nicht auf die Menge der Bogen, sondern auf die Solidität ihrer Arbeit reflectiren; wenn aber der Advocat redlich gehandelt, darüber keine unnöthige Weitläuftigkeit machen, sondern ohne höchstnöthige Moderation das liquidirte Quantum ihm zuerkennen, auch den Advocaten ohne Kosten, allenfalls auch durch die Execution, darzu verhelfen. Unterstehet sich ein Advocat, von einer Parthey per directum oder per indirectum etwas zu nehmen, es mag Vorschuß, Präsent, oder sonst einen andern Nahmen haben, so ist derselbe ipso facto cassirt, und die Parthey muß das Duplum zur Sportulcasse erlegen (l).

(a) S. Constitution, wie die Processe nach Sr. königl. Majestät in Preussen vorgeschriebenem Plan in einem Jahr in allen Instanzen zum Ende gebracht werden sollen, vom 31. Dec. 1746. §. 8.

(b) S. Instruction vor das altmärkische Obergericht, vom 4. Aug. 1753. §. 164.

(c) S. die eben angeführte Constitution, §. 10.

(d) Davon handelt eben diese Constitution ausführlich.

(e) S. Rescript an die pommerische Justitzcollegia, daß Se. königl. Majestät allergnädigst resolviret, die Justitz auf einen andern und solidern Fus einzurichten, und zu dem Ende dem Etatsministro von Cocceji befohlen haben, in Pommern den Anfang zu machen, und was die dortige Collegia gegen dessen Ankunft präpariren sollen, vom 4. Oct. 1746.

(f) S. königl. preußl. Edict vom 12. Nov. 1740.

(g) S. obige Constitution, §. 21.

(h) S. eben daselbst, §. 9.

(i) S. ibid. §. 18.

(k) S. daselbst, §. 4. und Edict vom 21. Jul. 1746.

(l) S. obiges königl. preußl. Rescript vom 4. Oct. 1746.

§. 6.

IV. Die Justitz muß aber auch wahrhaftig und unpartheyisch verwaltet werden. Geschiehet dieses nicht, so werden alle Gesetze, Instanzen und Gerichtsordnungen wenig helfen. Die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der Richter aber saugen die Unterthanen aus, entziehen ihnen das Vermögen, ihre Nahrung fortzusetzen, und schlagen so gar ihren Trieb und Muth zu nützlichen Gewerben darnieder. Es kommt hierbey alles auf eine gute Wahl der Justitzbedienten an, daß man solche Personen darzu nimmt, die nicht allein die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit vollkommen besitzen, sondern auch dabey von einer bekannten und geprüften Redlichkeit, Billigkeit und uneigennützigem Wesen sind.

In Berlin ist eine besondere Commission niedergesetzet, welche alle diejenigen, so in ein Justitzcollegium aufgenommen seyn wollen, nach einer darüber ertheilten Vorschrift (a), examiniren müssen. Nun siehet man bey diesem Examine zwar hauptsächlich auf die Geschicklichkeit und Erfahrung in den Rechten; daß doch aber auch zugleich auf die übrigen Eigenschaften des Candidaten gesehen werde, ist aus der in gedachter Vorschrift enthaltenen königlichen Declaration sattsam

Digitized by Google

sattsam zu schliesen, als nach welcher alle Justitzcollegia beständig mit redlichen und geschickten Leuten besetzt seyn sollen.

Hiernächst müssen auf alle Bestechungen und Geschenke die härtesten Strafen gesetzt, und diese ohne alle Nachsicht und ohne Ansehen der Person vollstrecket werden. Der Herr von Justi will zwar, daß diese Bestrafung blos allein den Richter, der sich bestechen lassen, nicht aber die Parthey, so es gethan, treffen soll (b). Allein ich sehe davon keine Ursache ein, sondern glaube vielmehr, daß einer so gut wie der andere die Strafe verdienet. Giebt es keine Leute, welche dem Richter Geschenke anbieten, so kann dieser auch keine annehmen. Denn so unverschämt wird doch wohl kein Richter seyn, daß er von denen Partheyen solche ohne allen Scheu selbst verlangen sollte. Die Parthey aber, so dem Richter Geschenke anbietet, hat allemahl den Verdacht wider sich, daß ihre Sache nicht richtig ist; denn wer eine gerechte Sache hat, braucht den Richter nicht zu bestechen; und wenn dieser, weil ihm die Hände nicht versilbert werden, den Proceß verzögern will, so giebt es schon andere Mittel, ihn zu Beobachtung seiner Pflicht zu bewegen.

In denen königlich-preussischen Landen wird sowohl der Richter als die Parthey und der Unterhändler sehr scharf bestraft; es mag der Richter selbst, oder dessen Frau und Kinder, die Geschenke angenommen haben, und wenn diese auch nur in esculentis & potulentis bestanden. Ja es ist so gar derjenige Commissarius strafbar, welcher bey der einen oder andern Parthey währender Commission logiret oder speiset (c).

Da es nun so nothwendig ist, bey der Wahl der Richter auf ihre Redlichkeit und übrige gute Eigenschaften zu sehen, und da man die härtesten Strafen darauf setzen muß, um sie abzuhalten, nicht nach Gunst, Absichten und Geschenken, sondern nach einer wahren und unpartheyischen Gerechtigkeit ihre Urtheile abzufassen; so siehet man leicht ein, daß es ein groses Gebrechen in dem Staate ist, wenn man die Richterstellen, wie in Frankreich, öffentlich verkauft. Wie kann man sich da versprechen, daß man bey dem Gelde allemahl Redlichkeit und Geschicklichkeit antreffen wird? Hat man nicht vielmehr alle Ursache zu fürchten, daß viele sich wegen des bezahlten Geldes durch Annehmung der Geschenke schadlos zu halten suchen werden? Man muß es aber auch vor keine Verkaufung der Richterstellen, folglich vor keine schädliche Einrichtung halten, wenn die neu angenommene Justitzbedienten, nachdem sie vorhero auf das genaueste geprüfet und vor tüchtig befunden worden, von ihrer Besoldung des ersten Jahrs den Betrag einiger Monate zur Chargencasse abgeben müssen.

(a) S. königl. preußl. Reglement, wie es mit dem Examine derjenigen gehalten werden soll, welche in ein Justitzcollegium aufgenommen seyn wollen, vom 12. Nov. 1755.

(b) S. desselben Policeywissenschaft, 2. Band, §. 502.

(c) S. die oben angeführte königl. preußl. Constitution, §. 15.

§. 7.

V. Der Landesherr muß niemahls selbst die Hand in die Verwaltung der Gerechtigkeit einschlagen, noch in wichtigen Rechtssachen, mit Vorbeygehung der ordentlichen Richter, Commissarien ernennen. Der Fürst soll Gesetze geben, die Richter ernennen, auf deren Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit eine genaue Aufsicht haben, und die Art und Weise, wie die Gerechtigkeit verwaltet werden soll, vorschreiben; aber er soll nicht selbst Richter seyn. Er ist darzu nicht aufgelegt: und wenn er selbst regieren will; so wird er bey denen Staats-Policey-Cameral- und Finanzsachen so viel zu thun finden, daß er an

Digitized by Google

an die Entscheidung der Privatstrittigkeiten nicht einmahl gedenken kann. Will er sich aber dennoch annehmen, Rechtssachen vor sich zu ziehen und Urtheile zu sprechen; so wird diese Einrichtung allemahl von denenjenigen, so um ihn sind, zu Ungerechtigkeiten gemißbrauchet werden. Fast eben diese Beschaffenheit hat es, wenn der Fürst in wichtigen Rechtssachen, mit Vorbeygehung der ordentlichen Richter, Commissarien ernennet. Derjenige, so sich dergleichen Commissarien ausbittet, hat fast allemahl ungerechte Absichten. Die ordentlichen Richter sollen ein vollkommenes Vertrauen vor sich haben. Verdienen sie dasselbe nicht; so soll man sie nicht in ihren Stellen dulden. Die Ernennung der Commissarien gereichet also sowohl denen ordentlichen Richtern, als der einen Parthey zum Nachtheil; der Fürst aber kann sich durch eine solche Einmischung in die Justiz, wenn er etwa unstatthafte Decreta oder Machtsprüche ertheilet hat, und die Sache nochmahls an die höchste Reichsgerichte gelanget, sehr viele unangenehme Folgen auf den Hals ziehen.

Doch muß auch denen gedruckten Unterthanen der Zutritt zu ihrem Landesherrn nicht abgeschnitten werden, wenn dieselbe in gerechten Sachen bey denen Justizcollegiis kein Gehör finden können. In der schon mehrmahlen angeführten preussischen Constitution (a), haben Se. königl. Majestät sich auf folgende sehr anmerkungswürdige Art declariret: „Wann Wir, heißt es, durch „ Cabinetsordres Commissiones auf der „ Partheyen Ansuchen verordnen; so verste„ het sich solches nicht anders, als wenn die „ Sachen noch nicht rechtshängig sind, oder „ der Proceß unverantwortlicher Weise ver„ zögert wird, und nicht zum Ende gebracht „ werden will; in allen andern Fällen soll „ denen Rechten der freye Lauf gelassen, und „ dergleichen Cabinetsordres vor sub- & „ obripirt gehalten und angesehen werden.“

(a) §. 14. Im Churfürstenthum Hannover ist vermöge der Edicte vom 25. Jun. 1718. 12. Febr. 1725. 21. Sept. 1726. 14. May 1734. verboten, sich in Justizsachen an den Hof zu wenden.

§. 8.

VI. Ist das Justizwesen im Lande einmahl in eine gute Verfassung gesetzt worden, so muß sie auch in derselben beständig erhalten werden. Es kommt hier hauptsächlich auf eine gute Aufsicht an, damit man verhindere, daß die alten abgeschafften Mißbräuche sich nicht nach und nach wieder einschleichen. Diese Aufsicht ist nun zwar denen Präsidenten und Directoribus der Justiz-Collegiorum aufgetragen, und in derselben bestehet der vornehmste Theil ihres Amts. Allein in denen königlich-preussischen Landen hat man diese Aufsicht noch nicht vor hinlänglich gehalten; sondern es muß jederzeit ein fiscalischer Bedienter denen Sessionen beywohnen, und Achtung geben, ob der vorgeschriebenen Justizverfassung genau nachgelebet werde. Es muß derselbe insbesondere auf die Corruptiones ein wachsames Auge haben, und überhaupt, wenn die Räthe und Advocaten wider die Rechte und Verfassungen handeln, auf deren Bestrafung antragen, und wenn der Präsident darunter sämmig ist, immediate an Se. königl. Majestät berichten (a). Sodann müssen alle hohe und niedere Justizcollegia im Lande, über die bey einem jeden derselben geführte Processe, alle Jahr drey auf Tabellenart eingerichtete Specificationes an das höchste Landescollegium oder Generaldirectorium einsenden. In der ersten oder Generaltabelle werden die Processe nur blos nach dem Numero aufgeführet. Die andern beyde sind Specialtabellen, in deren ersten die Processe, welche über ein Jahr alt sind, in der andern aber alle und jede Processe, welche auf Beweis und Commission stehen, specificiret werden;

wie aus denen hier sub Lit. A. B. und C. beygefügten Schematibus mit mehrern ersehen werden kann.

Auch hiermit war man noch nicht zufrieden, sondern man sahe die Sache vor so wichtig an, daß man vor nöthig fand, zu verordnen, daß alle in denen königl. Landen befindliche Justitzcollegia nach Ablauf dreyer Jahre, folglich jederzeit in dem vierten Jahre, visitiret werden sollen. Hierzu wird sodann eine besondere, aus einigen königl. wirklichen Geheimenräthen bestehende, Commission niedergesetzet. Wenn eine Provincialregierung visitiret werden soll, muß solches denen Collegiis aus dem Geheimenrath beyzeiten notificiret, und denenselben zugleich anbefohlen werden, von denen Canzeln im Lande abkündigen zu lassen, daß diejenigen, welche sich mit Grund über die Collegia, und insbesondere über die Verzögerung der Justitz, zu beschweren Ursache haben, sich melden sollen, da ihnen dann geholfen, und diejenigen, die Ursache daran sind, mit Entziehung eines Theils ihrer Besoldung, oder sonst bestrafet werden sollen. Damit aber auch denen muthwilligen Klägern keine Gelegenheit gegeben werde, ungegründete Klagen zu führen, oder gar in judicatis beruhende Sachen wieder hervor zu suchen; so muß bey der Abkündigung beygefüget werden, daß dergleichen frevelhafte Kläger mit Geld, Gefängnis, oder, dem Befinden nach, mit Zuchthausarbeit, der Concipient aber mit sechswöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausarbeit belegt werden soll.

Die Visitationes müssen allein in denen Pfingst- und Erndteferien vorgenommen werden, damit die Commissarii bey ihren Collegiis nichts versäumen. Währender Visitation müssen alle Membra und Subalternen, nebst denen Advocaten desjenigen Collegii, welches visitiret werden soll, zusammenbleiben und bey der Hand seyn. Kein Commissarius darf bey einem Membro Collegii logiren, oder bey demselben essen, so lange die Visitation währet.

Wie die Commissarii bey der Visitation und Untersuchung der Processe und sonst allenthalben verfahren sollen, ist ihnen in einer besondern Ordnung vorgeschrieben worden (b). Besonders müssen sie nachsehen und sich erkundigen, ob der Präsident sein Amt vorgeschriebenermasen verwaltet; wie der Räthe und Subalternen ihre Capacité, Fleis und Conduite beschaffen; ob sie dem Spiel oder dem Trunk ergeben; ob sie denen Sessionen fleisig beywohnen, die Relationes zur gehörigen Zeit verfertigen; ob die Secretarii und Referendarii in Sachen, die vi officii verrichtet werden müssen, Diäten nehmen ꝛc.

Alle eingeschlichene Mißbräuche muß der Visitator durch einen Revisionsbescheid corrigiren und aufheben, auch solchen dem Collegio zustellen; dieses aber ist schuldig, bey der nächstfolgenden Visitation der Commission solchen vorzulegen und nachzuweisen, ob und wie denenselben abgeholfen worden. In denen kleinern Provinzien darf solche Visitation höchstens nicht über 14. Tage, in denen grössern Provinzien aber nicht über 4. Wochen dauren.

(a) S. obige königl. preussische Constitution, §. 25.

(b) S. Visitationsordnung, wornach die Justitzcollegia alle drey Jahr visitiret und die Conduite derer Räthe und Subalternen untersuchet werden soll, vom 22. April 1754.

§. 9.

Man kann das Justitzwesen auch als einen Fond zufälliger landesherrlichen Einkünfte betrachten. Wir haben in dem vorhergehenden gesehen, daß es sehr zur Beförderung der Justitzverwaltung dienet, wenn die Sportuln nicht denen Justitzbedienten überlassen, sondern dem Landesherrn berechnet werden.

Es

Digitized by Google

I. N. Anno . . . gewesen.

er welcher Summe sind:

Proc	Injurien.	Auf Commission.	In zweyter oder dritter Instanz.
1 So Anno . . .			
2 Darin nur interl			
3 So durch Appell cation weggez			
4 Darin berichtet.			
5 Abgethan.			
6 Bleiben.			

Digitized by Google

Digitized by Google

derselbe endiget	Wer der Decernent ist.	Wie die Advocaten heissen.

Digitized by Google

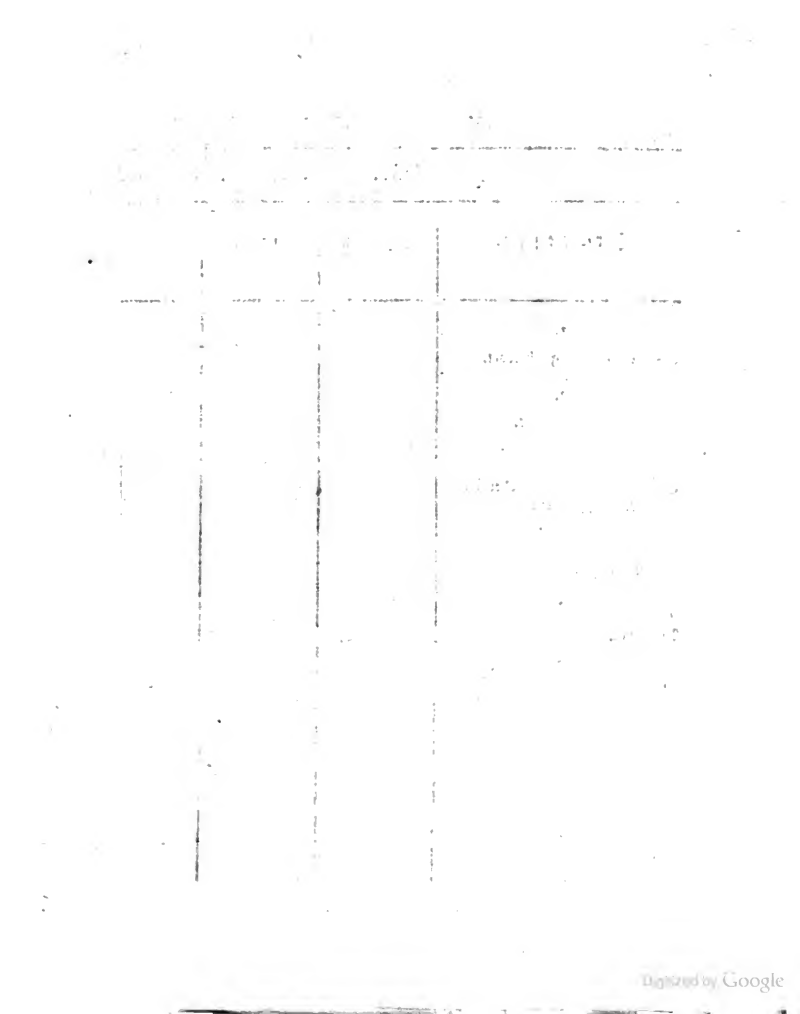

Digitized by Google

derselbe endiget	Wer der Decernent ist.	Wie die Advocaten heissen.

Digitized by Google

Digitized by Google

P r	Woran sich die Sache accrochiret.	Wer der Decernent ist.	Wie die Advocaten heisen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es fliesen demnach in die Sportulcasse alle und jede Sportuln und Gerichtsgebühren, so wie die kleine Strafen, welche die Partheyen oder ihre Advocaten nach rechtlicher Erkenntnis, wegen begangener Fehler wider die Proceßordnung, zu erlegen haben, ingleichen die Succumbenzgelder, die eine Parthey erlegen muß, wenn sie wider den Ausspruch eines höhern Gerichts ein Remedium einwendet, und die verlohren werden, wenn das vorige Urthel nicht abgeändert wird. Hierdurch wird zugleich an den Cameralausgaben, die auf ein und andere Besoldungen oder deren Vermehrung verwendet werden müssen, ein ansehnliches ersparet, und diese Anstalt machet also mittelbarer Weise Einkünfte des Staats aus. Alle Gerichte müssen zu Ende eines jeden Quartals eine Tabelle von den Strafen, die in ihren Gerichten verwirket, oder rechtlich zuerkannt sind, eingeben, und dabey bemerken, ob die Strafe bereits eingetrieben ist, oder aus was vor Ursachen solches nicht geschehen können. Der Rendant der Sportulcasse aber, so gemeiniglich einer von denen Secretariis zu seyn pfleget, muß dem Collegio alle Quartal oder auch alle Monat einen Extract seiner Rechnung vorlegen, zu Ende des Jahrs aber seine Rechnung zur Abnahme, Untersuchung und Justification einreichen.

Sodann pfleget auch öfters etwas ansehnliches in die landesherrliche Cassen einzugehen, wenn der Landesherr die Gerichtsbarkeit selbst oder die Erbgerichte über ein Dorf oder andere Unterthanen an jemanden überläßt; desgleichen wenn dieses oder jenes Guth oder Haus und deren Besitzer von der Gerichtsbarkeit der Unterobrigkeiten ausgenommen, und allein unter den höhern Landescollegiis vor Gericht zu stehen berechtiget wird.

K.

Kirchenpolicey.

Inhalt.

§. 1. Grund der denen evangelischen Landesherren zustehenden Macht in Kirchensachen. §. 2. Wie weit sich solche Macht erstrecket? §. 3. Inbegrif der Kirchenpolicey. §. 4. Der Zwiespalt in der Religion muß verhindert werden; §. 5. ingleichen alle Schwärmereyen. §. 6. Von Anordnung tüchtiger Prediger. §. 7. Aufsicht auf den Lebenswandel der Prediger. §. 8. Von der Amtsführung derselben in Anfehung der H. Taufe, §. 9. des H. Abendmahls, §. 10. des öffentlichen Gottesdienstes. §. 11. Von der Sabbathsfeyer. §. 12. Von Fast- Bus- und Bettägen. §. 13. Von Fest- und Feyertägen. §. 14. Von Ceremonien und Kirchengebräuchen. §. 15. Von der Unterhaltung der Kirchendiener. §. 16. Von der Vorsorge vor die Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude. §. 17. Von der Hochachtung gegen die Kirchengebäude. §. 18. Von der Ruhe, Ordnung und Wohlanständigkeit währenden Gottesdienstes. §. 19. Von Verwaltung der Kirchengüther. §. 20. Von der Kirchenrechnung. §. 21. Von dem jährlichen Bericht über den Zustand jeder Kirche. §. 22. Ob ein evangelischer Landesherr die Kirchengüther einziehen könne? §. 23. Von Kirchenvisitationen. §. 24. Von Synodalzusammenkünften. §. 25. Von landesherrlichen Einkünften aus dem Kirchenrechte.

§. 1.

Die protestantischen Churfürsten, Fürsten und Stände des teutschen Reichs haben die Macht, das Kirchenwesen in ihrem Lande, nach Maasgabe der Reichsgesetze und Landesverträge, einzurichten und anzuordnen. Diese Macht in Kirchensachen oder Jus Sacrorum hat seinen Grund in der

Digitized by Google

ihnen zustehenden Landeshoheit (a), nicht aber in einem besondern Jure Papali oder Episcopali (b). Daher was ein evangelischer Fürst in Sacris verfüget, das thut er keinesweges als Episcopus, sondern als Landesfürst, kraft habender landesfürstlichen Hoheit. Und wenn in einigen öffentlichen Documenten die Worte: Episcopalrechte, gebrauchet werden; so ist dieses der Stylus Curiæ, von welchem keine Argumenta pro veritate doctrinæ zu nehmen sind.

(a) S. Mascov. Principia Jur. publ. Lib. 6. cap. 2. §. 1. Struv. Synt. jur. publ. cap. 26. §. 26. Boehmer Diss. de Jure Episcopali Principum Evangelicorum, welche in seinem Jure ecclesiastico Lib. 1. Tit. 31. §. 19. sqq. fast ganz eingerücket, das letzte Capitel aber l. c. Tit. 28. §. 14. sqq. zu finden ist.

(b) Wie man ehedem dafür gehalten, und welcher Meynung noch Herr Jargow in seiner Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. 1. Cap. 3. §. 8-34. zugethan ist, wo er sonderlich den sel. Herrn Böhmer zu widerlegen suchet. Es gehöret aber diese Materie eigentlich in das teutsche Staatsrecht.

§. 2.

Bey der Frage: Wie weit sich die landesfürstliche Macht in geistlichen Sachen erstrecke? wird gemeiniglich ein Unterschied zwischen dem äusserlichen und innerlichen Wesen des Gottesdienstes gemacht, und jenes der landesfürstlichen Macht unterworfen, dieses aber davon ausgenommen. Weil aber dieser Unterschied der landesfürstlichen Macht sehr nachtheilig seyn soll (a); so nehmen einige den Grundsatz an: Daß die landesfürstliche Macht sich in geistlichen Sachen so weit erstrecket, als in göttlichen Gesetzen nicht verboten ist (b).

Allein wir haben in Teutschland in geistlichen Sachen besondere Reichsgesetze, sonderlich das westphälische Friedensinstrument, welche man nicht beyseite setzen darf; und in verschiedenen teutschen Staaten befinden sich noch ausserdem besondere Landesverfassungen und Verträge, auf welche man ebenfalls zurück sehen muß. Weil auch das innerliche Wesen des Gottesdienstes in denen Glaubenslehren und Meynungen bestehet; der Glaube aber nicht durch landesherrliche Macht und Gesetze, sondern blos allein durch Ueberredung und Ueberzeugung bewirket werden kann: so sehe ich nicht ab, wie der oben angeführte Unterschied der landesfürstlichen Macht nachtheilig seyn sollte; zumahl dem Landesherrn, wenn er gleich niemanden zu andern Glaubensmeynungen zwingen kann, dennoch allemahl freystehet, sich aller dienlichen Maasregeln zu bedienen, um zu verhindern, daß von andern im Lande geduldeten Religionen nichts vorgenommen werde, welches der herrschenden Religion oder dem Staate selbst zum Nachtheil gereichen könnte.

(a) S. Thomasii Anmerkungen über Huber. de Jure civitatis, p. 37.

(b) S. Dithmars Einleitung in die Cameralwissenschaft, 4. Abth. 3. Cap. §. 4. p. 159.

§. 3.

Das landesfürstliche geistliche Recht bestehet in derjenigen Macht, dahin zu sehen, daß in der Kirche alles ordentlich zugehe und der Gottesdienst befördert werde. Dieses ist dann auch der Inbegrif der ganzen Kirchenpolicey.

§. 4.

Die Kirchenpolicey erstrecket sich nun auf verschiedene besondere Stücke. Wir wollen die vornehmsten derselben betrachten, und sehen, was die Policey dabey vor Maasregeln zu nehmen pfleget.

I. Muß die Policey eine grose Aufmerksamkeit auf die Glaubensmeynungen und den Zustand der Religion im Lande haben, dergestalt, daß keine ärgerlichen und der Ruhe und Wohlfahrt des Staats gefährlichen Lehr-

sätze

säße öffentlich gelehret und ausgebreitet werden, vornemlich aber, daß der Zwiespalt in der Religion, so viel möglich, verhütet werde. Unter dem Zwiespalt in der Religion verstehet man nicht die Toleranz. Diese ist unter einer weisen Regierung, die sich nie einer Herrschaft über die Gewissen anmasen kann, allemahl nothwendig; und ein Staat, der durch Bevölkerung und Commercien den möglichsten Grad seiner Glückseligkeit erreichen will, kann ohne Toleranz schwerlich dazu gelangen. Man verstehet unter dem Zwiespalte der Religion die öffentliche Ausübung eines gegensetzigen Gottesdienstes, der solchergestalt ausgebreitet wird, daß dadurch zwey entgegen gesetzte Partheyen unter dem Volk erwachsen. Der Haß und die Verbitterung, die dadurch unter den Unterthanen entstehen kann, und die alsdann noch mehr angefeuert wird, wenn die Regierung sich nicht unpartheyisch gegen dieselbe verhält, sondern den einen Religionstheil unbilliger Weise begünstiget, können in einem Staate sehr unglückliche Folgen haben; daher man einen solchen Zustand der Religion auf alle Art vermeiden muß. Hieraus aber folget dennoch nicht, daß man einen solchen Zwiespalt mit Verjagung eines Theils der Unterthanen ausrotten muß. Ein ganz anderes ist es, einen gewissen Zustand vermeiden, und ein anderes, diesen Zustand mit dem äussersten Nachtheil des Staats, der aus dieser Verjagung entstehen muß, abändern.

Wir haben in Teutschland bekanntermasen dreyerley durch die Reichsgesetze privilegirte und approbirte Religionen, nemlich die evangelisch-lutherische, evangelisch-reformirte, so beyde den Nahmen der Protestanten führen, und die römisch-catholische Religion. In Ansehung dieser dreyen Religionen muß man die Reichsgesetze, sonderlich den Annum decretorium, und dann die besondere Landesverträge vor Augen haben. Diese werden dann auch ausweisen, wie weit sich die Befugnisse und Gerechtsame einer jeden Religionspartey erstrecken. Wobey aber anzumerken ist, daß nach denen Reichsgesetzen die protestirende Landesherren das Jus Sacrorum und die geistliche Gerichtsbarkeit nicht allein über ihre evangelische, sondern auch über ihre catholische Unterthanen exerciren, wiewohl in Ansehung dieser auf eine solche Art, daß es ihrer Religion nicht zuwider läuft. Hingegen wird solches denen catholischen Landesherren über ihre evangelische Unterthanen keinesweges zugestanden.

Wenn hingegen ein oder die andere dieser dreyen Religionen in Anno normali 1624. in einem Lande den öffentlichen Gottesdienst noch nicht gehabt hat, und der Landesherr findet vor gut, ihr solchen jetzo zu verstatten; so ist derselbe allerdings berechtiget, solches öffentliche Exercitium Religionis nach eigenem Gutfinden einzuschränken. Solches pflegen insonderheit evangelische Landesherren in Ansehung ihrer catholischen Unterthanen zu beobachten. Also dürfen in der catholischen Kirche zu Berlin die Priester weder Taufhandlungen noch Trauungen verrichten, sondern diese Actus parochiales müssen jederzeit von lutherischen Predigern geschehen; nur sind dieselbe ihnen bey vornehmen Leuten verstattet, sie müssen aber allezeit die Anzeige davon dem geistlichen Departement thun (a). Doch hat im Jahr 1766. der König verordnet, daß die catholischen Einwohner diese Ministerialhandlungen von ihren eigenen Geistlichen sollen verrichten lassen, so bald die grose catholische Kirche, welche inwendig noch nicht ganz ausgebauet ist, fertig seyn wird (b). Processionen anzustellen ist denen Catholiken daselbst niemals verstattet gewesen. Auch ist keinem catholischen Provincial oder Geistlichen erlaubt, sich einer geistlichen Jurisdiction, Visitation oder Mutation anzumasen (c). Besonders pfleget man ihnen

das Proselytenmachen nicht zu gestatten. In denen preussischen Landen sollen die Catholiken unter dem Bedinge geduldet werden, daß sie sich mit keinen Protestanten meliren, als ruhige Unterthanen leben, und keine Proselyten machen (d). Ihre Prediger sollen, wenn sich alte Leute oder Kinder von der evangelischen Religion bey ihnen zu Annehmung der römisch-catholischen angeben, selbige gar nicht annehmen, vielweniger ihnen den geringsten Anlaß dazu geben, sondern vielmehr es der Obrigkeit sogleich anzeigen (e); die Obrigkeit soll die Angezeigte examiniren, ob sie aus einem Gewissenstrieb, oder blos aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, ehe sie zum heiligen Abendmahl admittiret werden, und also blos zu Studirung der königlichen Verordnung, sich zur römisch-catholischen Religion bekennen wollen (f). Doch ist nachher verordnet worden, daß die zur catholischen Religion übertretende Personen zwar nicht die Ursachen der Religionsveränderung der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen verbunden seyn, die Catholici aber keinen jungen Menschen evangelischer Religion, der nicht Annos Discretionis erlanget, und sein 21stes Jahr zurückgeleget und zugleich dargethan hat, daß er sich in seiner Religion fleißig unterrichten lassen, mithin nicht aus Unwissenheit und Mangel der nöthigen Erkenntnis, oder einer andern bösen Absicht, sondern lediglich aus Gewissenstriebe, die Religion zu changiren Vorhabens sey, annehmen sollen (g).

Um den Haß und die Verbitterung unter denen dreyen Religionsverwandten zu verhindern, thut ein Landesherr wohl, wenn er scharfe und nachdrückliche Verordnungen ergehen läßt, daß die Geistlichen, weder auf der Canzel noch in Schriften, sich einander nicht durchhecheln, die gegenseitigen Religionsmeynungen nicht mit anzüglichen und schimpflichen Worten antasten, sondern vielmehr in Friede und Einigkeit mit einander leben sollen. Nun haben zwar sowohl die Reichsgesetze (h), als verschiedene Reichsstände, ja Kayser Carl VI. selbst (i), alle Schmähungen auf die drey Religionen verbieten lassen; allein diese Verordnungen werden nicht selten von allen dreyen Religionsverwandten beyseite gesetzt, wobey es jedoch die Catholici gemeiniglich am weitesten treiben, als welche sich ein eigenes Meritum daraus machen, wenn sie die Evangelischen bey aller Gelegenheit verketzern können, ja sie wollen denenselben nicht einmahl ein ehrliches Begräbnis verstatten. Die Catholici überlegen nicht, daß sie sich durch ihren Haß und Verbitterung selber den grösten Schaden thun. Wären sie friedfertiger und billiger, so würden sie die Duldung und das öffentliche Exercitium Religionis in denen evangelischen Landen viel eher und leichter erhalten, als es bey ihrem jetzigen Betragen geschiehet; daher es auch keinem evangelischen Landesherrn verdacht werden kann, wenn er sich weigert, die Catholiken in seinem Lande aufzunehmen.

Besonders muß ein evangelischer Landesherr alle seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß kein Haß und keine Verbitterung unter denen in seinem Lande befindlichen beyden evangelischen Religionsverwandten entstehe. Man folge hierin dem Exempel des königlich-preussischen Hofes nach. Dieser Hof hat jederzeit in der Religion solche Grundsätze geheget, daß er zwischen beyden protestantischen Kirchen keinen merklichen Unterscheid gemacht, und mehr auf das Wesentliche des Christenthums, als auf Nebensachen und Meynungen, gesehen, worüber man sich zur Zeit der Reformation ohne Noth getrennet hatte. Es kommt um deswillen bey Hofämtern und bey andern königlichen Bedienungen gar nicht darauf an, ob jemand lutherisch oder reformirt sey. Unter der jetzigen Re-

Digitized by Google

Regierung sind auch Personen von der römischen Kirche nicht von Hofbedienungen ausgeschlossen gewesen. Diese wahrhaftig christlichen Grundsätze eines in der Religion von aller Partheylichkeit völlig freyen Hofes sind besonders in neuern Zeiten die Grundsätze aller preussischen Staaten geworden, und haben vorzüglich unter den Gliedern beyder protestantischen Kirchen sowohl im Lande, als in der grosen Residenz Berlin, einen solchen allgemeinen Geist der Duldung, der Verträgsamkeit und gegenseitigen Liebe ausgebreitet, daß man von dem verhaßten Unterscheid, der wohl anderswo unter beyden noch immer gemacht wird, fast gar nichts weiß. Die Protestanten haben zum Theil einerley gemeinschaftliche Kirchen; in den kleinen Städten und auf dem platten Lande können die reformirten Prediger in den lutherischen Kirchen, und die lutherischen Prediger in den reformirten Kirchen, Leichenpredigten halten (k); auch können die reformirten Prediger, weil dieses der zwischen beyderseitigen Religionsverwandten in allen Dingen zu beobachtenden guten Harmonie gemäß ist, ihre Communion in den lutherischen Kirchen halten (l). Die Reformirten sowohl, als die Lutheraner, dürfen sich nicht unter einander mit Zunahmen der Calvinisten, Sacramentirer, Ubiquitisten, Flacianer ꝛc. verunglimpfen, keine streitige Consequentien sich gegenseitig aufbürden, denen Reformirten niemahls etwas, als die Lehre ihrer Kirche beylegen, so in deren öffentlichen Glaubensbekenntnissen enthalten ist. Beyde Partheyen müssen sich des unseligen Verdammens und Verketzerns enthalten, und sich also bezeigen, daß sie, neben der Wahrheit, auch den Frieden suchen, und die brüderliche Liebe unter den Christen eher erwecken, als dämpfen mögen. Prediger, so darwider handeln, sollen mit der Remotion, und nach Befinden noch härter bestrafet werden (m). Die sogenannten Particularisten und Universalisten sollen keine verbotene Streitschriften unter einander wechseln (n), und die von der Gnadenwahl bey denen evangelischen Kirchen eingeschlichene differente Meynungen sollen von keinem, sowohl evangelisch-reformirten als lutherischen, Prediger aufgebracht, aufs heftigste behauptet, und das Gegentheil widerleget werden (o), sondern die Prediger sollen von diesen Streitigkeiten abstrahiren (p). Bey dieser weisen Verfassung kann es an der guten Eintracht unter beyderley Religionsverwandten gar nicht fehlen. Man siehet dann auch, daß sie wechselsweise ihren Gottesdiensten beywohnen, sich unter einander verheyrathen, ihre Kinder in beyderseitige Schulen schicken (q), und überhaupt in den freundschaftlichsten Verbindungen und Umgange mit einander stehen, und sich nach dem Geiste des Stifters ihrer Religion wie Glieder einer Kirche ansehen.

Ausser gedachten dreyen Religionen giebt es auch verschiedene Secten. Nun hat zwar ein ganz souverainer Regent die Macht, auch denen Secten in seinem Lande ein freyes und öffentliches Exercitium Religionis zu verstatten (r); allein in Ansehung derer Fürsten und Stände des teutschen Reichs dürften sich dabey mehr Schwierigkeiten ereignen, indem das Reichsgrundgesetz des westphälischen Friedens (s) ausdrücklich saget: Præter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro Romano Imperio recipiatur vel toleretur. Es scheinet diese Dispositio Instr. Pac. so gar die blose Aufnahme und Duldung derer Sectirer zu verbieten; allein da diese Stelle blos von dem öffentlichen Exercitio, nicht aber von denen Personen redet, und also nicht von diesen, sondern nur von der Religion disponiret; nachgehends auch diese Clausul auf Betreiben der Catholiken in dem Instr. Pac. hiewin gesetzt worden, damit sie desto besser, nach den Principiis ihrer Religion, die Ketzer verfolgen könnten, wovon

aber

Digitized by Google

aber unſere Lehre weit entfernet iſt; ferner, in dem Friedensſchluß (t) Libertas cujusque conſcientiæ ſtabiliret worden, und endlich die Praxis in Teutſchland vorhanden (u): ſo wird mit Grund davor gehalten, daß ein Fürſt des Reichs ſolche Sectirer wohl recipiren, ihnen aber nicht das freye Exercitium einräumen könne (x). Letzteres pflegen auch ſouveraine Regenten ſelbſt nicht leicht zu thun, wenn ſie gleich die Macht darzu haben; ſondern man ſchränket auch bey der bloſen Duldung die Sectirer gemeiniglich auf das ſorgfältigſte ein. Alſo war denen ehemahls im Königreich Preuſſen befindlichen Socinianern verboten, ihre ſocinianiſche Bücher und Schriften denen Proteſtanten zu communiciren; und wenn in ihren Privilegien, Contracten und Verſchreibungen über die im Beſitz gehabte Güther, ihnen die Befugnis, einen förmlichen Gottesdienſt unter der Direction eines Predigers und Schulmeiſters zu halten, nicht gegeben worden, blieb ihnen auch der öffentliche Gottesdienſt ſub pœna ejectionis inhibiret und verboten (y). Hingegen haben des jetzt regierenden Königs Majeſtät denen ſogenannten mähriſchen Brüdern den öffentlichen Gottesdienſt in ihren öffentlichen Kirchen und Bethäuſern in Schleſien erlaubt (z), und denen Herrnhutern iſt ein eigenes Haus in Berlin zu ihren Zuſammenkünften verſtattet. Dieſe beyde Secten, ſo wie auch die Mennoniſten, ſind von der Beſchaffenheit, daß ſelbige im Lande wohl geduldet werden können, indem dieſe Leute gemeiniglich einen ſtillen und verträglichen Wandel führen und gute Unterthanen abgeben; doch pfleget man ihnen im teutſchen Reiche keinen öffentlichen Gottesdienſt, ſondern höchſtens nur eine ſtille Zuſammenkunft in ihren Häuſern zu erlauben, dabey aber aufmerkſam zu ſeyn, daß ſie keine Proſelyten machen (aa).

(a) S. königl. preuſſl. Reſcript vom 10. April 1751. und Mandat vom 9. Nov. 1751.

(b) S. Beſchreibung der königlichen Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam, p. 198.

(c) S. königl. preuſſl. Verordnung vom 20. Aug. 1728.

(d) S. königl. preuſſl. Verordnung vom 6. Nov. 1732.

(e) S. königl. preuſſl. Verordnung vom 14. Dec. 1732.

(f) S. königl. preuſſl. Verordnung vom 3. April 1738.

(g) S. königl. preuſſl. Verordnungen vom 22. Nov. 1748. und 5. April 1756.

(h) S. Treuers Tractat von der Pflicht eines Geiſtlichen in Religionsſachen, §. 8.

(i) Durch ein Edict vom 18. Jul. 1715.

(k) S. königl. preuſſl. Verordnung vom 21. Nov. 1747.

(l) S. königl. preuſſl. Verordnung vom 10. Oct. 1763.

(m) S. churfürſtl. brandenburgiſche Edicte vom 2. Jun. 1662. und 16. Sept. 1664. ſo im Jahr 1762. von neuem publiciret worden.

(n) S. königl. preuſſl. Verordnungen vom 4. Aug. 1714. und 21. April 1722.

(o) S. königl. preuſſl. Verordnung vom 22. May 1719.

(p) S. königl. preuſſl. Verordnung vom 9. Nov. 1720.

(q) Beyden Confeſſionsverwandten, Reformirten und Lutheranern, iſt nachgelaſſen, an den Orten, wo zwey Schulen ſind, ihre Kinder in dieſe nige Schule zu ſchicken, wo ſie am beſten unterrichtet werden. S. königl. Verordnung vom 21. May 1753. Und wenn auf dem Lande nichts, als lutheriſche Schulen ſind, ſo ſollen die lutheriſchen Schulmeiſter die reformirten Kinder in ihrem Catechiſmo unterrichten. S. königl. Verordnung vom 1. Febr. 1711.

(r) S. Boehmer de Jure ſacro & profano circa infideles, p. 41.

(s) S. Inſtr. Pac. Art. 7. §. 2.

(t) Art 7. §. 1.

(u) S. Autor. Moditat. ad Inſtr. Pac. p. 866.

(x) S. Jargow von Regalien, Lib. 1. Cap. 3. §. 63. p. 164.

(y) S.

Digitized by Google

(y) S. königl. preußl. Verordnung vom 30. Jul. 1721.

(z) S. die diesfallsige Concession vom 25. Dec. 1742.

(aa) In Ansehung der Herrnhuter im Königreich Preussen, ward unterm 14. Febr. 1748. verordnet, daß die Zinzendorfischen Emissarii, wo sie Proselyten machen wollten, sofort aufgehoben und nach Königsberg gebracht werden sollten.

§. 5.

II. Muß die Aufmerksamkeit der Landespolicey dahin gehen, daß unter dem Deckmantel der Religion keine Versammlungen gehalten werden, worinnen entweder entusiastische Schwärmereyen ausgebreitet, und grobe Ausschweifungen wider die guten Sitten eingeführet werden, oder welche zu Unruhen und Bewegungen unter dem Volke, und endlich gar zum Aufruhr Anlaß geben können. Aus dem Grunde sind in denen königl. preussischen Staaten die sogenannten Erbauungsstunden oder Privatversammlungen in Particulairhäusern der Prediger sowol als anderer Leute gänzlich verboten worden, und sollen solche dagegen in öffentlichen Kirchen gehalten werden (a). Ein gleiches ist auch im Bayreuthischen (b) und Hessencasselischen (c) geschehen.

(a) S. königl. preussische Verordnungen vom 21. April 1711. 23. und 28. Nov. 9. und 13. Dec. 1742. 23. Aug. 1745. 25. Jan. 1747. 14. Febr. 1748.

(b) S. marggräfl. brandenburg-bayreuthische Rescripte vom 11. 25. und 28. Febr. 1733. 17. Jul. 1743.

(c) S. fürstl. hessencasselische Verordnung vom 18. Sept. 1702.

§. 6.

III. Die Berufung und Anordnung tüchtiger Prediger ist ein wichtiges Stück der Kirchenpolicey. Es muß nicht gestattet werden, daß sich jemand durch die Simonie, Geschenke und Gaben, oder durch andere unrechtmäßige Wege, noch durch vieles Anlaufen und Betteln bey Hofe, sich in ein geistliches Amt eindringe; sondern es muß ein jeder billig den ordentlichen Beruf abwarten (a). An einigen Orten müssen so gar die Candidati Ministerii und translocirende Pfarrer gegen die Simonie einen Eid ablegen (b). Es haben zwar einige zu behaupten gesuchet, daß ein Fürst berechtiget sey, die Pfarrdienste vor Geld zu verkaufen, und mit gutem Gewissen Geld davor nehmen, der Vocandus aber solches geben könne (c); allein diese Meynung ist billig zu verwerfen.

Es muß kein Candidatus zum Predigtamt befördert, ja nicht einmahl zur Probepredigt admittiret werden, bevor er nicht seine Testimonia academica vorgeleget hat, und über seinen inwendigen Zustand, wie er sein Leben von Jugend auf geführet, wie er zu dem Amt komme, wie er dasselbe zu führen gedenke, wie es um die Studia und übrige Tüchtigkeit stehe, gehörig geprüfet und examiniret worden (d). Auch sind nicht allzu junge Candidaten zum Predigtamt zuzulassen, sondern sie sollen wenigstens 25. Jahre zurück geleget haben (e). In einigen Ländern müssen die Candidaten schlechterdings auf landesherrlichen, nicht aber auf auswärtigen Universitäten studiret haben, widrigenfalls sie zu keinem Amt befördert werden (f). Bey der Institution der Geistlichen wird das Tractiren und Schmausen billig verboten (g).

(a) S. churfürstl. braunschweigisches Rescript gegen die Anmeldung um Dienste bey Hofe, vom 8. Nov. 1727. marggräfl. brandenburgbayreuthische Rescripte wider das unordentliche Dienstsuchen der Geistlichen und Anmeldung bey dem Landesherrn um selbige, vom 10. Nov. 1700. 15. Nov. 1730. 22. Oct. 1738. 18. April 1740. 25. Oct. 1741. ingleichen die Verordnung wegen Annehmung Geschenk und Gaben vor den Pfarrdienst, vom 2. Mart. 1728.

(b) S. churfürstl. braunschweigisches erneuertes und erweitertes Edict gegen die Simonie, vom 20. Dec. 1734. Nach denen churfürstl. brandenburgischen Verordnungen vom 25. Sept. 1698. 24. Nov. und 4. Dec. 1699. sollen die Candidaten, ehe sie ordiniret und introduciret werden, bey der Admonition vor dem Consistorio, das Juramentum Simoniæ abschwören, ob sie etwa per casus obliquos, durch Versprechung einiger Geschenke und Heyrathung ins Predigtamt gekommen. Und nach den Edicten vom 25. April 1688. und 13. Jan. 1713. soll kein Candidat vom Patrono obligiret werden, seine Domesticam oder des Antecessoris Wittwe oder Tochter zu heyrathen, sondern es soll ihm post vocationem in der Heyrath die freye Wahl gelassen werden.

(c) S. *Anonymi* Sendschreiben eines akademischen Freundes an einen ausserhalb der Akademie lebenden Freund, betreffend das Recht eines protestantischen Fürsten zu Einführung eines Modi vocandi zum Predigtamt, 1724.

(d) S. königl. preußl. Verordnungen vom 30. Sept. 1718. und 28. Oct. 1736.

(e) S. königl. preußl. Verordnungen vom 31. Jan. und 28. Aug. 1737. und 1. Febr. 1738.

(f) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. Oct. 25. Dec. 1749. 2. May 1750. 10. und 19. Jun. 11. Sept. 17. Oct. 1751. 1. Dec. 1752. 24. Aug. 1758.

(g) S. königl. preußl. Verordnung vom 11. May 1723.

§. 7.

IV. Sodann ist es ein Hauptaugenmerk der Regierung, die Geistlichen in guter Ordnung und gerechtem Verhältnis gegen den Staat zu erhalten; und dannenhero ist zuförderst nöthig, daß die Landespolicey auf die Sitten und den Lebenswandel der Geistlichen eine besondere Aufmerksamkeit hat. Böse Beyspiele unter den Geistlichen sind mehr, als andere vermögend, den Verderb der Sitten eines Volkes zu verursachen; weil der Pöbel natürlicher Weise von der Güte und Wahrheit einer Religion schlecht überzeuget werden muß, die über die Lehrer selbst keine bessere Wirkung hat. Die Hochachtung gegen die Religion ist mit der Hochachtung gegen die Geistlichkeit sehr genau vereiniget; und die Landesobrigkeit muß dannenhero nicht allein darauf sehen, daß solche Geistlichen im Lande sind, welche eine Hochachtung verdienen, sondern auch daß ihnen die Unterthanen die verdiente Hochachtung wirklich angedeihen lassen.

Um diesen Endzweck zu erreichen, muß die Landespolicey durch ernsthafte Gesetze und scharfe Ahndungen zu verhindern suchen, daß die Geistlichen nichts unternehmen, wodurch ihr Lebenswandel tadelhaft und anstößig werden kann. Die Landespolicey befiehlet demnach mit Recht, daß die Geistlichen sich der Kaufmannschaft und bürgerlichen Nahrung enthalten (a), die Kirchweihen auf den Dörfern nicht besuchen (b), mit ihren Kirchenpatronen, wofern diese von unbescholtenem Wandel, auch als vernünftige und friedliebende Leute bekannt, nicht aber als wunderliche und unkluge berufen sind, nicht processiren sollen, widrigenfalls sie mit der Klage abgewiesen, auch dem Befinden nach suspendiret werden sollen (c). Kein Prediger soll sich des Bier- und Branntweinschanks anmaßen, es sey in Jahrmärkten oder zur andern Zeit (d). Sonderlich sollen sie sich nicht dem Saufen und der Trunkenheit ergeben, und wenn sie durch dergleichen Laster ihr Amt schänden und ein öffentliches Scandal geben, können sie nicht weiter im Dienst gelassen, noch ihnen solche grobe Fehler pardonniret werden (e). Ueberhaupt müssen die Prediger, welche ihr Amt nachlässig verwalten, ihren Gemeinden Aergernis geben, und sonst ein unanständiges Leben führen, cum effectu suspendiret oder gar cassiret, in denen Fällen aber, wenn ohne ihr Verschulden zwischen ihnen und ihren Gemeinden ein Mißtrauen entstanden, translociret werden (f). In denen königl. preussischen Landen müssen die Præpositi und Inspectores, so bald sie von der

Digitized by Google

der Prediger, Schulbedienten und Küster ärgerlichem Leben und Lehre etwas erfahren, solches in loco untersuchen, und das Protocoll an das Consistorium senden, dürfen auch, bey Strafe der Cassation, aus Freundschaft, unzeitigem Mitleiden, oder andern Nebenabsichten, nichts verhehlen; wenn sie aber aus Passion dem Consistorio etwas denunciiren, so sich falsch befindet, werden sie nachdrücklich bestrafet (g). Ausserdem müssen sie zu Anfang jeden Jahrs von denen unter ihrer Diöces stehenden Predigern, Kirchen- und Schulbedienten, eine Conduitenliste nach Hofe einsenden. In derselben wird angemerket der Nahme des Predigers, die Pfarre, und die Präpositur oder Inspectorat, das Alter, wo er studiret, ob er dem Trunk oder einem andern Laster ergeben sey, ob er in Streitigkeit mit der Gemeinde oder Obrigkeit lebe, ob er sonst ärgerlich lebe, ob er erbaulich lehre und fleisig catechisire, ob er eines Adjuncti benöthiget ist? Diese Nachrichten dürfen nicht zu general und obenhin, sondern müssen zuverlässig und deutlich seyn, und die Præpositi oder Inspectores dahero nicht blos auf der Prediger Aussage es ankommen lassen, noch was sie selbsten glauben, berichten, sondern sich bey denen Gemeinden genau erkundigen, wie sie in diesem und jenem Stück sich verhalten (h).

(a) Die dieserhalb in denen königl. preussischen Landen schon seit ein paar hundert Jahren nach und nach erlassene landesherrliche Befehle und Verordnungen sind in meiner Cameralisten-bibliothek, Art. Geistliche, Handlung, angeführet. Doch stehet denen Geistlichen frey, dasjenige, was sie von ihrem eigenen Zuwachs, auch Pachten und Einkommen haben, zu verkaufen.

(b) S. marggräfl. brandenburg-bayreuthisches Ausschreiben dieserhalb, vom 25. Febr. 1717.

(c) S. königl. preußl. Verordnung, vom 8. Febr. 1744.

(d) S. königl. preußl. Verordnung, vom 11. Jan. 1735.

(e) S. königl. preussische Cabinetsordre vom 24. Aug. 1755.

(f) S. königl. preußl. Verordnungen vom 20. Aug. und 26. Sept. 1737. Wegen grober und zur öffentlichen Aergernis gereichenden Bergehungen, ist es allemahl besser, die Geistlichen ihres Amts gänzlich zu entsetzen, als sie auf sogenannte Pönitenzpfarren zu translociren. Wie in denen königl. preussischen Landen der Prediger und Schullehrer Verbrechen und Excesse untersucht und befindenden Umständen nach bestrafet werden sollen, zeiget das Edict vom 16. May 1760. an.

(g) S. königl. preussische Verordnungen vom 29. Sept. 1736. 19. Febr. 1738. 14. Mart. 1754.

(h) S. königl. preußl. Verordnungen vom 29. Sept. und 6. Nov. 1736. 19. Febr. 1738. 9. Mart. und 27. Jun. 1752. 14. Mart. und 24. April 1754.

§. 8.

V. Hiernächst schreibet die Landespolicey denen Geistlichen Regeln und Ordnungen vor, wie sie sich bey Führung ihres Amts verhalten sollen. In Ansehung des Sacraments der heiligen Taufe wird verordnet, wenneher und wo die Taufe verrichtet werden soll; wie es damit zu halten, wenn ein Ehegatte teutscher, der andere aber französischer Nation ist; wie viel Taufzeugen ohne und mit Dispensation zu nehmen, und wohin die Dispensationsgelder zu verwenden, auch wie die Taufzeugen beschaffen seyn sollen; daß bey den Taufgastereyen nicht gefressen und gesoffen, noch andere Ueppigkeiten vorgenommen werden sollen ꝛc. (a). Denen lutherischen Predigern pflegt aufgegeben zu werden, den in ihrer Kirche gebräuchlichen Exorcismum, auf Verlangen der Eltern oder Taufzeugen, ohne Erwartung fernern Befehls, wegzulassen (b); doch werden an einigen Orten deshalb noch viele Weitläuftigkeiten ohne Noth gemacht, und muß der Geistliche darum zuvor bey dem Consistorio Anfrage thun.

(a) Was dieserhalb in dem Königreich Preussen verordnet ist, findet man in Wilhelm Heinr. Beckhers preussischen Kirchenregistratur, oder

Digitized by Google

kurzem Auszug königl. preussischer Edicten und Verordnungen, welche in Kirchen- und Schulsachen in dem Königreich Preussen publiciret worden, Art. Taufe, Gevattern. Und die diesfallsige Verordnungen in Pommern stehen in Gottfried Christian Roths kurzem Auszug der das Kirchen- und Schulwesen im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Camin betreffenden Gesetzen und Verordnungen, Art. Dispensation, Franzosen, Gevattern, Taufe. Die Dispensationsgelder fliessen in Preussen in die Sportulcasse des Consistorii, die in Pommern fallende aber werden zur königlichen Schloßbibliothek in Berlin angewandt.

(b) S. königl. preuß. Verordnung vom 25. Oct. 1740.

§. 9.

VI. Was das Sacrament des heiligen Abendmahls betrift; so müssen die Prediger keinen darzu admittiren, der nicht confirmirt ist; keiner muß aber confirmirt werden, der nicht vorhero in dem Christenthum genugsam unterrichtet worden. Zu dem Ende werden die Prediger angewiesen, sowohl in ihren Häusern, als in der Kirche, fleißig Catechisation zu halten, auch ausserdem über den Catechismum zu predigen (a). Zuweilen wird ein gewisses Alter, z. E. das 12te oder 13te (b) oder 14te (c) Jahr festgesetzt, vor deren Zurücklegung kein junger Mensch confirmiret und zum heiligen Abendmahl gelassen werden soll. Besser aber ist es, hierinnen keine gewisse Zeit vorzuschreiben, sondern denen Predigern aufzugeben, die Kinder nicht nach denen Jahren, sondern nach ihrer Fähigkeit zu confirmiren (d). Und damit die Kinder in dem Unterricht nicht gehindert noch flüßig und furchtsam gemacht werden, wird denen Geistlichen billig verboten, die zum Unterricht und zur Confirmation gehende Catechumenen weder in ihren Geschäften und Verrichtungen zu gebrauchen, noch mit Schlägen zu tractiren (e). Beydes pfleget zuweilen zu geschehen. Noch unverantwortlicher aber würde es seyn, wenn der Prediger wegen Geschenk und Gaben untüchtige Kinder vermögender Eltern annehmen und confirmiren, hingegen aber fleißige und geschickte Kinder armer Eltern, die wenig oder nichts geben können, mit der Confirmation ohne Noth aufhalten wollte.

In Ansehung der Beichte und Vorbereitung zum heiligen Abendmahl wird die Zeit vorgeschrieben, wenn solche geschehen soll (f). Die Frühebeichte pfleget nicht allemahl erlaubt zu seyn, ausser denen Alten und Schwachen, die von der Kirche weit entfernet sind, wie die Landleute, die über Feld nach der Kirche gehen müssen, oder wenn die landesherrlichen Dienste dadurch versäumet würden, und denen Domainen einiger Schaden dadurch zuwachsen dürfte (g). Auch pfleget man denen Landleuten zu verstatten, daß sie sich nicht an einem Werkeltage, sondern allemahl des Sonntags vorher, bey dem Geistlichen zu ihrer bevorstehenden Communion melden dürfen, damit sie in ihrer Wirthschaft nicht gestöhret werden (h). In denen königlich-preussischen Landen ist die in der lutherischen Kirche gebräuchliche Privatbeichte, vor den, der communiciren will, nicht schlechterdings nothwendig, sondern auf Befehl des Hofes schon vor vielen Jahren auch hierin einem jeden von den Gliedern der Gemeinde die völlige Freyheit gelassen worden, ob er sich derselben bedienen wolle, oder nicht. Wer es dem Prediger vorher anzeigt, und der Vorbereitung, wobey die allgemeine Beichte verlesen wird, beywohnet, wird zum heiligen Abendmahl zugelassen, sollte er es auch vor sich gut gesunden haben, nicht im Beichtstuhle oder in der Sacristey zu einer Privatvorbereitung zu erscheinen (i). Dieses ist eine überaus rühmliche Freyheit, weil so manchem Mißbrauche der Beichte dadurch vorgebeuget, allem Gewissenszwange damit abgeholfen und der Zweck der Communion von denen, die ihn erreichen wollen, doch erreichet wird. Man findet zwar Gesetze, welche verordnen, daß

Digitized by Google

daß die Prediger sich keines besondern Imperii im Beichtstuhle gebrauchen, und nicht alsofort um eines kleinen Fehlers willen, oder wenn ihnen ein Beichtkind etwa an ihren zeitlichen Güthern zu nahe gekommen, dasselbe vom Beichtstuhl verstossen und a sacris suspendiren sollen (k); man findet aber auch nicht selten Exempel, daß der Beichtstuhl gemißbrauchet wird.

Das heil. Abendmahl selbst soll ordentlicher Weise öffentlich in der Kirche mit andern Communicanten empfangen werden (l); und man verbietet derowegen die Privatcommunion sowohl in den Häusern (m), als in der Sacristey (n); doch wird erlaubet, Personen, welche hohen Alters, Schäden oder Krankheit halber nicht aus dem Hause kommen können, es im Hause allenfalls mit Zuziehung einiger andern guten Freunde, zu reichen (o). Diejenige, so schwache Füse haben, sollen es öffentlich sitzend empfangen, die einen unförmlichen Schaden haben, zuletzt zugelassen werden (p); welche aber mit dem schweren Gebrechen behaftet, auf Krücken gehen, einen eckelhaften Ausschlag im Gesicht haben ꝛc. sollen in der Woche mit mehrern Personen dieser Art das heil. Abendmahl zugleich nehmen (q). Kranke und Sterbende sollen etliche Tage vorher dazu wohl präpariret, es ihnen auch mit sorgfältiger Vorsicht, wenn sie noch völligen Verstand besitzen, gereichet, ihnen aber der Wein nicht eingegossen (r), noch durch ein Röhrgen gegeben werden (s), sondern sie sollen ihn aus dem Kelch trinken. Der bey der Krankencommunion nöthige Wein soll von dem Prediger selbst angeschaffet, nicht aber von den Hausvätern geholet und besorget, auch, absonderlich bey Kranken, der Wein von dem Prediger selbst, und nicht durch den Küster, in den Kelch gegossen werden: in denen preußischen Landen ist Leib- und Lebensstrafe darauf gesetzt (t). Auch soll bey der öffentlichen Communion nicht mehr Wein, als nothdürftig dazu gehöret, angeschaffet, das übrigbleibende aber denen Armen und Kranken gereichet, oder verkaufet, und das davon gelöste Geld ad pios usus verwandt werden (u). Bey der Communion soll aller Präcedenzstreit vermieden werden, und kein Communicant vor dem andern einen Rang begehren, sondern zuerst die Männer, und sodann die Frauenspersonen, ohne alle Affectation einiges Ranges hinzutreten; nach den preussischen Landesgesetzen sollen die Contravenienten auf Erkenntnis des Consistorii an Geld und Leibe gestrafet werden (x). Die Prediger sollen die unbussfertigen Sünder nicht ohne Vorwissen des Consistorii, am wenigsten aber jemanden um Privatsachen oder wegen unterlassener Abführung der Accidentien, vom Abendmahl zurückhalten (y). Ehedem suchte man diejenige, die zwar Tages vorher gebeichtet hatten, dennoch aber vom heil. Abendmahl weggeblieben, oder die sich ganz und gar davon abhalten, durch Geld- und Gefängnisstrafe, oder gar Landesverweisung, darzu anzuhalten (z); allein dieses Verfahren ist zu hart, stiftet nur Heucheley und keine wahre Besserung, daher man es auch billig abgeschaffet, und dagegen verordnet hat, daß solche Leute mit Lehren, Bitten und Ermahnen zurecht gebracht werden sollen (aa).

(a) S. Beckhers Kirchenregistratur und Rothens Auszug, Art. Catechisation, Catechismuspredigten.

(b) S. marggräfl. brandenburg-bayreuthische Ausschreiben, daß kein Kind vor dem 12ten oder 13ten Jahr zum heil. Abendmahl soll gelassen werden, vom 13. Martii 1722. 8. Febr. 1731. 8. Mart. und 28. Jun. 1741.

(c) S. churfürstl. braunschweigisches Ausschreiben wegen der nicht völlig 14. jährigen Confirmandorum, vom 31. Aug. 1736.

(d) S. königl. preußl. erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen, vom 3. April 1734.

(e) S. königl. preußl. Verordnung vom 22. Mart. 1768.

(f) S. Beckher und Roth, c. l. Art. Beichte.

(g) S. königl. preußl. Verordnungen vom 15. Oct. und 24. Dec. 1743.

(h) S. königl. preußl. Verordnung vom 20. Jul. 1740.

(i) S. Verordnung vom 16. Nov. 1698.

(k) S. Instruction zur Kirchenvisitation im Königreich Preussen, de an. 1699. §. 17.

(l) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. Aug. und 6. Sept. 1731.

(m) S. märggräfl. brandenburg-bayreuthische Rescripte vom 1. Nov. 1693. und 15. Febr. 1741.

(n) S. königl. preußl. Verordnungen vom 22. Jan. 28. Febr. 1732. und 14. Mart. 1735. marggräfl. brandenburg-bayreuthische Verordnung vom 1. Nov. 1697.

(o) S. königl. preußl. Verordnung vom 31. Dec. 1733.

(p) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. Dec. 1731. 16. Jan. 1732.

(q) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. May, 9. Jun. 1732.

(r) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. Aug. 29. Aug. 6. Sept. 1731. 22. Jan. 28. Febr. 1732. 14. Mart. 1735.

(s) S. churfürstl. brandenburgische Verordnung vom 20. Febr. 1696.

(t) S. königl. preußl. Verordnung vom 26. Sept. 1737.

(u) S. königl. preußl. Verordnungen vom 26. Sept. 31. Dec. 1737. 3. und 28. Jan. 1738.

(x) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. May 1701. 12. Jan. 1704.

(y) S. königl. preuß. Verordnung vom 8. Febr. 1718. pommerische Consistorialordnung von 1697. C. 3. §. 13. königl. Verordnung vom 28. Jul. 1744. und Cabinetsordre vom 12. Mart. 1748.

(z) S. neurevidirtes preußisches Landrecht de an. 1721. P. 3. Lib. 6. Art. 5. §. 4. 5.

(aa) S. königl. preußl. Declaration über die Verordnung wegen der Catechismuspredigten und catechetischer Wiederholung der Predigten von der Canzel, vom 17. Mart. 1721.

§. 10.

VII. In Ansehung des öffentlichen Gottesdiensts und des Predigens, verordnet der Landesherr, wenneher der Gottesdienst angehen und wie lange er währen soll. In denen preußischen Landen dürfen die Predigten nicht über dreyviertel Stunden dauern (a), und denen Predigern, Candidaten und Studiosis, sowohl von der reformirten als lutherischen Kirche, ist vorgeschrieben, wie sie die Predigten, insbesondere nach dem Exempel Jablonski und Reinbecks, einrichten sollen (b). Auch ist die Menge der Lieder eingezogen worden (c), als wodurch der Gottesdienst verzögert wird, so, wie durch die weitläuftigen Vorbitten und Danksagungen; daher sollen bey diesen die weltlichen Ehrentitel von hochgebohrnen, hochgelahrten, vornehmen und dergleichen, denen Privatpersonen nicht beygeleget und gebrauchet, sondern alle Vorbitten und Danksagungen so kurz, als immer möglich, gefaßt (d), auch in dem allgemeinen Kirchengebet vor alle hohe und niedere Civilbediente generaliter gebeten werden, ohne die Collegia und deren Chefs und andere Bediente und Beamte besonders zu nennen (e). Die Prediger sollen die einmahl gehaltene Predigt nicht zum öftern wiederhohlen, oder, anstatt der Predigten, Postillen ablesen lassen, die Laster fleisig strafen, doch des Strafamtes, der Canzel und Beichtstuhls, nicht zur Ausübung ihrer Affecten und Passionen mißbrauchen, und Personalia tractiren (f). Wenn in denen preußischen Landen ein Prediger einen im Lehramt stehenden Mann nahmentlich, oder auf eine andere Art, auf der Canzel der Heucheley oder eines Irrthums beschuldiget, ehe er dessen rechtlich überführet worden; so soll er das erstemahl 100. Rthlr. ad pios usus erlegen, das anderemahl ab officio removiret werden. Ist der Beleidigte sein Vorgesetzter, so soll der Beleidiger sogleich abgesetzt werden. Lehrer und Prediger aber, wenn sie

sie sich dessen wider den Regierstand, oder wider die dazu gebrauchte Personen, directe oder indirecte unterfangen, sollen sie, nach Beschaffenheit der Umstände, mit noch härterer Strafe beleget, und die Superintendenten und Præpositi, wenn sie die Contravenienten nicht sogleich anzeigen, selbst obgedachter Strafe schuldig erkannt werden (g). Die Prediger sollen sich gegen ihre Eingepfarrte keiner strafbaren Herrschaft anmasen, sondern sich eines leutseligen Umgangs befleisigen, ihre Predigten mit keinen Affecten und Kleinigkeiten, sondern vielmehr mit christlichen Moralien anfüllen, die Gemeine mit gutem Exempel und liebreichen Ermahnungen, mehr als mit Poltern, zu erbauen suchen (h). Daß sie keine Controversien und Meynungen anderer Religionsverwandten auf die Canzel bringen sollen, ist schon im vorhergehenden erinnert worden. Zuweilen gestattet man ihnen auch nicht, ihren öffentlichen Vortrag auf der Canzel und bey andern gottesdienstlichen Handlungen in Versen zu thun (i).

(a) S. königl. preußl. Verordnungen vom 9. Nov. 1720. 18. Dec. 1740.

(b) S. königl. preußl. Verordnung vom 12. Apr. 1740.

(c) S. Beckher und Roth, c. l. Art. Singen.

(d) S. königl. preußl. Verordnungen vom 8. Jun. 1711. 22. Mart. 1768. nach welcher letztern die Danksagungen vor die der Kirche und dem Predigtamt erwiesene Wohlthaten sowohl, als überhaupt vor Lebendige und Verstorbene, so viel möglich, kurz gefasset werden sollen.

(e) S. königl. preußl. Verordnungen vom 9. Oct. 1709. 2. Jun. 1714.

(f) S. Roth und Beckher, c. l. Art. Prediger.

(g) S. königl. preußl. Verordnung vom 23. Sept. 1737.

(h) S. königl. preußl. Verordnung vom 4. Aug. 1740.

(i) S. königl. preußl. Verordnung vom 3. Febr. 1763.

§. 11.

VIII. Ferner verordnet die hohe Landesobrigkeit die Sabbathsfeyer, setzet allgemeine Buß- und Bettäge, so, wie bey vorfallenden glücklichen und erfreulichen Begebenheiten, allgemeine Dankfeste an, und bestimmet gesetzlich, welche Fest- und Feyertäge, und wie dieselben im Lande gefeyert werden sollen.

Der Sonntag ist unter den christlichen Religionsverwandten ein so wichtiger Tag, daß desselben Heiligung zu allen Zeiten und von allen christlichen Regenten, denen göttlichen Gesetzen gemäs, anbefohlen, dessen Entheiligung aber billig auf das nachdrücklichste verboten worden. Man findet sowohl in alten als neuern Landesgesetzen die vortreflichsten Beyspiele davon (a). Diese Gesetze gehen gemeiniglich dahin, daß der Sonntag wenigstens bis nach beyden Kirchen mit groser Andacht und Stille gefeyert werden solle. Alle Zusammenkünfte, Gastmahle und Lustbarkeiten, sonderlich aber Hochzeiten, werden an diesem Tage verboten. Alle Gewerbe und Handthierungen sollen eingestellet, die Kornboden geschlossen, keine Märkte gehalten, keine Eß- und Trinkwaaren unter dem Gottesdienst, sondern erst, wenn derselbe in allen Kirchen vollendet seyn würde, und die zu dem Ende festgesetzte Abendstunde erschienen, verkauft werden. Doch pfleget man die Kranken auszunehmen, und ihnen zu erlauben, dasjenige, was sie zu ihrer Erquickung nöthig haben, Mittags zwischen 11. und 12. Uhr, wie auch die benöthigte Arzney unter dem Gottesdienst aus der Apotheke abholen zu lassen, zu welchem Ende sich gemeiniglich ein Geselle unter der Kirche in der Apotheke aufhalten muß, um die Medicin durch ein in der Ladenthüre befindliches kleines Fenster herauszugeben, denn man nicht gestattet, daß die ordentliche Thüren oder Laden der

Apo-

Apotheke unter dem Gottesdienſt geöfnet werden. Auch andern Einwohnern und Soldaten pfleget man zu erlauben, was ſie zu ihrer unentbehrlichen Leibesnothdurft bedürfen, Mittags zwiſchen 11. und 12. Uhr abzuholen. Man verordnet, daß diejenige, die nach den Städten Zufuhre thun, zu ſolchen Reiſen nicht den Sonntag zu Hülfe nehmen, ſondern ihre Reiſen ſo einrichten ſollen, daß derſelbe weder in der Hin- noch Rückreiſe entheiliget, noch die Knechte und Mitreiſende vom Gottesdienſt abgehalten werden (b). Am Sonntage ſollen keine Luſt- und Spatzierfahrten, es ſey von landesherrlichen Bedienten, Officierern oder Bürgern, angeſtellet, auch die Thore zu dem Ende vom Morgen frühe, bis des Abends um 5. Uhr, geſchloſſen gehalten, und, auſſer den Poſten und fremden Reiſenden, niemanden geöfnet werden. Jedoch können die Einwohner in den Vorſtädten zu Fus ein- oder ausgehen, nur darf es nicht unter den Predigten geſchehen; und diejenige, welche im Frühling oder Sommer ſich der Gartenluſt bedienen, ſollen gleichfalls des Sonntags eher nicht, als um 5. Uhr, herausgelaſſen werden, auch hernach bey guter Zeit ſich wieder nach Hauſe verfügen (c). Des Sonntags wird alles Spielen, ſo von dem Glück dependiret, es habe Nahmen wie es wolle, gänzlich verboten, und keine Zuſammenkunft zum Spielen in einer Schenke oder Wirthshauſe verſtattet. Doch erlaubet man diejenige Spiele, ſo in einem Exercitio corporis beſtehen, doch nicht eher, als um 5. Uhr; es ſoll aber mäſig und nicht bis in die ſpäte Nacht hinein gebrauchet, ſonderlich aber dabey alle verdächtige Geſellſchaft von liederlichem Frauenvolk und andern Perſonen vermieden werden (d). Es werden deswegen die Prediger angewieſen, denen Bauern nicht zu verbieten, des Sonntags in die Krüge zu gehen und daſelbſt zu trinken, vielweniger ſie deshalb vom Beichtſtuhl abzuweiſen, weil dadurch die Pächter auſſer Stand geſetzt werden, den Anſchlag bey den Brauereyen zu erfüllen; ſondern es ſoll vielmehr denen Wirthen, Wein- und Bierſchenken, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, vergönnet und zugelaſſen ſeyn, Sonntags nach geendigtem Gottesdienſt Gäſte zu ſetzen, Wein und Bier zu verſchenken, und Spielleute zu halten, nicht weniger auch denen Gaſten erlaubt ſeyn, zuläſſige, als Kegel und dergleichen andere nicht verbotene noch ſündhafte, Spiele zu ſpielen; jedoch dergeſtalt, daß aller Muthwille, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit dabey, vermieden werde (e). Wo Soldaten einquartieret ſind, pflegen beſondere Wachten herumzugehen, welche die Schenken und Gäſte, ſo betroffen werden, aufheben und in die Hauptwacht bringen müſſen; und die Magiſtrate müſſen auf alles genau Acht haben, durch ihre Stadtdiener, und denenſelben zugegebenes Commando Soldaten, die Wein- und Bierſchenken, auch Zunft- und Coffeehäuſer, in der Stadt und vor den Thoren viſitiren, und die Uebertreter ſofort in Arreſt bringen laſſen.

(a) S. Roth, c. l. Art. Sonntag; Beckher, c. l. Art. Sabbathsfeyer; und meine Cameralſtenbibliothek, Art. Sonntag.

(b) S. königl. preuſſ. Verordnung vom 19. Nov. 1711.

(c) S. königl. preuſſ. Verordnung vom 16. Dec. 1702.

(d) S. königl. preuſſ. Verordnungen vom 5. May und 15. Jul. 1703.

(e) S. königl. preuſſ. Verordnungen vom 18. Aug. 1718. 23. Aug. und 1. Oct. 1735. 30. Mart. 1736. 12. Oct. 1737.

§. 12.

IX. Die Faſt- Buß- und Bettäge, welche der Landesherr zu gewiſſen Zeiten des Jahrs zu halten anordnet, müſſen ebenfalls, wie der Sonntag, gefeyert und geheiliget werden. Man iſt bey ſelbigen zuweilen noch ſtrenger, und

Digitized by Google

und verbietet an solchen dasjenige, was sonst noch an dem Sonntag erlaubet ist. Wenigstens wird an solchem Tage durchgehends keine Musik verstattet. Ehedem war man so scharf, daß an Fast- Bus- und Bettagen kein Schornstein rauchen, folglich kein Feuer, wenigstens in der Küche auf dem Heerd gemachet werden, und niemand eher, als auf den Abend, essen durfte. Allein jetzo ist man bey den Protestanten nicht mehr so strenge, sondern giebt einem jeden die Freyheit, ob er fasten will, oder nicht. Sonst sind zu Feyerung des Bustages auch die andern im Lande befindliche Religionsverwandten verbunden.

§. 13.

X. Was die Fest- und Feyertage anbetrift; so sind selbige ein wichtiger Gegenstand der Policey. Nach guten Grundsätzen der Policey kann man keine überflüssige Feyertage zulassen, ohne dem Nahrungsstande einen grosen Nachtheil zuzuziehen. Jedermann will sich an denen Festtagen etwas zu gute thun, weil man glaubet, man müßte an solchen Tagen besser leben, als in Werktagen. Werden nun viele Festtage im Jahr gefeyert; so bekommen die Einwohner desto mehr Gelegenheit zu Ausgaben, und diese können gar leicht zur Verschwendung ausarten, wenn die Feyertage einer ausschweifenden Ueppigkeit und Lustbarkeit gewidmet sind, die Policey aber auf solches Betragen des Volks nicht Acht hat. Hieraus kann nichts anders entstehen, als der Verlust eines beträchtlichen Theils des Vermögens, welcher mit gröserm Nutzen zur Erweiterung der Gewerbe hätte angewandt werden können. Dieses ist aber der Schaden noch nicht ganz. Durch allzu viel Feyertage wird das Genie des Volks zum Fleis und Arbeitsamkeit verdorben; das Volk wird faul, träge und unlustig zur Arbeit. Alles dieses aber muß dem Aufnehmen und Flor des Nahrungsstandes nothwendig hinderlich und nachtheilig seyn.

Man muß aber auch nicht auf das andere Extremum verfallen, und die Festtage so enge, als möglich, einschliesen. Diejenige Feste, welche dem Andenken und der dankbarlichen Feyer von den wichtigsten und erhabensten Wahrheiten der Religion, und der dem menschlichen Geschlechte dadurch erwiesenen Wohlthaten, gewidmet sind, müssen allerdings gefeyert werden. Hingegen giebt es noch viele andere Feste, oder die sogenannten Marien- und Aposteltäge, welche ohne alle Beleidigung der Religion können abgeschaffet werden.

Weil aber die Menschen gewisse Tage haben müssen, an welchen sie sich erquicken, und von ihrer Arbeit erholen und ausruhen, oder sich auf eine erlaubte Art vergnügen und lustig machen können, um sich durch diese Erquickung, Ruhe und angenehme Abwechselung, zur Fortsetzung ihrer Arbeit, zumahl wenn diese mühsam und beschwerlich, oder mit einer sitzenden Lebensart verbunden ist, desto geschickter und bequemer zu machen, wie auch Zeit übrig zu haben, um, ohne Versäumnis ihrer Arbeit, ihre Anverwandten, Freunde und Bekannten besuchen zu können; so müssen, um diesen Endzweck zu erreichen, die hohen Festtage, als Ostern, Pfingsten und Weyhnachten, aus zweyen oder dreyen Tagen bestehen; da dann wenigstens der erste Feyertag von diesen drey grosen Festen als ein wahres Religionsfest mit wahrer Andacht, Ehrerbietung und Stille gefeyert, und an demselben weder Ergötzungen und Lustbarkeiten, noch Arbeiten und Verkauf, im geringsten zugelassen werden müssen. Und eben dieses muß auch von dem Charfreytag Statt finden. An denen übrigen Festtagen aber können vernünftige und gesittete Ergötzungen und Lustbarkeiten allerdings gestattet werden (a).

In denen königlich-preussischen Landen werden, ausser gedachten dreyen hohen Festen, nur

nur die vierteljährige Bustage, der sogenannte Grünedonnerstag und Charfreytag, das Fest der Himmelfahrt Christi und der Neujahrstag gefeyert; Michaelis, Dreyköngstag und Marienverkündigungsfest werden auf die folgende Sonntage verlegt, alle übrige Fest- und Apostel-tage aber werden nicht mehr öffentlich gefeyert (b). Wo die Marien- und Apostel-tage noch gefeyert werden, pfleget jedoch nur vormittags Gottesdienst zu seyn, nach dessen Endigung jedermann erlaubt ist, seine Arbeit abzuwarten (c). Dieses geschiehet bey denen Protestanten gemeiniglich auch am Grünendonnerstage. Sind bey einer Pfarre im Lande Dörfer eingepfarret, die unter fremder Hoheit stehen; so pfleget man dem Prediger zu erlauben, in denen fremden Dörfern die dort übliche Festtage zu feyern (d).

In denjenigen teutschen Staaten, wo die im Reiche geduldete dreyerley Religionsverwandten ihren öffentlichen Gottesdienst hergebracht haben, muß auch in Ansehung der Feste und Feyertage auf den westphälischen Frieden zurück gesehen, und der in demselben festgesetzte Annus decretorius beobachtet werden. Denn diejenige Unterthanen einer gegenseitigen Religion, welche im Jahr 1624. in dem Besitz der freyen Ausübung ihrer Religion gewesen sind, hängen auch in Ansehung der Feste und Feyertage nicht von der Gewalt ihres Landesherrn ab, der einer gegenseitigen Religion zugethan ist. Es ist ihnen in dem westphälischen Frieden eine vollkommene und ganz uneingeschränkte Ausübung ihrer Religion versichert worden. Diese würden sie aber nicht haben, wenn sie nicht die Freyheit hätten, ihre Feste mit ihren übrigen Religionsverwandten zugleich und zu einerley Zeit zu feyern. Die catholischen Landesherren können also ihre evangelischen Unterthanen nicht zwingen, bey der zuweilen einfallenden Verschiedenheit der Feste nach denen gregorianischen und verbesserten Calendern ihre Feste nach dem gregorianischen Calender zu feyern. Jedoch kann die Landesobrigkeit allemahl anbefehlen, daß sie sich an denen Tagen, an welchen die Hauptreligion des Landes ihre Feste feyert, aller öffentlichen in die Augen fallenden Arbeit und Handels, als z. E. des Verkaufs auf denen Wochenmärkten, und aller polternden und lärmenden Arbeit, welche den Gottesdienst stöhren, oder doch Aergernis geben kann, enthalten.

Ich glaube auch, daß ein Regent seine Unterthanen gegenseitiger Religion, in einem Lande, wo auf den Annum decretorium gesehen werden muß, nicht so schlechterdings zu Verminderung der Feyertage anhalten könne. Einem protestantischen Landesherrn würde zwar hierunter von seinen beyderley protestantischen Unterthanen nichts im Wege geleget werden; auch würden protestantische Unterthanen sich ihrem catholischen Landesherrn nicht widersetzen, wenn die Verminderung der Feyertage allgemein ist, und sich auch über die catholischen Religionsverwandten erstrecket. Allein wenn ein protestantischer Landesherr die bey seinen eigenen Religionsverwandten eingeführte Verminderung der Feyertage, auch bey denen catholischen Unterthanen einführen wollte; so dürfte solches mehr Schwierigkeit machen, indem die Catholici die Feyertage der Apostel und ihrer Heiligen nach ganz andern Grundsätzen betrachten, als die Protestanten. Sie würden sich also steif und fest an den Annum decretorium halten, und wenn der protestantische Landesherr seinen Endzweck erreichen wollte, so würde er sich nicht entbrechen können, bey dem Pabst um dessen Einwilligung nachzusuchen (e).

(a) Der Herr von Justi hat zwar in seiner Policeywissenschaft, 2. Band, §. 49. u. f. zu Einrichtung der Feste und Feyertage einen an sich nicht ungegründeten Vorschlag gethan; allein

Digitized by Google

er glaubet selbst nicht, daß derselbe jemahls werde befolget werden. Er ist der Meynung, daß, weil die eigentlichen Religionsfeste blos mit dem Dienste des HErrn in seinen Tempeln, und mit gottseliger Andacht und geistlichen Betrachtungen in denen Häusern zugebracht, und wie jetzt die Bustage gefeyert werden sollten; folglich die denen Vergnügungen und Ergötzlichkeiten des Volks gewidmeten Tage mit solchen Religionsfesten nicht einerley seyn könnten; man zu dieser Vergnügung und Ergötzlichkeit des Volks, die in einem Staate gleichfalls nothwendig wäre, besondere weltliche Freuden- und Feyertage anordnen, dazu die angenehmsten Jahreszeiten wählen, jedes solcher Feste wenigstens auf drey Tage lang festsetzen, und an solchen dem Volke alle Arten von ehrbaren Vergnügungen und Ergötzlichkeiten, sonderlich allerley Schauspielen und Aufzügen, verstatten sollte, die Gelegenheiten und Veranlassungen aber zu diesen Festtagen könnten von allerhand freudigen Begebenheiten genommen, und selbige z. E. zum Andenken eines erfochtenen Sieges, der Geburt des Landesherrn, u. d. gefeyert werden. Bey dieser Einrichtung würden die sonst gewöhnliche Bustage überflüssig seyn und eingestellet werden können; und wenn die drey Hauptfeste der Religion zusammen auf 5. Tage eingeschränkt würden, so würden diese mit dem Charfreytage und Himmelfahrt sieben Tage ausmachen; alle andere Festtage würden auf die Sonntage verleget: und wenn im Sommer zwey weltliche Feste angeleget würden, eines von drey, und das andere von zwey Tagen; so würden dennoch alle Feyertage das ganze Jahr, ausser dem Sonntage, nur in 12. Tagen bestehen; so nicht zu viel wäre.

(b) S. königl. preussische Verordnung vom 12. Mart. 1754. und 12. Mart. 1762. Auch ist die abendtheuerliche Gewohnheit in der Christnacht, welche eine Vigilie oder Nachtpredigt genennet wird, wegen der dabey sich geäusserten Mißbräuche und Unordnungen, durch das Edict vom 10. Dec. 1764. gänzlich abgeschaffet worden.

(c) S. marggräfl. brandenburg-bayreuthisches Rescript vom 27. Jul. 1744.

(d) S. königl. preußl. Verordnung vom 3. Nov. 1758.

(e) Der Herr von Justi meynet zwar l. c. §. 35. in der Note, daß die Catholiken ein solches Gesetz ihres evangelischen Landesherrn um so weniger ihrer Religionsausübung vor nachtheilig erachten könnten, da Oesterreich und andere catholische Regenten gleichfalls solche Verminderungen vorgenommen hätten. Allein ich glaube gewiß, daß sie dieses ohne vorher erlangte päbstliche Einwilligung nicht werden gethan haben. Da im Jahr 1754. in allen königl. preussischen Staaten, und auch in Schlesien, dergleichen Verminderung der Festtage bey denen beyden evangelischen Religionsverwandten vorgenommen wurde, hatte, um solche auch bey denen Catholiken in Schlesien einzuführen, der Bischof zu Breßlau an den damahligen Pabst Benedictus XIV. geschrieben, und dessen Einwilligung nachgesucht, welche dieser ihm auch in einem Breve vom 28. Jan. 1754. so sich in der Sammlung der schlesischen Landesordnungen von diesem Jahr befindet, ertheilet, und diejenige Feyertage bestimmet, welche sowohl mit Anhörung der Messe und Enthaltung von aller Arbeit gefeyert werden sollen, als auch diejenige, die zwar an und vor sich selbst in ihrer Feyerlichkeit verbleiben sollen, an selbigen aber, wiewohl nach angehörter Messe, zu arbeiten erlaubet worden. Es ist demnach auch unter diesen catholischen Feyertagen, und denenjenigen, so die beyden evangelischen Religionsverwandten nach dem Edict vom 12. Mart. 1754. feyern sollen, ein groser Unterschied geblieben.

§. 14.

XI. Disponiret der Landesherr, wie es mit denen Ceremonien und Kirchengebräuchen, welche entweder bey der Predigt des göttlichen Wortes, oder bey der Administration der Sacramenten gebräuchlich zu seyn pflegen, ingleichen mit denen in der Kirche, und bey verschiedenen Handlungen ausserhalb derselben, üblichen Mitteldingen gehalten werden soll (a). Es sind aber diese Ceremonien und Gebräuche ihrer Natur und Beschaffenheit nach zweyerley. Einige sind in GOttes Wort vorgeschrieben, einige aber dependiren von dem menschlichen Willen. Diejenigen Ceremonien, welche in der heiligen Schrift exprimiret sind, oder in den symbolischen Büchern sich gründen, oder per

Digitized by Google

consequentiam aus denen Glaubenssätzen fliesen, kann kein Regent, vielweniger ein evangelischer Reichsfürst, der per pacta ad libros symbolicos sich verbunden, und deshalb des Religionsfriedens genieset, ändern. Diejenigen Ceremonien und Gebräuche hingegen, die nicht in der heiligen Schrift determiniret sind, kann ein Regent nach seinem Gefallen einrichten, abändern und abschaffen; es thut auch ein Regent wohl, wenn er nicht zu viel äusserliche Ceremonien veranstaltet, damit nicht das Wesen des Gottesdienstes darin gesetzet werde (b).

Also ist in denen königlich-preussischen Landen das in denen evangelisch-lutherischen Kirchen noch gebräuchlich gewesene Singen lateinischer Lieder schon seit hundert Jahren abgeschaffet gewesen (c); und auf Befehl König Friedrich Wilhelms (d) wurden die weissen Chorhemden, womit sich die lutherischen Prediger bey ihren öffentlichen Amtsverrichtungen bekleiden, die Absingung des Vater Unsers, samt den Einsetzungsworten beym heiligen Abendmahl, und der sogenannten Collecten und des Segens vor dem Altar, die brennenden Wachskerzen auf dem Altar bey der Austheilung des heil. Abendmahls, u. d. abgeschaft; allein der jetzt regierende König verstattete bald nach Antritt seiner Regierung (e) denen lutherischen Kirchen hierin ihre völlige Freyheit wieder. Daß die Prediger auf Verlangen der Eltern oder Gevattern, sie mögen lutherisch oder reformirt seyn, den Exorcismum bey der Taufe in denen preussischen Landen weglassen müssen, ist schon in den vorhergehenden erwähnet worden. Auch ist daselbst das Vortragen der Crucifixe oder Creutze bey Leichenbegängnissen schon längst verboten gewesen (f); ingleichen ist verordnet worden, daß das Musiciren in den Kirchen entweder ganz abgeschaffet, oder doch schlechthin nach verrichtetem Gottesdienst geschehen soll (g).

So unzweifelhaft aber das Recht eines protestantischen Reichsfürsten ist, alle Feyerlichkeiten und Ceremonien bey dem Gottesdienste zu bestimmen, die nicht von dem Urheber der Religion selbst vorgeschrieben sind, oder zu denen Religionslehren und Meynungen gehören; so behutsam muß er jedoch hierinnen verfahren. So bald die Unterthanen glauben, daß eine Ceremonie eine Glaubens- und Gewissenssache ist, welchen Glauben gleichwohl die gemeinen Leute mehrentheils haben; so thut der Landesherr wohl, von der Abänderung derselben abzustehen. Es schadet nichts, wenn man sich dieses auch nur aus Schwachheit, Einfalt und irrigem Gewissen einbildet. Denn wenn der Regent nicht auch vor die irrigen Gewissen Betracht haben müßte; so würde er überhaupt in Glaubenssachen Zwang ausüben können; und diejenigen, welche nicht von der Religion des Regenten wären, würden allemahl davor angesehen werden, daß sie aus unrechtem und irrigem Gewissen handelten. Unterdessen liegt, wenn man die Sache mit unpartheyischen Augen ansiehet, die Schuld doch hauptsächlich an den Herren Geistlichen selbst. Von diesen kann man allemahl voraussetzen, daß sie überzeugt sind, daß dergleichen äusserliche Ceremonien kein Stück des Gottesdienstes ausmachen, sondern daß es blose Adiaphora und Mittelding, und zum Theil solche sind, die von dem Juden- Heyden- und Pabstthum herstammen, deren Religionsgrundsätze gleichwohl denen ihrigen gerade zuwider sind. Warum wollen sie also selbst solchen von diesen gegensеitigen Religionen entlehnten äusserlichen Schimmer beybehalten, da sie von dessen Ungrund vollkommen überzeugt sind? Wollten die Herren Geistlichen von diesem Ungrund auch ihre Gemeinden, und sonderlich die gemeinen, schwachen und einfältigen Glieder derselben, überzeugen; so würden diese auch aufhören, die Ceremonien als eine Glau-

Glaubens- und Gewiſſensſache anzuſehen, und die Abänderung derſelben würde ohne allen Schein eines Gewiſſenszwangs geſchehen können. Der geiſtliche Hochmuth, daß ein Theil dem andern nicht nachgeben, noch den erſten Schritt thun will, hat die ſo heilſame, und auch in politiſchem Betracht ſo nützliche, Vereinigung derer, ſonſt in den Hauptgrundſätzen mit einander übereinſtimmenden und nur in der Auslegung ein und anderer Sätze unterſchiedenen, beyden evangeliſchen Kirchen bisher noch immer verhindert.

(a) S. Boehmer Jur. eccl. T. 3. Diſſert. prælim. §. 56.

(b) S. Jargow von Regalien, Lib. 1. Cap. 3. §. 50. p. 146.

(c) S. Verordnung vom 19. Mart. 1652.

(d) Nach dem Edict vom 6. Nov. und 30. Dec. 1736.

(e) Vermöge der Edicte vom 8. und 29. Jul. 1740.

(f) Nach der Verordnung vom 26. Aug. 1729.

(g) S. erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulweſen, vom 3. April 1734.

§. 15.

XII. Hiernächſt erſtrecket ſich die Vorſorge und Gewalt eines evangeliſchen Landesherrn über den Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener; und es iſt der Würde der Religion anſtändig, daß dieſer Unterhalt zureichend ſeyn muß, damit ſie nicht ihrem Stande und Berufe unanſtändige und hinderliche Handthierungen zu treiben genöthiget ſind, welches der Religion ſelbſt keine Hochachtung zuwege bringen kann.

Die Beſoldungen der Prediger beſtehen entweder in baarem Gelde allein, oder theils in ſelbigem, theils in der Benutzung derer ſogenannten Pfarräcker und Wieſen, Zehenten, Pächten, und dergleichen. Dann haben die Pfarrer die Jura Stolæ und gewiſſe Accidentien zu genieſen, ſo aber mehrentheils nur bey denen evangeliſch-lutheriſchen Predigern Statt findet, indem bey denen evangeliſch-reformirten, ſowohl teutſcher als franzöſiſcher Nation, keine Jura Stolæ und Accidentien, auſſer in einigen wenigen teutſchen Staaten, z. E. im Anhaltdeſſauiſchen, eingeführet und gebräuchlich ſind. Auſſerdem pflegen alle Prediger an allen Orten freye Wohnung und freyes Brennholz zu haben.

Diejenige Beſoldungen, welche in baarem Gelde beſtehen, ſind ohne Widerrede die beſten. Denn es iſt ganz natürlich, daß die Prediger durch den Ackerbau und Viehzucht, wobey ſie zwar ſelbſt nicht Hand anlegen dürfen, aber doch die Anordnung und Aufſicht mit über ſich nehmen müſſen, in ihren Amtsverrichtungen nicht wenig gehindert werden; zu geſchweigen, daß viele Prediger, wie davon, leider! genug Exempel vorhanden ſind, ſich durch die Wirthſchafts- und Nahrungsſorgen ſo weit hinreiſſen laſſen, daß ſie aus dem Frucht- Pferde- und Viehhandel beynahe ihr Hauptgeſchäfte machen, ihr Predigtamt aber als ein Nebenwerck tractiren. Ueberdem leidet bey dieſer Verfaſſung ſowohl der Ackerbau als der Prediger; denn es ſind ſehr wenige Prediger, welche den Ackerbau nach Gründen verſtehen. Die Aecker werden daher entweder verpachtet, und darunter leiden die Prediger durchgehends, und ihre Aecker zugleich, Schaden; oder der Ackerbau wird durch Knechte, und gemeiniglich ſchlecht, betrieben.

Man hat dieſes in einigen teutſchen Staaten eingeſehen, und derowegen den Ackerbau der Landprediger abgeſchaffet, ihnen aber dagegen eine beſtimmte und gewiſſe Geldbeſoldung ausgeworfen. Dieſes geſchahe z. E. vor ohngefähr 25. Jahren in den fürſtlich-naſſauweilburgiſchen Landen unter dem letztverſtorbenen Fürſten Carl Auguſt. Man zog alle Pfarrgüther nebſt den Zehenten und

Fruchtgefällen ein, und ordnete eine sogenannte Präsenz oder geistliche Güterverwaltung an, bestellete zu deren ordentlichen Verwaltung einen Oberpräsenzmeister, und warf aus diesem Fond den sämtlichen Predigern, ohne Rücksicht auf die vorige grössere oder geringere Besoldung, und ohne Reflexion auf die Gröse der Gemeinde oder des vorigen Pfarrguths, eine fixe Besoldung an Gelde, Naturalien, an Weitzen, Korn, Gerste und Erbsen, Wiesewachs zu zwey Kühen, und so viel Grabeland, als zum nöthigen Gemüse, Kraut und Flachs erforderlich ist, aus; und diese Pfarrbesoldung kam im Anschlag auf 600. Gulden, und wird einem jeden von dem Präsenzmeister quartaliter ordentlich abgeführet. Ausserdem behielten die Prediger die Accidentien. Bey einigen Patronatpfarren hat es anfänglich Schwierigkeiten gesetzt; der Fürst hat es aber doch durchgetrieben, indem das Hauptwerk auf die Sicherheit des Fonds ankam. Daß die Prediger bey dieser Einrichtung besser, wie vorher, stehen, ist daraus abzunehmen, weil, da der jetzige Fürst die Predigerbesoldungen wieder auf den alten Fus einführen wollen, sie solches sehr verbeten haben (a).

Diese Einrichtung verdienet, aller Orten nachgeahmet zu werden. Mir ist auch ein gewisses Fürstenthum bekannt, wo man solches thun wollte. Die Prediger mußten zu dem Ende Specificationes sowohl von ihren Pfarrgüthern, als was sie an Geldbesoldung einzunehmen hatten, einsenden, um darnach den Anschlag zu machen. Es ward aber nichts aus der Sache. Vielleicht hat es an der hinlänglichen Sicherheit des Fonds gefehlet. Auf diesen sichern Fond und einen billigen Anschlag kommt das Hauptwerk bey dieser Einrichtung an. Denn die Prediger müssen gesichert seyn, daß sie ihre Geldbesoldung nicht allein alle Quartal gewiß, sondern auch so hinreichend erhalten, daß sie davon leben können.

Wo die Besoldung der Geistlichen noch auf den alten Fus eingerichtet ist, müssen dieselbe ihre Geld- und Fruchtgefälle an einigen, und vielleicht an den meisten, Orten selbst von den Bürgern oder Bauern erheben. Dieses muß denen Predigern allerdings sehr beschwerlich und hinderlich fallen. Niemand giebt seine Abgaben gerne und gutwillig. Die meisten sehen es als eine Last an, und wünschen, daß sie nichts geben dürften. Die Landesherrschaft selbst muß oft alle Mühe und Zwang anwenden, um das Ihrige von den Unterthanen zu erhalten. Wie sauer wird es nicht erst denen Geistlichen gemacht. Sie müssen mit vieler Mühe ordentliche Register und Rechnungen führen, die Schuldner vielfältig mahnen, und am Ende die Obrigkeit ersuchen, um sie durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen. Und wenn dann der Prediger auf solche Art seine Besoldung, wovon er doch leben soll, groschen- und batzenweise eintreiben lässet, und dabey Mühe, Arbeit und Zeitverlust oben drein hat; so muß er auch noch ausserdem nicht selten die liebloseste Nachrede anhören, daß er geitzig und unbarmherzig sey (b). Würde es nicht besser seyn, wenn einer von denen Kirchenvorstehern die Einforderung der Pfarrgebühren von denen Unterthanen besorgen, und solche zu gesetzten Zeiten dem Pfarrer in einer unzertrennten Summe einliefern müßte?

Damit auch bey dem bisherigen alten Fus die Pfarrländereyen nicht verlohren gehen oder von der Pfarre abgerissen werden, und es hernach nicht nöthig sey, sie durch schwere und kostbare Processe wieder herbeyzuschaffen; so ist es sehr nöthig, darauf zu sehen, wie und auf was Art die Pfarrer solche Pfarrgüther verpachten. Es ist daher eine sehr gute Einrichtung, wenn die Inspec-

Digitized by Google

tores

Kores bey jeder zu haltenden Visitation nachfragen müssen, ob der Prediger die Pfarrgüther verpachtet habe, und, wenn solches geschehen, ob darüber ein ordentlicher Pachtcontract auf 6. Jahre errichtet sey? ob auch in selbigem die sämtlichen zur Pfarre gehörige Stücke benennet, und besonders die Aecker und Wiesen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen und Maalen bemerket worden? und wenn die Prediger angehalten werden, solche errichtete Pachtcontracte dem Inspectori zu communiciren, widrigenfalls aber, wenn durch ihre Nachläßigkeit dem Patrimonio der Pfarre Nachtheil erwecket, oder Anlaß gegeben wird, daß die Pfarrstücke nicht anders als durch schwere Processe und Vermessungen wieder ausgemittelt werden können, mit den Ihrigen davor zu haften (c).

Die Jura Stolæ und Accidentien der Geistlichen müssen billig allenthalben auf einen bestimmten Fus gesetzet, und die Prediger ernstlich angehalten werden, über die Taxe nichts zu fordern, noch die Unterthanen durch die Accidentien, oder andere freywillige oder gezwungene Arten der Geschenke und Ausgaben zu bedrucken. Niemand muß genöthiget werden, an Gelde oder Victualien zu Weyhnachts- oder Neujahrsgeschenken etwas dem Prediger zu bringen, sondern es muß solches eines jeden freyem Willen und Freygebigkeit überlassen bleiben (d). Da die Accidentien, besonders das Beichtgeld, öfters zu vielem Streit zwischen Collegen und interessirten Predigern Anlaß geben, wodurch viele Leute verwahrloset und andere geärgert worden; so ist es als eine gute Einrichtung anzusehen, wenn das Beichtgeld, und die Accidentien vor Trauen, Taufen und dergleichen, unter diejenige Prediger, welche solche Actus an einer Gemeinde zu verrichten haben, gerade und gewissenhaft vertheilet werden müssen (e). Am allerbesten aber würde es seyn, wenn die Accidentien, die überhaupt nichts taugen, und am wenigsten bey Religionshandlungen schicklich sind, ganz und gar vermieden, und davor denen Geistlichen zureichende Besoldungen ausgemachet werden könnten.

Die Pfarrländereyen pflegen gemeiniglich steuerfrey zu seyn. Es wird aber damit nicht aller Orten gleich gehalten; daher man hierbey allemahl die Landesobservanz zu Rathe ziehen muß. In Pommern z. E. sind die Predigerhufen bey der Matre, davon der Prediger alle Einkünfte genieset, ohne Unterschied steuerfrey, und können sie solche austhun oder selber ackern. Zweifelhafte Pfarrhufen werden bey der Matre zwey steuerfrey gelassen, die übrigen aber vor Pfarrbauerhufen angesehen und mitversteuert. Diejenigen Hufen, wovon der Prediger nur einen Canonem bekommt, die Patroni aber den Zehenten oder die Dienste genießen, bleiben in antiqua qualitate. Unstreitige Pfarrhufen bey der Filia sind, gleich denen bey der Matre, steuerfrey; es muß sie aber der Prediger zu billiger Pacht austhun (f). Mit streitigen Pfarr- Filialhufen wird es gehalten, wie bey der Matre. Die in der Steuermatricul stehende Pfarrbauerhufen sind dem Oneri contributionis unterworfen. Welche der Prediger selbst niemahls unter der Cultur gehabt, werden nur als Bona censitica consideriret (g).

An einigen Orten sind die Prediger von der Accise frey; ihnen ist erlaubt, das zu ihrer Consumtion benöthigte Bier, wie auch den Branntewein, selber zu brauen und zu brennen; wobey aber alle Unterschleife scharf verboten sind (h).

(a) S. Schrebers neue Cameralschriften, 12. Theil, p. 479.

(b) Unterdessen fehlet es doch auch, leider! nicht an Exempeln solcher Geistlichen, die in Ansehung ihrer Gebühren ganz hart und unerbittlich sind, wenn sie gleich überzeuget sind, daß derje-

derjenige, welcher dieselbe entrichten soll, ganz unvermögend darzu ist. Dieses erwecket freilich kein groses Zutrauen und Erbauung. Vielleicht haben es dergleichen Exempel veranlasset, daß die pommerische Visitationsordnung die Prediger anweiset, daß sie dem Geitz nicht ergeben seyn, und ratione accidentium keine Neuerung machen, noch die Gemeine übersetzen sollen. S. Rothe Auszug, Art. Prediger.

(c) S. königl. preußl. Rescript vom 22. Jan. 1756. Doch können, nach dem Rescript vom 15. Sept. und 24. Oct. 1752. die Aecker, Wiesen, Stellen und Gärten der Geistlichen und piorum Corporum, wenn es die Umstände erfordern, durch ein vergnügliches Aequivalent in quali & quanto vertauschet werden.

(d) S. churfürstl. brandenburgische Verordnung vom 5. Mart. 1680.

(e) S. erneuerte und erweiterte Verordnung, wie es in den lateinischen Schulen bey der Universität zu Königsberg in Preussen zu halten, vom 25. Oct. 1735.

(f) S. königl. preußl. Edict, was von den unsteuerbarn Hufen die Possessores an Contribution und andern Oneribus tragen sollen, vom 17. Mart. 1718.

(g) S. königl. preußl. Verordnung vom 15. Dec. 1711.

(h) S. Rothe Auszug, Art. Prediger.

§. 16.

XIII. Die Vorsorge vor die Gebäude der Kirchen und Prediger, wie auch der Schulen (a), ist ein Hauptgegenstand der Kirchenpolicey. Die Kirchen müssen zuförderst allenthalben im Lande zureichend und zur Bequemlichkeit der Unterthanen vorhanden seyn. Es ist freilich eine grose Unbequemlichkeit vor die Unterthanen, wenn 6. 8. und mehr Dörfer zu Abwartung ihres Gottesdienstes sich einer einzigen Kirche bedienen, und einen weiten Weg nach ihren gottesdienstlichen Handlungen thun müssen, und denen neugebohrnen Kindern und denen Kranken kann die weite Entlegenheit von dem Kirchdorfe nicht anders als sehr beschwerlich und oft sehr nachtheilig seyn. Es hat der Herr von Justi daher auch eben nicht Unrecht, wenn er es vor eine der ungereimtesten Verfügungen unserer geistlichen Rechte hält, daß, wenn ein Dorf, welches zeither keine Kirche gehabt hat, eine dergleichen erbauen und ihren besondern Geistlichen unterhalten wollte, der zeitherige Pfarrer ein Recht des Widerspruches haben sollte, und verlangten könnte, daß ihm dem ohngeachtet seine zeitherigen Einkünfte und Accidentien aus diesem Dorfe ungemindert bleiben sollten (b). Allein wie viele Dörfer giebt es, die eine eigene Kirche erbauen und ihren eigenen Geistlichen unterhalten können? und soll, wenn auch dieses angehet, deswegen der zeitherige Geistliche einen ansehnlichen Verlust an seinen Einkünften, die schon, der vielen Filialkirchen ohngeachtet, an sich gemeiniglich gar nicht überflüssig zu seyn pflegen, leiden, und wo finden sich allemahl Mittel und Wege, ihn darunter nach Billigkeit schadlos zu halten? Freylich ist der Geistliche nicht zu den Einkünften, sondern zu der Seelsorge berufen; allein er will auch leben, und er muß hinreichend zu leben haben, damit er seinem Amte nicht zur Schande lebe.

Ohne Einwilligung des Landesherrn ist keinem erlaubet, eine Kirche bauen oder reparіren zu lassen (c). Jedoch pfleget die Erlaubnis des Landesherrn oder desselben Consistorii, in Ansehung der Reparatur, nur alsdann nöthig zu seyn, wenn eine ganz zerfallene und viele Zeit ruinirt gelegene Kirche der Patronus wieder repariren lassen will, wie auch wenn eine Kirche, welche sonst baufällig ist, worin aber bis dahin noch immer der Gottesdienst gehalten worden, repariret werden soll, mithin eine Hauptreparatur nöthig ist (d). Zuweilen wird eine gewisse Summe festgesetzt und verordnet, daß alsdann, wenn die Reparaturkosten selbige übersteigen, der Anschlag davon an das Consisto-

Digitized by Google

kistorium gesandt, und dessen Consens nachgesuchet werden soll (e).

Die Erbauung und Reparatur der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser lieget eigentlich denen Eingepfarrten und Patronis ob. Doch pfleget man zuerst das Kirchen-Aerarium anzugreifen, und wenn solches nicht zureichet, müssen die Patroni und Eingepfarrte concurriren (f). Oder es müssen zur Reparirung und Aufbauung der Kirchen auch wohl bemittelte und vermögende Kirchen, so ein übriges im Vorrath haben, denen armen Kirchen etwas an Geld vorschiesen und vorstrecken; jedoch dergestalt, daß, wenn dieselbe hinwiederum zu gutem Stande und Vorrath gekommen, sie jenen dasselbe, wiewohl ohne Interesse, erstatten und wiedergeben (g). Oder es wird bey dem Landesherrn, oder, wie in denen preussischen Landen (h), bey der Cammer, die Erlaubnis ausgewirket, durch Collecten eine Beysteuer suchen zu dürfen. In diesem Fall pfleget die Cammer vorhero, und ehe die Collecten ausgeschrieben werden, untersuchen zu lassen, ob der angegebene Bau oder Reparatur nöthig ist, und ob er nicht etwa aus eigenen Mitteln der Kirche bestritten werden könne; wo dann zugleich ein genauer Anschlag verfertiget und eingesandt werden muß (i).

Die eingepfarrte Unterthanen, unter denen kein Unterschied gemacht wird, sie mögen von einer Religion seyn, von welcher sie wollen (k), müssen gemeiniglich die Fuhren und Handdienste thun, auch wohl zuweilen das Stroh umsonst geben (l). Bey der Repartition der Kosten aber pfleget man es so einzurichten, daß die Ecclesia Mater zwey Drittel, die Filiae aber ein Drittel beytragen müssen; jedoch wird solche Proportion nicht in Ansehung der ganzen Gemeinde, sondern secundum singula capita gehalten, dergestalt, daß allezeit ein Bauer in Matre zwey Drittel, in Filia aber ein Drittel entrichtet. Ratione unicorum & vagantium aber, ingleichen anderer Matrum & Filiarum, die nur ad interim einer Pfarre beygeleget worden, wird ein jeder Bauer und Cossäthe in dergleichen zugelegten Dörfern auf den vierten Theil dessen angeleget, was ein Bauer in der Hauptpfarre giebt (m). Oder es geschiehet auch die Repartition dergestalt, daß allezeit auf einen Ackersmann oder Bauer zwey Cossäthen gerechnet werden, bey dem Unterschied der Ackersleute und Cossäthen aber auf die Hufen nicht reflectiret wird (n). Auch pfleget sowohl der Landesherr bey denen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden, woselbst ihm das Jus patronatus zustehet, bey sich findendem Unvermögen der Kirche oder der Eingepfarrten, so wie es auch Privatpersonen, die das Jus patronatus haben, zu thun pflegen, die Materialien dazu an Stein, Kalk und Holz, ohnentgeldlich herzugeben (o).

Das beste Mittel, um sowohl neue Kirchen im Lande zu erbauen, als die schon vorhandene in gutem Stande zu unterhalten, würde wohl dieses seyn, wenn das Kirchenbaus und Besserungswesen aus einer allgemeinen Casse des ganzen Landes, oder wenigstens einer Provinz oder Creyses, bestritten werden könnte. Viele Kirchen haben ein grosses und unnöthiges Vermögen, und diese können sich schon selber helfen; andere hingegen haben wenig, oder ganz und gar nichts, und können aus ihrem eigenen Vermögen weder ausgebessert noch neu gebauet werden. Der Beytrag, den die eingepfarrten Unterthanen thun sollen, kann selbigen bey der allenthalben ohnedem grosen Last der Abgaben, und bey ihren eigenen mehrentheils schlechten Vermögensumständen, nicht anders als sehr beschwerlich fallen. Auf den Beytrag der Patronen ist nicht allezeit grose Rechnung zu machen; und auf die Collecten kann man sich, wegen der grosen Menge derselben, fast noch

weniger verlassen. Es fehlet also sehr oft das zum Bau benöthigte Geld dergestalt, daß viele Kirchen nicht einmahl repariret, geschweige neu gebauet werden können. Diesem Mangel kann durch eine allgemeine Kirchenbaucasse leicht abgeholfen werden.

Wie solche Casse einzurichten sey, lehret uns das Beyspiel in der Mark Brandenburg, ich meyne das churmärkische Amtskirchenrevenüendirectorium zu Berlin, und das neumärkische zu Cüstrin. Mit dieser unter der Regierung König Friedrich Wilhelms gemachten Einrichtung hat es diese Beschaffenheit. Alle und jede in denen königlichen Aemtern in der Churmark befindliche und unmittelbar unter dem König stehende Kirchen mußten gleich anfangs ihre sämtliche Kirchencapitalien an das zu dem Ende in Berlin errichtete churmärkische Amtskirchenrevenüendirectorium einschicken, und eben dahin muß jede Kirche auch ihren jährlichen Ueberschuß einsenden. Alle Amtskirchen, welche unter diesem Directorio ein Corpus ausmachen, werden von diesen in eine Casse fliesenden Kirchengeldern in baulichem Wesen erhalten, und, wo es die Nothwendigkeit erfordert, nach und nach neue erbauet. Dabey wird dann nicht darauf gesehen, ob eine Kirche ein Capital vor sich hat, oder nicht. Fällt bey einer Kirche ein Bau vor, oder sie muß neu gebauet werden, hat aber im Anfang aus Unvermögenheit kein Capital an das Directorium einschicken können, und ihre jährliche Einnahme ist auch so schlecht beschaffen, daß wenig oder nichts an Ueberschuß erfolgen kann; so wird ihr aus der allgemeinen Casse dasjenige, so sie zum Bau nöthig hat, doch ohne die geringste Interessen, so lange vorgeschossen, bis sie es aus ihren jährlichen Ueberschüssen nach und nach wieder bezahlen kann, sollte dieses auch erst in hundert Jahren geschehen können.

Man wird leicht von selbst einsehen, daß zu Anfang einer solchen Einrichtung nicht alle baufällige Kirchen mit einmahl können repariret, noch viele neue Kirchen erbauet werden; indem man sonst die eingegangene Kirchencapitalien mit einmahl ausgeben, der nachher erfolgende jährliche Ueberschuß aber zu denen künftigen Bauen nicht hinreichend seyn würde. Man muß derohalben darauf bedacht seyn, daß man die Casse beständig in einem guten Zustande erhält. Zu dem Ende muß man anfänglich sich eine genaue von Arte peritis verfertigte Beschreibung sämtlicher Kirchen, und von denenjenigen, so repariret oder gebauet werden müssen, zugleich richtige Anschläge anschaffen, damit man aus diesen Hülfsmitteln ersehen könne, bey welchen Kirchen die Reparatur oder der Bau höchst nothwendig sey, und nicht länger aufgeschoben, oder im Gegentheil damit noch einige Jahre Anstand genommen werden könne. Jener Reparatur und Bau ist sodann zuerst vorzunehmen, dasjenige aber, was nach gemachtem Ueberschlag von denen eingelieferten Kirchencapitalien übrig bleibet, auf Interessen auszuthun. Diese Interessen werden samt dem jährlichen Kirchenüberschuß, die Casse immer mehr verstärken, und sie, wenn nur ein halb hundert Jahr vorbey ist, in solchen Stand setzen, daß sie vielleicht davon allein das Kirchenbau- und Besserungswesen wird bestreiten können, ohne dazu eine Collecte nöthig zu haben, als welche überhaupt bey dieser Einrichtung wegfällt (p). Die glücklichen Folgen dieser Verfassung liegen öffentlich zu Tage; da man in denen königlichen Amtsdörfern sowohl in der Chur- als Neumark allenthalben sehr wohl und größten Theils ganz neugebauete Kirchen antrift, ohnerachtet diese Verfassung noch kein halbhundert Jahr alt ist. Hingegen erblicket man in denen Dörfern der Vasallen und Städte noch eine grose Menge alter und baufälliger Kirchen, deren bedürftiger Zustand einen neuen Bau verhindert. Hieraus ist dann sichtbarlich abzunehmen, daß es allemahl besser

ist,

Digitized by Google

ist, wenn das Kirchenbau- und Besserungswesen aus einer allgemeinen Casse bestritten werden kann.

Unterdessen und so lange eine solche Verfassung noch nicht gemacht ist, muß man sich mit dem alten und gewöhnlichen Fus behelfen, und da die Baukosten so schwer aufzubringen sind, sich, so viel wie möglich, der Menage befleißigen. Es müssen die mit wenigen Kosten zu bestreitende Reparaturen bey den Kirchen- Prediger- und Schulgebäuden, zu Verhütung eines Hauptbaues, in Zeiten vorgenommen, und zu solchem Ende bey einer jeden Kirche einiger Vorrath an Steinen, Ziegeln und Kalk gehalten (q), und sonderlich von denen Beamten nach dem Zustande derer in ihrem Amte vorhandenen Kirchen- Prediger- und Schulgebäude fleißig gesehen, und denen von ihnen bemerkten oder ihnen von den Predigern und Schulmeistern angezeigten Mängeln ohne Zeitverlust abgeholfen werden (r). Denen Kirchen- und Schuldienten müssen ihre Wohnungen nicht anders als cum Inventario übergeben, selbige von ihnen in- und auswendig rein und trocken gehalten, vom Grus und Unkraut gesäubert, und das Ausweissen ihrer Stuben, die Ausschmierung der Oefen und das Ausbessern der Fenster und Schlösser besorget werden; wie sie dann auch die Unterhaltung und Reparirung der Dächer, besonders des Strohdaches, mit dem auf ihren Aeckern erbaueten Stroh sich angelegen seyn lassen, und überhaupt was ein jeder, der freye Wohnung hat, am Hause unterhalten muß, an ihre Wohnung gleichfalls verwenden müssen (s).

(a) Von den Schulen wird in dem Art. Schulenpolicey mehr vorkommen.

(b) S. von Justi Policeywissenschaft, 2. Band, §. 31.

(c) S. Carpzov. Jurispr. eccl. L. 2. D. 334. Böhmer in Jur. eccl. L. 3. Tit. 48. §. 20. 22. 199.

(d) S. Jargow von Regalien, Lib. 1. Cap. 3. §. 43. p. 131.

(e) Nach der königl. preussischen Verordnung vom 29. Jan. 1742. beträget diese Summe 20. Rthlr.

(f) S. königl. preußl. Verordnung vom 19. Nov. 1743. und 15. Febr. 1744.

(g) S. Kirchenvisitation insterburgischer und anderer litthauischen Aemter, vom Jahr 1738.

(h) S. königl. preußl. Verordnungen vom 4. Aug. 1752. und 11. Sept. 1754.

(i) S. königl. preußl. Verordnung vom 30. Oct. 1754.

(k) S. königl. preußl. Verordnung vom 26. Oct. 1752.

(l) S. pommerische Kirchenordnung, p. 84. königl. preußl. Verordnung vom 19. Nov. 1743. und 15. Febr. 1744.

(m) S. churfürstl. brandenburgische Verordnung vom 8. Febr. 1699.

(n) S. königl. preußl. Verordnung vom 26. Oct. 1752.

(o) S. königl. preussische Verordnungen vom 11. Jan. 1711. und 26. Oct. 1753.

(p) Von dieser Verfassung handelt Voigt in seinen Vorschlägen zur Oeconomie eines Landes, p. 149. u. f.

(q) S. königl. preußl. Verordnung vom 16. Jul. 1753.

(r) S. königl. preußl. Verordnung vom 18. April 1754.

(s) S. königl. preußl. Verordnungen vom 26. Jun. 1752. und 16. Febr. 1756.

§. 17.

XIV. Ferner muß die Policey ihre Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn lassen, daß auch die Gebäude der Kirchen in Hochachtung gehalten werden; und dannenhero nicht gestatten, daß die Kirchen zu andern Endzwecken gebraucht, oder etwas unanständiges darinnen vorgenommen werde. Die Kirchen müssen sorgfältig gereiniget und beständig sauber und rein gehalten werden, worauf sonderlich die Inspectores ein wachsames Auge haben, und ob solches geschehe, in ihren jährlichen

Digitized by Google

Kirchenvisitationsrecessen die Anzeige thun (a). Es kann nicht geduldet werden, daß die Kirchen zu Meß- und Marktzeiten zu ordentlichen Kaufhäusern gemacht werden. Doch hindert es der Hochachtung der Kirche nicht, wenn ausserhalb und um derselben her Boutiquen und Kramläden aufgeschlagen werden. Auch so gar der Platz um die Kirche muß von Unreinigkeiten rein gehalten werden; obgleich in vielen mittelmäßigen und kleinen Städten hierinnen so wenig Aufsicht ist, daß die Plätze um die Kirchen gleichsam als die eigentliche Stellen angesehen werden, wohin man sich allen Auskehricht und andere Unreinigkeiten vom Halse schaffen kann. So wenig überhaupt die Policey dergleichen Hauswerk und Unrath auf denen Gassen und öffentlichen Plätzen, die dadurch ein übles Ansehen bekommen, dulden soll; eben so wenig, und noch weniger, soll solches um die Kirchen gestattet werden, vor welche eine gewisse Hochachtung zu haben, sowohl der Religion als den guten Sitten nicht unges mäs ist. Hingegen muß auch diese Hochachtung nicht so weit gehen, daß die Kirchen zu Freystätten vor die Verbrecher gemacht werden. Ein jeder Landesherr ist befugt, diesen abergläubischen und dem Staate sehr nachtheiligen Mißbrauch, selbst bey denen catholischen Clöstern, als die sich dieses Recht insgesamt anmaßen, abzuschaffen (b).

(a) S. königl. preußl. Verordnungen vom 7. und 28. Oct. 1760.

(b) S. Christ. Conr. Engelbrecht Diss. de injusta Asylorum immun. Eccl. ad crimina extensione; Jargow von Regalien, Lib. 1. Cap. 5. §. 22. p. 222.

§. 18.

XV. Sodann stehet es der Policey zu, die äusserliche Ruhe, Ordnung und Wohlanständigkeit bey Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes zu unterhalten; und zwar dieses bey allen Religionen ohne Unterschied. Es kann keine Religion seyn, welcher es nicht geziemet, eine äusserliche Ehrbarkeit und Andacht bey ihrem Gottesdienste zu beobachten; weil es einen offenbaren Widerspruch in sich schliessen würde, öffentliche Religionshandlungen auszuüben, und doch dabey frech, wild und ausgelassen zu seyn. Das äusserste Verderben der Sitten ist auch allemahl die Folge, wenn man gestattet, daß Leute gegen die Religion alle Ehrerbietung ablegen, und in denen Kirchen keine Bescheidenheit, Ehrbarkeit und gesittetes Wesen von sich blicken lassen. Alle Ausschweifungen, die bey dem öffentlichen Gottesdienste begangen werden, und wodurch Aergernis gegeben, oder die Ruhe und Stille, die dabey herrschen soll, gestöhret wird, müssen von der Policey desto härter gestrafet werden. Wenn demnach jemand so frevelhaft seyn sollte, daß er dem Prediger auf der Canzel widerspräche, ihn Lügen strafte, Aufruhr, Hader, Zank, Schlägerey und andern Unfug in der Kirche anrichtete, oder sich wohl gar an den Geistlichen bey Verwaltung ihres Amtes vergriffe, demselben wird nicht allein die öffentliche Kirchenbuse, Geld- Gefängnis- und andere willkührliche Strafe, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gröse des Verbrechens, Landesverweisung, Staupenschlag und gar das Schwerdt, billig zuerkannt (a). Auch in der Nähe der Kirchen muß kein Unfug und Lerm gestattet werden, wodurch die Andacht und Aufmerksamkeit in der Kirche gestöhret werden könnte. Es ist allemahl ein Kennzeichen einer üblen Policey und eines künftigen grössern Verderbens der Sitten, wenn die ungezogene wilde Jugend, oder die Handwerkspursche, währenden Gottesdienstes, heraus vor der Kirche allerley Muthwillen und Narrenspossen treiben. Und diejenige bezeigen gewiß wenig Hochachtung vor den Gottesdienst, die nicht einmahl zu solcher Zeit ihre Hunde in den Häusern eingesperret halten, sondern frey und öffentlich herumlaufen lassen,

Digitized by Google

lassen, daß dadurch der Gottesdienst gestöhret wird. Und was soll man davon sagen, wenn man so gar geschehen läßt, daß die Leute ihre Hunde selbst mit in die Kirche bringen. Wo eine gute Policeyverfassung ist, wird solches alles nicht gestattet. Man läßt währenden Gottesdienstes Patrouillen oder die Stadtknechte mit etlichen Wachtmännern in den Strasen, und sonderlich um die Kirchen, herumgehen, welche die muthwilligen Purschе in die Wacht führen, die lermende Kinder aber aus einander peitschen und nach ihrer Eltern Haus jagen müssen. Die Hunde müssen zu Hause behalten werden (b), und überhaupt muß aller Orten eine gänzliche Stille und Ruhe herrschen.

(a) S. preussisches Landrecht, P. 3. Lib. 6. Art. 5. §. 1. p. 80.

(b) S. marggräflich-brandenburg-bayreutischer Befehl vom 9. Febr. 1687.

§. 19.

XVI. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüther, Capitalien und Einkünfte, ist eins der wichtigsten Gegenstände der Kirchenpolicey. In den protestantischen Staaten und Ländern in Teutschland haben die Fürsten und Stände, vermöge des Religionsfriedens von 1555. über alle geistliche Güther und Gefälle die obere Inspection und Besorgung, daß selbige wohl administriret, und zum Nutzen und Erhaltung der Kirchen angewendet werden. Gleichwie nun ein evangelischer Fürst solche Administration der Kirchengüther, theils durch besondere Oeconomos oder Provisores, theils auch durch die Patronen, als Landesherr, oder, wie andere wollen, als summus Episcopus, administriren lassen kann; also kann er auch wider solcher Oeconomorum Willen die Kirchengelder verwalten, weil jene nur in seinem Nahmen dieses Amt verrichten. Ja er kann von solchen Oeconomis sowohl, als auch andern Capitaln und Clöstern in seinem Lande die Rechnungen von der Administration solcher Güther fordern (a).

Vor allen Dingen muß ein Hauptbuch oder Inventarium über einer jeden Kirche Güther, Einkünfte, Rechs- und Gerechtigkeiten, als das rechte Fundament, worauch die jährliche Rechnung gehalten werden muß, vorhanden seyn. Solches pfleget von denen Kirchenvätern oder Administratoribus, mit Beyhülfe der Prediger, verfertiget, und sodann der Gerichtsobrigkeit und Patrono zur Revision vorgeleget und auch von denselben unterschrieben zu werden. Es werden aber in diesem Hauptbuch nicht nur jeder Kirche Rechte und Gerechtigkeiten, benebst den etwa vorhandenen brieflichen Urkunden, bemerket; sondern es wird auch ordentlich verzeichnet, was an beweglichen und unbeweglichen Güthern, Aeckern, Wiesen, Holzung, oder wie sie sonst Nahmen haben, ingleichen an Zinsen, Pächten, Zehenten und andern jährlichen Gefällen zu derselben gehörig ist, mit Beyfügung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Kirchengüther, ob sie jure perpetuae colonіae allbereits an gewisse Höfe gebunden, oder ob sie den Kirchen annoch eigen gehören, und von derselben am vortheilhaftesten genutzet werden können? nicht weniger, wer dieselben gegenwärtig in Pacht habe, und ob solcher nicht erhöhet werden könne? Dieses Hauptinventarium pfleget sodann auch an das Consistorium zur Approbation und Confirmation in duplo eingeschickt, das confirmirte Original im Kirchenkasten zur Verwahrung aufbehalten, das andere aber in dem Archiv des Consistorii conservirt zu werden. Wie dann auch den Gerichtsobrigkeiten sowohl, als Patronis, eine beglaubte Abschrift davon mitgetheilet, und auch dem jedesmahligen Kirchenvorsteher, der die Rechnung führet, eingehändiget wird, um sich in deren Verfertigung sowohl, als Einforderung der Kirchengefälle, darnach zu achten (b).

Die Bestellung der Vorsteher oder Kirchenväter, Administratorum oder Provisorum, geschiehet nach jedes Orts Herkommen und Gewohnheit. Zuweilen werden sie vom Patrono und Præpolito vorgeschlagen, und vom Consistorio confirmiret. Es müssen vernünftige, redliche und der Wirthschaft verständige Männer seyn. Sie müssen mit landesherrlichen oder rathhäuslichen Cassen nicht befassen, ausserdem aber mit liegenden Güthern in der Gemeinde angesessen seyn, und mit selbigen, oder per fidejussionem, auf einige hundert Thaler mehr, als die jährliche Einnahme beträget, Caution bestellen, und zu ihrem Amt vereidet werden (c).

Die Einnahme der beständigen Kirchengefälle muß der administrirende Kirchenvater, mit Beyhülfe seines Mitvorstehers, nicht nur überhaupt mit allem Fleis und Vorsichtigkeit jährlich eintreiben, und keine Ungunst oder Mühe deshalb scheuen; sondern auch dahin sehen, daß die Verschreibungen und Versicherungen über ausgeliehene Gelder genugsam verwahret werden, damit sie oder ihre Erben deshalb nicht zu Schaden kommen und belanget werden mögen. Zu dessen Verhütung sie alle Jahre nach gehaltener Rechnung die Verschreibungen durchsehen, und, was ungewiß ist, loskündigen und einbringen, oder besser versichern lassen müssen.

Wenn sich Schuldner finden, welche mit Abgebung der Zinsen vom Capital zwey oder drey Jahr sich säumig erweisen, so muß ihnen die Aufkündigung geschehen, und das Capital bey gewissern und richtigern Personen untergebracht, auch, wenn es Erbzinsen sind, auf der Güther Caducität und Verlust geklaget werden. Denn die Vorsteher müssen keine Retardaten aufwachsen lassen; und, so etwas an Zinsen und sonst ausständig bleibet, es an gehörigem Orte suchen, unverlängt wieder ganghaft machen und zurecht bringen (d).

Weil viel daran gelegen ist, daß den Kirchen zu ihren jährlichen Einkünften schleunig und ohne Weitläuftigkeit verholfen werde; so müssen die Gerichte, bey welchen deshalb Klage erhoben wird, solches in Obacht nehmen, und, auf der Schuldner Unkosten, den Vorstehern der Kirche ohne Säumung zu ihren Rechten und Befugnissen bald verhelfen.

Ausser den gewissen Einkünften, welche die Kirchen jährlich zu heben, gehöret denselben auch das Geld, so in den Klingebeuteln gesammlet, und bey Hochzeiten und Begräbnissen wegen des Geläuts und der Grabstätte, ingleichen von verkauften oder gemietheten Kirchenstühlen gezahlet zu werden pfleget. Das in den Klingesäcken gesammlete Geld, und was in den Becken einkommt, pfleget sogleich nach Endigung des Gottesdienstes in der Kirche, und zwar in Beyseyn des Predigers, von denen Kirchenvätern gezählet und zur Berechnung in ein ordentliches Büchlein eingetragen, das Geld aus den Armenstöcken aber alle Vierteljahr herausgenommen zu werden. Weder der Prediger noch die Kirchenvorsteher dürfen etwas von solchem Gelde mit sich nach Hause nehmen, sondern es muß solches in den Kirchenkasten geleget werden (e). Oder man pfleget das Klingebeutelgeld in eine Büchse, zu welcher der Geistliche und der Provisor jeder einen besondern Schlüssel hat, zu thun, und es, so wie das Geld aus den Armenstöcken, alle Vierteljahr in Gegenwart des Præpositi herauszunehmen, und über das befundene Quantum von dem Præposito ein Attest zum Beleg ertheilen zu lassen (f). Eben so muß zuweilen der Præpositus auch die Einnahme von Begräbnissen, vor das Geläute, Leichentücher und Todtenbahre attestiren, auch ein Beleg, daß ein mehreres nicht ist bezahlet worden, von denen Leuten, die dergleichen entrichten, beygebracht werden (g).

So,

So, wie die Kirchenvorsteher auf solche Weise mit der Einnahme aller den Kirchen zugehörigen Einkünfte zu verfahren haben; also sind sie auch verbunden, dieselben behutsam zu verwahren, und alle nur ersinnliche Vorsorge zu tragen, daß alle unnöthige Ausgaben, und was sonst den Kirchen-Aerariis nachtheilig seyn kann, vermieden werden. Es darf daher, und damit man wisse, von wem die einkommenden Kirchengelder zu fordern sind, weder die Gerichtsobrigkeit, noch der Patronus, noch auch der Prediger, das Kirchengeld einheben und zu sich nehmen; sondern es muß solches lediglich und allein von dem administrirenden Kirchenvater geschehen; doch darf sich keiner derselben bey Strafe unterstehen, dasselbe in seinen Nutzen zu verwenden, sondern er muß der Kirchen Nutzen damit schaffen, und es, wenn es nicht nothwendig ausgegeben werden muß, um landübliche Zinsen, jedoch mit jedes Orts Obrigkeit und der Patronorum Wissen, ausleihen, und sich, vermittelst derselben, darüber genugsam versichern lassen. Wie dann auch die abgehenden Kirchenväter jedesmahl den Bestand der Kirchengelder baar entrichten, deshalb keine Obligationes oder Scheine, die sie darüber, in Ermangelung des Geldes, von sich stellen wollen, angenommen, sondern sie nicht eher, als bis das baare Geld von ihnen erleget worden, quittiret werden müssen.

Die Versicherungen über ausgeliehene Capitalien, und andere der Kirchen gehörige briefliche Urkunden, hauptsächlich aber der Vorrath an Gelde, müssen in einen besondern Kasten geleget, und derselbe mit drey Schlössern wohl verwahret werden, davon jeder Vorsteher und der Prediger einen Schlüssel bey sich haben, und sämtlich dabey seyn müssen, wenn etwas hineingeleget oder herausgenommen wird.

Auf den Fall, wenn in Gerichten ein und anderes Document vorzuzeigen nöthig ist, muß jedesmahl eine Recognition an dessen Stelle in den Kasten reponiret, und selbige nachmahls gegen die Wiedereinlieferung der Urkunde cassiret und weggethan, wie auch sonsten, wenn, um mehrerer Sicherheit willen, die Urkunden der Kirchen an einen andern Ort in Verwahrung gethan werden, deswegen Recognition genommen, und bey der Kirche so lange behalten werden, bis jene wieder abgeholet worden (h).

Von den unbeweglichen Kirchengüthern dürfen die Kirchenvorsteher im allergeringsten nichts verkaufen, versetzen oder sonst veräussern, es habe dann im Nahmen der hohen Landesobrigkeit das Consistorium, auf vorhergehende nicht nur von den Gerichtsherren, sondern auch Patronis und Pfarrern, eingeschickte Erkundigung, Cognition und Decretirung, darin consentiret.

Die Aecker, Wiesen und andere Kirchengüther, so um jährliche Zinsen ausgethan zu werden pflegen, müssen zu Zeiten auch andern, als die solche vorher gehabt, vermiethet, und der Zins, so es die Güther austragen, möglichst erhöhet, und hierüber gerichtliche Locationsbriefe ausgefertiget, jedoch den Predigern, wo sie solche haben, der Zins ohne erhebliche Ursachen nicht gesteigert, auch ihnen sonst, gegen richtige Zahlung, vor andern gegönnet werden. Alle und jede Conductores müssen die gepachteten Kirchengüther hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder widrigenfalls der Kirche den Schaden ersetzen, und, daß solches geschehe, von den Kirchenvorstehern aufmerksam wahrgenommen werden (i).

Da die stärksten Ausgaben der Kirchen-Aerariorum theils in Besoldung der Kirchen- und Schulbedienten, theils in der Erhaltung der Kirchen-, Prediger- und Schulhäuser in baulichem Wesen, bestehen; so muß, was das erste anlanget, zwar einem jeden seine ihm einmahl

einmahl ausgesetzte Besoldung zu rechter und bestimmter Zeit gereichet, keinesweges aber jemand andern ein Gehalt von den Kirchengeldern, unter was für Vorwand es auch geschehen möchte, zugewendet werden, ohne deshalb erst von dem Consistorio die Vergünstigung dazu eingeholet zu haben. Widrigenfalls ist der Kirchenvater, oder der, welcher ihm solches befohlen, diese Ausgabe der Kirche zu restituiren verbunden.

Was das andere, nemlich die Erhaltung der Kirchen, Prediger- und Schulhäuser, betrift; so ist bereits oben gezeiget worden, was dabey zu beobachten ist, und wie sonderlich die Kirchenvorsteher keinen Hauptbau, der eine gewisse Summe übersteiget, ohne Vorwissen und Einwilligung des Consistorii vornehmen dürfen (k).

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. I. Cap. 3. §. 45. p. 139.

(b) S. königl. preussische Instruction, wie die Kirchen s Ærarii im Magdeburgischen und Mansfeldischen in gutem Stande zu erhalten, vom 18. Febr. 1751. königl. preussisches Reglement von der Administration der piorum Corporum in Pommern, vom 30. Jan. 1742.

(c) S. die eben angeführte magdeburgische Instruction, §. 3. Da die Vorsteherschaft bey denen Kirchen und piis Corporibus pro munere publico zu achten, so kann sich keiner von den Parochianis, welche sonsten nur die dazu erforderte Geschicklichkeit besitzen, selbige auf einige Jahre über sich zu nehmen, entbrechen. Doch darf gemeiniglich kein Patronus, Beamter, Pfarrer oder Schulmeister, selbst zum Kirchenvorsteher genommen werden, wenn sie es auch gleich styn wollten, weil dieselbe viel mehr auf die Kirchenvorsteher Acht haben und dahin Sorge tragen müssen, daß von diesen ihr Amt gebührend verwaltet werde. S. Plan, nach welchem die Kirchenvorsteher in Litthauen die Administration führen und ihre Rechnungen einrichten sollen, vom Jahr 1724. Beckbergs Kirchenregistratur, Art. Kirchenvorsteher. Zuweilen ist eine ansehnliche Geldstrafe, z. E. von 100. Rthlr. darauf gesetzt, wenn Obrigkeiten und Herrschaften auf dem Lande von denen Kirchenvorstehern die erforderte Caution nicht stellen lassen. S. königl. preuß. Verordnung vom 27. Sept. 1753. Rothe Auszug, Art. *Administratores*.

(d) In denen königl. preussischen Landen dürfen die Kirchencapitalien nicht blos auf Häuser, wenn sie nicht in der Feuercasse eingeschrieben sind, und andere Schulden darauf haften, und dabey keine fidejussorische Caution bestellet würde, noch auf Juwelen, Silber und Gold, es sey dann, daß sie so viel, als das Capital und dreyjährige Zinsen, betrügen, sondern nur auf unverschuldete Landung, und mit Vorbewußt des Consistorii, möglichst sicher, und in grosen Summen auf Obligation und General- und Specialhypotheken, ausgethan werden. Und wenn die Capitalien auf Häuser, unter angeführten Umständen, ausgethan werden; so muß die Obligation darauf in das Hypothekenbuch eingetragen, das Haus taxiret, und dabey zugleich auf die Nahrung und Ertrag, auch Nutzung und Oeconomie des Eigenthümers, mithin auf deren genugsame Sicherheit, gesehen werden. S. königl. Verordnungen vom 21. Jun. 1731. und 21. Nov. 1743. Auch dürfen auf Wechsel keine Capitalien von Kirchen und andern piis Corporibus ausgethan werden. S. königl. Verordnung vom 20. Mart. 1765. Amtshauptleute, Verweser oder Magistratspersonen dürfen nicht das geringste von Kirchencapitalien lehnsweise an sich nehmen. S. königl. Verordnungen vom 17. May 1731. und 4. Mart. 1734. Selbst die Patroni dürfen von dem Kirchenvermögen, bey welchen ihnen das Jus patronatus zustehet, kein Darlehen an sich nehmen, bevor sie nicht vorhero bey dem Consistorio die Anzeige davon gethan, und dessen Einwilligung darzu erlanget haben. S. schlesische Verordnung vom 10. Febr. 1752. Capitalien sollen, so viel möglich, in grosen Summen ausgethan, und die in kleinen Posten unter 15. Rthlr. bestehen, in eins geschlagen, in denen Obligationen Terminus der Aufkündigung von 6. Monaten festgesetzt, die abgegebene Capitalien sogleich wieder sicher untergebracht, keine Reste in der Rechnung passiret, und welche per culpam Provisorum inexigible geworden, von denenselben ex propriis erstattet werden. S. Reglement von der Administration der piorum Corporum.

(e) S. magdeburgische Instruction, §. 7. 8.

(f) S. Reglement von der Administration der piorum Corporum.

(g) S.

(g) S. eben daselbst. An einigen Orten, wie im Königreich Preussen, werden die Kirchenstühle weder ad dies vitæ verkauft, noch von den Erben reluiret, sondern gegen eine jährlich zu zahlende Miethe ausgethan. Die zu denen adelichen Güthern gehörige Chöre oder Kirchenstühle der Herrschaften aber müssen von einem jeden Acquirenten der Güther, er sey ein Erbe des verstorbenen Possessoris oder ein Käufer derselben, vor das gewöhnliche Pretium reluiret, vor die Sitze in den adelichen Gesindebänken hingegen ebenfalls eine jährliche Miethe gezahlet werden. S. Verordnung vom 4. April 1744.

(h) S. magdeburg. Instruction, §. 10 11. 12. 13.

(i) S. magdeburgische Instruction, §. 14. 15. Die liegende Gründe werden in Pommern alle 6. Jahr an den Meistbietenden durch eine in loco publico vom Patrono, Præposito und Provisoribus vorzunehmende Licitation verpachtet, nachdem der Terminus licitationis vorher zu dreyenmahlen von der Canzel bekannt gemacht worden. Ueber die Licitation wird ein Protocoll gehalten, nach welchem die Revisores die berechnete Miethe examiniren. Dem Pächter wird ein schriftlicher Contract ertheilet, welcher, wenn er nicht zahlbar ist, die Miethe eines Jahrs pränumeriren muß. Ohne Licitation dürfen selbst die Membra Senatus und Provisores keine Kirchengründe in Miethe nehmen. S. Reglement von der Administration der piorum Corporum. Eben also wird es auch in Ostfriesland mit der Verpachtung der Kirchengüther gehalten, und sollen, wenn die Revenüen über 20. Gulden sind, die Beamten des Orts bey der Verpachtung zugegen seyn, das Licitationsprotocoll an das Consistorium eingeschickt und dessen Approbation, sub pœna nullitatis, erlanget werden. S. diesfallsige königl. Generalverordnung vom 18. Jul. 1753.

(k) S. magdeburgische Instruction, §. 16. 17.

§. 20.

Bey der Administration der Kirchengüther kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Kirchenrechnungen gehörig und richtig geführet, zur gesetzten Zeit eingegeben, abgenommen und revidiret werden.

Die Kirchenrechnung pfleget gemeiniglich von denen Kirchenvorstehern, auf den Dörfern aber, da die Leute darin nicht geübt genug zu seyn pflegen, mit Beyhülfe des Predigers, geführet zu werden. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen darinnen genau verzeichnet, durchgängig mit tüchtigen Belegen verificiret, und die Rechnung selbst in duplo ausgefertiget werden. Es ist gut, wenn die Rechnungen ordentlich eingebunden werden, damit nichts davon verlohren gehen und sie desto besser aufgehoben werden können.

Ist die Kirchenrechnung verfertiget, so muß solche genau untersuchet werden. Zu dem Ende wird sie an einigen Orten wenigstens 10. Tage vor derselben Abnahme dem Erb- und Gerichtsherrn, wie auch dem Patrono und dem Mitvorsteher, von dem administrirenden Kirchenvorsteher zum Durchsehen und Examiniren zugestellet; worauf sie dann von dem Patrono und der Gerichtsobrigkeit auf einem ein Jahr wie das andere festgesetzten Tag, in Gegenwart deren beyder, des Erb- und Gerichtsherrn und Patroni sowohl, als auch des Raths und gewisser Personen aus der Gemeine, nachdem es hergebracht ist, ingleichen des Predigers, jedoch ohne alle Unkosten, ausser daß den Gerichtsobrigkeiten vor ihre dabey habende Bemühung ein, höchstens zwey Rthlr. nachdem die Rechnung weitläuftig ist, oder nicht, zugestanden werden, abgenommen, mit allem Fleis erwogen, Defecte daraus gezogen, und nicht eher justificiret wird, bis die befundenen Mängel in Richtigkeit gesetzet, und der baare Bestand von dem Kirchenvorsteher, der die Rechnung geführet hat, in den Kirchenkasten geliefert worden. Bey Ablegung und Abnahme der Kirchenrechnung muß allemahl das Kircheninventarium vorhanden seyn, aufs neue revidiret, und, wo den Kirchengüthern etwas zugewachsen oder abgegangen, darin bemerket werden. Wie dann auch von dem

Digitized by Google

Kirchenvorsteher, der die Rechnung geführet hat, ein Verzeichnis aller Restanten an die Gerichtsobrigkeit überreichet, von dieser aber ohne einigen Anstand die Veranstaltung getroffen werden muß, daß die angezeigten Rückstände beygetrieben, und sonsten in allen Stücken der Kirchen Bestes beobachtet werde. Die solchergestalt abgenommene und justificirte Kirchenrechnungen müssen sodann ohne Zeitverlust, und ohne vor diese Bemühung etwas zu fordern, von dem Kirchenvorsteher, bey Vermeidung gesetzter Geldstrafe, an den Inspectorem loci überbracht, von demselben aber mit seinen dabey habenden Erinnerungen und Anmerkungen binnen 14. Tagen an das Consistorium übersendet werden, welches solche genau revidiren, und was dabey zu moniren ist, in duplo ausfertigen lassen muß, damit ein Exemplar davon in dem Consistorialarchiv bleiben, das andere aber an die Kirchenvorsteher jeden Orts geschickt werden könne, sich darnach zu richten, und den Monitis gehörig abzuhelfen. Damit solches auch nicht fruchtlos bleibe, muß bey der folgenden Jahrsrechnung jedesmal ein zuverlässiger Bericht erstattet werden, wie den Monitis abgeholfen worden, oder aus was vor Ursachen solches nicht geschehen können (a).

In denen landesherrlichen Aemtern müssen gemeiniglich die Beamte, nebst denen Pastoribus loci und Præposito, die jährliche Kirchenrechnung abnehmen; nachdem sie dem Præposito ad monendum übergeben, und die Monita vom Provisore elidiret worden, werden sie an das Consistorium eingeschickt (b).

Wo ein Amtskirchenrevenüendirectorium, wovon im vorhergehenden gehandelt worden, eingeführet ist, wie in der Mark Brandenburg, da werden die Rechnungen aus denen Amtskirchen jedesmahl zwischen Trinitatis und Neujahr, so bald nemlich vom Amte die Revision derselben geschehen ist, dem Inspectori mit denen Ueberschußgeldern zur weitern Beförderung an die Hauptcasse zu Berlin eingeliefert. Die Rechnungen müssen jedesmahl aufs späteste 4. Wochen nach Trinitatis angefertiget, abgeschlossen und zur Abnahme bereit seyn, demnächst aber, so bald sie vom Beamten revidiret worden, welches spätestens 4. Wochen nach Martini geschehen seyn muß, wie gedacht, mit den Ueberschußgeldern an den Inspector zu weiterer Beförderung an die Hauptcasse zu Berlin abgeliefert werden, damit spätestens auf Weyhnachten jeden Jahrs keine Rechnung aus irgend einer Kirche daselbst rückständig sey. Wird von Seiten derer Beamten die Rechnungsrevision zur Ungebühr aufgehalten, so lieget jedem Prediger ob, davon 4. Wochen nach Martini zu seiner Decharge einzuberichten und anzuzeigen. Ist ein oder andere Einnahme streitig, und die Resolution über den darüber abgestatteten Bericht noch abgängig, so darf deswegen die Ausfertigung und der Abschluß der Kirchenrechnung zur gesetzten Zeit nicht aufgehalten, sondern dergleichen streitige Einnahme muß in Rest gesetzet, die Bewandnis damit aber in Margine der Rechnung angeführet werden. Ohne des Beamten Revisionsattest wird bey der Hauptcasse keine Rechnung angenommen, sondern jedesmahl auf Kosten dessen, der sie so mangelhaft einsendet, remittiret. Auch muß denen Rechnungen, welche dem Amte zur Revision zugestellet werden, jedesmahl eine Anzeige beygefüget seyn, welchergestalt denen zuletzt von der Hauptcasse aus communicirten Notatis über die vorhergehende Rechnungen Genüge geschehen sey, und darf keine Rechnung, wobey diese Anzeige ermangelt, oder nicht hinreichend und deutlich abgefasset ist, von dem Beamten zur Revision angenommen werden. Die Beamten müssen jedesmahl 4. Wochen nach Martini eine Specification derjenigen Kirchenrechnungen, wovon die Revision oder Abnahme noch nicht geschehen, und

und woran sich solches accrochiret, einreichen, sämtliche Inspectores aber müssen auf Neujahr diejenigen Kirchen benennen, woraus ihnen die Rechnungen und Gelder noch nicht zu Handen gekommen sind, und durch wen dieselbe aufgehalten werden, damit die Nachlässigen in die gesetzte, zur Dorfarmencasse fliesende, Geldstrafe condemniret werden können (c).

Bey der Rechnungsrevision ist nicht zulänglich, wenn nur allein der Calculus nachgesehen wird; sondern es muß vornemlich auch auf die Positiones der Rechnung und auf die Belege, womit selbige zu justificiren, nicht weniger auch darauf attendiret werden, ob denen Monitis über die vorjährige Rechnung ein Genüge geschehen. Auch gehöret zur Richtigkeit der Rechnung die unumgänglich nöthige Benennung der Jahreserndte bey denen Pächten und des Zahlungstermins oder Jahrganges bey den Præstandis. Also können z. E. die in der Rechnung von Trinitatis 1768. berechnete Pächte vor keine andere als die 1769. Jahreserndte, eben so wie die Præstanda an Fleischzehenten pro Martini 1769. bezahlet seyn und gerechnet werden, weil sonst und wenn das berechnete pro Martini 1770. angegeben werden wollte, eine Pränumeration oder anticipirte Berechnung existiren müßte (d), welches aber auf keine andere Weise eingestanden zu werden pfleget, als wenn der Ursprung derselben, und daß in irgend einer vorhergehenden Jahresrechnung zweyjährige Pächte und Præstanda zur Einnahme gekommen, deutlich und hinreichend erwiesen ist (e). Ferner ist bey jedesmahliger Rechnungsrevision erforderlich, daß der Pachttermin observiret werde, ob nemlich derselbe zu Ende gehe, und folglich eine neue Licitation zu veranlassen sey, als die ohnerinnert veranstaltet und das dabey abgehaltene Protocoll eingesendet werden muß (f).

(a) S. magdeburgische Instruction, §. 18-22.

(b) S. königlich-preussische Verordnung vom 4. Nov. 1736. Doch soll die Abnahme der Rechnung sowohl von denen Beamten, als denen Patronis und Obrigkeiten, nicht auf Kosten der Kirche geschehen, sondern sie müssen solche bey Pachtzeiten oder einer andern Gelegenheit vornehmen. S. pommerische Kirchenordnung, p. 107.

(c) S. königl. preussische Circularia an die Inspectores, Prediger und Beamte, sich bey Formirung und Einsendung der Special-Amts-kirchenrechnungen denen deshalb ergangenen Verordnungen und Instructionen gemäs zu verhalten, vom 14. Nov. 1761.

(d) S. eben daselbst das Circulare an die Beamte.

(e) S. eben allda.

(f) S. auch daselbst.

§. 21.

Damit nicht allein das Consistorium, sondern auch das höchste Landescollegium, so die Kirchenpolicey im ganzen Lande respiciret, von dem jedesmahligen Zustande und der Beschaffenheit der Kirchen sowohl, als anderer piorum Corporum im Lande, informiret seyn möge; so ist in denen königlich-preussischen Landen die schöne Einrichtung gemacht, daß jeder Præpositus oder Inspector zu Weyhnachten jedes Jahres über sothanen Zustand und Beschaffenheit einen in Form einer Tabelle eingerichteten Bericht an das Consistorium, dieses aber solchen hernach an das Departement der geistlichen Affairen in Berlin, einsenden muß. Es ist ihnen vorgeschrieben, wie solche Tabelle eingerichtet werden soll. Zur Probe will ich das in Pommern eingeführte Formular (a) hier beybringen.

Digitized by Google

Tabelle

über den Zustand und die Beschaffenheit der Kirchen und piorum Corporum im Fürstenthum N. N. de Anno 1769.

I.	II.	III.	IV.
Nahmen der Stadt oder des Dorfs, und wer Patronus sey?	Wie viel Capitalien eine jede Kirche und jedes Hospital habe?	Ob und an welche Leute diese Capitalien zinsbar ausgethan worden, und quo dato die Anleihe geschehen?	Ob bündige Obligationes und sichere Hypotheken auf unverschuldete liegende Gründe darüber bestellet?

V. Ob

V.	VI.	VII.
Ob über die Anleihe Consensus Consistorii vorhanden, auch bey erheischenden Umständen lehnherrlicher Consens gesuchet, und die Eintragung ins Land- oder Stadthypothekenbuch, quo tempore, und ob solches sumtibus debitorum geschehen?	Ob die Zinsen alle Jahr richtig eingekommen und berechnet, oder von welchen Debitoribus, und wie viel dieselben restiren?	Was für Landung, Gärten, Wiesen und andere liegende Gründe bey jeder Kirche und jedem Hospital vorhanden?

VIII.

Ob dieſelben ohne Ausnahme gehörig licitiret, und plus licitantibus ausgethan? Wie hoch die Revenües davon jetzo ſind? Ob dieſelben alle Jahr richtig eingehen und berechnet werden? Oder von welchen Conductoribus, und auch, wie hoch ſie annoch reſtiren?

IX.

Ob eine Kirchenlade mit drey Schlöſſern vorhanden, und die vorräthigen Capitalia, Obligationes, Conſenſe und andere Urkunden der Kirche, Hoſpitäler u. ſ. f. darin verwahrlich behalten werden? Ob auch Patronus, Præpoſitus und Proviſor adminiſtrans dazu einen Schlüſſel haben?

X.

Was die Kirchen und Hospitäler für Salaria auszuzahlen haben? Ob solche jährlich richtig abgegeben worden, und warum solches nicht geschehen?

XI.

Was für Legata, Stipendia, oder andere Beneficia vorhanden? Ob die Capitalia nach denen in der 4. und 5. Colonne gemeldeten Requisitis sicher ausgethan? Ob sie nach der Fundation richtig berechnet und ausgezahlet worden, und von wem, und an welche die Auszahlung jährlich geschehen? Item: ob ein Fiscus vidualis vorhanden? Was selbiger für Capitalia habe, und an welche, und unter was für Sicherheit solche ausgethan, und wer davon participiret?

XII. Ob

XII.

Ob die Kirchen- und Hospitalrechnungen alle Jahr in Einnahme und Ausgabe genau examiniret, richtig abgeleget, abgenommen und quittiret worden, von wem, quo die & anno solches letztens geschehen?

XIII.

Wie die Kirche, die Pfarre, und alle dazu gehörigen Gebäude zur Zeit beschaffen, und ob sie einer Reparatur benöthiget sind?

(o) S.

Digitized by Google

(a) S. Reglement von der Administration der piorum Corporum in Pommern, vom 30. Jan. 1742. Rothens Auszug, Art. Kirchenadministration.

§. 22.

Da wir von der Administration der Kirchengüther gehandelt, und zugleich der guten Einrichtung mit dem Amtskirchenrevenüendirectorio Erwähnung gethan haben; so müssen wir noch die Frage erörtern, ob nicht einem evangelischen Landesherrn die Macht zustehe, die zu Kirchen und Schulen gewidmete Güther einzuziehen, zu veräussern oder sie in seinen eigenen Nutzen zu verwenden? Da die Collegialrechte, welche der Kirche, als einem Collegio oder Gesellschaft, sonst zugestanden haben, von einigen Gemeinden ausdrücklich, von andern stillschweigend, der Landeshoheit übertragen und vertrauet worden (a), so, daß nunmehro die vollkommene Verwaltung und Sorge über die Kirche und deren Güther einem evangelischen Landesherrn zukommt; so schreibet man aus diesem Grunde demselben das Recht zu, aus weltlichen Güthern geistliche, und aus geistlichen weltliche zu machen, beyde aber zum wahren Nutzen des Staats, der Kirche und Religion anzuwenden (b). Weil auch die Evangelischen überhaupt die Kirchengüther als Res universitatis ansehen; so haben sie genugsame Ursache zu behaupten, daß, wenn diese Güther dermaßen zu wachsen anfengen, daß sie dem Gottesdienste mehr Schaden als Vortheil verursachten, ja dem Staate selbst zum Nachtheil gereichten (c), die hohe Landesobrigkeit solche gar wohl einziehen, und zum Nutzen des Staats anwenden könne (d). Da auch die Kirche dem Staate unterworfen, und die Mitglieder derselben als wahre Unterthanen anzusehen sind; so hat die Landesobrigkeit aus diesem Grunde das Recht, die Kirchengüther im Fall der Noth (e) zur Sicherheit des gemeinen Wesens anzuwenden: welches Recht gemeiniglich Dominium eminens oder das Obereigenthum genennet wird (f). Gleichwie aber alle Unterthanen die Ersetzung des erlittenen Schadens von ihrer Landesobrigkeit zu erwarten haben; so ist die Landesobrigkeit, wenn die allgemeine Noth aufhöret, auch verbunden, der Kirche dasjenige wieder zu erstatten, was sie zur Zeit der Noth zur allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angewendet hat (g). Auch werden die Kirchengüther, wenn die Gemeine dissoviret ist, ex accidenti Bona publica, und können also dem Landesherrn anheim fallen (h).

(a) Von diesen Collegialrechten, und deren Uebertragung an den Landesherrn, handelt Wiesenhaver in seinen Grundsätzen des allgemeinen und besondern Kirchenstaatsrechts der Protestirenden in Teutschland, 1. Theil, Cap. 4. und 5. Den Begriff, daß die Kirche als ein Collegium zu betrachten sey, in welchem oft besondere Collegialgesetze befindlich sind, hat Sam. de Puffendorf in seinem Tr. de habitu religionis christianæ ad vitam civilem zuerst auf die Bahn gebracht, dem hernach Chr. Thomasius und Boehmer gefolget sind. Besonders hat diese Lehre Pfaff sowohl in seinen academischen Reden über das Kirchenrecht, als in Originibus Jur. eccles. und in Instit. Jur. eccles. vortrefflich ausgeführet.

(b) Wie solches Wiesenhaver und Puffendorf in angeführten Schriften, als auch Estor in delineatione juris publici ecclesiastici Protestantium, cap. 9. §. 20. p. 121. u. f. ausgeführet haben.

(c) Dieser Nachtheil vor den Staat äussert sich sonderlich in der Verminderung der Einkünfte des Staats, indem die Kirchengüther nach dem Jure amortizationis von der weltlichen Qualität und Gerichtsbarkeit sowohl, als denen ordentlichen Abgaben, befreyet werden, und dagegen auf die Kirche mit besondern Freyheiten und mit dieser Bedingung kommen, daß sie niemahls auf einen andern transferiret werden können. Sie kommen also in manus mortuas, und die Abgaben, welche die vorigen weltlichen Besitzer derselben sonst davon abgeführet haben, werden dem Staate zu dessen Nachtheil und Schaden vor immer entzogen.

(d) S. Wiesenhaver, c. l. 2. Theil, 5. Cap. 5. Abſchnitt, §. 12. p. 207. welches Recht unter dem Nahmen der Secularisation bekannt iſt. Jargow von Regalien, Lib. I. Cap. 3. §. 46. p. 140. giebt zwar auch zu, daß ein evangeliſcher Fürſt die überflüſſigen Güther einer reichen Kirche einziehen könnte, er müßte aber dieſelbe in alios æque pios uſus verwenden; er tadelt daher den Canzler Ludwig, welcher ad Aur. Bull. Tit. 2. §. 1. not. f. behauptet, daß ein Reichsfürſt die überflüſſigen Kirchenſchätze zu ſeiner Rentcammer nehmen könnte. Die Meynung des Herrn Jargow ſcheinet die gegründeſte und billigſte zu ſeyn. Denn räumet man dem Fürſten mit dem Canzler Ludwig dieſes Recht in Anſehung der übrigen Kirchengüther ein, ſo würde derſelbe ebenfalls befugt ſeyn, einem jeden andern Collegio, oder jedem Privato, den überflüſſigen Reichthum abzunehmen, welches auf einen Deſpotiſmum hinauslaufen würde. Daß auch die überflüſſigen Güther wiederum ad pios uſus verwendet werden, iſt ebenfalls nicht unbillig. Die beſte Anwendung würde meines Dafürhaltens ſeyn, wenn ſie, bey Errichtung einer allgemeinen Kirchenreves nüencaſſe, zur Erhaltung armer Kirchen gebrauchet würden. Der zu groſe und dem Staate ſchädliche Reichthum der Kirchen kann dadurch verhindert werden, wenn denen Kirchen die Acquiſition liegender Güther ſowohl, als auch derer Vermächtniſſe über eine gewiſſe mäßige Summe, geſetzlich verboten wird; wie dann beydes in verſchiedenen teutſchen Staaten wirklich geſchehen iſt.

(e) Hugo Grotius ſchreibet dieſes Recht der Landesobrigkeit auch alsdann zu, wenn auch nicht die geringſte Noth vorhanden, ſondern die Oberherrſchaft ihren Nutzen hierinnen vorſchützen kann. Allein dieſe Meynung iſt ſchon von Henr. Coccejo, Diſp. 2. §. 34. und andern widerleget worden.

(f) S. Heineccii Elem. Jur. nat. L. 2. §. 168.

(g) S. Wiesenhaven, c. l. 1. Theil, 3. Cap. §. 6. p. 22.

(h) S. Boehmer Jur. eccl. Lib. 3. Tit. 13. §. 54.

§. 23.

XVII. Zu Erhaltung guter Ordnung in dem Kirchenweſen, gereichen die local-Kirchenviſitationen und die Synodalzuſammenkünfte der Prediger.

Die Kirchenviſitationen ſind faſt aller Orten, ſowohl in der evangeliſch-reformirten als lutheriſchen Kirche, eingeführet; und es iſt gemeiniglich in denen Kirchenordnungen, oder auch in beſondern Viſitationsordnungen, vorgeſchrieben, zu welcher Zeit und auf was Weiſe ſie gehalten werden ſollen.

Bey denen lutheriſchen Kirchen in Pommern z. E. wird es mit denen Viſitationen folgendergeſtalt gehalten (a). Sie ſollen von den Præpoſitis bey denen unter ihrer Inſpection ſtehenden Predigern alle drey Jahr (b), und, wenn der Synodus weitläuftig iſt, im dritten Theil deſſelben geſchehen, und zwar an ſolchen Tagen, da der Landmann am wenigſten an ſeiner Arbeit gehindert wird, etwa am dritten der hohen Feſttage, dem Himmelfahrts- und Michaelistage (c). Wird die Viſitation am Werkeltage gehalten; ſo muß die Gemeine zur Beywohnung des Gottesdienſtes ihre Arbeit ſo lange einſtellen. Bey weiter Entfernung des Viſitationsortes von des Præpoſiti Wohnung, geſchiehet ſie nur an einem Orte, in Matre alſo, und in Filia, beſonders. Gefällt es aber denen Patronen der Filialen, in eine groſe Kirche in Matre ihre Gemeinen zu ſenden; ſo kann dieſe Viſitation auch in Matre zugleich geſchehen. Gehöret aber die Filia zu einem andern Synodo oder Provinz; ſo muß daſelbſt beſonders viſitiret werden. Die Viſitationspredigt verrichtet der Prediger nur in Matre, in Filia aber hat er nur eine Catechiſation, welches letztere auch nachher der Küſter und Schulmeiſter thun muß. Die Fuhren müſſen die Bauern übernehmen, und werden ſolche vom Paſtore und Proviſoribus beſorget (d). Den Termin der Viſitation ſetzt der Præpoſitus an, und notificiret ſolches dem Paſtori loci 14. Tage zuvor; dieſer macht es denen Patronen bekannt, und intimiret es den Sonntag zuvor der Gemeine von der Canzel.

Digitized by Google

Canzel. Denen Patronen stehet frey, der Visitation mit beyzuwohnen, oder, falls es aus erheblichen Ursachen nicht geschehen kann; so kann die Visitation 9. oder 10. Tage vorher abgeschrieben werden. Wer sie aber ohne erhebliche Ursachen abschreibet, wird durch Mandata pœnalia vom Consistorio dazu angehalten, wenn zuvor solches der Præpositus berichtet, und einige bequeme Termine zur Visitation vorgeschlagen hat.

Der Anfang geschiehet um 8. Uhr, wenn gleich der Patronus noch nicht da ist, mit öffentlichem Gottesdienste, wozu der Præpositus einen Text, doch nicht aus dem ordentlichen Evangelio und Epistel, aufgiebt, und muß sich der Præpositus das Concept sowohl dieser, als aller im ganzen Jahr gehaltenen Predigten, zeigen lassen.

Vor der Predigt wird ein kurzes Lied, und nach derselben ein paar Verse aus einem Gesange gesungen. Darauf versammlet sich das Gesinde und Kinder, und der Prediger gehet seine Predigt catechetice durch, führet die Predigt in den Catechismum, und höret nach dem Wink des Præpositi auf, wenn er etwa eine halbe Stunde catechisiret hat.

Der Præpositus, welcher unter der Predigt und Catechisation sich an einem Ort befindet, wo er die ganze Gemeine observiren kann, begiebt sich darauf vor den Altar oder auf die Canzel, und hält mit der versammelten Jugend oder auch ganzen Gemeine, ein fernéres Examen über die abgehandelte oder beliebige Materien, nimmt Gelegenheit, alle in der Gemeine bemerkte Mängel liebreich, doch ernstlich, zu rügen, und zur Besserung sie zu ermahnen, schliesset endlich mit einem Gebet für die Gemeine und dem Segen, auch ein paar Versen aus einem Liede, wenn er zuvor angezeiget, daß Schulzen und Gerichtsleute, auch Kirchenvorsteher und alle Hauswirthe aus der Gemeine, noch beysammen bleiben, die übrigen aber Nachmittags um 2. Uhr nach gegebenem Zeichen sich wieder einfinden möchten.

Der Præpositus, Patroni, Gerichtsobrigkeiten und Prediger versammlen sich entweder in der Kirche, oder Pfarre, und überlegen, was zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens gereichet, wo dann auch angezeiget werden muß, was von den Kirchengüthern untergeschlagen oder entwendet worden: und wenn dergleichen gefunden wird, wird solches dem Consistorio vom Præpolito zur Bestrafung nachmahls vorgeleget.

Der Præpositus hält hierauf ein kurzes Protocoll über die Fragen, so die Patronen der Kirchen, den Prediger, Küster und Schulmeister, die Kirchenvorsteher und die Gemeine in denen Dörfern, in denen Städten aber den Magistrat, Kirchen- und Schuldiener, Cantor und Organisten und übrige Hospitäler, Armenhäuser, Stipendien und milden Stiftungen ꝛc. betreffen. Besonders muß (e) der Præpositus bey jeder Visitation nachfragen: 1) Ob der Prediger die Pfarrgüther verpachtet habe, und wenn solches geschehen? 2) ob darüber ein ordentlicher Pachtcontract auf 6. Jahre errichtet sey? oder auch 3) in selbigem die sämtlichen zur Pfarre gehörigen Stücke benennet, und besonders die Aecker und Wiesen nach ihrer Lage, Gröse, Gränzen und Maalen bemerket worden? wobey 4) denen Predigern angedeutet werden muß, daß sie den errichteten Pachtcontract dem Præpolito auch communiciren sollen, damit derselbe nachsehen könne, ob auch alles darinnen beobachtet worden. Widrigenfalls, und wenn durch Nachlässigkeit der Prediger dem Patrimonio der Pfarre Nachtheil erwecket, oder Anlaß gegeben werden sollte, daß die Pfarrstücke nicht anders, als durch schwere Processe und Vermessungen, ausgemittelt werden

können, sie sodann mit den Ihrigen dafür haften sollen.

Nach der schlesischen Visitationsinstruction (f), muß in der Kirche oder Bethause der Inspector annoch in Gegenwart des Collatoris, oder der Grundherrschaft, oder der Gerichte des Orts, nach den Kirchengeräthen, Kirchenbüchern, Tauf- Trau- und Todtenregistern genau nachsehen. Ist kein Inventarium des Kirchengeräthes vorhanden, muß das in der Kirche gefundene sogleich durch den Schulmeister aufgeschrieben, und dieses Verzeichnis nebst dem Inspectore von der Herrschaft, oder denen, die deren Stelle vertreten, daselbst noch unterschrieben und bey der Kirche beygeleget, auch ihm davon eine Abschrift ad Protocollum gegeben werden. Nicht weniger muß von ihm, noch in Gegenwart obgenannter Personen, der Baustand der Kirche, des Thurns, der Glocken, des Kirchhofes, des Pfarrhofes und Schulhauses, in genauen Augenschein genommen, was daran schadhaft gefunden wird, aufgezeichnet, wie es mit möglichster Ersparung verbessert werden könne, mit obigen Personen überleget und ad Protocollum genommen werden. Hauptsächlich muß der Inspector bey jedesmahliger Visitation sein Augenmerk auf die genaue Untersuchung des Kirchenvermögens und der Kirchenrechnung gerichtet seyn lassen; zu welchem Ende ihm von dem Pastore ein Exemplar der letztern mit dem Jahresschlusse zur Interimsrevision überliefern muß.

Wenn nach dieser Untersuchung noch Zeit übrig bleibet, muß solche von dem Inspectore theils zu Nachsehung der Schule, theils zu einer mit dem Pastore, je nachdem sein Vortrag und Amtsführung befunden worden, anzustellenden besondern Unterredung oder Erinnerung, auch, wenn gewisse Umstände es erfordern, zu einer Privatadmonition einzeler Personen, die es bedürfen, pflichtmäßig angewendet werden. Wo nicht die äusserste Nothwendigkeit einen längern Aufenthalt erfordert, muß der Inspector suchen, an jedem Orte die Visitation mit einem Tage zu vollziehen, daß er zu dem nächsten Visitationsorte entweder noch denselbigen Abend, oder des folgenden Tages früh abgehen könne. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander verbunden ist, muß, ohnerachtet der Gottesdienst und die Rechnungsabnahme vor alle nur an einem Orte gehalten wird, gleichwohl die Besichtigung des Baustandes der andern Kirche in loco nicht unterlassen, und wenn ein Tag darzu nicht hinreichend ist, der folgende darzu genommen werden (g).

Wo nur eine Kirche zu visitiren ist, wird dem Inspectori vor alle diese seine Bemühung, nebst der Fuhre und freyen Kost, aus dem Kirchenärario 2. Rthlr. gegeben, er mag damit einen oder zwey Tage zubringen. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander combiniret ist, werden ihm vor alle zusammen 3. Rthlr. gezahlet, worzu jede Kirche pro rata, wie sie sich sonst gegen der andern in dergleichen Dingen zu verhalten gewohnt ist, daß Ihrige beytragen muß.

Nach geendigter Visitation muß der Inspector das von ihm gehaltene Protocoll von denen bey einer jeden Parochie befundenen Umständen und von deren Vermögen, nach Maasgebung der an jede Prediger gegebenen und von ihnen beantworteten Fragen, an das Oberconsistorium einsenden, damit dasselbe als ein authentisches Document und Matricul beygeleget werden könne; sonderlich muß er in einer gewissenhaften Relation dasjenige, was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an jedem Orte gefunden, und wie denselben nach seiner Einsicht etwa abzuhelfen, zugleich specifice und pflichtmäßig anzeigen.

(a) Nach der Instruction wegen der jährlichen Kirchenvisitation, vom 16. April 1710. 5. Mart. und 6. May 1715. 2. Febr. 1718. 15. Sept. 1736.

(b) An

(b) An andern Orten, wie z. E. im Königreich Preussen, geschiehet die Kirchenvisitation alle Jahr, und wenn der Inspector solche nicht alle Jahr bewerkstelliget, gehet er nicht allein seiner jährlichen Inspectionsgebühr verlustig; S. Verordnung vom 21. Jan. 1717. sondern wird auch vor jede Kirche, die er jährlich nicht visitiret, in 5. Rthlr. Strafe condemniret. S. Beckhers preussische Kirchenregistratur, Art. Kirchenvisitation, p. 79.

(c) Nach der schlesischen Kirchenvisitationsinstruction vom 22. Febr. 1748. §. 1. soll zu dieser Visitation keine andere Zeit, als zwischen Ostern und der angehenden Heuerndte, genommen werden, damit der Landmann zu anderer Zeit nicht an seiner nöthigen Feldarbeit gehindert werde; es wäre dann, daß von einem Inspectore, der viele Oerter unter sich hat, ein und anderer nahe gelegener, nach vollendeter Wintersaat, bey noch leidlicher Witterung nachgeholet werden könnte. Welches auch im Königreich Preussen, nach denen Verordnungen vom 4. Oct. 1740. 7. Jul. 1741. 12. Sept. 1743. 9. Jan. 1744. Statt findet. S. Beckher l. c. p. 81.

(d) Nach der schlesischen Visitationsinstruction, §. 4. soll zu der ausgesetzten Zeit die Gemeine, die des folgenden Tages visitiret werden soll, dem Inspectori tüchtiges Vorgespann samt einem Wagen, wo er nicht selber einen eigenen hat, zu seiner Abholung schicken, und zwar so, daß er an ihrem Orte längstens frühe zwischen 6. und 7. Uhr schon da seyn könne. Zu welchem Ende der Inspector die Eintheilung der nach einander zu besuchenden Orte der Nähe nach so fassen muß, daß keiner Gemeine seine Abholung oder Zurückführung zu schwer fallen möge.

(e) Nach dem Circulare vom 22. Jan. 1756.

(f) §. 8. 9. u. f.

(g) Auch muß der Inspector in denen königl. preussischen Ländern, bey jeder Kirchenvisitation, nach denen auf den Kirchhöfen und Kirchenplätzen gepflanzten und unter der Prediger und Küster Aufsicht stehenden Maulbeerbäume fragen, und das darüber abgehaltene Protocoll um Martini an das Consistorium einschicken. S. Reglement vor Prediger, Küster und Schulmeister, wegen Pflanzung der Maulbeerbäume, vom 7. Sept. 1752. und 4. Nov. 1768.

§. 24.

Was die Synodalzusammenkünfte der Prediger anbetrift; so werden solche, auf Ansuchen des Generalsuperintendenten, Oberhofpredigers, oder wie sonst der erste und vornehmste Prediger im Lande genennet wird, von der höchsten Landesherrschaft selbst, oder in derselben Nahmen von der Landesregierung, verordnet; wiewohl dieses nur von denen Synodis generalibus zu sagen ist; denn wie die Conventus synodales particulares gehalten werden sollen, ist gemeiniglich schon eins vor allemahl in denen Kirchenordnungen vorgeschrieben.

Soll ein Synodus generalis gehalten werden, so werden zu dem Ende alle Præpositi im Lande, auch, dem Befinden nach, die Professores Theologiæ und Prediger in einer grosen Stadt im Lande, convociret. Zu diesem Synodo wird über gewisse streitige Glaubensartikel, Aenderungen in den Kirchenceremonien, Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, gehandelt, und ein gemeinschaftlicher Schluß abgefasset, auch, wenn wider des Generalsuperintendentens Amt, Leben und Wandel, Klage geführet worden, gemeinschaftliche Berathschlagungen angestellet. Es werden auch wohl einige landesherrschaftliche Räthe, wie auch gewisse Personen aus den Landständen, mit dazu gezogen (a).

Die Conventus synodales particulares muß an einigen Orten jeder Præpositus jährlich zweymahl, und aufs wenigste einmahl, im Frühjahr, Sommer oder Herbst, in seiner Diöces halten, und dazu sämtliche Prediger des Synodi, und ausser denselben auch die Küster und Schulmeister, per Circulare zusammenrufen, denenselben den Locum theologicum, oder diejenige theologische Materie, die in einer gemeinschaftlichen Unterredung, oder in einer anzustellenden Disputation, zur gemeinen Erbauung abgehandelt werden soll, so wie auch den Text, über

Digitized by Google

welchen einer der Synodalium predigen soll, zuvor anzeigen, bey der Zusammenkunft derer Prediger zuforderist in der Kirche dem Gottesdienste und der zu haltenden Predigt beywohnen, darauf in der Präpositur, nach gesungenem Liede und verrichtetem Gebete, den erwählten Artikel göttlicher Lehre mit denen anwesenden Predigern durchgehen, auch wohl darüber, nach bestellten Respondenten und Opponenten, disputiren, alles zur gemeinen Erbauung und zum Wachsthum in der Erkenntnis und Glauben einrichten, über die Mängel des Wachsthums in der Gottseligkeit derselben Ursachen, und die Mittel, selbige zu heben, den einreissenden Irrthümern und ungöttlichem Wesen zu steuren, in der Furcht des HErrn brüderlich consultiren, auch, wenn er, der Præpositus, von einem oder dem andern Prediger, oder Küster, einige Nachlässigkeit in Führung ihres Amtes, oder auch Unordnung in ihrem Leben bemerket haben sollte, denenselben entweder privatim, oder jam observatis gradibus admonitionum, publice im Conventu deshalb liebreiche Erinnerungen oder nachdrückliche Ermahnungen thun, und sich überhaupt von Pfarr- Kirchen- und Schulsachen mit einander brüderlich unterreden, und die Versammlung mit Gebet und einem erbaulichen Liede beschliesen, nachdem in dem Synodalbuche der gesamte Inhalt der gemeinschaftlichen Unterhandlungen vom Præposito zuvor nachrichtlich verzeichnet worden (b).

Zuweilen befindet sich bey jedem Synodo eine kleine Casse. Der Fond dieser Synodalcasse entstehet theils aus den freywilligen und bestimmten Beyträgen sämtlicher Synodalium und der Küster, theils aus denen in der Kirchenordnung und denen Statutis synodalibus festgesetzten kleinen Strafen, so von Predigern und Küstern, wegen ihres unziemenden Ausbleibens, oder anderer Vergehungen, gegeben werden müssen; die Ausgaben aber bestehen in Bestreitung gemeinschaftlicher den ganzen Synodum betreffenden Unkosten. Bey einem jeden Synodalconvent wird die Rechnung darüber geführet, und von dem Generalsüperintendenten, wenn er in den Synodum kommt, abgenommen (c).

(a) Wie solches Roth in seinem Auszug, Art. Synodus, von der diesfallsigen Einrichtung bey denen evangelisch-lutherischen Kirchen in Pommern, aus der pommerischen Kirchenordnung und Landtagsabschieden angeführet hat.

(b) S. pommerische Kirchenordnung, Part. 3. Tit. von Synodis, p. 37. u. f. Roth c. l.

(c) S. pommerische Kirchenordnung, P. 3. p. 39. Roth c. l.

§. 25.

Zum Beschluß dieser Abhandlung müssen wir noch anmerken, daß aus dem hohen Rechte des Landesherrn in Kirchensachen auch zufällige Einkünfte entstehen können. Zuförderist ereignen sich zuweilen Einkünfte, wenn der Landesherr einen Theil des ihm zustehenden Rechtes selbst an andere überläßt, wenn er nemlich seinen Vasallen, oder andern Privatpersonen, ein Pfarrlehen oder das sogenannte Jus Patronatus, desgleichen Altarlehen und andere Gerechtsame über geistliche Beneficia ertheilet; da dann gemeiniglich etwas dafür erleget wird. Da in Teutschland das Jus Patronatus nicht allein ohne alle Einkünfte, sondern so gar wegen der Concurrenz bey der Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, beschwerlich ist; so kann dieses Recht ohne Schaden des Landesherrn veräussert werden, zumahl da die Aufsicht des Consistorii die üblen Folgen des Mißbrauches dieses Rechtes verhüten kann.

In protestantischen Landen überläßt auch zuweilen der Landesherr an angesehene Städte und Vasallen das Recht der geistlichen Untergerichte. Es will aber der Herr von Justi (a), ausser besondern Umständen, wenn etwa

Digitized by Google

etwa der Landesherr jemanden eine besondere Gnade erzeigen wollte, darzu eben so wenig rathen, so wenig er dergleichen Veräusserungen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit billigen will; weil alle Veräusserungen landesherrlicher Gerechtsamen nach guten Grundsätzen, so viel möglich, vermieden werden müssen, und weil auch dadurch dem Landesherrn die Mittel vermindert werden, Verdienste und Geschicklichkeiten zu belohnen. Doch scheinen dem Herrn von Justi dergleichen Concessionen hier noch unschädlicher zu seyn, als bey der weltlichen Gerichtsbarkeit, wenn man voraussetzt, daß die Consistoria und geistlichen Obern wegen der Fähigkeit und Geschicklichkeit des von dem Patron vorgeschlagenen Subjecti Prüfungen anstellen, auf seine Lehre und Lebenswandel aufmerksam sind, und die Gemeinde hören, wenn sie wider das zu ihrem Pfarrer ernannte Subject etwas wichtiges einzuwenden haben. (a) In seiner Staatswirthschaft. 2. Theil. §. 330.

Kleiderordnung.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Ehedem sind die Kleiderordnungen sehr gebräuchlich gewesen. §. 3. Heutiger Policeygrundsatz davon. §. 4. Kleiderordnungen können ganz überflüssig, ohne alle Wirkung und von schädlichen Folgen seyn.

§. 1.

Kleiderordnungen sind diejenige Policeygesetze, in welchen jedem Stande und Classe der Einwohner eines Staats vorgeschrieben wird, was sie vor Kleider tragen sollen.

§. 2.

Ehedem waren diese Kleiderordnungen sehr Mode. Man hielte sie vor einen sehr ernstlichen Gegenstand der Policey, ja vor ein so wichtiges Geschäfte, daß sich der ganze Reichstag in Teutschland mehr als einmahl damit beschäftiget, und Reichskleiderordnungen verfertiget hat (a). Allein heute zu Tage hat man ganz andere Grundsätze in der Policey angenommen, und man wird, ausser der churfürstlich-sächsischen (b), wenige neuere Kleiderordnungen, in welchen die Einwohner des Landes wegen der Kleidertracht, die ihnen verstattet oder verboten seyn soll, in gewisse Classen vertheilet werden, in Teutschland mehr antreffen: und es stehet dahin, ob nicht selbst sothane sächsische schon wieder ausser Observanz gekommen seyn mag.

(a) S. die Reichsabschiede de an. 1500. §. 22. de an. 1530. §. 98. 99. Reform. guter Policey de an. 1530. §. 9. 10. 11. 12 – 27. Reform. guter Policey zu Augspurg 1548. §. 9. 10.

(b) Vom 21. Febr. 1750. Sie befindet sich im 7. Bande der leipziger Sammlungen, p. 466. u. f.

§. 3.

Man glaubet heute zu Tage, und zwar mit gutem Grunde, daß die Ueppigkeit in der Kleidertracht dem Nahrungsstande sehr zum Vortheil gereichet, indem sowohl der Absatz der Manufacturwaaren dadurch befördert, als der Fleis und die Arbeitsamkeit ermuntert wird, damit man es andern in Kleidern gleich thun kann. Man hält daher die Kleiderordnungen vor schädlich; und nimmt den Grundsatz an, daß man einem jeden die Freyheit lassen soll, Kleidungen zu tragen, welche er will, wenn nur keine ausländische, sondern inländische Waaren darzu genommen werden (a). Dieser Grundsatz ist nun zwar an

sich

Digitized by Google

ſich richtig, er iſt aber nicht allgemein, ſondern findet nur in einem ſolchen Lande ſeine Anwendung, welches ſich in denen glücklichen Umſtänden befindet, daß es mit guten Manufacturen hinlänglich verſehen iſt. Wie aber, wenn das Land keine feine Tuch- und Zeugmanufacturen, keine Gold- und Silberfabriken, keine Sammet- und Seidenmanufacturen ꝛc. hat, und wenn vor dergleichen fremde Waaren jährlich viel Geld aus dem Lande gehet; in welchen Umſtänden ſich die meiſten kleinern teutſchen Staaten befinden. Sollte in einem ſolchen Lande eine Kleiderordnung nicht nützlich und nöthig ſeyn? Ich meyne allerdings, im Fall nemlich die Einwohner von den unterſten Ständen und Claſſen ſo thöricht ſeyn ſollten, es in Tragung des Sammets, Seide, Goldes und Silbers, denen andern von den höhern Claſſen nachzumachen. Auſſerdem aber würde ich auch hier zu keiner Kleiderordnung anrathen, wenn gleich die Einwohner der höhern Claſſen vor ſolche Waaren ihr Geld auſſer Landes ſchicken müßten. Denn in dieſem Fall würde man bedenken müſſen, daß die Tragung ausländiſcher Kleiderwaaren ein nothwendiges Uebel ſey, wo es allemahl genug gewonnen ſeyn würde, wenn man dieſes Uebel bey denen niedrigen Claſſen der Einwohner verhindern könnte. Dieſe niedrige Claſſen begreifen aber auch das männliche und weibliche Geſinde in ſich, ſo bey denen Einwohnern der höhern Stände dienet. Es würde alſo in beregtem Fall auch dieſem Geſinde die Tragung der Livrée oder Kleider, worzu die Sammet- und Seidenwaaren oder Treſſen auſſerhalb Landes fabricirt und gekauft werden, nicht zu geſtatten ſeyn, obgleich ſolche Waaren zu tragen denen Herrſchaften ſelbſt erlaubet iſt. Man ſollte nicht einmahl die Ausnahme gelten laſſen, welche ſich in der churſächſiſchen Kleiderordnung findet, daß nemlich diſtinguirte Hausofficianten, Cammerjungfern, Cammermädgen ꝛc. die ihnen ſonſt nicht erlaubte Kleidungen alsdann zu tragen befugt ſeyn ſollten, wenn ihnen ſelbige von ihrer Herrſchaft geſchenkt würden; denn dieſe Ausnahme, ſo billig ſie auch ſcheinet, kann zu vielen Unterſchleifen, wodurch die Kleiderordnung beſtändig durchlöchert wird, Anlaß geben, und würde der Policey ſehr viele verdrießliche Unterſuchungen verurſachen.

Daß beſonders dem Geſinde eine Kleiderordnung vorzuſchreiben nöthig ſey, erhellet daraus, daß, wenn ſolches nicht geſchiehet, ſondern man demſelben hierin alle Freyheit geſtattet, zu ihrer Untreue und unordentlichem Leben nur noch mehr Anreizung und Gelegenheit gegeben, und in dieſem Stück die Geſinderordnung faſt ganz unwirkſam gemacht wird. Letztere ſchreibet dem weiblichen Geſinde den jährlichen Lohn vor. Dieſer iſt auch, bey einer ordentlichen und vernünftigen Lebensart, zureichend. Wenn aber die Mägde ſeidene Kleidungen, oder goldene und ſilberne Spitzen und Treſſen auf ihren Hauben, Schuhen und Pantoffeln ꝛc. tragen dürfen; ſo will es immer eine der andern hierin gleich thun. Weil nun die Mägde ſolchen Aufwand von ihrem Lohn nicht beſtreiten können, die Policey aber ihnen ſolchen, wegen ihrer Ueppigkeit und Thorheit, nicht erhöhen will; ſo iſt Untreue und Hurerey der gemeine Weg, welchen die Mägde, um zu ihrem Zweck zu gelangen, einſchlagen; trotz aller Strafe, welche die Policey darauf geſetzt hat. Um dieſem Uebel abzuhelfen, ſollte man dem Geſinde allemahl und ohne Unterſchied, es mögen die Kleiderwaaren im Lande ſelbſt fabricirt werden, oder nicht, eine Kleiderordnung vorſchreiben, wenn man auch alle übrige Stände und Claſſen der Einwohner damit verſchonen wollte. Durch ſolche Kleiderordnung würde die Geſinderordnung ungemein unterſtützet werden; und darin beſtehet hauptſächlich die Güte der Policeygeſetze, wenn ſie ſo eingerichtet ſind, daß

Digitized by Google

daß eines dem andern die Hand bietet und zur Beförderung dienet.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 2. Band, §. 289. Philippi vergrößerten Staat, 12. Cap. p. 313. Freyherrn von Schrödern fürstliche Schatz- und Rentcammer, Cap. 56. Cap. 102. §. und Supplem. ad Cap. 56. p. 389. Der sel. Hofrath Zinke in seinen, im 7. Bande der leipziger Sammlungen, p. 427. u. f. befindlichen Gedanken von Kleiderordnungen, scheinet dieselbe eher zu vertheidigen, als zu mißbilligen; doch will er, daß dabey auf die Umstände des Landes gesehen werden müsse, und hierin hat er nicht Unrecht.

§. 4.

Wollte man in einem Lande, welches mit eigenen Manufacturen versehen ist, zu dem Ende Kleiderordnungen einführen, um einen Theils das vor die darinnen verbotene ausländische Waaren sonst ausgegangene Geld im Lande zu behalten, andern Theils aber durch Kleidungen die verschiedene Stände und Classen der Einwohner von einander zu unterscheiden; so wird man bey näherer Untersuchung finden, daß die Kleiderordnungen überflüssig, ohne alle Wirkung, und selbst von schädlichen Folgen sind.

Um das Geld vor ausländische Kleiderwaaren im Lande zu erhalten, darf man nur einen hohen Impost auf dieselbe legen, oder deren Einfuhre zur Consumtion des Landes ganz und gar verbieten. Es sind also in dieser Absicht die Kleiderordnungen gar nicht nöthig. Letztere würden vielmehr den Absatz der inländischen Manufacturwaaren verringern, und den Fleis und die Arbeitsamkeit der Manufacturisten darnieder schlagen; welches dem Nahrungsstande offenbar zum Schaden gereichet.

Die verschiedene Stände und Classen der Einwohner durch die Kleidungen zu unterscheiden, ist ebenfalls keine unumgängliche Nothwendigkeit, dabey aber vielen Schwierigkeiten und schädlichen Folgen unterworfen. Denn wollte man in der Kleiderordnung die Arten der Zeuge nach ihrer Kostbarkeit und Werth vorschreiben, die ein jeder Stand und Classe des Volks tragen soll; so findet dieses um deshalb grose Schwierigkeiten, weil die Menschen von einerley Stande nicht einerley Vermögen haben; und es kann mithin keine andere Folge daraus entstehen, als daß entweder die Aermern von jeder Classe und Stande mit ihrer grosen Beschwerde sich denen Reichern gleich kleiden, oder sich vor geringer und verächtlicher gehalten sehen müssen; indem sie dadurch ihre Armuth gleichsam öffentlich bekennen. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn gar keine Kleiderordnung vorhanden ist. Denn alsdann beruhet es in eines jeden Willkühr, sich zu kleiden, wie er will; und man findet eben so viel, die aus Sparsamkeit und Bescheidenheit sich schlecht kleiden, ohngeachtet sie das Vermögen dazu haben, als solche, die hierinnen der Ueppigkeit folgen. Folglich ist hier eine schlechte, aber reinliche, Kleidung kein Zeichen der Armuth. Wollte man die Kleiderordnungen solchergestalt einrichten, daß sich die geringern Stände gewisser Moden und Façons von Kleidungen nicht bedienen dürften; so müßte alle drey Jahr eine neue Kleiderordnung herausgegeben werden. So lange man die Veränderung in denen Moden zuläßt; so ist es ungereimt und widersprechend, in Ansehung der Façon der Kleider, Ordnungen und Reglements zu geben. Wenn man hierinnen wirksame Gesetze geben wollte; so müßte man alle Moden verbannen, und jedem Stande und Classe des Volks seine besondere und unveränderliche Tracht vorschreiben. Dieses würde aber bey dem jetzigen Zustande der Welt schlechten Nutzen haben. Die beste Kleiderordnung ist das Exempel des Hofes. So wie ein jeder dem Hofe in der üppigen und verschwenderischen Kleidertracht nachzufolgen

zufolgen trachtet; so wird auch ein jeder dem Staate vortheilhafte Kleidertracht erfolgen, wenn der Hof eine vernünftige und wählet.

Kohlenwesen.

Inhalt.

§. 1. Das Kohlenwesen ist eine Sache von groser Wichtigkeit. §. 2–6. Einrichtungen, so bey dem Kohlenwesen müssen gemacht werden. §. 7. Von der Verkohlung auf herrschaftliche Kosten. §. 8. Von dem Köhler- und Fuhrlohn dabey. §. 9. Von dem Kohlenwesen zum auswärtigen Handel. §. 10 – 16. Stücke, worauf die Landespolicey und Cammer bey dem auswärtigen Kohlenhandel ihre Aufmerksamkeit richten muß. §. 17. Von Verkohlung des Torfs.

§. 1.

Das Verkohlen des Holzes ist eine der wichtigsten Forstnutzungen, es sey, daß die Berg- und Hüttenwerke im Lande selbst in starkem Betriebe sind, oder daß die gebrannten Kohlen an auswärtige Hütten verkauft werden; da dann in letzterm Fall zuweilen ein ansehnlicher und vortheilhafter Kohlenhandel mit Nachbarn, denen es an grosen und hinreichenden Waldungen fehlet, und die gleichwohl die Berg- und Hüttenwerke als ihre hauptsächlichsten Gewerbe und Nahrungen betrachten müssen, getrieben werden kann. In dieser doppelten Betrachtung ist das Kohlenwesen ein wichtiger Gegenstand der Cammer; denn wenn die Kohlung nur allein vor die Schmiede und andere im Feuer arbeitende Handwerker und Künstler geschiehet; so ist diese Art der Holzconsumtion und Waldhandels gegen dem übrigen gemeiniglich nur sehr gering.

Will die Cammer diesen wichtigen Gegenstand gehörig besorgen; so muß sie alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß das Kohlenwesen so eingerichtet werde, wie es theils überhaupt mit einer vernünftigen Forsthaushaltung bestehen, theils zum Besten des Herrn und des Landes am vortheilhaftesten getrieben werden kann.

§. 2.

Soll das Kohlenwesen nach guten Grundsätzen der Forsöconomie getrieben werden; so sind dabey nachfolgende Einrichtungen zu machen.

I. Müssen die Forste auf eine kluge und wohl überlegte Art in gewisse jährliche Schläge oder Gehäue eingetheilet werden. Der grose Nutzen dieser Eintheilung ist breits anderwärts (a) hinreichend bewiesen worden; und hier bey dem Kohlenwesen zeiget sich solcher Nutzen erst recht in seiner Gröse. Wenn das Kohlenwesen, es sey zum Betrieb der eigenen Schmelz- und Hüttenwerke im Lande, oder zum Handel mit Auswärtigen, mit Vortheil getrieben werden soll; so muß man seine Absichten dabey nicht auf einige wenige Jahre einschränken; sondern man muß die Sache so einrichten, daß die ergiebigen Bergwerke aus Mangel an Kohlen nicht vor die Nachkommenschaft unbrauchbar werden, und mit samt den Hütten- und Schmelzwerken liegen bleiben müssen. Auch der bloße Kohlenhandel würde von keiner sonderlichen Wichtigkeit seyn, wenn man nicht dahin bedacht seyn wollte, daß man so kohle, damit der Handel beständig fortgetrieben werden könne.

Dieses ist aber ohne die Eintheilung der Forste in gewisse jährliche Schläge nicht wohl zu

Digitized by Google

zu erhalten. Wo diese nicht Statt finden, und wo man zwar alle Jahr Schläge, aber keine gewisse jährliche Schläge machet, die dergestalt nach einander abgetrieben werden, daß, wenn der letzte in der gemachten Ordnung abgeholzet worden, man bey dem ersten, der unterdessen wieder haubar geworden, wieder anfänget; da befindet sich die Forstwirthschaft in einer willkührlichen Behandelung und in einer beständigen Ungewißheit und Unsicherheit in Ansehung des nachhaltigen Ertrages des Forstes; und man läuft Gefahr, eher mit dem Abholzen desselben herum zu kommen, als neues haubares Holz wieder vorhanden ist. Alsdann aber ist man genöthiget, entweder allzu junges und noch im Anfang des Wachsthums stehendes Holz, zum Ruin des Forstes sowohl, als zum Schaden und Verlust des Herrn, schlagen, oder das Berg- und Hüttenwesen so lange ruhen zu lassen, oder den Kohlenhandel aufzugeben, bis das Holz wieder haubar geworden. Sind hingegen gewisse jährliche Schläge eingerichtet; so kann man auch sowohl den starken oder geringern Betrieb der Hüttenwerke, als auch das Verkohlen zum Handel, jedesmahl nach dem Ertrag des jährlichen Schlages einrichten, und man wird allemahl mit sichern Schritten gehen.

(a) S. die Art. Forstregal und Forstcameralwesen, im dritten Bande dieses Werkes.

§. 3.

II. Man mag diese Eintheilung der Forste in gewisse jährliche Schläge einführen, oder willkührliche Schläge anlegen; so muß man doch allemahl seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß die Kohlholzschläge nicht an unschicklichen und schädlichen Orten angeleget werden. Da die Kohlen viel leichter fortzubringen sind, als das Brennholz, indem man von jenen mit einem Pferde so viel fortschaffen kann, als von dem Brennholz mit vier und mehr Pferden; so muß man zu den Kohlholzschlägen allemahl die weitesten Oerter im Forst erwählen, die nahe gelegene aber zum Brennholz vorbehalten; ja es können Umstände erfordern, daß ein ganzes Forstrevier von der Verkohlung verschonet werden muß. Es würde z. E. ein nicht zu vergebender Fehler seyn, wenn man die nahe um Städte gelegene Forstreviere zum Verkohlen nutzen wollte. Dieses Verfahren würde mit der Zeit eine sehr schädliche Vertheurung des Brennholzes zur natürlichen Folge haben, weil das Fuhrlohn, nach der immer mehr zunehmenden Entlegenheit, von Jahr zu Jahr steigen würde. Ja man muß überhaupt bey dem Kohlenwesen die übrige Holzconsumtion allemahl mit in Betracht ziehen, damit durch ein allzu starkes Verkohlen mit der Zeit kein Mangel an dem ganz unentbehrlichen Brennholze entstehe.

§. 4.

III. Muß man bey der Wahl der Kohlholzschläge, welche abgetrieben werden sollen, sehr behutsam verfahren, damit man, zum Schaden des Forstes, einen Schlag weder zu früh, noch zu spät, angreife. Bey dem Kohlenwesen in laubtragenden Orten, muß man hauptsächlich auf den Ausschlag der abgehauenen Stämme sehen: und da hierzu keine Hofnung ist, wenn das Holz zu alt wird; so muß man solches alsdann wegnehmen, so bald man gewahr wird, daß der Trieb des Holzes sich merklich zu vermindern beginnet. Ein solcher Ort ist alsdann, in Absicht auf den Wiederwachs aus den abgehauenen Stämmen, haubar. Man beurtheilet in diesem Fall die Haubarkeit eines Ortes vornehmlich aus den Gipfeln des Stangenholzes, wenn deren Jahresschuß nicht merklich und mit einer Spitze hervorraget, sondern, mit Zweigen umgeben, gleichsam versteckt lieget, und ganz traubenförmig anzusehen ist. So bald dieses zu geschehen beginnet,

beginnet, ist es die höchste Zeit, einen Ort wegzunehmen, wenn man den Ausschlag der Stämme und Wurzeln des abgehauenen Stangenholzes wieder erwarten will. Besser ist es etliche Jahre zu früh, als ein Jahr zu spät, hauen. Es wächst aber das aus nicht zu alten abgehauenen Stämmen ausgeschlagene Stangenholz binnen dreyßig bis vierzig Jahren viele, oft 50. 60. bis 80. Fus hoch, nachdem der Grund und Boden beschaffen ist.

Wo demnach verschiedene Oerter im laubtragenden Holze vorfallen, die in Ansehung des Wiederwuchses zu Kohlholz bereits überständig worden, andere hingegen vorhanden, welche eben haubar sind, und noch sichere Hofnung eines Ausschlages geben; so muß man diese letztere vornemlich hinweg nehmen, und die erstere stehen lassen, bis keine mehr vorhanden sind, wovon zu besorgen, daß sie bald überständig werden wollen. Beobachtet man dieses nicht, und gehet vielmehr nach der Ordnung des Alters und der Stärke; so schleichet sich dieses Uebel oft durch grose Bezirke, und wird dadurch der in Absicht auf Kohlen und Brennholz so vortheilhafte Anschlag der Stammloden gänzlich verdorben, die Oerter überziehen sich in etlichen Jahren mit einem dicken Pelze von Gras, mit Kraut und andern dem Holzanwuchse schädlichen Standen, worunter Genster, Fahrenkraut, Heydekraut und Heydelbeeren die schlimmsten sind, und in wenig Jahren so überhand nehmen, daß nachher viele mißliche Versuche, Kosten und Zeit erforderlich sind, ehe ein solcher verdorbener Ort wieder mit Holz in gehörigen Bestand gesetzet werden kann. Man verfällt hierdurch in den verdrieslichen Zustand, daß man auf den langsamen Anwachs aus Saamen warten, und selbigen, wie gemeiniglich nöthig ist, durch Umreissen des Rasens und Säen befördern muß. In hohen, rauhen und steinigten Gebirgen, woselbst die Kälte, sonderlich im Vorsommer, und grose Dürre die zarten aus dem Saamen hervorkommenden Keimen leicht beschädigen, wo der steinigte Boden viele Arten Laubholzsaamen, vornemlich Eichen und Rothbüchen, nicht gerne annimmt, wo oft das Pflanzen ohne die schweresten Kosten unmöglich fällt, wo der Boden auf keine andere Art als durch Anwachs des Holzes zu nutzen, da ist der Schaden desto gröser.

§. 5.

IV. Muß auch auf die Zeit zum Kohlen und auf die Beschaffenheit des Kohlholzes gesehen werden. In Ansehung der Zeit ist zu bemerken, daß man die Kohlung weder zu früh im Jahr anfange, noch zu spät im Winter hinein treibe. Fänget man zu früh an, so ist oft noch zu viel Schnee und Frost an und im Holz, die Erde auch noch voll Wasser, und die Wege noch nicht allemahl offen und brauchbar, so daß die Abfuhre dadurch gehindert wird; treibet man es aber zu spät ins Jahr hinein, so sind die Nächte lang, es hat ordentlicher Weise viel Nebel und Regen, und die Kohlen werden also schlechter.

Die beste Zeit, das Kohlholz zu fällen, soll seyn vom Anfange des Novembers bis zu Ende des Märzes des folgenden Jahres, weil um diese Zeit gar wenig Saft im Holze, und das feuerunterhaltende, harzigte und gummöse Bestandwesen verdicket, eines Theils mit dem Holze verbunden ist, andern Theils es in besondern Behältnissen lieget, und das Holz fest, schwer und dauerhaft macht, eine harte und schwere Kohle giebt, und ein starkes Feuer unterhält. Hauet man aber das Holz später, oder früher, so ist es schwammigt und leicht, vom wässerichten Safte aus einander getrieben, nimmt die Nässe gerne an, und da das feuerunterhaltende Bestandwesen annoch durch den wässerichten Saft verdünuet ist, sich auch mit dem Holze

noch

noch nicht verbunden, noch in seinen besondern Behältnissen festgesetzet hat, wird es gerne vom Regen, oder auf was Weise Wasser dazu kommt, ausgelauget; da aber die harzige und fettige Materie das Holz vor der Fäulnis erhält, so wird es in der Witterung und an feuchten Oertern viel leichter stockicht und faul. Viele Gattungen Holz, vornemlich Rothbuchen, beginnen in einer Zeit von wenig Monaten nach einer späten, im May und Junio geschehenen, Haunng zu stocken. Es trocknet schwer aus, giebt eine leichte Kohle und schlechte Feurung. Wenn der Regen das harzigte und klebrigte Bestandwesen, welches das Feuer unterhalten hilft, herausziehet, so gehet auch dasjenige, daraus sich das Laugensalz im Feuer erzeuget, und welches beym Schmelzen strenger Erze und Bergarten die Wirkung eines durchdringenden Flusses thut, zugleich mit verlohren; welches nicht deutlicher wahrzunehmen, als wenn spät gehauenes Floßholz verkohlet und zum Schmelzen des Eisensteins in hohen Oefen gebrauchet wird. Erfordern es ja einige widrige Umstände, daß ein Holz um die Saftzeit gehauen werden muß; so ist es, so bald es nur einigermasen lufttrocken worden, sogleich zu verkohlen (a). Dieses sind vermuthlich die Bewegungsgründe gewesen, warum in denen Forstordnungen (b) gemeiniglich verordnet wird, daß das Kohlholz im Herbst und Frühjahr gehauen werden soll. Wiewohl es auch einige Forstverständige giebt, welche, in Absicht auf den Wiederwachs des Stangenholzes, das Hauen des Kohlholzes im späten Herbst oder Winter nicht vor nützlich ansehen, weil die Stöcke durch den harten Frost leicht Schaden leiden, und zum Wiederausschlag untüchtig gemacht werden könnten, dieser aber viel besser und sicherer erfolgen müßte, wenn das Holz im März und April gehauen wird.

Allein es kommt hierbey viel auf die Beschaffenheit des Kohlenwesens sowohl, als des Kohlholzes selbst, an. Wird das Kohlenwesen stark und im Grosen getrieben; so würden die Köhler mit ihrer Arbeit vor Anfang des Winters nicht fertig werden, wenn das Holz sämtlich erst im März und April gehauen werden sollte. Das Holz zum Verkohlen muß seine gehörige Beschaffenheit haben, wenn es mit Nutzen verkohlet werden soll. Dürres Holz ist besser als grünes, weil dieses im Feuer sehr schwindet, und der Köhler öfters nachfüllen muß. Nun aber wird bey jedem Nachfüllen das Feuer geöfnet, folglich irregulair und zu heftig: und es gehet bey dem Einschlagen des Holzes niemahls ohne Zermalmung der Kohlen ab, folglich ist der Verlust gedoppelt. Gar zu trocken Holz muß im Verkohlen besunsam getrieben werden, und ein Meiler viel länger gehen, welche Anmerkung auch bey gar grünem und frischem Holze Statt findet. Daher sprechen einige Köhler, wenn das Holz einige Monate gelegen hat, und nur geschwunden oder halb dürr ist, so erfolgen die besten Kohlen (c). Das Holz muß also bis auf einen gewissen Grad ausgetrocknet seyn, wenn es frische, harte, derbe und blaue Kohlen geben soll (d), und zu diesem Austrocknen gehöret folglich auch Zeit.

Hiernächst erfordern die Regeln einer guten Forstwirthschaft, daß das Gehau oder der Schlag zeitig genug wieder in Ruhe gesetzt werde, damit der Wiederausschlag desto besser erfolgen könne; denn man leidet aus dieser Ursache (e) nicht, daß im Winter gekohlet, noch das Kohlholz über Winter stehen gelassen werde (f). Nun kann man aber nicht eher anfangen zu kohlen, als bis die Kohlenstätte ziemlich trocken sind, und das Holz von der Luft und Sonne gehörig ausgedörret ist. Es läßt sich auch die Kohlenarbeit an und vor sich selbst nicht übereilen. Will man es durch viele Kohlstätte und genugsame Leute zwingen, so leidet der Forst und die Auskohlung. Der Forst leidet durch viele

Digitized by Google

Kohlstätte, indem die Erfahrung lehret, daß auf NB. stark bekohlten Stätten keine Art Holz recht fortkommen will. Es fliegen zwar die Birken und Fichten gar leicht und häufig darauf an, weil sie dürren und so zu sagen ausgebrannten Boden vor andern Holzgattungen vertragen können, auch von dem überhand nehmenden Grase daselbst nicht gehindert werden, als welches sich auf den Kohlstätten nach vielen Jahren erst zeiget; weil aber die Kohlstätte oben nur gar lockere und flüchtige Stübbe, das ist, mit Kohlenstaube vermengte Erde, und unter dieser eine feste Brandsohle haben, so können die Pfal- oder Herzwurzeln gar nicht in die Tiefe kommen, die Stämme stehen nicht fest, und werden vom Winde öfters losgemacht, oder von dem sich an die Aeste hängenden Schnee, Reif und Glatteise umgeworfen. Selten daß man darauf Holz von lattenknüppelstärke findet. Ist jedoch eine Kohlstätte nur wenigemahl bekohlet, so kommen verschiedene Holzarten auf selbigen noch ziemlich gut und häufig in die Höhe.

Die Auskohlung leidet, indem bey der ersten und zweyten Bekohlung einer Stätte aus einer gewissen Malterzahl viel weniger Kohlen herausgebracht werden, welches sich oft auf ein Drittel, Viertel oder Fünftel beläuft, als wenn mehrmahl auf eben derselben Stätte gekohlet wird. Je mehr neue Kohlstätte demnach genommen werden, je grösern Abgang an dem Maase der Kohlen, ja auch an deren Güte, bemerket man. Diesemnach ist es in allem Betracht schädlich, durch viele Kohlstätte das Kohlwesen zu beschleunigen. Und aus diesen Ursachen ist gemeiniglich verordnet, daß ohne Vorwissen und Erlaubnis keine neue Kohlstätte gemacht werden sollen (g).

Will man das Kohlholz bezeiten aus den abgetriebenen Oertern bringen lassen, so erfordert dieses gemeiniglich gar grose Kosten, ausser in dem Fall, wenn es bergunter geworfen, oder auf Schlitten an die unter dem Berge liegende Kohlstätte gefahren werden kann. Wo dieses nicht angehet, da ist kein ander Mittel, als das Holz den nächstfolgenden Sommer nach der Hauung im Gehäu so bald, als es trocken ist, zu verkohlen, womit gar wohl im April der Anfang gemacht werden kann, wenn wenigstens die Hälfte im Herbste zuvor gehauen, das übrige aber zeitig im Frühjahr fertig gefället worden ist. Wird alles dieses beobachtet, und ist ein Ort nicht überständig gewesen; so lehret die Erfahrung, daß der dickeste Anwachs erfolget; denn es kommen noch im zweyten Jahr nach der Hauung die besten Stammloden in solcher Menge hervor, daß kaum der zehnte Theil Platz findet, zu Stangenholze zu erwachsen (h).

(a) S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, Cap. 5. §. 19. p. 69.

(b) S. z. E. die gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 11.

(c) S. systematischen Grundriß der practischen Forstwissenschaft, im Anhang vom Verkohlen des Holzes.

(d) Allhier in der Grafschaft Wittgenstein fangen die Köhler an, das Holz, so bald es nach der Anweisung im Frühjahr gefället, gehauen, in Malter gesetzet und abgemessen worden, zu verkohlen, ohne es einige Zeit zum Austrocknen liegen zu lassen. Ihre Kohlen, womit ein starker auswärtiger Handel getrieben wird, sind, ohnerachtet solchen Verkohlens des grünen Holzes, dennoch gut. Ich glaube aber doch, daß obige Grundsätze deswegen nicht zu verwerfen oder als unrichtig anzusehen sind. Denn es ist noch allemahl die Frage, ob nicht unsere Kohlen noch besser seyn, und ob die Köhler nicht auch am Holz viel menagiren würden, wenn sie solchen Grundsätzen folgten, und das Holz vorher nur schwinden oder halb dürr werden liessen.

(e) Zu welcher Ursache auch noch eine anderehinzu kommt, nemlich, daß Regen und Schnee die Kohlen verderben.

(f) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 32.

(g) S.

Digitized by Google

(g) S. eben daselbst, §. 16. Der Schaden, welcher durch die vielen Kohlstätte dem Forste zugefüget wird, muß alsdann noch weit gröser seyn, wenn die Meiler sehr gros gemacht werden. An einigen Orten, wie in dem Harzwald, werden Meiler von 1. Schock 20. bis 30. Malter gemacht. Unsere wittgensteinischen Köhler sind von solchen grosen Meilern keine Liebhaber, sondern machen die ihrigen höchstens nur von 15. Malter. Sie haben dazu den wichtigen Bewegungsgrund, daß der Schaden, den sie bey einem verunglückten Meiler von solcher Gröse leiden, leichter zu ertragen sey, als wenn sich derselbe bey einem so starken Meiler zutragen sollte. Sie wollen sich auch nicht überreden lassen, daß, wie gemeiniglich behauptet wird, bey kleinen Meilern mehr Füllholz erforderlich sey, als bey grosen. Ausserdem ist dabey auch auf die Kohlenführen Rücksicht zu nehmen. Also an denselben kein Ueberfluß, sondern noch wohl Mangel ist; da würden die Köhler sich in sehr groser Verlegenheit befinden, und sich keiner geringen Gefahr, Schaden und Verlust auszusetzen, wenn sie Meiler von 80. bis 90. Malter machen wollten; da es hingegen an Fuhren, welche die Kohlen von kleinen Meilern von 12. bis 15. Malter fortbringen, gar nicht fehlen kann.

(h) S. Cramers Anweisung zum Forstwesen, Cap. 6. §. 22. p. 87. u. f.

§. 6.

V. Ueberhaupt müssen bey dem Kohlenwesen alle Regeln einer guten Forstwirthschaft um so mehr beobachtet werden, weil zu diesem Behuf jährlich starke Gehäue gemacht werden müssen, da dann das Holz in groser Menge niedergeschlagen wird, folglich die Waldungen mit einmahl auf viele Jahre hinaus ruiniret werden könnten, wenn man unordentlich und unwirthschaftlich dabey zu Werke gehen wollte; zu geschweigen, daß, wenn keine gute Ordnung Statt findet, die Herrschaft auf allen Ecken Schaden und Nachtheil an ihren Forstrevenüen leiden würde.

Aus diesem Grunde muß das Kohlholz denen Köhlern ordentlich angewiesen, und nachdem es von ihnen in Malter geseßt worden, gehörig abgemessen werden; es mag das Kohlwesen zum Behuf der herrschaftlichen Hütten und Hämmer, oder zum auswärtigen Handel getrieben werden. In letzterm Fall pfleget man an einigen Orten denen Köhlern das Holz, ohne Anweisung auf dem Stamm und ohne Malterung und Abmessung, morgen- oder ackerweise zu verkaufen, und ihrem Gutfinden zu überlassen, wenn und auf was Art sie solches am besten zu Nutz machen wollen. Allein dieses Verfahren kann bey einer ordentlichen Forstwirthschaft ohnmöglich bestehen. Entweder werden die Köhler oder die Herrschaft dabey verkürzet, und denen Parthierungen und Unterschleisen wird Thüre und Thor geöfnet. Zuweilen läßt man auch das Kohlholz, so zum Betrieb der herrschaftlichen Hütten und Hämmer gehauen werden soll, oder womit die Herrschaft selbst einen auswärtigen Handel treiben will, zuvor nicht ins Malter seßen und abmessen; sondern man weiset denen Köhlern den Schlag nur an, läßt sie das Holz fällen und darauf die Kohlen brennen. Allein auch diese Wirthschaft läuft wider die gute Ordnung, und kann der Herrschaft nachtheilig werden. Denn der Köhler kann dabey nicht wohl übersehen werden; er brennet die Kohlen nach seinem Gefallen, ohne dabey auf die Menage des Holzes zu sehen; er hauet drauf los, bis er die versprochene Anzahl Fuhren Kohlen herausgebracht hat; ihm werden nur die Kohlen, die er liefert, abgemessen; man weiß also nicht, ob er dazu mehr Holz verbraucht hat, als etwa nöthig gewesen. Ist der Köhler nachlässig und liederlich, so wird er sich nicht viel Mühe geben, die Aeste rein auszuschneideln und in den Meiler zu bringen, um dadurch solches Holz zu Nutz zu machen. Dieses Holz bleibet also liegen oder wird vertragen, ohne daß die Herrschaft einen Vortheil davon hat; und weil folglich mehr in das starke oder Baumholz gehauen wird, so werden auch mehr Stämme gefället, als sonst nöthig

Digitized by Google

nöthig gewesen seyn würde, wenn man das Astholz besser mit zu Hülfe genommen hätte. Ueberdem verursachet eine solche Wirthschaft eine grose Unordnung in der Forstrechnung. Nach guten Grundsätzen muß alles Holz, es mag Nahmen haben wie es will, in der Forstrechnung verrechnet werden, wenn es auch schon vor die Herrschaft selbst gefället worden; weil man sonst den wahren Ertrag der Forste ohnmöglich richtig und zuverläßig bestimmen kann. Wie kann aber dieses geschehen, wenn das Kohlholz nicht ordentlich gemaltert und abgemessen wird. Man kann zwar aus denen gelieferten Kohlen ohngefähr einen Ueberschlag machen, wie viel Holz dazu gebrauchet worden, wenn man eine gewisse Malterzahl auf jeden Wagen Kohlen annimmt und festsetzt; allein dieses ist noch nicht hinlänglich. Ein Köhler verstehet sein Handwerk besser, und braucht weniger Holz, als der andere; das Holz selbst ist nicht durchgängig von einerley Beschaffenheit; und wer will das Holz nachrechnen, was aus Liederlichkeit und Nachläßigkeit, oder wegen vorgekommener Unglücksfälle drauf gegangen? Wird hingegen alles und jedes Kohlholz vorhero ordentlich gemaltert und abgemessen; so fallen alle Unrichtigkeiten und Unordnungen mit einmahl hinweg; nur muß dabey beobachtet werden, daß kein Stück Holz, so ins Malter gehöret, unter dem Reisig oder sonst versteckt liegen bleibet.

Sodann muß darauf gesehen werden, daß die Holzhauer oder Köhler die Stämme, so tief, als möglich, bey der Erde, nach dem vorgeschriebenen Maas weghauen; daß keine Schneideklötzer und andere Stämme, so zu Nutzholz tüchtig sind, zu Kohlholz in Scheite gehauen, sondern besonders mit dem Waldseisen gezeichnet, nach Anweisung des Försters, so weit selbige zu einem Bau- oder Schneideklotz dienlich sind, gestellet, an gehörigen Ort gebracht und mit Nutzen gebrauchet werden (a). Alle Bäume müssen nach Vortheil gehauen werden, damit selbige nicht zu viel zu Schaden fallen (b). Wenn der Ort, wo die Anweisung geschehen, bergig ist, muß mit dem Fällen des Holzes von unten auf angefangen werden (c). Das Kohlholz muß in der vorgeschriebenen Länge, welche gemeiniglich diejenige ist, so man bey dem andern Malter- oder Clafterholz im Forst eingeführet hat, gehauen werden. Zur Länge des Kohlholzes halten sonst die meisten am bequemsten die von zwey Ehlen oder neun Viertel. Sonderlich muß man das Freveln der Köhler auf alle mögliche Art zu verhindern suchen. Dieses Freveln geschiehet am meisten, wenn die Köhler die Kohlen zum Handel brennen, und, da sie das Holz daraus kaufen, selbst Herren davon sind. Es ist kaum zu beschreiben, wie weit sich die List der Köhler herunter erstrecket. Sie vergraben zuweilen bey dem Aufmaltern das Holz so tief in die Erde, als das über derselben stehende Malter ist; und wenn ihr Kohlholz einmahl abgemessen worden, schleppen sie aus andern Orten Holz oder Stämme ganze Stunden weit heimlich zu ihrem Gekühle, graben in der Nähe ganze Stämme mit solcher Vorsichtigkeit aus der Erde, daß man nicht die geringste Spur davon finden kann. Dergleichen Frevel werden dann billig mit aller Schärfe und mit einer ausserordentlichen Strafe geahndet. Und weil bey allen Freveln nicht allemahl der Thäter ausfindig zu machen ist; so ist zuweilen verordnet, daß die Köhler vor alle die Frevel stehen sollen, so in dem District, wo sie das Holz angewiesen bekommen, unter währender Zeit, da sie die Kohlen gebrennet, geschehen, es wäre dann, daß dieselben einen andern Thäter ausfindig machen; derowegen dann auch allezeit ein solcher junger Schlag in Beysenn der Köhler, wenn selbige ihre Kohlen gar gebrennet, und sie sämtlich mit des Försters Erlaubnis abgeführet haben, durch die obersten Forstbedienten, mit Zuziehung derer Förster jeden Fostes, genau visitiret

Digitized by Google

visitiret und zugesehen werden soll, ob Stämme daselbst befindlich, die nicht mit dem herrschaftlichen Waldeisen gezeichnet sind, welche dann alle in Gegenwart der Köhler wohl annotiret, und die Specification davon auf dem nächsten Forsttag bey dem Forstamt zum Strafansatz eingeliefert, und die Köhler, wenn sie einen andern Thäter nicht ausmachen, selbst davor gehalten und in die Forststrafe gesetzt werden sollen (d).

(a) S. gräfl. wittgensteinische Forstordnung, §. 14. 18. 19. Und nach dem §. 28. soll gar kein Eichenholz ins Malterholz angewiesen und gehauen werden, es müßte dann selbiges faul, krumm und zu allem nutzbaren Gebrauch, auch zur Mast, untüchtig seyn.

(b) S. eben daselbst, §. 22.

(c) S. allda, §. 21.

(d) S. daselbst, §. 23. 24. 25.

§. 7.

Wenn die Herrschaft entweder zum Behuf ihrer eignen in Selbstadministration stehenden Hüttenwerke, oder zu Treibung eines Kohlenhandels, kohlen läßt; so halten einige dafür, daß die Verkohlung am besten auf Kosten der Herrschaft geschehe, so daß der Köhler nur seine Arbeit bezahlt bekommt, nicht aber das Holz an sich handelt, und sodann die Kohlen wieder an die Hüttenwerke verkauft. Diese Meynung wird darauf gegründet, weil der Vortheil, welchen die Herrschaft dadurch bekommt, jedem leicht in die Augen falle, da man gewiß glauben dürfe, daß der Köhler den Handel nicht umsonst übernehmen würde; und wenn das Verkohlen zum Verkauf geschehe, so wäre es eben wieder so; doch geben sie zu, daß bey Verpachtung des Hüttenwerks es räthlicher sey, den Pachter selbst davor sorgen zu lassen, und demselben das Holz in natura zu geben (a).

Diese Meynung ist nicht zu verwerfen, denn der Grund derselben ist richtig. Soll ich aber derselben beypflichten, so muß ich nothwendig voraussetzen, daß man tüchtige, erfahrne, treue und fleißige Köhler, die um den Lohn arbeiten, bekommen kann. Fehlet es aber an Köhlern, welche diese Eigenschaften haben; so wollte ich allemahl lieber anrathen, denen Köhlern das Holz vor den Forstzins zu überlassen, und ihnen hernach die Kohlen wieder abzuhandeln. Ich weiß aus der Erfahrung, wie die Köhler um den Lohn arbeiten, wenn sie nicht treu, redlich und fleißig seyn wollen, ob es ihnen gleich an Geschicklichkeit und Erfahrung nicht fehlet. Eine unverantwortliche Verwüstung und Verschwendung des Holzes war der Vortheil, welchen die Herrschaft von ihrer langsamen, faulen und schlechten Arbeit hatte. Solche Leute sehen selten auf den Nutzen ihrer Herrschaft, sie sind vielmehr über dieselbe eifersüchtig, weil sie ihnen den Kohlenhandel entziehen, und den daraus entspringenden Vortheil selbst genießen will; sie machen derowegen mit Fleis liederliche Arbeit, um dadurch der Herrschaft vor das künftige die Lust zur eigenen Verkohlung zu benehmen. Und da die Köhler mehrentheils armselige Leute sind, bey denen man sich wegen des verursachten Schadens selten erholen kann; so ist der Nachtheil, den die Herrschaft leidet, offenbar. Ueberdem wissen sie ihre Liederlichkeit und Bosheit durch so verschiedene unglückliche und widerwärtige Umstände, in denen sie sich befunden haben wollen, zu bemänteln, und sich so unschuldig und rein zu machen, daß man, ohne weitläuftige und mühsame Untersuchungen, oft nicht einmahl an sie kommen kann; die ohne ihr Verschulden wirklich geschehene Unglücksfälle kommen ohnehin allemahl auf die Rechnung der Herrschaft, dahingegen dieselbe keine Casus fortuitos zu tragen, noch andere Bevortheilungen der Köhler zu besorgen hat, wenn sie letztern das Holz verkauft, und die Kohlen wieder von ihnen erhandelt.

Wenn jedoch die Herrschaft nach Beschaffenheit der Umstände vor rathsam hält, die Verkohlung auf ihre Kosten verrichten zu lassen; so ist es allemahl gut, wenn, wie an einigen Orten auch geschiehet, die Köhler verpflichtet werden, das Holz so zu verkohlen, wie es dem herrschaftlichen Interesse am vortheilhaftesten ist, folglich nichts verbrennen oder sonst zu Schaden kommen zu lassen, oder gar abzuschleppen (b). Soll aber diese Verbindung von denen Köhlern erfüllet werden; so müssen es die Förster an einer beständigen fleißigen Aufsicht niemahls ermangeln lassen.

Nur ist noch die Frage: Ob es besser sey, dem Köhler nur die Anweisung zu thun, und ihn sodann selbst vor das Hauen sorgen zu lassen, oder ob die Herrschaft das Holz selber schlagen und es dem Köhler malter- oder clafterweise übergeben lassen soll? Herr Böse (c) erkläret sich vor das erstere, weil auf diese Art denen Betrügereyen und Unterschleifereyen mit denen Köhlern, so er denen Forstbedienten in einem langen Register schuld giebt, am besten vorgebeuget würde. Er hat auch gar nicht Unrecht; denn wenn die Förster so gewissenlos sind, daß sie mit denen von der Herrschaft angenommenen besondern Holzhauern, beyde aber mit denen Köhlern zusammenhalten und unter einer Decke liegen, so sind die Unterschleife ohnmöglich zu verhindern. Die Herrschaft wird demnach allemahl sicherer gehen, wenn sie das Hauen des Holzes dem Köhler im Contract mit übertrüget; nur muß das Aufmalen und Abmessen des Holzes ja nicht unterlassen werden.

(a) S. Mosers Forstöconomie, 3. Buch, 1. Cap. §. 15. p. 363.

(b) S. herzogl. würtembergische Forstordnung, p. 61.

(c) In seinen Haushalt- Principiis vom Berg- Hütten- Salz- und Forstwesen, in specie vom Harz, 3. Theil, 3. Cap. §. 3. p. 113. in welchem §. er überhaupt vom Betrug der Forstbedienten redet.

§. 8.

Bey der Verkohlung auf herrschaftliche Kosten kommt auch das Köhler- und Fuhrlohn in Betrachtung.

Die Lohnung der Köhler geschiehet gemeiniglich nach der Zahl der Wagen Kohlen, die sie liefern. Damit hiebey alles richtig zugehe, und weder die Herrschaft noch der Köhler vervortheilet werde, sind besondere verpflichtete Kohlenmesser bestellet, welche die gelieferte Kohlen mit dem Kohlenmaas richtig abmessen, solche in ihr Manual aufschreiben, und bey jeder Fuhre dem Köhler oder Fuhrmann einen Schein darüber ausstellen. An einigen Orten hält der Kohlenmesser sowohl, als der Köhler, seinen besondern Kerbstock, worauf die gelieferte Kohlen angeschnitten werden, und müssen, nach vollendeter Lieferung, beyde ihre Kerbstöcke bey der Forstrechnung vorlegen (a).

Das Kohlenmaas ist gemeiniglich ein geflochtener Korb oder ein von Brettern gemachter Kasten, so an einigen Orten in Beyseyn des Forstmeisters und etlicher Gerichtspersonen geeichet und gebrennet worden (b). Es wird dieses Maas gemeiniglich gestrichen, und nicht gehäuft (c). Wie viel es aber halten soll, hänget von der Einrichtung jedes Orts ab, daher dieses Maas sehr verschieden gefunden wird (d).

Wie stark nun das Lohn vor einen Wagen Kohlen sey, lässet sich nicht bestimmen, da theils der Gebrauch jeden Landes, theils die Lage des Forsts und Holzes, welches verkohlet werden soll, die Beschaffenheit des letztern selbst, und andere Umstände mehr, solches angeben müssen. Lieget das Holz weit aus einander, und muß mit vieler Mühe und Zeitverlust an die Meilerstätte gebracht werden,

so

Digitized by Google

so wird dadurch das Köhlerlohn erhöhet. Sind diejenige Stücke, welche er zur Decke braucht, oder die Wasser, oder Stübbe und Dreck weit abgelegen, so wird dem Köhler auch wohl am Lohn zugelegt. Muß der Köhler seine Meilerstellen bohlen, es sey um der Steile des Berges oder nassen Bodens willen, so wird der Lohn auch etwas höher, weil der Köhler mehr Arbeit hat; welches ebenfalls Statt findet, wenn derselbe das Kohlholz vorhero ins Malter stellen und abmessen lassen muß, weil dadurch die Arbeit gleichfalls vermehret wird; und wenn er das Holz selbst hauet, so verdienet er auch das Hauerslohn, welches sonst denen besondern Holzhauern bezahlet werden muß. Auf einem Theil des Oberharzes pfleget z. E. der Köhler, wenn er Fahrholz (e) verkohlet, vor ein Fuder Baumkohlen 8. Ggr. oder einen halben Gulden, und vor das Fuder Stückenkohlen 12. Ggr. zum Lohn zu bekommen, welches dann bloses Köhlerlohn genannt wird. Wird aus den Pfälen verkohlet (f), so werden vor das Fuder Baumkohlen 10. 11. bis 12. gute Groschen, vor das Fuder Stückenkohlen 15. 16. bis 18. gute Groschen gegeben, dieses heißt alsdann Köhlerlohn inclusive Einfahrlohn. Wird dem Köhler das von der Factorey vorgeschossene Hauerlohn im Köhlerlohn mit angerechnet, so bekommt er vor das Fuder Baumkohlen, nach Verschiedenheit der Umstände, 16. 18. bis 20. gute Groschen, vor das Fuder Stückenkohlen $1\frac{1}{3}$. $1\frac{1}{2}$. $1\frac{2}{3}$. bis $1\frac{5}{6}$. Rthlr. und heißet dieses alsdann Köhlerlohn inclusive Hauer- und Einfahrlohn (g). Hier im Wittgensteinischen pfleget der Köhler vor den Wagen Kohlen zu brennen 3. Gulden zu bekommen, wogegen derselbe das Holz hauen, ins Malter stellen, und, wenn es abgemessen worden, auf die Meilerstelle bringen muß.

Ausser dem Lohn pfleget man dem Köhler zu verstatten, seine Pferde, die er zu Anfahrung des Holzes nöthig hat, im Forst zu hüten. Mehrere Pferde aber, als er nothwendig zu Verrichtung seiner Arbeit gebrauchet, oder gar Fohlen im Forst zu halten, wird ihm nicht erlaubet (h).

Was das Fuhrlohn anbetrift; so richtet sich dasselbe nach der Entlegenheit der Oerter, Beschaffenheit der Wege und dem Preis der Fütterung. Bey dem Kohlenfuhrwesen ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß es an Fuhrleuten nicht fehle. Denn fehlet es an denselben, so müssen die Kohlen, wenn sie gaar sind, darauf warten, und über die Zeit im Meiler stehen und verbrennen, oder müssen sie herausgeholet werden, so verderben sie öfters im Wetter. Kohlenfuhren sind auch an theils Orten Frohn- oder Dienstfuhren, welche die Unterthanen ihren Herrschaften, gleich andern Fuhren, zu leisten schuldig sind. Im Churſächsischen soll mit diesen Kohlfuhren keine Ungleichheit gehalten werden; es sollen selbige auch zu bequemer Zeit und da es wegsam ist, geleistet, die Kohlfuhrleute auch zu den nächsten Kohlplätzen, und nicht ohne Noth an entlegene Oerter verwiesen werden. Und ob einer zwar die schuldige Kohlfuhre einem andern verdingen mag, so soll doch derjenige, welcher ihm solche abdinget, sich bey dem Oberaufseher angeben, und sich verbinden, daß er solche binnen der Zeit des Bedürfnisses anführen, oder mit seinem Vermögen davor haften wolle (i).

(a) S. oberpfälzische Forstordnung, 4. Theil, Art. 11.

(b) S. eben daselbst, Art. 14.

(c) S. ibid. Art. 13.

(d) Wie davon in dem Art. Maas und Gewicht mit mehrern gehandelt werden soll.

(e) Fahrholz wird genennet, wenn das Holz an unruhigen Orten lieget, und im Winter zu denen Kohlstellen gefahren wird. Dieses setzt voraus, daß das Kohlholz im Herbst angewiesen und gehauen, im folgenden Frühjahr und Sommer aber verkohlet wird.

Digitized by Google

(f) Wenn das Holz gefället und dem Köhler malter- oder clafterweise zum Verkohlen übergeben, von selbigem aber sodann im Sommer selbst an die Kohlstellen geführet wird; so heißt es: aus den Pfälen verkohlen, und wird alsdann das Fahrlohn neben dem Köhlerlohn dem Köhler gut gethan; dahingegen derselbe bey dem Fahrholz nur das bloße Köhlerlohn bekommt.

(g) S. Mosers Forstöconomie, c. I. §. 164. p. 403.

(h) S. gräfl. stollberg-wernigerodische Instruction der Forstbedienten, §. 11.

(i) S. Mosers Forstöconomie, c. I. §. 167. p. 405.

§. 9.

Bey dem Kohlenwesen zum auswärtigen Handel kommen verschiedene policeymäsige Betrachtungen vor; und es ist dieser Kohlenhandel, zumahl wenn er beträchtlich ist und in Grosem getrieben wird, kein geringer Gegenstand sowohl der Landespolicey, als der Cammer.

Wenn im Lande sich keine oder sehr wenige Schmelzhütten- und Hammerwerke befinden, die Waldungen aber in solcher guten Beschaffenheit sind, daß sie jährlich eine viel gröfere Quantität Holz darreichen, als zur eigenen Consumtion des Landes nöthig ist; so ist der Kohlenhandel mit benachbarten Landen, die viele Berg- Hütten- und Hammerwerke haben, mit Holz aber schlecht versehen sind, der vortheilhafteste Weg, die Waldungen zu benutzen; indem der Landesherr dadurch sein Holz um einen guten Preis und auf die bequemste Weise an den Mann bringen, und sich von diesem Landesproduct jährlich eine ansehnliche und gewisse Revenüe versprechen kann, seinen Unterthanen aber eine Gelegenheit an die Hand gegeben wird, wo sie Jahr aus Jahr ein Nahrung und Unterhalt erwerben können. Man beobachtet bey diesem Kohlenhandel gewissermasen auch den bekannten Policeygrundsatz, daß man die Landesproducte und Materialien, so viel möglich ist, nicht eher ausser Landes gehen lassen soll, als bis man denenselben die höchste Vollkommenheit, deren sie fähig sind, gegeben hat; weil man sonst, wenn man seine Materialien roh an andere Länder überläßt, dadurch die Quellen seines Reichthums vermindert, indem vor vollkommene Waaren viel mehr Geld in das Land gezogen werden kann, und man beraubet sich der Mittel, mehr Menschen zu ernähren, und die Arbeitsamkeit und den Nahrungsstand zu vergröfern; welche Mittel man dagegen andern Ländern, die die rohen Materialien mehr bearbeiten und vollkommener machen, zuwendet. Nun kann aber das Brennholz wohl zu keiner gröfern Vollkommenheit bearbeitet werden, als wenn man es verkohlet, und viele hundert Familien finden dabey Nahrung und Unterhalt. Hieraus erhellet dann auch, daß der Kohlenhandel viel vortheilhafter ist, als der auswärtige Handel mit Brennholz, wenn auch gleich zu letzterm die Bequemlichkeit der Flüsse oder Flösse vorhanden ist; indem diese Bequemlichkeit mit grosen Unkosten veranstaltet und unterhalten werden muß, mithin dadurch ein ansehnlicher Theil der Forsteinkünfte wiederum verlohren gehet; sodann aber bey dem Kohlenhandel weit mehr Menschen Nahrung finden, als bey dem Brennholzhandel.

§. 10.

Soll der auswärtige Kohlenhandel zum wahren Nutzen und Vortheil des Landes sowohl, als des Landesherrn, getrieben werden; so muß die Landespolicey und Cammer ihre Aufmerksamkeit auf nachfolgende Stücke richten.

I. Muß dieser Handel wohl gegründet, und, so viel möglich, auf eine beständige Dauer eingerichtet werden. Diese Dauer des Kohlenhandels hänget eines Theils von dem Willen unsers Nachbars, der unsere Kohlen nöthig hat, andern Theils aber von der Beschaf-

Digitized by Google

Beschaffenheit unserer Waldungen, ab. Kann unser Nachbar seine benöthigte Kohlen nirgendsher wohlfeiler und bequemer erhalten, als von uns: fehlet es demselben an Gelegenheit, selbst Waldungen anzulegen, um aus denselben mit der Zeit seine Kohlen hinreichend erhalten zu können: treiben wir hingegen eine gute Forstwirthschaft: lassen wir uns mit einem billigen Preis des Holzes, als nach welchem sich der Preis der Kohlen richtet, begnügen, und unterhalten wir mit unserm Nachbar überhaupt gute Freundschaft und Nachbarschaft; so können, wenn auch zugleich noch folgende Stücke beobachtet werden, wir uns gewiß versprechen, daß unser Kohlenhandel von guter Dauer und Beständigkeit seyn werde.

§. 11.

II. Muß der Zustand und die Beschaffenheit unserer Waldungen wohl und genau untersuchet, und die Wirthschaft in denselben nach vernünftigen Grundsätzen geführet werden. Wollen wir uns durch die Geldbegierde, um nur recht viel Forstgelder einnehmen zu können, verleiten lassen, die Waldungen über Vermögen, und mehr, als sie nachhaltend ertragen können, anzugreifen; so werden wir mit unsern Holzschlägen oder Gehauen eher herum kommen, als man wieder nachgewachsenes haubares Holz wird haben können. Man wird folglich entweder mit dem Kohlenhandel einen Stillstand auf viele Jahre machen, oder das Holz in seinem besten Wachsthum, und eher es recht haubar geworden, weghauen müssen. Durch ersteres wird unser Handel gehemmet, ja er kann, wenn solcher Stillstand allzu lange dauret, gar verlohren gehen; denn der Nachbar wird uns zu Gefallen seine hohe Oefen nicht ausblasen und stillstehen lassen, sondern sich anderwärts her mit Kohlen versorgen: findet er nun daselbst einen guten Accord, und ist einmahl dahin gewöhnet; so wird es uns schwer fallen, ihn wieder zu unserm Handel zu bewegen, und sein neuer Kohlenhändler wird alles anwenden, um ihn davon abzuhalten, welchen Endzweck er auch um so eher erreichen wird, als er sich in solchem Fall der Unterstützung und Beyhülfe seiner Landesherrschaft gewiß versprechen kann. Denn hat sich einmahl ein oder andere Branche der Handlung in ein Land gezogen; so pfleget eine weise Landesregierung alles zu thun, um sich derselben zu versichern. Durch letzteres aber, nemlich durch die Abholzung des allzu jungen Holzes, leidet sowohl die Waldung einen grosen Schaden, als die Casse des Herrn eine starke Einbus. Ueberdem kann dabey das Land selbst, wo nicht einem Mangel an dem nothwendigen Brennholz, doch wenigstens einer sehr nachtheiligen Vertheurung desselben, ausgesetzt werden.

Ueberschläget man aber seine Forste, und untersuchet, wie viel Holz sie jährlich nachhaltend abgeben können, und richtet man ordentliche jährliche Schläge ein; so wird man allemahl mit sichern Schritten gehen. Wenn der letzte Schlag gehauen, wird der erste wieder haubar seyn; der Kohlenhandel wird ununterbrochen fortgehen, und man wird sich im Stande befinden, alle Jahr das Holz-Quantum bestimmen zu können, so man ohne Nachtheil der Forste sowohl, als ohne Abbruch und Schaden der eigenen Brennholzconsumtion, zum Kohlenhandel abgeben kann.

§. 12.

III. Da durch den auswärtigen Kohlenhandel fremdes Geld ins Land gezogen, denen eingebohrnen Unterthanen aber Nahrung und Verdienst verschaffet werden soll; so folget daraus von selbst, daß man keinen Auswärtigen zu diesem Gewerbe und Handel lassen kann. Denn wenn dieses geschiehet, so gehet ein ansehnlicher Theil des Verdienstes, so aus diesem Gewerbe entstehet, aus dem Lande,

Digitized by Google

und denen eingebohrnen Unterthanen wird solcher entzogen. Nur diese letztere müssen es demnach seyn, welche das Holzhauen, das Verkohlen und die Kohlenfuhren verrichten, und auch den Kohlenhandel selbst treiben; es müßte dann seyn, daß sich nicht Unterthanen genug fänden, die sich mit diesem Gewerbe abgeben wollten. Nur dieser einzige Fall würde es seyn, welcher die Zulassung auswärtiger Köhler und Fuhrleute nothwendig machen könnte.

Hier entstehet die Frage: Ob es rathsam sey, wenn der Landesherr selbst, oder seine nachgesetzte Cammer, den auswärtigen Kohlenhandel allein treibet? Es ist in dem vorhergehenden schon gezeiget worden, daß die eigene Verkohlung auf herrschaftliche Kosten zum Behuf der herrschaftlichen Hütten eine Sache sey, die vielen Bedenklichkeiten unterworfen, und daher eben nicht wahl anzurathen ist. Ich glaube, daß eben diese Bedenklichkeiten sich in gleicher, wo nicht noch gröserer, Maase auch bey dem auswärtigen Kohlenhandel finden. Sehen die Unterthanen, daß der Landesherr ihnen diesen Handel entziehen will, so werden sie ihm zuerst das Köhler- und Fuhrlohn so hoch treiben, daß er, ausser dem Forstgeide vor sein Holz, keinen Profit von dem Handel übrig behalten wird; sodann aber werden sie mit Fleis und Vorsatz eine solche liederliche Arbeit machen, und dergestalt mit dem Holze wirthschaften, daß der Herr, wenn er nicht noch darzu in seinem Forst und in seiner Casse Schaden und Verlust leiden will, den Kohlenhandel von selbst aufgeben wird. Ueberhaupt ist es guten Grundsätzen nicht gemäs, wenn der Landesherr solche Gewerbe an sich ziehen und allein treiben will, die denen Unterthanen zukommen, und von ihnen, da sie keine weitläuftige zusammenhängende Anstalten, noch groſen Aufwand erfordern, ohne Schwierigkeit getrieben werden können. Die Monopolia, sie mögen von Privatpersonen oder von der Herrschaft getrieben werden, sind dem Staate überaus nachtheilig. Je mehr hingegen die Mittel und Wege, zu gewinnen und Vermögen zu erwerben, jedermann offen stehen, und je mehr das Vermögen des Landes sich unter die Einwohner zertheilet befindet, je blühender wird allemahl der Nahrungsstand seyn.

Dieses alles hindert jedoch nicht, daß die Cammer zu gewissen Zeiten, oder wenn es ein und andere Umstände erfordern, nicht auch zugleich vor sich selbst mit auswärtigen Hüttenwerken einen besondern Kohlenhandel sollte treffen und abschlieſen können; denn dadurch wird, wenn der Absatz der Kohlen nicht fehlet, denen Unterthanen der Handel nicht entzogen; nur ist dabey dahin zu sehen, daß nicht ein Theil dem andern den Handel verderbe.

§. 13.

IV. Der gute Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande ist zu einem blühenden Zustande desselben so nothwendig, daß derselbe ohne diesen guten Zusammenhang gar nicht möglich ist. Es ist daher ein wichtiger Grundsatz in der Policey, daß man, um diesen guten Zusammenhang zu befördern, darauf bedacht seyn muß, daß die Gewerbe in einem rechten Verhältnis gegen einander stehen, und daß ein jedes Gewerbe, eine jede Nahrungsart, beständig der andern zur Unterstützung und Beförderung dienen, keinesweges aber dem andern nachtheilig und hinderlich fallen muß.

Diesem Grundsatz scheinet es zuwider zu seyn, daß man denen Unterthanen auf dem Lande das Kohlenbrennen, die Kohlenfuhren und den Kohlenhandel selbst gestattet, indem sie durch dieses Nebengewerbe von dem Ackerbau und der Viehzucht, als ihrem Hauptgewerbe, allzu viel abgezogen und verhindert werden, auf dasselbe allen ihren Fleis, Bemü-

Digitized by Google

Bemühung und Sorgfalt anzuwenden, welches dann nothwendig der Landwirthschaft und derselben Flor und Aufnehmen nachtheilig seyn muß. Es fehlet auch nicht an Exempeln solcher Unterthanen, die sich durch die allzu starke Treibung der Köhlerey in ihrem Hauswesen sehr zurückgesetzt haben. Wenn also obiger Grundsatz befolget werden soll, so müssen keine andere Nahrungsarten auf dem Lande getrieben werden, als welche zum Aufnehmen der Landöconomie erforderlich sind, und wodurch die Landleute von ihren eigentlichen Geschäften nicht zerstreuet, und von der vollkommenen Cultur des Bodens nicht abgehalten werden.

Dieses ist nun zwar an und vor sich ganz richtig. Wie soll man es aber anders machen, wenn das Kohlenwesen im Lande stark und im Grosen getrieben werden soll? Die Köhlerey ist gleichwohl kein Stadtgewerbe, sondern eigentlich ein landwirthschaftliches Nebengeschäfte, und kann mithin eigentlich nicht durch Bürger, sondern durch Bauern getrieben werden. Damit nun die Landwirthschaft durch dieses Geschäfte nicht vernachläßiget werde; müßte man dasselbe hauptsächlich solchen Landleuten auftragen, die keinen Ackerbau und Viehzucht treiben, das ist, denen Beysitzern oder Hausleuten, die gemeiniglich weiter nichts, als ein Stückgen Gartenland, oder etwa nur ein paar Morgen Acker zu Cartoffeln oder Rüben, und ein paar Kühe und ein Stückgen Wiesen darzu, besitzen. Auf diese Art würden diese Beysitzer, die ohnehin wenig Arbeit und Verdienst haben, Nahrung und Unterhalt bekommen. Die ordentliche Bauern hingegen müßten bey ihrem Ackerbau und Viehzucht verbleiben, und nur alsdann, wenn sie überflüssige Söhne hätten, denen sie nicht genug Feldarbeit geben könnten, zur Köhlerey gelassen werden. Es kommt jedoch hierbey viel auf die Beschaffenheit des Landes an. Ist das Land gebirgigt und rauh, wo es mit dem Ackerbau nicht recht fort will, und wo, ausser Gerste und Haser, wenig andere Früchte gezogen werden, so daß Weitzen, Korn und dergleichen, von auswärts her in das Land gebracht werden muß; so wird der Landwirthschaft kein groser Nachtheil zugefüget werden, wenn man auch denen ordentlichen Bauern das Kohlen verstattet. Ja man würde, wenn man dieses nicht thun wollte, selbige ausser Stand seßen, sich zu ernähren und ihrem Landesherrn die schuldige Abgaben abführen zu können. Denn in einem Lande von solcher Beschaffenheit hält es sehr schwer, wenn sich der Bauer blos allein von seinem Ackerbau und Viehzucht ernahren und erhalten soll, weil er wenig, und oft nichts, von seinen Producten verkaufen kann, sondern alles selbst vor seine eigene Haushaltung nöthig hat.

§. 14.

V. Hat die Landespolicey ihre Aufmerksamkeit auf das sorgfältigste darauf zu richten, daß bey dem Kohlenhandel der Credit beständig aufrecht erhalten werde. Der Credit ist zu dem Zusammenhang des Nahrungsstandes überhaupt so nothwendig, daß man sich diesen Zusammenhang gar nicht vorstellen kann, wenn der Credit ermangelt. Und wie wollten insbesondere die Commercien und Gewerbe bestehen können, wenn die handelnde Personen kein gutes Vertrauen gegen einander hätten. Dieser Credit ist demnach auch bey dem Kohlenhandel höchst nothwendig. Der Köhler gehet gleich im Frühjahr auf die Hütte, und schliest mit dem Hüttenverwalter oder Hüttenmeister über die Kohlen, die er in dem Sommer und Herbst brennen will, einen Accord, und empfänget auch gemeiniglich von dem Hüttenverwalter einen Geldvorschuß auf den Handel, damit er das Forstgeld vor das angenommene Kohlholz berichtigen könne. Der Hütten-

Hüttenverwalter verläßt sich alsdann auf seine Köhler, er macht darnach seinen Ueberschlag über die Quantität Kohlen, so er in dem laufenden Jahre zu Bestreitung seiner Hütte nöthig hat. Wenn nun der Köhler ein liederlicher Mann ist, keine Treue und Glauben hält, sondern seine Kohlen an zwey und zuweilen noch mehr Hütten zugleich verkauft, wie dergleichen Exempel eben nicht rar sind; so wird der Hüttenverwalter, der den ersten Accord mit ihm getroffen, dadurch in keine geringe Verlegenheit gesetzt. Weil er nicht so viel Kohlen bekommt, als er nach dem getroffenen Handel und seinem gemachten Ueberschlag nöthig hat; so siehet er sich vermüssiget, seinen hohen Ofen viel eher ausblasen zu lassen, als es nöthig gewesen: und dieses verursachet Schaden und Einbuse. Will er sein vorgeschossenes Geld wieder haben; so muß er entweder seinem betrügerischen Kohlenhändler nachlaufen und ihn verklagen, welches Mühe, Verdrüß und Versäumniß, auch Kosten verursachet, oder er muß es mit ihm noch einmahl wagen, und einen neuen Handel mit ihm eingehen, und ihm einen neuen Vorschuß thun, um mit denen neuen die alten restirenden Kohlen zugleich zu erhalten. Wenn nun dieser neue Handel, wie nicht selten geschiehet, ebenfalls nicht gehalten, sondern der Hüttenverwalter abermahls hintergangen wird; und wenn dergleichen Betrügereyen öfters und von mehrern Köhlern gespielet werden: so kann am Ende nichts anders erfolgen, als daß die auswärtigen Hütten von dem bishero unterhaltenen Kohlenhandel abgeschrecket werden, und sich mit denen benöthigten Kohlen von anderswärts her versehen. Der Kohlenhandel im Lande muß also nothwendig abnehmen und in Verfall gerathen; wovon der Landesherr sowohl in Ansehung seiner Forsteinkünfte, als des geschwächten Nahrungsstandes seines Landes, den gröſten Schaden und Nachtheil empfindet.

Hieraus ist einigermasen abzunehmen, was vor üble und schädliche Folgen es hat, wenn bey dem Kohlenhandel der Credit nicht aufrecht erhalten wird; und wie nothwendig es also ist, daß die Landespolicey auf diese Aufrechterhaltung des Credits alle mögliche Aufmerksamkeit wendet. Aller Betrug und alle Verletzung der Treue und Glaubens muß demnach auf das schärfſte bestrafet werden, wenn der Kohlenhandel im Flor bleiben soll. Das Zuchthaus oder die Karre sollte die geringste Strafe seyn, welche ein betrügerischer Köhler, nebſt der Ersetzung des zum Vorschuß erhaltenen Geldes, ohnabbittlich zu gewarten hätte, wenn er gleich das erstemahl im Betrug betroffen wird; ja es sollte derselbe billig auf viele Jahre lang gänzlich aus dem Forste verbannet, und von der Köhlerey ausgeschlossen werden. Würden auf diese Art nur ein paar Exempel statuiret; so würde, ich bin gut dafür, der vorige gute Credit sich bald wieder einfinden, und der zu fallen angefangene Kohlenhandel bald wieder in die Höhe kommen.

Es muß aber auch die Landespolicey dafür sorgen, daß die Köhler nicht von Seiten der ausländischen Hüttenwerken, wohin sie ihre Kohlen verhandeln, gedrucket und vervortheilet werden. Denn auch hier gehen nicht selten Dinge vor, die wider alle Billigkeit sind, und nicht geduldet werden können. Wie hart halten nicht oft die Hüttenverwalter die Köhler im Preise der Kohlen, so, daß diese kaum das liebe tägliche Brod bey ihrer sauern Arbeit verdienen. Wird der Accord dergestalt gemacht, daß der Hüttenverwalter die Kohlen auf der Grube kauft, und vor die Fuhren selber sorgen muß; so bezeiget sich derselbe bey letztern nicht selten sämmig: der Köhler, der sich darauf verläßt, daß die Kohlen zu rechter Zeit werden abgelanget werden, brennet dieselben gaar, und wenn dann die Fuhren ausbleiben, verbrennen oder verderben ihm die Kohlen, und da

weigert

weigert dann gemeiniglich der Käufer die Erſetzung des Schadens, oder macht ihm dieſelbe wenigſtens ſehr ſauer und ſchwer. Verſchiedene Hüttenverwalter haben die Gewohnheit, daß ſie dem armen Köhler, der oft in der größten Bedürfnis iſt, anſtatt eines Theils des baaren Geldes, allerhand Victualien und Waaren in einem überſetzten Preiſe anſchmieren; wenn dann der Köhler am Ende gedenket Geld zu bekommen, werden ihm Rechnungen von erhaltenen Schuhen, Strümpfen, Riemer- und Seilerwaaren, Kleiderwaaren, Victualien und dergleichen, vorgeleget. Der arme Köhler will es mit ſeinem Käufer, bey dem er noch wohl im Reſt verbleibet, nicht verderben; er ſchweiget, und läßt ſich alles gefallen, und träget ſeinen Schaden mit Geduld. Dergleichen wucherliche Contracte, Bedrückungen und Vervortheilen, ſollte die Landesobrigkeit von beyden Theilen durchaus nicht geſtatten, ſondern auf das ſchärfſte unterſagen und beſtrafen.

§. 15.

VI. Muß die Landesherrſchaft den Kohlenhandel auf alle mögliche Art zu unterſtützen und zu erleichtern ſuchen. Zu dem Ende muß ſie das Kohlholz auf einen ſolchen leidlichen Preis zu ſetzen ſuchen, damit der Köhler dabey beſtehen könne. Die auswärtigen Hütten ſind einmahl an einen gewiſſen Kohlenpreis gewöhnet. Wollte man den Preis des Holzes mit einmahl allzu ſehr erhöhen; ſo würde ſolches auch einen viel höhern Kohlenpreis nach ſich ziehen, denn der Köhler will nicht umſonſt arbeiten, noch Schaden leiden, ſondern vielmehr bey ſeiner ſchweren und ſauern Arbeit etwas daran verdienen. Wollen nun die auswärtigen Hütten ſich den zu hoch geſetzten Kohlenpreis nicht gefallen laſſen, ſo ſteckt ſich der Handel, der Köhler kann ſein angenommenes Holz nicht verkohlen, ſondern er muß ſolches im Walde ſtehen laſſen, und alsdann leidet die herrſchaftliche Forſtcaſſe am meiſten darunter. Weil auch der Preis des Holzes durch die Plackereyen und Schrappereyen der Forſtbedienten geſteigert werden kann; ſo ſind dergleichen ungebührliche Geldſchneidereyen durchaus nicht zu geſtatten.

Wenn die Unterthanen bey dem Kohlenweſen im Lande Arbeit und Verdienſt finden können, zumahl aber, wenn nicht hinreichend genug Köhler im Lande vorhanden ſind; ſo wird, zur Erhaltung der Nahrung und des Commercii im Lande, das ausländiſche Kohlen denen Unterthanen billig unterſaget und verboten (a). Giebt es aber ſo viele Köhler im Lande, daß dieſelbe nicht alle Arbeit und Holz bekommen können; ſo kann man denenſelben das ausländiſche Kohlen gar wohl verſtatten, denn ſie werden doch allemahl noch einen guten Theil ihres Verdienſtes, mithin fremdes Geld, in das Land zurück bringen. Doch müſſen ſich diejenige, welche auswärts kohlen wollen, vorhero deshalb gehörigen Orts melden, und um die Erlaubnis darzu anhalten.

Zu Erhaltung des Kohlenhandels pfleget man auch die eigenmächtige Einſchleppung ſowohl der fremden Kohlen, als Holzes, bey ſchwerer Strafe zu unterſagen (b). Eben zu dieſem Endzweck dienet auch, daß die eingebohrne Unterthanen bey der Ausfuhre der Kohlen vom Zoll befreyet werden. Ausländiſche Kohlenfuhrleute hingegen müſſen den Zoll billig entrichten.

(a) S. gräflich-ſwittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 25.

(b) S. eben daſelbſt.

§. 16.

VII. Endlich muß die Cammer Sorge tragen, daß die Forſtgelder vor das Kohlholz in die herrſchaftliche Caſſe richtig eingebracht werden. Dieſe Vorſorge iſt um ſo nöthiger, da man es hier mit denen Unterthanen zu

thun hat, unter welchen sich dann gemeiniglich viele arme und unvermögende Köhler befinden, bey denen man wegen der Bezahlung in Gefahr laufen würde, wenn man hierunter keine dienſame Maasregeln nehmen wollte. Die Unterthanen, welche Köhlerey treiben, ſind entweder bloſe ſogenannte Redemeiſter, das iſt, Entreprenneurs und Kohlenhändler, welche ſelbſt wenig oder gar nicht kohlen, ſondern nur den auswärtigen Handel treiben; oder Köhler, welche denen Redemeiſtern ihre Kohlen verhandeln; oder es ſind auch Unterthanen, die ſelber kohlen, und ihre Kohlen auch ſelbſt auf die auswärtige Hütten verkaufen. Damit nun die herrſchaftliche Caſſe wegen der Forſtgelder geſichert ſeyn möge, muß ſich an einigen Orten der Redemeiſter vor ſeine Köhler zum Bürgen darſtellen, und vor ſelbige reden und gut ſprechen, wovon auch vermuthlich der Nahme: Redemeiſter, entſtanden iſt. Hierbey iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß der Förſter keinen Redemeiſter annimmt, von deſſen guten Vermögensumſtänden er nicht überzeuget iſt. Und diejenige Unterthanen, die vor ſich ſelbſt kohlen, und ihre Kohlen auſſer Landes verfahren, müſſen insbeſondere als vermögende, ordentliche und redliche Leute bekannt ſeyn, wenn ihnen Kohlholz abgegeben werden ſoll. Zur Sicherheit der herrſchaftlichen Caſſe pfleget man auch nicht zu geſtatten, daß die Köhler ohne Erlaubnis des Förſters ihre gaar gebrannte Kohlen abführen (a). Man pfleget auch wohl ſich die Hälfte des Forſtgeldes vorſchußweiſe bezahlen zu laſſen. Kohlholzgelderreſte müſſen nicht ſtatuiret werden, wenn die Forſteaſſe in guter Ordnung bleiben ſoll. Derjenige, der nur mit etwas wenigem in Reſt verbleibet, muß nicht eher zu Annehmung neuen Kohlholzes gelaſſen werden, als bis ſolcher Reſt bezahlet worden. Eine auf dem Fus nachfolgende Execution iſt hier eine wahre Wohlthat vor den Unterthan, weil er dadurch gehindert wird, in eine groſe Schuldenlaſt zu gerathen, die ihm den Umſturz ſeiner ganzen Haushaltung mit eins zuwege bringen könnte (b).

(a) S. gräflich-wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 24.

(b) Dieſes kann zu den erſten Begriffen von denen Policey- und Cameralgrundſätzen bey dem Kohlenweſen genug ſeyn. Wer von dem Verfahren des Kohlenbrennens ſelbſt ſich unterrichten will, findet in des Herrn Cammerrath Cramers Anleitung zum Forſtweſen, Cap. 12. Herrn von Moſers Forſtöconomie, l. c. und in dem ſyſtematiſchen Grundriß der practiſchen Forſtwiſſenſchaft, im Anhang, ſchöne Anleitung darzu.

§. 17.

An einigen Orten wird auch der Torf verkohlet, und zwar in ordentlichen Meilern, oder in eiſernen oder ſteinern Oefen. Wo ſich Torfbrüche oder Torfmoore finden, kann die Torfköhlerey von gutem Nutzen ſeyn, und iſt daher nicht zu vernachläſſigen; ja wo faſt keine andere Feurung, als dieſe, zu haben, da iſt der Torf eine Sache von der gröſten Wichtigkeit. Wo aber genugſame Holzkohlen zu haben ſind, läßt man den Torf auf den Nothfall, wenn der Holzmangel eintritt, ſtehen, da er dann auch, je älter er wird, je mehr an Güte zunimmt (a).

(a) Von der Verkohlung des Torfs findet man recht ausführliche und gute Anweiſung bey Herrn Cramern, c. l. Cap. 13. Und Herr D. Schreber hat im 1. Theil ſeiner neuen Sammlung, p. 161. u. f. zwey Berichte vom Verkohlen des Torfs in der Grafſchaft Wernigerode und in der Grafſchaft Wittgenſtein beygebracht, die auch der Herr Verfaſſer des Grundriſſes der practiſchen Forſtwiſſenſchaft, c. l. nachgeſchrieben hat. Ich muß hierbey anmerken, daß der Bericht von der wittgenſteiniſchen Torfköhlerey von eben keinem ſonderlichen Grund ſeyn mag. Ich habe mich hier bey denen älteſten Förſtern und vielen alten Köhlern darnach erkundiget, es will aber keiner von dem Verkohlen des Torfs hier im Lande, weder in Meilern noch eiſernen Oefen, jemahls

Digitized by Google

jemahls etwas gehöret haben, auſſer daß in denen vorigen Zeiten, wie die Rede gehe, einsmahl in einem unſerer Forſte ein Verſuch mit einer ſolchen Verkohlung ſolle ſeyn gemacht worden, bey welchem Verſuch es aber auch geblieben wäre. Und vielleicht hat man dieſen Verſuch aus bloſer Curioſität vorgenommen, da man etwa ein Bruch urbar machen wollen; denn die Beſchaffenheit und Umſtände unſerer Forſte, da das Land mit den dickeſten und ſtärkſten Waldungen ehedem ganz angefüllet geweſen, haben das Verkohlen des Torfs in den vorigen Zeiten gar nicht nothwendig gemacht, da man nicht einmahl gewuſt, wie man das überflüſſige Holz vernutzen ſollen, bis man endlich durch auswärtige Köhler die Köhlerey hier im Lande eingeführet hat. Auch haben ſich nachhero und bis jetzo unſere Forſte noch immer in ſolchem Zuſtande befunden, daß man noch nicht nöthig gehabt, ſeine Zuflucht zur Torfköhlerey zu nehmen.

Kopfſteuer.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Von der Kopfſteuer, als einer ordentlichen und beſtändigen Abgabe; beſonders von der ſogenannten türkiſchen Kopfſteuer. §. 3. Von derjenigen beſtändigen Kopfſteuer, bey welcher zugleich auf Würde, Rang, Vermögen und Gewinſt Betracht genommen wird. §. 4. Von der auſſerordentlichen Kopfſteuer. §. 5. Dieſelbe iſt von der ordentlichen und beſtändigen wenig unterſchieden. §. 6. Einrichtung derſelben. §. 7. Die Kopfſteuer wird als ein unbilliger und nicht proportionirter Modus collectandi überhaupt gänzlich verworfen.

§. 1.

Die Kopfſteuer, oder, wie ſie auch genennet wird, das Kopfgeld, die Hauptſteuer, das Hauptgeld, das Perſonengeld, die Perſonenſteuer, die Capitationsſteuer (a), iſt diejenige Art der perſönlichen Steuern oder Abgaben, welche von allen und jeden einzeln Einwohnern und Unterthanen im Lande, männlichen und weiblichen Geſchlechts, ſie mögen zur Familie des Hausherrn gehören, oder nur bey demſelben im Dienſt oder Arbeit ſtehen, nach denen verſchiedenen Claſſen, in welche ſie zu dem Ende eingetheilet ſind, entweder nur zuweilen und in beſondern Umſtänden, als zu Kriegeszeiten oder bey vorhandenen groſen Landesſchulden und in andern Nothfällen, erhoben wird, oder auch als eine ordentliche und beſtändige Abgabe abgeführet werden muß.

(a) Der Herr von Juſti in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, 4. Buch, 2. Abtheil. 5. und 6. Hauptſtück, macht unter dieſen verſchiedenen Benennungen einen Unterſchied, und nimmt ein und andere derſelben als beſondere Arten der perſönlichen Steuern an. Im 762. §. macht er unter der Kopfſteuer in denen deſpotiſchen Staaten, und in denen Monarchien, einen Unterſchied; indem der deſpotiſche Staat gemeiniglich alle Köpfe der Unterthanen mit einer gleichen Kopfſteuer belegte, ohne dabey auf ihren Stand, Einkünfte oder Erwerb zu ſehen; da hingegen in denen Monarchien gemeiniglich auf dieſes alles Betracht genommen, und die Kopfſteuer darnach eingerichtet würde. Von denen im 6ten Hauptſtück abgehandelten beſondern Standes-Würden-Claſſen-Capitations- und Rangſteuern geſtehet er §. 775. ſelbſt, daß alle dieſe Arten von perſönlichen Steuern von denen Kopfſteuern, inſonderheit von denenjenigen in denen Monarchien, weiter in nichts unterſchieden wären, als daß bey einigen auf Stand, Würde und Rang, bey andern mehr auf das Vermögen und Gewinſt geſehen würde; desgleichen, daß bey einigen die Schatzung genau nach eines jeden Stande und Würde, oder nach Beſchaffenheit ſeines vermuthlichen Erwerbes, eingerichtet würde, bey andern aber viele verſchiedene Würden, Bedienungen und Lebensarten in eine Claſſe gebracht würden, und alle diejenigen, welche ſich in dieſer Claſſe befinden, einerley Schatzung zu entrichten hätten.

Kurz, verschiedene von diesen Steuern wären weiter nichts, als dem Namen nach, von einander unterschieden. Die Personensteuer wäre von einer Kopfsteuer wenig oder gar nicht verschieden. Es wäre dieses nur ein besser ausgesonnener Nahme, anstatt des verhaßten Ausdrucks der Kopfsteuer. Eine Capitationssteuer, wodurch man diesen verhaßten Nahmen gleichfalls zu vermeiden meynete, wiewohl auf eine sehr ungeschickte Art, indem man weiter nichts thäte, als das Wort Kopfsteuer mit einem halblateinischen übel ausgesonnenen Ausdruck zu geben, wäre gleichfalls nichts anders, als eine Kopfsteuer, in welcher auf Stand, Würde, Vorzüge, Einkünfte und Gewinst gesehen würde. Bey diesem eigenen Geständnis des Herrn von Justi begreife ich nicht, was ihn dem ohngeachtet dazu bewogen, aus einer Art der Steuer so viele besondere zu machen, die doch blos allein nur in ihrer Einrichtung von einander unterschieden sind. Soll ja ein Unterschied der Kopfsteuer Statt finden, so ist es dieser, daß sie entweder ordentlich und beständig, oder ausserordentlich und nur auf eine gewisse Zeit, entrichtet wird.

§. 2.

Die Kopfsteuer, als eine ordentliche und beständige Abgabe betrachtet, ist heute zu Tage gemeiniglich nur in denen despotischen Staaten, wo weder der Fürst noch seine Minister Lust und Einsicht haben, sich mit Einrichtung der Steuern viele Mühe zu geben, und wo man sich also wenig um einige rechte Gleichheit der Abgaben nach der Proportion des Vermögens und Erwerbes bekümmert, im Gebrauch. In solchen Staaten hat dann auch die Kopfsteuer die ungerechte und unbillige Einrichtung, daß alle Unterthanen gleich mit der Kopfsteuer beleget werden, ohne auf ihren Stand oder äusserlichen Umstände den mindesten Betracht zu machen. Diese Einrichtung der Kopfsteuer findet insonderheit in der Türkey Statt, wo ein jeder Unterthan, er sey Christ oder Jude, der kein Muselmann ist, seinen Kopf jährlich mit einem Ducaten versteuern muß, ohne daß dabey Stand, Vermögen, Einkünfte, Erwerb, Geschlecht oder Alter, eine Vermehrung oder Verminderung veranlassen kann. Dahero man eine solche durchaus gleiche Kopfsteuer auch eine türkische Kopfsteuer zu nennen pfleget. Ehedem hat es auch Staaten in Teutschland gegeben, worinnen eine solche gleiche Kopfsteuer, als eine ordentliche und beständige Abgabe, eingeführet gewesen. Also soll, nach des Herrn von Justi Bericht (a), in Sachsen dergleichen Kopfsteuer Statt gefunden, und noch vor etliche zwanzig Jahren auf die Person jährlich 12. bis 13. Groschen betragen haben. Alle Unterthanen waren bey dieser Kopfsteuer gleich angesetzet, und der reichste Kaufmann oder Pachter bezahlte nicht mehr, als sein Tagelöhner. Man hatte vor den Adel, die Gelehrten und die Bedienten des Staats, den Betracht gehabt, sie und ihre Kinder davon auszunehmen; die Söhne nemlich, wenn sie studirten, und die Töchter, so lange sie unverheyrathet blieben; denn alsdann richtete man sich in Auflegung der Kopfsteuer nach der Beschaffenheit ihres Mannes. Die Kinder des Adels aber waren allezeit davon ausgenommen (b). Der Herr von Justi entschuldiget eine solche kleine Kopfsteuer damit, daß sie sehr gering ist, und hält sie mehr vor ein Mittel, das Volk zu zählen, wenn man die Befreyeten eines jeden Orts besonders verzeichnen läßt, als daß sie eine wirkliche Kopfsteuer seyn sollte; er wünschet aber zugleich, daß man einer solchen Steuer, die so wenig Schatzung einträget (c), keinen so verhaßten, sondern einen andern Nahmen gäbe.

In einigen christlichen Staaten pfleget man auch die Juden alle gleich mit einer Kopfsteuer oder Schutzgelde zu belegen, ohne den geringsten Betracht auf ihr Vermögen oder Erwerb zu machen. Ich habe aber an seinem Orte (d) gezeiget, wie man in einigen andern Staaten das Schutzgeld der Juden mit einer gerechtern Gleichheit, in Ansehung des

des Vermögens und Erwerbes, einzurichten bedacht geweſen.

(a) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 766.

(b) Die ſogenannte Quatembersteuern, ſo eine Gewerbeſteuer iſt, waren in Sachſen anfänglich An. 1646. ebenfalls auf lediglich auf die Köpfe gerichtet, und jeder Kopf, ſo über 15. und 20. Jahren, auf 1. Gr. gerechnet, die Profeſſionen jedes Orts aber überhaupt mit einem gewiſſen Quanto beleget, und ſolches wiederum nach eines jeden Vermögen und Gewerbe repartiret, der Ab- und Zugang der Perſonen aber monatlich angezeiget werden. Nachhero iſt jedem Orte ein gewiſſes Quantum oder Contingent zugetheilet worden. S. Plan der churſächſiſchen Oberſteuereinnahme, in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 504.

(c) Da ſie ſo wenig einträget; ſo verlohnet ſie auch nicht die Mühe ihrer Einrichtung, und das Volk kann ohne dieſelbe gezählet werden.

(d) S. den Art. Judentoleranzweſen.

§. 3.

So wenig dieſe ganz gleiche oder türkiſche Kopfſteuer in chriſtlichen Landen mehr gebräuchlich iſt; ſo ſelten pfleget man ſich auch, wenigſtens in Teutſchland, derjenigen Kopfſteuer, als einer beſtändigen und ordentlichen Steuer oder Abgabe, zu bedienen, die ſo eingerichtet iſt, daß man dabey zugleich auf den Stand, Einkünfte oder Erwerb der Unterthanen den Betracht machet.

Unterdeſſen giebt es noch verſchiedene politiſche Schriftſteller, ſo dieſe Kopfſteuer vertheidigen. Unter dieſen iſt ſonderlich der Herr von Juſti, welcher dieſe Art der Kopfſteuern die Kopfſteuer der Monarchien nennet, und Anweiſung giebet, wie dieſelbe eingerichtet werden ſoll (a). Er ſchreibet, man könnte nicht ſagen, daß dieſe Art der Schatzung der Natur der Monarchien gemäs wäre, und es wäre allemahl beſſer, wenn ſie in dieſer Regierungsform vermieden werden könnte. Allein, wenn ſie der groſe Aufwand des Staats nothwendig machte; ſo müßte man dieſer Steuer eine ſo weiſe Einrichtung geben, daß man dadurch der Ungleichheit in den Abgaben, die auf andere Gegenſtände geleget ſind, abhelfliche Maaſe zu geben wüßte. Es gäbe nemlich allemahl in einer Monarchie eine Menge Perſonen, welche weder durch die Steuern auf die unbeweglichen Güther, noch durch die Steuern auf die Conſumtion und die Gewerbe, nach Proportion ihres Vermögens, ihrer Einkünfte und Gewinſte, gleich denen andern Unterthanen zur Mitleidenheit in denen Abgaben genugſam gezogen würden. Da nun in einer Kopfſteuer in der Monarchie niemand frey ausgehen könnte; ſo müßte das hauptſächlichſte Augenmerk bey der Einrichtung dieſer Schatzung dahin gerichtet ſeyn, daß dadurch alle Perſonen nach einer gerechten Proportion ihres Vermögens und Gewinſtes getroffen würden, welche zu andern Abgaben wenig oder nichts beytrügen. Zu dem Ende könnte man in einer ſolchen Kopfſteuer keine allgemeine Claſſen machen, ſondern man müßte gleichſam einen jeden Stand, eine jede Lebensart, und eine jede Handthierung und Gewerbe, beſonders betrachten, inſonderheit nach dem Geſichtspuncte ihres Gewinſtes, und was ſie ohngefähr zu denen übrigen Abgaben beytrügen. Alle diejenigen, welche zu ihren Gewerben wenig oder gar keine Materialien gebrauchen, die denen Conſumtionsſteuern unterworfen ſind, desgleichen alle diejenigen, welche viel gewinnen können, ohne daß ſie viel Perſonen zu ihrem Gewerbe brauchen, müßten in dieſer Kopfſteuer viel höher angeſetzt werden, als andere. Eben ſo müßten diejenigen, welche gar kein Gewerbe treiben, ſondern angeblich von ihren Renten leben, in dieſer Kopfſteuer gleichfalls hoch taxiret werden. Es möchte ihr Vorgeben wahr ſeyn, oder nicht; ſo wären ſie allemahl diejenigen, welche zu dem gemeinſchaftlichen Beſten am wenigſten beytrügen. Sie wären die faulen

Mitglieder des Staats, welche sich von dem Schweis ihrer fleisigen Mitbürger ernähreten, die sie gleichsam in Contribution setzten. Wäre aber ihr Vorgeben, daß sie von ihren Renten leben, nur erdichtet; so trieben sie gemeiniglich in geheim andere Nahrungsarten, welche dem gemeinen Besten eben so wenig vortheilhaftig wären (b).

Ferner, da bey einer Kopfsteuer in der Monarchie alle Unterthanen zur Mitleidenheit gezogen werden müßten, weil dieses der vornehmste Endzweck dieser Schatzung wäre; so müßten auch die obersten Stände und Würden in der Monarchie mit diesen Taxen beleget werden. In gewissem Betracht wäre also die Kopfsteuer in der Monarchie auch eine Stand- und Würdensteuer. Indessen könnte man bey dieser Kopfsteuer nicht auf den Unterschied des Vermögens und der Einkünfte sehen, wie sonst bey denen Capitations- und Würdensteuern gewöhnlich wäre. Ein Fürst, ein Graf, ein Freyherr, ein Edelmann, müßte darinnen mit einer gleichen Taxe beleget werden, wie alle andere seines gleichen, ohne darauf Betracht zu nehmen, ob er wenig oder viel Einkünfte habe. Diejenigen, welche einen Staat führen, der ihr Vermögen und Einkünfte übersteiget, müßten hier ihre, oder ihrer Vorfahren, thörichte Eitelkeit büsen; und man müßte vielmehr denenjenigen, welche notorisch unvermögend wären, mit geheimen Erlassungen zu statten kommen, als in einer Würde verschiedene Taxen einführen. So wäre die Kopfsteuer in Frankreich eingerichtet; und diese Einrichtung wäre aus diesen und verschiedenen andern Gründen die beste. Eben diese Grundsätze müßte man bey denen Bedienungen des Staats, und bey denenjenigen, welche blos den Titul davon führen, beobachten. Wenn man diejenigen, welche blos mit dem Titul einer Bedienung begnadiget sind, die Hälfte der auf diese Bedienung gesetzten Taxe bezahlen liese, wie es fast allemahl gewöhnlich wäre; so bezeigte man vielleicht schon allzu viel Schonung gegen die Eitelkeit der Menschen. Indessen müßte die Taxe ihres Tituls sie von der andern Kopfsteuer, die sie von ihrer eigentlichen Bedienung, Lebensart und Gewerbe zu bezahlen hätten, nicht frey machen; weil sonst gar viele ihrer Eitelkeit, mit dem Nachtheil der Cassen des Staats, ein Genüge leisten könnten. Z. E. ein groser Wechsler, welcher den Titul eines Commercienrathes erlanget hätte, würde bey seiner Eitelkeit sehr wohl fahren, wenn er nur die Taxe eines Titularrathes zu bezahlen hätte, da er vielleicht als Wechsler fünfmahl mehr zu entrichten hätte. Eben so würden diejenigen, welche von ihren Renten leben, einer grösern Kopfsteuer leicht entwischen können, wenn sie sich mit einem kleinen Titul versehen liesen. Der Grundsatz einer solchen Kopfsteuer müßte demnach allemahl seyn, daß, ohngeachtet der Taxe des Tituls, auch die Kopfsteuer von demjenigen bezahlet werden muß, was jemand wirklich wäre (c).

Hiernächst wäre von ihm schon vorhin die Regel festgesetzt worden, daß man die Kopfsteuer in der Monarchie nicht nach gewissen Classen einrichten, und eine jede Classe mit einerley Kopfsteuer belegen solle. Wenn vielerley Lebensarten, Gewerbe und Handthierungen mit einerley Steuer beleget werden sollten; so müßte solches nach einer sehr allgemeinen Schätzung geschehen; und die Taxe müßte dergestalt beschaffen seyn, daß sie niemand in dieser Classe, auch nicht denenjenigen, die am wenigsten gewinnen, gar zu hart fiele. Auf diese Art aber liesen eine Menge Personen mit einer leichten Taxe durch, die ohne ihre grose Beschwerde mehr hätten entrichten können. Dieses aber wäre dem hauptsächlichsten Hauptzwecke der Kopfsteuer in der Monarchie gerade zuwider. Es wäre demnach unumgänglich nothwendig, daß eine jede Lebensart, Gewerbe und Handthierung,

Digitized by Google

thierung, mit ihrer besondern Taxe beleget würde. Großhändler, Wechsler, Asseeuriers, Spediteurs, Commissionairs, Kaufleute, Krämer, Mäckler, Höcker, Schiffer, Steuerleute, und alle andere Personen, welche sich mit der Handlung beschäftigen, müßten jede Art besonders ihre Taxe empfangen. Eben so müßten alle andere Künstler, Fabricanten, Manufacturiers, Handwerker und Handthierungen, jedes Gewerbe mit seiner besondern Taxe, nach Maasgebung ihres Erwerbes und Gewinstes, und nach der Maase, wie sie durch andere Abgaben viel oder wenig bereits in die Casse des Staats beytrügen, mit der Kopfsteuer beleget werden. Indessen könnte man bey dieser Taxe keine genaue Berechnung ihres Erwerbes und Gewinstes zum Grunde legen. Eine solche Kopfsteuer würde sonst allzu sehr die Natur einer Gewerbesteuer annehmen. Man müßte bey einer Einrichtung dieser Kopfsteuer nur überhaupt erwägen, in wie weit ein Gewerbe, seiner bekannten Beschaffenheit nach, mehr oder weniger zu gewinnen pflegte, als das andere (d).

Nicht allein die Hausväter, oder wirklichen Bürger des Staats, sondern alle und jede in demselben lebende Menschen, müßten eine solche Kopfsteuer entrichten. Man sähe also leicht, daß nicht allein die Hauptperson eines Gewerbes, sondern auch alle Hülfs- und Nebenpersonen, ihre besondere Taxen empfangen müßten. Dieses müßte allemahl nach der Proportion geschehen, mit welcher die Hauptperson beleget würde, dergestalt, daß diese Hülfs- und Nebenpersonen die Hälfte, oder den dritten, vierten, sechsten bis achten Theil desjenigen zu entrichten hätten, was die Hauptperson zu bezahlen hätte. Diejenigen, welche in ansehnlicher Besoldung stünden, als Complimentarii, Cassierer, Buchhalter, Factors und dergleichen, könnten allemahl mit der Hälfte der Taxe beleget werden, womit die Hauptperson beschweret wäre. Comtoir- und Handelsbediente hingegen, desgleichen die Gesellen von allen Professionen, würden billig nur mit dem vierten Theil der Taxe ihres Herrn oder Meisters beschweret; so wie die Lehrjungen, Packer, Handlanger und andere Nebenarbeiter, nur den achten Theil davon zu entrichten hätten. Alle Arten aber von gemeinen Bedienten, Knechten und Gesinde, müßten nach Unterschied des Geschlechtes leidlich geschätzet werden, so daß ihr Beytrag zur Kopfsteuer nie den zehnten Theil ihres Lohnes überstiege. Es wäre auch allerdings der Billigkeit gemäs, da die Städte in der Nahrung so sehr von einander unterschieden wären, daß man sie in grose Haupt- und Handelsstädte, in mittlere, und in kleinere Städte eintheilte, und einem jeden Gewerbe nach Maasgebung dieser drey Classen die Kopfsteuer bestimmte (e).

Die Natur dieser Steuer wollte es auch nicht anders zulassen, als daß auch die zur Familie gehörigen Personen ihr Antheil daran tragen müßten, obgleich freylich die Last davon auf niemand anders, als auf den Hausvater, fiele. Indessen wäre es billig, daß die Kinder unter sechzehen Jahren mit dieser Auflage verschonet würden; weil man voraus setzen müßte, daß die Kinder unter diesem Alter dem Hausvater wenig zum Beystande und Vortheil gereichten. Allein, auch in Ansehung derjenigen zur Familie gehörigen Personen, die über sechzehen Jahre alt sind, müßte man billig einen Unterschied unter denen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts machen. Die Ehefrau des Hausvaters, oder eine Wittwe, desgleichen ein jüngerer Bruder des Hausvaters, der in dessen Hause lebte, könnte nur die Hälfte desjenigen entrichten, was dem Haupte der Familie aufgelegt wäre. Ein Sohn, der über sechzehen Jahr alt wäre, könnte nur mit dem vierten, eine Tochter aber von diesem Alter nur mit dem achten Theile von der Kopfsteuer ihres Vaters beschweret werden. Diese Einrichtung wäre sehr billig in Ansehung aller Personen, welche Gewerbe trieben;

Digitized by Google

triechen; weil man mit gutem Grunde voraussetzen könnte, daß alle Personen der Familie, die über sechzehen Jahr alt wären, bey der Handthierung hülfliche Hand leisteten. Geschähe dieses nicht, so wäre es die Schuld des Hausvaters, und die Kopfsteuer wäre eine Strafe seiner schlechten Hauszucht. Allein in Ansehung des Adels, der Gelehrten und der ansehnlichen Bedienten des Staats, wäre es ungleich schwerer, die Billigkeit der Kopfsteuer vor die zur Familie gehörigen Personen zu beweisen; indem alle solche Personen selten dem Hausvater etwas gewinnen helfen. Vielleicht schienen diejenigen, welche dergleichen Kopfsteuern einrichten, ganz andere Zeiten und Sitten dabey vor Augen zu haben, als heute zu Tage gemeiniglich in der Welt Statt finden. In einem unschuldigen und von der Ueppigkeit nicht verderbten Jahrhunderte pflegten auch die Weiber und Töchter der angesehensten Männer niemahls müßig zu seyn, sondern entweder die Aufsicht über das Hauswesen zu führen, oder sich mit allerley sauberer Arbeit zu beschäftigen. Indessen schienen solche Jahrhunderte ziemlich selten in der Welt gewesen zu seyn (f).

Wenn die Gesetze, oder das Regulativ einer solchen Kopfsteuer eingerichtet wäre; so käme alles darauf an, daß man solche Maaßregeln ergriffe, daß alle Unterthanen die Kopfsteuer entrichten müßten, und sich niemand derselben entziehen könnte. Hierzu dienete nun zuförderst, daß man bey dem Ende eines jeden Jahres eine richtige Zählung alles Volkes im Lande vornehmen liesse, welches in grosen Städten die Polizey durch die Quartiercommissarien, und in mittleren und kleinern Städten die Obrigkeit durch die Stadtverordneten oder Viertelsmeister, mit aller Genauigkeit bewerkstelligen lassen müßte. Die Tabellen, in welchen die Personen eines jeden Hauses bey der Zählung eingetragen würden, müßten demnach solche Rubriken haben, als es zur Erhebung der Kopfsteuer nöthig wäre. Man müßte daraus die Hausväter und Häupter der Familien und Gewerbe, die Hülfs- und Nebenpersonen, die verschiedenen Geschlechter, die Verheyrathung oder den ledigen Stand, und das Alter über oder unter sechzehen Jahren, erkennen können. Ueberdies müßte man einen jeden Eigenthümer eines Hauses anhalten, daß er alle Vierteljahre von allen in seinem Hause lebenden Personen, sowohl in Ansehung seiner Kinder, Verwandten und Gesindes, als in Ansehung derjenigen, so bey ihm zur Miethe wohneten, ein genaues und richtiges Verzeichnis eingäbe, worinnen das Alter, Geschlecht, Stand und Handthierung einer jeden Person genugsam bemerket wäre. Wenn diese Verzeichnisse mit denen Tabellen der Quartierscommissarien zusammen gehalten würden, und eine unrichtige Anzeige hart bestrafet würde; so könnte so leicht kein Unterschleif und Verschweigung Statt finden.

Eine solche Kopfsteuer beruhete auf so sichern und gar nicht zweifelhaften Gründen, daß die Erhebung derselben dem Staate gar keine Mühe machen, oder dabey ein beträchtlicher Unterschleif vorgehen könnte. Die Policey oder die Obrigkeit müßte dem Einnehmer dieser Kopfsteuer, sowohl von denen Zählungstabellen, als von denen Verzeichnissen, so die Eigenthümer der Häuser eingegeben hätten, Abschriften zustellen, damit er seine Erhebungstabelle darnach verfertigen; und eben diese Abschriften müßten auch dem Finanzcollegio der Provinz zugesendet werden, um die Rechnung des Einnehmers prüfen zu können. Es wäre so gar nicht einmahl ein besonderer Einnehmer zu solcher Kopfsteuer nöthig; sondern eben der Einnehmer, welcher die Steuern auf die unbeweglichen Güther erhebet, könnte vor einerley Besoldung auch diese mit einnehmen. Hieraus ergäbe sich also von selbst, daß die Kopfsteuer in der Monarchie kein Gegenstand der Verpachtung sey. Es wäre denen guten Grundsätzen gemäs,

keine

keine andere Einkünfte des Staats zu verpachten, als nur diejenigen, deren Ertrag ungewiß ist, und welche nicht anders, als mit groser Sorgfalt, und vermittelst mühsamer Verwaltung, in die Cassen des Staats eingehen können. Es wäre demnach ein groser Fehler in Frankreich, daß man die Kopfsteuer, wie fast alle andere Abgaben, denen Generalpächtern überliese, welche tausenderley Griffe hätten, ohngeachtet aller deutlichen Gesetze über die Abgaben, das Volk zu bedrücken und auszusaugen.

Endlich sagt der Herr von Justi, daß bey der Einrichtung der Kopfsteuer noch verschiedene Umstände vorkommen könnten, auf die ebenfalls Betracht zu machen wäre. Z. E. wenn jemand verschiedene Bedienungen hätte, ob er von allen diesen Bedienungen, oder nur von der vornehmsten, die Kopfsteuer zu entrichten hätte? Gemeiniglich fände das letztere Statt. Er sey aber nicht dieser Meynung, sondern, wenn alle Bedienungen, die jemand besitzet, wirklich wären, und zureichende Besoldungen davon genossen würden; so sollte er auch von allen die Kopfsteuer entrichten. Die Häufung der Bedienungen in einerley Person wäre eine verhaßte, und dem Staate gar nicht vortheilhaftige Sache; daher solche bedienungsgeitzige Personen gar keine Nachsicht und Begünstigung verdieneten; wie dann die Einnahmecassen der Kopfsteuer in der That dabey litten. Denn wenn alle verschiedene Bedienungen, die jemand bekleidet, mit so viel verschiedenen Personen besetzet wären; so würde der Staat von einem jeden die Kopfsteuer zu erheben haben (g). Zuweilen wäre es auch zweifelhaftig, an welchem Orte jemand seine Kopfsteuer zu entrichten hätte, weil er sein Hauswesen an verschiedenen Orten hätte, und z. E. des Sommers auf dem Lande, und im Winter in der Stadt wohnete. Die Regel müßte ohne Zweifel diese seyn, daß der Ort seiner Hauptwohnung auch der Ort zu Entrichtung seiner Kopfsteuer sey. Solchemnach würde die Stadt die Hauptwohnung vor diejenigen seyn, welche eigenthümliche Häuser in derselben besitzen, auf dem Lande aber nur ab und zu reisen. Das Land aber würde vor die eigentliche Wohnung derjenigen zu achten seyn, welche in der Stadt nur zur Miethe wohnen. Der Herr von Justi merket am Ende an, daß, da die Kopfsteuer eine so verhaßte Sache wäre, solche gar leicht vermieden werden könnte, wenn man sich, statt derselben, einer wohleingerichteten Gewerbesteuer bedienete. Eine Kopfsteuer, wie er sie hier vorgestellet, hätte schon mehr, als halb, die Natur einer Gewerbesteuer. Es würde also nur noch wenig Mühe kosten, sie in eine vollkommene Gewerbesteuer zu verwandeln, und einen so verhaßten Nahmen zu vermeiden. Der Adel aber, desgleichen die Gelehrten und die Bedienten des Staats, könnten durch eine wohleingerichtete Capitations- und Würdensteuer zur Mitleidenheit in denen Lasten des Staats gezogen werden.

(a) In seinem System des Finanzwesens, §. 767–774.

(b) Diese Principia regulativa, welche der Herr von Justi zur Einrichtung der Kopfsteuer hier anhanden giebt, sind nicht hinreichend, dieselbe von dem Vorwurfe einer unbilligen Einrichtung zu befreyen. Diese Schatzung soll so eingerichtet seyn, daß dadurch alle Personen nach einer gerechten Proportion ihres Vermögens und Gewinstes getroffen werden, welche zu andern Abgaben wenig oder nichts beytragen; und daher können auch keine allgemeine Classen Statt finden. Dieses ist alles richtig, aber noch nicht genug. Es können nicht allein keine allgemeine, sondern auch so gar keine besondere Classen, in welche man eine jede Handthierung, Lebensart und Gewerbe setzet und besonders betrachtet, gemacht werden, wenn man sothane gerechte Proportion des Vermögens und Gewinstes beobachten will; sondern man müßte vielmehr eine jede Person vor sich allein betrachten, ob man gleich ein Gewerbe und Handthierung gegen die andere zugleich dabey in Betrachtung ziehen kann. Also kann z. E. das Gewerbe der Tuchmacher, weil dabey ein gröserer Ge-

winst ist, mit einer stärkern Kopfsteuer belegt werden, als das Gewerbe der Leinweber. Allein, würde es der Billigkeit gemäs seyn, wenn man alle Tuchmacher gleich, und also einen so hoch, wie den andern, anlegen wollte, da der Verdienst und Gewinst nicht bey allen gleich gros ist? Eben so unbillig würde es seyn, wenn alle diejenigen, welche zu ihren Gewerben wenig oder gar keine Materialien gebrauchen, die denen Consumtionssteuern unterworfen sind, desgleichen alle diejenigen, welche viel gewinnen können, ohne daß sie viel Personen zu ihrem Gewerbe brauchen, ohne allen Unterschied viel höher angeleget werden sollten, als andere. Ein Mahler, ein Uhrmacher, brauchet wenig Materialien, so denen Consumtionssteuern unterworfen sind, sie haben auch nicht viel Personen zu ihrem Gewerbe nöthig; allein, folget daraus, daß sie mehr gewinnen, als durchgehends alle andere? Was die Rentirer betrift; so kann man unmöglich behaupten, daß sie alle die Vorwürfe verdienen, die ihnen Hr. von Justi hier macht. Es giebt viele unter denselben, welche zu dem gemeinen Besten nicht wenig beytragen, indem sie ihre Renten auf diese oder jene Art wieder in den Umlauf bringen, ihren Mitbürgern was zu verdienen geben, zu Anlegung nützlicher Werke, zur Aufnahme und Beförderung der Manufacturen und Fabriken, Capitalien herschiessen, und dergleichen. Warum sollen solche Rentirer in der Kopfsteuer vor andern hoch angeleget werden? Würde man nicht Gefahr laufen, sie aus dem Lande zu vertreiben?

(c) Aus denen Grundsätzen, welche der Herr von Justi hier vorträget, ergiebet sich die Unbilligkeit der Kopfsteuer ganz offenbar, indem Standespersonen und Bedienten von gleichem Range und Würde gleichviel Kopfsteuer entrichten sollen, wenn sie gleich in Ansehung ihrer Vermögensumstände noch so sehr von einander unterschieden wären. Die Kopfsteuer müßte ungemein gering seyn und keinem beschwerlich fallen, wenn sie nicht wider alle Billigkeit und Gerechtigkeit laufen sollte; alsdann würde sie aber auch nicht viel eintragen. Daß Titularbedienten von ihrem Titul die Kopfsteuer besonders abtragen sollen, ist gar nichts unbilliges; vor unbillig aber würde ich es halten, wenn ein Titularbedienter die Hälfte der auf diese Bedienung gesetzten Taxe, ausser der besondern Kopfsteuer von seiner wirklichen Bedienung, oder von seiner eigentlichen Nahrung, Gewerbe oder Renten, bezahlen sollte. Meines Erachtens würde es allemahl genug seyn, wenn auf den Titul der vierte Theil derjenigen Taxe gesetzt würde, so auf solche wirkliche Bedienung geleget wird.

(d) Diese Einrichtung ist ganz vernünftig und billig. Wird sie aber allem die Kopfsteuer rechtfertigen können, da alle andere Umstände dabey so sehr mit der Billigkeit streiten?

(e) Der Herr von Justi hat hier bey denen Taxen der Kopfsteuer, die er auf die Hülfs- und Nebenpersonen eines Gewerbes geleget, alle billige Proportion ausser Augen gesetzt. Wie kann man verlangen, daß z. E. ein Complimentarius oder Buchhalter, der ohngefähr sechs bis acht hundert Gulden Besoldung hat, halb so viel Kopfsteuer bezahlen soll, als sein Herr, der jährlich so viel tausend Gulden gewinnet? Billiger würde es seyn, wenn man dergleichen Hülfs- und Nebenpersonen nach Maasgebung der Gröse ihrer Besoldung oder Lohnes taxirte. Ueberhaupt muß man bey dieser Art Leute alle mögliche Behutsamkeit anwenden, wenn man sie nicht durch allzu starke Anlagen zum Fortgehen und Auswandern bewegen will; wodurch der gesamte Nahrungsstand leicht einen grosen Schaden leiden könnte.

(f) Man mag hierbey die Einrichtung machen, wie man will; so wird es doch allemahl in der billigen Proportion gefehlet seyn; und derjenige, der mit vielen Kindern oder Verwandten, die er ernähren muß, überhäuft ist, wird allemahl vor diejenige, welche gar keine oder wenige solche Kostgänger haben, sehr beschweret seyn.

(g) Soll man dann wegen der blosen Kopfsteuer die Anzahl der Bedienten vervielfältigen und mithin die Ausgaben der Cassen vermehren? Der Herr von Justi hat ja selbst an verschiedenen Orten seiner Schriften den Grundsatz angepriesen, daß man die Bedienungen nicht ohne Noth vervielfältigen und also den Besoldungsetat vergrösern solle, sondern daß man, zu Ersparung mehrerer Besoldungen, dahin bedacht seyn müßte, verschiedene Bedienungen, welche sich wohl beysammen schicketen, in einer Person zu vereinigen. Und dieser Grundsatz ist auch ganz vernünftig, und kann durch eine so verhaßte Art der Steuern, wie die Kopfsteuer ist, nicht umgestossen werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Obgleich die Kopfsteuer, als eine ordentliche und beständige Steuer, im teutschen Reich nicht gewöhnlich ist; so bedienet man sich dennoch derselben nicht selten als einer ausserordentlichen Steuer, wenn nemlich Krieg und andere Unglücksfälle den Staat in Unordnung gebracht und in Schulden gesetzt haben, gemeiniglich aber alsdann, wenn der Staat in Krieg verwickelt ist, und die ordentlichen Steuern und Abgaben zu Bestreitung der Kriegeskosten nicht hinreichen wollen, ein vorräthiger Schatz nicht vorhanden ist, und die vorhandene Noth oder andere Umstände es nicht zulassen, durch Negocirung auswärtiger Capitalien sich Hülfe und Rettung zu verschaffen. Diese Kopfsteuer wird aber nur etlichemahle oder so lange erhoben, als die vorhandene Noth es erfordert, oder bis das nöthige Geldquantum durch dieselbe herbeygeschaffet worden; da sie dann, wie billig, wieder ein Ende nimmt.

§. 5.

Diese ausserordentliche Kopfsteuer ist, ausser ihrer kurzen Dauer, von der ordentlichen und beständigen Kopfsteuer wenig unterschieden. Bey beyden wird zugleich auf Rang und Würde, Vermögen und Gewinst Betracht genommen; doch geschiehet dabey keine Anzeige der Untersuchung des Vermögens, sondern man urtheilet aus denen äusserlichen Umständen und gewöhnlichen Kennzeichen des Vermögens; und man läßt sich auch in keine Erforschung des Gewinstes ein, sondern man urtheilet aus der gewöhnlichen Beschaffenheit der Gewerbe, in wie fern ein Gewerbe und Nahrungsart mehr zu gewinnen pfleget, als eine andere. Nur wird die ausserordentliche Kopf- oder Capitationssteuer gemeiniglich höher angeleget, als die ordentliche, weil es bey jener darauf ankommt, daß der Staat ohne langen Verzug eine ansehnliche Summe zu seinen dringenden Bedürfnissen erheben möge. Auch darin kommen beyde Arten der Kopfsteuer mit einander überein, daß sie hauptsächlich solche Personen im Staate treffen, die Vermögen oder ansehnlichen Gewinst haben, und doch zu denen ordentlichen Abgaben des Staats, nach Proportion der andern Unterthanen, sehr wenig beytragen. Bey beyden darf auch niemand frey ausgehen, sondern es sind alle und jede Einwohner, von denen im Staate wohnenden Fürsten an, bis zu dem gemeinsten Handarbeiter, nach ihrem Stande, Einkünften, Vermögen und Gewinst, der Kopfsteuer unterworfen.

§. 6.

Was die eigentliche Einrichtung der ausserordentlichen Kopf- oder Capitationssteuer betrift; so pfleget man, weil diejenigen, welche von einerley Stand, Würde, Gewerbe und Handthierung sind, nicht einerley Einkünfte, Vermögen und Gewinst haben, diejenigen, welche zu einerley Würde und Gewerbe gehören, in drey Classen einzutheilen, nemlich in diejenigen, die sehr wohl stehen, die ihr gutes Auskommen haben, und in solche, die ihrem Stande nicht gemäs zu leben haben. Z. E. man theilet die Grafen ein, in Grafen, die von ihren Güthern oder Bedienungen ihrem Stande gemäse, reichliche Einkünfte haben; in solche, die nur ihrem Stande gemäs zu leben haben; und in solche, die nicht ihrem Stande gemäs zu leben haben. Oder z. E. die Grosshändler, in solche, welche dem äusserlichen Ansehen nach sehr wohl stehen, und einen sehr starken Handel treiben; in solche, die von ihrem Handel ihr zureichendes Auskommen haben; und in solche, deren Handel nicht von groser Erstreckung ist. Kurz, alle Stände und Gewerbe werden in drey Classen unterschieden: die gut, die mittelmäsig, und die schlecht stehen. Bey denen Fürsten, Grafen und

Digitized by Google

Freyherren pfleget man noch verschiedene andere Eintheilungen zu machen, und insonderheit darauf zu sehen, ob sie Häupter der Familie oder Majoratsherren sind. Gemeiniglich pfleget man die Gemahlin, die Ehefrau, oder eine Wittwe, mit der Hälfte der Steuer, und ein erwachsenes Kind, das über sechzehen Jahr alt ist, mit dem vierten Theil dessen zu belegen, welches der Mann oder Vater nach seinem Stand oder Gewerbe zu entrichten hat. Zuweilen macht man hierbey einen Unterschied unter Söhnen und Töchtern, dergestalt, daß man nur die Söhne den vierten Theil, die Töchter aber nur den achten Theil bezahlen läßt; welches allerdings billig ist, weil die Söhne, die über sechzehen Jahre alt sind, bereits in denen Gewerben und Handthierungen gebrauchet werden können (a), bey denen Standespersonen aber nicht selten schon Vermächtnisse oder Bedienungen haben (b). Da in einer solchen Steuer niemand frey ausgehen kann; so werden auch die Bedienten und das Gesinde der Privatpersonen zur Mitleidenheit gezogen, und zwar, nach des Herrn von Justi Grundsätzen (c), die obern Bedienten, als Complimentarii, Factors, Cassierer und Buchhalter, mit der Hälfte dessen, was ihr Principal zu entrichten hat, die Comtoirs-Handels-Ladendiener und Gesellen mit dem vierten Theil desselben (d); die Haushofmeister, Wirthschafter, Inspectores, Secretairs, Stallmeister und andere sogenannte Hausofficianten bey Privatherrschaften, desgleichen die obern weiblichen Hausbedienten, werden nach ihrem vermuthlichen Gehalt geschätzet, ohne eine Eintheilung in verschiedene Classen bey ihnen zu machen, weil ihr Beytrag gemeiniglich nur mäßig angesetzt wird; wie dann auch die Kutscher, Laquayen, Knechte und Mägde, ohne Unterschied mit einem geringen Beytrage beleget werden, der sich selten über zwölf bis sechzehen Groschen erstrecket. Herr von Justi erinnert dabey ganz recht, daß es billig wäre, einen Unterschied unter dem Gesinde in den Städten und auf dem Lande zu machen, und die letztern geringer anzusetzen, weil sie gemeiniglich bey saurer Arbeit in schlechterm Lohn stehen, und in den Städten öfters viel unnöthiges und müßiges Gesinde gehalten wird (e).

Von der Größe und Proportion einer Capitationssteuer hat der Herr von Justi folgende Principia regulativa anhanden gegeben. Da die ordentlichen Abgaben, sagt er, denen gemeinen Bürgern in den Städten und denen Bauern am meisten zur Last fallen, indem sie sowohl die Steuern auf die unbeweglichen Güther, als die Accisen zu tragen haben; so muß ihr Beytrag zu einer Capitationssteuer überaus leidlich seyn; und ein Handwerksmann und Bauer von der dritten Classe kann schwerlich höher, als mit einem Thaler, oder höchstens einem Thaler acht Groschen, angesetzet werden. Der hauptsächlichste Beytrag muß von denen in grosen Würden, Vermögen und Gewinst stehenden Personen geschehen; und ist es nicht zu viel, wenn ein Fürst tausend Thaler, ein Graf von der ersten Classe sechs hundert, ein Freyherr von der ersten Classe dreyhundert, von der zweyten zweyhundert, und von der dritten einhundert Thaler beyträgt. Staatsbediente, die über tausend Thaler Gehalt haben, können nach ihren verschiedenen Characteren und Würden auf den fünften bis siebenten Theil; diejenigen, die über vierhundert Thaler haben, auf den zehnten Theil, und die unter vierhundert Thalern, auf den zwanzigsten Theil ihrer Besoldung geschätzet werden. Indessen geschiehet dieses nur ohngefähr, und nicht genau nach ihren Besoldungen, sondern diejenigen, welche einerley Rang haben, werden gleich taxiret, ob sie gleich in der Besoldung um einige hundert Thaler verschieden sind. Denn eine genaue Taxe nach der Besoldung würde keine Capitations- sondern eine Besoldungssteuer

Digitized by Google

steuer seyn (f). Diejenigen, welche blos den Titul von einer Bedienung haben, pflegen gemeiniglich nur mit der Hälfte der Steuer angesetzt zu werden, welche der wirkliche Bediente von diesem Character entrichtet. Wechsler und Grosshändler von der ersten Classe können billig mit dreyhundert Thalern, die von der zweyten Classe mit zweyhundert und die von der dritten mit einhundert Thalern beleget werden. Diejenigen Künstler und Professionisten, welche hauptsächlich nur vor die Ueppigkeit arbeiten, sind in einer solchen Steuer viel stärker zu belegen, als die nothwendigsten Künste und Handwerke, weil der Gewinst der erstern gemeiniglich viel gröser ist; gleichwie auch diejenigen Handwerke, welche zugleich handeln und arbeiten. Von einer Capitationssteuer, die ohngefähr eine solche Gröse hat, kann man sich indessen doch nicht mehr versprechen, als daß eine Million Menschen ohngefähr eine Million Thaler in die Cassen des Staats eintragen werden: und so viele Millionen Menschen in denen Provinzen des Staats leben, auf so viel Millionen Thaler kann man sich Rechnung machen, und gewiß niemahls mehr. Denn obgleich Personen von grosen Würden, Vermögen und Gewinst, etwas ansehnliches entrichten; so machen doch die Tagelöhner und Handarbeiter, die Gesellen und das Gesinde, desgleichen die Weiber und erwachsenen Kinder der gemeinen Handwerker und Bauern, welche alle noch unter einem Thaler bezahlen, vornemlich aber die Kinder unter sechzehen Jahren, die gar nichts entrichten, gewiß zwey Drittel bey jeder Million Menschen aus. Folglich kann man sich nicht einmahl sicher versprechen, daß eine Million Menschen eine Million Thaler eintragen werden, wenn sich nicht ein zahlreicher hoher Adel im Lande befindet, oder die Commercien sehr im Flor sind. Uebrigens kann von einer solchen Capitationssteuer niemand, und nicht einmahl die Geistlichkeit und der Soldatenstand, frey seyn, wenigstens nicht die Generalität, die Staabsofficiers und Hauptleute. Ob aber in catholischen Landen der Landesherr befugt ist, die Geistlichkeit ohne Einwilligung des Pabstes mit einer solchen Capitationssteuer zu belegen, das kommt auf die Freyheit des Staats, auf die Concordata, und auf die vorhergehenden Beyspiele an.

(a) Es giebt aber auch verschiedene Gewerbe und Handthierungen, wo Mädgens von 10. 12. und 15. Jahren mit vielem Nutzen gebrauchet werden können. Sollen diese deswegen, weil sie nicht über 16. Jahr alt sind, von der Kopfsteuer verschonet bleiben?

(b) Es werden jedoch die wenigsten seyn, die dergleichen Vermächtnisse haben; und, ausser dem Soldatenstande, pfleget man solchen jungen Leuten auch keine Bedienungen zu geben; dieselben befinden sich vielmehr noch gröstentheils auf hohen Schulen, wo sie ihren Eltern Geld genug kosten.

(c) In seinem System des Finanzwesens, §. 892.

(d) Der Herr von Justi macht hier in der Anlage keinen Unterschied zwischen der ordentlichen und ausserordentlichen Kopfsteuer; so meines Erachtens mit der Billigkeit nicht bestehen kann.

(e) Wer soll es aber beurtheilen und bestimmen, welche Dienstboten und Gesinde unter die Zahl der müssigen und unnöthigen gehören?

(f) Was würde es aber schaden, wenn auch die Besoldungssteuer mit der Kopf- oder Capitationssteuer verbunden würde, wenn man dadurch eine billigere und gerechtere Proportion in der Anlage erhalten könnte?

§. 7.

Gleichwie die ausserordentliche Kopf- oder Capitationssteuer mit der ordentlichen oder beständigen Kopfsteuer fast völlig übereinkommt; also kleben ihr auch in gleichem Maase alle diejenige Fehler an, mit welchen diese behaftet ist. Man mag also überhaupt die Kopfsteuer vor beständig oder nur auf eine kurze Zeit anordnen, und man mag bey der Einrichtung derselben so viel klügeln, als man will; so wird man dennoch so lange, als man nicht das Vermögen und den Gewinst der Contribuenten dabey genau zum

Grunde

Grunde leget, die viele Unbilligkeit, so diese Steuer mit sich führet, nicht vermeiden oder abändern können. Eine Classification, die nur auf dem äusserlichen Schein, ob jemand recht gut, mittelmäsig oder schlecht lebet, beruhet, hilft mehr die Unbilligkeit und Disproportion der Kopfsteuer vergrösern, als daß sie solche verhindern sollte. Wer soll sothane Lebens- und Vermögensumstände beurtheilen? Und wer wird im Stande seyn, zu verhüten, daß bey dieser Beurtheilung nicht Haß, Gunst und Ungeschicklichkeit sich mit einmische, und die Beobachtung der nöthigen Gleichheit ausser Augen setze? Und wie ist es möglich, diese zum Grunde zu legen, ohne eine Untersuchung des Vermögens anzustellen? Ist aber eine solche Untersuchung nicht allemahl eine sehr verhaßte und eine denen Gewerben insonderheit sehr nachtheilige Sache? Eben so ist bey der Kopfsteuer auch diese Unbilligkeit nicht zu vermeiden, daß derjenige, so eine starke Familie hat, vor mehrere Köpfe contribuiren muß, als ein anderer von seinem Stande, der keine Frau und Kinder hat, da doch, zumahl denen Vornehmen, die Frau und Kinder sehr kostbar zu unterhalten fallen, weil derselben standesmäßige Erziehung und Unterhalt vieles erfordert, und sie gleichwohl denen Männern und Eltern nichts erwerben helfen. Und wie unbillig ist es auch, daß ein Vornehmer vor seine Frau und Kinder ein mehreres contribuiren muß, als ein gemeiner Bürger und Handwerksmann vor die Seinigen, deren Unterhalt und Erziehung doch bey weitem nicht so viel kostet, und sie dennoch ihren Männern und Eltern nützliche Dienste thun, und vor dieselbe etwas erwerben helfen können? Wie ist es hiernächst möglich, die Classen so zu treffen, daß die darin rangirte Contribuenten proportioniret werden, da sich in allen Classen Leute finden, die ihren Umständen und Kräften nach mehr geben könnten, als andere, so in einer höhern Classe lociret worden? Wie ist ein von seiner Besoldung lebender Rath und anderer Bedienter adelichen Ranges, gegen einen reichen Banquierer, Kaufmann, Fabricanten, Lieferanten ꝛc. so öfters ihr Vermögen auf Tonnen Goldes rechnen, zu vergleichen? Es ist also dieser Modus colligendi unstreitig wohl der allerunbilligste; zumahlen wegen der vielen dabey vorgehenden Unterschleife, welchen derselbe unterworfen ist; denn da hierunter denen Personis miserabilibus billig nachzusehen, und solcherwegen denen Obrigkeiten und Magistraten die Untersuchung und nöthige Dispensation zu überlassen ist; so wird die Potestas dispensandi öfters so weit extendiret, daß unter der findenden Menge der miserabilium viele stecken, welche die Gunst dazu declariret. Am wenigsten aber ist dieser Modus capitationis zu einem beständigen Modo contribuendi geschickt, wenn man erwäget, auf wie sehr unbeständigem und veränderlichem Grunde er beruhet, allermasen der Stand der Landeseinwohner dem unvermeidlichen Wechsel und der steten Ab- und Zunahme unterworfen, und also mit Zuverlässigkeit auf ein beständiges Contributionsquantum wohl nicht Staat zu machen ist; die von allen Orten aber her einzuschickende Specificationes ihrer Contribuenten, um darnach den Anschlag zu machen, einen grosen Aufenthalt, Zeit und Kosten verursachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NON
CIRCULATING

Digitized by Google